Digitized by Google

1904

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1833.

München.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
385919A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Mittwochs den 2. Jänner 1833.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. —

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. December h. J. allergnädigst geruht, den Staatsrath im ordentlichen Dienste extra statum, Freyherrn von Branca, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Leitung des ihm übertragen gewesenen Justiz-Ministeriums, zum statusmäßigen Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom 12. December d. J. haben Se. Majestät der König Sich allergnä-

Digitized by Google

digst bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten des Appellationsgerichtes für den Regenkreis, Sebastian Freyherrn von Schrenk, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, und zum Staats-Minister der Justiz, im Vertrauen auf dessen bewährte Anhänglichkeit und Treue und die durch vieljährige Dienste im Justizfache erprobte Befähigung, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern.

Ferner haben Se. Königliche Majestät unterm 12. December v. Js. allergnädigst geruhet, dem bisherigen Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, Karl Christian Ritter v. Mann, statt dieser von ihm bekleideten Stelle, jene eines Staatsraths im ordentlichen Dienste extra statum zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December v. Js. allergnädigst geruht:

den bisherigen Ministerialrath des Innern, Joh. Bapt. Zenetti, zum Director der K. Regierung des Unter-Donaukreises, K. d. J., und dagegen

den Director bey der Kön Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, Heinrich v. Rinecker, zum Ministerialrathe bey dem K. Staats-Ministerium des Innern;

den bisherigen Regierungs-Director zu Würzburg, Grafen v. Rechberg, zum K. General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Unter-Maynkreises zu ernennen;

den bisherigen Vice-Präsidenten und Director der Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer des Innern, Frhrn. v. Tautphöus, in seiner dermaligen Eigenschaft zur K. Regierung des Isarkreises zu versetzen;

ferner den bisherigen Regierungsrath zu Ansbach, Carl Fürsten v. Wrede, zum Director bey der K. Regierung des Rheinkreises;

sodann den bisherigen Regierungsrath Carl Grafen v. Giech zu Würzburg zum Director der Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., zu ernennen;.

Digitized by Google

für die durch Beförderung des Regierungsrathes Carl Grafen v. Giech erledigte Stelle eines Raths bey der K. Regierung des Unter-Maynkreises den Regierungsrath bey der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Bernhard Frhrn. v. Godin, zu ernennen; sodann den Regierungsrath bey der Regierung des Unter-Donaukreises, K. d. J., Joh. Nep. Eder, bis zu erfolgter Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; ferner die dadurch erledigte Rathsstelle mit einem Assessor zu besetzen und als solchen den bisherigen Assessor bey der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, v. Weckbecker-Sternfeld, allergnädigst zu ernennen;

den Regierungsrath bey der Regierung des Rheinkreises, Wilhelm Fliesen, in gleicher Eigenschaft zu der K. Regierung des Rezatkreises zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Rath bey der Regierung des Rezatkreises, Philipp Sieß, zu bestimmen, wobey demselben zugleich die Function eines Directors bey dem K. protestantischen Consistorium zu Speyer übertragen wurde;

ferner den bisherigen Landrichter zu Erding, Grafen v. Lerchenfeld, zum Regierungsrathe bey der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; sodann den quiescirten Sekretariats-Concipisten Georg Edel zu Würzburg zum Assessor bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, seiner Bitte gemäß, zu bestimmen;

den Assessor bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Wimmer, in gleicher Eigenschaft zu der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, und den Regierungsrath bey der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Joh. Bapt. Schieber, in gleicher Eigenschaft zu der Kön. Regierung des Rheinkreises zu versetzen;

den bisherigen Assessor bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, Carl Frhrn. v. Dobeneck, in gleicher Eigenschaft zu der Königlichen Regierung des Ober-Maynkreises, und den bisherigen Assessor bey der Regierung des Ober-Maynkreises, Fried. Frhrn. v. Duprel, in gleicher Eigenschaft zur K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., zu versetzen; dann die durch die Versetzung des Freyherrn von Dobeneck erledigte

Digitized by Google

Stelle eines Regierungs-Assessors zu Augsburg dem bisherigen Assessor bey dem Landgerichte Uffenheim, Aug. Hänlein, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

In Erwägung der in den meisten Zwangs- und Strafanstalten des Königreichs noch statt findenden Mängel und in der Absicht, diese Anstalten auf eine der Würde des Staats entsprechende Stufe zu erheben, und durch geeignete Benützung der bestehenden Fonde, insbesondere aber durch eine zweckmäßige der Menschlichkeit und der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Beschäftigungsweise die väterliche Fürsorge Se. Königl. Majestät für das Wohl der Verhafteten sowohl, als ihrer Gemeinden zu beurkunden, haben Allerhöchstdieselben unterm 31. December v. Js. allergnädigst beschlossen, dem Kön. Staats-Ministerium des Innern den Collegialdirector und Vorstand der Strafanstalt zu München, Frhrn. v. Weveld, mit dem Titel und Range eines wirklichen Ministerialrathes beyzugeben, und demselben insbesondere unter unmittelbarer Leitung des K. Staats-Ministers des Innern das Referat über alle Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalten der Monarchie zu übertragen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. December v. J. haben Sich Se. Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Rath an dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth, Michael Brunner, zum Assessor an dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises zu befördern.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November v. J. bewogen gefunden, den Oberlieutenant à la suite, Philipp Aloys Grafen von Deron, zum K. Kämmerer allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Regenkreises unterm 8. December v. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

1) zur erledigten ersten Assessorstelle am Landgerichte Pfaffenhofen zu Castl den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Beilngries, Georg Anton Hayder, seiner Bitte gemäß, zu befördern;

Digitized by Google

2) auf die sich hiedurch erledigende 2te Assessorstelle am Landgerichte Beilngries im Regenkreise, den bisherigen zweyten Assessor zu Mindelheim, Philipp Adam Schäfer, zu versetzen, und

3) als zweyten Assessor des Landgerichts Mindelheim im Ober-Donaukreise, den Appellationsgerichts-Accessisten zu Straubing, Ignaz Schmerold, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge eines allerhöchsten Rescripts vom 10. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem ältesten Rath des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Johann von Lupin, in Anbetracht seinen schon 44 Jahre geleisteten vorzüglichen Dienste und seines regen Strebens seinen Berufspflichten stets zu entsprechen, dann seiner immer bewährten treuen Anhänglichkeit an die allerhöchste Person Sr. Majestät, den Titel und Rang eines Appellationsgerichts-Directors Tax- und Siegelfrey zu verleihen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 10. December v. J. allergnädigst geruht, die an dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokollisten-Stelle dem bisherigen Protokollisten an dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut, Friedrich Stark, zu verleihen, und auf die hierdurch bey dem letztgenannten Gerichte erledigte Protokollisten-Stelle den Appellations-Gerichts-Accessisten Georg Hahn zu Straubing zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 11. December v. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung den Gerichtsarzt Dr. Jehlin zu Traunstein, welcher seine körperliche Untauglichkeit zu ferneren Dienstgeschäften vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen und demselben für seine vielen Verdienste, die er sich bisher um den Staat erworben hat, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben zu lassen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. December v. J. haben Se. Maje-

Digitized by Google

stät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts in Bayreuth, Ernst Freyherrn von Waldenfels, zum Rath der besagten Gerichtsbehörde zu befördern.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 12 December v. J. das erledigte Forstrevier Partenstein im Forstamte Lohr dem Forstamts-Actuar zu Geroldshofen, Joseph Paulfranz, provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 14. December v. J. auf das erledigte Forstrevier Taubenbach im Forstamte Amberg den Forstamts-Actuar zu Beilngries, Joseph Karl Rotthammer, zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 15. December v. J. den Zoll-Unterinspector Franz Bonn zu Seßlach mit dem Zoll-Unterinspector Joseph Pefferl in Obernzell zu verwechseln geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

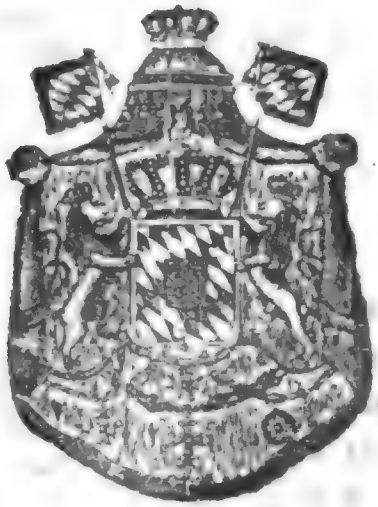

Nro. 2.

München, Sonnabends den 5. Januar 1833.

Inhalt.

Ratification des Allianz-Vertrags mit Griechenland. — Dienstes-Nachrichten. — Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Königl. Universität Würzburg für das Jahr 1833. — Berichtigung.

Ratification

des Allianz-Vertrags mit Griechenland.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Nachdem am ersten vorigen Monates und Jahres zwischen Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, ein Freundschafts- und Allianz-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Inhalt in Nachstehendem wörtlich folgt:

Digitized by Google

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Se. Majestät der König von Bayern

und

Se. Majestät der König von Griechenland

durch die Sie innigst vereinigenden Bande des Geblütes, wie durch gegenseitige persönliche Gesinnung aufgefordert, den ewig denkwürdigen Zeitpunkt der Thronbesteigung Seiner letztgedachten Königlichen Majestät auf eine diesen Gesinnungen entsprechende und solche feyerlich beurkundende Weise durch den Abschluß eines Bündnisses zu bezeichnen, welches dereinst, nach eingetretener Allerhöchst-Ihrer Volljährigkeit in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familien-Vertrag ungewandelt werden könne, zu dauernder Begründung und Befestigung der Eintracht, welche beyde unter der göttlichen Vorsehung allwaltenden Schutze in Bayern und in Griechenland herrschenden Linien eines und desselben Königlichen Hauses immerdar und unauflöslich verbinden soll, haben zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes, zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

1) Herrn August Frhrn. von Gise, Allerhöchstihren Staatsrath und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

2) Herrn Philipp von Flad, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2. Classe, Offizier des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion, dann Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

und Se. Majestät der König von Griechenland:

den der Regentschaft des Königreichs als Substitut beygegebenen Herrn geheimen Legationsrath Carl von Abel, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Digitized by Google

Artikel 1.

Es sollen fortan und auf ewige Zeiten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, Ihren beyderseitigen Erben und Nachkommen, sowie unter beyderseitigen Reichen und Unterthanen ein fester unverbrüchlicher Frieden, eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen und erhalten werden.

Artikel 2.

In Folge dieser freundschaftlichen Verhältnisse und des darauf gegründeten Bündnisses, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beyden Kronen geschlossen wird, werden Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland gegenseitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieser Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen sollte, als Ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Artikel 3.

Da dieses Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beyderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungestörten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewähren beyde allerhöchsten Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königliche Majestät von Bayern solche dermal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staatsvertrages vom 7. May 1832, dann der auf dessen Grund am 21. July 1832 zwischen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerseits, und der Ossmannischen Pforte andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft vereiniget sind.

Artikel 4.

Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Gesinnungen beyder Monarchen Einer derselben aus was immer für einem Grunde in seinen Staaten und Besitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, so wird der Andere in Folge vorstehender gegenseitigen Gewährleistung, und der dießfalls an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Ortes die kräftigste Verwendung eintreten lassen, um allen ferneren Feindseligkeiten ein baldiges Ziel zu setzen, und Seinem Bundesgenossen möglichst vollständigen Ersatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu ver-

schaffen; vorbehaltlich weiterer nachdrücklicher Einschreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bliebe.

Artikel 5.

Das Maaß und die Weise der im eintretenden Falle gegenseitig zu leistenden Bundeshülfe soll in dem Hauptvertrage noch näher bestimmt werden, dessen Abschluß zur Begründung eines unauflöslichen Haus- und Familienbündnisses zwischen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Artikel 9 des Londoner-Vertrags vorgesehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majestät der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reichs Selbst übernommen haben werden.

Artikel 6.

Um inzwischen zur Befestigung des Griechischen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feyerlich übernommenen Verpflichtungen nicht minder, als nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitzuwirken, werden Seine Königliche Majestät von Bayern Allerhöchst Dero Herrn Sohnes Majestät dermal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterey und dem erforderlichen Geschütze, in der vertragsmäßig festgesetzten Stärke von etwa Dreytausend und fünfhundert Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten lassen, wo dieses Corps die bis anher dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablösen soll, welche in Gemäßheit des Artikels 14 des Londoner Vertrags vom 7. May 1832 sofort abziehen, und das Griechische Gebiet räumen werden.

Artikel 7.

Der Zeitraum, für welchen dieses Königlich Bayerische Hülfs-Corps nach Griechenland entsendet wird, ist einsweilen auf drey Jahre festgesetzt. Dasselbe soll, wie vordem die Truppen der Allianz zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibet in dieser Beziehung an die ihm von seinem Könige und Herren gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königl. Majestät von Bayern allein verantwortlich.

Artikel 8.

Genanntes Hülfs-Corps wird seine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß bestehenden Anordnungen

Digitized by Google

und Einrichtungen des Bayerischen Heeres für Rechnung der Königlich Bayerischen Kriegscasse fortbeziehen, welcher dafür, nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung, von der Königlich Griechischen Regierung nach Maßgabe der dießfalls unterm Heutigen getroffenen besondern Vereinbarung vollständige Vergütung geleistet werden soll. Während ihres Aufenthaltes in Griechenland werden die Bayerischen Truppen nach oben erwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Kosten der dortigen Königlichen Regierung erhalten.

Artikel 9.

Ingleichen sollen alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung, sowohl auf Bayerischem, als auf fremden Gebiete, dann auf die Einschiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des sie begleitenden Kriegs- und Ausrüstungs-Materials erlaufenden Kosten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten, respektive vergütet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Laufe der nächsten zwey Jahre aus Bayern nach Griechenland abzusendenden Ergänzungs-Mannschaften, sowie in Ansehung der einstigen Rückkehr der Bayerischen Hülfs-Truppen; Alles dieses nach den Bestimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeschlossenen besondern Nebenvertrages.

Artikel 10.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern zu gewissenhafter Erfüllung der durch den Artikel 14 des Londoner-Staats-Vertrags in Allerhöchstihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeit nebst der nunmehr beschlossenen Absendung eines eigenen Truppen-Corps, auch der mit allerhöchster Genehmigung bisher Statt gefundenen freyen Werbung für den Kriegs-Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verstatten wollen, so behalten beyde hohe contrahirende Theile sich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebnissen besagter Werbung einzelne Abtheilungen des Bayerischen Corps schon vor Ablauf des im Artikel 7 provisorisch festgesetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechischer, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und sofort zurückbeordert werden könnten.

Artikel 11.

Da die endliche Herstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayerischen Königs-Hauses auf den Thron

jenes Reiches auch dem gegenseitigen Handel und Verkehr zwischen Bayern und Griechenland eine bessere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beyder Staaten zu mehrfachen Handels-Unternehmungen auffordern wird; so wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland zu deren möglichster Erleichterung und Beförderung Sich demnächst über den Abschluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Commerz-Tractates vereinigen. Einsweilen sollen von Seite der Griechischen Regierung dem Bayerischen Handel nach den Häfen und Inseln von Griechenland alle von derselben abhängenden Vortheile und Begünstigungen eingeräumt und zugestanden werden, wie solche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meisten begünstigten Nationen dortselbst genießen. Dagegen macht sich die Königlich Bayerische Regierung verbindlich, zu Gunsten der Königlich Griechischen Unterthanen jede in ihrer Macht stehende Reciprocität eintreten zu lassen. Eben so sollen die in fremden See- und andern Handels-Plätzen angestellten Consuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterstützung zu gewähren.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Freundschafts- und Allianz-Tractat soll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familien-Vertrages zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen. Zu solchem Ende wird derselbe binnen sechs Wochen von beyden allerhöchsten Pacisccenten ratificirt, und die Auswechselung der Ratificationen sofort bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu München den ersten des Monats November im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreyßig und zwey.

(L. S.) Frhr. v. Gise. (L. S.) Carl v. Abel.

(L. S.) v. Flad."

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehenden, mit Unserer Willensmeynung vollkommen übereinstimmenden Vertrag in allen seinen Artikeln und Bestimmungen, — geloben für Uns,

Digitized by Google

sowie für Unsere Erben und Nachfolger solchen durchaus getreulich zu erfüllen, und nichts dagegen zu unternehmen, noch durch Andere unternehmen zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte mit eigener Hand unterzeichnet und derselben Unser Königliches Insiegel anzuhängen befohlen.

So gegeben zu München am neunten des Monats December im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreyßig und zwey, Unseres Reiches im Achten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den quiescirten Appellationsgerichts-Präsidenten Grafen v. Lamberg zum Präsidenten des Appellationsgerichts für den Regenkreis zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 27. Nov. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kämmerer und bisherigen Attaché bey der K. Gesandtschaft in Wien, Otto Camillo Hugo Grafen v. Bray zum Legations-Sekretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 19. Dec. v. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle des Subregens in dem Clerikal-Seminar zu Würzburg von dem Bischofe dortselbst dem Pfarrer Jos. Helm zu Gaukönigshofen, Landgerichts Röttingen, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Königl. Universität Erlangen unterm 21. December v. J. den dermaligen ausserordentlichen Professor der Philosophie daselbst, Dr. Christian Kapp, die von demselben auf den Grund der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D nachgesuchte Versetzung in den zeitlichen Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen bisherigem Wirken im akademischen Lehramte zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu München erledigte Sekretärs-Stelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Signi. Ste-

cher zu Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und als Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg in proviſoriſcher Eigenſchaft den Fürſtlich Wallerſtein'ſchen Herrſchafts-Gerichts-Actuar zu Biſſingen, Wilhelm von Langen, zu ernennen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 23ten December v. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht, den bisherigen Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Michael Waltenmair, zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Fürth zu befördern.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an den K. Univerſitäts-Senat in München unterm 24. December v. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung das Lehrfach der neuteſtamentlichen Exegeſe an der Hochſchule München dem ordentlichen Profeſſor der Theologie, Dr. Sebaſtian Mall, zu übertragen und zugleich proviſoriſch den Subregens des Georgianums, Dr. Stadler, zum auſſerordentlichen Profeſſor mit der Verpflichtung zu exegetiſchen Vorträgen über das neue Teſtament zu ernennen, und das Lehrfach der Moraltheologie zur Zeit mit einem ordentlichen Profeſſor nicht zu beſetzen, ſondern zu verfügen geruht, daß der dermalige Profeſſor am Gymnaſium zu

Augsburg, Johann Georg Kaiſer, an die Hochſchule München berufen werde, um in proviſoriſcher Eigenſchaft eines auſſerordentlichen Profeſſors der Theologie, Vorträge über Moraltheologie zu halten.

Königl. Beſtätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der K. Univerſität Würzburg für das Jahr 18$\frac{3}{3}$.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an den Senat der K. Univerſität Würzburg unterm 22. Dec. v. J. erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung den als Rector der Univerſität Würzburg für das Studienjahr 183$\frac{3}{3}$ gewählten Profeſſor Dr. Kilian in dieſer Eigenſchaft zu beſtätigen und eben ſo die Wahl des Profeſſors Röſch aus der theologiſchen, des Profeſſors Ringelmann aus der juridiſchen, des Profeſſors und Hofraths Ruland aus der mediciniſchen und der Profeſſoren Fröhlich und Richarz aus der philoſophiſchen Facultät zu Senatoren zu genehmigen und als Mitglieder des Verwaltungsausſchuſſes die Profeſſoren Metz und Ringelmann zu beſtätigen geruht.

Berichtigung. In dem K. Reg. Blatte vom 15. Dec. v. J., No. 53 S. 1117, kömmt bey der Verleihung des Titel und Ranges eines wirklichen Rechnungsrathes an den erſten Rechnungs-Commiſſär der Rechnungskammer, Adam Melzl, beyzuſetzen: daß Se. Majeſtät der König demſelben in Berückſichtigung ſeiner langjährigen Dienſte und zum Zeichen Allerhöchſtihres Wohlwollens den Titel und Rang eines wirklichen Rechnungsrathes der Rechnungskammer Taxfrey zu ertheilen geruht haben.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Sonnabends den 12. Jänner 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in eine Sexte betr. — die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betr — Ordens-Verleihungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreven- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Königl. Bestätigung der Prorector-Wahl an der Universität Erlangen. — Indigenats-Verleihungen. — Landwehr des Königreichs. — Einverleibung der Ortschaft Lerchenhöchstädt in das Landgericht Markt Bibart. — Verleihung von Gewerbsprivilegien und Erlöschung derselben. — Berichtigung.

Bekanntmachungen.

(Die Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in eine Sexte betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben Uns auf eueren Bericht vom 4. d. Mts. und in Berücksichtigung eines, von den dießjährigen General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth einstimmig beschlossenen Antrags, bewogen gefunden, die durch die Errichtungs-Urkunde der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalt zu Nürnberg vom 25ten März 1812 II. 3. b. (Reg. Blatt von 1812 S. 568) zum Vortheile dieser Anstalt be-

stimmte Abgabe des vierten Theiles der erlangten Pfarrbesoldung der Neuangestellten und des vierten Theiles des erhaltenen Mehreinkommens der Beförderten, auf den sechsten Theil dieser Besoldung, beziehungsweise dieses Mehreinkommens, zu ermäßigen, und zu verordnen, daß diese Herabsetzung auf alle seit dem 1ten October d. Js. vorgekommenen und noch weiter vorkommenden Fälle in Anwendung gebracht werde.

Ihr habt zum Vollzuge dieser, durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machenden Entschließung das Geeignete zu verfügen.

München, am 21. December 1832.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An das protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

Auf K. Allerhöchsten Befehl der General-Secretär F. v. Kobell.

(Die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am 1ten Mittwoche nach Ostern, also den 10. April l. Js., bey der obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen; welches mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von sämmtlichen Theilnehmern die vollständige Erfüllung der im §. 4 der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 27. May 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830 pag. 807 ff.) festgesetzten Vorbedingungen zur Admission gewärtiget werde.

München den 4. Jänner 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister, der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben unterm 21. December abgewichenen Jahres, zu Rittern und Capitularen Allerhöchstihres ersten Haus-Ordens vom heil. Hubertus zu ernennen geruht:

1) den Herrn Erzbischof von München-Freysing, Lothar Anselm Freyherrn von Gebsattel,

2) den Königlichen General der Infanterie und Generalquartiermeister, Reichsrath Clemens von Raglovich.

Se. Majestät der König haben unterm 1. Jänner d. J.

1) den Königlichen Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandanten Carl Theodor Freyherrn v. Hallberg, bisherigen Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, das Großkreuz dieses Ordens;

2) dem Königl. Kriegs-Minister, Generalmajor Georg von Weinrich;

3) dem Königl. Staats-Minister der Finanzen, Arnold von Mieg, dann

4) dem Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten im Isarkreise, geheimen Rathe Joseph von Hörmann,

bisherigen Rittern gedachten Ordens, das Commandeur-Kreuz desselben allergnädigst zu verleihen, zu Rittern des nämlichen Ordens aber zu ernennen geruht:

1) den Ingenieur-Obersten und Festungsbau-Director zu Ingolstadt, Peter Becker,

2) den Akademiker und Universitäts-Professor, Hofrath Gotth. Heinr. Schubert,

3) den Königl. Regierungsrath Heinrich Thomas Bösner zu Regensburg;

4) den Königl. Regierungsrath Philipp Andr. Franz Behringer zu Würzburg;

5) den Königl. Regierungsrath Friedrich von Reimans zu Speyer.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November v. J. allergnädigst geruht, dem Großherzoglich Badischen Oberbaudirector von Rochlitz das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 1. Dec. v. J. dem Andr. Lipp, Schullehrer und Meßner zu Asch, Landgerichts Buchloe, die Ehrenmünze, und

unterm 5. Dec. v. J. dem K. Militär-Administrationsrath Sebastian Becker das Ehrenkreuz des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dec. des vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Regimentsarzt Joh. Nep. Miller vom 1ten Cürassier-Regimente die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 19. November d. Js. dem Gemeinde-Bevollmächtigten und Rohresmühl-

Besitzer zu Schwabach, Johann Michael Eckstein, in huldvollster Anerkennung der wiederholten Beweise seiner menschenfreundlichen und muthvollen Thätigkeit, mit welcher er bereits mehrere Personen aus der augenscheinlichen Gefahr des Ertrinkens rettete, die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Königl. Appellationsgerichts-Präsident, geh. Rath von Hörmann, das ihm von des Königs von Hannover Majestät verliehene Commandeur-Kreuz des Guelphen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Jan. d. J. zu genehmigen geruht, daß der K. Geheime Rath v. Klenze das von des Herrn Großherzogs von Baden K. H. ihm verliehene Commandeur Kreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen annehmen und tragen dürfe.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, folgende Bestimmungen zu treffen:

unterm 17. December v. J.

1) die am Bezirksgerichte zu Landau erledigte Richter-Stelle dem bisherigen Ergänzungs-Richter am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Gustav Freyherrn von Lerchenfeld, zu verleihen;

2) den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Johann Maißner, auf die an dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathsstelle zu befördern;

3) den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg, Eduard Freyherrn von Oefele, in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu versetzen;

4) den Appellationsgerichts-Accessisten Anton Freyherrn von Schrenk zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Amberg zu ernennen;

5) den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Fürth, Heinrich Fenk, zum Rath an dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zu berufen;

6) den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Joseph Salzmann, zum Rath an dieser Behörde zu befördern, und

7) dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Nikolaus Lindner, die an dieser Gerichtsbehörde erledigte Assessorstelle zu verleihen;

sodann dem Rath des Appellationsgerichts für den Unter-Maynkreis, Kaspar Rüdel, die nachgesuchte Ruheversetzung auf den Grund der Beylage IX. zur Verfassungs Urkunde §. 22 lit. D, unter Beybehaltung seines Ranges und Titels, sowie seines Functionszeichens, zu gewähren;

unterm 18. Dec. vor. Js. den Oberlieutenant à la Suite, Ludwig Grafen von Geldern zu Arcen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

ferner in Erwägung des vorgerückten Alters und der geschwächten Gesundheit des ordentlichen Professors der Rechtswissenschaften an der Hochschule zu Erlangen, Hofraths Dr. Carl August Gründler, denselben auf den Grund des §. 19 der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung seines bisherigen Titels, Ranges und Standesgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 19. December v. Js.

auf das erledigte Forstrevier Fischbach, Forstamts Laurenzi, im Rezatkreise, den Forstamts-Actuar Johann Gottlieb Ziehr zu Altdorf zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

den Assessor an dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach. Friedrich Eder, zum Rath der besagten Gerichtsbehörde zu ernennen, und

die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Anebach erledigte Assessorsstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Ulyßes Freyherrn von Lupin zu verleihen;

dann unter demselben Tage die bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte 2ter Instanz zu Landshut erledigte Directors-Stelle dem ersten Director des Appellations-Gerichts des Isarkreises, Joh. Heinrich Liebeskind, zu übertragen;

unterm 20. Dec. v. J. den nach den vorgelegten legalen Nachweisen in Folge eines in der Ausübung seiner Function erlittenen Unglücks dienstunfähig gewordenen Civiladjuncten Christian Carl Eberdt zu Markt Erlbach nach §. 22 lit. D der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde auf seine alleruntherthänigste Bitte in temporäre Quiescenz zu setzen und zu der hierdurch erledigten Civil-Adjunctenstelle den dermaligen zweyten Assessor des Landgerichts Lauf, Friedrich Knab, zu befördern;

ferner unterm nämlichen Tage

auf die am Landgerichte Kemnath erledigte Actuarstelle den bisherigen Actuar des Landgerichts Kronach, Cajetan von Renauld, zu versetzen, und

zu der Actuarstelle am Landgerichte Cronach den geprüften Rechtspractikanten Christian Kiesling zu Haßfurth allergnädigst zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 24. December v. J. dem an das Appellationsgericht des Rezatkreises bestimmten Rath Jakob Harlander die an dem Appellationsgerichte des Regenkreises erledigte Rathsstelle zu übertragen;

den bisherigen Landrichter zu Berchtesgaden, Max Joseph Freyherrn von Ott zum Assessor des Appellationsgerichts für den Unter-Donaukreis zu ernennen;

die an dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Assessors-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Geßner, und

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing erledigte Protokolliſten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Liſtle zu verleihen;

ferner durch allerhöchstes Rescript vom 25. December v. J. den Protokolliſten an dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Johann Nepomuk Leeb, zum Assessor dieſer Behörde zu befördern;

ferner durch Allerhöchstes Rescript von eben diesem Tage die erledigte Lehrstelle der Exegese am Lyceum zu Dillingen dem dermaligen Seminar-Präfecten und Lehrer der hebräischen Sprache am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Dr. Lorenz Gratz, provisorisch zu übertragen;

unterm 25. December vor. Js. den seit dem 29. November 1828 als Donaumoos-Inspector verwendeten Wilibald Häutle in gleicher und provisorischer Eigenschaft mit dem Range eines Ingenieurs erster Classe zu ernennen;

unterm 28. December v. J. den Regierungsrath bey der Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, Joseph Then, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zur Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines Collegial-Directors Taxfrey zu verleihen; dann an dessen Stelle den Rentbeamten Wilhelm v. Hornberg zu Burgebrach auf sein Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zum Regierungsrathe der Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, zu befördern;

unterm 29. December vor. Js. die zu Kaufbeuern erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes dem Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Westermaier, und die zu Abensberg erledigte Advokaten-Stelle dem vormaligen Appellationsgerichts-Accessisten und nunmehrigen Patrimonialrichter zweyter Classe, Joseph Dotzer zu Eisenstein allergnädigst zu verleihen;

unterm 30. December v. J. dem Can-

zeliſten des Appellationsgerichts des Regenkreiſes, Adolph Sternfeld, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu bewilligen;

unterm 31. December v. J. den bisherigen Landrichter zu Höchſtädt im Ober-Maynkreiſe, Georg Bauer, zum Rath des Appellationsgerichts des Unter-Maynkreiſes zu befördern,

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigte Protokolliſten-Stelle, dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Johann Nepomuk Hohenester zu Straubing zu verleihen, und

zu der am Appellationsgerichte des Rheinkreiſes erledigten Stelle eines zweyten Untergerichts-Schreibers den Johann Daniel Clemens in Zweybrücken in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 3. Jänner d. J. den Gerichtsarzt zu Roding, Med. Dr. Höglauer auf das erledigte Phyſikat Pfaffenberg in Mallerſtorf zu verſetzen, und

zum Gerichtsarzt des Landgerichts Roding den bisherigen Verweſer des Phyſikats Tittmoning, Med. Dr. Johann Nepomuk Laucher proviſoriſch zu ernennen;

unterm 5. Jänner d. J. den Rechnungs-Commiſſär bey der Rechnungskammer, Joh. Leonhard Strebel, in proviſoriſcher Eigenſchaft zum Haupt-Caſſier der General-Bergwerks- und Salinen-Caſſe zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 9. Jänner d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung den quiescirten Criminalrath und Depoſital-Rendanten Heinrich Martin Klinger der ihm ſeither übertragen geweſenen Function eines weltlichen Rathes bey dem proteſtantiſchen Conſiſtorium zu Bayreuth zu entheben und dieſelbe dem Aſſeſſor der Regierung des Ober-Maynkreiſes, Kammer des Innern, Karl Freyherrn von Dobeneck, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Bey der in dem Regierungsblatte Nro. 49 vor. Jahrs geſchehenen Ausſchreibung der Verleihung des Hofraths-Titels an den ordentlichen Profeſſor der Staatswiſſenſchaft, Geſchichte und Statiſtik an der hohen Schule zu München, Dr. Franz Berke, iſt hinzuſetzen: „daß Se. Königl. Maj. in Anerkennung ſeiner bewährten Geſinnungen und vieljährigen erſprießlichen Leiſtungen im Lehramte“ ihm dieſen Titel zu verleihen geruht haben.

Digitized by Google

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. December v. J.

die Pfarrey Niederhofen, Landgerichts Schongau im Isarkreise, dem Priester Georg Linder, Pfarrvikar in Altisheim, Landgerichts Donauwörth;

unterm 4. December v. J.

die Pfarrey Leimersheim, Land-Commissariats Germersheim im Rheinkreise, dem Pfarrer Georg Labbé zu Oberotterbach, Land-Commissariats Bergzabern;

unterm 6. December v. J.

die Dekanats- und erste Pfarrstelle zu Feuchtwangen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer Heinrich Friedrich Esper zu Kolmberg, Dekanats Leutershausen;

unterm 9. December v. J.

die Anfangspfarrey Eggstetten, Landgerichts Simbach im Unter-Donaukreise, dem Cooperator Mathias Attenberger in Cham, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 11. December v. J.

die Pfarrey Neukirchen Balbini, Landgerichts Neunburg vor'm Wald im Regenkreise, dem Pfarrer Joseph Gruber in Weihern, Landgerichts Nabburg;

unterm 12. December v. J.

die Pfarrey Larrieden, Dekonats Feuchtwangen im Rezatkreise, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Wilhelm Frommel aus Augsburg;

die Pfarrey Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach im nämlichen Kreise, dem bisherigen Pfarrer zu Larrieden, Georg Ferdinand Paul Enopf, und

die Pfarrey Enheim, Dekanats Uffenheim in demselben Kreise, dem bisherigen Pfarrer zu Rapperehausen, Dekanats Waltershausen, Georg Christian Gademann;

unterm 13. Dec. v. Js:

die Pfarrey Illschwang, Landgerichts Sulzbach im Regenkreise, dem Pfarrverweser Joseph Sporer in Neualbenreuth, Landgerichts Waldsassen;

unterm 14. Dec. v. Js.:

die Pfarrey Wolfertschwenden, Landgerichts Ottobeuern im Ober-Donaukreise, dem Pfarrer Victorian Freyding in Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern;

die Pfarrey Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt im Unter-Maynkreise, dem

Pfarrer Friedrich Ernst Hohbach unter Entbindung von dem Antritte der Pfarrey Unterrodach;

die Pfarrey Schirnding, Dekanats Wunsiedel im Ober-Maynkreise, dem bisherigen Pfarrverweser zu Selb, Johann Jakob Bentner;

die Pfarrey Oberlauringen, Dekanats Rügheim, dem Kandidaten Friedrich Wilhelm von Haas aus Gunzenhausen;

die Pfarrey Schottenstein, Dekanats Michelau, dem Kandidaten Georg Mater aus Erlangen, und

die Pfarrey Döbra, Dekanats Steben, dem Kandidaten Johann Georg W. Bechmann aus Engelthal.

Se. Majestät der König haben folgende Verleihungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

unterm 26. Nov. v. Js.:

daß die Pfarrey Starnberg, Landgerichts gleichen Namens im Isarkreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Bernh. Balthasar in Lauterbrunn, Landgerichts Wertingen, und

unterm 29. Nov. v. Js.:

daß die Pfarrey Bellheim, Landgerichts Dachau im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe in München-Freysing dem Kuratbeneficiaten Michael Mayr in Erding verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Kön. protestantische Ober-Consistorium unterm 25. December d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte zweyte Pfarrstelle zu Edenkoben, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Annweiler, Dekanats Bergzabern, Heinrich Wilhelm Elisa Mayer zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Kön. protestantische Ober-Consistorium unterm 21. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die beyden bisherigen Dekanatsverweser, Pfarrer Seifert zu Waizenbach und Pfarrer Wartig zu Marktsteft zu wirklichen Dekanen zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 21. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen die Pfarrey Elmstein, Dekanats Neustadt an der Hardt im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Friedrich Julius Mathias v. Contwig und

die Pfarrey zu St. Lambrecht, deſſelben Dekanats Neuſtadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer zu Rugheim, Dekanats Speyer, Conrad Schmitt, zu verleihen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das Kön. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 6. December v. Js. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung aus den von den proteſtantiſchen Mitgliedern des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl gewählten und auf die dortige erſte Pfarrſtelle präſentirten drey Geiſtlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Ehingen, im Dekanate Waſſertrüdingen, Gottfried Salomon Beichold die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen und demſelben zugleich das mit dieſer Stelle bisher verbundene Dekanat Dinkelsbühl im Rezatkreiſe zu übertragen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium unterm 8. December v. Js. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung unter den von dem Magiſtrate der Stadt Nürnberg auf die erledigte Pfarrey Schwimbach, Dekanats Thalmäſſingen präſentirten Pfarramts-Candidaten, dem bisherigen Pfarrvikar in Offenhauſen, Leonhard Friedrich Deinlein, die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Königliche Beſtätigung der Prorector-Wahl an der Univerſität Erlangen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an den akademiſchen Senat der Univerſität Erlangen unterm 18. December d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die an der Univerſität Erlangen für das Studienjahr 183⅔ vorgenommene und durch überwiegende Stimmenmehrheit auf den Hofrath und ordentlichen Profeſſor der Rechte, Dr. Carl Bucher, gefallene Wahl zum Prorector allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majeſtät der König haben folgenden Perſonen das Indigenat des Königreiches allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 27. Juny v. Js. den Beſitzern des Ritterlehens Kremlos im Ober-Maynkreiſe Gebrüdern Heinrich Chriſtoph und Karl Heinrich Zürner zu Hirſchberg im Fürſtenthum Reuß-Ebersdorf;

unterm 8. Auguſt v. Js. dem Franzis-

kaner-Priester, Peter Carl Anton Grafen von Farnese aus Mutzig in Frankreich;

unterm 3. Sept. v. Js. dem Dr. Med. Friedrich Dotzauer;

unterm 7. Sept. d. Js. dem Priester Johann Baptist Daniel Raffel aus Meran in Tyrol;

unterm 13. Oktober 1832 den beyden Franziskaner-Novizen Johann Georg Stützel aus Aalen in Württemberg und Johann Nepomuck Wenzeslaus Popel aus Przestiz in Böhmen, sowie dem Priester Jakob Mac Hattie aus Schottland.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Aug. 1830 allergnädigst bewogen gefunden, dem

Ernst Heinrich Georg von Feilitsch, K. Sächsischen Kämmerer und Rittergutsbesitzer,

Ferdinand Heinrich v. Feilitsch, K. Sächsischen Kreis-Oberforstmeister,

Philipp Heinrich Wilhelm von Feilitsch, K. Sächsischen Oberstlieutenant auser Dienst,

Wilhelm Heinrich Christoph v. Feilitsch, K. Preußischen Premierlieutenant, nun Königl. Sächsischen Rentamtmanne zu Plauen,

Ludwig Heinrich Christian v. Feilitsch, Kön. Preußischen Premierlieutenant auser Dienst, und

Friedrich Heinrich Ernst v. Feilitsch, K. Sächsischen Kammerjunker

das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben am 23. December v. J. den Forstmeister Christian Stauch zu Beilngries zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons für das Landgericht Beilngries, und

unterm 24. December v. Js. den Revierförster August Stephan Böhe zu Langheim zum Major und Commandanten im Landwehr-Bataillon Lichtenfels allergnädigst zu ernennen geruht.

Einverleibung der Ortschaft Lerchenhöchstädt in das Landgericht Markt Bibart.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 11. October 1832 erlassener

Digitized by Google

allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die dem Landgerichte Neustadt an der Aisch bisher zugetheilte Ortschaft Lerchenhöchstädt von diesem Landgerichte getrennt und dem Landgerichte Markt Bibart zugetheilt werde.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien und Erlöschung derselben.

Se. Majestät der König haben am 20. December v. J. dem Gold- und Silber-Arbeiter Johann Baptist Bollermann zu München ein Privileg auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren, Tabakspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Kaufmann Friedr. Wilh. Wolf zu Schweinfurt hat auf das ihm unterm 1. März 1826 ertheilte Gewerbsprivilegium zur Verfertigung der bey Percussions-Gewehren erforderlichen Zünd-Hütchen verbesserter Art verzichtet.

Der Musikalienhändler Joseph Aibl zu München hat am 9. November v. J. auf das ihm unterm 6. November 1828 ertheilte Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Stein-Stereotypographie und deren Anwendung verzichtet.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Würzburg hat unterm 20. November v. Js. das dem Eisenhändler Sebastian Sohn zu Würzburg ertheilte Gewerbs-Privilegium zur Verfertigung der Fenstergläser in Radform ohne Warze competenzmäßig als erloschen erklärt.

Berichtigung.

In dem 2ten Stücke des K. Reg. Bl. d. Js. ist in dem Eingange des Allianz-Traktats nach den Worten „am ersten vorigen Monats und Jahres" der Zusatz: „und Jahres" wegzulassen. Ferner im Artikel 6 dritte Zeile lese man statt Vortrage — Vertrage.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Sonntags den 13. Januar 1833.

Inhalt.

Königl. Verordnung: Die Errichtung von Medicinal-Ausschüssen an den Sitzen der Kreis-Regierungen betr. — Bekanntmachung: Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Verordnung

die Errichtung von Medicinal-Ausschüssen an den Sitzen der Kreis-Regierungen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Um den Einrichtungen im Medicinalwesen eine sichere Grundlage der Berathungen zu geben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

An dem Sitze jeder Kreis-Regierung besteht künftig ein ärztlicher Ausschuß.

II.

Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Kreis-Medicinalrathes

a) aus zwey promovirten praktischen Aerzten;
b) aus einem promovirten praktischen Chirurgen;
c) aus einem promovirten praktischen Geburtshelfer;
d) aus einem ausübenden Chemiker;
e) aus einem ausübenden Veterinär-Arzte.

Diese Mitglieder werden aus den am Orte befindlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten, an Universitätssitzen auch aus den Professoren, aus den Apothekern gewählt und von Uns auf Antrag des Staatsministeriums des Innern ernannt.

III.

Die Function eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisausschusses ist unentgeldlich und widerruflich.

Die Annahme derselben hängt von dem freyen Willen der Berufenen ab.

Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von Unserm Staatsministerium des Innern, theils allgemein, theils besonders zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutachtlich zu erörtern, worüber der Generalkommissär und Regierungs-Präsident des Kreises aus eigenem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht.

IV.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des von dem Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten beauftragten Kreis-Medicinal-Rathes.

V.

Die eigentlich ärztlichen Mitglieder (II. a — c) werden zu allen, die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände aber, wenn sie nicht zugleich approbirte Aerzte sind, nur zu den Sitzungen, die ihr Fach betreffen, zugezogen.

VI.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt.

München am 10. Jänner 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der
General-Sekretär.
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.)

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Re-

Digitized by Google

gierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. Jänner 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beyde Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Bayerische als die Großherzoglich Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beyden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bey diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweytes Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bey Vermeidung einer polizeylichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizey-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur

Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beygemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beylegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, Untersuchung und Bestrafung der Forst-Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweymal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen München den 9. Dec. 1832.

Königlich Bayer. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Freyherr von Gise.

Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. Jänner d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die zu Rockenhausen und Dahn erledigten Friedensgerichts-Schreibersstellen, erstere dem Ergänzungs-Richter Ludwig Hofemann zu Edenkoben, und letztere dem Rechtskandidaten Jakob Gink in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Notar Jakob Morgens auf seiner dermaligen Stelle in Kaiserslautern zu belassen, und auf die zu Neustadt an der Haardt eröffnete Notarstelle den bisherigen Notar zu Göllheim, Wilhelm Junker, nach seinem Ansuchen zu versetzen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Sonnabends den 26. Januar 1833.

Inhalt.

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Landwehr des Königreichs. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 12. Jänner d. Js. wurden entschieden:

Die Rekurse

1) der Großbegüterten zu Salching, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise, wegen derselben Leuterationsgesuch in ihrer Streitsache mit den Kleinbegüterten wegen Weid-Differentien;

2) des Müllers Gaul in Aßelheim im Rheinkreise, wegen Erhöhung seiner Wasserschwelle;

3) des Gemeinde-Vorstehers Häslein zu Brunst, Landgerichts Leutershausen

Digitized by Google

im Rezatkreiſe, wider den Handelsmann Süßmann Jakob Roſenfeld, wegen Kriegskoſten-Forderung;

4) des Caſpar Brunnenmeyer et Conſ. wider Mich. Lettenbauer et Conſ. zu Veitsweiler, Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreiſe, wegen Gemeindegründe-Vertheilung;

5) des Mich. Lettenbauer et Conſ. zu Veitsweiler, Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreiſe, wider Georg Raffelsbauer et Conſ. zu Fahnenberg, wegen Vertheilung der Gemeindegründe;

6) der Gemeinde Burggriesbach, Landgerichts Beilngries im Regenkreiſe, gegen die Gemeinde Jettenhofen, wegen Gemeinde-Privatrecht;

7) der Ortsgemeinde Unterfelden, Landgerichts Leutershauſen im Rezatkreiſe, gegen die Schulgemeinde Auerbach, wegen Ergänzung des Schul-Antheils aus Gemeindegründen;

8) des Poſtexpeditors Gaſſner zu Krumbach im Ober-Donaukreiſe gegen den Boten Degele daſelbſt, wegen Poſt-Defraudation;

9) der Kleinbegüterten und Halbhofbeſitzer zu Stegen, Landgerichts Waldmünchen im Regenkreiſe, gegen die Großbegüterten daſelbſt, wegen Vertheilung der Waldungen Stegenberg und Hirſchberg.

An das Königliche Staats-Miniſterium des Innern wurden abgegeben:

Die Rekurſe:

unterm 13. December 1832

10) der Verſatz-Käuflerin in Nürnberg, Margaretha Kraus, gegen die Entſchließung der K. Regierung des Rezatkreiſes, wegen Einziehung ihrer Conceſſion ꝛc.

dann

11) jene der heutigen Sitzung — der Drechslermeiſter dahier, Benno Beer und Lorenz Doll, gegen die Schachtel- und Spielwaarenhändler Forchheimer und Rauchenberger, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

12) des Joſeph Gabler et Conſ. zu Than und Oberhofen, wegen Holzanweiſungen und der Gebühren hiefür;

13) der Model'ſchen Relikten wider die Gemeinde Neuſees, Landgerichts Ansbach im Rezatkreiſe, wegen Kriegskoſten-Ausgleichung von den Jahren 1806 bis 1810; endlich

14) des Leonhard Lang zu Anfelden und Conſ., Landgerichts Leutershauſen im Rezatkreiſe, gegen die Gemeinde Oberdachſtetten, wegen Conkurrenz zu einem Vicinal-Straſſenbau.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant im ersten Chevauxlegers-Regimente, Karl Freyherrn von Varicourt, die Stelle eines Königl. Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Maximilian Erkinger Grafen v. Seinsheim auf Sinching in die Zahl Allerhöchst-Ihrer Königlichen Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Jänner d. Js. auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Sulzbach im Regenkreise den bisherigen Landrichter Heinrich Theodor Bedall zu Eschenbach, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Eschenbach im Ober-Maynkreise, dem dermaligen Landrichter Carl Sonsburg zu Teuschnitz, seiner Bitte willfahrend, zu verleihen;

als Landrichter zu Teuschnitz 2ter Classe in Nordhalben, den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Traunstein, Ernst Gramm, und

an dessen Stelle als ersten Assessor des Landgerichts Traunstein im Isarkreise den Regierungsraths-Accessisten des Isarkreises, Cajetan Frhrn. v. Tautphöus, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 2. Jänner d. J. auf die am Landgerichte Dachau im Isarkreise erledigte erste Assessorstelle den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Pfaffenberg in Mallerstorf, Aloys Allioli, allergnädigst befördert,

in die am Landgerichte Neustadt an der Aisch im Rezatkreise erledigte Civil-Adjuncten-Stelle den bisherigen Actuar Carl Sedelmayer daselbst vorrücken zu lassen geruht, und

als Actuar des Landgerichts Neustadt an der Aisch den Rechts-Candidaten Carl Friedrich Gustav Sommer allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 4. Jänner d. J. den nach Kissingen bestimmten Rentbeamten Geigel zu Greding, seiner Bitte entsprechend, auf diesem Rentamte zu belassen, und das Rentamt Kissingen dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Isarkreises, Valentin Braun, provisorisch zu verleihen;

dann das Rentamt Burgebrach zu Burgwindheim dem nach Greding ernannten Rent-

beamten Franz Xaver Schmid provisorisch zu übertragen geruht;

Se. Majestät der König haben ferner unterm 4. Jän. d. J. auf die durch Beförderung des Rechnungs-Commissärs bey der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Valentin Braun, zum Rentbeamten in Kissingen erledigte Rechnungs-Commissär-Stelle den Assistenten im Rechnungs-Commissariate der genannten Regierung, Gallus Einhauser, provisorisch zu ernennen, und die bey eben gedachter Regierung durch den Tod des Rechnungs-Commissärs Baumeister erledigte Rechnungs-Commissärsstelle dem vormals Herzoglich Leuchtenbergischen Domänen-Kanzley-Revisor, und durch Rescript vom 24. Nov. v. J. zum Rechnungs-Commissär bey der General-Bergwerks- und Salinen-Administration ernannten Joseph Metz, unter Enthebung von dieser letztern Bestimmung, provisorisch zu verleihen, dann die sich hiedurch erledigende Rechnungs-Commissärs-Stelle 3ter Classe bey der General-Bergwerks- und Salinen-Administration dem quiescirten Berg- und Hüttenamts-Assistenten Ignatz von Weinberger provisorisch zu übertragen geruht;

unterm 5. Jänner d. Js. wurde das Landgerichtsphysikat zu Weiler dem practischen Arzte zu München, Dr. Georg Kistenfeger, provisorisch verliehen, und

auf die zu Mühldorf erledigte Advokatenstelle der Appellationsgerichts-Accessist Joseph Eisenhofer in Landshut allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober Donaukreises unterm 6. Jänner d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte zweyte Inspectorstelle im Schullehrer-Seminar zu Dillingen provisorisch dem dermaligen Kaplan an der Stadtpfarrey zu St. Moriz zu Augsburg, Dr. Franz Vogel, allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte vom 8. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die bey dem Appellationsgerichte für den Ober-Donaukreis erledigte zweyte Directorstelle dem Ober-Appellationsgerichtsrath Alois v. Reger zu verleihen;

den bisherigen Assessor des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Andreas Hofmann, zum Rath an diesem Gerichtshofe zu befördern;

die hiedurch am genannten Appellationsgerichte erledigte Assessorstelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Ansbach, Albert Frhrn. v. Reitzenstein, zu übertragen;

Digitized by Google

den Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts München, Franz Xaver Wimmer, zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Paſſau zu ernennen, und

die dadurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte München eröffnete Protokolliſten-Stelle dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Ludwig Auguſt Winter, zu verleihen.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 8. Januar d. J. haben Sich Se. Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, die bey dem Appellationsgerichte des Unter-Maynkreiſes erledigte Rathsſtelle dem Aſſeſſor des Appellationsgerichts für den Ober-Maynkreis, Joſeph Flach, zu verleihen;

dann den Appellationsgerichts-Expeditor Georg Frank zu Ansbach, auf den Grund der IX. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde lit. D. wegen nachgewieſener zeitlicher Dienſtesunfähigkeit auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen.

Se. Majeſtät der König haben ferner unterm 8. Jänner d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung:

auf die am Landgerichte Nördlingen erledigte zweyte Aſſeſſorſtelle den bisherigen zweiten Aſſeſſor Friedrich Frhrn. v. Holzſchuher zu Pleinfeld, auf ſein Anſuchen zu verſetzen, und

als zweyten Aſſeſſor des Landgerichts Pleinfeld den Rechtskandidaten Chriſt. W. Rehm allergnädigſt zu ernennen; dann

den bisherigen herzoglich Leuchtenbergiſchen Domäneninſpector, Ernſt Friedrich de Ahna, zum Regierungsaſſeſſor in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen, und denſelben dem Staatsminiſterium der Finanzen zur Verwendung im geheimen Sekretariate bis auf weitern Befehl zuzutheilen; ſodann

dem quieſcirten Maltheſerordens-Commendeverwalter, Jakob Clemens Höfl, ſeinem Anſuchen entſprechend das Rentamt Mindelheim in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen geruhet.

Se. Majeſtät der König haben vermög an das Präſidium der Regierung des Unter-Maynkreiſes unterm 9. Jänner d. J. erlaſſener allerhöchſter Entſchließung:

den Regierungsrath des Regenkreiſes K. d. Innern, Bernhard Frhrn. v. Godin, auf ſeine Bitte von dem Antritte der ihm unterm 31. Dec. v. J. übertragenen Stelle eines Regierungsrathes bey der Regierung des Unter-Maynkreiſes, K. d. Innern, zu entheben und auf ſeinem dermaligen Poſten zu belaſſen, und ſtatt ſeiner zur Regierung des Unter-Maynkreiſes den dermaligen Regierungsrath der Regierung des Regenkreiſes, K. d. Innern, Joſeph Bohonowsky zu verſetzen geruht.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 9.

Jänner dieſes Jahres haben Se. Majeſtät der König zu Richtern am Bezirksgerichte Zweybrücken den Auditor des erſten Chevaulegers-Regiments, Johann Nepomuck Wilhelm Dietſch, und den Friedensrichter Auguſt Peterſen zu Göllheim allergnädigſt ernannt, und

den Controleur bey dem Oberaufſchlagamte des Regenkreiſes, Franz Xaver Heiland, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf die erledigte Controleurſtelle bey dem Oberaufſchlagamte des Ober-Donaukreiſes zu verſetzen geruhet.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 10. Jänner d. J. wurde der K. Rentbeamte Ferdinand Schön zu Cham in temporäre Quiescenz verſetzt, und die Verweſung dieſes Rentamts dem Regierungsaſſeſſor und Fiskaladjuncten Heinrich Mark in Straubing übertragen.

Se. Majeſtät der König haben unterm 11. Jänner d. J. dem Bergmeiſter Andreas v. Dippel zu Königshütte in Berückſichtigung ſeiner eifrigen Dienſte und ſeiner erprobten Geſinnungen den Titel und Rang eines K. Bergrathes zu verleihen geruhet.

Unter dem nämlichen Tage d. J. wurde der Eiſengerichtsdiener bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Georg Forſter, auf den Grund der IX. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. lit. D. auf ein Jahr in den Ruheſtand verſetzt.

Se. Majeſtät der König haben unterm 12. Jänner d. J. auf die durch die Abweſenheit des Directors Greiner zur Zeit unbeſetzte Stelle eines Directors der Regierung des Unter-Donaukreiſes K. d. Finanzen den Regierungsdirector Hedwig Conrad Lutz zu Regensburg, und den Vicepräſidenten und Regierungsdirector Albrecht Ludwig v. Seutter zu Speyer in gleicher Eigenſchaft zu der Regierung des Regenkreiſes Kammer der Finanzen zu berufen geruhet.

Unterm nämlichen Tage haben Se. Majeſtät der König allergnädigſt beſchloſſen, daß die Functionen eines Directors und Etatscurators bey der Regierung des Rheinkreiſes K. d. Finanzen von dem erſten Regierungsrathe daſelbſt, Philipp Jakob Heimberger, verweſet werden ſollen, wogegen der Finanzkammer des Rheinkreiſes ein Aſſeſſor beygegeben, und hiezu in proviſoriſcher Eigenſchaft der dortige Rechnungskommiſſär und ehemalige Rathsacceſſiſt Philipp Martin ernannt wird.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Iſarkreiſes unterm 13. Jänner d. J. erlaſſener aller-

höchsten Entschließung den bey der Strafarbeitsanstalt München bisher als Actuar functionirenden Leonhard Käsbauer in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben vermög an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 13. Jänner d. J. erlassenen allerhöchster Entschließung den bisherigen Privatdocenten und Lehrer am Gymnasium zu Erlangen, Dr. Gottlieb Christoph Adolph Harleß, zum ausserordentlichen Professor der Theologie an der Universität Erlangen mit der Bestimmung für das Lehrfach der Christlichen Exegese in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dagegen denselben von seiner Lehrstelle am Gymnasium zu entbinden geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 13. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

den bisherigen praktischen Arzt und Oberwundarzt im heiligen Geistspital zu Nürnberg, Dr. Johann Simon Dietz, zum ausserordentlichen Professor der Medicin an der Universität Erlangen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und demselben das Lehrfach der Chirurgie und Augenheilkunde, sammt der Leitung der chirurgischen Klinik zu übertragen, und

in der Lehrstelle der Entbindungskunde an derselben Universität, in Verbindung mit der Leitung der geburtshilflichen Anstalt daselbst, den bisherigen Hebammenlehrer, Prosector der chirurgischen Schule und Assessor des Medicinal-Comitee in Bamberg, Dr. Eugen Roßhirt, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in provisorischer Eigenschaft und extra facultatem zu berufen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 14. Jänner d. J. Allerhöchst Sich bewogen gefunden:

den Regierungsdirektor Alois v. Koch bey der Regierung des Isarkreises K. d. Finanzen in Anbetracht seiner geschwächten Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und den Director der Rechnungskammer, Franz Xaver Kleindienst, im besondern Vertrauen auf seinen bisher bewiesenen Diensteifer zum Director der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

den ersten Oberstrechnungsrath bey dem Oberstrechnungshofe, Ignaz Puck, in provisorischer Eigenschaft zum Vorstande und Director der Rechnungskammer, und

den Regierungsrath Karl Joseph Hartmann bey der Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, zum Rathe bey dem Oberstrechnungshofe in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

der Regierung des Ober-Donaukreises K. d. Finanzen bis auf weiters statt eines

Digitized by Google

Rathes einen Assessor beyzugeben, und zum Regierungsassessor daselbst den bisherigen herzoglich Leuchtenbergischen, nun in unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Domanial-Kanzleyassessor v. Rheinl in Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dann

den quiescirten Revisor des Oberstrechnungshofes Georg Wilhelm Memler in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungskommissär der Rechnungskammer zu reactiviren.

Se. Majestät der König haben unterm 15. Jänner d. J. den Officianten bey der Central-Staatskassa, Michael Sedlmaier, zum Controleur des Oberaufschlagamtes in Regensburg provisorisch zu befördern, und

den bisherigen Assistenten bey der Central-Staaskassa, Ignatz Rökl, zum Officianten bey derselben provisorisch zu ernennen geruhet.

Unterm nämlichen Tage haben Se. Majestät der König auf das Forstrevier Martinlamitz im Obermaynkreise den Revierförster Christian Schirmer zu Schwarzenhammer, und nach Schwarzenhammer den Revierförster zu Fichtelberg Salomon Scherber, beyde auf ihr Ansuchen, zu versetzen;

das Revier Fichtelberg dem Forstwart Johann Wolfgang Schäfer zu Taschendorf provisorisch zu verleihen;

auf das Revier Ziegelhütte den Revier-Förster Joseph Uselmann zu Steinwiesen auf seine Bitte zu versetzen, und

zum provisorischen Revierförster in Steinwiesen den Forstamts-Aktuar zu Selb Christian Erhard Schilling zu befördern geruhet.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe des Appellationsgerichts für den Unter-Maynkreis, Karl Gottfried Fares, auf den Grund des §. 22 lit. D des Edicts IX zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte Versetzung in den temporären Ruhestand auf ein Jahr, mit Belassung seines Titels, des Functionszeichens und des ihm verliehenen Gesammtgehaltes zu bewilligen und diesem ausgezeichneten Staatsdiener die volle allerhöchste Zufriedenheit mit dem von ihm viele Jahre hindurch geleisteten treuen und fleißigen Dienste zu erkennen zu geben.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Akademie der bildenden Künste in München unterm 16. Jän. d. Js.

Digitized by Google

erlassener allerhöchsten Entschließung dem ordentlichen Professor der philosophischen Facultät der Universität München, Dr. Ludwig Schorn, zur Annahme des Rufes als Director des Zeichnungs-Instituts und der Kunstsammlungen zu Weimar die nachgesuchte Entlassung und Allerhöchstihren Diensten zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Zweybrücken erledigte Staats-Prokurators Stelle den bisherigen Staats-Procurator Friedrich Merkel in Kaiserslautern, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die hierdurch am Bezirks-Gerichte Kaiserslautern eröffnete Staats-Prokurator-Stelle dem Bezirks- und Untersuchungs-Richter Conrad Hitzfeld zu Frankenthal zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die Registrator-Stelle bey dem Oberappellations-Gerichte den bisherigen Kanzellisten dieses obersten Gerichtshofes, Heinrich Versing, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Durch allerhöchste Rescripte vom 19. Jänner l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die beyden am Wechsel-Appellations-Gerichte des Untermaynkreises erledigten Rathsstellen den Appellationsgerichts-Assessoren Ferdinand Papius und Balthasar Bergmaier zu übertragen, und dem Friedensrichter Franz Flamin Meuth zu Kaiserslautern, die am dortigen Bezirksgerichte erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 20. Jänner l. Js. wurde dem Patrimonial-Richter Paul Wagler zu Nürnberg gestattet, das Notariat in Wechselsachen einstweilen und in so lange nicht rücksichtlich der Wechselgeschäfte und der Notarien durch die künftige Gesetzgebung nähere Verfügung getroffen werden wird, ausüben zu dürfen.

Se. Majestät der König haben unterm 19. November v. Js. allergnädigst geruhet, den Kön. Legations-Rath Dr. Lindner von der Redaktion des Gesetz- und Regierungs-Blattes zu entheben, und die hierdurch erledigte Stelle dem Kön. Kämmerer, Freyherrn von Lichtenstein zu übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Jänner d. Js. den Aufschlags-Oberbeamten, Finanzrath Georg Friedrich Ulmer zu Ansbach, seinem Ansuchen entsprechend, wegen zurückgelegten 70sten Lebensjahres, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und die sich hierdurch erledigende Stelle eines Aufschlags-Oberbeamten für den Rezatkreis provisorisch dem temporär quiescirten Regierungsrathe Dr. Julius Rousseau unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges und Titels zu verleihen geruhet.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. November v. Js. allergnädigst geruhet, dem Dr. Philipp Franz von Siebold aus Würzburg, Director des Sanitäts-Dienstes in Niederländisch-Indien, das Ritterkreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Dec. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kämmerer und vormaligen Appellations-Gerichts-Rathe August Gottfried Freyherrn von Cunibert das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kön. General-Major und Brigadier Franz Freyherrn von Hertling das Ritterkreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben unterm 12. November v. Js. dem Hospital-Verwalter Andreas Schnürlein zu Fürth, in allergnädigster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen zur Emporbringung der Seidenzucht und Leinwand-Fabrikation, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

tized by Google

am 8. May v. Js.:

der Domherr und Rittergutsbesitzer, Wilhelm Ernst von Brandenstein zu Sachsgrün sammt Abkömmlingen bey der Adelsklasse Lit. B. fol. 59. ad Nr. 2667;

am 25. Juny v. Js.:

der Licentiat der Rechte und gräflich Preysingische Rechts-Consulent, Michael Nikolaus Ludwig von Auer in München sammt Abkömmlingen bey der Adelsklasse Lit. A. fol. 24. act. Nr. 3271;

am 17. August v. Js.:

der Herzoglich Nassauische Oberappellations-Gerichts-Präsident, Georg Ernst Ludwig Freyherr von Preuschen von und zu Liebenstein, zu Wiesbaden, als Mitbesitzer der Güter Dürried und Wasmuthhausen im Untermaynkreise sammt Abkömmlingen bey der Freyherrnklasse Lit. P. fol. 37. act. Nr. 4938;

am 12. September v. Js.:

der Obmannschafts-Verweser des Gemeingeschlechtes der von Egloffstein (Fränkischer Linie), Christian Dietrich Freyherr von Egloffstein zu Cunreuth mit seinen Geschwistern, Vettern und allseitigen Abkömmlingen bey der Freyherrn-Classe Lit. E. fol. 15. act. Nr. 5507. und

am 23. Oktober v. Js.:

der Kön. Staats- und Reichsrath Dr. Georg Ludwig von Maurer, Mitglied der Regentschaft des Königreiches Griechenland, für seine Person bey der Ritterklasse Lit. M. fol. 29. act. Nr. 6465.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Jänner d. Js. den bisherigen Landwehr-Cavallerie-Rittmeister Carl Christian Wilhelm Clerikus zum Major und Commandanten des 4ten Landwehr-Bataillons in Nürnberg, und

unterm 7. Jänner 1833 den bisherigen Landwehr-Hauptmann im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au, Mathias Kühn zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben dem Kön. spanischen Obersten ausser Dienste, Friedrich Freyherrn von Zandt unterm 19. Oktober v. Js. ein Gewerbsprivilegium

auf Einführung, Verfertigung und Verkauf der in England erfundenen Steinschleif-Maschine zum Schleifen harter Körper und der Steine überhaupt, insbesondere der lithographischen Steine für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben am 3. November v. Js. dem Schneidermeister Johann Georg Lintner aus Regensburg ein Privilegium auf eine in das Königreich neu eingeführte und von ihm eigenthümlich verbesserte Tuch-Dekatir-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

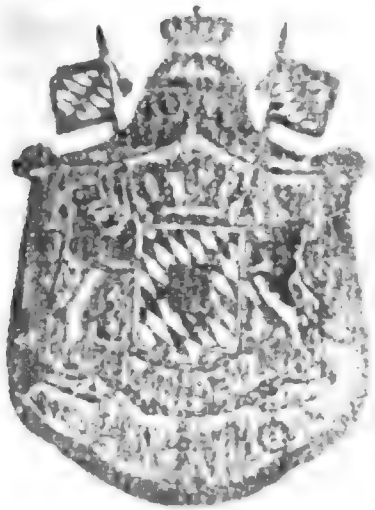

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Freytags den 1. Februar 1833.

Inhalt.

Armee-Befehl vom 24. Januar 1833.

Armee-Befehl.

München, den 24. Januar 1833.

§. 1.

Der General der Infanterie und Generalquartiermeister Clemens von Raglovich wurde zum Ritter und Capitular des K. ersten Hausordens vom heil. Hubertus ernannt.

Das Großkreuz des K. Civil-Verdienst Ordens der Bayerischen Krone erhielt

der Generallieutenant und Artillerie-Corps Commandant Carl Theodor Freyherr von Hallberg.

Digitized by Google

Das Commandeurkreuz des K. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone erhielt:

der Kriegsminister Generalmajor Georg von Weinrich.

Das Ritterkreuz des K. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone erhielten:

der Generalmajor und Brigadier der 1. Division Franz Freyherr von Hertling und

der Ingenieur-Oberst und Festungsbau-Direktor zu Ingolstadt Peter Becker.

Das Ehrenkreuz des K. Ludwig-Ordens erhielten:

der Oberstlieutenant Peter Sieber vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — der Haupt-Kriegs-Kassier Philipp Gradinger; — der Ober-Kriegs-Kommissär Heinrich Schumacher vom 3. Divisions-Commando; — der Major Joseph von Zitzmann vom 11. Linien-Infanterie-Regimente; — der Administrationsrath Sebastian Becker von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Sektion — und der Stabsarzt Dr. Carl Philipp Ahles vom 1. Divisions-Commando.

Die Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens erhielten:

der Leibgarde-Hartschier Joseph Loidl; — der Sergeant Friedrich Lehner vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — der reducirte Gendarmerie-Brigadier zu Pferd Franz Detzell; — der Kasern-Hausmeister Friedrich Vogtherr zu Bayreuth — und der Regimentsarzt Nepomuk Miller vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl).

§. 2.

Fremde Orden erhielten:

der Generalmajor und Brigadier Franz Freyherr von Hertling den K. Württembergischen Friedrichs-Orden; demselben ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

Der Feldwebel Joseph Brunner vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) erhielt das, durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreuz des Kaiserl. Russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe Nro. 27,004.

§. 3.

Ernannt wurden:

Der Oberstlieutenant und Platz-Stabsofficier zu Nürnberg Christian von Sundahl, zum Commandanten der Veste Rothenberg, mit dem Charakter als Oberst; — der Hauptmann Friedrich Graf von Saporta vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) und der Oberlieutenant Joseph Freyherr von Asch vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, dieser mit

dem Charakter als Hauptmann, zu Adjutanten des Königs Otto von Griechenland Majestät; — der Oberlieutenant Joseph Freyherr von Gumppenberg vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn- und Taxis) — und der Unterlieutenant Anton Hanser vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zu Adjutanten des Generallieutenants von Theobald, Commandanten der 4. Armee-Division; — der Unterlieutenant Nepomuk Fuchs vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Yſenburg; — der Unterlieutenant Carl Graf von Butler vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, zum Adjutanten des Kronprinzen Maximilian, Königliche Hoheit, mit der Bestimmung, daß dieser Offizier die Uniform seines Regiments fortzutragen hat; — der Unterlieutenant Franz Hoffmann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freyherrn von Horn: — der Unterlieutenant Leopold Graf von Seibolts-dorf vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zum Ordonanz-Offizier des Generalmajors und Brigadiers Friedr. Freyherrn von Hertling; — der Unterlieutenant Adolph Freyherr von Seckendorff vom 3. Chevaurlegers-Regimente (Herzog Max) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Pappenheim; — Johann Tabakopoulos zum Junker im 4. Chevaulegers-Regimente (König) ohne Gage-Bezug, und hierauf zum Unterlieutenant extra Statum; — Ludwig Graf von Pappenheim zum Junker im 4. Chevaulegers-Regimente (König) — und Fürſt Gregor Kantakuzenos zum Junker im 1. Artillerie-Regimente, diese beyden gleichfalls ohne Gage-Bezug.

§. 4.

Ernannt werden:

Der Oberſt Nepomuk Freyherr von Cronegg vom 4. Linien-Infanterie Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg) zum Commandanten in Ingolſtadt, mit dem Charakter als Generalmajor; (der bisherige Commandant in Ingolſtadt, Generallieutenant Ferdinand von Hoffnaaß hat ſeine weitere Bestimmung abzuwarten:) —

der vormalige Fahnenkadet Adalbert Höggenſtaller zum Junker im 7. Linien-Infanterie-Regimente; —

der charakteriſirte Regimentsarzt Dr. Bernhard Lindhammer bey der Leibgarde der Hartſchiere, definitiv;

der proviſoriſche geheime Regiſtraturgehilfe Xaver Reitmayer, definitiv; —

der Aktuar Joſeph Hofp von der Militär-Fondskommiſſion zum Sekretär bey dem Artillerie-Corps-Commando, in proviſoriſcher Eigenſchaft; —

zu Bataillons-Auditoren 2. Claſſe:

die Auditoriats-Praktikanten Heinrich Wolf im 1. Jäger-Bataillon; — Carl von Vincenti bey der Commandantschaft Ingolstadt; — Wilhelm Frühnau bey der Commandantschaft Rothenberg; — Franz Xaver Duschel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Hermann Bonn im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Anton Pendele bey der Commandantschaft Rosenberg — und Max Joseph Petzel bey der Leibgarde der Hartschiere.

§. 5.

Versetzt wurden:

Die Oberstlieutenants Ferdinand von Albert vom 5. zum 11. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph Vögler vom 11. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — die Hauptleute Wilhelm Pattberg vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Freyherr von Hafenbrädl vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Christian Sturz vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph Büttner vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — die Rittmeister Friedrich Werther vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) und Friedrich Graf von Fugger-Hoheneck vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — die Oberlieutenants Adalbert Klee vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Sigmund von Besserer vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) und Eduard von Rotberg vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — die Unterlieutenants Simon Bischoff vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Gendarmerie; — Eduard Becker vom Linien-Infanterie-Regimente zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Fortenbach vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Philipp Harrucker vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Graf von Joner vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); Baptist Stephan vom 7. Lin.Inf.Regimente zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Andreas von Clanner vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regi-

Digitized by Google

mente (König Otto von Griechenland); — Carl Freyherr von Bettſchard vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg); — Guſtav Cella vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Zimmermann vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Hippolyt Graf von Bothmer vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Friedrich von Ebersberg genannt von Weyhers vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 14. Lin. Inf. Regimente; — Anton Rupp vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Auguſt Ritter vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Max. Abel vom 15. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Auguſt Freyherr von Reitzenſtein vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Chriſtian Graf von Sayn-Wittgenſtein vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürſt v. Thurn und Taxis); — Anton von Mayer vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) — und Carl Elgershauſen vom 1. Artillerie-Regimente zur Ouvriers-Compagnie; — die Junker Philipp Freyherr von Seckendorff vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) — und Georg von Eſebeck vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl)

Der Regiments-Arzt Dr. Wilhelm Offenhäuſer vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zur Veteranen-Anſtalt in Donauwörth; — die Bataillons-Aerzte Caſpar Haidenthaler vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zur Kommandantſchaft Rothenberg — und Dr. Johann Nepomuk Heisler von der Veteranen-Anſtalt in Donauwörth zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — die Bataillons-Auditore Magnus Kühner vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) — und Hugo Mayerhöfer vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum Infanterie-Regimente Fürſt Wrede — dann der Regiments-Aktuar Johann Schneider vom 2. Jäger-Bataillon zum 14. Lin. Inf. Reg.

§. 6.

Verſetzt werden:

Der Oberſtlieutenant Johann Damboer vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 2. Jäger-Bataillon, als Commandant deſſelben; der Major Leonhard Freyherr von Hohenhauſen vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jä-

Digitized by Google

ger-Bataillon, als Commandant desselben; — die Hauptleute Adolph Sukow vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 10. Lin.Inf.Regimente; — Philipp Bürger vom Inf.Regiment Fürst Wrede zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Max Hoderlein vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum Infanterie-Regimente Fürst Wrede; Joseph Jouvin vom 13. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Ignatz Waldmann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Peter von Reichert vom 15. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Martin Pündter vom 1. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — und Theodor Rabus von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regimente; — der Rittmeister Raimund Virtung von Hartung vom 3 Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) — zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — die Oberlieutenants Joseph Meisrimel vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Johann Heinrich Zunner vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Friedrich Voigt vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente — Georg Rey vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Schuſter vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Franz Limmer vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — die Unterlieutenants Carl Waſſer vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Gendarmerie; — Ludwig von Weinrich vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl): — Ludwig von Grauvogl vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Ingenieur-Corps; — Carl von Brückner vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Edmund Dietrich vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Michael Schlägl vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Adam Schneider vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl von Wachiery vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zur Garnisons-Compagnie Worckheim; — Xaver Puſch vom 10. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Frhr. v. Voithenberg vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius; — Theodor Frhr. von Zu Rhein vom 13. zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Graf von Fugger vom 14. Linien-Infan-

3859194

Digitized by Google

terie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Pelletier vom 15. zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Frhr. v. Prankh vom 4. Jäger-Bataillon zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Max Guttenberger von der Garnisons-Compagnie Vorchheim zum 1. Jäger-Bataillon; — Gustav Graf von Pückler vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund Graf von Yrsch — und Friedrich Frhr. von Steinling vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Carl Graf von der Mühlen vom 5. Chevaulegers-Regimente zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Ernst Höcht vom 5. Chevaulegers-Regimente zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Max Feder vom 1. Artillerie-Regimente, dermal bey der Commandantschaft Rosenberg zur Gewehrfabrik Amberg, als Aufsichts-Offizier zu Haselmühle; — Wilhelm Frhr. von Brück vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente; — die Junker Bruno von Wessenig vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) — und August Graf von Kreith vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); —

Die Bataillons-Aerzte Dr. Heinrich Hann vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — Dr. Martin Fiedler vom 13. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Ferdinand Meyerwieser vom 4. zum 3. Jäger-Bataillon — und der Unterarzt Dr. Franz Xaver Gast vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); —

die Regiments-Veterinär-Aerzte Andreas Deindl vom 5. Chevaulegers-Regimente zum 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) — und Georg Herbst vom 1. Artillerie-Regimente (dermal bey der Festungsbau-Direction Ingolstadt) zum 5. Chevaulegers-Regimente; —

Der Regiments-Quartiermeister Heinrich Menges vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zur Commandantschaft München; — die Regiments-Aktuare, als Aktuare 2. Classe, Philipp Neuburger von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section zum General-Auditoriate; — Johann Nagelschmidt vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 1. Divisions-Commando; — Leonhard Reichensperger vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland), mit der Funktion als Quartiermeister; — Sigmund Bacher vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zur Commandantschaft der Veteranen-Anstalt

Digitized by Google

Donauwörth; — Michael Kausler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Divisions-Commando; — Johann Lorenz vom 15 Linien-Infanterie-Regimente zur Festungs-Bau-Direction Ingolstadt; — Johann Schübel vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zur Buchführung der 6. Kriegsministerial-Section; — Joſeph Frank vom 1. Artillerie-Regimente zum Artillerie-Corps-Commando; — Nikolaus Hartmann von den techniſchen Compagnien zum 3. Diviſions-Commando; — Stephan Rakiaß von der Commandantſchaft Augsburg zur Garniſons-Compagnie Nymphenburg; — Auguſtin Vogt vom Cadetten-Corps zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) mit der Funktion als Quartiermeiſter und der Regiments-Aktuar Joſeph Popp vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zur Commandantſchaft Würzburg in ſeiner dermaligen Eigenſchaft; —

die Regiments-Auditore Heinrich Keller vom 1. Jäger-Bataillon zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg) — und Melchior Hoffmann vom 4. Jäger-Bataillon zur Commandantſchaft Nürnberg; — die Bataillons-Auditore Heinrich Donauer von der Leibgarde der Hartſchiere zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Joſeph Schmitt vom 2. Jäger-Bataillon zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Golch von der Commandantſchaft Roſenberg zum 2. Jäger-Bataillon — und Franz Bolle von der Commandantſchaft Ingolſtadt zum 4. Jäger-Bataillon.

§. 7.

Befördert wurden:

Der Oberſt Carl Wilhelm von Heideck genannt Heidegger zum Generalmajor im General-Quartiermeiſter-Stabe; —

Der Hauptmann Joſeph Breidenbach vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum Platz-Major in Nürnberg; —

zu Junkern:

die Fahnen-Cadetten Alphons Haller — und Hippolyt Klenze im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Max von Bach im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Fackenhofen im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Seibel im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Felix Hößlinger im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachſen-Altenburg); — Carl von Plötz im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joſeph Frhr. von Zech im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Chriſtoph Frhr. von Leoprechting im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Graf von Bothmer im 3. Jäger-Bataillon; — Friedrich van Douwe im 4. Jäger-Bataillon; — Moritz Gerſtner — Georg von Eſebeck — und Bruno von Weſſenig im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Simon Furtner im 1. Chevaulegers-

Digitized by Google

Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — August Graf von Kreith im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Heinrich Graf von Jenison-Walworth im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Nepomuck Freyherr von Müller — Max Graf von Bothmer — Alois von Schintling und Demetrius Bozzaris im 1. Artillerie-Regimente; — Carl Lutz — Joseph Brunner und Carl Lang im 2. Artillerie-Regimente.

§. 8.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Joseph von Brückner vom 2. Jäger-Bataillon im 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Franz Haren vom 4. Jäger-Bataillon im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); —

zum Oberstlieutenant:

Der Major Franz von Spitzel vom 11. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Klasse: Friedrich Graf von Ysenburg vom 2. Linien-Infanterie-Regimente — (Kronprinz) im 11. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Grebmer vom 7. im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — die Rittmeister Friedrich Fischer im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) — und Ferdinand Frhr. von Scharfenstein-Pfeil im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); —

zu Hauptleuten 1. Klasse:

die Hauptleute 2. Klasse: Ludwig Reichard im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Andreas Frhr. von Mesina im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Franz Kuepach im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg Seubert — und Christoph Behringer im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Hermann Kast im 2. Jäger-Bataillon; — Max Graf von Berville im 1. Artillerie-Regimente — und der funktionirende Platzadjutant Gottlieb Bauer bey der Commandantschaft Würzburg; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants: Carl Forster vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Franz Hauk und Edmund von Itzstein vom 5. Chevaulegers-Regimente im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants: Conrad Warnberg von der Gendarmerie im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Carl Ellerstorfer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Christoph von Reichel

Digitized by Google

vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Benignus Bourdillon vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — und Carl Löhr vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Jakob Fluck im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Rudolph Königsacker vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Carl Gillizer im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Brodeser im 2. Artillerie-Regimente; — Heinrich Nöth in der Ouvriers-Compagnie; — Nepomuck Haubenschmid — und Albert Spieß im Ingenieur-Corps; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants: Joseph Hickel in der Gendarmerie; — Ludwig Geminger im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Mannhart im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Lorenz Hajek im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Sebastian Nitol — und Franz Wechsung im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Christoph Schneider vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Philipp Harrucker im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Klein vom 10. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Gruber im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Baptist Hoffmann im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adam Zellner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Johann Koenlein im 1. Jäger-Bataillon; — Leonhard Hours vom 4. Jäger-Bataillon im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); Eberhard von Jenisch — und Eduard Stöber im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Heinrich Wendland — und Wilhelm Frhr. v. Künsberg vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Michael Dotzer im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Otto Beust vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — August Königer — und Caspar Michaeli im 1. Artillerie-Regimente; — Joseph Hütz vom 1. Artillerie-Regimente, dermal der Commandantschaft Rothenberg zugetheilt, im 2. Artillerie-Regimente; — Joseph Tretter — und Adolph Chardoillett im 2. Artillerie-Regimente; — Georg Schmitz im 1. — und Christian Heilmann im 2. Artillerie-Regimente, Fuhrwesens-Abtheilung; — Georg Schäffer — Xaver von Reichel — und Baptist Graf von Wolkenstein im Ingenieur-Corps;

zu Unterlieutenants:

die Junker Ferdinand v. Stockham-

Digitized by Google

mern — Alphons Haller — und Hippolyt Klenze im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Max v. Bach vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; Carl Graf v. Strahlenheim im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Fackenhofen vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Carl Wigard im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Heinrich Leers — und Carl Seibel im 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Conrad Lindner — und Felix Höß-linger im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Carl v. Plötz im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Heerwagen vom 5. im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Held vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Adolph Graf v. Bothmer — und Friedrich v. Sicherer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Jäger-Bataillon; — Andreas Uebelacker im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Friedrich v. Faßmann im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Freyherr v. Zech im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Pillement vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Alexander Freyherr von Geuder im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Oeggl im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Mändl — und Christoph Freyherr v. Leoprechting im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Graf v. Bothmer vom 3. Jäger-Bataillon im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich van Douwe im 4. Jäger-Bataillon; — die Feldwebels Michael Schaller vom 11. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Schraudenbach vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — der Oberjäger Michael Uhl im 4. Jäger-Bataillon; — die Junker Ludwig Graf v. Rechberg im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Philipp Freyherr v. Seckendorf im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Ludwig Freyherr v. Seefried im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Ernst Freyherr von Nottheft vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Ferdinand Freyherr v. Lerchenfeld vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Carl Gähler im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Casimir Freyherr v. Gravenreuth vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Max Graf v. Tauffkirchen im 5. Chevaulegers-Regimente; — Carl Freyherr v.

Digitized by

Pechmann vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen; — Heinrich Lutz — Max Graf von Tattenbach — Gustav v. Schmädel — Ernst Molitor-Mühlfeld — Fedor Schulze — Nepomuk Freyherr v. Müller — und Aloys v. Schintling im 1. Artillerie-Regimente; — Max Graf von Bothmer vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; — Ferdinand Zehler — Friedrich Baunach — Carl Lutz — und Joseph Brunner im 2ten Artillerie-Regimente — der Cadet Feuerwerker Ludwig Fischer vom 1. im 2. Artillerie-Regimente (Fuhrwesens-Abtheilung); — die Ingenieur-Conducteure Wilhelm Schrodt — Philipp Schumacher — Michael Schenk — Adolph Zink — und Eduard Lutz im Ingenieur-Corps; —

zu Junkern:

die Regiments-Cadetten und Unteroffiziere Ludwig v. Brentano-Moretto — und Joseph Reuß im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Simon Giel — und Theodor Eichheim im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Aloys v. Peter — und Aloys Freyherr v. Pechmann im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Friedrich Berüff im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton v. Dietz im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg; — Valentin Herter im 5. Linien-Infanterie-Regimente — Nikolaus Hohenberger im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Johann Winterstein vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Nepomuk Freyherr v. Pfetten im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — August v. Bräuning vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Sigmund Weech — und Georg Pflaum im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Adolph Henerici vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Joseph Freyherr v. Reichlin-Meldegg vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Unertl im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig v. Hofstetter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Graf v. Reigersberg — und Christoph Neeser im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Wilhelm Heidel — und Franz Wild im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Adam Happel — und Heinrich Deßloch im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Nebel vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Mathias Heinemann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Philipp v. Hartung — und Max Pöllath

Digitized by Google

im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Graf v. Preysing-Lichtenegg vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Heinrich v. Thierek im 1. Jäger-Bataillon; — Johann Hetterich im 2. Jäger-Bataillon; — Emil Freyherr v. Andrian vom 2. Jäger-Bataillon im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Gambs vom 2. im 4. Jäger-Bataillon; — Markus Schmidt im 3. Jäger-Bataillon; — Max Stöber im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Carl v. Mertz vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Max Freyherr v. Schaky im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Eugen Graf Taſcher und Auguſt v. Schlimbach im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); — Alexander Seufferheld vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich); — Ludwig Freyherr v. Crailsheim — und Philipp Art im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Max v. Wendt vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Max Freyherr v. Thünefeld im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Carl Knoblauch vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevaulegers-Regimente; — Erich Redenbacher — und Ludwig Vogel im 1. Artillerie-Regimente; — Johann Pillement vom 2. im 1. Artillerie-Regimente; — Jakob Schwab — und Carl Jacoby im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Ingenieur-Conducteurs:

die Cadetten und Unteroffiziere Leopold Spegg — Ludwig v. Lößl — und Leonhard Döſel von den techniſchen Compagnien; — Wilhelm Streiter vom 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Max Daffner vom 1. Artillerie-Regimente;

zum Regiments-Arzte 1. Claſſe:

der Regiments-Arzt Carl Weckmann im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); —

zu Regiments-Aerzten 2. Claſſe:

die Bataillons-Aerzte Dr. Joſeph Dürig vom 2. Jäger-Bataillon im 4. Chevaulegers-Regimente (König); — Dr. Joſeph Heindl vom 3. Jäger-Bataillon im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Dr. Ludwig Eberhard vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich) im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Dr. Nepomuk Heisler von der Veteranen-Anſtalt Donauwörth im 10. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Bataillons-Aerzten 2. Claſſe:

die Unterärzte Dr. Anton Marſch im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Dr.

Digitized by Google

Aloys Wurm im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Dr. Carl v. Linprun im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Dr. Eduard Henne im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Anton Hegenauer vom 5. Chevaulegers-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Practikanten Dr. Max Ludwig Schrank im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Dr. Carl Max v. Stockhammern vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Dr. Johann Huber im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Dr. Baptist Schrauth im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

zum Ober-Veterinär-Arzte:

der Regiments-Veterinär-Arzt Xaver Schäfer vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); —

zum Regiments-Veterinär-Arzte erster Classe:

der Regiments-Veterinär-Arzt Georg Krach im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen);

zum Unterveterinär-Arzte 1. Classe:

der Unterveterinär-Arzt Johann Diem vom 2. Artillerie-Regimente im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) mit der Function als Regimentsveterinär-Arzt; —

zu Unterveterinär-Aerzten 2. Classe:

die veterinärärztlichen Practikanten Georg Horsch im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Sebastian Schmidt vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Artillerie-Regimente; — Thomas Baumann — und Jakob Schmidt bey der Militär-Fohlenhofs-Anstalt; —

der Registrator Ignatz Hartter zum geheimen Registrator; — der Büreau-Sekretär Philipp Uebersezig zum geheimen Sekretär; — der Canzelist Baptist Pfändler vom Generalauditoriate zum Sekretär im Kriegs-Ministerium;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister 1. Classe, Carl Eichenherr im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — August Hellingrath im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König);

zu Bataillonsquartiermeistern 1. Classe:

die Bataillonsquartiermeister 2. Classe, Xaver Höß im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Max Hoffmann im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Christoph Friedrich im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Leonhard Neumayer

Digitized by Google

im 2. Jäger-Bataillon; — Anton Krauß vom 4. Jäger-Bataillon im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Wolfgang Krauß vom 2. Artillerie-Regimente im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Burkhard Wirthmann bey den techniſchen Compagnien; — Michael Schopf im Cadeten-Corps — und Friedrich Hammer bey der Commandantſchaft Ingolſtadt; —

zu Bataillonsquartiermeiſtern zweyter Claſſe:

die Actuare 2. Claſſe, Heinrich Heyder von der Buchführung der 6. Kriegs-Miniſterial-Section im 4. Jäger-Bataillon; — Friedrich Helfreich vom 1. Diviſions-Commando im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Johann Schmidt vom 2. Diviſions-Commando bey dem Invalidenhauſe in Fürſtenfeld; — Heinrich Schmitt vom 3. Diviſions-Commando im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Baumann bey dem 4. Diviſions-Commando — und Philipp Mittel von der Feſtungsbau-Direction Ingolſtadt im Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; —

zum Aktuar 2. Claſſe:

der Regiments-Aktuar Felix Meller im 2. Artillerie-Regimente mit der Funktion als Quartiermeiſter;

zu Regiments-Aktuaren definitiv:

die functionirenden Aktuare Friedrich Jüngling bey dem 3. Diviſions-Commando; — Valentin Wechinger bey dem 4. Diviſions-Commando; — Carl Joſeph Gruber bey der Armee-Montur-Depot-Commiſſion; — Heinrich Biäſch — und Franz Regele bey der Zeughaus-Haupt-Direction; —

zum Rechnungsführer bey der 3. Gendarmerie-Compagnie:

der Actuar 2. Claſſe, Nepomuk Lintl;

zum Regiments-Auditor 1. Claſſe:

der Regiments-Auditor Xaver von Schmid bey der Commandantſchaft Landau; —

zum Regiments-Auditor 2. Claſſe:

der Bataillons-Auditor Friedrich Freyherr v. Reichlin-Meldegg bey der Commandantſchaft München; —

zum Bataillons-Auditor 1. Claſſe:

der Bataillons-Auditor 2. Claſſe, Hugo Mayerhofer im Infanterie-Regimente Fürſt Wrede;

§. 9.

Reactivirt wurde:

der temporär penſionirte Unterlieutenant Wilhelm Freyherr v. Künsberg im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl).

§. 10.

Reactivirt wird:

der temporär penſionirte Unterliente-

Digitized by Google

nant Friedrich Freyherr von Sazenhofen, im 5. Chevaulegers-Regimente.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberstlieutenant und Commandant der Veste Rothenburg, Ferdinand von Regnier, temporär; — der temporär pensionirte Hauptmann Franz Späth nunmehr definitiv; — der Oberlieutenant Anton Weissinger, vorläufig auf die Dauer eines Jahres; — der Unterlieutenant Jakob Schleicher vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — der Unterlieutenant Andreas Schmitner vorläufig auf zwey Jahre; — die Bataillons-Aerzte Friedrich Freysinger vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — und Aloys Röll von der Commandantschaft Rothenburg; —

der Regimentsveterinär-Arzt Jakob Weidenkeller vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) vorläufig auf zwey Jahre; —

der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Heinrich Steininger auf weitere zwey Jahre; — der Rechnungsführer Martin Rietzler von der Veteranen Anstalt Donauwörth vorläufig auf zwey Jahre; —

der temporär pensionirte Regiments-Auditor Joseph Venino auf ein weiteres Jahr.

§. 12.

Pensionirt werden:

der Oberst und Commandant des 7. Linien-Infanterie-Regiments Marquard Freyherr von Reichlin-Meldegg mit dem Charakter als Generalmajor; — die Hauptleute Carl Weiß vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl), vorläufig auf 2 Jahre; — Albrecht von Derschau vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, vorläufig auf ein Jahr; — Christian Sturz vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, vorläufig auf 2 Jahre — und Joseph Leykam vom Ingenieur-Corps, dieser mit dem Character als Major; — der Oberlieutenant Joseph Fortemps vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) vorläufig auf 2 Jahre; — die Unterlieutenants Georg Walther von Pfister vom 15. Linien-Infanterie-Regimente vorläufig auf zwey Jahre — und Friedrich Freyherr von Reitzenstein vom zweyten Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen), vorläufig auf zwey Jahre; — der Unterlieutenant und Zeugwart zu Nürnberg Jakob Hauck, mit dem Charakter als Oberlieutenant; — die Regiments-Aerzte Dr. Philipp Tevini vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) — und Dr. Albrecht Strömbsdörffer vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), dieser vorläufig auf zwey Jahre; — der Regimentsquartiermeister Georg Bauer von der Commandantschaft Mün-

Digitized by Google

chen, vorläufig auf zwey Jahre; — der Actuar Joseph Schmid von der Commandantschaft München, vorläufig auf zwey Jahre — und der Regiments-Auditor Anton Rohrmüller vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg), vorläufig auf zwey Jahre.

§. 13.

Charakterisirt wurden:

der Oberst à la suite Johann Anton Greuzard Freyherr von Damadieu als Generalmajor; —

der Major à la suite Joseph Graf von Teym, als Oberstlieutenant; —

der Rittmeister à la suite Friedrich Freyherr von der Tann als Major; —

der Oberlieutenant à la suite Gotthilf Heinrich Graf von Schönburg-Glauchau als Hauptmann — und der Oberlieutenant à la suite Mathias Bolongaro als Rittmeister.

§. 14.

Charakterisirt werden:

als Generallieutenant:

der Generalmajor und Commandant des Cadetten-Corps Georg von Tausch; —

als Cornet der Leibgarde-Hartschiere:

der Oberstlieutenant und Exempt Carl Freyherr von Griessenbeck; —

als Majore:

der Hauptmann Anton Pröbl, Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Grafen von Pappenheim; — der Hauptmann und Oberzeugwart zu Würzburg Joseph Berüff; — die pensionirten Hauptleute Gottfried von Fürer — und Andreas Klein; — die pensionirten Rittmeister Ferdinand Will — und Wilhelm Caspers; —

als Hauptmann:

der characterisirte Gendarmerie-Oberlieutenant Alexander Freyherr von Sauerzapf; —

als Rittmeister:

der pensionirte Oberlieutenant Carl Brandmayer — und der characterisirte Oberlieutenant Friedrich Freyherr Voit von Salzburg; —

der geh. Registrator Wilhelm Bieringer als Rath.

§. 15.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung haben erhalten:

die Hauptleute Carl Gößman vom 1. Jäger-Bataillon — und Anton Zäch von der 2. Sappeurs-Compagnie; — die Oberlieutenants Joseph Freyherr von Burgau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz): — Max Rosner vom 1. Jäger-Bataillon; — Emil Freyherr von Stockum-Sternfels vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Alois Saf-

Digitized by Google

ferling vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Jakob Fuchs vom 1. Artillerie-Regimente — und Friedrich Bracker vom Ingenieur-Corps; — die Unterlieutenants Carl Graf von Spreti vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Friedrich Graf von Strahlenheim vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Manz vom 1. Jäger-Bataillon; — Albert von Brüſſele vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — Max Herdegen — und Gottfried Mayerhofer vom 1. Artillerie-Regimente; — Ignatz Dietl vom 2. Artillerie-Regimente; Carl Fortenbach Aufſichts-Offizier bey der Gewehrfabrik zu Amberg; — Franz von Tauſch — und Moritz von Spieß — dann die Condukteure Adolph Dreſcher, — Adolph Luft — und Joſeph Lamey vom Ingenieur-Corps; — der Unterarzt Dr. Jakob Büttner vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — die Aktuare Lorenz Bullemer von der 6. Kriegsminiſterial-Section — und German Haine von der Ouvriers-Compagnie.

Die nachgeſuchte Entlaſſung erhielten:

die Unterlieutenants Ludwig Graf v. Geldern vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente mit dem Charakter als Oberlieutenant, und der Erlaubniß die Uniform der Offiziere à la suite der Cavallerie zu tragen; — Alexander Freyherr von Welden vom 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freyherr von Venningen vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — der penſionirte Unterlieutenant Georg Anton; — der Junker Heinrich Freiherr v. Stromer vom 5. Chevaulegers-Regimente; — Johannes Antoniades — und Demetrius Bozzaris vom 1. Artillerie-Regimente — und Xaver Denk.

Wegen Anſtellung im Civil wurden entlaſſen:

die Unterlieutenants Carl Stoll — und Franz Seraphin Paur; — der Regimentsveterinär-Arzt Friedrich Steuer vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich); — die Bataillons-Auditore Wilhelm Dietſch vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich) und Franz Eder von der Kommandantſchaft Nürnberg.

§. 16.

Entlaſſen wurde:

der Unterlieutenant Friedrich v. Schaueroth vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente.

§. 17.

Geſtorben ſind:

1830:

der penſionirte Hauptmann Johann Georg Schwager am 22. Juny zu Rodalben; —

Digitized by Google

1832.

der Gendarmerie-Unterlieutenant Joseph Wammetsberger, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der Königlich-Französischen Ehrenlegion, am 2. July zu München; — der Chef der 6. Kriegsministerial-Section und General-Verwaltungs-Direktor, Staatsrath Georg von Knopp, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Kaiserlich-Königl. Oesterreichischen St. Leopolds-Ordens, am 4. August zu München; — der pensionirte vormals fürstlich bambergische Hofkriegsrath und Kasern-Inspector Ignatz Böttinger, am 7. August zu Bamberg; — der Rechnungsführer Eduard Leinauer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, am 11. August zu Nymphenburg; — der General-Major im General-Quartiermeister-Stabe und Referent im Kriegsministerium Michael von Eissenberg, Ritter des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 2. September zu München; — der Regiments-Aktuar Baptist Schmid vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, am 6. September zu Aschaffenburg; — der pensionirte Major Karl von Schmidt am 7. September zu München; — der pensionirte Hauptmann Nikolaus Schütz, Inhaber der ehemals großherzoglich frankfurtischen goldenen Militär-Verdienst-Medaille, am 8. September zu Aschaffenburg; — der Oberlieutenant Johann Zwengauer vom 1. Jäger-Bataillon, am 17. September zu Passau; — der Regiments-Auditor Alois Meinzweig vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, am 24. September zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberstlieutenant Karl Freyherr von Werndle, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens und Ritter der Königlich Französischen Ehrenlegion, am 1. Oktober zu Neuburg; — der pensionirte Unterlieutenant Philipp Carl Hildenbrand am 4. Oktober zu Eltmann; — der Unterlieutenant Heinrich Bössing von der Fuhrwesens-Abtheilung des 2. Artillerie-Regiments, am 6. Oktober zu Würzburg; — der pensionirte Unterlieutenant Anton Berganin am 19. Oktober zu Landshut; — der pensionirte Hauptmann Wilhelm Ebner von Eschenbach am 21. Oktober zu Nürnberg; — der Unterlieutenant Kaspar Veith vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, am 21. Oktober zu München; — der pensionirte Major Ferdinand Treuchtlinger, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 22. Oktober zu Passau; — der pensionirte Hauptmann Joseph Villeneuve am 22. Oktober zu Oberhaus bey Passau; — der Oberlieutenant Joseph Retserer vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) am 24. Oktober zu Landau; — der General der Infanterie und Präsident des General-Auditoriats Carl Graf von Beckers zu Westerstetten, Commandeur des Königl. Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des

Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, Offizier der Königl. Französischen Ehrenlegion, Ritter des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Marien-Theresien- und des Kaiserl. Russischen St. Anna-Ordens 1. Classe, am 8. November zu München; — der Professor im Cadetten-Corps, Raimund Unruh am 9. November zu München; — der pensionirte Hauptmann Ludwig Boulat am 19. November zu Mindelheim; — der Oberlieutenant Carl Vogel vom 2. Artillerie-Regimente, am 24. November zu Augsburg; — der pensionirte Hauptmann Philipp Edleber Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 27. November zu Würzburg; — der pensionirte Hauptmann Gallus Schiffmann am 2. December zu Bamberg; — der Unterlieutenant Wilhelm St. George vom 5. Linien-Infanterie-Regimente, am 10. Dezember zu Dischingen; — der pensionirte Hauptmann Stephan von Voit am 18. December zu Bamberg; — der pensionirte General-Major Carl von Büllingen, Ritter des Königl. Militär-Max-Joseph-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 24. December zu Passau — der pensionirte Major Lorenz Ballade, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlichen Ludwig-Ordens, am 24. December zu Nürnberg; — der pensionirte Unterlieutenant Jakob Schleicher am 29. December zu Bayreuth; —

1833:

der Rittmeister Anton Kolbeck vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) am 2. Jänner zu Vorchheim; — der pensionirte Oberlieutenant Theodor von Besserer am 4. Jänner zu Ulm; — der charakterisirte Oberlieutenant Georg Biberbach am 8. Jänner zu Wilhelmsdorf; — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Joseph Freylinger am 9. Jänner zu Kleinheim — und der Junker Heinrich Freyherr von Kesling vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl), am 22. Jänner in München.

Ludwig,

v. Weinrich.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Donnerstags den 7. Februar 1833.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht derjenigen Stipendiaten an der K. Universität München, deren Stipendien für 18$\frac{33}{34}$ erhöht werden. — Uebersicht derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für 18$\frac{33}{34}$ Stipendien an der K. Universität München verliehen werden. — Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen — Landrath des Rezatkreises. — Landrath des Unter-Maynkreises. — Erhebung in den Ritterstand. — Erhebung in den Adelsstand.

Dienstes-Nachrichten

Se. Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 7. Jan. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Franz Friedrich Carl Freyherrn von Seckendorff-Aberdar auf Unternzenn und Ebneth in die Zahl Allerhöchstihrer Königlichen Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Januar d. J. bewogen gefunden,

Digitized by Google

den bisher bey der Kön. Gesandtschaft in Berlin verwendeten Kammerjunker, Ferdinand Freyherrn von Berger zum Legations-Sekretär bey gedachter Gesandtschaft allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. bewogen gefunden, den bisher bey der K. Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt verwendeten Aktuar Johann Bernhard Lunkenheimer zum Sekretär bey gedachter Bundestags-Gesandtschaft allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 18. Jänner d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin und Prosector an der Universität Erlangen, Dr. Rudolph Wagner unter Enthebung vom Prosectorate zum ordentlichen Professor der Zoologie daselbst, jedoch unter Beybehaltung der von ihm bis jetzt vorgetragenen Fächer der vergleichenden Anatomie und Thierheilkunde provisorisch zu ernennen und demselben zugleich die Aufsicht über die zoologische Sammlung der Hochschule Erlangen zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 19. Jänner d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den Landrichter Carl Anton Merklin zu Illertissen bey der durch Zeugnisse amtlicher Aerzte nachgewiesenen Zerrüttung seiner Gesundheit und darin begründeten zeitlichen Dienstunfähigkeit die erbetene Quiescenz zu seiner Wiederherstellung auf zwey Jahre allergnädigst zu bewilligen, und als Landrichter in Illertissen den quiescirten Landrichter von Mader allergnädigst zu reaktiviren geruht.

Die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte 1. Instanz zu München erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Reskripts vom 21. Januar d. J. dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München, Dr. Heinrich Moritz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben

unterm 23. Jänner d. J. Sich bewogen gefunden, den Regierungs- und Fiscalrath Adam Schmidt zu Würzburg in den administrativen Finanzdienst als Regierungsrath bey der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mayukreises übertreten zu lassen, und als Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten zu dieser Kammer den bisherigen Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjuncten Fr. Xav. Eyb von Neuburg zu versetzen.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Jänner d. J. den bisherigen Verweser des Forstreviers Bodenwöhr, Fr. Arnold v. Link zum provisorischen Revierförster von Bodenwöhr zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 24. Jänner d. J. auf das erledigte Forstrevier Burk im Forstamte Zehentbechofen den Revierförster zu Lauenham, Franz Schneider, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zum provisorischen Revierförster in Lauenham den Forstamts-Aktuar zu Kronach, Ignaz Schuster zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben

unterm 24. Jänner d. J. dem dermaligen Aufschlags-Oberbeamten von Grauvogel zu Passau, seinem Ansuchen entsprechend, die durch den Tod des Oberbeamten Scheftlmaier erledigte Stelle eines Aufschlags-Oberbeamten für den Ober-Donaukreis zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 24. Jänner d. J. auf die erledigten drey Rechnungs-Commissär-Stellen 3. Classe bey der General-Zolladministration:

den Zollbeamten 2. Classe in Eslarn, Ignaz Zeiler;

den controllirenden Amtsschreiber 1. Classe des Zollamtes Töpen, Joh. Martin Ott, welcher zur Zeit bey dem Hallamte Nürnberg functionirt; und

den Assistenten bey dem Zoll-Rechnungscommissariate, Herrmann Hoppichler in provisorischer Eigenschaft zu befördern, dann

die Zollbeamten-Stelle in Eslarn dem bey dem Hallamte München practicirenden Lieutenant des 1. Linien-Infanterie-Regiments, Franz Müller, gleichfalls provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 27. Jänner d. J. auf die erledigte Oberzoll- und Hallbeamten-Stelle 3. Classe zu Landau den Controleur 2. Classe des Oberzoll- und Hallamtes Rheinschanze, Joh. Christian Koch, und auf die dadurch offen werdende Controleur-Stelle 2. Classe bey dem letzt genannten Oberamte den Controleur 3. Classe des Oberzoll- und Hallamtes Frankenthal, Friedrich Grötsche provisorisch zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. Januar d. J. bewogen gefunden, auf die zu Bamberg erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Friedrich Rennebaum zu Feuchtwang nach seinem Ansuchen allergnädigst zu versetzen.

Vermöge allerhöchster Rescripte vom 25. Januar d. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht:

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Rathsstelle dem bisherigen Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Fürth, Georg Gottlieb Pflaum zu verleihen;

zu der hierdurch erledigten Rathsstelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Eduard Mayer, zu befördern;

für die diesem gemäß offen gewordene Assessorstelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Michael Weingärtner zu ernennen;

auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Rathsstelle den Assessor dieses Gerichts, Anton Joseph Maria Freyherrn von Pfetten, zu befördern;

als Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Wilhelm Grafen von Holnstein, zu ernennen;

den unterm 10. December v. J. zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts München beförderten Friedr. Stark zu Landshut, seiner allerunterhänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte genannter Stelle zu entheben, und ihn noch ferner auf seinem bisherigen Posten zu belassen, und

zum Protocollisten des Kreis- u. Stadtgerichts München den bisherigen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Lands-

Digitized by Google

hut, Peter Paulus, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Se. Majestät der König haben vermög an die Regierung des Ober-Maynkreises unterm 26. Jänner d. J. erlassener allerhöchster Entschließung in Berücksichtigung der allerunterthänigsten Bitten der Gemeinden des Landgerichts Kemnath, den bisherigen Vorstand dieses Landgerichts, Anton Freyherrn von Andrian-Werburg von dem Antritte des Landgerichts Mindelheim zu entheben, und denselben noch ferner auf seinem dermaligen Posten in Kemnath zu belassen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 29. Jänner d. J. das Physicat Tittmoning im Isarkreise provisorisch dem unterm 3. Jänner d. J. zum Gerichtsarzte in Roding ernannten Med. Dr. Laucher zu übertragen und das Physikat Roding im Regenkreise dem bisherigen praktischen Arzte in der Vorstadt Au bey München, Med. Dr. Claudius Röhrer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Uebersicht

derjenigen Stipendiaten an der Kön. Universität München, deren Stipendien für $18\frac{33}{33}$ erhöht werden.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	erhöht von	erhöht auf	erhöht um	Bemerkungen.
							50 fl sind ein Münchner Stadtstipendium, also resp. von 40 mit 10 auf 50 fl.
1	Aldoffer, Karl	München	Isar	90	100	10	
2	Arnold, Ludwig	Werneck	Untermayn	100	110	10	
3	Auer, Franz	München	Isar	70	85	15	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	erhöht von	erhöht auf	erhöht um	Bemerkungen.
4	Beck, Joh. Friedr.	Spielberg	Rezat	60	70	10	
5	Braam, Jos. Aug.	München	Isar	50	70	20	
6	Bredauer, Karl Grg.	Cham	Unterdonau	90	110	20	50 fl. davon sind ein Münchner Stadtstipendium.
7	Burger, Joseph	Golling	Isar	70	90	20	
8	Dannhauser, Max	Pressat	Obermayn	60	100	40	
9	Denk, Joseph	Oberschneiding	Unterdonau	40	50	10	
10	Deutschenbauer, Xav.	Autenried	Oberdonau	60	70	10	
11	Ellgaß, Martin	Ellkofen	Oberdonau	85	90	5	
12	v. Flamige, Max	Straubing	Unterdonau	50	70	20	
13	Fuhrmann, Friedrich	Bodenmais	Unterdonau	40	60	20	
14	Glony, Fr. Simon	Cham	Unterdonau	40	60	20	
15	Grabner, Max	Kempten	Oberdonau	80	100	20	
16	Häuslmayr, Eduard	Straubing	Unterdonau	70	80	10	
17	Hettich, Karl	Stuben	Isar	65	75	10	
18	Heydenreich, Joh. Bpt.	Walrenshof	Obermayn	100	110	10	
19	Hipp, Benedikt	Seeg	Oberdonau	70	90	20	
20	Hörmann, Frz. Joseph	Martinszell	Oberdonau	80	90	10	
21	Horst, Michael	Habnbach	Regen	60	70	10	
22	Huber, Joseph Jakob	Weihern	Isar	75	80	5	
23	Iminger, Joh. Nep.	Hafenhofen	Oberdonau	40	50	10	
24	Krieger, Ludwig	Paßau	Unterdonau.	60	70	10	
25	Lamberger, Max	Eb.ach	Isar	50	60	10	
26	Mahir, Oskar	München	Isar	40	60	20	
27	Mair, Wilhelm	München	Isar	70	90	20	
28	Mayer, Ignatz	Paßau	Unterdonau	50	60	10	
29	Meister, Xaver	Augsburg	Oberdonau	70	80	10	
30	Müller, Max	Landshut	Isar	60	70	10	
31	Paur, Anton	Lamm	Unterdonau	60	70	10	
32	Pill, Joh. Nep.	München	Isar	40	50	10	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	erhöht von	erhöht auf	erhöht um	Bemerkungen.
33	Raimer, Adalbert	Kötzting	Unterdonau	60	70	10	
34	Reger, Johann	Grub	Regen	60	70	10	
35	Reſenberger, Karl	Schleedorf	Iſar	75	90	15	
36	Riederer, Alois	Abensberg	Regen	60	70	10	
37	Ries, Joſeph	Paßau	Unterdonau	70	80	10	
38	Schmidbaur, Johann	Fürſtenzell	Unterdonau	60	70	10	
39	Schurz, Johann	Hals	Unterdonau	60	70	10	
40	Seitz, Franz	Lichtenau	Rezat	40	50	10	
41	Sendlbe, Eliſäus	Neumarkt	Regen	100	110	10	
42	v. Spitzel, Joſeph	Sulzbach	Regen	40	50	10	
43	Sprengler, Joſeph	Kempten	Oberdonau	75	80	5	
44	Stich, Wolfgang	Lauterhofen	Regen	60	70	10	
45	Tremmel, Engelbert	Tegernſee	Iſar	40	50	10	
46	Wolf, Adolph	Zeil	Untermayn	60	80	20	
47	Wolf, Jakob	Eſchelkam	Unterdonau	60	70	10	
48	Zeitler, Joh. Bapt.	Wehr	Obermayn	50	70	20	
			Total = Betrag			625	

Ueberſicht

derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen pro 18$\frac{3}{3}$ Stipendien an der Kön. Univerſität München verliehen werden.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag. fl.	Fakultäten.	Bemerkungen.
1	Rußwurm, Georg	Regensburg	Regen	80	Juriſten Fakultät	
2	Schlagbauer, Lorenz	Brunn	Regen	50	"	
3	Wiederſpick, Karl	München	Iſar	50	"	
4	Stoß, Joh. Nep.	Lenzfried	Oberdonau	70	"	
5	Putz, Wolfgang	Trausnitz	Regen	50	"	
6	Hausladen, Max Ludw.	Straubing	Unterdonau	50	"	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag	Fakultäten.	Bemerkungen.
7	Thurn, Franz	Grafenwöhr	Obermayn	40	Juriſten Fakultät	
8	Fürſt, Anton	Kaltenbrunn	Obermayn	50	"	
9	Auguſtin, Joh. Bapt.	Kallmünz	Regen	40	"	
10	Merk, Karl	München	Iſar	40	"	
11	Heilmaier, Joſeph	Aſt	Iſar	50	"	
12	Roder, Georg	Walpershof	Obermayn	40	"	
13	Sigert, Karl	Amberg	Regen	50	Cameraliſten Fak.	
14	Fehr, Joh. Evang.	Günzburg	Oberdonau	50	"	
15	Schuderer, Georg	Amberg	Regen	50	"	
16	Mack, Joſeph	Paſſau	Unterdonau	70	Mediciniſche Fak.	
17	Schneider, Anton	Stiefenhofen	Oberdonau	60	"	
18	Mayer, Joſ.	Wegſcheid	Unterdonau	50	"	
19	Singer, Leonhard	Echlishauſen	Oberdonau	50	"	
20	Schimpfle, Peter	Reichertshauſen	Oberdonau	50	"	
21	Borhammer, Georg	Abensberg	Regen	40	"	
22	Kramer, Franz Xav.	Landshut	Iſar	40	"	
23	Neudegger, Julius	Burglengenfeld	Regen	40	"	
24	v. Reichert, Moritz	Amberg	Regen	60	"	
25	Gebler, Ludwig	Bobingen	Oberdonau	50	Philoſophiſche Fak.	
26	Keller, Joh. Bapt.	Altötting	Unterdonau	50	"	
27	Dölle, Joſeph	Gundelfingen	Oberdonau	40	"	
28	Bauer, Anton	Bodenmais	Unterdonau	40	"	
29	Ammerl, Mathias	Richartsreuth	Unterdonau	40	"	
30	Preſtele, Ernſt	Blumenthal	Oberdonau	40	"	
31	Fraas, Karl	Bamberg	Obermain	100	"	
			Total-Betrag	1580		

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 7. Dec. v. Js. die Pfarrey Wollbach, Ldger. Neustadt an der Saale im Unter-Maynkreise, dem Curatus Paul Femmel in Leutzendorf, Ldger. Ebern;

unterm 15. Dec. v. Js. die Pfarrey Kleinsalvator, Ldger. Ingolstadt im Regenkreise, dem Cooperator Georg Scholz bey St. Moriz in Ingolstadt, und

das Mittagsprediger-Beneficium in Wemding, Ldger. Hilpoltstein im Rezatkreise, dem Expositus Joseph Amend in Weinsfeld, Ldger. Hilpoltstein;

unterm 19. Dec. v. Js. die Pfarrey Lalling, Ldger. Deggendorf im Unter-Donaukreise, dem Pfarrer Johann Evangelist Brandl in Elisabethszell, Ldger. Mitterfels;

die Pfarrey Mittich, Ldger. Griesbach im Unter-Donaukreise, dem Cooperator Michael Vilsmaier in Feuchten, Ldger. Burghausen;

die Pfarrey Perastorf, Ldger. Mitterfels im Unter-Donaukreise, dem Pfarrer Alois Hayder von Pfelling, des nämlichen Ldger.;

das Frühmeß-Beneficium in Unterstall, Ldger. Neuburg im Ober-Donaukreise, dem Beneficiums-Vikar in Frasbach, Ldger. Neumarkt, Priester Georg Engel;

unterm 20. Dec. v. Js. die Pfarrey Berbling, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, dem Priester Johann Baptist Knieriem unter Dispensation von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Oberpfaffenhofen, Ldger. Starnberg, und

die Stadtpfarrey zum heiligen Martin in Bamberg im Ober-Maynkreise, dem Stadtpfarrer, Dechant und Distriktsschulen-Inspector, Nikolaus Haas zu Scheßlitz, dann

die Stadtpfarrey zu Unser Lieben Frau in Bamberg dem temporär quiescirten ersten Inspector des Schullehrerseminars in Würzburg, Johann Baptist Hergenröther;

unterm 21. Dec. v. Js. die Pfarrey Poppenricht, Ldger. Amberg im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Weinberger in Kohlberg, Ldger. Neustadt an der Waldnab,

die Pfarrey Oberndorf, Ldger. Orb im Unter-Maynkreise, dem Pfarrer Andreas Schwade in Fellen, Ldger. Aura;

unterm 28. Dec. v. Js. die Pfarrey Anzing, Ldger. Ebersberg im Isarkreise, dem Pfarrer Wicterp Kolb in Edenried, Ldger. Aichach;

unterm 2. Januar d. Js. das Schul- und Frühmeß-Beneficium in Pfaffenhofen,

Digitized by Google

Ldger. gleichen Namens im Isarkreise, dem Cooperator Franz Xaver Kollbeck in Geisenfeld des nämlichen Ldger.;

unterm 3. Januar d. Js. die Pfarrey Lamerdingen, Ldger. Buchloe im Ober-Donaukreise dem Pfarrer Dismas Firmus Rager in Haunstetten, Ldger. Göggingen, und

die Pfarrey Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal im Rheinkreise, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Johann Theodor Hoffmann:

unterm 6. Januar d. J. die Pfarrey Vorhl, Landcommissariats Speyer im Rheinkreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Henkel in Weyher, Landcommissariats Landau; — die Pfarrey Pfelling, Ldger. Mitterfels im Unter-Donaukreise, dem Expositus in Unterkreuzberg, Ldger. Wolfstein, Priester Michael Kettl;

unterm 9. Januar d. Js. die Pfarrey Bernried, Ldger. Weilheim im Isarkreise, dem Pfarrer in Steinkirchen, Ldger. Pfaffenhofen-Priester Florian Haindl, und

die Pfarrey Neuhofen, Ldger. Pfarrkirchen im Unter-Donaukreise, dem Beneficiaten Georg Huber in Eggenfelden, Ldger. gleichen Namens;

unterm 16. Januar d. J. die Pfarrey Wintervach, Ldger. Dillingen im Ober-Donaukreise, dem Pfarrer in Münsterhausen, Ldger. Ursberg, Priester Johann Evangelist Weiß;

unterm 18. Januar d. Js. die Pfarrey Hausen, Ldger. Arnstein im Untermaynkreise, dem Pfarrer Balthasar Katzenberger in Retzstadt, Ldger. Karlstadt;

die erledigte Pfarrey zu St. Gotthardt in Thalmessingen im Rezatkreise, und das mit derselben verbundene Dekanat, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Insingen, Johann Carl August Bucher.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 19. Januar d. Js. erlassener allerhöchster Entschließung dem Pfarrer Joseph Graf in Neresheim im Königreiche Würtemberg, welchem bey dem Antritte dieser Pfarrey der Rücktritt in sein Vaterland und für diesen Fall das bayerische Indigenat ausdrücklich vorbehalten worden ist, die Pfarrey Moosbach, Ldger. Viechtach, im Unter-Donaukreise zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 7. Dec. v. Js. erlassenen allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Lengfurt, Ldger. Homburg im Unter-Maynkreise, von dem Bischof in Würzburg dem Kaplan Caspar Edmund Hertinger in Großostheim, Ldger. Obernburg, verliehen werde.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 10. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Erzbischof München-Freysing beschlossenen Verleihung der Pfarrey Partenkirchen, Ldger. Werdenfels im Isarkreise, an den Curat-Canonikats-Provisor, Johann Evangelist Schwarz in Tittmoning, die nachgesuchte landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 14. Dec. v. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Reutern, Ldger. Griesbach im Unter-Donaukreise, von dem Bischof in Passau dem bisherigen Pfarrer in Thurmannsberg, Ldger. Passau, Priester Andreas Denk verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises unterm 20. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Oswald Graßer'sche Beneficium an der Pfarrkirche zu U. L. Frau in Bamberg von dem dortigen Herrn Erzbischofe dem Curatus am vereinigten Bürgerspitale in Bamberg, Priester Paul Trautmann, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben unterm 21 Dec. v. Js. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Gammersdorf, Ldger. Moosburg im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe in München-Freysing, dem Vikar in Tengling, Ldger. Tittmoning, Priester Anton Gottstein, und

die Pfarrey Büchelberg, Landcommissariats Germersheim im Rheinkreise, von dem Bischof in Speyer dem dermaligen Pfarrverweser zu Boehl, Landcommissariats Speyer, Priester Michael Memmel, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 4. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Stadtpfarrey in Laufen, Ldger. gleichen Namens, für den dermaligen Erledigungsfall von dem Herrn Erzbischof in München-Freysing dem Pfarrer Joseph Schweitzer in Salzburghofen des nämlichen Ldger. verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 6. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem K. K. Kämmerer und St. Georgi-Ordens Ritter, Carl Frhrn. von und zu Frankenstein, für den bisherigen Pfarrer zu Fröhstockheim, Andreas Friedrich Uhl, auf die Pfarrey

Digitized by Google

Ullstadt, Dekanats Neustadt an der Aisch, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 12. Jänner d. Js. erlassenen allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Schulbeneficium in Farchant, Ldger. Werdenfels im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Cooperator in Pfaffenhofen am Parsberg, Ldger. Starnberg, Priester Joseph Hammerschmid, verliehen werde.

Landrath des Rezatkreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 20. Dez. v. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung auf den Grund des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 §. 22. lit. b. dem Drahtfabrikanten Sebastian Beckh von Schwabach die Entlassung von dem Landrathe des Rezatkreises zu ertheilen und zu befehlen geruht, daß als Ersatzmann desselben der Bürgermeister Carl Ungerland zu Windsheim einberufen werde.

Landrath des Unter-Maynkreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 25. Jänner d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung die Entlassung des zum Assessor des Appellationsgerichts im Ober-Donaukreise ernannten Professor's Dr. Cucumus von dem Landrathe des Unter-Maynkreises, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Aug. 1828 §. 22., auszusprechen geruht.

Erhebung in den Ritterstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 20. Dec. vorigen Jahres allergnädigst bewogen gefunden, der Mariane v. Hildebrandt, Gattin des verlebten K. Residenten bey der freien Stadt Hamburg, Ritters Joachim Friedrich v. Hildebrandt, und ihrem Sohne, dem K. General-Consul bei gedachter freyen Stadt, Adolph Hildebrandt mit dessen fünf Geschwistern, die Ritterstands-Würde des Königreichs erblich zu verleihen.

Erhebung in den Adelstand.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Dec. v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Platz-Oberstlieutenant bey der Stadt-Commandantschaft Augsburg, Wilhelm Kerp, sammt seinen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelstand des Königreiches zu erheben.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Mittwochs den 20. Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Retrocession der Gerichtsbarkeit und Dominikalien des Fürstenthums Eichstädt betr. — Die Glückwünsche zu der Thronbesteigung des Königs Otto von Griechenland Majestät betr. — Die Zusammensetzung des Ober-Medicinal-Ausschusses betr. — Den Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark betr. — Die Mobilisirung der ältern Staatsschulden betr. — Dienstes-Nachrichten. — Medicinal-Ausschuß zu Augsburg — Medicinal-Ausschuß zu Bayreuth. — Königl. Genehmigung eines Legats für milde Stiftungen — Landwehr des Königreichs. — Verleihung einer Hofagenten-Stelle. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

K. Allerhöchste Entschließung.

(Die Retrocession der Gerichtsbarkeit und der Dominikalien des Fürstenthums Eichstädt betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben auf das von des Herrn Herzogs August von Leuchtenberg Durchlaucht mit Zustimmung der Agnaten und des Herzoglich Leuchtenbergischen Obervormundschaftsrathes an Uns gestellte Gesuch beschlossen, die gesammte Gerichtsbarkeit und Dominikalien des Fürstenthums Eichstädt durch Rückkauf der

Digitized by Google

Krone wieder zu erwerben, und demgemäß die bisher bestandene herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justiz-Kanzley aufzulösen, wonach die Ausübung der Rechtspflege und Polizey in zweyter Instanz an das Appellationsgericht und die Regierung des Regen-Kreises übergehen hat.

Gleichmäßig soll das Stadt- und Herrschaftsgericht Eichstädt in seiner bisherigen Eigenschaft aufgelößt und in ein Königliches Landgericht erster Classe umgewandelt werden, so wie das Herrschaftsgericht Kipfenberg fortan ein Königliches Landgericht zweyter Classe bilden wird.

Die bey diesen Gerichten angestellten Beamten gehen mit ihren dekretmäßigen Bezügen und in ihren bisherigen Kathegorien in den unmittelbaren Staatsdienst über. Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen.

München den 12. Februar 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

An die Königl. Regierung des Regen-Kreises also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär, F. v. Kobell.

(Die Glückwünsche zu der Thronbesteigung des Königs Otto von Griechenland Majestät betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König geruhen, allen jenen Behörden, welche in dem Laufe des Monats Jänner Allerhöchstdenenselben Glückwünsche zu der Thronbesteigung Allerhöchst-Ihres vielgeliebten Sohnes, des Königs Otto von Griechenland Majestät dargebracht haben, Allerhöchst-Ihren Dank auszudrücken.

Das unterfertigte Staats-Ministerium säumt nicht, dieses den betheiligten Behörden aus Allerhöchstem Auftrage, und zwar auf dem von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebenen Wege der Kundgabe, durch das Regierungs-Blatt hiemit zu eröffnen.

München den 11. Februar 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister: der General-Secretär: F. v. Kobell.

(Die Zusammensetzung des Obermedicinal-Ausschusses betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Februar d. Js. geruht, die den Kreismedicinal-Ausschüssen durch Allerhöchsten Beschluß vom 10. Jänner d. Js. zugewiesene Stellung und Geschäfts-Sphäre analog auch auf den bey dem Staatsministerium des Innern bereits bestehenden Obermedicinal-Ausschuß auszudehnen und zu dem Ende den erwähnten Obermedicinal-Ausschuß durch ein Mitglied für Chemie in der Person des Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften und Professors Dr. Fuchs, und durch ein Mitglied für Veterinär-ärztliche Gegenstände in der Person des K. Raths und Professors der Central-Veterinär-Schule, Dr. Schwab, zu ergänzen.

Ferner haben Seine Majestät an gleichem Tage zu gestatten geruht, daß Allerhöchstdero Leibarzt, Obermedicinalrath, Dr. von Wenzel, soferne er sich mit dem Allerhöchsten Hofe in der Haupt- und Residenzstadt befindet, und so weit es unbeschadet seiner Geschäfte in Allerhöchst unmittelbarem Dienste geschehen kann, zu den Berathungen über wichtige ärztlich-polizeyliche und administrative Gegenstände beigezogen werde.

München am 11. Februar 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark betr.

Nachdem mit dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abzugsrechtes in den beyderseitigen Gesammtstaaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit dem Tage der Auswechselung der gegenseitigen Declarationen in Kraft zu treten hat, so werden nachfolgende Vertragsbestimmungen durch das Regierungs-Blatt mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung

Digitized by Google

vorerwähnter Declarationen am 21. Jänner 1833 wirklich stattgefunden habe.

München den 1. Februar 1833.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

Seine Majestät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und anderen Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den gesammten Königlich Dänischen Landen (so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Junius 1817 in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) andererseits gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von keinem künftigen Vermögens-Uebergange aus dem Königreiche Bayern in die gesammten Königlich Dänischen Lande, gleichwie aus diesen in das Königreich Bayern, solcher Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, sowie auch von den Königlich Bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten Königlich Dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenseitig ebenso bey Vermögens-Ausgang aus dem Königreiche Bayern in die Königlich Dänischen Staaten kein Abschoß, Nachsteuer, Zehent oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beygetrieben werden.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beyderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Objekt derselben im Lande bleibet oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind.

Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, wel-

Digitized by Google

che in die beyderseitigen Königlichen Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die sämmtlichen in der gegenwärtigen Declaration enthaltenen Bestimmungen treten von dem Tage der Auswechslung der gegenseitigen Declarationen in Kraft, wobey die Abzugsfreyheit sich jedoch auf die noch pendenten Erbschaftsfälle erstrecken soll, in so ferne der Abschoß nicht bereits gesetzmäßig erhoben seyn möchte.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Declaration auf allerhöchstgedachter Seiner Majestät des Königs von Bayern allergnädigsten Befehl, unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu München den 10. September 1832.

Königlich Bayer. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Freyherr von Gise.

Die Mobilisirung der ältern Staatsschuld betr.

Das Staatsschuldentilgungs-Gesetz vom 28. December 1831 verordnet §. 9. daß die bereits durch §. 5. des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene Umwandlung der ältern Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen zum förderlichen Vollzug gebracht, und hienach die noch bestehenden älteren Schuldbriefe zu 4 Procent, so wie jene unter 4 Procent in mobilisirte Papiere zu vier und zwey Procent umgeschrieben werden sollen, worüber zugleich der Maasstab dieser Ausscheidung auf eine Weise vorgezeichnet wird, daß den Gläubigern weder eine Schmälerung des gebührenden Gesammt-Kapitals noch der Zinsen-Summe hiedurch zugehe.

Um diesem gesetzlichen Auftrage zu genügen, sieht man sich veranlaßt, die Inhaber derley ältern Schuldurkunden hiemit aufzufordern, daß sie dieselben den einschlägigen Special-Kassen zur geeigneten Umwandlung förderlichst vorlegen, und dagegen die betreffenden neuen Mobilisirungs-Obligationen nach ihrer freyen Erklärung — auf Namen — oder auf den Inhaber gestellt — in Empfang nehmen wollen.

Die Vortheile, welche die Umwandlung der ältern Schuld-Urkunden in mobilisirte

Digitized by Google

Obligationen theils durch die Befreyung von der lästigen Anfertigung der jährlichen Zins-Quittungen, und durch die Befreyung von dem Stempel-Betrage der Coupons, theils durch den erleichterten Verkehr und vorzüglich durch die in der Bekanntmachung vom 14. Jänner 1830 §. 5 (Regierungsblatt S. 21) diesen Papieren ertheilte Begünstigung, ihre Zinsen auch bey jedem Königlichen Rentamte und Oberaufschlagamt erheben zu können, den Gläubigern gewährt, lassen erwarten, daß der noch vorhandene Rest der unmobilisirten ältern Staatsschuld ebenfalls in Bälde zur Mobilisirung gebracht, und somit die erwünschte Vereinfachung der Staatsschuld selbst zum Besten der Gläubiger vollständig bewerkstelliget werde.

Zugleich werden die Stiftungen hinsichtlich ihrer bey der diesseitigen Anstalt anliegenden Kapitalien auf die im §. 10 des erwähnten Gesetzes vom 28. December 1831 enthaltenen Anordnungen wiederholt aufmerksam gemacht.

München am 7. Februar 1833.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigritz.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2 Januar 1833 haben Sich Seine M jestät der König allergnädigst bewog gefunden, die bey dem Appellationsgerich für den Ober-Maynkreis erledigte Assess Stelle dem Rathe des Kreis- und Sta gerichts Bamberg, Franz Wittm.an zu verleihen;

zu der hiedurch bey dem Kreis- u Stadtgerichte Bamberg erledigten Rat stelle den zum Rathe bey dem Kreis- u Stadtgerichte Amberg beförderten Joha Meißner zu bestimmen;

auf die dadurch bey dem Kreis- u Stadtgerichte Amberg eröffnete Rathsst den als Assessor zum Kreis- und Stadt richte Bamberg bestimmten Eduard F herrn von Oefele zu befördern und

als Assessor des Kreis- und Stad richts Bamberg den Accessisten des pellationsgerichts für den Regenkreis, G gor Loritz, zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Reskripts

30. Januar 1833 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Rathsstelle dem ersten Assessor bey dem Landgerichte Neuburg, Franz Freyherrn von Lerchenfeld, entsprechend seinem Gesuche, zu verleihen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 2. Februar d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Kreis- und Stagtgerichte Aschaffenburg erledigte Assessorstelle dem Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, Wilhelm Opel zu verleihen, und zu der hiedurch erledigten Protocollistenstelle bey dem genannten Kreis- und Stadtgerichte den Accessisten des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, Joh. Nepomuk Schmidt zu ernennen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 2. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

den bisherigen ersten Assessor Joseph Feyer zu Lichtenfels in Rücksicht der legal

nachgewiesenen gänzlichen Zerrüttung seiner Gesundheit und darin begründeten Dienstunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf sein Ansuchen in temporäre Quiescenz zu versetzen;

zu der hiedurch am Landgerichte Lichtenfels erledigten ersten Assessorstelle den bisherigen zweiten Assessor am Landgerichte Ebermannstadt, Adam Förtsch zu befördern;

den dermaligen zweiten Assessor zu Lichtenfels Ferdinand Sievert in gleicher Eigenschaft nach Ebermannstadt zu versetzen;

in die zweite Assessorstelle zu Lichtenfels den dortigen Aktuar Friedrich Schmidt vorzurücken;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle am Landgerichte Lichtenfels den bisherigen Landgerichts-Actuar zu Selb Franz Karl Kuyn zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Actuar am Landgerichte Selb, den geprüften Rechtskandidaten Franz Genser zu Schweinfurt zu ernennen, sodann

Digitized by Google

den zweiten Landgerichts-Aſſeſſor Philipp Adam Schäfer zu Mindelheim, in gleicher Eigenſchaft zum Landgerichte Lauf im Rezatkreiſe zu verſetzen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an des K. Staatsminiſterium des Innern unterm 2. Februar d. Js. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

den Rechnungs-Commiſſär des oberſten Kirchen- und Schulraths Auguſtin Wurzer auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Raths-Acceſſiſten der Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen, Joſeph Mayer in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Majeſtät der König haben unterm 2. Februar d. Js. dem Dr. Schönlein in Würzburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu ertheilen geruht.

Se. Majeſtät der König haben

vermöge an die K. Regierung des Rheinkreiſes unterm 3. Februar d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

die erledigte Stelle eines Directors an dem Landgeſtüte zu Zweybrücken, dem Veterinärarzte im 1. Chevaurlegers-Regimente, Friedrich Steuer, proviſoriſch zu verleihen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 3. Februar 1833 allergnädigſt beſchloſſen, den Jakob Koch zum Wechſel- und Waaren-Senſal zu München und den Benedikt Henle zum Wechſel-Senſal daſelbſt zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben unterm 5. Februar d. Js. auf die bey dem Hallamte Augsburg erledigte Wagmeiſterſtelle zweiter Klaſſe den Wagmeiſter zweiter Klaſſe des Oberzoll- und Hallamtes Rheinſchanze Michael Leopold Weiß zu verſetzen, und auf den hiedurch offen werdenden Wagmeiſterpoſten am letztern Oberamte den Zollbeamten zweiter Klaſſe zu Obernburg Johann Friedrich Ludwig Schmidt zu berufen geruhet.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Reſcript vom 6. Februar d. Js. allergnädigſt geruht, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut erledigte Directorſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Franz Seraph Müller zu verleihen; zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg den Aſſeſſor dieſes Gerichts, Simon Ebnet, zu befördern; die dadurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg erledigte Aſſeſſorſtelle dem Protokolliſten des genannten Gerichts, Karl Loichinger zu übertragen und als Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg den Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Johann Baptiſt Linhard zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Februar d. J. die durch Todesfall erledigte Salzoberfactorſtelle zu Füſſen dem dermaligen Salzoberfactor Georg Frankl zu Immenſtadt zu verleihen; als Salzoberfactor zu Immenſtadt den kontrollirenden Amtsſchreiber am Salzamte Aſchaffenburg Ludwig Pölcher in proviſoriſcher Eigenſchaft zu befördern, und die Stelle eines kontrollirenden Amtsſchreibers bei dem Salzamte Aſchaffenburg, den Stadelmeiſter des Salzamtes Regensburg Gerhard Schramm proviſoriſch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreiſes unterm 5. Februar d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

1) auf das Landgerichts-Phyſikat Bamberg I., den Gerichtsarzt des Landgerichts Ebermannſtadt, Dr. Scharf, auf ſein Anſuchen zu verſetzen, und

2) zu dem Phyſikate zu Ebermannſtadt den vormaligen Gerichtsarzt zu Pottenſtein, Dr. Rath zu berufen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Iſarkreiſes unterm 6. Februar d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

1) das erledigte Phyſikat zu Waſſerburg, dem Gerichtsarzte zu Mühldorf, Dr. Koſack, auf ſein Anſuchen zu verleihen;

2) auf das Phyſikat Mühldorf den

Digitized by Google

Gerichtsarzt zu Wolfratshausen, Dr. Schuller seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

3) das Physikat Wolfratshausen dem Gerichtsarzte zu Kötzting, Dr. Baumgartner seinem Gesuche entsprechend zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Regierung des Rheinkreises unterm 9. Februar d. Js. erlassener allerhöchster Entschließung in Rücksicht der von dem Regierungsrathe Schieber und von dem Regierungs-Assessor Wimmer vorgebrachten Bitte Sich bewogen gefunden, letzteren in seiner bisherigen Eigenschaft bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu belassen, ersteren aber zu der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zu berufen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Rezatkreises unterm 9. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle eines Vorstands des Landgerichts Cadolzburg dem bisherigen Landrichter zu Weißenburg, Alexander von Ausin, allergnädigst zu übertragen, und als Landrichter in Weißenburg den ersten Landgerichts-Assessor und funktionirenden Polizey-Commissär in München, Ludwig Friedrich Schmid allergnädigst zu ernennen geruht.

Medicinal-Ausschuß zu Augsburg.

Se. Majestät der König haben am 2. Februar d. J. zu Mitgliedern des ärztlichen Ausschusses am Sitze der Kreis-Regierung zu Augsburg folgende Individuen allergnädigst zu ernennen geruht:

1) den Kreis- und Stadtgerichts-Arzt zu Augsburg Dr. Winder,

2) den praktischen Arzt, Hofrath Dr. Ahorner alldort,

3) den Hofrath Dr. Reißinger in der Eigenschaft eines graduirten Chirurgen,

4) den praktischen Arzt alldort, Dr. Hoffmann als graduirten Geburtshelfer,

5) den Apotheker, Ritter von Stahl alldort, als praktischen Chemiker,

6) den städtischen Thierarzt alldort, Probstmayer als Veterinär.

Medicinal-Ausschuß zu Bayreuth.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 6. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

zu Mitgliedern des ärztlichen Ausschusses am Sitze der Kreis-Regierung zu Bayreuth folgende Individuen allergnädigst zu ernennen geruht:

1) den Stadtgerichtsarzt zu Bayreuth Medicinalrath Dr. von Hirsch,

2) den praktischen Arzt alldort, Dr. Vogel,

3) den Gerichtsarzt des Landgerichts Bayreuth Dr. Sauernheimer, in der Eigenschaft eines graduirten Chirurgen,

4) den Stadtphysikats-Assistenten zu Bayreuth, Dr. Falco, als graduirten Geburtshelfer,

5) den Apotheker Raab alldort, als praktischen Chemiker und

6) den Thierarzt alldort, Tiegel, als Veterinär.

Königl. Genehmigung eines Legats für milde Stiftungen.

Der unlängst verstorbene K. Resident von Hildebrand zu Hamburg hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Legat von 5000 fl. im 24 fl. Fuß für Bayerische milde Stiftungen ausgesetzt, und deren Benennung Seiner Majestät dem Könige überlassen.

Seine Majestät haben dieses Legat allerhöchst zu genehmigen und zu beschließen geruht, daß die Hälfte desselben dem Blinden-Institute zu Freysing, die andere Hälfte aber dem Taubstummen-Institute in München zur Begründung neuer Freystellen zugewendet werden soll, was zur öffentlichen Ehrung des vom Stifter bethätigten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß der in der Eigenschaft eines Regierungs-Directors in dem Rheinkreis versetzte Kreis-Commandant Fürst Carl von Wrede auch ferner die Stelle eines Kreis-Com-

mandanten des Rezatkreises beibehalte, in den Listen als beurlaubt geführt, und in den Geschäften interimistisch durch den I. Kreis-Inspector Obersten Beckh vertreten werde.

Se. Majestät der König haben unterm 26. Jänner d. J. den Hammergutsbesitzer Clemens von Schmauß zu Neukehrsdorf zum Major und Commandanten der Landwehr des Landgerichtsbezirks Riedenburg allergnädigst zu ernennen,

desgleichen unterm 29. Jänner d. J. den Oberlieutenant der zweiten Landwehr-Grenadier-Compagnie in Regensburg, Heinrich Brauser zum zweiten Major im Landwehr-Regimente zu Regensburg allergnädigst zu befördern geruht.

Verleihung einer Hofagenten-Stelle.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Königlichen Hofagenten Mößl von Moosthal zu Wien erledigte Hofagenten-Stelle dem K. K. Oesterreichischen Hofagenten Richard Adolph von Gretzmiller zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 26. Jänner d. J. dem Dr. Müller zu Damm das ihm unterm 8. März d. J. ertheilte dreijährige Gewerbsprivilegium für sein eigenthümliches Verfahren in Verfertigung des Steinguts auf weitere fünf Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabends den 23. Februar 1833.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Gewerb- und Polytechnischen Schulen betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Gewerb- und Polytechnischen Schulen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen

Digitized by Google

Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Insolebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Conkurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den sogenannten, nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bey den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

III.

Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten-Umrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freyen Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geo-

Digitized by Google

graphie und Geschichte auf die drey Jahreskurse der Gewerbsschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsschulen oder mindestens in einzelne Kurse der Letztern umzuwandelnden höheren Bürgerschulen;

b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freywilligen Beyträgen von Privaten;

c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichts-Stiftungen;

e) aus etwaigen Beyträgen der Gemeinden, und

f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüssen.

V.

Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwey ersten Kurse umfassenden Gewerbsschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbsschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Ge-

Digitized by Google

werbsschulen der Besuch der Feyertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerks-Feyertagsschule genügt.

VI.

In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbsschule unter dem Namen „Kreis-Gewerbsschule" errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e erwähnten Fonden auch angemessene Beyträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbsschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudget zu.

Die Gewerbsschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbsschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbsschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landeskultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und praktisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Produktenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbsschule bereits einbegriffen sind. —

VIII.

Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Digitized by Google

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehr-Stellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwey Gewerbskundige von dem Magistrate gewählte Gemeinde-Mitglieder beygegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirks-Ausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beyträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwey seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiskomiteen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch nahmhafte Stiftungen durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerbs-

Digitized by Google

lichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbs-Unterricht (Unterricht der Bayer. polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektonische, geometrische und perspektivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er schließt mit dem eigentlichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Bossieren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde.

Unser Staatsministerium des Innern wird auch bey diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreyjährigen Kurse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarialbeytrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maßstabe.

Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industrie-Arten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrikation der Kunstweberey und der Färberey nicht nur in der Gewerbs- sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

XII.

Für die Bildung technischer Beamten

Digitized by Google

und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserem Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Jänner d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der Cameralistischen Fakultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forstschulen, von den Professoren der aufgelößten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beybehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratifikation aus dem Fonde der polytechnischen Central-Schule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschaftsschülern, dann den Bau-Eleven Unserer Akademie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unserem Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten Cameralistischen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als practisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Beläſtigung der

Digitized by Google

öffentlichen Fonde in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt zu erlernen, was in verſchiedenen auswärtigen Staaten mit ſehr nahmhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

XII.

Wir beauftragen Unſeren Staatsminiſter des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einſichten ſowohl Unſerer General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten, als auch der verſchiedenen Gemeinden Unſeres Königreichs, dieſelben werden namentlich durch eifrige Vollſtreckung der erhaltenen Aufträge, ſo wie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zuſtandekommen jener Inſtitute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgeſprochen haben, und durch deren Wirkſamkeit das Aufblühen der vaterländiſchen Landwirthſchaft und Induſtrie weſentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf
Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Mittwochs den 27. Februar 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen betr. — Fortsetzung der Bekanntmachung über weiter verliehene Zollbegünstigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung. — Medicinal-Ausschuß zu Passau. — Landrath des Unter-Maynkreises. — Landrath des Ober Donaukreises. — Landrath des Rezatkreises. — Landwehr des Königreiches. — Indigenats-Verleihungen. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen betr.)

Die K. Staatsregierung ist mit dem K. Sächsischen Gouvernement, in Ansehung der Heilung und Verpflegung der in den beyderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1) die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten

Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekosten derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintreten möge.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eignen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten oder Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, — was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Vorstehendes Uebereinkommen wird demnach durch das K. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 3. Februar 1833.

Königliches Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

(Zollbegünstigungen betr.)

Fortsetzung der Bekanntmachung über weiter verliehene Zollbegünstigungen.

Bewilligt wurde:

1) den Hammerschmieden Karl Vidal Hartmann zu Ruby, Martin Hartmann zu Hindelang und Peter Markardt zu Fischen die Einfuhr rohen Stahles zur Veredlung, wofür die Eingangs-Zollgebühren zu erlegen sind, dieselben aber bey der Ausfuhr des raffinirten Stahles bis auf 12½ kr. vom Zentner zurückvergütet werden, auf zwey Jahre;

2) dem Cotton-Manufacturisten Karl

Digitized by Google

Friedrich Rother zu Waldsassen die Einfuhr von 100 Zentner roher Baumwollentücher im Laufe des Etats-Jahres 18$\frac{34}{35}$ zur Veredlung, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 25 kr. pr. Ztr., wenn der Bezieher innerhalb des Etats-Jahres 18$\frac{35}{36}$ ein gleiches Quantum veredelter Cattune nachweislich ins Ausland absetzen wird, wobey es jedoch nicht darauf ankömmt, ob solche gerade aus dem eingeführten, oder aber aus inländischem Zeuge gefertigt sind;

3) dem Hammerschmied Mayer zu Pfronten die Einfuhr rohen Stahles zur Veredlung, wofür die Eingangs-Zollgebühren zu erlegen sind, dieselben aber bey der Ausfuhr des raffinirten Stahles bis auf 12½ kr. vom Zentner zurückbezahlt werden, auf zwey Jahre;

4) dem Baumwollenwaaren-Manufacturisten Jakob Alexandersohn zu Lindau die Ausfuhr von Baumwollentüchern zur Veredlung in die Schweiz und zur Wiedereinfuhr gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 25 kr. resp. 2 fl. 5 kr. pr. Zentner, nebst den treffenden Nebengebühren, auf zwey Jahre;

5) der Eisengewerkschaft zu Teuchtelwang die Ausfuhr der dortigen geringhaltigen Eisensteine gegen die auf ½ kr. pr. Seidel ermäßigte Gebühr, auf zwey Jahre;

6) den Drath-Saitenfabrikanten zu Nürnberg die Einfuhr Steyer'schen Eisens oder sogenannten Salzburgerstahldrath in einer jährlichen Quantität von 300 Zentnern gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner und den nach dem tarifmäßigen Satze zu berechnenden Nebengebühren, auf drey Jahre;

7) dem Stahldrath-Fabrikanten Sigmund Hüttlinger zu Schwabach die Einfuhr von 120 Zentnern Rohstahl, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 50 kr. pr. Zentner und den nach dem tarifmäßigen Satze treffenden Nebengebühren, auf ein Jahr;

8) der Cottondruckerey Schöppler und Hartmann zu Augsburg die Einfuhr roher ungebleichter Baumwollentücher in unbeschränkten Quantitäten zum Manufacturbedarf, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 25 kr. vom netto Zentner und gegen Ausfuhr eines gleichen Quantums veredelter Cottone innerhalb des Etats-Jahres 18$\frac{34}{35}$;

9) dem Nagelschmidt Joseph Müller zu Tegernsee die Einfuhr von 150 Zentnern Tiroler Zaineisen zur Verfertigung von Hufnägeln, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 1 fl. 15 kr. pr. Zentner, nachträglich für 18$\frac{34}{35}$;

Digitized by Google

10) dem Nagelschmidt Georg Hemmauer zu Windshausen die Einfuhr von 150 Zentnern Tiroler Zaineisen zur Verfertigung von Hufnägeln, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 1 fl. 15 kr. pr. Zentner nachträglich für $18\frac{38}{51}$;

11) der Cottondruckerei Fröhlich et Comp. zu Augsburg die Einfuhr von rohen ungebleichten Baumwollentüchern in unbeschränkten Quantitäten zum Manufacturbedarf, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 25 kr. vom Zentner, und gegen Ausfuhr eines gleichen Quantums veredelter Cottone innerhalb des Etats-Jahres $18\frac{33}{33}$;

12) den Nagelschmieden Peter Schmidt und Adam Staber zu Rosenheim die Einfuhr von Tiroler Zaineisen, zur Verfertigung von Hufnägeln, für jeden in einer Quantität von 52 Zentnern, gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 1 fl. 15 kr. pr. Zentner, auf ein Jahr;

13) dem Inhaber der Steingutfabrik zu Damm bey Aschafferburg, Ernst Daniel Müller, die Einfuhr eines Quantums von 80 Zentnern Mennig, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von $37\frac{1}{2}$ kr. vom Zentner;

14) den Knochenleim-, Glaubersalz-, Soda- und Salmiakfabrikanten Umrath und Salzer zu Rosenheim die Einfuhr nicht concentrirter Schwefelsäure zum Fabrikbedarf gegen Entrichtung einer überhauptigen Eingangsgebühr von $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner auf ein Jahr;

15) den Waffen- und Zeugschmieden Penzing und Grell zu Warmensteinach bey Bayreuth die Einfuhr von 40 Zentnern Rohstahl, zur Fabrikation von Tuchscheeren und Strohmessern gegen eine überhauptige Gebühr von 1 fl. 15 kr. vom Zentner auf die Zeit eines Jahres;

16) den nachfolgenden Sensenschmieden des Landgerichtsbezirks Werdenfels die Einfuhr von Rohstahl und Eisen, als

a) dem Anton Beder zu Schmelz 30 Zentner Rohstahl und 20 Zentner Eisen;

b) dem Johann Joseph Zollner zu Schmelz 12 Zentner Rohstahl und 8 Zentner Eisen;

c) dem Andreas Bader zu Garmisch 18 Zentner Rohstahl und 12 Zentner Eisen, und

d) den Bernhard Bichlers Erben zu Oberau 8 Zentner Rohstahl und 12 Zentner Eisen

gegen Entrichtung von 1 fl. 15 kr. über-

Digitized by Google

hauptiger Eingangsgebühr pr. Zentner auf die Zeit eines Jahres;

17) dem Bandwaaren-Manufacturisten Friedrich Zwerens in Waldmünchen die Einfuhr von 8 Zentner weißen Zwirn gegen eine Aversal-Eingangsgebühr von 2 fl. 58 kr. vom Zentner auf ein Jahr;

18) dem Besitzer der Stahldrath-Fabrik in Laufen, J. Cramer zu Nürnberg, die Einfuhr von jährlich 150 Zentnern Rohstahl gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 1 fl. 12 kr. auf ein Jahr;

19) den Großhändlern und Cottonfärbern zu Kaufbeuern die Einfuhr roher ungebleichter Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr gegen Entrichtung eine Aversal-Gebühr von 25 kr. pr. Zentner auf die Zeit eines Jahres;

20) dem Sensenschmiede Nikol. Steiberberger zu Mühlbach bey Oberaudorf die Einfuhr von 400 Zentnern Rohstahl und Eisen für die Fabrikation von Sensen, gegen Entrichtung einer Aversal-Eingangsgebühr von 1 fl. 15 kr. pr. Zentner, auf ein Jahr;

21) dem Großhändler und Cottonfärber Michael Auberle in Augsburg die Einfuhr roher ungebleichter Baumwollentücher in unbeschränkten Quantitäten, gegen Wiederausfuhr im veredelten Zustande und gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 35 kr. vom Zentner auf zwey Jahre;

22) dem Kaufmann und Besitzer einer Roßhaar-Zubereitungs-Anstalt, Joseph Siegl in Regensburg die Einfuhr von 200 Zentnern roher Roßhaare, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 6¼ kr. pr. Sp. Zentner, und der nach dem tarifmäßigen Satze treffenden Nebengebühren, zur Bereitung und Bearbeitung, auf die Zeit eines Jahres;

23) den Kupferschmieden Wagenseil und Gleisel in Passau zur Ausfuhr von 70 Zentnern theils alten, zerbrochenen, theils rohen Kupfers, auf den Kupferhammer nach Haybach und Wiedereinfuhr als Blech, oder auf andere Weise angearbeitet, für Verfertigung von Kupferschmidtarbeiten gegen eine Aversal-Gebühr von 2 fl 5 kr. pr. Zentner, für die Zeit von zwey Jahren;

24) der literarisch-artistischen Anstalt zu München die Einfuhr von 44 Rieß Papier von einer zu besondern lithographischen Arbeiten bestimmten und zur Zeit im Inlande noch nicht fabricirt werdenden Gattung, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 12½ kr. pr. Zentner und der tarif-

Digitized by Google

mäßig treffenden Nebengebühren, auf ein Jahr;

25) dem Glasfabrikbesitzer Brandenburg in Wundsiedel, die Einfuhr von entwässertem Glaubersalz aus Preußen als Schmelzmaterial für den Bedarf seiner Glasfabrik, gegen eine Aversal-Nebengebühr von 4 kr. pr. Zentner auf ein Jahr;

26) den nachbenannten Hufnagelschmieden die Einfuhr von Tiroler Zaineisen, als:

a) dem Georg Weißacher zu Flintspach 182 Zentner;

b) dem Johann Buchner zu Niederaudorf 104 Zentner;

c) dem Mathias Schweinberger daselbst 78 Zentner;

d) dem Georg Seebacher allda 78 Zentner;

e) dem Thomas Angerer zu Reisach 156 Zentner;

f) dem Peter Binder zu Oberaudorf 78 Zentner;

g) dem Andreas Pleyer zu Kiefersfelden 129 Zentner;

h) dem Georg Mayerhofer zu Kiefersfelden 156 Zentner;

i) dem Joseph Höck zu Kiefersfelden 108 Zentner;

k) dem Thomas Neuschmid zu Kiefersfelden 154 Zentner;

l) dem Johann Neuner zu Kiefersfelden 104 Zentner;

m) dem Michael Grottner zu Kiefersfelden 104 Zentner;

n) dem Johann Lederer zu Kiefersfelden 78 Zentner, und

o) dem Simon Zuglacher zu Kiefersfelden 78 Zentner;

gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 1 fl. 15 kr. pr. Zentner auf die Zeit eines Jahres;

27) den Cotton-Manufacturisten in Augsburg auf den Grund des Bedürfnisses die Einfuhr seiner breiten Callicos zur Veredlung und zum Absatz im Innern und zwar für

Schöppler und Hartmann 400 Zentner;

Fröhlich und Comp. 240 Zentner;
Dingler und Comp. 240 Zentner;

gegen Entrichtung einer Aversal-Gebühr von 5 fl. 24½ kr. pr. Zentner auf die Zeit eines Jahres.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 4. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die zweyte Landgerichtsassessorstelle zu Cham dem bisherigen Landgerichtsactuar Theob. Pauer zu Altötting auf sein Ansuchen zu verleihen;

als Actuar des Landgerichts Altötting den dermaligen Stadtgerichtsacceſſiſten Joseph Adam Leiner aus Erlangen, und

als Actuar des Landgerichts Kötzting den geprüften Rechtspractikanten Anton Kammermayer zu Viechtach zu ernennen geruht.

Die bey dem Appellationsgerichte für den Unter-Mayukreis erledigte Rathsstelle haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts vom 5. Febr. d. J. dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Joseph Bleystein, allergnädigst verliehen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. Febr. d. J. haben Sich Se. Majestät der König bewogen gefunden, auf die zu Eichstädt erledigte Advokatenstelle den Advokaten Hermann Kolb zu Kipfenberg, nach seinem Ansuchen allergnädigst zu versetzen.

Se. Majestät der König haben unter dem 10. Febr. d. J. allergnädigst geruht, die erledigte erste Directorsstelle bey dem Ober-Appellationsgerichte dem bisherigen zweyten Director Friedrich v. Popp zu verleihen;

zu der hierdurch eröffneten zweyten Direktorsstelle des obersten Gerichtshofes den dritten Direktor des Ober-Appellationsgerichts, Clemens Frhrn. v. Freyberg zu befördern;

zum dritten statusmäßigen Director des Ober-Appellationsgerichts den bisherigen Director ausser dem Status bey diesem Gerichtshofe, Joseph v. Morigotti, zu ernennen, und

zu der hiernach eröffneten Stelle des zweyten Directors ausser dem Status bey dem Ober-Appellationsgerichte den Ober-Appellationsrath Joh. Baptist v. Mann zu befördern.

Se. Majestät der König haben

Digitized by Google

ferner vermöge unterm 10. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

den bisherigen Actuar des Landgerichts Marktsteffft Ludwig Hauff in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Dettelbach,

als Landgerichts Actuar zu Marktsteffft den Appellationsgerichts-Accessisten und Funktionär am Landgerichte Würzburg l. d. Mains Dr. Heinrich Lotz zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11. Februar d. Js. bewogen gefunden, die in München erledigte Advokaten Stelle dem dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Dr. Anton Schauß allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 12. d. M. allergnädigst bewogen gefunden dem Kgl. Reichsherold Ludwig von Coulon, in Berücksichtigung seiner bei dem K. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern geleisteten Dienste, den Rang und Character eines Legationsrathes zu verleihen und demselben das Tragen der mit diesem Dienstesgrad verbundenen Uniform zu gestatten.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Rezatkreises unterm 15. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

zu der erledigten statusmäßigen Rathsstelle bei der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Landrichter Johann Georg Friedrich Forster zu Dinkelsbühl allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 15. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts München, Carl Frhrn. v. Aretin, als Landrichter in Berchtesgaden allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 18. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Kreismedicinalrathes in Passau dem vormaligen Professer an der Hochschule zu Würzburg und nunmehrigen Collegialmitgliede der Regierung des Isarkreises für Medicinal-Referatsgegenstände, Med. Dr. Hofmann zu verleihen, und

den Gerichtsarzt des Landgerichts Moosburg Med. Dr. Hackl seinem Ansuchen gemäß auf das erledigte Physikat zu Aichach zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachträglich zu der öffentlichen Mittheilung vom 7. April 1828 (Regierungsblatt 1828 Nro. 13. S. 167 u. 168) wird hier nachfolgend das letzte Verzeichniß, und zwar der auf den Reservefonds der französischen Rentenkasse liquidirten, und aus diesen Fonds bezahlten Forderungen der III. Klasse an K. Bayerische Unterthanen dieß- und jenseits des Rheins, zur Kenntniß gebracht.

München den 10. Febr. 1833.

Königliche Ministerial-Liquidations Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Panzer. , Braun.

Fortlaufender Nr.	Benennung. Der Reklamanten.	Wohnort.	Liquidirte Summe. Frken.	Cnt.	geleistete Zahlung nach 40 Prozent. Frken.	Cnt.
1	Die Gemeinden von	Landau, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Nußdorf, Siebeldingen, Gräfenhausen, Albersweiler und Queichhambach	28,140	00	11,256	00
2	Karl Verfevaur aus	Zweybrücken . . .	14,102	01	5,640	80
3	Die Vorspänner auf der Station . .	Harburg	4,616	00	1,846	40
4	Die Gemeinde	Landau	100	00	40	00
5	Joseph Hellmaier und Consorten von .	Braunau	1,595	47	638	19
6	Die Vorspanner auf der Station . .	Meitingen	8,454	00	3,381	60
7	Wilhelm Daniel Weber von	Kaiserslautern . . .	790	14	317	65
8	Die Gemeinden des Fürstenthums . .	Oettingen Spielberg .	495	00	198	00
9	Dieselben	do	4,788	00	1,915	20
10	Adam Weiß von	Schellweiler . . .	102	00	64	80
11	Heinrich Fruth von	Beindersheim . . .	86	80	34	72
12	Heinrich Creißmann	do	64	40	25	76
13	Die Gemeinde zu	Mandel	14,571	05	5,828	66
		Summa	78,025	47	31,211	78

Digitized by Google

Medicinal-Ausschuß zu Passau.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 9. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

nachstehende Individuen zu Mitgliedern des für den Unterdonaukreis errichteten ärztlichen Ausschusses allergnädigst zu ernennen geruht:

den pensionirten fürstlich passauischen Hofrath und Landphysikus Dr. Schmid zu Passau,

den Stadtgerichtsarzt alldort, Dr. Gerhardinger,

den practischen Arzt zu Passau, Dr. Bernhuber in der Eigenschaft eines graduirten Chirurgen,

den praktischen Arzt alldort, Dr. Erhardt in der Eigenschaft eines graduirten Geburtshelfers,

den dortigen Apotheker Victorini als praktischen Chemiker,

den Thierarzt Arbinger zu Passau als Veterinär.

Landrath des Unter-Maynkreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 14. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

auf den Grund der allerhöchst angeordneten und vollzogenen Zwischenwahl der Kandidaten zum Landrathe im Unter-Maynkreise für die Universität Würzburg zum Mitgliede des Landrathes dieses Kreises für die Universität Würzburg den Professor Philipp Peter Geyer den Jüngern zu ernennen geruht.

Landrath des Ober-Donaukreises.

Se. Majestät der König haben unterm 8. Februar d. J. dem Freiherrn von Wohnlich zu Augsburg auf den Grund des §. 22. Lit. A. des Landraths-Gesetzes vom 25. August 1828 den Austritt aus dem Landrathe des Ober-Donaukreises zu bewilligen, und als Ersatzmann desselben, den Handelsmann Joseph Weiß zu Augsburg in den Landrath berufen zu lassen geruht.

Landrath des Rezatkreises.

Se. Majestät der König haben unterm 8. Februar d. Js. dem Bürgermeister Carl Ungerland zu Windsheim auf den Grund des §. 22. Lit. A. des

Digitized by Google

Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 den Austritt aus dem Landrathe des Rezatkreises zu bewilligen und als Ersatzmann desselben den Bürgermeister Johann Thomas Hetzner zu Gunzenhausen in den Landrath berufen zu lassen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 5. Februar d. J.

den bisherigen Landwehrhauptmann, Revierförster Spittler zu Flachslanden zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichte Ansbach und

den bisherigen Landwehrhauptmann, Aloys Bullinger zu Christgarten zum Major und Commandanten der Landwehr des Landgerichts Nördlingen zu befördern, desgleichen

den Landgerichts-Assessor Lamprecht in Buchloe zum Major und Commandanten im Landwehr-Bataillon Buchloe allergnädigst zu ernennen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung de dato Panella auf der Insel Ischia den 27. April 1832 allergnädigst bewogen gefunden nachstehende Vasallen, nemlich:

dem K. Preuß. Lieutenant im 26. Infanterie-Regimente Friedrich Heinrich Carl von Löfen,

dem Kgl. Preußischen Hauptmann im 7. Landwehr-Regimente, Otto Carl Ludwig von Löfen,

dem minderjährigen Franz Carl Wilhelm von Löfen, Sohn des verlebten K. Preuß. Hauptmanns August von Löfen, und

dem K. Preuß. Hauptmann im 37. Infanterie-Regimente, Carl Heinrich W. v. Löfen — das Indigenat des Königreichs, unter Beibehaltung der erwähnten fremden Dienste, allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Hessischen geheimen Hofrathe Carl Theodor Küstner aus Leipzig im Königreiche Sachsen, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Digitized by Google

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 4. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Inhaber des mathematisch-mechanischen Institutes in München Traugott Ertel, die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Sr. des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Wladimir-Orden IV. Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben unterm 9. Dec. v. Jahres dem Bäckerssohn Emeran Murr zu Neuburg an der Donau, in allergnädigster Anerkennung des Muthes und der menschenfreundlichen Hingebung, mit welcher er bey eigener Lebensgefahr am 15. July v. J. die Rettung des an einer der gefährlichsten Stellen in der Donau mit zwei Pferden versunkenen Johann Leonhard Schmid vollführte, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Tünchermeister Conrad zu Würzburg in Anerkennung des ausgezeichneten Muthes und seiner Geistesgegenwart, welche er bey der Arretirung eines mit Waffen aller Art versehenen und zu der heftigsten Gegenwehr entschlossenen Geisteskranken unter augenscheinlicher Gefahr für sein eigenes Leben an den Tag legte, das silberne Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

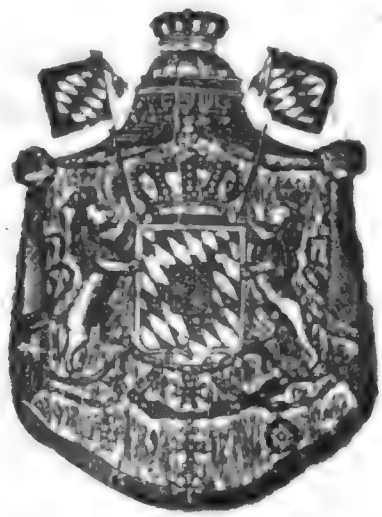

Nro. 11.

München, Samstags den 9. März 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr. — Die Leitung des Bauwesens betr. — Die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts für den Unter-Mayn-kreis betr. — Dienstes-Nachrichten. Medicinal-Ausschüsse zu Regensburg und Ansbach. — Landrath des Rezatkreises. — Landwehr des Königreichs. — Titel-Verleihung. — K. Consulat zu Marseille.

Bekanntmachung.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In Folge der Bestimmungen des 32. Artikels der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 25. Jänner 1811 wird die Hauptrechnung der in den sieben Kreisen diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ mit den erforderlichen Nachweisungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Resultate dieser Rechnung sind folgende:

Digitized by Google

I. Die am Schluße des Jahres $18\frac{30}{31}$ bestandene Gesammtsumme sämmtlicher Assekuranz-Kapitalien von 458,347,045 fl. hat sich für das Jahr $18\frac{31}{32}$ um 9,402,050 fl. vermehrt, und beträgt hiernach

467,749,095 fl. —

II. Die Brandentschädigungen, welche im Jahre $18\frac{30}{31}$ die Summe von 699,128 fl. 16 kr. 5 hl. erreicht haben, berechnen sich für das Jahr $18\frac{31}{32}$ auf

833,643 fl. 28 kr. 4 hl.

folglich höher um 134,515 fl. 11 kr. 7 hl. —

III. Statt der für das Jahr $18\frac{31}{32}$ erhobenen Beyträge zu 10 kr. sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{31}{32}$, dann zur Ergänzung und Verstärkung der Vorschußfonds in gerader Zahl zwölf Kreuzer von jedem Hundert der Assekuranzkapitalien erforderlich; hievon wurden bereits durch den Zwischenausschlag vom 3. Dec. v. Js. (Reggsblatt S. 1099) sechs Kreuzer umgelegt. Die noch umzulegende Summe beträgt daher sechs Kreuzer von jedem Hundert des Assekuranzkapitals.

IV. Die Zahl der Brandfälle im Jahre $18\frac{31}{31}$ beträgt 594, und die Zahl der dadurch beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 1332, erstere um 84, letztere um 243 mehr als im Jahre $18\frac{30}{31}$.

Von diesen Brandfällen sind 33 durch den Blitz und 15 höchst wahrscheinlich durch Brandlegung herbeygeführt worden.

Die K. Regierungen K. d. J. der sieben Kreise diesseits des Rheins werden beauftragt, die Erhebung der weitern Beyträge zu sechs Kreuzer von jedem Hundert der Assekuranzkapitalien einzuleiten, und die Ergänzung der Dispositionsfonds nach der Repartition zu verfügen, damit hieraus die Brandentschädigungen für das Jahr $18\frac{32}{33}$ rechtzeitig geleistet werden können.

Uebrigens wird auf die in der Bekanntmachung vom 11. Febr. v. Jahres (Reggsblatt S. 164) enthaltene Schlußerinnerung Bezug genommen.

München den 24. Jänner 1833.

Auf

Sr. K. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:

der Generalsekretär,

F. v. Kobell.

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

Se. Majestät der König haben unterm 14. Februar dieses Jahres Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Königliche oberste Baubehörde in Bezug auf die Instruction der Bauarbeiten wieder in den durch die §§. 36. und 37. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dec. 1825 bezeichneten Wirkungskreis eingesetzt werde. Die K. Kreisregierungen werden von dieser Allerhöchsten Verfügung zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

(Die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts für den Unter-Maynkreis betr.)

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. September v. Js. die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts für den Unter-Maynkreis von der Stadt Würzburg in die Stadt Aschaffenburg beschlossen. Diese Verlegung wird gegenwärtig vollzogen, und das genannte Appellationsgericht wird am 10. April laufenden Jahres seine Amtsverrichtungen zu Aschaffenburg beginnen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte vom 14. Febr. d. J. bewogen gefunden, den Bezirks- und Untersuchungsrichter Johann Friedrich Birnbaum zu Kaiserslautern auf den Grund des §. 19. Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines Standesgehaltes als Bezirksrichter in den temporären Ruhestand zu versetzen, und

dem Appellationsgerichts-Rathsdiener Johann Wendelin Friedel zu Würzburg die auf den Grund des §. 22. lit. B. und C. des IX. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu gewähren.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 15 Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung zur Stelle eines weltlichen Rathes bey dem protestantischen Consistorium zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Assessor der Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, Carl Frhrn. v. Dobeneck, allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 18. Febr. haben Se. Maj. der König allergnädigſt geruht, auf die zu Ansbach erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes den Advokaten Model zu Gunzenhauſen zu verſetzen und die hiedurch in Gunzenhauſen erledigte Advokatenſtelle dem vormaligen rechtskundigen Magiſtratsrathe zu Erlangen, Chriſtian Killinger, zu verleihen;

dann unter demſelben Tage auf die bey dem Landgerichte Münchberg zu beſetzende Stelle eines zweyten Rechtsanwaltes den Advokaten Chriſtoph Friedrich Mayer von Hof, nach ſeinem Anſuchen zu verſetzen, und die hierdurch in Hof erledigte Advokatenſtelle dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Ober-Maynkreis, Friedrich v. Feilitſch, zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben ferner vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 18. Februar d. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath auſſer dem Status, Karl Philipp Schüll zu Würzburg, entſprechend ſeinem Geſuche, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. lit. B. und C. mit Belaſſung des Titels und des Functionszeichens, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner Dienſtleiſtung, definitiv in den Ruheſtand zu verſetzen;

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Rathsſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Michael Waltenmaier, ſeinem Anſuchen entſprechend, zu verleihen; auf die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth eröffnete Rathsſtelle den Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, Guſtav Adolph Nürmberger, zu befördern und als Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg den Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Karl Sensburg, zu ernennen, dann den nachgeſuchten Dienſtestauſch des Wechſelgerichts-Secretärs Sigmund Stecher und des Kreis- und Stadtgerichtsprotokolliſten Peter Paulus zu München zu genehmigen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts von eben dieſem Tage allergnädigſt geruht, auf die zu Traunſtein erledigte Advokatenſtelle den Advokaten Joſeph Praun in Landau, nach ſeinem Anſuchen, zu verſetzen, und die hiedurch in Landau eröffnete Stelle eines Rechtsanwaltes dem Appellationsgerichtsacceſſiſten Georg Hübner zu verleihen.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises unterm 21. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zur Verwaltung des Gränzlandgerichts Cronach den dermaligen Landrichter Franz Gleitsmann in Hollfeld zu berufen, und

als Landrichter in Hollfeld den ersten Landgerichtsassessor Balthasar Nieß zu Rothenburg allergnädigst zu ernennen,

sodann auf die erledigte Landrichterstelle zu Vilshofen den dermaligen Vorstand des Landgerichts Cronach, Dr. Xaver Desch, auf sein Ansuchen zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises unterm 23. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung den praktischen Arzt zu Vilseck, med. Dr. Karl Müller zum Gerichtsarzt des Landgerichts Kötzting in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 25. Februar d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den Gerichtsarzt des Landgerichts Berchtesgaden, med. Dr. Hell, seinem Ansuchen gemäß auf das erledigte Physikat zu Traunstein zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 25. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Rector und Professor Ant. Heigel seinem Gesuche gemäß von der Leitung des Rectorats an dem Gymnasium in Regensburg zu entheben, und dieselbe dem Professor und Conrector Heinrich Saalfrank daselbst, und das dadurch erledigte Conrectorat dem Lyceal-Professor v. Schmöger daselbst zu übertragen geruht.

Medicinal-Ausschüsse zu Regensburg und Ansbach.

Se. Majestät der König haben unterm 21. Februar d. J. zu Mitgliedern der Medicinal-Ausschüsse bey den K. Regierungen des Regen- und Rezatkreises allergnädigst zu ernennen geruht.

Für den Regenkreis:

1) den Stadtgerichtsarzt Dr. Schreyer;
2) den Gerichtsarzt des Landgerichts Stadtamhof, Dr. Herrich Schäffer;

by Google

3) den praktischen Arzt Dr. Rotermund als graduirten Geburtshelfer;

4) den praktischen Arzt Dr. Stöhr als graduirten Chirurgen;

5) den Apotheker Kraus als praktischen Chemiker;

6) den Thierarzt Beer als Veterinär.

Für den Rezatkreis:

1) den Stadtgerichtsarzt, Medicinalrath Dr. Horlacher in der Eigenschaft eines graduirten Geburtshelfers;

2) den Landgerichtsarzt Dr. Albert;

3) den praktischen Arzt Dr. Heidenreich als graduirten Chirurgen;

4) den praktischen Arzt Dr. Seufferheld;

5) den Apotheker Heyde als praktischen Chemiker;

6) den Thierarzt Schäf als Veterinär.

Landrath des Rezatkreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 22. Februar d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Appellationsgerichtsdirector Frhrn. v. Leonrod auf den Grund des §. 22. lit. c. die Entlassung aus dem Landrathe des Rezatkreises zu bewilligen, und an dessen Stelle den Gutsbesitzer v. Wahler von Obernburg in den Landrath berufen zu lassen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben am 19. d. Monats allergnädigst geruht, bey der Landwehr des Königreichs Bezirks-Inspectoren mit dem Range, dem Character und der Uniform als Landwehr-Oberstlieutenante einzuführen.

Diese Inspectoren bilden durchaus keine Mittelstelle für die gewöhnliche Correspondenz zwischen den Bataillons und Kreiscommandos, dieselben sind vielmehr berufen, einen Theil der bisherigen Schreibereien mittelst persönlichen und mündlichen Benehmens zu beseitigen, Ordnung, Dienstkunde und strengen Vollzug der Dienstvorschriften, namentlich in Beziehung auf Uniformirung, Bewaffnung und Subordination unter der Landwehr ihres Bezirkes durch persönliche Einschreitung an Ort und

Digitized by Google

Stelle zu handhaben, so oft sie es nöthig finden, mindestens aber jährlich einmal sämmtliche aktive Landwehr-Abtheilungen ihres Bezirkes auf eigene Kosten zu mustern, Vorschriftswidrigkeiten und Mißbräuche aller Art auf der Stelle abzuschaffen und alle jene Aufträge pünktlich zu vollziehen, welche ihnen von dem Kreiscommando bezüglich auf ihre Bezirke im Ganzen oder auf einzelne Abtheilungen desselben jeweils ertheilt werden.

Unter demselben Tage haben Se. Majestät der König geruht, einen Theil der neu bezeichneten Inspections-Districte zu besetzen, wie folgt:

In dem Isarkreise:

1) den K. Kämmerer, Major à la suite und Guts- und Gerichtsbesitzer auf Beindelkofen, Beierbach und Langenhaltenbach, Joseph Freyherrn v. Gumppenberg zu Pauerbach;

2) den K. Rittmeister à la suite, Guts- und Gerichtsbesitzer auf Wallenburg, Wilhelm Freyherrn v. Gumppenberg zu Wallenburg;

3) den K. Kämmerer, Guts- und Gerichtsbesitzer auf Stein, Max Freyherrn v. Käser zu Stein;

4) den K. Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Wolfrathshausen, Landrichter v. Haasy zu Wolfrathshausen;

5) den K. Bezirks-Ingenieur und ehemaligen Artillerie-Hauptmann des Heeres, Freyherrn v. Dürsch zu Landsberg.

Für den Ober-Donaukreis:

Den erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, K. Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Weissenhorn, Herrn Grafen v. Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn, Erlaucht.

Für den Unter-Donaukreis.

1) den K. Rittmeister à la suite, Guts- und Gerichtsbesitzer auf Heidenburg, Pärndorf, Roßbach und Oberndorf, Karl Freyherrn v. Aretin auf Heidenburg;

2) den K. Kämmerer, Major des Landwehrbataillons Cham und Gutsbesitzer auf Thierlstein, Freyherrn v. Schacky;

3) den K. Bezirks-Ingenieur Frank zu Passau.

Für den Ober-Maynkreis.

1) den K. Kämmerer, Guts- und Ge-

Digitized by Google

richtsbesitzer auf Adelsdorf, Freyherrn v. Bibra zu Adelsdorf;

2) den K. Kämmerer, Guts- und Gerichtsbesitzer auf Kaibitz, Freyherrn v. Hirschberg zu Kaibitz;

3) den K. Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Rehau, pensionirten Rittmeister des Heeres und Gutsbesitzer v. Muck zu Hohenberg;

4) den K. Landwehrmajor des Landwehrbataillons Naila, Gutsbesitzer v. Weech zu Schauenstein.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 22. Februar d. J. erlassener allerhöchster Entschließung dem Dekan und ersten Stadtpfarrer zu Regensburg, Philipp Friedrich Gampert, in Anbetracht seiner langjährigen, dem Staate und der Kirche zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste, so wie seiner Treue und Anhänglichkeit, den Titel und Rang eines K. Kirchenrathes tax- und siegelfrey zu verleihen geruht.

K. Consulat zu Marseille.

Se. Majestät der König haben den Wilhelm Sieveking, Chef des Handlungshauses Sieveking et Comp. zum K. Consul in Marseille zu ernennen geruht.

Hiebey die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt 18[illegible],

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

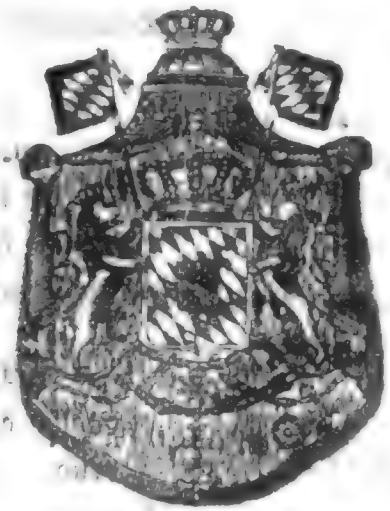

Nro. 12.

München, Donnerstags den 21. März 1833.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung: Die Uniform des Königlichen Hoftheater-Intendanten betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

K. Allerhöchste Entschließung.

(Die Uniform des Königlichen Hoftheater-Intendanten betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Da bisher über die Uniform Unseres Hoftheater-Intendanten keine Vorschrift bestand, so finden Wir Uns veranlaßt, deßfalls, analog mit den beyden Verordnungen vom 3. August 1810. (Regierungs-Blatt S. 625. und 626.) allergnädigst zu bestimmen, daß der Hoftheater-Intendant die Uniform der Kreis-Finanz-Direktoren, jedoch mit dem Unterschiede zu tragen habe, daß der Kragen aus

scharlach rothem Tuche bestehe, was zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

München den 9. März 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Rath und exped. geheime Secretär:
Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December v. Js. den zum Hallamte in Ingolstadt berufenen Ober-Hallbeamten Franz Anton Sämmer zu Burghausen auf seinem dermaligen Posten zu belassen, auf die Hallbeamtenstelle dritter Klasse in Ingolstadt den Oberzoll- und Hallbeamten dritter Klasse zu Landau Franz Sonntag zu versetzen, und die erledigte Controleurstelle erster Klasse bei dem Hallamte zu München dem Zollrechnungskommissär zweiter Klasse Johann Konrad Teubner und zwar in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittmeister im 1. Cüraſſier-Regimente Friedrich von Brandenstein in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 20. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Franz Lambert Freiherrn v. Varicourt zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. Februar d. J. allergnädigst geruhet, die bey dem Appellationsgerichte des Regenkreises erledigte Kanzelliſten-Stelle dem quiescirten Kreis-Commando-Aktuar Franz Joseph Eyberger zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar d. J. haben Seine Majestät der König das von den Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren Johann Nepomuk Leeb zu Baireuth und Wilhelm Opel zu Aschaffenburg gestellte Gesuch ihre Diensteſtellen zu vertauschen, allergnädigst zu bewilligen und diesem gemäß den Johann Nepomuk Leeb zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg und den Wilhelm Opel zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Baireuth zu ernennen geruht;

sodann die bey dem Oberappellations-

Digitized by Google

Gerichte erledigte Kanzelliſtenſtelle dem Lieutenant im 4. Jäger-Bataillon Joh. Nepomuk v. Mäßenhauſen in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt verliehen.

Se. Majeſtät der König haben Sich unterm 26. Februar d. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Großherzoglich-Heſſiſchen geh. Hofrath C. Theod. Küſtner zum K. Hoftheater-Intendanten in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 27. Februar d. J. allergnädigſt geruhet, dem bisherigen Director der herzoglich Leuchtenbergiſchen Juſtizkanzley, Ignatz Eiſenhart zum Rath des Oberappellationsgerichts zu ernennen;

durch allerhöchſtes Reſcript vom 2. März d. J. zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts München den bisherigen Protocolliſten deſſelben Anton Fiſcher zu befördern, und die hierdurch eröffnete Protocolliſtenſtelle bey dem genannten Gerichte dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Joſeph von Seyfried zu verleihen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. März d. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt beſchloſſen, auf

die bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Rathsſtelle den Rath des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis, Nikolaus Katzenberger zu verſetzen;

als Rath des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis den bisherigen Rath der aufgelösten herzoglich Leuchtenbergiſchen Juſtizkanzley zu Eichſtädt, Chriſtoph Sartorius zu ernennen;

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Rathsſtelle dem II. Aſſeſſor der genannten Juſtizkanzley, Joſeph Müller zu verleihen;

dem I. Aſſeſſor dieſer Juſtizkanzley Anton Bauer, die bey dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Aſſeſſorsſtelle zu übertragen;

den Sekretär obiger Juſtizkanzley, Karl von Stubenrauch, zum Sekretär des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis zu ernennen, und

die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg erledigte Schreibersſtelle dem bisherigen Kanzelliſten der erwähnten Juſtiz-Kanzley, Ludwig Heinrichmayer zu zu verleihen;

dann durch allerhöchſtes Reſcript von demſelben Tage die bey dem Wechſel-

Digitized by Google

Appellationsgerichte zu Augsburg erledigte Stelle eines funktionirenden Rathes dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe daselbst Thomas August Hofmann allergnädigst zu übertragen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 27. Februar d. Js. allergnädigst beschlossen, die bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu Straubing erledigte Rathsstelle dem Rathe des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, Ferdinand Weiß zu übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 2. März d. J. den Controleur des Hallamtes zweyter Klasse zu Kitzingen Karl Joseph Bergauer mit dem Controleur des Oberzoll- und Hallamtes zweiter Klasse zu Lengfurt Bernhard Rickl zu verwechseln; die erledigte Hallverwalterstelle bey dem erst genannten Amte dem Zollbeamten erster Klasse in Kreuzwerthheim Jakob Rück provisorisch zu übertragen; auf den hierdurch offen werdenden Zollbeamten-Posten erster Klasse den Zollbeamten zweyter Klasse in Stadtprozelten Franz Lang zu versetzen, und das Zollamt Stadtprozelten in eine Zollstation umwandeln zu lassen geruhet.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März d. Js. den quiescirten Professor Dr. Neumann, Mitglied der K. Akademie der Wissenschaften in Berlin, der Armenischen Akademie zu San Bazaro in Venedig, der K. asiatischen Gesellschaft zu London und Paris, der K. geographischen Gesellschaft zu London, der Societät für wissenschaftliche Kritik zu Berlin, und der historisch theologischen Gesellschaft zu Leipzig, zum ordentlichen Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu ernennen, und demselben neben den Lehrfächern der allgemeinen Literärgeschichte und einiger lebenden asiatischen Sprachen, auch die in Folge allerhöchster Verfügung vom 17. Jänner d. J. (man sehe die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar Art. XII. Abs. 1.) begründete Professur der allgemeinen Land- und Völkerkunde allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 4. März d. J. die erledigte Landrichterstelle zu Erding im Isarkreise, dem dermaligen Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München, Joh. Nepom. Bartsch auf seine Bitte, und

die erledigte Landrichterstelle zu Tirschenreuth im Obermaynkreise dem bisherigen Landrichter Franz Anton Wurzer in Weidenberg zu verleihen, und

Digitized by Google

auf die Landrichterstelle in Weidenberg, den bisherigen Landrichter in Seßlach Joseph Pauer zu versetzen, dann

als Landrichter in Seßlach, den ersten Assessor des Landgerichts Wolfstein im Unterdonaukreise Ludwig Wieser zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 4. März d. J. den Landrichter Christoph Anton Schell zu Lichtenfels in Rücksicht seines hohen Alters von demnächst vollendeten 70. Lebensjahre von dem Antritte der ihm unterm 17. November v. J. übertragenen Landrichterstelle zu Ebermannstadt zu entbinden, und in den erbetenen Ruhestand zu versetzen, und

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Ebermannstadt im Obermaynkreise, dem temporär quiescirten Landrichter von Beilngries, Franz von Paula Moser zu reactiviren geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. März d. J. allergnädigst geruhet, dem Friedensrichter August Klein zu Wolfstein, die wegen physischer Gebrechlichkeit nachgesuchte temporäre Ruhversetzung nach §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres mit Belassung seines ganzen Gehaltes zu gewähren, und die hierdurch eröffnete Friedensrichterstelle zu Wolfstein dem Ergänzungsrichter Peter Hofmann am Friedensgerichte Zweybrücken zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 6. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hofrath und Professor an der Universität München Dr. Leonhard v. Dresch, unter Beybehaltung solcher Stelle für bestimmte Lehr-Vorträge zum Ministerialrathe des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. März d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, die bey dem Appellationsgerichte für den Unter-Maynkreis erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellations-Gerichts für den Regenkreis, Joseph Florian Abt zu verleihen, und zum Assessor des letztgenannten Appellations-Gerichts den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Christoph Schermbrucker zu befördern;

Digitized by Google

dann unter demselben Tage auf die zu Waldmohr erledigte Friedensgerichts-schreibersstelle den bisherigen Friedensgerichts-Schreiber Bernhard Reichard zu Göllheim, nach seinem Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, die hiedurch eröffnete Friedensgerichtsschreibersstelle zu Göllheim dem Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Landau, Christian Karl Wolf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zum Friedensgerichtsschreiber in Anweiler den Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Zweybrücken, Gottfried Dingler, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6. März d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die vierte statusmäßige Sekretärsstelle am Appellationsgerichte des Obermaynkreises dem Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joh. Freyherrn von Prielmayer zu Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Michael Ignaz Rüdel, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann unter demselben Tage den Registrator des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Goswin Eckart auf den Grund der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle als Registrator an dem benannten Gerichtshofe den Appellationsgerichts-Kanzellisten und funktionirenden Registrator Max Joseph Riederauer zu Landshut, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und die hierdurch eröffnete Kanzellistenstelle des genannten Appellationsgerichts dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsschreiber und funktionirenden Appellationsgerichts-Kanzellisten Karl Vorbauer zu Landshut gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 8. März d. J. dem Appellationsgerichtsdirector Franz August Vornberger zu Würzburg, seinem Gesuche entsprechend, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. und §. 23., nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren, die Versetzung in den definitiven Ruhestand, mit Beybehaltung des Titels, Functionszeichens und seines bisherigen Gesammtgehaltes allergnädigst zu bewilligen; zu der hierdurch sich erledigenden Rathsstelle bey dem Appellationsgerichte für den Unter-Maynkreis den Assessor

Digitized by Google

dieses Gerichtshofes, Franz Andreas Marx zu befördern; als Assessor des genannten Appellationsgerichts den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Joseph Kopp, zu ernennen und als Rath zum Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg den Friedensrichter zu Zweybrücken, Constantin Nissel, zu versetzen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. März d. J. haben Sich Se. Majestät der König bewogen gefunden, die zu Frankenthal erledigte Bezirksgerichts-Präsidentenstelle dem bisherigen Regierungs- und Fiskalatsrath Heinrich Otto v. Schnellenbühel zu Speyer allergnädigst zu verleihen;

dann unter demselben Tage auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protocolliſtenstelle den Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Johann Evangelist Mösl, zu versetzen und an dessen Stelle zum Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg den Accessiſten des Kreis- und Stadtgerichts München, Johann Baptist Feichter, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unter demselben Tage auf das erledigte Forstrevier Hain im Forstamte Sailauf den bisherigen Forstamtsactuar Maximilian Röttger zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. März d. J. geruht, den bisherigen Substituten des Staatsprokurators zu Landau, Georg Gugel, zum Bezirks- und Untersuchungsrichter zu Frankenthal allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchste Verfügung vom 11. März d. J. die Verhältnisse und den Geschäftsgang der Redaktion des Regierungsblattes nach Analogie der früheren Bestimmungen näher fest zu setzen, und dem mit der Leitung und den Geschäften dieser Stelle beauftragten K. Kämmerer Freyherrn v. Lichtenstein, Rang, Charakter und Uniform eines K. Regierungsrathes zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12. März d. J. haben Sich Se. Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, bey dem Ober-Appellationsgerichte als Kassationshofe für den Rheinkreis die Func-

Digitized by Google

tion des Sekretärs (Gerichtsschreibers) dem Ober-Appellationsgerichtssekretär Bernhard Joseph Söllner,

die Function des Beamten für die Einregistrirung und Stempelung dem Ober-Appellationsgerichtssekretär Franz Hugo Fertig, und

die Function des Gerichtsboten dem Kanzleygehülfen bey dem Ober-Appellationsgerichte, Wilhelm Meier, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Kreisingenieur Friedrich Pauli in Reichenhall zum Ober-Ingenieur bey der obersten Baubehörde zu ernennen und demselben zugleich die durch Art. XII. Abs. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar l. J. an der Ludwig-Maximilians-Universität begründete Professur der höheren Mechanik, dann die Stelle eines zweyten Vorstandes der polytechnischen Schule in München allergnädigst zu übertragen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. Jan. d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Eisblden im Dekanate Thalmessingen, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu St. Michael in Thalmessingen, Georg Friedrich Ferdinand Sonnemayer;

unterm 22. Jänner d. J. die Pfarrey Schmidgaden, Landgerichts Nabburg, dem Expositus in Neukirchen, Landger. Hemau, Priester Joseph Anton Seehan, und

die Pfarrey Vilshofen, Landgerichts Burglengenfeld, Heyde im Regenkreise, dem Pfarrer Adam Auer zu Leuchtenberg, Landgerichts Wohenstrauß;

unterm 24. Jänner d. J. die erledigte zweyte Pfarrstelle zu Kreußen, Dekanats gleichen Namens im Ober-Maynkreise, dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Bayreuth, Johann Melchior Pausch;

unterm 26. Jänner d. J. die Pfarrey Wolfertschwenden, Landgerichts Ottobeuern im Ober-Donaukreise, dem Kaplaney-Beneficiaten Michael Städele in Bernbeuern, Landgerichts Füssen;

unterm 27. Jänner d. J. die Pfarrey Wierkirchen, Landgerichts Dachau im Isarkreise, dem Pfarrer Johann-Evangelist Lohberger in Affalterbach, Landgerichts Pfaffenhofen, und

die Pfarrey Engelmannsberg, Landge-

Digitized by Google

richts Landau im Unter = Donaukreise, dem Cooperator Carl Holmer in Ottes-kirchen, Landgerichts Vilshofen;

unterm 29. Jänner d. J. die Pfarrey Eglfing, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, dem gegenwärtigen Vikar derselben, Paul Stempfle,

die Pfarrey Raistingen, Landgerichts Dillingen im Ober-Donaukreise dem Beneficiums-Vikar Georg Kerle in Lauingen;

unterm 30. Jänner. d. J. die Pfarrey Irlbach, Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise, dem Curatus Anton Pongratz in Niedermotzing, Herrschaftsgerichts Wörth;

die Pfarrey Teissing, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Franz Xaver Pfaller in Wettstätten, des nämlichen Landgerichts, und

die Pfarrey Niederrieden, Landgerichts Ottobeuern im Ober = Donaukreise, dem Pfarrer Peter Fey in Osterberg, Landgegerichts Illertissen;

unterm 31. Jänner d. J. die Pfarrey Rinchnach, Landgerichts Regen im Unter-Donaukreise, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Joseph Ambros Rauch in Neuhausen, Landgerichts Deggendorf;

die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Rain im Ober = Donaukreise, dem Pfarrer Joseph Estl in Unterfinning, Landgerichts Landsberg,

das Mittagsprediger = Beneficium in Wemding, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Cooperator Christoph Fehr in Greding;

unterm 2. Februar d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Immeldorf, Dekanats Windsbach im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Fünfbronn, im Dekanate Roth, Johann Friedrich Asimont;

unterm 3. Februar d. J. die Pfarrey Ebernburg, Landkommissariats Kirchheimbolanden im Rheinkreise, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Victor Lahm;

unterm 4. Februar d. J. die Dekans- und erste Pfarrstelle in Uffenheim dem bisherigen Dekan und ersten Pfarrer zu Wassertrüdingen, Johann Friedrich Theodor Beck,

das Leprosen-Beneficium in der Stadt Weissenhorn dem Kaplan in Hinterstein, Landgerichts Sonthofen, Priester Carl Weiß;

unterm 5. Februar d. J. das Curatbeneficium und Pfarrvikariat in Wössen, Landgerichts Traunstein im Isarkreise, dem

Digitized by Google

Expositus Joseph Fortunat Heigel in Romanelberg, Landgerichts Wasserburg,

die Pfarrey Sulzschneid, Landgerichts Oberndorf im Ober-Donaukreise, dem Pfarrvikar Cornel Schmid in Kinsau, Landgerichts Schongau;

unterm 6. Februar d. J. die Pfarrey Ettleben, Landgerichts Werneck im Unter-Maynkreise, dem zur Zeit quiescirten zweiten Inspector des Schullehrerseminars in Würzburg, Georg Franz Weickard;

die Pfarrey Neukirchen Balbini, Landgerichts Neunburg vorm Wald im Regenkreise, dem Cooperator Johann Baptist Piehler in Waidenthal, Landgerichts Nabburg;

unterm 10. Februar d. J. die Pfarrey Geiselbach, Landgerichts Alzenau im Unter-Maynkreise, dem Pfarrer Johann Joseph Rausch zu Gädheim, Landgerichts Haßfurt;

unterm 11. Februar d. J. die Pfarrey Aspach, Landgerichts Donauwörth im Ober-Donaukreise, dem Stadtpfarrkaplan Mathias Schmid in Landsberg;

unterm 11. Februar d. J. die erste Pfarrstelle zu Zirndorf nebst dem damit verbundenen Distriktsdekanate und dem Distrikts-Schulinspectorate, dem dermaligen Dekan und ersten Pfarrer zu Dittenheim, Consistorialrath Paul Kanut Ebermayer;

unterm 12. Februar d. J. die Pfarrey Elisabethzell, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarrer Joh Baptist Aumayr zu Ascha, des nämlichen Landgerichts;

unterm 13. Februar d. J. die Pfarrey Eisolfing, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Malachias Arbeiter in Endorf, Landgerichts Trostberg,

die Pfarrey Thurmannsberg, Landgerichts Passau im Unter-Donaukreise, dem Pfarrvikar Johann Nepomuk Ammer in Windorf, Landgerichts Vilshofen,

die Pfarrey Edenried, Landgerichts Aichach im Ober-Donaukreise, dem Beneficiumsvikar in Thannhausen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Jakob Kellner,

die Pfarrey Kaltenbrunn, Landgerichts Neustadt an der Waldnab im Ober-Maynkreise, dem Pfarrer Martin Bräuhäuser in Rothenstadt des nämlichen Landgerichts,

das Beneficium in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Kainz in Wippenhausen, Landgerichts Freysing, und

Digitized by Google

das Beneficium in Altmannstein, Landgerichts Riedenburg im Regenkreise, dem Pfarrer und Distriktsschulinspector Franz Xaver Stadler in Mindelstetten des nämlichen Landgerichts;

unterm 16. Februar d. J. die Pfarrey Mitterteich, Landgerichts Waldsassen im Ober-Maynkreise, dem Pfarrer und Distriktsschulinspector Anton Germann in Sattelbeilstein, Landgerichts Cham,

die Pfarrey Absberg, Dekanats Gunzenhausen dem bisherigen Pfarrer zu Puschendorf, Dekanats Markt Erlbach, Georg Friedrich Küster;

unterm 18. Februar d. J. die Pfarrey Hesslar, Landgerichts Karlstadt, dem Kaplan Johann Zwißler in Fladungen, Landgerichts Mellerichstadt, und

die Pfarrey Aufenau, Landgerichts Orb, dem Kaplan Joseph Wingerter zu Wirtheim des nämlichen Landgerichts;

unterm 19. Februar d. J. die Pfarrey Ehingen, Herrschaftsgerichts Nordendorf, dem Beneficiaten in Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Peter Joseph Simon,

die Pfarrey Lauterecken, Landkommissariats Cusel, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Joseph Anton Krebs;

unterm 20. Februar d. J. die Pfarrey Oberhaching, Landgerichts München im Isarkreise, dem Pfarrer Lorenz Dietmair in Irsenberg, Landgerichts Miesbach,

die Pfarrey Leeder, Landgerichts Buchloe im Ober-Donaukreise, dem Pfarrer Mathias Landthaler in Gennach, Landgerichts Schwabmünchen:

unterm 25. Februar d. J. die Pfarrey Weyarn, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, dem Curatbeneficiaten Johann Baptist Langenmayer in Haag, Landgerichts Wasserburg;

die Pfarrey Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt im Ober-Donaukreise, dem Beneficiaten in Rettach, Landgerichts Sonthofen, Priester Anton Berchtold, und

die Pfarrey Oberndorf, Landkommissariats Kirchheimbolanden im Rheinkreise, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Conrad Brauer;

unterm 28. Februar d. J. die Pfarrey Rett, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Conrad Schmidkonz zu Inzell, Landgerichts Reichenhall, und die Pfarrey In-

Digitized by Google

zell dem Prediger an der Hofkirche zum heiligen Cajetan in München, Joseph Ferdinand Damberger.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens zu verleihen:

unterm 27. Nov. v. J. dem Pfarrer Joseph Eichenseher zu Forchheim, Landgerichts Beilngries;

unterm 8. Dec. v. J. dem Ignatz Peterbauer, Untermeßner an der Pfarrkirche in Altenötting;

unterm 4. Januar d. J. dem Thomas Knittelmayer, Boten bey dem K. Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar d. J. dem K. Hofgärtner Franz Joseph Hayler in München;

unterm 5. Januar d. J. dem Schullehrer Michael Och zu Oberelldorf;

unterm 23. Februar d. J. dem Bureaudiener in dem K. Staatsministerium des Innern, Johann Mang.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Februar d. Js. den Gebrüdern Friedrich und Christian Müller, Chemiker zu Birnbaum, Landgerichts Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, ein Privilegium auf ihre Entdeckung eines neuen, die Eichenrinde ersetzenden Gewerbestoffs, für den Zeitraum von Zehn Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Mittwochs den 27. März 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Nachlaß des Domkapitulars und Pfarrers Betz in Bamberg betr. — Das Frhrl. von Lotzbeck'sche Fidei-Commiß betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen,

(den Nachlaß des Domkapitulars und Pfarrers Betz in Bamberg betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben aus dem Berichte der Königl. Regierung der Ober-Maynkreises vom 30. November v. Js. mit Wohlgefallen ersehen, auf welche Weise der verlebte Domkapitular und Pfarrer Betz in Bamberg, welcher während 25 jähriger pfarrlicher Dienstezeit mit dem Wandel eines ächten Seelsorgers die Gesinnungen eines

seinem Könige und Vaterlande treu ergebenen Patrioten verband, in seinem Testamente den Stiftungen der Schule, Kirche, der Armen- Kranken- und Irrenpflege zu Bamberg und einiger benachbarten Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung des als Haupt-Erbe eingesetzten Armen-Instituts zu Bamberg ein Vermögen von 34,279 fl. 30 kr. zugewendet hat.

Se. Königliche Majestät haben diesen Zuwendungen Allerhöchstihre Genehmigung ertheilt, und befohlen, den Inhalt der deßfallsigen allerhöchsten Entschließung zum ehrenden Gedächtnisse des Verstorbenen durch das Regierungs-Blatt bekannt machen zu lassen.

München den 10. März 1833.

Auf

Sr. K. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Oeffentliche Belobung des K. Kämmerers Freyherrn Philipp von Thüngen auf Weisenbach betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Kenntniß von den großen Verdiensten erhalten, welche der K. Kämmerer Freyherr von Thüngen auf Weisenbach und seine Familie sich in den jüngsten Jahren durch die rühmlichsten Bestrebungen aller Art und insbesondere durch reichliche Beyträge zu den Armenfonden der einer Hülfe sehr bedürftigen Gemeinden Weisenbach und Detter, durch Begründung zweckmäßiger Vorsichtsmaßregeln für den Fall des Eintrittes der Cholera-Krankheit, durch Beförderung der Cultur und durch edle Mitwirkung zu dem Baue der Pfarrkirche zu Weisenbach sich erworben hat.

Seine Majestät haben befohlen, den Freyherrn von Thüngen hierüber das besondere Allerhöchste Wohlgefallen auszudrücken, und sowohl die Verdienste und das seegenvolle Wirken dieser den gutsherrlichen Standpunkt so richtig auffassenden Familie, als auch die erfolgte Königl. Anerkennung durch das Regie-

Digitized by Google

rungs-Blatt zur allgemeinen Kunde zu bringen.

München den 23. Februar 1833.

Auf

Sr. K. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

(Das Frhrl. v. Lotzbeck'sche Fidei-Commiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit beurkundet, daß der K. Kämmerer Carl Ludwig Freyherr von Lotzbeck zu Augsburg ein neues Familien-Primogenitur-Fideikommiß aus folgenden Bestandtheilen und unter den nachgesetzten Bedingungen per actum inter vivos errichtet hat:

A.

Bestandtheile des Fideikommisses.

§. 1.

Bemerktes Fideikommiß wird gebildet:

I. aus der im Isarkreise, Landgerichts Bruck, gelegenen Allodial-Hofmark Weyhern;

II. aus der im Isarkreise, Landgerichts Dachau, gelegenen lehenbaren Hofmark Eisolzried;

III. aus der im Isarkreise, Landgerichts Bruck, gelegenen lehenbaren Hofmark Nanhofen;

IV. aus dem im Ober-Donaukreise, Landgerichts Schwabmünchen gelegenen allodialen Rittergute Hardt nebst dem Wirthshause und Anwesen in Großaitingen, Landgerichts Schwabmünchen, sammt allen mit diesen Gütern verbundenen Rechten ohne Ausnahme, dem Viehe und dem Fahrniß, dem Bräugeschirre und den sonstigen Werkzeugen, welche kraft des Gesetzes, oder nach dem §. 8. des Fideikommißediktes vom 26. May 1818 Zugehörungen der bezeichneten Güter sind;

V. aus den bei dem Tode des Fideicommißkonstituenten in dessen Schlössern vorhanden seyn werdenden, dereinst in Anzeige und Schätzung zu bringenden Mobilien, nämlich Meubeln, Silberzeug, Tafelservice, Gemälden, Zeichnungen und Büchern, insbesondere dem von Carl Lud-

gitized by Google

wig Freyherrn von Lotzbeck aus dem Nachlasse seines Vaters erlangten Silberservice im Gewichte von 3081 Loth Mark; endlich

VI. aus 3,500 fl. liquidirten bayerischen vierprocentigen Staatsobligationen.

§. 2.

Bezüglich der sub Nris. I. bis IV. inclusive aufgeführten Bestandtheile wird speziell bemerkt, daß in sich fassen:

ad I. die Hofmark Weyhern, welche, so wie die Hofmarken Eisolzried und Nanhofen der Fideikommißkonstituent laut Kaufbriefes vom 15. September 1826 erworben hat,

A. an Gebäuden:

1) das herrschaftliche Schloß nebst Oekonomie-Gebäuden, Pferde-, Hornvieh- und Schaf-Stallung, Beamtenwohnung, Remisen, Fruchtböden und Scheuern;

2) das Bräuhaus mit Sommerkellern zu 3 bis 4000 Eimern Bier nebst allen dazu erforderlichen Gebäuden,

3) das Zieglerhäuschen,

4) den Stadel bey dem Kapelldiener,

5) der Zehentstadl zu Siechenried;

6) das Oberjägerhaus zu Weyhern und

7) das Söldnerhaus an der Glonbrücke daselbst,

8) das Karolinenhofsgebäude auf der Kultur,

9) das hierbey neugebaute Wohnhäuschen,

10) der Wasserleitungsthurm, und

11) die Furthmühle, bestehend in den neugebauten Mahl- und Sägmühlgebäuden;

sämmtliche diese Gebäude der Brandassekuranz einverleibt um 41,000 fl.;

B. an grund- und jurisdiktionsherrlichen Objekten und Renten:

1) einhundert und zehn zum Patrimonialgerichte II. Klasse in Weyhern gehörige grund- und gerichtsbare Familien in den Dörfern Weyhern, Eigenhofen, Ebertsried, Freyenried und zerstreut in verschiedenen andern Ortschaften und Einöden,

Digitized by Google

2) die von den einzelnen Grundholden und Abgabenpflichtigen zu leistenden Gilten, bestehend in

10 Schfl. 4 M. 2. V. — S. Weitzen,
169 „ 3 „ 2 „ — „ Korn,
29 „ 5 „ — „ „ Gerste,
190 „ — „ — „ 3½ „ Haber,

3) Stiften und Küchendienste
410 fl. 52 kr. 2 hl.

4) Gespunst- und Scharwerkgelder 496 fl. 59 6 hl., resp., da hiervon die K. Regierung 131 fl. 29 kr. einlösen will, noch 365 fl. 29 kr. 6 hl.

5) die noch bestehenden gemessenen Naturscharwerkdienste.

C. an Oekonomiezweigen

1) 445 Tagw. 34 Dec. Felder und Wiesen,

2) 442 Tagw. 35 Dez. Waldungen,

3) den herrschaftlichen Schloßgarten zu 11 Tagw. 29 Dec.,

4) 33 Tagw. Wiesen, der Brond genannt,

5) den neuen Kanal zur Furtmühle, 4,200 Schuh lang und incl. der zu jeder Seite 10 Schuh breiten Ufer, 44 Schuh breit, zu 47, 62 Dez.;

D. an Industriezweigen:

1) das Bierbraugewerbe nebst Brennerey und Schenkgerechtigkeit,

2) die vollständige Mahl-, Oel- und Schneidmühl-Gerechtigkeit auf der Furtmühle;

E. an Rechten;

1) die hohe und niedere Jagd im eigenen Patrimonialgerichtsbezirke, und wo sie sonst hergebracht ist, mit Einschluß des ganzen Jagdbezirkes der Hofmark Nanhofen, im Ganzen 8 bis 10 Stunden im geschlossenen Umkreise,

2) die Fischerey in einem Theile der Glon;

3) das ganze Groß-, Klein und Blut-Zehentrecht auf sämmtlichen Feldern der Gemeinde Siechenried, endlich

4) das Präsentationsrecht auf die Pfarrey Egenhofen;

ad II. die Hofmark Eisolzried

A. an Gebäuden:

1) das herrschaftliche Schloß nebst Oekonomiegebäuden, Pferd-, Hornvieh- und Schaf-Stallungen, Baumeisters-Wohnung, Remisen, Fruchtböden und Scheuern,

2) die herrschaftliche Schloßkapelle,

Digitized by Google

sämmtlich um 10,000 fl. der Brandversicherung einverleibt;

B. an grund- und jurisdiktionsherrlichen Objekten und Renten:

1) 86 zum Patrimonialgerichte II. Classe Eisolzried in Weyhern gehörige grund- und gerichtsbare Familien in den Dörfern Eisolzried, Deutenhausen, Palsweis, Priel und zerstreut in verschiedenen andern Orten,

2) die von den sämmtlichen Grundholden und andern Abgabenpflichtigen zu Lederhof-Rudlzhofen, Oberbachern ꝛc. zu leistenden Gilten, bestehend in

12 Schfl. 1 M. 3 V. — S. Weitzen,
10 „ 3 „ 2 „ — „ Korn,
29 „ 5 „ — „ 1½ „ Gerste,
99 „ 4 „ 1 „ 2 „ Haber,

3) Stiften und Küchendiensten 512 fl. 19 kr. 6½ hl.

4) Gespunst- und Scharwerkgelder 349 fl. 57 kr. 1 pf.

C. an Oekonomiezweigen:

1) 200 Tagw. 62 Dec. Felder und Wiesen,

2) 166 Tagw. 68 Dec. Waldungen,

3) den Schloßgarten zu 6 Tagw. 93 Dez.

D. an Rechten:

1) zwey Drittel des ganzen Groß-, Klein- und Blut-Zehentrechtes zu Palsweis und Priel, und

2) das Fischrecht auf einem Theile der Maisach zu Bergkirchen;

ad III. die lehenbare Hofmark Nannhofen, zu deren Einverleibung in das Fideikommiß Se. Majestät der König als Lehenherr unterm 22. April 1829 den Konsens ertheilt, und bei welcher sonach inhaltlich der von der K. Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises mit Bezug auf das Fideikommiß-Edikt §. 4 ergangenen Entschließung vom 26. May 182(die fideikommissarische Erbfolge-Ordnun einzutreten hat;

A. an Gebäuden:

1) das Schloß nebst Stallung und B den ꝛc.

2) den Zehentstadl,

sämmtlich in der Brandassekurzanz 1 6,600 fl.,

B. an grund- und jurisd tionsherrlichen Objekt und Renten:

1) 19 zum Patrimonialgerichte II. K Nannhofen in Weyhern grund- und

Digitized by Google

richtsbare Familien in dem Orte Nanhofen,

1) die von den erwähnten Grundholden zu leistenden Gilten, als:

1 Schfl.	— M.	— V.	— S.	Weitzen,
22 „	3 „	2 „	— „	Korn,
3 „	— „	3 „	— „	Gerste,
37 „	4 „	1 „	— „	Haber,

3) Stiften und Küchendienste
128 fl. 13 kr. 6 hl.

4) Scharwerkgelder
118 fl. 58 kr. 2 hl.

5) die herkömmlich gemessenen Natural-Scharwerkdienste inclus. der Reichnisse von den einschichtigen Scharwerkspflichtigen zu Unterschweinbach, Aufkirchen, Pischertshofen, Geisenhofen, Ramertshofen, Germerswang, Mammendorf, Hottenhofen, Mittelstetten, Malching, Gölgen, Landsberied, und Längenmoos in Natura, welche anderwärts grund- und gerichtsbar sind.

C. An Oekonomie-Zweigen:

1) 40 Tagw. Felder und Wiesen,

2) 250 Tagwerk Waldungen;

D. An Rechten:

1) die Fischerey auf einem Theile der Moisach,

2) $\frac{1}{4}$tl des ganzen Groß- Klein und Blut-Zehentrechtes zu Pullach und Solln und $3\frac{1}{2}$ des ganzen Groß- Klein- und Blutzehentrechtes zu Nanhofen, wobei noch bemerkt wird, daß die schon bei Weyhern erwähnte hohe und niedere Jagd — als für jene von der Hofmark Eisolzried eingetauscht — nicht zum Lehen Nanhofen, sondern zum Gute Weyhern gehört, und sonach nicht als Bestandtheil des Lehens anzusehen kömmt;

ad IV. das dem Fideikommißkonstitu, enten laut Zeugniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 19. Jänner 1829 eigenthümlich zuständige Rittergut Hardt, nebst dem, laut Zeugniß des K. Rentamtes Schwabmünchen vom 29. Oktober 1829 erbrechtigen Wirthshause und Anwesen in Großaitingen

A. an Gebäuden:

1) das Schloß sammt Oekonomie- und Gartengebäude,

2) das Bräuhaus mit Winter- und Sommerbier-Keller, dann Branntweinbrennerey,

3) die Mahl- und Malzmühle nebst Wohnung, Nebengebäuden, Hofraum und Garten,

4) die Sägmühle,

5) den Ziegelstadel nebst Wohnung, sämmtlich Vorstehendes in der Brandassekuranz um 31,900 fl. stehend, und

6) das Wirthshaus zu Großaitingen, nebst den Oekonomiegebäuden, assekurirt um 4000 fl.

Digitized by Google

B. an Grundbesitzungen:

1) des Gutes Hardt

a) 4 Tagw. 78 Dec. Hofraum u. Garten,
b) 156 „ 36 „ Felder,
c) 136 „ 89 „ Wiesen,
d) 29 „ 42 „ Weiher und Teiche,
e) 1238 „ 11 „ Waldungen,

2) des Wirthschafts-Anwesens in Großaitingen

a) — Tagw. 93 Dec. Garten,
b) 63 „ 15 „ Felder,
c) 45 „ 61 „ Wiesen,
d) 124 „ Waldungen,
e) einen Antheil vom Stockacher Breitlehenholz;

C. an Nebengewerben:

1) das Braun- und Weißbier-Braugewerbe nebst Branntweinbrennerey und Essigbereitung,
2) die Schenkgerechtigkeit in Hardt,
3) das Mahlmühlgewerbe,
4) das Schneidmühlgewerbe,
5) die Ziegelbrennerey,
6) die Teichfischerey,
7) die vollständige Tafernwirthschaft auf dem Wirthschafts-Anwesen in Großaitingen.

D. an Rechten:

1) die niedere Jagd auf dem angewiesenen Bezirke,

2) die Gemeindegerechtigkeit mit der Gemeinde Hardt und Großaitingen.

E. an grund- und jurisdiktionsherrlichen Objekten und Renten:

1) die von einzelnen der 32 zum Patrimonialgerichte II. Klasse in Hardt gehörigen grund- und gerichtsbaren Familien in den Dörfern Hardt und Reichertshofen zu leistenden Gilten, bestehend in

17 Schfl. 1 M. — V. — S. Korn,
17 „ 1 „ — „ — „ Haber,

2) die Stiften, Grundzinse, Frohn- und Küchendienste

63 fl. 39¾ kr.

§. 3.

Das Steuersimplum der zum Fideikommisse verbundenen Güter beträgt gemäß der Certifikate der K. Rentämter Dachau, Bruk, Aichach, Friedberg, München und Schwabmünchen

1) vom Rittergute Weyhern

a) bei der Grundsteuer
54 fl. 27 kr. 7 hl.
b) bei der Dominikalsteuer
70 fl. 40 kr. 4 hl.

2) vom Rittergute Eisolzried

a) bei der Grundsteuer
33 fl. 59 kr. 1 hl.
b) bei der Dominikalsteuer
54 fl. 30 kr. 4 hl.

Digitized by Google

3) vom Rittergute Nanhofen
a) bei der Grundsteuer
20 fl. 29 kr. 2 hl.
b) bei der Dominikalsteuer
15 fl. 1 kr. 7 hl.
4) vom Rittergute Hardt
a) bei der Grundsteuer
59 fl. 39 kr. — kr
b) bei der Dominikalsteuer
7 fl. 22 kr. 2 hl.
5) vom bäuerlichen Gute zu Großaitingen
a) bei der Grundsteuer
18 fl. 31 kr. 4 hl.
b) bei der Dominikalsteuer
— fl. 3 kr. — hl.

§. 4.

Auf den Rittergütern Weyhern und Eisolzried ist zum Vortheile des k. Raths und Advokaten von Miller in München eine jährliche Bestallung von 500 fl. verhypothecirt, solche erlischt jedoch mit dem Tode des gedachten von Miller.

Ferner liegt auf den nämlichen Gütern zu Gunsten von Stiftungen ein Bürgschaftskapital ad 200 fl., welches abgelöst wird, sobald die Stiftungen, welche diese 200 fl. zu fordern haben, entdeckt seyn werden.

§. 5.

Jeder Fideikommissar ist berechtiget,

für den Zweck der Beseitigung von Dienstbarkeiten, welche auf den Fideikommißgütern liegen, und der bessern Arrondirung der gemeldeten Güter Austauschungen vorzunehmen, jedoch muß der Nutzen oder das Objekt — bestehend in Grundstücken oder nutzbaren Rechten, — welches eingetauscht wird, mit dem Grundstücke oder nutzbaren Rechte der Hingabe vom gleichen oder höhern Werthe seyn, so daß durch derlei Tauschhandlungen die Substanz des Fideikommisses nicht vermindert werden darf. So oft Veranlassung zu einem solchen Umtausche vorkömmt, hat der Fideikommissar die beiden Tauschobjekte, oder den Werth und Gegenwerth durch zwey sachverständige Männer erheben zu lassen, und dann die Bewilligung zum Austausche bei der Fideikommißbehörde nachzusuchen, welche solche, wenn die oben genannnten Bedingungen hiezu gegeben sind, ertheilen wird.

Hierbey versteht es sich übrigens von selbst, daß durch die ebenbemerkte Anordnung die Befugnisse des Gerichtes, welche das Fideikommißedikt vom 26. May 1818 §. 49. et 51 ꝛc. demselben einräumt, nicht beeinträchtigt seyn, sondern ganz ungeschmälert bleiben sollen.

Der Fideikommißstifter selbst ist an die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Umtausches nicht gebunden, sondern

Digitized by Google

kann einen Umtausch vorliegender Art allein besorgen.

B.

Successions-Ordnung.

§. 1.

Zum ersten Fideikommißfolger ernannte Konstituent seinen einzigen Sohn Alfred Freyherrn von Lotzbeck, und setzte ausserdem über die Successions-Ordnung noch fest:

§. 2.

Weil die Nachfolge in Familienfideikommissen lediglich nach dem Rechte der Erstgeburt geschehen muß, so folgen dem gedachten Sohne dessen rechtmäßige nämliche Nachkommen, von welchen immer der Erstgeborne die Nachgebornen ausschließt, und die Succession an den Zweitgebornen u. s. w. erst dann gelangt, wenn der Erstgeborne ꝛc. ohne rechtmäßige männliche Descendenz mit Tode abgehen sollte.

§. 3.

Jeder Fideikommissar vererbt nach diesem Bestimmungen das Fideikommiß mit Ausschluß seiner Brüder und andern Verwandten lediglich an seine Söhne, Enkel, und weitern männlichen Nachkömmlinge.

§. 4.

Nach Erlöschung des Mannsstammes ist des Konstituenten weibliche Descendenz zur Fideikommißfolge berufen, unter der Erklärung, daß auch in diesem Falle das Fideikommiß in solchen Eigenschaften ungeschmälert erhalten werden soll.

Als Successions-Ordnung bestimmte Konstituent hier die Linial- und Erstgeburtsfolge, wie solche das Fideikommißedikt §. 90. et 91. ausspricht.

§. 5.

Ist von des Konstituenten-Descendenz männlichen und weiblichen Geschlechts Niemand mehr vorhanden, so fällt das Fideikommiß an dessen Bruder Ferdinand Freyherrn von Lotzbeck und die ehelichen Nachkommen desselben.

Hierbey soll die männliche Successionsordnung statt finden, wie sie in dem Fideikommißedikte §§. 87., 90. et 91. bestimmt ist. Konstituent will demnach, daß wenn auch der Mannsstamm seines gedachten Bruders Ferdinand Freyherrn von Lotzbeck gänzlich erloschen seyn sollte, der Fideikommißverband gleichwohl fortdauern, und dann das Fideikommiß an die weiblichen Nachkommen des erwähnten Bruders gelange.

§. 6.

Ist seiner Zeit weder von dem Kon-

by Google

stituenten, noch von dessen Bruder Ferdinand Freyherrn von Lotzbeck eine eheliche Descendenz vorhanden, so verwandelt sich das Fideikommiß in den Händen seines letzten Besitzers in ein freyes Eigenthum, und es tritt dann die gewöhnliche Erbfolge nach den Civilgesetzen ein.

C.

Obliegenheiten der Fideikommißfolger, und zwar

A. specielle

I) für den ersten Fideikommißfolger.

§. 1.

Derselbe hat, falls die Gattin des Konstituenten Amalie Henriette Freyfrau von Lotzbek, Wittwe wird, dieser jährlich 2000 fl. Witthum in vierteljährigen Raten à 500 fl. anticipando zu verreichen. Diese Abgabe hört jedoch auf, wenn gedachte Wittwe zur zweiten Ehe schreiten sollte.

§. 2.

Ebenso hat der Fideikommißfolger jeder der Töchter des Konstituenten, so lange sich solche am Leben befinden werden, und ohne Rücksicht auf deren sonstiges Vermögen oder deren Versorgung alle Jahre 1000 fl. in vierteljährigen Terminen à 250 fl. anticipando zu bezahlen.

§. 3.

Sollt seiner Zeit aus des Konstituenten am Nachlasse, abgerechnet das Fideikommiß — der Pflichttheil der Kinder desselben nicht bestritten werden können, so hat der Fideikommißfolger den Abgang aus dem Fideikommisse darauf zu legen, oder auch die ganze Nothgebührniß, wenn gar kein Allodialnachlaß vorhanden wäre, zu bestreiten.

Zu dieser Ausgabe sind die zunächst disponibeln Mittel zu verwenden, und sind solche nicht vorhanden, so kann der Fideikommißfolger entweder die fraglichen Pflichttheile mit Einwilligung der Interessenten als Fideikommißschulden erster Klasse übernehmen, oder zu deren Hintanrichtung auf das Fideikommiß Schulden kontrahiren.

In diesem Falle ist der Instituirte verpflichtet, dasjenige, was die Pflichttheile vom Fideikommisse weggenommen, oder um was sie dasselbe belastet haben, binnen 20 Jahren aus den Erträgnissen des Fideikommisses selbst wieder zu ersetzen, damit solches nach Verlaufe dieser Zeit wieder in seinem vorigen Zustande dastcht.

Digitized by Google

§. 4.

Dem ersten Fideikommißfolger, er mag der Sohn oder ein Enkel des Konstituenten seyn, wird das Fideikommiß für den Fall in den Pflichttheil eingerechnet, wenn dieser aus Konstituentens Nachlasse nicht noch besonders könnte bestritten werden; jedoch ist ihm die Wahl überlassen, ob er dann das Fideikommiß unter den vom Stifter festgesetzten Bedingungen antreten, oder den ihm gebührenden Pflichttheil zur ganz freyen Verfügung übernehmen will. Im letzten Falle, wenn nemlich der Fideikommissar das Fideikommiß nicht übernimmt, gelangt dasselbe in der oben bestimmten Ordnung an die übrigen Fideikommißfolger.

II. Für die weitern Kommißfolger.

§. 5.

Alle vorstehende Anordnungen sind auch für den zweiten, für den dritten und die übrigen Fideikommißfolger bindend, in so ferne sich solche auf sie beziehen.

§. 6.

Der zweite, dritte, und die übrigen Fideikommissare haben ihren Geschwistern, solche mögen zwei- oder einhändig seyn, standesmäßigen Unterhalt zu leisten, und aus Fideikommißmitteln für deren standesmäßige Erziehung zu sorgen. Besitzen diese Geschwister ein zu ihrer standesmäßigen Erziehung und Verpflegung vollkommen zureichendes Allodial-Vermögen, so fällt die gegenwärtige Verbindlichkeit weg. Ist über derlei Geschwister ein Vormund, ausser dem Fideikommissar, bestellt, so hat dieser allein das Recht, den Ort und die Personen zu bestimmen, wo und durch welche die minderjährigen Geschwister erzogen werden sollen.

Ueber den Betrag der Kosten dieses Unterhaltes und der Erziehung, welche Konstituent als Fideikommißschulden erster Klasse erklärt, entscheidet im Falle des Streites das kompetente Gericht.

Die volljährigen Geschwister erhalten, wenn sie im Hause des Fideikommissars bleiben wollen, vollständige und standesmäßige Verpflegung, dann noch jedes jährlich 200 fl. in viertljährigen Fristen zu 50 fl. anticipando; wollen sie die erwähnte Verpflegung im Hause nicht, so muß der Fideikommissar jedem Bruder jährlich auf die Dauer seines Lebens 600 fl. und jeder Schwester 400 fl. in vierteljähriger Raten à 150 et 100 fl. anticipando bezahlen. Diese Zahlung an die Schwestern erlischt, wenn sich solche verehelichen.

§. 7.

Jede Schwester des Fideikommißbesi-

Digitized by Google

ters hat von demselben bei ihrer Verehelichung aus dem Fideikommisse 3000 fl. zu ihrer Ausfertigung zu empfangen.

Sollte durch diese Ausfertigungen der Ertrag des Fideikommisses so geschmälert werden, daß dem Fideikommissar zu seinem eigenen Lebens-Unterhalte nicht mehr so viel Vermögen oder Einnahme verbleibt, als das Fideikommißedikt vom 26. May 1818 §. 2. zur Gründung eines Familien-fideikommisses erheischt (d. h. ein Grundvermögen, von dem an Grund- und Dominikalsteuern 25 fl. auf ein Simplum trifft) so hat gemeldter Fideikommissar das Recht, jeder seiner Schwestern von der Ausfertigung oder den hiefür bestimmten 3000 fl. verhältnißmäßig so viel abzuziehen, als erforderlich ist, um sich den unbelasteten Genuß des gedachten Vermögens zu erhalten.

Hieraus folgt von selbst, daß dem Fideikommissar der Ertrag eines Familien-fideikommisses, wie solches das Gesetz gestattet, frei bleiben müsse.

§. 8.

Der Fideikommissar kann seiner Wittwe, so lange solche in diesem Stande bleiben wird, ein jährliches Witthum von 1500 fl. aussetzen, und auf das Fideikommiß anweisen.

Gleiches kann ein zweiter Fideikommißgenießer thun; einem dritten jedoch soll dieses nicht gestattet seyn, damit das Fideikommiß nicht mit mehr als 3000 fl. Wittwengehalten belastet werde.

§. 9.

Sämmtliche Fideikommißfolger sind verbunden, die bis jetzt aufgeführten Unterhaltskosten an ihre Geschwister und Wittwen lediglich aus den Renten des Fideikommisses zu bestreiten, mithin darf das Stammvermögen des Fideikommisses niemal angegriffen werden.

B. Allgemeine Verbindlichkeiten sämmtlicher Fideikommißfolger.

§. 10.

Jedes Jahr hat der Fideikommißnutzer aus den Guts-Erträgnissen 2000 fl. zu Vergrößerung des Fideikommisses zu verwenden, und damit entweder Immobilien oder nutzbare Rechte neu zu erwerben, oder sonst das vorhandene Fideikommiß zu verbessern.

Sollte durch besondere Hindernisse die Vergrößerung des Fideikommisses durch jährliche Ersparniß von 2000 fl. nicht thunlich seyn, ohne daß der standesmäßige Unterhalt des Fideikommißbesitzers beeinträchtigt werde, so kann die gemeldete Vergrößerung auch so lange unterbleiben, bis die unbelasteten Erträgnisse

Digitized by

der Fideikommißgüter die standesmäßige Subsistenz des Fideikommissars wieder liefern, und noch ein Ueberschuß zur Vergrößerung des Fideikommisses verbleibt, da es der Wille des Konstituenten ist, daß der Fideikommissar vor Allem aus den Erträgnissen des Fideikommisses standesmäßig lebe.

§. 11.

Konstituent will, — da der Ertrag der in ein Fideikommiß verbundenen Güter und Kapitalien bei einer geordneten Wirthschaft nicht nur zu einem sehr anständigen Leben des Fideikommissars, sondern auch zur Bestreitung aller von ihm auf das Fideikommiß gelegten Verbindlichkeiten vollkommen zureiche, — daß unter keinem Vorwande weitere Schulden auf das Fideikommiß gemacht werden, und erklärte alle derlei weitere Schulden als unverbindlich für die Fideikommißfolger, und die künftigen Allodialerben.

§. 12.

Von dieser Disposition sind die Fideikommißschulden erster Klasse, von denen das Fideikommißedikt §. 56. Nro. 3 et 4. spricht, ausgenommen, mithin kann der Fideikommissar die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen, die Ausgaben auf Erzielung gerichtlicher Vergleiche, wodurch derlei Streitigkeiten beendiget werden, dann die in Rücksicht des Fideikommisses erlegten feindlichen Kontributionen als Fideikommißschulden erster Klasse konstituiren lassen. Ferner ist dem Fideikommissar erforderlichen Falls, und wenn sonst der standesmäßige Unterhalt für sich und seine Familie verkürzt werden sollte, gestattet, die Fideikommißschulden I. und II. Klasse nach den §§. 56. et 60. des Fideikommißediktes aus den sub B. §. 10. angeordneten Fideikommißmehrungen, nemlich aus jenen 2000 fl., welche der Fideikommißnutzer jährlich aus den Gutserträgnissen zurücklegen muß, zu bestreiten, und demnach die gedachten Schulden aus diesen zurückgelegten Geldern, oder den hiervon angekauften Gütern ꝛc. in Abführung zu bringen.

Das in vorstehender Art unter Zustimmung der betreffenden Interessenten errichtete Familien Fideikommiß hat man auf vorgängige Instruction als den gesetzlichen Bedingungen entsprechend erkannt, so fort unterm heutigen gerichtlich bestätiget, und dessen Eintrag in die Familienfideikommißedikt-Matrikel verfügt.

Dieses wird andurch in Gemäßheit des §. 30. des Familienfideikommiß-Edikktes vom 26. May 1818 und des §. 29.

Digitized by Google

Nro. 8. der Instruktion vom 22. December 1818 durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 13. Februar 1833.

Königliches Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann.

Fick, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Untermaynkreises unterm 10. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

dem Landrichter Adam Joseph Stöhr zu Marktstefft bei seiner legal nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit und Dienstunfähigkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage die allerunterthänigst erbetene Ruhversetzung unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von 37 Jahren geleisteten treuen Diensten allergnädigst zu bewilligen;

das Landgericht Marktstefft in Betracht dessen dermaliger Bevölkerung in die Reihe der Aemter II. Klasse zurückzuführen und

als Landrichter in Marktstefft den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Hemau im Regenkreis Dr. August Mechel,

dann

als Landrichter zu Röttingen in Aub, den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, Maximilian Römer allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. März d. Js. bewogen gefunden, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Großbrittanischen Hofe August Freiherrn v. Cetto, in gleicher Eigenschaft am K. K. Oesterreichischen Hofe allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. März d. Js. allergnädigst geruht, den Rath des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Joseph Freyherrn v. Habermann, seinem Gesuche entsprechend, nach Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. und §. 23. mit Belassung des Titels, Functionszeichens und seines Gesammtgehaltes auf ein Jahr in temporären Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bey dem genannten Appellationsgerichte erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellationsgerichts für den Ober-Maynkreis, Gottlieb Wilhelm Friedrich Soldan zu verleihen; dann

unter dem 13. März d. J. den Appella-

Digitized by Google

tionsgerichts-Kanzlisten Johann Gottfried Dormor zu Würzburg wegen vollendeten vierzigsten Dienstesjahres auf den Grund des §. 22. lit. B. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

unterm 15. desselben Monats die bey dem Handelsgerichte zu Nürnberg erledigte Function eines Assessors dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Carl Schrauth, zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Regierung des Isarkreises unterm 13. März. d. M. erlassener allerhöchsten Entschließung das Landgerichtsphysikat zu Miesbach provisorisch dem practischen Arzte zu München, Dr. Franz Heßler, zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 14. März. d. J. das durch Todesfall erledigte Rentamt Regen zu Zwisel dem Rechnungskommissär erster Classe bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Ignatz Buchinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 16. März d. J. zu beschließen geruht, den K. Legationsrath und Collegial-Director Carl v. Gaßer zu Wien, zu Allerhöchst Ihrem Geschäftsträger am Hofe Sr. Maj. des Königs von Griechenland allergnädigst zu ernennen, und an dessen Stelle den K. Legationsrath Carl August v. Oberkamp zu der K. Gesandtschaft am KK. Oesterreichischen Hofe zu berufen.

Se. Königliche Majestät haben unterm nämlichen Tage d. J. den ersten Landgerichtsassessor Ernst Gresbeck in Landshut bey dessen Dienstunfähigkeit aus legal hergestellter Geistesschwäche nach §. 22. lit D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde in zeitlichen Ruhestand zu setzen, und

an dessen Stelle den temporär quiescirten ersten Assessor des Landgerichts Lauffen, Leopold Frhr. v. Welden, zu reactiviren allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 17. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Rathe der Regierung des Ober-Maynkreises K. d. J., Christian v. Landgraf, die Function eines weltlichen Rathes bey dem protestantischen Consistorium in Bayreuth zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 17. März d. J. den in Augsburg bisher practicirenden Arzt Joseph Schmidt zum Hausarzte bey der Zwangsarbeitshaus-Anstalt Kaisheim provisorisch zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Samstags den 6. April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des, von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 43. Sitzung vom 15. November v. Js. in Beziehung auf den Redakteur der in Hildburghausen erschienenen Zeitung: „der Volksfreund" gefaßten Beschlusses. — Die Aufnahme der Candidaten in die chirurgischen Schulen zu Landshut und Bamberg betr. — Privilegium, für den Kupferstecher im K. topographischen Bureau, Joseph Löhle, zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung des Abschiedes Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland bei dessen Abfahrt aus der königlichen Residenz. — Auflösung der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Passau betr. — Diensteznachrichten. — Aerztlicher Ausschuß am Sitze der Regierung des Unter-Maynkreises. — Aerztlicher Ausschuß bey der Regierung des Isarkreises. — Landrath des Rheinkreises. — Die v. Zwackh'sche Stiftung zu Untersendling betr. — Königliche Bestätigung der Bürgermeister-Wahl zu Würzburg. — K. Bestätigung einer Senatorwahl zu Würzburg.

Bekanntmachung des, von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 43. Sitzung vom 15. November v. Js. in Beziehung auf den Redacteur der in Hildburghausen erschienenen Zeitung: „der Volksfreund" gefaßten Beschlusses.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der 43. Sitzung vom 15. November vorigen Jahres nachstehenden Beschluß gefaßt:

Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. September 1832 (33. Sitzung §. 363.) ver-

botenen Zeitblattes: „der Volksfreund“ bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Jos. Meyer binnen fünf Jahren vom 6. September 1832 an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundes-Regierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung No. 2. des früheren vom 6. September 1832., aufgefordert.

Wir lassen diesen Bundes-Beschluß in Beziehung auf Unsere Entschließung vom 28. Oktober v. Js. (Regierungs-Blatt No. 41. S. 689 — 692.) nachträglich durch das Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München am 28. März 1833.

Ludwig

Fürst von Wrede. von Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. v. Schilcher.

Nach
Königl. Allerhöchstem Befehle:
der
Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

(Die Aufnahme der Candidaten in die chirurgischen Schulen zu Landshut und Bamberg betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.
2c. 2c.

Wir wollen, daß für das nächste Sommersemester keine Candidaten in die chirurgischen Schulen zu Landshut und Bamberg aufgenommen werden.

Unsere Kreis-Regierungen haben hienach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

München den 29. März 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
F. v. Kobell.

Privilegium,

für den Kupferstecher im Kgl. topographischen Bureau, Joseph Löhle, zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung des Abschiedes Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland bei dessen Abfahrt aus der Königlichen Residenz.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Nachdem der Kupferstecher in Unserm

topographischen Bureau Joseph Löhle um Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur Herausgabe einer lithographirten Darstellung des Abschiedes Unsers vielgeliebten Sohnes des Königs Otto von Griechenland Majestät, bei dessen Abfahrt aus Unserer Residenz zu München nach Zeichnung von Philipp Voltz allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß jede andere lithographische Abbildung der bezeichneten Darstellung und deren Verbreitung in Unserm Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Kupferstecher Joseph Löhle zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hiernach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Herausgeber der erwähnten lithographischen Darstellung gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten, lythographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und demselben zur freien Verfügung stellen zu lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten Februar im Jahre eintausend acht hundert drey und dreyßig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der
General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Auflösung der Staatsschuldentilgungs-Special-Casse in Passau betr.)

Durch allerhöchstes Königliches Rescript vom 31. December 1832 ist die Auflösung der Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse in Passau, und die Uebertragung ihrer Geschäfte an die Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse in Regensburg angeordnet worden.

Nachdem nunmehr diese Auflösung vollzogen, und von der Kasse zu Regensburg die bezüglichen Geschäfte vom 20. l. M. an übernommen worden sind, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Betheiligten in ihren Angelegenheiten von nun an sich an die

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse in Regensburg wenden.

München am 26. März 1833.

Die
Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
v. Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung von 16. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und vormaligen Gesandten am Königl. Niederländischen Hofe, Franz Olivier Grafen v. Jenison-Wallwort den, durch Abberufung des August Freiherrn v. Cetto, am Königl. Großbritannischen Hofe erledigten Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Regierung des Untermayn-Kreises unterm 17. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

zum Stadtgerichtsarzt in Würzburg in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Gerichtsarzt des Landgerichts Friedberg Haus seinem Ansuchen gemäß zu ernennen, und demselben zugleich neben den polizeylichen und gerichtsärztlichen Geschäften die Dienstleistung eines Arztes in den beiden Strafanstalten alldort zu übertragen, und

den bisherigen Privat-Docenten an der Hochschule zu Würzburg, med. Dr. Conrad Heinrich Fuchs, provisorisch zum außerordentlichen Professor der ambulanten Klinik an der bezeichneten Hochschule zu ernennen, und allergnädigst zu beschließen geruht, daß derselbe zugleich die Dienste des ersten Armenarztes besorge.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Rathsstelle dem Assessor des genannten Gerichts, Georg Karl Seuffert zu verleihen, und zu der hierdurch eröffneten Assessorsstelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Christoph Freyherrn von Tucher zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. März d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Raths-

stelle dem ersten Assessor des Landgerichts Rain, Sebastian Mußinan zu verleihen;

dann durch allerhöchstes Rescript vom 20. März den Appellationsgerichts-Kanzelisten Georg Karl Klamm zu Würzburg wegen nachgewiesener zeitlicher Dienstesunfähigkeit auf den Grund des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Königl. Regierung des Untermaynkreises unterm 20. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

den Kreis-Medicinalrath Dr. Diruf zu Würzburg in temporäre Quiescenz zu versetzen. und

die hierdurch erledigte Stelle eines Kreis-Medicinalrathes, dem Professor und Vorstand der Hebammenschule alldort, Medicinalrath von D'Outrepont mit Beibehaltung seiner bisherigen Lehrstellen zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 21. März d. J. auf das erledigte Forstrevier Langenprozelten im Forstamte Lohr den bisherigen Forstamtsactuar zu Kothen Friedr. Wilhelm Kempf zum provisorischen Revierförster, und

unterm 24. März d. J. auf das erledigte Forstrevier Eurendorf im Forstamte Waldmünchen den Forstamts-Actuar Peter Jos. Enderlein in Bruck zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kanzelisten am Appellationsgerichte für den Untermaynkreis Georg Teutsch wegen nachgewiesener gänzlicher Funktionsunfähigkeit auf den Grund des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. März d. J. haben Sich Seine Majestät der König durch den in gesetzlicher Form nachgewiesenen Krankheits-Zustand des Rathes des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Nikolaus Katzenberger allergnädigst bewogen gefunden, denselben seinem Gesuche entsprechend, nach Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. §. 23. für die Dauer eines Jahres in temporären Ruhestand, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und seines Gesammtgehaltes zu versetzen, und demselben bey dieser Veranlassung die

Digitized by Google

allerhöchſte Zufriedenheit mit den von ihm lange Jahre hindurch geleiſteten ausgezeichneten Dienſten zu bezeigen und auf die hierdurch bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Rathsſtelle den Rath des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis Eugen Fürſt Wrede, ſeiner Bitte willfahrend zu verſetzen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 24. März d. J. allergnädigſt geruhet, die bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte I. Inſtanz zu Regensburg erledigte zweyte Rathsſtelle, indem der Rath Chriſtian Rath auf die erſte Stelle vorrückt, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg Karl Grafen von Du Ponteil zu übertragen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 25. März d. Js. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruhet, die bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte I. Inſtanz zu Paſſau erledigte Rathsſtelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Franz Xaver Wimmer daſelbſt zu übertragen.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes unterm 25. März d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

auf die Landrichterſtelle in Mindelheim den dermaligen Vorſtand des Landgerichts Pfaffenhofen Marquard Wintrich auf ſein Anſuchen zu verſetzen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rezatkreiſes unterm 26. März d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

den Stadtgerichtsarzt zu Fürth, med. Dr. Solbrig auf das erledigte Stadtgerichtsphyſikat zu Nürnberg ſeinem Anſuchen gemäß zu verſetzen geruht.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an den akademiſchen Senat der Univerſität Würzburg unterm 27. März d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung

den bisherigen Unterbibliothekar und ehemaligen Profeſſor am Gymnaſium Philipp Mayer ſeiner bisherigen Function zu entheben, und in den Ruheſtand zu verſetzen, dann an deſſen Stelle als zweiten Bibliothekar den Prieſter Anton Ruland, dermal in Kitzingen, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen geruht.

Aerztlicher Ausſchuß am Sitze der Regierung des Unter-Maynkreiſes.

Se. Majeſtät der König haben vermöge an das Präſidium der Königl.

Regierung des Untermaynkreises unterm 22. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

zu Mitgliedern des ärztlichen Ausschusses am Sitze der Kreis-Regierung zu Würzburg folgende Individuen allergnädigst zu ernennen geruht:

den Professor und Oberarzt im Juliushospitale Dr. Marcus;

den Physikus des Landgerichts Würzburg r. d. M. Dr. Ohlhaur;

den Professor und Oberwundarzt im Juliushospitale, Dr. Jäger, in der Eigenschaft eines graduirten Chirurgen;

den Assistenzarzt an der Hebammenschule und im Gebärhause Dr. Papius, als graduirten Geburtshelfer;

den Vorstand der Juliushospital-Apotheke, Pharmazeut Mayer, als practischen Chemiker, und

den Professor der Thierheilkunde, Medicinalrath Rüß als Veterinär.

Aerztlicher Ausschuß bey der Regierung des Isarkreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Regierung des Isarkreises unterm 22. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

zu Mitgliedern des ärztlichen Ausschusses am Sitze der Kreis-Regierung zu München nachstehende Individuen allergnädigst zu ernennen geruht:

den quiescirten Medicinalrath Dr. Widemann;

den practischen Arzt Dr. Horner;

den Professor der Chirurgie, Dr. Wilhelm in der Eigenschaft eines graduirten Chirurgen;

den Professor und Vorstand der Hebammenschule, Dr. Berger in der Eigenschaft eines graduirten Geburtshelfers;

den Professor Dr. Buchner als ausübenden Chemiker, und

den Armee-Oberveterinärarzt Schäffer, als Veterinär.

Landrath des Rheinkreises.

Nachdem der mit allerhöchster Bewilligung eben eine bauwissenschaftliche Reise nach England und Amerika antretende Bezirks-Ingenieur Paul Denis, in Folge seines nunmehrigen Verhältnisses als Bezirks-Ingenieur zu Rosenheim in dem Isarkreise, die Voraussetzungen nicht mehr besitzt, welche nach §§. 10. und 22. des Gesetzes vom 15. August 1828 und nach dem dort angerufenen §. 10. Lit. D. des Titel I. der X. Verfassungs-Beilage die Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit bedingen, so haben Seine Königliche Majestät auf den Grund der erwähnten Gesetzesstellen dessen Entlassung aus dem Landrathe des Rheinkreises auszusprechen, und an dessen Statt aus den Landraths-Kandidaten, den Advokaten Heinrich Schüller zu Zweybrücken zum Mitglied dieses Landrathes zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Die v. Zwackh'sche Stiftung zu Unter-Sendling betreffend.

Se. Majestät der König haben die von dem Königl. geheimen Rathe und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens Philipp von Zwackh auf Holzhausen errichtete, und mit einem hinreichenden Capital dotirte Jahrtags-Stiftung bei der Kirche zu Unterfendling, wodurch nebst einem jährlich wiederkehrenden feyerlichen Seelenamte zum Gedächtnisse der für Fürst und Vaterland gefallenen bayerischen Landleute auch eine jährliche Spende theils an arme Familien zu Mitter- und Unterfendling, und theils an arme Schulkinder beider Orte zu Unterstützung mit Schreibmaterialien, Schulbüchern und Kleidungsstücken begründet wurde, Ihres Allerhöchsten Beifalles gewürdiget, und allerhuldreichst anzuordnen geruht, daß dem Stifter die allerhöchste Zufriedenheit bezeugt, die Stiftung selbst aber in dem Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Königl. Bestätigung der Bürgermeister-Wahl zu Würzburg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Untermaynkreises unterm 21. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die am 19. Februar l. Js. vorgenommene außerordentliche Wahl des ersten Bürgermeisters der Stadt Würzburg, den bisherigen zweiten Bürgermeister Sebastian Benkert zu Würzburg in der Eigenschaft als erster Bürgermeister der erwähnten Stadt in definitiver Eigenschaft zu bestätigen geruht.

K. Bestätigung einer Senatorwahl zu Würzburg.

Se. Majestät der König haben unterm 14. Februar d. J. die auf den Professor Dr. Stahl an der Universität Würzburg gefallene Wahl als Senator an die Stelle des Rectors Kiliani allergnädigst zu bestätigen geruht.

Berichtigung einiger, in der, im 13. Stücke des Regierungsblattes enthaltenen Ausschreibung des Freyherrlich v. Lotzbeck'schen Fideikommisses stehengebliebenen Schreib- und Druckfehler.

Seite 262. Zeile 5. ist zu lesen „allodiale" statt „lehenbaren". — S. 262. Z. 17. l. „der" (Fahrniß) st. „dem." — S. 264. Z. 1. l. „den" st. „der." — S. 264. Z. 9. l „den" st. „der." — S. 265. Z. 6. l. „$\frac{6}{8}$" (S. Gerste) st. „—" (S. Gerste) S. 265. Z. 15. l. „Naturalscharwerkdienste" st. „Naturscharwerkdienste." — S. 265. Z. 22. l. „Brand" st. „Brond." — S. 268. Z. 6. l. „Moisach" st. „Maisach." — S. 269. Z. 3. l. „2" st. „1." — S. 269. S. 28. l. „$\frac{3}{4}$tl." st. „$\frac{1}{3}$tl." S. 269. Z. 30. l. „$\frac{2}{3}$" st. „$3\frac{2}{3}$." — S. 273. Z. 8. l. „— hl." st. — kr. — S. 275. Z. 16. l. „männliche" st. „nämliche." S. 275. Z. 25. l. „diesen" st. „diesem." — S. 276. Z. 6 et 7. l. „solcher Eigenschaft." — S. 276. Z. 19. l. „nämliche" st. „männliche." — S. 276. Z. 23. l. „daß, wenn" st. „daß wenn." — S. 278. Z. 4. l. „Sollte" st. „Sollt." — S. 278. Z. 4 et 5. l. „des Konstituenten Nachlasse" st. „des Konstituenten am Nachlasse." — S. 279. Z. 18. l. „Fideikommißfolger" st. Kommißfolger." — S. 280. Z. 26 et 27. l. „vierteljährigen" st. „vierteljähriger." — S. 282. Z. 17. l. „zur" st. „zu." — S. 284. Z. 27 et 28. l. „Familienfideikommiß-Matrikel" st. „Familien-Fideikommißedikt - Matrikel.".

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Donnerstags den 11. April 1833.

Inhalt.

K. Allerhöchste Entschließung: die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten betr. — K. Allerhöchste Verordnung: die Extra-Post-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Landwehr des Königreichs. — Königl. Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Allerhöchste Entschließung.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtskandidaten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

1) Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten hat fürohin am 1. December jedes Jahres Statt zu finden.

2) Jeder praktische Fall ist in Zukunft ununterbrochen zu bearbeiten, und jeder

Digitized by Google

einzelne Kandidat darf erſt nach Ablieferung des Actes und der Ausarbeitung nach Hauſe entlaſſen werden. Der Fall wird an dem hiezu beſtimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung iſt die Stunde 4 Uhr deſſelben Tages.

Dieſe Beſtimmungen, mit deren Vollzug Wir Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, ſind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 7. April 1833.

Ludwig.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.
Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Königliche Allerhöchſte Verordnung.

(Die Extra-Poſt-Ordnung für das Königreich Bayern betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allerhöchſt bewogen,

die am 1. May 1824 erlaſſene Verordnung, — die Beförderung der Reiſenden mit Extra-Poſt betr. — auſſer Wirkung zu ſetzen, und an deren Stelle die nachſtehende Extra-Poſt-Ordnung für das Königreich Bayern vorzuſchreiben, welche in den ſämmtlichen Kreiſen Unſeres Königreichs — vom 1. May 1833 anfangend — gleichförmig zu beobachten und allgemein zu vollziehen iſt.

Hienach werdet ihr das Weitere geeignet zu verfügen wiſſen.

München den 1. April 1833.

Ludwig.

Freyherr von Giſe.

An die General-Adminiſtration der Poſten alſo ergangen.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der Rath und exped. geheime Secretär:
Braun.

Extra-Poſt-Ordnung
für das
Königreich Bayern.

§. 1.

Die Königlichen Poſtſtallhalter ſind ausſchließend berechtigt, Reiſende mittelſt Pferde-Ablöſung zu befördern. Dieſelben ha-

ben die Verbindlichkeit eine, auf den gewöhnlichen Bedarf des regelmäßigen Postdienstes und der vorkommenden Extra-Post-Reisenden berechnete Zahl Pferde und Chaisen zu halten. Die Pferde müssen sämmtlich dienstauglich, gesund und eingeführt seyn. Hengste dürfen zum Postdienste nicht verwendet werden. Die Post-Chaisen, das Geschirr der Pferde, und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung erforderlich ist, soll in dienstauglichem Zustande erhalten, und stets mit doppelten Leitseilen oder Kreutzzügeln gefahren werden; die Stangen-Pferde müssen mit Hintergeschirren versehen seyn.

Die Poststallhalter sind verpflichtet, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, zu jeder Zeit, bey Tag und Nacht, zur Förderung des öffentlichen Dienstes bereit zu seyn.

Auf frequenten Hauptstraßen hat die Weiterbeförderung eines Extra-Post-Reisenden mit eigener Chaise innerhalb einer Viertelstunde, bey bestellten Pferden innerhalb 5 Minuten zu geschehen.

Wenn aber auf den Stationen nebst den Pferden auch die Chaisen gewechselt werden, so kann selbst gegen einen längeren Aufenthalt von höchstens zehn Minuten billiger Weise keine Einsprache statt finden.

§. 3.

Wenn auf einer Poststation die Pferde bey Ankunft einer Extrapost im Dienste verwendet, abwesend sind; so hat der Poststallhalter sich da, wo die Lohnkutscher nach den bestehenden Gesetzen zur Aushilfe verbunden sind, zunächst an diese mit der Aufforderung zu wenden, die Extra-Post-Reisenden bis zur nächsten Station zu befördern.

Sollte in dem Orte der Post-Ablösung oder in der nächsten Umgebung kein Lohnkutscher sich befinden, oder dessen Pferde gleichfalls verwendet seyn, so hat sich der Poststallhalter zu bemühen, von den übrigen Pferdebesitzern die erforderliche Aushilfe zu erzielen.

In diesen Fällen muß das volle Post- und Trankgeld den Aushelfern verabreicht werden, und die Orts-Polizeybehörden haben nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung auf Anrufen des Poststallhalters oder des Reisenden die Pferdebesitzer zu dieser Aushilfe zu vermögen.

§. 4.

Die Extra-Posttaxe wird nach den Zeitverhältnissen bestimmt, und diese Bestimmung jedesmal auf allerhöchsten Befehl durch das K. Regierungsblatt bekannt gemacht. Die erweisliche Ueberschreitung

Digitized by Google

dieser auch an jedem Posthause öffentlich angeschlagenen Gebühr von Seite des Poststallhalters, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§. 5.

Das Postillons-Trinkgeld ist auf 20 kr. per Pferd und einfache Post festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwey Pferden statt findet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. auf die einfache Station mehr zu entrichten; es empfängt demnach der Postillon für eine Extra-Postfahrt:

auf die einfache Post

mit zwey Pferden	— fl. 40 kr.
„ drey do	— fl. 50 „
„ vier do	1 fl. — „
„ sechs do	1 fl. 20 „

Im letzteren Falle ist dieser Betrag von 1 fl. 20 kr. für die zu verwendenden zwey Postillone zusammen genommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen. Eine Mehrforderung an Trinkgeld von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstes-Entlassung bestraft.

§. 6.

Für die Post-Chaisen, wenn deren an Reisende verliehen werden, sind folgende Beträge zu entrichten:

a) für eine unbedeckte Kalesche

auf ½ oder ¾ Post . .	— fl. 20 kr.
„ 1 „ 1¼ do . . .	— fl. 30 „
„ 1½ Post	— fl. 40 „
„ 1¾ oder 2 Posten . .	— fl. 48 „

b) für eine in Riemen oder Federn hängende halb oder ganz gedeckte Post-Chaise

auf ½ oder ¾ Post . .	— fl. 36 kr.
„ 1 oder 1¼ do . .	— fl. 48 „
„ 1½ Post	1 fl. — „
„ 1¾ oder 2 Posten . .	1 fl. 12 „

§. 7.

Für das Schmieren der Post-Chaisen sind 12 kr. zu entrichten. Eben so viel bezahlen jene Reisende, welche mit eigenen Wägen reisen, in dem Falle, wenn sie diese schmieren lassen.

Liefert aber der Reisende das Schmier-Material selbst, so hat dieser demjenigen, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 8 kr. zu entrichten.

Die Poststallhalter haben die Reisenden gegen ungebührliche Forderungen der Dienstuntergebenen nachdrücklichst unter Selbstverantwortung zu schützen.

§. 8.

Der Reisende ist verbunden, Post-

Digitized by Google

Chaisen- und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen, und der Poststallhalter muß auf Verlangen über die von dem Reisenden geleistete Bezahlung eine (ungestempelte) Quittung ausstellen. Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station, und an den Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station gebracht hat.

§. 9.

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchem die Extra-Post-Reisenden durch die bisherige Erhebungsweise der lokalen Brücken- und Pflasterzölle unterworfen waren, wird verordnet, daß solche jeder Poststallhalter für den Bereich seiner Station nebst dem Postgelde vom Reisenden zu erheben habe, und dagegen auch diese geleistete Zahlung auf der im vorstehenden §. gedachten Quittung vorgetragen seyn müsse.

Auf Verlangen sind die Pflaster- und Brückenzoll-Tarife vorzuzeigen. Ferner hat jeder Poststallhalter ein Journal über die Extra-Post-Reisenden zu führen, in welchem die Bespannung und Pferdezahl genau angegeben ist; die Postillone haben auf dem Zurückritte die Zölle gegen Empfangnahme der Polleten an die Zollstationen zu bezahlen; die leer zurückgehenden Postpferde aber sind von diesen Gebühren frey.

§. 10.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege, der Wägen, der Zahl der Personen und nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes.

Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet gute, ebene Vicinalwege bey trockener Witterung und feste Frostbahnen.

Im allgemeinen bestimmt die nachstehende Tabelle die Fälle, in welchen mehr als zwey Pferde vorzuspannen sind.

Digitized by Google

A. Halbgedeckte offene Reisewägen.

der Reisenden		Auf Straßen	Pferde-Zahl.
Zahl	Gepäck.		
2	mit zwey Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit zwey Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffer	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffer	nicht chaussirt	4
5—6	mit einem oder zwey Koffer	chaussirt	4

B. In ganz gedeckten und in geschlossenen Reisewägen.

2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffer	chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffer	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffer	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5-	-it Koffer	chaussirt oder nicht	6

Digitized by Google

§. 11.

Cabriolets oder zweirädrige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe, oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwey Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen drey Pferde angespannt werden. Große am Vordergestelle der Wägen angebrachte, gepackte Magazine, desgleichen sogenannte Vaches und große Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie Koffer in Anschlag. Zwey große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 10 Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen zwey Kinder aber unter 10 Jahren, so wie ein Kind über 10 Jahre, sind für einen Reisenden zu rechnen. Die Angaben der Reisenden über das Alter solcher Kinder sollen genügen.

§. 12.

Die Person des Postillons wird niemals gezählt. Bey vierrädrigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur für zwey Pferde geeignet ist, ein Sitz auf dem Wagen (Bock). Ist kein Platz für ihn da, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Der Postillon darf — wenn er von dem Wagen ausfährt, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reisenden Taback rauchen, und wird den Sattel dem Handpferde auflegen, niemals aber auf den eigenen Wagen des Reisenden aufbinden.

§. 13.

Bey sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie bey nicht chaussirten Wegen. Die stärkere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist, oder auch der Wagen die Spur nicht hält. Die Vorspann bey hohen Gebirgen ist unter dieser Bestimmung nicht begriffen, vielmehr bey den Stationen, wo sie nach vorliegender Bewilligung einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 14.

Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von den Reisenden gegen die Poststallhalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche der gegebenen Bestimmung §. 10. angeführt werden.

§. 16.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen — wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind; — die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten; — der Wagen nach dem Bespannungs-Regulativ nicht überlastet ist — müssen die Extraposten in der Regel auf:

½	Post	in	⅝	Stund
¾	„	„	1¼	„
1	„	„	1⅝	„
1¼	„	„	2	„
1½	„	„	2½	„
1¾	„	„	3	„
2	„	„	3½	„

gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem, an jedem Post-Relais-Hause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stations-Entfernungen andeutet, ausgedrückt.

Auf die Entfernung von zwey Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeylicher Ahndung dem Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

§. 16.

Einer vorauslaufenden Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sey denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern, oder den schleunigen und ununterbrochenen postordnungsgemäßen Lauf aufhalten würde.

§. 17.

Der Pferdewechsel bey sich begegnenden Extraposten auf beiläufig halbem Wege dürfte sich von selbst für den Reisenden vortheilhaft darstellen, wenn die Bespannung gleich ist. Erlaubt ist solcher Pferde-Wechsel aber nur, wenn die beyderseitigen Reisenden hiezu einwilligen. Bey zugestandenem Pferdewechsel gebührt das Trinkgeld gemäß §. 8. nur jenem Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

§. 18.

Es ist den Poststallhaltern verboten, junge Leute unter 18 Jahren als Postillone aufzunehmen, und es sollen nur ganz kräftige, mannbare, des Reitens und Fahrens, dann der Wege wohlkundige dem Trunke nicht ergebene Subjekte als Postillone verwendet werden.

Im Postdienste muß der Postillon in der vorgeschriebenen Dienstkleidung mit überhängtem Posthorn erscheinen.

Digitized by Google

§. 19.

Des Postillons Pflicht ist, mit Vorsicht zu fahren. Zur Nachtzeit hat er seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, möglichst die Mitte der Straße zu halten, sich vorzüglich des Schlafes zu erwehren, und nicht ohne dringende Nothwendigkeit vom gewöhnlichen Wege abzuweichen.

§. 20.

Die Poststallhalter sind principaliter für allen Schaden haftbar, welcher einem Reisenden durch ihr oder ihrer Dienstleute postordnungswidriges Benehmen oder grobes Versehen zugefügt werden könnte.

Die Strafen, welchen die Postillone wegen postpolizeylicher Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von 2 bis 10 fl., Arrest bey schmaler Kost von ein- bis zweymal 24 Stunden; vorbehaltlich der wegen etwa konkurrirenden Polizey-Uebertretungen verwirkten, von den Polizey-Behörden zu verhängenden Bestrafungen.

§. 21.

Alle sich entgegen kommende Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Den Extraposten, Eil- und Postwägen weicht alles Nicht-Postfuhrwerk nach der entgegengesetzten Richtung aus, welche der Postillon befährt. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wagens zeitlich auf die Seite zu lenken; sie können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweyspännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um die Extra-Postfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

§. 22.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, unterliegt der polizeylichen Ahndung. Entstehen darüber Beschwerden, so müssen sie auf der nächsten Station angebracht werden. Jede Art von Selbsthülfe ist untersagt. Vor geschlossenen Thoren, Barrieren, Schlagbäumen, an Ueberfahrts-Orten, bey engen Passagen, Hohl- und Gebirgswegen, dann in einiger Entfernung von der Station, hat der Postillon frühzeitig und öfters wiederholend zu blasen, und hiedurch seine Ankunft zu verkünden.

§. 23.

Die Poststallhalter sind nicht befugt,

Digitized b

eine benachbarte Station überfahren, oder auf Seitenwegen umfahren zu lassen. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind in eine Geldstrafe von 10 fl. fällig, und haben das Extrapostgeld an jene Stationen zu ersetzen, welche sie über oder umfahren haben sollten.

Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens 1½ Stunde über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch muß der Postillon bey der Durchfahrt dem betreffenden Poststallhalter, dessen Station überfahren wird, dieses anmelden. In einem solchen Falle kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, nur die Bezahlung auf eine Viertelpost mehr fordern.

§. 24.

Im Falle ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extra-Posten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden seyn dürften, so kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, wenn sich auf der nächsten Station der vermuthete Mangel wirklich zeigt, bewilligen, daß nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung der Pferde die Reise bis zur zweitfolgenden Station mit denselben Pferden fortgesetzt werde. Es muß jedoch bey der Abfahrtsstation für die wegen Beförderung der regulären Posten bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben.

§. 25.

Die Poststallhalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen oder fremden Pferden zur Poststation gebracht wird; dagegen müssen die mit Extrapost von einer Station angekommenen Reisenden auf Poststraßen auch von dort aus ihre Reise mit Postpferden fortsetzen, und können sich anderer Pferde hiezu nicht bedienen, es wäre denn nach einem Aufenthalte von vollen 24 Stunden, oder in dem Falle, daß der Poststallhalter den Reisenden weder mit Post, noch durch andere verwendbare Aushilfspferde auf die nächste Station zu befördern im Stande ist.

§. 26.

Die Poststallhalter sind verbunden, die Reisenden auf Verlangen nach solchen Seitenorten, wohin keine Post-Entfernung bestimmt ist, wenn solche nicht über acht Stunden weit entfernt sind, zu befördern; alsdann wird aber bey diesen Postfuhren der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes nach Maasgabe der Orts-Entfernung mehr bezahlt.

Digitized by Google

§. 27.

Sollten Reisende auf einer Poststation sich aufhalten, und mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Post-Chaisen- und Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bey ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten, und die Rückreise spätestens nach einem dreystündigen Aufenthalte antreten.

§. 28.

Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreiset, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post zu bezahlen. Wenn jedoch die Abstellung der Pferde vier Stunden vor dem für die Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte geschieht, so hat der Poststallhalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. Werden solche aber — später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits vorgeführt sind, abbestellt, so ist für jedes Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn der Reisende wenigstens eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrtszeit hievon Nachricht giebt, gebührt kein Wartgeld.

In dem Falle, daß die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde zuwarten müssen, ist der Poststallhalter oder dessen Postillon berechtiget, die Pferde in ihre Stallung zurückzuziehen, und die weitere Aufforderung des Reisenden zur Einspannung derselben zu erwarten; für jede Stunde des Zuwartens aber den achten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für so viele Pferde, als bestellt wurden, als Wartgeld mehr zu fordern, wenn der Reisende sich derselben später noch bedient. Nach Abfluß von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Poststallhalters auf, und derselbe ist berechtigt, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station, jedoch ohne Aufrechnung eines Wartgeldes zu fordern. Die Poststallhalter sind ihrer Seits schuldig, die Einspannung pünktlich für die Zeit der Bestellung zu besorgen, und zur Abfahrt bereit zu seyn, außerdem dieselben für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, sich den Abzug eines vierten Theiles des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station gefallen lassen müssen, auch auf deßfalls gestellte Beschwerde eines Reisenden einer den besondern Umständen angemessenen Strafe unterworfen bleiben.

Digitized by Google

§. 29.

Wenn bey besonderen Veranlassungen in Folge geschehener Bestellungen es nothwendig werden sollte, zu deren Befriedigung die Konkurrenz benachbarter Postställe für eine bestimmte Zeit aufzubieten, so gebührt den von der Reise-Route entlegenen Postställen die Hälfte des targemäßen Post- und Trinkgeldes als Zureit-Gebühr bis zu der Station, von welcher der Reisende befördert wird, unbeschadet der im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen.

§. 30.

Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen, Post-Relais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relais-Orte vorausgegangenen Postpferde die Hälfte der Gebühr bis zur nächsten Poststation, für die von der Station bis zur Relais-Postirung, und von dieser bis zur nächsten Poststation laufenden Pferde aber jedesmal eine einfache Post zu bezahlen.

§. 31.

Die für die Beförderung der reitenden und fahrenden Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde dürfen an keinen Reisenden abgegeben werden. Ausserdem hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende, wenn solcher unaufgehaltene Beförderung verlangt, auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde. Nur Staats-Kouriere, welche sich durch Pässe, als solche gehörig ausweisen, sollen vor den übrigen Reisenden, und Bayerische Staats-Kouriere selbst vor anderen Kourieren befördert werden.

§. 32.

Den Staats-Kourieren sollen auf ihr Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden; jedoch werden dergleichen reitende Kouriere jedesmal von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Ein Kourier, welcher dem Postillone vorreitet, und ohne denselben auf der Station ankömmt, erhält vor Ankunft dieses Letztern keine Pferde. Solchen Kourieren, welche eine Extrapost begleiten, soll ebenfalls ein Reitpferd abgegeben werden; derselben Begleitung durch einen Postillon ist nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch nur mit der Extrapost zugleich abgehen, und müssen solche auf der folgenden Post-Ablösung, wenn sie, um die Ankunft des Reisenden anzukündigen, oder der Pferdebestellung halber vorausreiten, wieder erwarten. Die Kouriere können sich ihrer eigenen Sättel bedienen, es ist ihnen aber nicht ge-

stattet, andere Zäumt, als jene welche die Poststallhalter hergeben, zu verwenden. Ein reitender Kourier darf seinem Reit-Pferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleineren Effekten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantel-Sack bei sich, so wird dieser hinten auf das Pferd des den Kourier begleitenden Postillons gepackt, darf aber das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Kourieren oder von denselben beyzugebenden Postillonen gebraucht werdenden Pferde beträgt 30 kr. für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende Extra-Posttaxe; das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung statt findet ist mit 40 kr. von der einfachen Station zu bezahlen.

Mit reitenden Staats-Kourieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Strassen und Jahreszeit gestattet, in 1½ Stunde zurückgelegt werden. Sollte durch eigenmächtiges Antreiben der Pferde von Seite der Kouriere, und anderer Reisenden, oder deren Dienerschaft, oder auf andere Weise den Poststallhaltern Schaden zugefügt werden, so ist dieser sogleich ersetzen zu lassen, oder der Reisende anzuhalten, deßhalb Sicherheit zu bestellen. Bei nicht zu bewirkender gütlicher Ausgleichung ist die Vermittlung und Einschreitung der Orts-Polizey-Behörde anzurufen.

§. 33.

Die Pferdebestellungen mittelst Kouriere, oder durch vorausgeschickte Laufzettel bewirken, daß für diese Reisenden auf die angegebene, oder nach dem Laufzettel zu berechnende Zeit der Ankunft die vorhandenen, zur Extra-Post-Beförderung verwendbaren Postpferde aufbewahrt, und an keinen andern Reisenden abgegeben, auch erforderlichen Falls, zumal bey einem großen Bedarf von Pferden, die nöthigen Aushilfspferde, so ferne dieselben erhalten werden können, herbeygeschafft werden.

Diejenigen, welche Postpferde bestellen, dieselben aber nicht gebrauchen, oder solche abbestellen, haben die Vergütung an die Poststallhalter nach Inhalt des §. 28. zu entrichten: jedoch ist bey Pferde-Bestellungen, welche mittelst Kouriere oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 8 Stunden ist jedoch kein Poststallhalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt, in welchem der Reisende ankommen könnte,

oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bey der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebey der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde und Wagen, so wie die für jeden derselben erforderliche Bespannung bestimmt angegeben, und die Route genau bezeichnet werden, besonders wenn mehrere Straßen eingeschlagen werden könnten.

Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher nicht mit eigener Estaffette, sondern mit ordinairer Post verschickt wird, sind an den Postbeamten, welcher die Pferdebestellung besorgt, 24 kr. zu entrichten.

Die Postbehörden oder Poststallhalter haben Vorausbestellungen von Privaten zur Bereithaltung von Postpferden für andere und mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von welchen sich erwarten läßt, daß dieselben den in diesem und den vorhergehenden §§. enthaltenen Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden.

§. 34.

Weder Briefpostfelleisen, noch Estaffetten dürfen gelegenheitlich mit einer Extra-Post befördert werden, und bleibt strenge verboten, das Eine oder Andere dem Reisenden auf den Wagen, oder dem diesen befördernden Postillon aufzugeben, oder denselben Pferden etwa aufzubinden, welche den Reisenden zu führen bestimmt sind.

§. 35.

Jedem Reisenden soll mit zuvorkommender Achtung und Bescheidenheit begegnet, während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeldlich gegeben, auch bey sich ereignenden Unfällen mit der nöthigen Hilfe zu deren Förderung bereitwillig an die Hand gegangen werden.

Angebrachte Beschwerden sind schleunigst zu untersuchen und zu erledigen.

§. 36.

Wenn die Beschwerden eines Reisenden die Einschreitung der Polizeybehörden erfordern, sind sie bey diesen anzubringen. Außerdem mögen solche bey dem betreffenden Oberpostamte, oder bey der General-Administration der Posten unmittelbar mit Belegung des Thatbestandes, Berufung auf Zeugen, oder andere beweisende Umstände angezeigt, oder auch in das auf jeder Post-Ablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiers-Beschwerden-Buch von dem

Digitized by Google

Reisenden eigenhändig mit Unterschrift seines Namens und Standes und der Vormerkung seines Wohnortes eingetragen werden. In diesem letzteren Falle, und wenn die Beschwerden gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Poststallhalter des Orts, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich in Gegenwart des Reisenden zu vernehmen, und die eingetragene Beschwerde abschriftlich nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken; auch hat der Poststallhalter dem Reisenden, wenn dieser es verlangt, ein kurzes schriftliches Zeugniß über die eingelegte Beschwerde auszustellen.

Das Trinkgeld ist dem Postillon, wenn die Beschwerde solchen betrifft, und der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigst hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzuhalten, und es steht in des Reisenden Willkühr, die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder dasselbe an den Poststallhalter des Orts zur weitern, von dem Oberpostamte zu treffenden, Verfügung abzugeben.

§. 37.

Reisende, welche sich einen Nachweis über ihre Beförderung verschaffen wollen, können sich bey der Poststation, von der sie

ausgehen, oder bey einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extrapost-Stundenzettel gegen die Gebühr von 12 kr. verschaffen. In der Ausfertigung muß der Vor- und Beyname, so wie der Stand des Reisenden ausgedrückt seyn. Die Poststallhalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertigt werden, und alle folgende, bey welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken dieser Stundenzettel auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen.

§. 38.

Die Polizeybehörden werden zum Vollzuge dieser Extrapost-Ordnung, welche in jedem Post-Relais-Hause öffentlich angeschlagen seyn muß, kräftigst beywirken.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Februar d. Js. den Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten von der Leyen zum Kreis-Commandanten der Landwehr des Oberdonaukreises mit dem Range als Landwehr-Oberst und mit Beibehaltung seines Ranges als Major à la suite des Heeres allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by

Se. Majestät der König haben unterm 9. März d. J. den Königl. Forstmeister Christian Remond zu Bruck, Landgerichts Roding im Regenkreise zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Roding allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 12. März d. J. den Forstmeister Freyherrn v. Scheben zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons-Waldmünchen, und

unterm 19. März d. J. den Rentbeamten Philipp Geigel zu Greding zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Greding allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben am 14. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann und Adjutanten Ignatz Wittenberger zum Major im Landwehr-Regimente München allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 26. März d. Js.

den Landwehr-Major Freiherrn Jos. Marquard von Pfetten auf Ober- und Niederarnbach,

den Landwehr-Major und Abgeordneten zur zweiten Kammer, Freiherrn Ignatz von Westernach auf Kronenburg und

den Banquier Carl Freyherrn von Schätzler zu Augsburg;

den Landwehr-Major und Gutsbesitzer Anton Popp in Donauwörth zu Distrikts-Inspectoren der Landwehr des Oberdonaukreises mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehr-Obristlieutenante allergnädigst zu ernennen geruht.

K. Genehmigung zur Namensänderung.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 17. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Lehrer Johann Baptist Katzenschwanz zu Wallishausen, Kgl. Landgerichts Zusmarshausen, den Familiennamen „Katzenschwanz" in den Namen „Sandner" umändere.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Donnerstags den 18. April 1833.

Inhalt.

Sitzung des Königl Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des K. Ludwig-Ordens. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — K. Bestätigung eines Vorstandes der Akademie der Wissenschaften. — K Bestätigung einer magistratischen Wahl zu Bamberg. — Indigenats-Verleihung. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien und Einziehung derselben.

Sitzung des Königl Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 1. April d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) mehrerer Gemeinden und des Fiscus für den Rezatkreis in Betreff der Concurrenz zu der Nürnberg-Allersberger-Straße;
2) des Weinhändlers Schneider zu Gereuth im Unter-Maynkreise, wegen

Digitized by Google

einer Malz-Aufschlags-Defraudations-Strafe;

3) der Gemeinden Obermembach et Cons. gegen die Gemeinden Buchenbach et Cons., Landgerichts Herzogenauch im Rezatkreise, wegen Kriegs-Kostenausgleichung;

4) des Georg Kraus und der Wittwe Eilles gegen Johann Bauer et Cons. zu Meilendorf, Landgerichts Eschenbach im Ober-Maynkreise, wegen Vertheilung der Gemeindegründe Ratzenanger und Birke;

5) des Johann Lotter et Cons. zu Walsdorf, Landgerichts Bamberg II., wider den Frhrl. von Crailsheim'schen Schäfereypächter Feuerlein, wegen Weide auf den Kleefeldern;

6) der Gemeinde Altdorf et Cons. dann einiger Dominikalrenten-Besitzer wegen Ausgleichung der Kriegslasten in dem Landgerichte Altdorf im Rezatkreise;

7) der Advokaten-Wittwe Just. Muck zu Ansbach, um Nachlaß der ihrem verstorbenen Manne auferlegten Frivolitäts-Strafe;

8) des Bierbrauers Veit Walter zu Ebensfeld im Landgerichte Lichtenfels im Ober-Maynkreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe.

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden gegeben:

die Rekurse:

am 31. Januar d. J.

9) der Rekurs der dahiesigen Hausbesitzerin Walburga Düll, wegen verweigerter Vergleichung einer Bierschenke-Befugniß.

am 1. April d. J.

10) des Fiscus für den Ober-Maynkreis, wegen Conkurrenz des Staatsärars zu den Reparatur-Kosten der Pfarr- und Schul-Scheuer in Pilgimsreuth, Landgerichts Rehau;

11) der Magdalena von Bachmayer, Besitzerin des Klosters Varnbach, Landgerichts Griesbach im Unter-Donaukreise, wegen Entfernung einer Düngerstätte;

12) der Gemeinde Altstadt, Landgerichts Alzenau im Unter-Maynkreise gegen die Kirchenpflege zu Alzenau, wegen Conkurrenz zu Kirchen-Bedürfnissen, und

Digitized by Google

13) des Bürgers Haffner zu Kadolzburg, Landgerichts gleichen Namens im Rezatkreise, wider die dasige Gemeinde wegen Verrechnung portugiesischer Quartiers-Gelder.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts dd. 27. Februar d. Js. wurde der bisherige Conditorey-Gehülfe Max Deisenrieder zum Hofjägereischreiber befördert.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. März d. Js. bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 1. Cüraſſier-Regimente, Maximilian Grafen von Arco in die Zahl Allerhöchstdero Kämmerer allergnädigst aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 6. Chevaulegers-Regimente und zweyten Adjutanten bey der dritten Armee-Division, Georg August Freyherrn von Lamotte

in die Zahl Allerhöchstdero Kammerjunker aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. März d. J. bewogen gefunden, die beiden Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren Anton Freyherr von Schrenk zu Amberg und Nikolaus Lindner zu Straubing nach ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gegenseitig auf ihren Dienstesstellen zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 28. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen zur ersten Assessorstelle am Landgerichte Heman den bey dem Staatsministerium des Innern verwendeten Regierungraths-Accessisten Joseph von Ferrary zu ernennen;

auf die zweyte Assessorstelle am Landgerichte Beilngries den Landgerichts-Actuar zu Ingolstadt, Martin Dobmayr;

auf die zweyte Landgerichts-Assessorsstelle zu Pfaffenberg in Mallerstorf den Actuar Joseph Hiltner zu Neunburg vor'm Wald auf ihr Ansuchen zu versetzen;

als Actuar am Landgerichte Ingolstadt den Rathsaccessisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte München, Franz Carl Röser;

als Actuar am Landgerichte Neunburg

Digitized by Google

den geprüften Rechtspraktikanten und Functionär am Landgerichte Abensberg, Christian Ludwig Bösner, und

als Actuar am Landgerichte Pfaffenberg den geprüften Rechtspraktikanten am Landgerichte Ochsenfurth, Carl Joseph Kreß allergnädigst zu ernennen;

ferner auf die am Landgerichte Rosenheim erledigte erste Assessorstelle den bisherigen ersten Assessor des Landgerichtes Zusmarshausen im Ober-Donaukreise, Ignaz Heffner, allergnädigst zu ernennen;

sodann auf die am Landgerichte Zusmarshausen erledigte erste Assessorstelle den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Ursberg, Eduard v. Hartlieb, in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Kön. Regierung des Rheinkreises unterm 29. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Kreis-Medicinalrath zu Speyer, Dr. Herberger, auf den Grund seines mißlichen Gesundheitszustandes unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit für seine um den Staat erworbenen Verdienste einstweilen den Ruhestand treten lassen;

die Stelle eines Kreis-Medicinalrathes in Speyer den Kantonsarzt alldort, Dr. Weicht zu berufen, und

zum Kantonsarzt in Speyer den dortigen praktischen Arzt, Dr. Johann Geil provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 29. März d. J. allergnädigst geruht: zu der erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Dinkelsbühl den bisherigen Landrichter in Lauenstein, Johann Gottfried Meyer, seiner Versetzungs- und Beförderungsbitte entsprechend, zu bestimmen, und

als Landrichter in Lauenstein im Ober-Maynkreise den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl, Martin Roth, zu ernennen, dann

auf die hiedurch in Erledigung kommende erste Assessorstelle in Dinkelsbühl den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor in Kronach, Gustav Carl Müller, auf sein Ansuchen zu versetzen;

die erledigte Bezirks-Ingenieursstelle in Reichenhall dem bisherigen Bau-Conducteur in Regensburg, Heinrich Strauß in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, und

zum Bau-Conducteur der Bau-In-

Digitized by Google

spektion Regensburg den pensionirten Lieutenant und Bau-Praktikanten Wilhelm Oertel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die am Landgerichte Kronach erledigte erste Assessorstelle den dermaligen zweyten Assessor Joseph Seidenbusch zu Hollfeld seiner Bitte gemäß zu befördern; und

auf die dadurch am Landgerichte Hollfeld erledigte zweyte Assessorstelle den zweyten Assessor des Landgerichts Heidenheim im Rezatkreise, Peter Schöntag, zu versetzen, und

in die am Landgerichte Wolfstein erledigte erste Assessorstelle den dortigen zweyten Assessor Egid Dennerl vorzurücken;

als zweyten Assessor des Landgerichts Wolfstein den geprüften Rechtspraktikanten des Landgerichts Karlstadt, Lorenz Leutbecher; und

zu der am Landgerichte Bischofsheim erledigten Actuarstelle den geprüften Rechtspraktikanten am Landgerichte zu Kitzingen, Georg Joseph Demling, allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 30. März dieses Jahres die Stelle eines allgemeinen Krankenarztes in dem Julius-Hospitale zu Würzburg dem Professor der medicinischen Klinik an der dortigen Hochschule, Med. Dr. Carl Marcus; und

die Stelle eines Oberwundarztes in demselben Spitale dem Professor der chirurgischen Klinik an der Hochschule, Dr. Michael Jäger allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regimente, Carl Wilhelm Frhrn. von Brück, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 1. April d. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst beschlossen, die bey dem Appellations-Gerichte für den Ober-Maynkreis erledigte Assessorstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, Joseph Seitz, zu verleihen; zu der hiedurch sich eröffnenden Stelle eines Rathes des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg den Assessor des genannten Gerichts, Friedrich Liebeskind, zu befördern, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Ober-Maynkreis, Michael Geyer, zu ernennen.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 3. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Gerichtsarzt zu Winnweiler, Dr. Carl Geiger, welcher der ihm gegebenen Bestimmung als Gerichtsarzt in Werdenfels zu folgen, unterlassen hat, und insonderheit der ihm in gesetzlicher Form zugestellten Aufforderung zum Antritte dieser Stelle innerhalb acht Tagen in keiner Weise nachgekommen ist, obwohl demselben in der dießfallsigen gerichtlichen Zustellung das Präjudiz gesetzt war, sein Nichterscheinen während der bemerkten Frist werde als ein Verzicht auf den Staatsdienst und aller daraus fließenden Ansprüche angesehen werden, in Anwendung des §. 20 der IX. Verfassungs-Beylage, des Dienstes zu entlassen geruht.

Verleihung des K. Ludwig-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. bewogen gefunden, dem Major vom 12. Königl. Linien-Infanterie-Regimente, Wolfgang Seekirchner, das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Oberst-Commandanten des 2. Artillerie-Regimentes, Carl von Caspers, das Ehrenkreuz des Kön. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß, auf die von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen geschehene Verleihung, der Königl. Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern, Freyherrn von Gise, den St. Alexander-Newsky-Orden in Diamanten; der Kön. geheime Legationsrath im Staatsministerium des Kön. Hauses und des Aeußern, von Flad den St. Wladimir-Orden 3. Classe und der geheime Secretär im besagten Staatsministerium, Lemercier den St. Wladimir-Orden 4. Classe annehmen und tragen dürfen.

K. Bestätigung der Wahl eines Vorstandes der Akademie der Wissenschaften.

Se. Majestät der König haben

vermöge an die K. Akademie der Wissenschaften zu München unterm 28. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der angezeigten durch Stimmeneinhelligkeit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf den geheimen Rath von Schelling gefallenen Wahl eines Vorstandes der Akademie der Wissenschaften für die nächsten drey Jahre die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Bestätigung einer magistratischen Wahl zu Bamberg.

Se. Majestät der König haben unterm 11. Februar d. J. der auf den geprüften Rechtspracticanten Conrad Barlet gefallenen Wahl als rechtskundigen Rath bei dem Magistrate zu Bamberg die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. bewogen gefunden, dem Sprachlehrer Philipp Anton Adolph Baldauff das Indigenat des Königreichs Tax-, Stempel- und anderer Gebühren frey allergnädigst zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

Am 3. Jänner d. J. der K. Plazoberstlieutenant bey der Stadt-Commandantschaft Augsburg, Wilhelm von Hery, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und Ritter der K. Französ. Ehrenlegion, sammt Abkömmlingen bey der Adels-Klasse Lit. K. Fol. 59. act. N. 6575.

Am 25. Jänner d. J. die Realitäten-Besitzer, Gebrüder Eduard Friedrich und Wilhelm Heinrich Balthasar v. Höhlin zu Augsburg sammt Abkömmlingen bey der Adels-Klasse Lit. H. Fol. 78. act. N. 526.

Am 31. Jänner d. J. der K. General-Consul bey den freyen Stadt Hamburg, Adolph von Hildebrandt sammt Abkömmlingen bey der Ritter-Classe Lit. H. Fol. 33. act. N. 464.

Am 17. Februar d. J. der Studierende auf der hiesigen Universität, Joseph Johann Nepomuk von Amira für sich und den jedesmaligen Erstgebornen bey der Adels-Klasse Lit. A. Fol. 25. act. N. 1030.

Am 23. Februar d. J. der K. Preuß. Premierlieutenant außer Dienst und Gutsbe-

Digitized by Google

sitzer Julius Alexander Graf von Thürheim zu Carolinenreuth im Ober-Maynkreise, sammt Abkömmlingen bey der Grafen-Klasse Lit. T. Fol. 9. act. N. 1236, und

Am 5. März d. J. der K. Ingenieur-Oberst und Festungsbau-Director zu Ingolstadt, Carl Peter von Becker, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, dann des Kaiserl. Russischen St. Anna-Ordens 2. Klasse und der Königl. Französ. Ehrenlegion, für seine Person bey der Ritter-Klasse Lit. B. Fol. 24. act. N. 1455.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien und Einziehung derselben.

Se. Majestät der König haben unterm 17. Januar 1832 dem Klaviermacher Friedrich Greiner zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Transparent- und Querflügel für den Zeitraum von zehn Jahren; ferner unterm 14. November 1832 der Maria Breitenberger zu München ein Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren, leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 26. Februar d. Js. das dem Baukondueteur Max Hartmann zu Neuötting unterm 2. März 1830 ertheilte Gewerbsprivilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen neuen Nivellir-Instrumentes auf seine Bitte für den Zeitraum von weitern drei Jahren zu verlängern geruht.

Der Stadtmagistrat zu Nürnberg hat durch Beschluß vom 17. December v. J. auf Einziehung des dem Johann Jakob Braun zu Nürnberg für Bereitung des Papieres aus Stroh unterm 29. August 1826 ertheilten Gewerbsprivilegiums erkannt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Montags den 29. April 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Glückwünsche zur Thronbesteigung und glücklichen Ankunft Seiner Majestät des Königs Otto in Griechenland betr. — Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs — Königliche Genehmigung einer Adoption.

Bekanntmachungen.

(Die Glückwünsche zur Thronbesteigung und glücklichen Ankunft Seiner Majestät des Königs Otto in Griechenland betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben alle im Laufe der Monate Februar und März l. J. Allerhöchstdenselben dargebrachten Glückwünsche zu der Thron-Besteigung und glücklichen Ankunft Allerhöchst Ihres vielgeliebten Sohnes des Königs Otto Majestät in Griechen-

Digitized by Google

land mit Wohlgefallen aufgenommen, und geruhen den Theilnehmern an diesen Adressen die dankende Anerkennung der von ihnen hiedurch bethätigten Ergebenheit und treuen Theilnahme an dem für das allerhöchste Königshaus so freudigen Ereignisse auszudrücken.

Das Staats-Ministerium des Innern säumt nicht, dieses den Betheiligten aus allerhöchstem Auftrage und zwar auf dem von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebenen Wege der Kundgabe durch das Regierungsblatt hiemit zu eröffnen.

München den 23. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

(Unerhoben gebliebene Capitalien, Lotterie-Gewinnste, und Prämien betreffend.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon

vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste, und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Lotterie-Anlehens-Capitalien:

Verzinsliche Lotterie-Loose zu 500 fl.

Lit. L. Nro. 794.

II. Lotterie-Gewinnste:

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. A. Nro. 1600.
„ B. „ 1940.
„ C. „ 1311.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AB. Nro. 925.
„ BC. „ 497. 1094.
„ BD. „ 570. 749.
„ DA. „ 1175.
„ DB. „ 472. 571. 1336.
„ DC. „ 1645.
„ EB. „ 769.
„ EC. „ 354.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. BA. Nro. 1102.
„ CB. „ 1498.
„ DA. „ 16.

Digitized by Google

Lit. BB. Nro. 354. 1158.
„ EA. „ 1094.
„ FA. „ 640. 650.
„ FB. „ 1213.
„ FD. „ 415.
„ FE. „ 516.
„ HA. „ 622. 1188.
„ HC. „ 1863.
„ JB. „ 1045.
„ JC. „ 1228.
„ KC. „ 1430.
„ KE. „ 395.
„ LA. „ 1032.
„ LE. „ 235.
„ MA. „ 141.
„ NC. „ 1325.

III. Prämien

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstlooſe im freiwilligen Lotterie-Anlehen:

a) Unverzinsliche Looſe zu 25 fl.

Lit. AC. Nro. 603.

b) Unverzinsliche Looſe zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 1849.
„ AB. „ 110. 1932.
„ AC. „ 149. 1855.
„ AD. „ 1523. 1621. 1896.
„ AE. „ 196. 346. 1812.
„ GE. „ 405.

VI. Rheinpfälziſches Staats-Anlehen

Lit. D. und b.

Lit. D. Nro. 6155. 6156.
„ b. „ 137. 155. 156. 157. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 172. 173. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 194. 215. 216. 232. 233. 234. 270. 338. 339. 340. 341. 342. 355. 356. 359. 369. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 413. 415. 416. 417. 418. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 429. 432. 433. 434. 437. 790. 791. 796. 798. 901. 906. 907. 916. —

nebſt vielen unangemeldet gebliebenen Zins-Coupons.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere, und die betreffenden Emittenten der Gewinnſtlooſe werden demnach aufgefordert, ſich ohne weiteren Verzug bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Caſſe dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Geſetzes vom 11. September 1825. §. 13. (Geſetzbl. S. 202.) auszuweichen.

München den 15. April 1833.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

v. Sigriz, Sekr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 18. März d. Js. die erledigte Wagmeisterstelle 1. Klasse bey dem Oberzoll- und Hallamte Würzburg dem Zollunterinspector in Lichtenfels Franz Karl Stahl zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. März d. Js. haben Seine Majestät der König geruht, den Boten am Appellationsgerichte für den Untermainkreis Andreas Gerber auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. C. mit Belassung seines Gesammtgehaltes in definitiven Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen Bernhard Kellermann zu verleihen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen den Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg und Sekretär des Handelsappellationsgerichts daselbst, Moritz Freyhrn. v. Junkherr, zu befördern; die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Protocollisten-Stelle provisorisch dem Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, Franz Hermann Pelletier, seinem Gesuche entsprechend, zu verleihen, und zum Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg provisorisch den Accessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Johann Baptist Stadler zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. April d. Js. haben Sich Seine Majestät der König in Berücksichtigung der legal nachgewiesenen physischen Funktions-Unfähigkeit des Assessors bey dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis Franz Stümmer allergnädigst bewogen gefunden, denselben nach Edikt IX. §. 22. Lit. D. und §. 23. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen; als Assessor zum Appellationsgerichte für den Untermainkreis mit seinem dermaligen Rang den Assessor des Appel-

Digitized by Google

lationsgerichts für den Obermainkreis Dr. Karl Kleinschrod zu versetzen; zum Assessor des Appellationsgerichts für den Obermainkreis den Ruth des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Ludwig von Dobeneck zu befördern; die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Michael Laumer, zu verleihen und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Carl von Landgraf zu ernennen;

dann durch allerhöchstes Reſcript von demselben Tage den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Johann Conrad Schmerl, auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Gebrechlichkeit auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Fürth den Diurnisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Johann Adam Fick in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge allerhöchsten Reſcripts vom 10. April. d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg erledigte Assessorsstelle dem Protokollisten des genannten Gerichts Thaddäus Oexler zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg provisorisch den Accessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Anton Ziegler zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 12. April d. Js. auf die zu Feuchtwang erledigte Advokatenstelle den Advokaten Wilhelm Kraft zu Neunburg vorm Wald, nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und die hierdurch eröffnete Stelle eines Rechtsanwaldes zu Neunburg vorm Wald dem dortigen Rechtspraktikanten Franz Tretter zu verleihen geruht;

ferner wurde unterm 12. April d. J. das Landgerichts-Physikat zu Eschenbach dem practischen Arzte alldort, Med. Dr. Friedrich Eichele provisorisch allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 13. April d. Js. geruht, die beym K. Ober-

Digitized by Google

Appellationsgerichte erledigte Rathsstelle, dem Appellationsgerichtsrathe für den Isarkreis, Franz Xaver Dettenhofer allergnädigst zu verleihen, zum Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, den ersten Assessor dieses Gerichtshofes, Joseph Grafen v. Reigersberg zu befördern, — als Assessor des Appellationsgerichts für den Isarkreis, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut, Joseph Paulus zu ernennen, und die dadurch erledigte Kreis- und Stadtgerichtsrathstelle zu Landshut, dem Sekretär des Appellationsgerichts für den Isarkreis Fidelis Balthasar Fick allergnädigst zu verleihen; ferner durch allerhöchstes Rescript vom 15. d. Mts. in die bey dem Oberappellationsgerichte erledigte dritte statusmäßige Direktorstelle, den ersten Direktor ausser dem Status bey diesem Gerichte, Franz Xaver v. Prentner vorrücken zu lassen, und die hienach offen werdende zweite Direktorstelle außer dem Status bey dem Ober-Appellationsgerichte, dem zweiten Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis Simon v. Gerngroß zu verleihen. —

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 18. April d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

zu der ersten Assessorstelle am Landgerichte Uffenheim den zweiten Assessor daselbst, Andreas Aumüller, zu befördern;

als zweiten Assessor in Uffenheim, den Raths-Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis und Landgerichts-Funktionär Joseph Schicker zu ernennen;

die zweite Assessorstelle am Landgerichte Heidenheim dem bisherigen Landgerichtsactuar zu Weissenburg, Joseph Voraus, seinem Gesuche entsprechend, zu verleihen, und

als Landgerichts-Actuar in Weissenburg den geprüften Rechtskandidaten Johann Jakob Stobäus in Roth, allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

---

unterm 2. März d. Js. die erste

Pfarrstelle zu Redwitz, Dekanats und Landgerichts Wunsiedel, dem bisherigen Dekan und ersten Pfarrer zu Thurnau, Johann Friedrich Carl Löw;

unterm 5. März d. Js. die Pfarrey Engelmannsberg, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, dem Cooperator Mathias Attenberger in Cham;

unterm 6. März d. Js. die Pfarrey Waltersberg, Landgerichts Beilngries im Regenkreise, dem Pfarrer Johann Evangelist Merl in Möning, Landger. Neumarkt, und

das Beneficium Tiefenbach, Landger. Illertießen, im Oberdonaukreise, dem Kaplanei-Beneficiaten in Weiler, Landg. gleichen Namens, Priester Gerhard Stiegelmaier;

unterm 7. März d. Js. das Frühmeß-Beneficium in Thannhausen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, dem Kaplan Franz Xaver Gast in Lechhausen, Landg. Friedberg;

unterm 8. März d. Js. die Pfarrey Hofkirchen, Landger. Erding im Isarkreise, dem Beneficiaten Felix Breitenberger in Grünbach, des nämlichen Landgerichts, und

die Pfarrey Hausen, Landger. Kastl im Regenkreise, dem Pfarrer Anton Zenger in Walting, Landger. Hilpoltstein;

unterm 9. März d. Js. die Pfarrey Ascha, Landger. Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrvikar Franz Xaver Kefer in Simbach, Landger. Landau;

unterm 10. März d. Js. das Schulbeneficium in Grünwald, Landger. München, dem Cooperator Georg Schmidtberger in Sulzenmoos, Landger. Dachau;

unterm 16. März d. Js. die Pfarrey Waltendorf, Landgerichts Deggendorf, dem Cooperator Jos. Stromaier in Straßkirchen, Landg. Straubing;

die Pfarrey Oberpfaffenhofen, Landg. Starnberg, dem Kaplanei-Beneficiaten Carl Anton Berchtold in Edelstetten, Herrschaftsgerichts gleichen Namens;

die erste Pfarrstelle zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer und Senior Christian Wolfhardt zu Obristfeld, Dekanats Michelau,

unterm 17. März d. Js. das Frühmeß-Beneficium in Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens, dem Expositus

Digitized by Google

Rupert Simon in Huldsessen, des nämlichen Landgerichts;

unterm 19. März d. J. die Pfarrey Hechendorf, Landg. Starnberg, dem Pfarrvikar Johann Baptist Klee in Bühl, Landgerichts Obergünzburg;

unterm 20. März d. Js. die Pfarrey Fellen, Landger. Gemünden, dem Pfarrverweser Georg Balling zu Markt Steinach, Landgerichts Schweinfurt;

die Pfarrey Ebenhofen, Landg. Oberdorf, dem Pfarrer Franz von Paula Anwander zu Westendorf, Landgerichts Wertingen;

unterm 22. März d. Js. die Pfarrey Pipinsried, Landger. Dachau, dem Pfarrvikar in Fainbach, Landger. Pfaffenhofen, Priester Carl Reithmaier;

unterm 24. März d. Js. die Pfarrey Tauberzell, Dekanats Rothenburg im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Heroldsberg, Dekanats Erlangen, Christoph Gottlieb Schmidt, und

die Pfarrey Woringen, Dekanats Meiringen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer zu Dickenreishausen, desselben Dekanats, Johann David Haug;

unterm 25. März d. Js. die Pfarrey Fahlenbach, Landger. Pfaffenhofen, dem Curat und Schulbeneficiaten in Grainau, Landgerichts Werdenfels, Priester Simon Lodermayr;

unterm 29. März d. J. die Pfarrey Schwernenbach, Landger. Höchstädt, dem Pfarrer Georg Reinhardt in Derching, Landger. Friedberg, und

die Pfarrey Haunstetten, Landg. Göggingen, dem Stadtkaplan Stephan Klughammer in Memmingen;

unterm 31. März d. Js. die Pfarrey Grönenbach, Landger. gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ignatz Mayr in Stoffen, Landger. Landsberg im Isarkreise, und

die hierdurch eröffnete Pfarrey Stoffen, dem Kaplan Benedikt Kreutzer in Wiggensbach, Landger. Kempten;

die Pfarrey Ettenstadt, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Thannhausen im Dekanate Gunzenhausen, Wilhelm Heinrich Wolfrum;

unterm 9. April d. Js. die Pfarrey Kaltenbrunn, Landger. Neustadt an der Waldnaab dem dermaligen Pfarrprovisor Franz Höpfl in Schmidtgaden, Landg. Nabburg;

unterm 10. April d. Js. die erste Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Kreußen, dem bisherigen Pfarrer zu Illenschwang, im Dekanate Dinkelsbühl, Christian Samuel Meinel.

Se. Majestät der König haben zu genehmigen geruht:

unterm 17. Jänner d. Js. daß die Pfarrey Neunkirchen am Brand, Landgerichts Gräfenberg im Obermaynkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen Pfarrer Johann Pflaum zu Hochstall, Landgerichts Hollfeld;

unterm 26. Jänner d. J., daß das Curat- und Schulbeneficium zu Streitheim, Landger. Zusmarshausen im Oberdonaukreise, von dem Bischof in Augsburg dem dermaligen Vikar daselbst, Priester Joseph Mack;

unterm 31. Jän. d. J., daß die Pfarrey Rauenzell, Landger. Herrieden im Rezatkreise, von dem Bischof in Eichstädt, dem Expositus Joseph Amend in Weinsfeld;

die Pfarrey Hammelburg, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, von dem Bischof in Würzburg, dem Kaplan zu Zeuzleben, Landgerichts Werneck, Priester Joseph Valentin Weiglein, und

die Pfarrey Schnaid, Landgerichts Vorchheim im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg, dem Pfarrer Joseph Holzschuh in Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz;

unterm 19. Februar d. J., daß die Pfarrey Mittelberbach, Landdekanats Homburg, von dem Bischof in Speyer, dem dermaligen Verweser der Pfarrey Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Johann Georg Ullrich;

unterm 21. Februar d. J., daß von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freising die Pfarrey Salzburghofen, Landgerichts Laufen dem Cooperator Michael Ippisch in Rosenheim, und

die Pfarrey Buch am Burgrhain, Landgerichts Erding, dem zweiten Cooperator

Digitized by Google

bei St. Martin in Landshut, Priester Joseph Weber;

unterm 22. Februar d. Js., daß das Curatbeneficium im Spitale zu Dillingen von dem Bischof in Augsburg dem Pfarrer Joseph Agricola Schirmer in Burgheim, Landgerichts Neuburg;

unterm 11. März d. Js., daß die Pfarrey Steinberg, Landgerichts Kronach, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Kaplan Johann Dennerlein zu Kronach;

unterm 14. März d. Js., daß die Pfarrey Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz, von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg, dem Pfarrer Kestel in Seßlach, Landgerichts gleichen Namens, und

unterm 15. März d. Js., daß die Pfarrey Untereßfeld, Landgerichts Königshofen von dem Bischof in Würzburg dem Pfarrer Joachim Siegel in Greßthal, Landgerichts Euerdorf, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 16. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

der von den Freiherrn von Redtwitz für den dermaligen Pfarrer zu Rottenbauer, Dekanats Würzburg, Johann Friedrich Benker auf die Pfarrey Weissenbrunn Dekanats Seibelsdorf ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 22. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung

unter den von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl zur Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle daselbst präsentirten Bewerbern, dem dortigen dritten Pfarrer Christian Heinrich Ludwig Mayr die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 26. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Schesslitz, Land-

Digitized by Google

gerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Friedrich Kremer zu Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld; und

unterm 29. März d. Js., daß die Dompfarrey in Würzburg von dem Bischofe daselbst dem Domkapitular Dr. Carl Rutta übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 31. März d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

der von dem K. Kämmerer und Reichsrathe Grafen v. Giech für den bisherigen Pfarrer zu Buchau, Johann Friedrich Georg Eduard Bachmann auf die erledigte Patronats-Pfarrey Krögelstein im Dekanate Thurnau ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 4. April d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

der von den Freyherrn von Podewils und von Wenz als Compatronen für den Kandidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Döbra, Friedrich Wilhelm Christian Heinrich Vogel auf die erledigte Pfarrstelle zu Weißdorf, Dekanats Münchberg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 19. Februar d. Js. folgende Distrikts-Inspectoren der Landwehr mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehr-Obristlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht:

A. im Regenkreise:

den K. Kämmerer, Rittmeister à la Suite, Gutsbesitzer Freiherrn v. Junker zu Spindelhof,

den Oberlieutenant à la Suite und Gutsbesitzer v. Bäumler zu Adelshausen und

den Rittmeister à la Suite und Gutsbesitzer v. Schedel zu Frankenreuth.

Digitized by Google

B. im Rezatkreise:

den Landwehr-Major und Gutsbesitzer Wulf Barthels zu Pappenheim.

Se. Majestät der König haben unterm 8. April d. Js. den bisherigen Landwehr-Grenadier-Hauptmann Gänsler zu Oettingen zum Major und Commandanten im Landwehr-Bataillon Oettingen allergnädigst zu befördern geruht.

Königl. Genehmigung einer Adoption.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 14. April d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die von dem bürgerlichen Kupferschmiede Joseph Schaller in München beiden arrogirte Kinder Johann Baptist Schauer, außerehelicher Sohn der Anna Maria Glas zu Riedenburg, und Franz Friedrich Wallinger, außerehelicher Sohn der Taglöhnerstochter Anna Theresia Wallinger, den Geschlechtsnamen Schaller vorbehaltlich der Rechte Dritter annehmen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Montags den 6. May 1833.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Stiftung der verwittibten Freyfrau von Kreß zu Kressenstein betr. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der erblichen Reichsraths-Würde. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Königlichen Ludwigsordens. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Gewerbsprivilegien. Titelverleihungen.

Bekanntmachungen.

(Die Stiftung der verwittibten Freyfrau v. Kreß zu Kressenstein betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die verwittibte Freyfrau Erdmuthe Christiane Friderike Sophie von Kreß, geborne Freyin von Arnim zu Nürnberg, hat durch Ueberlassung ihrer Dominikalrenten auf dem Hallerhof zu Hillmannsdorf und eines Kapitales von siebenzehn tausend Gulden eine Stiftung in der Art begründet, daß

a) jährlich 60 Laibe Brodes zu vier Pfunden an eben so viele Arme zu Nürnberg vertheilt werden, und

b) vorerst vier adeliche Fräulein, wo-

Digitized by Google

von zwey aus dem vormaligen Nürnberger Patriziate und zwey aus der vormaligen Reichsritterschaft des Kantons Gebürg, jedesmal durch das Loos gewählt werden sollen, Präbenden erhalten, deren jede auf jährlich 150 Gulden festgesetzt worden ist.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung, welche in Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Stifterin durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

München am 20. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär: In dessen Verhinderung der geheime Sekretär, Staudacher.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung.

Se. Majestät der König haben aus den berichtlichen Vorlagen ersehen, daß der zu Bamberg verlebte geistliche Rath und Stadt-Pfarrer Augustin Schellenberger den Wohlthätigkeits-, Cultus- und Unterrichts-Anstalten der Stadt Bamberg in seinem Testamente die den größten Theil seines Nachlasses umfassende Summe von 41,744 fl. 49$\frac{7}{8}$ kr. zugewendet, und auf solche würdige Weise die Reihe jener Verdienste beschlossen hat, welche der Verlebte während 59 Jahren seines Priesterstandes, und 49 Jahren des Pfarramtes um Kirche und Staat sich erworben hatte.

Se. Majestät der König haben Sich daher bewogen gefunden, dieses wohlwollende allerhöchst Ihres Beifalls gewürdigte Vermächtniß zur Ehre des Verstorbenen durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Herrn Finanz-Minister von Mieg, auf dessen gestelltes Ansuchen, von dieser seiner bisher bekleideten Stelle, unter Anerkennung seiner Verdienste, zu entheben, und ihn zum Staats-Rathe im ausserordentlichen Dienste taxfrey und unter Vorbehalt Allerhöchstihrer weiteren Bestimmung zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises unterm 13. April d. J. er-

Digitized by Google

lassener allerhöchsten Entschließung die von dem als zweiten Landgerichts-Assessor nach Cham versetzten Aktuar Theobald Paur, dann von dem statt seiner ernannten Landgerichts Aktuar Joseph Adam Leiner zu Altötting gestellte allerunterthänigste Bitte, ihre Stellen vertauschen zu dürfen, allergnädigst zu genehmigen und diesem gemäß den Aktuar Paur bis auf weiters auf seinem dermaligen Posten in Altötting zu belassen, und den ernannten Actuar Leiner als zweiten Landgerichts-Assessor in Cham zu bestimmen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 16. April d. J. haben Sich Se. Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Substituten des Staats-Prokurators am Bezirksgerichte Frankenthal, Kaspar Rattinger, zum Bezirksrichter in Kaiserslautern, nach seinem Ansuchen, zu ernennen;

auf die zu Kaiserslautern erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter Philipp Joseph Moll in Dürkheim und auf die an letzterem Ort hiedurch eröffnete Stelle den bisherigen Friedensrichter Karl Adolph Schimper zu Winnweiler, beyde auf ihr Ansuchen, zu versetzen, und zum Friedensrichter in Winnweiler den Bezirks-Gerichtsschreiber Phil. Mart. Serini in Zweibrücken zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. April d. J. allergnädigst geruht, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Passau, Franz von Koch, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. A. zu bewilligen und die hiedurch bey dem genannten Kreis- und Stadtgerichte erledigte Assessor-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis Jakob Freyherrn von Frank zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Rescripte vom 20. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtskandidaten Karl Ludwig Golsen zum Advokaten am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu ernennen, und

den Professor der Mathematik am Gymnasium zu Erlangen Dr. Karl Wilhelm Feuerbach in tempocären Ruhestand zu versetzen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. April d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensrichter Friedrich Werrhardt Buhl zu Neustadt an der Hardt auf den Grund des §. 20. Edikts IX. zur Verfassungs Urkunde in gleicher

Digitized by Google

Eigenschaft an das Friedensgericht Dahn zu versetzen, die Friedensrichterstelle zu Neustadt an der Hardt dem bisherigen Friedensrichter Max Dall'Armi zu Dahn zu verleihen und die am Friedensgerichte zu Göllheim erledigte Richterstelle dem geprüften Rechtskandidaten und funktionirenden Polizey-Commissär zu Kaiserslautern Johann Philipp Lorch zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Isarkreises, unterm 23. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Gerichtsarzt zu Schongau, Dr. Zierl auf das erledigte Landgerichtsphysikat zu Berchtesgaden auf sein Ansuchen zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierungen des Isar- und Unterdonaukreises unterm 24. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen

das erledigte Landgerichtsphysikat zu Moosburg im Isarkreise, dem Gerichtsarzte zu Wolfstein, Med. Dr. Reschauer und

das Physikat Wolfstein im Unterdonaukreise, dem practischen Arzte zu Neuhaus, Med. Dr. Max Hoegler in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Isarkreises unterm 29. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das erledigte Physikat Schongau dem Med. Dr. Florian Eisenreich zu Passau provisorisch zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript von eben diesem Tage wurde die zu Göllheim erledigte Notarstelle dem geprüften Rechtskandidaten Karl Duderstadt in Zweybrücken allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben unterm 25. April d. J. den in Folge der mit dem adelichen Damen-Stifte St. Anna abgeschlossenen Kaufs-Unterhandlungen in den unmittelbaren Staats-Dienst übernommenen bisherigen Damenstifts-Beamten und Administrator Jos. Angstwurm zu Osterhofen auf sein Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zum Oberaufschlagsbeamten für den Unterdonaukreis zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 27. April d. J. den von dem Rentbeamten Ignatz Buchinger zu Zwisel und von dem Rechnungskommissär 1. Klasse bey der Regierung des Isarkreises Albrecht Kühlmann nachgesuchten Dienstes-Tausch zu genehmigen, sohin das Rentamt Zwisel in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungs-

Commissär Kühlmann zu verleihen, und den Rentbeamten Buchinger wieder als Rechnungskommissär 1. Klasse bey der Regierung des Isarkreises K. d. F. zu bestätigen geruhet.

Se. Majestät der König haben untem 27. April d. J. auf das erledigte Forstamt Winnweiler im Rheinkreise den Forstmeister zu Elmstein Ludwig Hedinger auf sein Ansuchen zu versetzen, und zum provisorischen Forstmeister in Elmstein den bisherigen Forst-Commissär 2. Klasse im Regenkreise Karl von Link zu ernennen; dann die Stelle eines Forst-Commissärs 2. Klasse bey der Regierung des Regenkreises dem Revierförster zu Zwisel Christoph von Kraft provisorisch zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 30. April d. J. allergnädigst geruhet, die bey dem Wechselgerichte erster Instanz zu Memmingen erledigte zweyte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe zu Memmingen, Adam Friedrich Gett zu übertragen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Königliche Majestät haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 15. April d. J. das Beneficium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, dem Pfarrer Joseph Hopf in Ebnat, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 16. April d. J. die Pfarrey Ernsgaden, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Joseph Seitz in Oetting, desselben Landgerichts;

die Pfarrey Kohlberg, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab im Obermaynkreise, dem Beneficiums-Provisor in Hailing, Landgerichts Straubing, Priester Michael Reitberger;

unterm 18. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Gangrehweiler, Dekanats Obermoschel im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstätten im nämlichen Dekanate, Christian Simon Pöhn;

unterm 19. April d. J. die erledigte Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Dekanats Bergzabern im Rheinkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Ernst Christian Herche aus Weitersweiler;

unterm 20. April d. J. das Frühmeß-Beneficium in Grafenrheinfeld, Landgerichts Schweinfurt, dem Pfarrer Joseph Beck in Aufstetten, Landgerichts Röttingen;

unterm 22. April d. J. die erledigte zweyte Pfarrstelle zu Zirndorf, im Dekanate gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer

Digitized by Google

zu Egenhausen, Dekanats Leutershausen, Ludwig Karl Friedrich Alexander Schmidt;

unterm 23. April d. J. die Pfarrstelle zu Altdorf, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Heuchelheim, Dekanats Bergzabern, Johann Friedrich Reitz;

unterm 27. April d. J. die Pfarrstelle zu Untersteinach, Dekanats Kulmbach im Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Langenstadt und Neudroßenfeld, Johann Michael Trinkler;

unterm 29. April d. J. die Pfarrey Sattelbeilstein, Landgerichts Cham, dem Pfarrer Joseph Ring in Affecking, Landgerichts Kellheim;

am 1. May d. J. die Pfarrey Wippenhausen, Landgerichts Freysing in Isarkreise, dem Pfarrer Bartholomä Raith in Obermarbach, Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Obermarbach dem Cooperator Joseph Meisl in Petting, Landgerichts Laufen;

die Pfarrey Kolmberg, Dekanats Leutershausen im Rezat-Kreise, dem bisherigen Pfarrer zu Treuchtlingen, im Dekanate Dittenheim, Georg Florian Michel und

die erledigte Dekanats- und Pfarrstelle zu Steben im Obermainkreise dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Seibelsdorf, Johann Heinrich Vetter.

Verleihung der erblichen Reichsraths-Würde.

Se. Majestät der König haben durch offenes Decret vom 2. May d. J. Allerhöchst Ihren Kämmerer Karl Ludwig Freiherrn von Lotzbeck auf Weyhern zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen geruht.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmanne im 3ten Königl. Linien-Infanterie-Regimente Kaspar Veith das Ehren-Kreuz des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

Digitized by Google

unterm 9. März d. J. dem Johann Christoph Oehrlein, Schullehrer und Cantor zu Buchau;

unterm 24. März d. J. dem Andreas Gerber, Boten des Kgl. Appellations-Gerichts für den Untermaynkreis; dann unterm 25. März d. J. dem Jakob Rauegger, Pfarrmeßner an der St. Anna Kirche in München.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Medicinal-Assessor Dr. J. G. Heine zu Gravenhagn, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen ddto 14. März d. J. die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen niederländischen Löwen-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

unterm 10. September v. J. dem Samson Sturmband aus Fürth, im Rezatkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung alle Arten Siegel nach eigenthümlichen Verfahren auf einer Maschine zu verfertigen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 28. October vorigen Jahres dem Schreiner Simon Grabmaier zu München ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in Anfertigung gemalter und Massakunstböden verschiedener Art, so wie von marmorartigen Fournirn und des hizu erforderlichen Preßapparates und Fournirschneidmaschine für die Dauer von drey Jahren;

unterm 16. Februar l. J. dem Isak Heinemann aus Mellrichstadt ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel nach eigenthümlichem Verfahren für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 10. März l. J. dem Bürger Joseph Traber zu München ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren in Bereitung neuer, wohlriechender Talgkerzen, für den Zeitraum von drey Jahren, und

unterm 11. März d. J. dem Johann

Digitized by Google

Philipp Heinrich Amos zu St. Georgen bey Baireuth ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Rauch- und Schnupftabak-Dosen aus Papier, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 6. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem b. Schreinermeister Joseph Pößenbacher in München, den Titel eines Hofschreiners zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Dienstags den 14. May 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des K. Ludwig-Ordens. — Erzbischöfliches Capitel zu München. — Erzbischöfliches Kapitel zu Bamberg. — K. Bestätigung einer Bürgermeister-Wahl zu Würzburg.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die von Seiner Königl. Majestät unterm 3. April d. Js. Allerhöchst genehmigte Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll von dem Tage der Publikation an, bei den Verhandlungen über die Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten, genau in Vollzug gesetzt werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind al-

Digitized by Google

len solchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen, und die Königlichen Bau- und Lokalpolizey-Beamten haben über die pünktliche Einhaltung derselben zu wachen.

München, am 29. April 1833.

Auf
Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
F. v. Kobell.

Instruction

über die

Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern.

§. 1.

Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen in der Regel öffentlich an die Mindestnehmenden veraccordirt werden. Hieher gehören: Neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte von Stein und Holz,

große und kleine Civil-Gebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bey Kanälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaß-Beschlächte, Stütz-, Wand-, und Geländer-Bauten, Hauptreparaturen an Brücken, Material-Lieferungen zu Regie-Bauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civil-Gebäuden nach den bestehenden Preis-Verzeichnissen.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind, wenn nicht in besondern Fällen anders bestimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten an den Staatsstraßen, die Reparaturen an den complicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faschinenbauten, die Wehr- und Schleusenbauten, alle Wasserschöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche so unbedeutend sind, daß sie nicht nach den bestehenden Preis-Verzeichnissen behandelt werden können.

§. 3.

Zu der Uebernahme öffentlicher Bau-Arbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelassen werden, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu

Digitized by Google

verbürgen, und das Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind. Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich concessionirt seyn, und so ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meisterschaft abgeschafft ist, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise erlangt haben.

§. 4.

Jeder Akkordant hat eine Caution zu stellen, welche in einer, den Verhältnissen und der Natur des Baues angemessenen, und bei der Verhandlung jedesmal festzusetzenden Summe besteht, die zehn Procent des für den Bau berechneten oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse die Annahme eines geringeren Cautions-Betrages gestatten.

§. 5.

Die Caution wird geleistet, entweder

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staats-Papieren oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren, oder

b) durch Bestellung einer solchen Hypothek auf eine Realität des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbstzahler unter solidarischer Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt soliden und rechtschaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklassung des Cautions-Betrages von der ersten Abschlags-Zahlung auf gelieferte Materialien oder geleistete Arbeit.

§. 6.

Auf Verlangen des K. Baubeamten muß der Akkordant, wenn derselbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines K. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Verakkordirungs-Verhandlung einen Werkführer bestellen, welcher hinreichende Befähigung besitzt.

§. 7.

Jeder Akkordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzustellen, welcher in seinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denselben so vertrete, daß keine Operation durch seine Abwesenheit aufgeschoben oder aufgehoben werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf seine Kosten zu kopirenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Bau-Vorschriften ausführen, und darf von denselben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem Kön. Baubeamten schriftlich gegeben wird.

§. 9.

Werden durch diese schriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, so ist der Akkordant verbunden, denselben Folge zu leisten. Dagegen werden demselben alle Leistungen nach dem Ausmaaße und dem Preis-Verzeichnisse vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung statt.

§. 10.

Beträgt diese Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Akkord-Summe, so steht es dem Akkordanten frei, von seinem Akkorde abzutreten, und es muß mit demselben nicht allein über die geleisteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, sondern es müssen demselben auch diejenigen erwiesenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welche derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat.

§. 11.

Werden durch diese Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem bestehenden Preis-Verzeichnisse, noch in dem Kostenanschlage enthalten sind, so werden die Preise für diese Arbeiten vom K. Baubeamten ausgesprochen, und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten oder nach schiedsrichterlichem Ausspruche dreyer Sachverständigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Akkordant, und den dritten die einschlägige Lokal-Polizey-Behörde zu benennen hat, festgesetzt.

§. 12.

Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant für die Tüchtigkeit seiner Arbeit zu haften hat, wird in den speziellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rücksicht auf die Natur desselben festgesetzt, wo diese Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen ist, endet dieselbe

Digitized by Google

sechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13.

Wenn die Verwaltung die verakkordirte Bau-Arbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so muß der Akkordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der stipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit seiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Akkordanten nur zeitlich eingestellt, so sind demselben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten, und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preisen zu berechnen. Von der sich ergebenden Summe sind dem Akkordanten bis zum Wiederanfange des Baues die Verzugs-Zinsen zu vier Procent, und wenn demselben die Haftung für dieselben übertragen wird, zu sechs Procent zu vergüten.

§. 14.

Die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten nach der Uebernahme des Bauobjektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staats-Aerar zur Last, und werden dieselben dem Akkordanten, welcher dieses nicht verweigern kann, übertragen, so werden bei der Berechnung derselben die Akkordpreise zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15.

Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit zur festgesetzten Zeit nicht beginnt, und ein unübersteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweisen kann, so wird dieselbe nach Ablauf eines Termines von 14 Tagen auf seine Kosten und Haftung wieder verakkordirt werden.

§. 16.

Der Akkordant ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben. Zeigt sich derselbe hiebei saumselig, das heißt, ist die Anrichtung desselben in Förderung der Materialien sowohl, als der Arbeit so beschaffen, daß dabei das zeitweise Fortschreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit nicht erwartet werden kann, so ist der K. Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Akkordanten eine schriftliche Mahnung ergehen zu lassen, und, im Falle diese fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maaßnahmen vorzuzeichnen.

Digitized by Google

Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerspruch, und beachtet die vorgeschriebenen Maaßregeln nicht, so hat die K. Kreisregierung ihn aus seinem Akkorde in der Art zu setzen, daß auf seine Wag und Gefahr die noch herzustellende Arbeit unverzüglich an einen andern Akkordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerspruches aber, werden nach §. 11 drey Sachverständige berufen, welche schiedsrichterlich entscheiden, ob die vom Baubeamten vorgeschriebenen Maßregeln oder welche anderen erforderlich seyen, um die Vollendung des Baues in der stipulirten Art und Zeit zu sichern; diese Entscheidung ist für den Akkordanten bindend, und die Nichtbeachtung derselben hat zur Folge, daß er von der K. Kreisregierung in der vorigen Weise außer Akkord gesetzt wird.

§. 17.

Wird die verakkordirte Bauarbeit an dem festgesetzten Tage aus Verschulden des Akkordanten nicht fertig, so wird von der K. Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Procent der Akkordsumme, so wie solches nach Maaßgabe des Umfanges der Arbeit und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

§. 18.

Wenn bei einem Bau die Li
der Materialien abgesondert von de
arbeitung derselben verakkordirt wi
haftet für allen Schaden und N
derjenige, welcher die Arbeit in
genommen hat, weil es dessen Pfli
die nicht in contraktmäßig guter D
gelieferten Materialien vor ihrer
beitung auszustoßen.

§. 19.

Bei Bauten, welche nach d
schiedenen Gewerben an verschiedene
danten vergeben werden, haftet jed
zelne Akkordant, dessen Leistung ni
meisterhaft und annehmbar anerkann
nicht nur dem Staatsärar, sonde
den übrigen Akkordanten für allen
entstehenden Nachtheil.

§. 20.

Der Akkordant hat durchau
Schadloshaltung für Verlust durc
wendung, für die wegen Mangel
sicht entstandenen Beschädigungen,
schlecht überlegte und mißglückte A
zu fordern. Dagegen ist der in
24 Stunden angezeigte und e
liche Schaden, welcher an der
kordirten Bauarbeit durch außerord

Digitized by Google

Elementar-Ereigniſſe, oder in Folge unbekannter nicht vorherzuſehender Lokalverhältniſſe, verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichts-Maaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem K. Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preis-Verzeichniſſe zu berechnen, und das hierüber aufgenommene von beiden Theilen gefertigte Protokoll der K. Kreis-Regierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Entſchädigungs-Betrag beſtimmen wird.

§. 21.

Der Akkordant oder deſſen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bauplatze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bey ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil deſſelben gegen den Plan, oder gegen die Vorſchrift im Bedingungs-Hefte, welches jedem Anſchlage beigelegt, und in das Akkords-Protokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen iſt.

§. 22.

Alle Materialien müſſen die im Koſtenanſchlage vorgeſchriebenen Dimenſionen haben, ſind dieſelben ſtärker und es entſteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißſtand, ſo kann der Akkordant keinen höhern Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber ſchwächer, der Solidität des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich der Akkordant eine Preis-Verminderung nach Beſtimmung des K. Baubeamten gefallen laſſen, oder die ſo verarbeiteten Materialien nach der Vorſchrift auswechſeln.

§. 23.

Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Akkord gegeben, und es finden ſich nach der vorgenommenen Verakkordirungs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, ſo muß der Akkordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwenden kann, dieſelben verarbeiten, und empfängt hiefür blos den bedungenen Preis für die Verarbeitung unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche für die ſchon vorher erweislich angeſchafften Vorräthe.

§. 24.

Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Verakkordirungsſyſtem die freie Concurrenz geſchickter und verläſ-

siger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Interesse des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichst befördert und gesichert werden soll, ohne sich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-System irgend annähern zu wollen — da es ferner durch die Erfahrung erwiesen ist, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beßten und billigsten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich da es die wohlgemeinte Absicht der Staatsregierung ist, daß der durch solche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entstehende Vortheil demselben auch ungeschmälert zufließe, so wird bestimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten stets, so viel als möglich, nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schreiner- u. s. w. Arbeit einschließlich des dazu gehörigen Materials) besonders in Akkord gegeben, und die Angebote nach dieser Ausscheidung angenommen werden sollen.

§. 25.

Ist jedoch der K. Baubeamte bei einem Neubau durch die besondere Beschaffenheit desselben, oder durch die speziellen dabei obwaltenden Verhältnisse veranlaßt, die Verakkordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, so ist dieß der K. Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umstände die Autorisation hiezu bei dem K. Staats-Ministerium des Innern nachzusuchen hat.

§. 26.

Die Verakkordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geschieht

a) entweder durch öffentliche Versteigerung vor der committirten Lokal-Polizey-Behörde, im Beiseyn des K. Baubeamten, mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch schriftliche Anerbietungen (Soumissions) verlässiger von dem K. Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27.

Dem K. Baubeamten ist — jene Fälle ausgenommen, wo das K. Staatsministerium oder die K. Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen §. festgesetzten Verakkordirungs-Arten überlassen.

Digitized by Google

§. 28.

Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten sehr vortheilhaften Wege der schriftlichen Anerbietungen (Soumissions) verakkordirt werden; so setzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geschicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigstens vier seyn müssen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preis-Verzeichnisse, Anschläge und das Bedingungs-Heft mit, und fordert sie auf, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen bis zu einem bestimmten Tage, unter der Aufschrift: „Anerbieten für den N.-Bau" bei der hiezu committirten Lokal-Polizeybehörde einzureichen.

Am bestimmten Tage tritt eine Commission, bestehend aus dem K. Bau- und dem Lokal-Polizey-Beamten zusammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieselben mit ihren allenfallsigen Bemerkungen zusammenstellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird sodann der K. Kreisregierung vorgelegt, und diese hat unbedingt den Mindestfordernden als Akkordanten anzuerkennen; doch steht es dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindesten Angebotes zu versuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29.

Bei Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelst Versteigerung wird der Verhandlungstag, so wie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preis-Verzeichnisse, Anschläge und das Bedingungsheft, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Versteigerungstage selbst wird die Qualification der anwesenden Steigerer gehörig untersucht, das Bedingungsheft abgelesen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preise und Construktion ertheilt, und dieß Alles im Protokoll ausdrücklich bemerkt, nebst der Zeit des Anfanges und des Schlusses der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drey Stunden dauern darf.

Digitized by Google

Die Genehmigung des Resultates der Versteigerung bleibt der K. Kreisregierung vorbehalten; ist dieselbe aber durch das Commissorium dem K. Baubeamten übertragen, so wird dieselbe dem Protokolle gleich zugesetzt, und dem Akkordanten auf seine Kosten eine Aschrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abschrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieselbe der K. Kreisregierung mit seinem Gutachten vorzulegen, die Unterschrift aber bleibt stets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Lokal-Polizey-Behörde.

§. 30.

Für die im §. 1 dieser Instruktion erwähnten Reparaturen an Civil-Staats-Gebäuden sollen, so viel wie möglich, alle in einem bestimmten Distrikte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Kubikfuße oder nach dem Gewichte ꝛc. kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preis-Verzeichnisses auf die Dauer von drey Jahren verakkordirt werden.

Während dieser Zeit kann es sich daher nur um das Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derselben, und um den zur Ausführung zu rufenden Gewerbsmann handeln, sondern Preis und Akkordant bleiben, nach erfolgter Genehmigung der Verakkordirung, für diese drey Jahre bestimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiten angeordnet werden.

§. 31.

Der Akkordant erhält während des Baues, oder bei den im §. 30 erwähnten Reparaturen während des Jahres, auf die vom K. Baubeamten kontrasignirten Interims-Scheine, Abschlags-Zahlungen, welche — unter der persönlichen Haftung dieses Letztern — zwey Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeit nie und in keinem Falle übersteigen dürfen.

§. 32.

Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen wird erst nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres, von den Baubeamten mit Zuziehung des Akkordanten, und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

„daß der Bau in Hinsicht seiner

Digitized by Google

„plan- und akkordmäßigen mei-
„sterhaften Ausführung genau un-
„tersucht, die tüchtig hergestellte
„Arbeit ausgemessen, und dieses
„Ausmaaß auf Ort und Stelle
„richtig eingeschrieben wird."

§. 33.

Auf den Grund dieser Aufnahme wird eine Berechnung aufgestellt, welche

a) die Masse der Arbeit nach dem Ausmaaße,

b) den hiernach sich abwerfenden Betrag nach dem Preis-Verzeichnisse, und

c) den gesammten Aufwand für alle Bauarbeiten nach Maaßgabe der akkordirten Angebote darstellt.

Von dieser Summe werden nun die Abschlags-Zahlungen abgezogen, die Restforderung des Akkordanten richtig gestellt, dann am Schlusse die meisterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterschriften des K. Baubeamten und des Akkordanten, welcher hiervon eine Abschrift erhält, anerkannt.

§. 34.

Die K. Kreisregierung, welcher nun

alle Belege mit den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieselben in technischer und calculatorischer Hinsicht prüfen, verfügt die Restzahlung an den Akkordanten und ermächtigt nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit — die betreffende Behörde zur Auflösung der bedungenen Caution.

§. 35.

Verweigert der Akkordant die Unterschrift der von dem K. Baubeamten nach §. 33. aufgestellten Berechnung, so muß derselbe — unter dem contraktmäßig festgesetzten Präjudiz des Ausschlusses — binnen 14 Tagen nach der Präsentation dieser Berechnung seine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bey der einschlägigen K. Kreisregierung anbringen, welche den K. Kreisbaurath nach der Beschaffenheit der Sache entweder mit einer wiederholten Revision der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Untersuchung auf die Baustelle abordnet, und den Akkordanten zur Beiwohnung dieser wiederholten Untersuchung vorladet.

§. 36.

Nach gepflogener Untersuchung oder Revision, und nach erstattetem Vortrage des Kreisbaurathes faßt die K. Regierung

Digitized

Collegialbeschluß über die vom Akkordanten erhobene Reklamation, unter Vorbehalt des Rekurses an das K. Staatsministerium des Innern.

§. 37.

Im Falle des Rekurses darf der Akkordant an seiner liquidirten Forderung nicht verkürzt oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, sondern blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verschoben.

§. 38.

Alle Differenzen, welche zwischen den Baubeamten und den Akkordanten sich erheben könnten, und welche in den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion nicht vorgesehen sind, und darnach entschieden werden können, sollen nach dem im §. 11 vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entscheidung darüber steht der einschlägigen K. Kreisregierung zu, und dem Akkordanten bleibt die Berufung zum K. Staatsministerium des Innern vorbehalten.

München am 29. April 1833.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 29. April d. J. haben Se. Maj. der König Sich bewogen gefunden, die zu Hof erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Philipp Briel, allergnädigst zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Mai d. J. haben Sich Se. Maj. der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Nepomuk Greßer, die Funktion eines Sekretärs bey dem dortigen Handels-Appellationsgerichte zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 1. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die am Landgerichte Neuburg erledigte erste Assessorstelle den für das Landgericht Illertissen bestimmten ersten Assessor Sebastian v. Reisch in Rücksicht seiner vorgestellten Familienverhältnisse, und

auf die erste Landgerichtsassessorstelle zu Illertissen den dermaligen zweiten As-

sessor zu Höchstädt, Johann v. Ott, zu befördern,

als zweyten Assessor des Landgerichts Höchstädt den Rechtspractikanten Franz Seraph Pauer zu Mühldorf, und

als Actuar am Landgerichte Neuburg den Rechtspractikanten und Landgerichts-Functionär Georg Heinzelmaier zu ernennen;

ferner unterm nämlichen Tage dem provisorischen Landcommissariatsactuar Adolph August Luft zu Bergzabern die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen und an dessen Stelle als Actuar des Landcommissariats Bergzabern den geprüften Rechtspractikanten Valentin Schneider zu Neustadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 2. May d. J. dem ersten Commissär der Polizeydirection der Haupt- u. Residenzstadt München, Dr. Michael Sippel, die wegen physischer Gebrechlichkeit nachgesuchte zeitliche Ruheversetzung nach §. 22. lit. D. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde zu gewähren, und in die hiedurch eröffnete erste Polizey-Commissärsstelle den dermaligen dritten Polizey-Commissär Heinrich v. Sichlern zu München in provisorischer Eigenschaft vorrücken zu lassen, als dritten Polizey-Commissär provisorisch den bisherigen Assessor des Landgerichts Ebersberg, Joseph Dallarmi; zum vierten Polizey-Commissär provisorisch den bisherigen Landgerichts-Assessor zu Wolfrathshausen, Gustav Hohe, als ersten Polizey-Actuar provisorisch den Kreis- und Stadtgerichtsaccessisten Ignatz Klausner, und als zweiten Polizey-Actuar provisorisch den Regierungsaccessisten August Fischer zu München allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 2. May d. J. in die neu errichtete Lehrstelle der IV. Gymnasial-Classe zu Schweinfurt den dermaligen Professor der II., Eisenschmid, und in die neu errichtete Lehrstelle der dritten Gymnasial-Classe den dermaligen Professor der I., Oehlschläger vorrücken zu lassen, und

die Lehrstelle der II. und I. Gymnasial-Classe, und zwar erstere dem geprüften Lehramtscandidaten Dr. Ludwig v. Jan, und letztere dem gleichfalls geprüften Lehramtscandidaten Dr. Conrad Wittmann provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben

Digitized by Google

vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 2. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Landgerichtsactuar Heinrich Bauriedel zu Amberg bei seiner legal nachgewiesenen Dienstunfähigkeit in Folge vorhergegangener Krankheitsfälle die Behufs seiner Wiederherstellung erbetene temporäre Quiescenz auf ein Jahr zu bewilligen;

als Actuar zum Landgerichte Amberg den dermaligen Actuar zu Wohenstrauß, Joseph Krembs, auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zum Actuar des Landgerichts Wohenstrauß den Rechtspracticanten Gotthard Stettner allergnädigst zu ernennen;

ferner unter demselben Tage zu der am Landgerichte Rothenburg erledigten ersten Assessorstelle den dermaligen zweiten Assessor Georg Bauer zu befördern, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Rothenburg den Rechtspracticanten und Landgerichtsfunctionär, Dr. Ehrenb. Harl allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung als Vorstand des Landgerichts Rothenbuch den bisherigen Actuar Joseph Geßner zu Ochsenfurt zu befördern;

zur Actuarstelle des Landgerichts Ochsenfurt den Actuar des Landgerichts Arnstein, Ludwig Weickard, seiner Bitte entsprechend zu versetzen, und

als Actuar in Arnstein den Appellationsgerichtsaccessisten Johann Büttner zu ernennen;

den Landrichter Anton Koch zu Ebern in gleicher Eigenschaft nach Höchstadt im Ober-Mainkreise zu versetzen;

für das Landgericht Ebern als Vorstand den bisherigen Landrichter Johann Baptist Ihl zu Euerdorf zu bestimmen;

als Landrichter in Euerdorf den ehemaligen Mediat-Justizkanzleiassessor und bisherigen Landgerichtsactuar zu Würzburg r. d. Mains, Georg Cämerer, zu ernennen;

auf die Landgerichtsactuarstelle Würzburg r. d. Mains den dermaligen Actuar Franz Scheurer zu Mellrichstadt auf sein Ansuchen zu versetzen, und

als Actuar des Landgerichts Mellrichstadt den Appellationsgerichtsaccessisten Ernst

Digitized by Google

Anton Sartorius allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 2. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den quiescirten Kreisschulrath Fr. Butenschön, welcher seither noch mit der Function eines weltlichen Rathes bey dem protestantischen Consistorium in Speyer beauftragt war, dieser Function zu entheben, und die einsweilige Verwesung derselben dem Assessor der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Fr. Wilhelm Bettinger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 2. May d. J. den bisherigen Privatdocenten zu Gießen, Dr. Lippert, in provisorischer Eigenschaft zum ausserordentlichen Professor für Kirchenrecht und Polizeywissenschaft an der Universität Würzburg mit der Verbindlichkeit zu ernennen geruht, im Verhinderungsfalle des ordentlichen Professors, Criminalrecht und Criminalprozeß zu lesen.

Verleihung des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Generallieutenant und Commandanten der Haupt- und Residenzstadt, Alois Frhrn. v. Ströhl, das Ehrenkreuz des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erzbischöfliches Capitel zu München.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 1. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der im erzbischöflichen Capitel zu München erledigten zehnten Canonikatsstelle unter Vorrückung der übrigen Canoniker, den dermaligen Dom-Chorvikar Maximlian Puzzer zu München, zu ernennen geruht.

Erzbischöfliches Capitel zu Bamberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge an die Kön. Regierung des Ober-Mainkreises unterm 2. May d. Js.

erlassener allerhöchsten Entschließung auf das erledigte zehnte Canonikat im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg, unter Vorrückung der übrigen Canoniker, den Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Joseph Carl in Reundorf, Landgerichts Bamberg II., zu ernennen geruht.

Königl. Bestätigung einer Bürgermeisters-Wahl zu Würzburg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 1. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung nach Einsicht der Verhandlungen über die am 29. März l. Js. vorgenommene Wahl des zweiten Bürgermeisters in der Stadt Würzburg, den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Dr. Matthä Bermuth in der Eigenschaft als zweiten Bürgermeister auf die durch den §. 50. Abschn. 1 des Gemeinde-Edikts festgesetzte Dauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Mittwoch den 15. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Abschied

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März dieses Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$.

A. Rechnungen über die Kreishilfs-Kasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gegründete Kreishilfs-Casse für $18\frac{31}{32}$ nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht ohne Erinnerung befunden wurde, so sind deren Resultate, nämlich

die Gesammteinnahme von	1,901	fl. 1	kr. $3\frac{1}{2}$ pf.
die Gesammt-Ausgabe von	1,450	„ —	„ — „
der Aktivrest von	451	„ 1	„ $3\frac{1}{2}$ „
und der einschlüssig dieses Aktivrestes auf	13,311	„ 1	„ $3\frac{1}{2}$ „

sich berechnende Vermögensstand in die Rechnung für $18\frac{32}{33}$ zu übertragen.

Es war Uns angenehm, durch den Landrath jene Gesinnungen gewürdigt zu sehen, welche Uns zur Stiftung eines Capitals von 8,940 fl. zu Unterstützung hilfebedürftiger Ansiedler des Isarkreises bestimmten, und Wir wollen, daß in Zukunft auch über diese Stiftung gesonderte Rechnung geführt, und solche jährlich dem Landrathe zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werde.

B. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Prüfung der zur Zeit der Landraths-Versammlung erst in Superrevision begriffen gewesenen Kreisfonde-Rechnung für $18\frac{31}{32}$ bleibt in Gemäßheit §. 2 Z. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828 der künftigen Landraths-Sitzung vorbehalten; — der aus derselben ersichtliche Aktivrest von 3,460 fl. ist übrigens, vorbehaltlich der aus der Rechnungs-Abnahme etwa hervorgehenden Zu- und Abgänge in die Rechnung für $18\frac{32}{33}$ zu übertragen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Isarkreises entziffert sich aus den Rechnungen des Jahres $18\frac{33}{34}$ vorbehaltlich der mit der Erledigung der Finanzrechnungen für $18\frac{31}{32}$ eintretenden Abänderungen, auf die Summe von

1,040,499 fl.

woraus sich für den Betrag eines Steuerprocentes die runde Summe von

10,405 fl.

berechnet, jedoch ausschlüssig der, durch den zehnprocentigen Zuschlag der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9 fl. sich ergebenden

Digitized by Google

Mehrungen, und vorbehaltlich der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ eintretenden Zu- und Abgänge.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

I.

— an Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den Direkten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 10,250 fl. — kr.

II. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Isarkreises 55,840 fl. — kr.

§. 2. für die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 68,510 fl. — kr.

§. 3. für ständige Bauausgaben 495 „ — „

Summe des Cap. I. 124,845 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen

I. der Landrichter 96,705 fl. — kr.

II. der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 38,790 „ — „

III. der Gerichtsdiener 28,707 „ 21 „

IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfs, und was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zu angemessener Erleichterung der Lage der Amtsvorstände; übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung 12,500 „ — „

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 7,781 „ 44½ „

§. 3. Ständige Bauausgaben 615 „ — „

Summe des Cap. II. 185,099 „ 51½ „

Digitized by Google

Cap. III.

Auf die Etats der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung nach den dem Landrathe bereits eröffneten Direktiven.

I.	Auf Studien-Anstalten	63,834 fl. — kr.
II.	Auf Schullehrer-Seminare	8,590 „ — „
III.	Auf Volksschulen	52,218 „ — „
IV.	Reservefond	1,278 „ — „
V.	Ständige Bauausgaben	90 „ — „
	Summe ad A.	126,010 „ — „

B. Auf Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichtsphysikate	1,400 fl. — kr.
§. 2.	Landgerichtsphysikate	16,575 „ — „
§. 3.	Wundärzte	415 „ — „
	Summe ad B.	18,390 „ — „

C. Auf Industrie und Cultur.

1)	Weiterer vorerst zu admassirender Beitrag zur Unterstützung der Landeskultur und zwar für Tieferlegung des Chiemsee's und für das Nivellement der Rieder- und Seesauer Filze	1000 fl. — kr.
2)	Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule	200 „ — „

3)	Zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation	1,000 fl. — kr.
4)	Für Verbreitung guter Unterrichtsbücher über Industrie und Cultur	50 „ — „
5)	Für Seidenzucht	200 „ — „
6)	Für Unterstützung der Ansiedler von Hallbergmoos	450 „ — „
7)	Für Gewerbsschulen	940 „ — „
8)	Für die Baugewerksschule zu München	360 „ — „
9)	Für industrielle Unternehmungen, insbesondere zur Beförderung der Oelproduktion	800 „ — „
	Summe ad C.	5000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau.

§. 1.	Auf Administration	22,158 fl. 30 kr.
§. 2.	Auf Unterhaltung:	
I.	der Straßen	180,500 „ — „
II.	der Brücken	10,527 „ 2 „
§. 3.	Reservefond	4,935 „ 58 „
	Summe ad D.	218,121 „ 30 „

Hiezu

ad A.	Auf Erziehung und Bildung	126,010 „ — „

Digitized by Google

ad B. Auf Gesundheit 18,390 fl. — kr.
ad C. Auf Industrie und Cultur 5,000 „ — „
Summa des Cap. III. 367,521 „ 30 „

Cap. IV.

Landbauten.

Auf Unterhaltung von Gebäuden für den Dienst:

§. 1. der Justizverwaltung 960 fl. 6 kr.
§. 2. des gemeinschaftlichen Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern 3,772 „ 49 „
§. 3. der Staatsanstalten, und zwar für Erziehung und Bildung 947 „ 39 „
Reservefond 1,057 „ 26 „
Summa des Cap. IV. 6,738 „ — „

Wiederholung:

Cap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz 124,845 fl. — kr.
Cap. II. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 185,099 „ 51½ „
Cap. III. Etat der Staats-Anstalten 367,521 „ 30 „
Cap. IV. Landbauten 6,738 „ — „
Summa der II. Abtheilung 684,203 „ 35½ „
Hiezu d. Summa d. I. Abth. 10,250 „ — „
Hauptsumme ad I. 694,453 „ 35½ „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes und zwar:
a) auf Rückersatz der aus der Staatskasse für die Jahre 1829 und 1830 geleisteten Vorschüsse 426 fl. 28 kr.
b) für das Jahr 18³³/₃₃ 303 „ 32 „
Summe 730 „ — „
§. 2. Auf Verpflegung der Heimathlosen 2,000 „ — „
Hauptsumme ad II. 2,730 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

6,000 fl. — kr.

Hauptsumme ad III. per se.

A. Gesammtsumme 703,183 „ 35½ „

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beytrag zur Einrichtung und Unterhaltung der Gebäranstalt zu München 5,000 fl. — kr.
2) Beitrag für die Gebähr- und Kranken-Anstalt zu Landshut 1,000 „ — „
3) Beiträge zu Gewerbsschulen 2,000 „ — „

Digitized by Google

4) für Errichtung einer Irrenanstalt 8,000 fl. — kr.

B. Gesammtsumme 16,900 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

I.

§. 1. der Aktivrest aus der Kreisfonde-Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ mit 3,460 fl. — kr.

§. 2. die den Kreisfonden überwiesenen Aussenstände der I. und II. Finanzperiode, dann jene aus 18$\frac{3}{4}$ mit 3,145 „ — „

§. 3. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 5,030 „ — „

§. 4. die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drei Simplen der Haussteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-anlagen über 9 Gulden mit einem Betrage von 413,310 „ — „

§. 5. an Kreis-Umlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{8}$ Procent erheben ist 43,280 „ — „

§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse 245,340 fl. — kr.

Summe 713,565 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 8,990 „ — „

noch verfügbar 704,575 „ — „

II.

Für die Deckung der Fakultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1$\frac{2}{3}$ Procent der Gesammtsteuer, wodurch nach Absetzung der auf 350 Gulden sich berechnenden Erhebungskosten eine reine Einnahme gegeben ist, von

16,985 fl. — kr.

Auf die von dem Landrath bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträgen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen den von dem Landrathe begutachteten Nachlaß der zweiten Hälfte der Steuer-Rückstände des Freyherrn von Khistler für die Jahre 18$\frac{1}{8}$ bis 18$\frac{4}{8}$ im Betrage von 129 fl. 38 kr. 3 pf., wornach deren Abschreibung zu verfügen ist.

2) Hinsichtlich der Ausgaben für das Landgericht München II. und für das damit in Verbindung stehende nachträglich besetzte Physikat, so wie hinsichtlich des höheren Bedarfes an Funktionsbezügen und Regie-Beiträgen des landgerichtlichen Dien-

Digitized by Google

ſtes verweiſen Wir den Landrath auf Abſatz III. Ziff. 1 des Abſchiedes für die Landraths-Sitzung des Jahres 1832.

3) Für die Tieferlegung des Chiemſee's zum Zwecke der Culturerhöhung ſeiner Umgebungen wollen Wir ferner auch in dieſem Jahre die Summe von 1000 fl. vorbehalten und die techniſchen Erhebungen und Lokal-Ermittelungen hiefür, ſo wie die ſonſtigen erforderlichen Einleitungen beſchleunigt und die hiefür insbeſondere aber zur Herſtellung der Koſten-Voranſchläge erforderlichen mit aller Sparſamkeit zu ermeſſenden Koſten aus den admaſſirten Fonden geſchöpft wiſſen.

Den auf die Verwendung der Kreisfonds gegründeten Anträgen rückſichtlich der durch die Tieferlegung des See's gewonnenen Gründe hat Unſere Kreisregierung in ſo weit nicht rechtliche und polizeylich adminiſtrative Verhältniſſe entgegen ſtehen, die entſprechende Berückſichtigung zuzuwenden.

4) Es iſt Uns genehm, daß dem Sohne des Bezirks-Ingenieurs Freyherrn v. Türſch und jenem des Wirthes Landes zu Habach, Stipendien zum Beſuche der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim, und zwar jedem mit 100 fl. zugewendet werden.

5) Die auf Seidenzucht ausgeſetzte Summe ſoll im Benehmen mit der Seidenbau-Deputation zur Beförderung der Maulbeerbaum-Pflanzungen verwendet werden.

6) Die in den Etat aufgenommene Summe von 2,900 fl. ſcheint unbedingt nöthig, um die wichtigeren Städte des Iſarkreiſes in Errichtung von Gewerbſchulen zu unterſtützen. Die erwähnte Summe iſt daher ihrem vollen Umfange nach von Uns genehmigt, und ſoll dort, wo das wirkliche Beginnen der ſich bildenden Schulen vor dem 1. November 1833 nicht möglich erſcheint, zu Beiträgen für die erſte Einrichtung verwendet werden.

7) Von der zur Beförderung der Oelproduktion beſtimmten Summe von 800 fl. ſollen 500 fl. als Prämie für die zweckmäßigſte Reps- und Mohnöl-Mühle, und 300 fl. für Beförderung des Reps- und Mohnbaues verwendet werden.

8) Die zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation beſtimmte Summe ſoll nach den ſehr zweckmäßigen Andeutungen des Landrathes verwendet werden.

9) Die beſonders vorgetragenen Koſten zu Nivellirung der Rieder- und Seefauer Filze haben in der zur Unterſtützung der Landeskultur bewilligten Summe von 1000 fl. bereits ihre Berückſichtigung gefunden.

10) Das Begehren des Landrathes, um jeweilige Mittheilung der Voranſchläge jener Schulhaus-Neubauten, deren Her-

Digitized by Google

stellung den Centralfonden, deren künftige Unterhaltung aber vermöge des Finanz-Gesetzes vom 28. December 1831 Beilage E. Abth. II. Kap. III. §. 1. Nro. II. A. II. und Cap. IV. §. 2. dem Kreisfonde obliegt, entspricht dem §. 27. desselben Gesetzes, und ist daher von Unserer Kreis-Regierung angemessen zu beachten.

11) Ueber die Verwendung des, für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ bestandenen Reservefondes des Etats für Erziehung und Bildung ist dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die gewünschte Aufklärung zu geben.

12) Unsere Kreisregierung wird fortfahren dem Unterhalte der Straßen und Brücken die möglichste Sorgfalt zuzuwenden, und diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Dienstes alle mit den beschränkten Mitteln des budgetmäßigen Bau-Etats nur immer vereinbare Entwicklung zu geben, dem Landrathe aber bleibt anheim gestellt, die etwa wahrgenommenen Gebrechen in dem besonderen Protokolle zur Anzeige zu bringen.

13) Wir finden in Beziehung auf die Theilnahme des gesammten Isarkreises an der Gebäranstalt zu München angemessen, daß

a) die Anstalt zwar auch ferner die Eigenschaft einer Lokalanstalt beibehalte, jedoch

b) auch Angehörige des Kreises aufnehme;

c) im Hinblicke auf die dadurch bedingte Erweiterrng der Lokalitäten und Einrichtung, so wie auf die dadurch erhöhten Verpflegungskosten einen Beitrag aus Kreisfonden erhalte, und

d) Dagegen aber auch einer geschärften administrativen und technischen Oberaufsicht, und der Kenntnißnahme, so wie der allenfallsigen Erinnerung des Landrathes unterliege.

Dieser von Uns gebilligte Antrag des Landrathes ist der Stadt-Gemeinde München zur Zustimmung mitzutheilen, und für den Fall einer beifälligen Erklärung der erwähnten Commune, ist letzterer der beantragte Beitrag für 18$\frac{34}{35}$ mit 5000 fl. aus dem Kreisfonde für fakultative Zwecke zuzustellen.

14) Der Antrag des Landraths in Betreff der Termine für die Rechnungs-Vorlagen, findet seine Erledigung in §. 2. Ziff. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828, wonach die dort bezeichneten Rechnungen erst an den Landrath zu gelangen haben, wenn sie in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen über das Rechnungs-Verfahren durch die zuständige Staatsbehörde vollständig geprüft und beschieden sind.

Digitized by Google

Unſere Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen werden übrigens Sorge tragen, daß das Rechnungs-Verfahren der Kreisfonderechnungen eines Verwaltungs-Jahres in Zukunft ſtets am 1. Junius des folgenden Jahres vollendet und das geſammte Rechnungs-Operat des jüngſt abgewichenen Etatsjahres am erwähnten Tage zur Vorlage an den Landrath bereift ſey.

15) Die Erhebung des Maximums der Kreis-Umlage für $18\frac{32}{33}$ findet ihre Begründung in dem entzifferten Ausgaben-Bedarfe; der hierunter begriffene Reserve-Fond von 6000 fl. müßte übrigens den unvorhergeſehenen geſetzlich nothwendigen Ausgaben auf die Kreisfonde vorbehalten bleiben, Wir vermögen daher einer anderweiten Verwendung deſſelben, ohngeachtet der Nützlichkeit des beabſichteten Zweckes nicht ſtattzugeben.

16) Wir wollen, daß auch fortan wie bisher, den Landrathsprotokollen, die dem §. 29. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 entſprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theile werde, daß dieſe Protokolle dem Drucke übergeben und den Staats-Behörden zum angemeſſenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden.

IV.

Voranſchlag der Straßen-Neubauten für $18\frac{34}{33}$.

Der von dem Landrathe ohne Erinnerung befundene Voranſchlag der Straſſen- und Waſſerbauten iſt in Gemäßheit der beſtehenden Etats- und Competenz-Vorſchriften zu vollziehen.

Die beigefügten Bedenken des Landraths würden ſich übrigens von ſelbſt beſeitiget haben; hätte derſelbe mit Unſerer Kreis-Regierung resp. deren Commiſſarien das angemeſſene Benehmen gepflogen, und von dieſen vernommen, daß die Vorlage der Neubau-Voranſchläge nicht in der Abſicht einer Ueberwälzung der betreffenden Bau-Unternehmungen auf den Kreisfond, ſondern im Vollzuge jener Anordnung des Geſetzes vom 28. December 1831 (§. 20. Ziff. 1.) ſtattgefunden hat, welche auch die aus Centralfonden zu beſtreitenden Straſſen-Bauten dem Gutachten der Landräthe unterworfen wiſſen will.

V.

Beſondere Berathungsgegenſtände.

1) Wir ſehen mit beſonderem Wohlgefallen die lebendige Theilnahme und die ſorgfältige Behandlung, welche der Landrath des Iſarkreiſes dem ihm aufgetragenen Gutachten über die Errichtung von Verſicherungs-Anſtalten gegen Hagelſchaden gewidmet hat, und Wir genehmigen gerne die von dem Landrathe mit Rückſicht auf die mitgetheilten Entwürfe verfaßten Statuten. Dieſelben haben daher als Statuten des Hagelverſicherungs-Ver-

Digitized by Google

eines des Isarkreises, in so lange Wir nicht eine Abänderung derselben anordnen, zu gelten, und sind, so wie sie aus der Beilage 1 des gegenwärtigen Abschiedes erhellen, allen Gemeinden des Kreises alsbald bekannt zu machen. Unsere Kreis-Regierung wird dem neugebildeten Vereine, den möglichsten Vorschub leisten und Sorge tragen, daß derselbe noch für das laufende Erndtejahr in volle und ausgebreitete Wirksamkeit trete.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über Errichtung von Kreis-Irren-Anstalten, und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist, bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Heil- und Pfleganstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschliessend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freye Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pfleganstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Hienach hat in dem Isarkreise die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt zu Indersdorf in der Art statt zu finden, daß die Anstalt zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer als unheilbarer Irren, mit angemessener lokaler Abscheidung geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftig ausschließliche Verwendung für die erst gedachte Klasse der Irren vorgesehen werde.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Dem Antrage des Landrathes auf Leistung eines Beitrages aus der Salinenkasse zur Reparatur der Vicinalstraße von Murnau nach Bayersoyen ist nach eingeholtem Gutachten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration bereits entsprochen worden.

2) In Betreff der Niederlagsgebühren, welche nach einer speciellen Anführung des Landrathes forthin von der Kommune Passau angesprochen werden wollen, soll nunmehr mit Beziehung auf den Abschied für die jüngste Ständeversammlung vom 29. December 1831 Absatz III. Ziffer 64. Lit. C. Nro. 5. das Weitere ohne Verzug eingeleitet werden.

3) So angenehm es Uns ist, aus den Verhandlungen des Landrathes dessen eifrige Sorge für den technischen und insbesondere für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht zu entnehmen, so wenig können Wir jedoch den Antrag auf Verminderung der bestehenden Gymnasien jetzt schon eine Folge geben, da zur Zeit eine ungenügende Frequenz der bestehenden Anstalten nicht nachgewiesen ist, und da die Entfernung der Gymnasien aus einer oder mehreren der wichtigen Städte des Kreises auch die wohlthätige Anordnung, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 16. Februar l. J. hinsichtlich des Unterrichtes in den Realgegenständen getroffen haben, also gerade den Zweck gefährden würde, zu dessen Gunsten der Landrath sich ausgesprochen hat. Uebrigens werden Wir die Fragen der Räthlichkeit und Zulässigkeit einer etwaigen Vereinigung beider Gymnasien zu München in nähere Erwägung ziehen, und nach Maaßgabe der Ergebnisse das weitere Geeignete beschließen.

4) Bezüglich des erneuerten Antrages auf Mittheilung der vollständigen Akten über den Central-Schulbücher-Verlag müssen Wir es bei der Erklärung im Landraths-Abschiede vom 19. Oktober v. Js. um so mehr bewenden lassen, als diese stets der unmittelbaren Leitung des Staats-Ministeriums des Innern untergebene Anstalt, sowohl nach ihrer ursprünglichen Dotation, als nach der Ausdehnung ihres Verlages und der hierdurch begründeten Erweiterung ihrer Mittel durchaus in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Kreis-Institutes behauptet, noch behaupten kann.

5) Die den Visitationen Unserer General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten bezüglich auf den innern Dienst durch neueste allerhöchste Weisung vom 24. Jänner 1833 gegebene Einrichtung hat bereits die bisherige Bereisung von 4 Distrikten in jährliche umfassende Rundreisen umgewandelt, und die Vorstände Unserer Kreise werden den sich bey ihnen meldenden Kreisbewohnern auch während ihrer Visitationen den Zutritt nicht verweigern, auch ist die von den meisten Präsidien bereits früher eingeführte unentgeldliche Protokollirung der mündlich einlangenden Unterthansbeschwerden auf alle Kreise mit dem Beysatze ausgedehnt worden, daß diese Zuprotokollnehmung mit angemessener Sorgfalt und zwar durch einen wissenschaftlich gebildeten Regierungs-Accessisten stattzufinden habe. Der Landrath wird daher alle jene seine Wünsche bereis erfüllt finden, welche mit den Verhältnissen des Dienstes und insbesondere mit dem Zwecke unvermutheter Visitationen nur immer vereinbar erscheinen.

6) In Beziehung auf die, von dem Landrathe in der Sitzung vom 1. März l. Js. niedergelegte Erklärung, worin der-

selbe Uns seinen Dank für die Vorsorge zur Abwendung von Wildbeschädigungen zu erkennen gegeben hat, lassen Wir demselben unverhalten, daß Wir dessen weitere Bitte um zweckmäßige Verminderung des Wildstandes fortan geeignet berücksichtigen und gegründeten Beschwerden durch bemessene Maaßregeln Abhülfe verschaffen lassen werden.

7) Wir haben in Berücksichtigung früherer Anträge der Landräthe die Verlegung der an Sonn- und Feyertagen bestandenen Viehmärkte angeordnet, und die gleichmäßige Ausdehnung dieser Maaßregel auf die Getreidemärkte verfügen lassen.

8) Die Verwaltungs- und Rechnungs-Ablags-Verhältnisse der aus französischen Kriegs-Entschädigungs-Geldern in verschiedenen Bezirken des Isarkreises gebildeten Distriktsfonde, lassen sich nur nach der besondern Entstehungsweise jener Fonde bemessen. Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß der angemessene Einfluß nach Maaßgabe der Gründungs-Urkunde, oder bei deren Stillschweigen nach Maaßgabe des in analoge Anwendung zu bringenden Gesetzes vom 22. July 1819. Art. XII. gleichmäßig allen jenen Staatsbürger-Klassen zugestanden werde, welche zu Gründung der Fonde mitgewirkt haben, also als Berechtigte in Ansehung des Fonds-Vermögens erscheinen.

9) Einer offiziellen Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreises an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreise steht der §. 24. Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. August 1828 entgegen. Wir vermögen daher nicht, dem dießfallsigen Wunsche des Landrathes zu entsprechen.

Auch sind Wir veranlaßt, dem Landrathe wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß das Gesetz ihm die Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben, und die gutachtlichen Anträge auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreis-Umlage, keineswegs aber ein Bewilligungsrecht einräume, und die den Landrath beseelenden biedern Gesinnungen berechtigen Uns zu der bestimmten Erwartung, es werde derselbe diesen Standpunkt in der Fassung seiner künftigen Protokolle genau zu beachten wissen.

Es war Uns angenehm, die Anerkennung der wesentlichen Vortheile Unserer Verordnung vom 16. Februar d. Js. über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen aus den gegenwärtigen Verhandlungen zu ersehen, und Wir zweifeln nicht, daß dieselbe im kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, des Landrathes und der Gemeinden für Bayern reiche Früchte tragen und hiedurch die väterlichen Gesinnungen verwirklicht werden, aus welchen sie hervorgegangen ist.

Die Verhandlungen des Landrathes haben Uns übrigens wiederholt von seiner thätigen und wohlgesinnten Mitwirkung zu den väterlichen Absichten der Staats-Regierung so wie von jener treuen Ergebenheit überzeugt, welche Wir gerne mit dem Ausdrucke Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade erwiedern.

München den 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Digitized by Google

(Die Beylagen folgen nach.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Sonnabend den 18. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März dieses Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths nachstehende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und die Kreis-Umlagen für 18$\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfs-Casse für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ wurde nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht ohne Erinnerung gefunden; die Resultate nämlich

die Gesammt-Einnahme von 1,250 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr.
die Gesammt-Ausgabe von 1,000 „ — „
der Aktivrest von 250 „ 55$\frac{1}{4}$ „

und der Vermögensbestand von 10,310 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr. sind in die von dem vorher versammelten Landrathe geprüfte und anerkannte Rechnung für 18$\frac{30}{31}$ bereits übertragen, es erübriget daher nur, die Rechnung für 18$\frac{1}{2}$ dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

B. Rechnung über die Kreis-Umlagen.

Eben so wurde die dem Landrathe früher nicht zur Vorlage gekommene Rechnung über die Kreis-Umlagen für 18$\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von 19,188 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 10,440 „ 21$\frac{1}{4}$ „
und einem Aktivbestande von 8,748 „ 15$\frac{1}{4}$ „

nach vorgenommener Prüfung als vollkommen richtig anerkannt. Letzterer ist in die bereits früher erledigte Kreis-Umlagenrechnung für 18$\frac{31}{31}$ richtig übertragen, und es bleibt sonach nur die noch nicht rechnerisch geprüfte Kreisfond-Rechnung für 18$\frac{31}{31}$ der Würdigung der künftigen Landraths-Versammlung vorbehalten.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{33}{33}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern für den Unter-Donaukreis für 18$\frac{33}{33}$ vorbehaltlich der mit der Abnahme der Finanzrechnungen für 18$\frac{34}{34}$ sich ergebenden Aenderungen auf

685,421 fl. 55 kr.

berechnet, so beträgt hieraus ein Steuerprocent die runde Summe von

6,854 fl. — kr.

ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer, aus der Gewerbsteuer über 9 fl. und der im Jahre 18$\frac{33}{33}$ sich ergebenden Zu- und Abgänge.

Uebrigens vermögen Wir die beantragte Vergütung wegen der durch Vereinigung von acht Gemeinden des Rentamts Mitterfels mit dem Regenkreise verursachten Minderung der Steuerprincipal-Summe vorerst nicht für begründet zu erachten, da hie-

Digitized by Google

mit nicht nur Einnahmen, sondern auch Lasten auf den Regenkreis übergegangen sind, und nicht die verlangte ganze Steuer-Summe von 4,578 fl., sondern nur die die Kreisfonde berührende Hälfte, und die hiervon zu erhebenden Kreis-Umlagen nach Abzug der Perceptionskosten, Gegenstand einer Vergütung werden können. Unsere Regierungen des Unter-Donau- und Regenkreises haben jedoch die in Antrag gebrachte Entschädigung mit Berechnung der übergangenen Renten und Lasten genau festzustellen und das Ergebniß der künftigen Landraths-Versammlung vorzulegen.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 7,700 fl.

Summe der I. Abtheil. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht IIter Instanz des Unterdonaukreises 45,722 fl. 45 kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte Iter Instanz 20,420 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 142 „ — „

Summe des Cap. I. 66,284 „ 45 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

I. der Landrichter 68,632 „ 48½ „

II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 27,702 „ — „

Digitized by Google

III. der Gerichtsdiener 19,115 fl. 24 kr.

IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstes-Bedarfs und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer geänderten Landgerichts-Eintheilung 8,000 „ — „

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 5,840 „ 4 „

§. 3. Ständige Bauausgaben 355 „ — „

Summe des Cap. II. 129,045 „ 16½ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staatsanstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

I. Auf Studien-Anstalten 14,330 fl. 57¾ kr.

II. Auf Schullehrer-Seminarien 5,390 „ 31½ „

III. Auf Volksschulen 39,750 „ 17 „

IV. Ständige Bauausgaben 19 „ — „

V. Allgemeiner Reservefond 596 „ 13½ „

Summe ad A. 60,087 „ — „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate 1,000 fl. — kr.

§. 2. Landgerichts-Physikate 11,519 „ — „

Summe ad B. 12,519 „ — „

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen:

a) zu Passau 1,000 fl. — kr.

b) zu Straubing 500 „ — „

2) Für Leinwandfabrikation 1,500 „ — „

3) Für Verbesserung der Obstkultur 500 „ — „

4) Für Verbesserung der Wiesenkultur 1,000 „ — „

5) Zu Stipendien für die Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule 250 „ — „

6) Für Seidenzucht 150 „ — „

7) Für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher 100 „ — „

Summe ad C. 5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration 12,822 fl. 30 kr.

Digitized by Google

§. 2. Auf Unterhaltung:

I. der Straßen	54,000 fl. — kr.
II. der Brücken	12,570 „ — „
§. 3. Reservefond	1,845 „ — „
Summe ad D.	81,237 „ 30 „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung	60,087 fl. — kr.
ad B. Auf Gesundheit	12,519 „ — „
ad C. Auf Industrie und Cultur	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	158,843 „ 30 „

Cap. IV.

Landbauten.

Auf Unterhaltung der Gebäude für den Dienst:

§. 1. des Justiz-Ministeriums	408 fl. — kr.
§. 2. der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern	3,494 „ 10 „
§. 3. der Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	551 „ 44 „
Reservefond	193 „ 6 „
Summe des Cap. IV.	4,647 „ — „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz	66,284 fl. 45 kr.
Cap. II. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern	129,645 fl. 16½ kr.
Cap. III. Etat der Staats-Anstalten	158,843 „ 30 „
Cap. IV. Landbauten	4,647 „ — „
Hauptsumme I.	359,420 „ 31½ „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths:

a. zum Rückersatz von Vorschüssen d. Staats-Casse	200 fl. — kr.
b. für 18$\frac{33}{33}$	300 „ — „
§. 2. Auf Verpflegung der Heimathlosen	1,200 „ — „
Hauptsumme II.	1,700 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

6,841 fl. 34 kr.

Hauptsumme III. per sc.

Gesammtsumme d. II. Abth.	367,962 „ 5½ „
Hiezu d. Ausgabe d. I. Abth.	7,700 „ — „
A. Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	375,662 „ 5½ „

Digitized by Google

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegbauten	1,000 fl.	— kr.
2) Für Gewerbsschulen	2,800 „	— „
3) Für Errichtung eines Irrenhauses	7,000 „	— „
Gesammtsumme	10,800 „	— „

I.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

§. 1. der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{3}{4}$ vorbehaltlich seiner nähern rechnerischen Festsetzung mit 16,000 fl. — kr.

§. 2. Die den Kreisfonden überwiesenen Außenstände der I. und II. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen, dann die Außenstände des Jahres $18\frac{7}{12}$ 2,210 „ — „

§. 3. Der von der Gemeinde Regen rückersetzte Vorschuß für den Schulhausbau mit 200 „ — „

§. 4. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnung und Dienstgründe-Anschläge 2,900 fl. — kr.

§. 5. Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an zwey Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drey Simplen der Haussteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 278,370 „ — „

§. 6. An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{8}$ Procent zu erheben ist 28,285 „ — „

§. 7. An Zuschuß aus der Staatskasse 58,430 „ — „

Summe 386,395 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 6,025 „ — „

noch verfügbar 380,370 „ — „

II.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{3}{4}$ Procent, wovon nach Absetzung der Erhebungskosten zu 225 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 11,085 fl. — kr.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeuße-

Digitized by Google

rungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Anträge wegen zweckmäßiger Abtheilung überfüllter Volksschulen und Anstellung von Gehilfen hat Unsere Kreisregierung bei Vorlage der auch diesen Punkt umfassenden statistischen Erhebungen in jenem Maaße gutachtlich zu berücksichtigen, als die aus dem Kreisschulfonde entnehmbaren Mittel es erlauben.

Hinsichtlich der wiederholt angeregten Schulen zu Frauenau, Schönberg, Simbach ꝛc. wollen Wir den Auftrag in dem Landraths-Abschiede pro $18\frac{31}{32}$ erneuert haben. Den Anträgen des Landrathes wegen Wiederverwendung des Reallehrers Schander hat Unsere Kreisregierung, insoferne nicht besonders erhebliche Hindernisse entgegenstehen, zu entsprechen.

Nachdem Unser Staatsminister des Innern bei seiner jüngsten Anwesenheit zu Straubing sich überzeugt hat, daß das dortige Schullehrer-Seminar nicht Raum genug besitze, um die für das Bedürfniß zweyer Kreise erforderliche Anzahl von Schulpräparanden aufzunehmen, und nachdem durch die neuerlichen Vorlagen Unserer Kreisregierung erwiesen ist, daß auch eine Erweiterung dieses Gebäudes nicht ausführbar sey, so wollen Wir, daß die Schulpräparanden des Regenkreises künftig im Kreise selbst ihre Bildung erhalten, und haben Unserm Staatsministerium des Innern bereits den Auftrag zugehen lassen, zur Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars im Regenkreise die geeigneten Anordnungen zu treffen und solche unverweilt in Vollzug zu setzen, wonach der Antrag des Landrathes wegen der Erweiterungskosten des genannten Seminars und eines zur Exigenz desselben zu leistenden Beytrags aus den Fonden des Regenkreises auf sich beruht.

Wir wollen übrigens, daß die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonds auch für $18\frac{33}{33}$ nach den dem Landrathe bereits früher vorgelegten Direktiven geschehe.

2) In Ansehung der Funktion des Badearztes zu Höhenstadt wollen Wir es bey der bisherigen Einrichtung vor der Hand um so mehr belassen, als außer dem Gerichtsarzt nach vorliegender Anzeige für dieses Jahr der quiescirte Kreis-Medicinal-Rath Nußhart während der Badezeit in Höhenstadt sich aufhalten und dadurch den Badegästen weitere Gelegenheit zu ärztlicher Berathung gegeben seyn wird.

3) Die Bemerkung des Landraths, daß bey der in dem Jahre 1832 vollzogenen Fortsetzung der Neuöttinger-Eggenfelder-Straße die übrigens bloß auf adminis-

Digitized by Google

tiver Instruktion beruhende Würdigung hinsichtlich der Versteigerung der Beifuhren und des Materials an den Wenigstnehmenden umgangen wurde, findet in der Lage der Akten nicht die nöthige Begründung; die Ausführung dieser Straße ist wirklich an den Mindestbiethenden überlassen worden.

4) Die gegenwärtige Richtung der von Zwisel bis an die böhmische Gränze führenden Straße ist von allen an der Gränze wohnenden Glasfabrikanten eifrigst nachgesucht, und ihrer billigen Bitte entsprechend, bewilligt worden, auch ist bis jetzt ein Wunsch zu Abänderung einer Stelle zwischen Regen und Zwisel nicht an Uns gelangt. Uebrigens könnte dieser Straße nicht durch Abänderung einer einzelnen Stelle, sondern nur durch gänzliche Umbauung nach einer andern Richtung ein erfolgreicher Einfluß zugehen. Es muß daher bey dem festgesetzten Straßenzuge und um so mehr sein Bewenden haben, als die Herstellung dieser Straße wegen der entsprechenden Wegbauten in dem Nachbarstaate dringend ist.

5) Die Herstellung der Passau-Eisenbirner Straße wird erst mit dem Schlusse der hierüber aufgenommenen Verhandlungen möglich.

6) Auf die von dem Landrathe in Bezug auf Industrie und Cultur dargelegten Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

a) Es ist Uns genehm, daß die aus verflossenem Jahre noch verfügbare Summe für Beförderung der Leinwandfabrikation, zugleich mit der in dem Kreisfonde-Etat des laufenden Jahres für denselben Zweck aufgenommenen, auf Anschaffung vorzüglichen Leinsamens, dann auf Preise für Feinspinnerey, vorzügliche Leistungen in der Leinwandweberey und Bleicherey — endlich zur Unterstützung unverschuldet verarmter und fleißiger Leinweber verwendet werde.

Eben so genehmigen Wir

b) daß von der zu Prämien für verbesserte Obstcultur bestimmten Summe dem durch seine unermüdeten Leistungen in diesem Zweige sehr verdienten Johann Evangelist Fürst in Frauendorf eine Prämie von 250 fl. verabfolgt werde.

c) Nicht minder beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung dem Wunsche des Landraths gemäß, jenen Landwirthen, welche sich in der Wiesen-Cultur auszeichnen und einer Unterstützung bedürftig sind, aus dem für diesen Culturzweig in den dießjährigen Kreisfond eingestellten Summe

Digitized by Google

angemessene unverzinsliche, bei der Heimzahlung in den Kreisfond zurückfließende Anlehens-Quoten verabfolgen zu lassen.

d) Nachdem sich der beabsichteten Errichtung einer Musterwirthschaft auf dem Langenlebenhofe zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengestellt haben, so genehmigen Wir, daß von der für diesen Zweck aus dem Kreisfond des verflossenen Jahres admassirten Verwendungs-Summe von 1500 fl.:

1) ein zu verhypothezirendes unverzinsliches Anlehen als Gewerbs-Unterstützung im Betrage von 500 fl. der Siebmacherswittwe Huber in Deggendorf verabfolgt;

2) der Rest von 1000 fl. aber den betreffenden Gemeinden der Landgerichte Simbach und Pfarrkirchen als besondererUnterstützungs-Beitrag für Herstellung der nothwendigen Verbindungs-Straße zwischen Ering, Landgerichts Simbach, und dem Markte Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen, bezahlt werden dürfe.

7) Die Bemerkungen des Landrathes über die Wichtigkeit der in der Verhandlung bezeichneten Vicinalwege sind sorgfältig zu würdigen, und bei der Verwendung des für die Unterstützung solcher Wegbauten bestimmten Fondes nach Erwägung der Umstände zu berücksichtigen, und demselben seiner Zeit mit der Rechnung die nöthigen Aufschlüsse darüber mitzutheilen.

8) Unsere Regierung des Unterdonaukreises wird dem Wunsche des Landraths entsprechend beauftragt, durch zweckmäßige Aufmunterung bei den Kommunen des Kreises für die möglichste Verbreitung des Instituts der Sparkassen Sorge zu tragen.

9) Was die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Einberufung des Ersatzmannes für Joseph Hachenbuchner zur nächstkünftigen Versammlung betrifft, so sehen Wir hierüber dem besonderen berichtlichen Antrage von Seite Unserer Regierung des Unterdonaukreises entgegen.

IV.

Voranschläge zu Land- und Straßen-Neubauten.

Der von dem Landrathe ohne Erinnerung befundene Voranschlag der Land- und Straßen-Neubauten ist in Gemäß-

Digitized by Google

heit der bestehenden Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungsgegenstände.

1) Wir entnehmen mit besonderem Wohlgefallen die lebendige Theilnahme, welche der Landrath des Unterdonaukreises dem aufgetragenen Gutachten über die Errichtung der Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschaden zugewendet hat.

Nachdem nun auch der Landrath die ihm zur Berathung vorgelegten Statuten zur Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt dem Verhältnisse des Kreises entsprechend erklärt hat, nachdem ferner die von dem Landrathe als wünschenswerth bezeichnete Ausdehnung einer und derselben Anstalt auf die Gesammt-Monarchie in so ferne vorbereitet ist, daß den Bewohnern der verschiedenen Kreise völlige Wahl zwischen den Hagel-Versicherungs-Anstalten aller Kreise gelassen werde, so genehmigen Wir, daß nunmehr ein Hagelversicherungsverein für den Unterdonaukreis mit der völligen Freiheit sich mit den deßfallsigen Vereinen anderer Kreise zu vereinigen, ungesäumt gebildet werde, und lassen zu dem Ende die, in so lange Wir nicht anders verfügen, volle Kraft behaupteten Statuten als Beilage des gegenwärtigen Abschiedes öffentlich bekannt machen.

Unsere Kreisregierung hat die Satzungen sogleich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, dem neu sich bildenden Vereine ferner allen Vorschub zu leisten, und Sorge zu tragen, daß derselbe noch für das laufende Erndte-Jahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirren-Anstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und der Erfahrung entsprechende Heil- und Pflege-Anstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Digitized by Google

Da indeſſen ein Theil der verſammelten Landräthe ſich zur Zeit im entgegengeſetzten Sinne ausgeſprochen hat, und Wir gemeint ſind, in dieſer die Intereſſen und die Facultativfonde der einzelnen Kreiſe ausſchließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünſchen der Kreisbewohner die möglichſt freye Bewegung zu laſſen, ſo genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pfleg-Anſtalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch daß

1) in jedem einzelnen Kreiſe, wo die Errichtung einer Irren-Heil- oder einer Irren-Pflege-Anſtalt beabſichtet war, vor Allem jene Anſtalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem, dem Landrathe mitgetheilten Vorſchlage dort ausſchließend beſtehen ſollte, daß

2) die ſekundär hervortretende Anſtalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weiſe hergeſtellt werde, wodurch der ſpäter gewünſchten oder verfügten Verwirklichung des erſten Vorſchlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt ſey.

Hienach hat für den Unterdonaukreis die Errichtung einer Irren-Heil-Anſtalt in der Art Statt zu finden, daß dieſelbe zwar zur Aufnahme ſowohl heilbarer, als unheilbarer Irren mit angemeſſener lokaler Abſonderung geeignet ſey, zugleich aber die etwaige künftig ausſchließliche Verwendung für die erſtgedachte Klaſſe der Irren vorgeſehen werde.

Da Wir übrigens das Luſtſchloß Freudenheim ſeiner zeitherigen Verwendung zu entziehen nicht geſonnen ſind, ſo hat der Landrath bey ſeiner künftigen Verſammlung die Ausmittlung eines angemeſſenen Lokales zum Gegenſtand ſeiner Berathung zu machen.

VI.

Beſondere Wünſche und Anträge.

1) Wir haben in Betreff der Erleichterung des Eingangszolls von magerem Vieh kraft der geſetzlichen Ermächtigung und im Einverſtändniſſe mit der Krone Würtemberg nach Maßgabe örtlicher Verhältniſſe eine Herabſetzung der Eingangszölle eintreten laſſen, und ſind auch nicht ungeneigt, für Gegenden, wo das gleiche Bedürfniß beſteht, weitere Einleitungen zu treffen, wie dieß auch ſeit Stellung der Anträge auf Erweiterung ſolcher Begünſtigung geſchehen iſt. Dabey ſetzen Wir jedoch mit Grund eine dankbare Anerkennung Unſerer Bemühungen für Erleichterung örtlicher Verkehrs-Verhältniſſe nicht aber die Aeußerung über angebliche Ungleichheit vor dem Geſetze voraus.

Digitized by Google

2) die Bemerkung des Landraths über das Zoll-Gesetz erscheint einerseits als gewagt, anderseits weder begründet, noch richtig.

Die angedeutete Sperrung einer Straße anbelangend, so ist die, — nach fruchtloser Warnung — vor einigen Jahren verfügte Beschränkung lediglich durch die gewaltsamen Schmuggeleien abgedrungen worden, und hat sich bisher als eine wohlbemessene Maaßnahme bewährt.

Die in dem laufenden Etatsjahre verfügte Aufhebung der Schuldentilgungs-Spezial-Kasse zu Passau erfolgte aus der von Uns in dem Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29. Dezember 1831 Absatz III. Ziff. 76. Lit. b. zugesicherten Berücksichtigung des von den Ständen des Reiches öfters ausgedrückten Wunsches um thunlichste Verminderung der Administrationskosten bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt.

3) Die von Uns angeordnete Revision des Gewerbs-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Instruktion ist in solchem Maaße vorgeschritten, daß die Ergebnisse noch in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres Unserer allerhöchsten Entscheidung unterstellt werden dürften.

Schon gegenwärtig sind in dem Sinne der ständischen Wünsche einzelne Entscheidungen ergangen und allgemein ausgeschrieben worden, worüber Uns aus verschiedenen Kreisen Aeußerungen des Dankes zugiengen, und deren genaue Beachtung geeignet schien, den dringendsten Beschwerden vorläufig Instand zu geben.

Wir zweifeln nicht, Unsere Regierung des Unter-Donaukreises werde jede Entscheidung der Art den Unterbehörden gehörig eröffnet haben, und selbe wiederholt zu möglichster Beachtung des Nahrungsstandes nicht nur der Gewerbssuchenden, sondern auch der schon vorhandenen Gewerbsberechtigten anweisen. Da übrigens Unsere Kreis-Regierung zeug vorgelegter Tabelle unter 69 Rekursen in Gewerbssachen 56 und unter 81 Rekursen in einfachen Ansässigmachungs Sachen 59 zurückgewiesen hat, und das Landraths-Protokoll keine näheren Merkmale verordnungswidriger Entscheidung der Unterbehörden an Handen giebt, so müssen Wir Uns lediglich auf die allgemeine Bemerkung der Landraths-Abschiede für das Jahr 1832 Ziff. 5. beziehen.

4) Die Aeußerungen des Landraths über die Räthlichkeit einer Verkleinerung der Landgerichte stimmt mit Unsern väterlichen Absichten vollkommen überein, und

Digitized by Google

Wir werden selbe bey den so eben schwebenden Vorarbeiten zu einer definitiven Bezirks-Eintheilung in so weit berücksichtigen lassen, als solches die gegebenen Mittel und die budgetmäßigen Schranken nur immer zulassen.

5) Da die Mitwirkung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung als eine den Wirthen nach der Natur ihres Gewerbs-Verhältnisses obliegende Pflicht zu betrachten, und jeder ein solches Gewerb Nachsuchende für die Außerachtlassung dieser Pflicht verantwortlich ist, so handelt Unsere Kreis-Regierung ihren Pflichten vollkommen gemäß, wenn sie die erforderliche besondere Bewilligung zu Veranstaltung öffentlicher Belustigungen im polizeylichen Interesse auf kürzere oder längere Zeit denjenigen versagt, die zu Erfüllung der entsprechenden Pflichten ungeeignet oder ungeneigt erscheinen.

6) Im Betreffe der Beiziehung der Fabrikanten und Producenten, welche außerhalb ihrer Wohnorte örtliche Niederlagen errichtet haben, zu den gemeinheitlichen Lasten, verweisen Wir auf die gesetzlichen Bestimmungen über Beitragspflichtigkeit zu Gemeinde-Zwecken überhaupt.

7) Die Anordnung eigener Zeichen bei dem in die örtlichen Niederlagen zum Verkauf gebrachten Brode, bleibt in so weit als solches zur Erleichterung polizeylicher Aufsicht dienlich ist, der competenzmäßigen Entscheidung der Unterbehörden und im Rekursfall der Kreisregierung überlassen.

8) Die Ansichten des Landrathes in Bezug auf den Ausgangszoll vom Schiffbauholze scheinen den von ihm selbst im Eingange seines Separat-Protocolles entwickelten Grundsätzen im Allgemeinen zu widerstreiten, der hiezu veranlassende Gegenstand selbst ist der Aufmerksamkeit nicht entgangen, zugleich aber auch einer allseitigen Würdigung unterworfen, und bei der Beschlußfassung — was auch fortan geschehen wird, das allgemeine und besondere Interesse sorgfältigst erwogen worden, wonach sich der Landrath des Unterdonaukreises von selbst beruhigen wird.

9) Der Wunsch wegen Errrichtung von Beschäftigungs-Anstalten wird in der von Uns bereits bei Anlaß der Abschiede für das Jahr 1832 erwähnten allgemeinen Vollzugs-Vorschriften zu der Verordnung vom 17. November 1816 seine geeignete Erledigung finden.

10) Wegen des Antrags auf Entschädigung der Mitglieder des Landraths kön-

Digitized by Google

nen Wir nur die Bezugnahme auf die hierüber im Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831 Abth. III. Ziff. 16. Lit. b. ertheilte Entschließung erneuern.

11) Da den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 §. 5. Lit. d. eine rückwirkende Eigenschaft nicht zukommt, so finden Wir hierin den gesetzlichen Grund, in Bezug auf die Uebernahme der bis zum Eintritt der III. Finanz-Periode auf Stiftungsfonden ruhenden Pension des quiescirten Regierungsrathes Salzberger die von dem Landrathe wiederholt beantragte rückwirkende Ausdehnung abzulehnen.

12) Die Hervorrufung einer inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt bildet bereits seit geraumer Zeit einen Gegenstand Unserer Sorgfalt, und Wir sehen in Bälde dem entsprechenden Antrag Unsers Staats-Ministeriums des Innern entgegen.

13) Mit Beziehung auf die über das Zollwesen — vorstehend gemachten Bemerkungen wird in Betreff des vom Landrathe über die Aus- und Einfuhr der Schweine geäußerten Wunsches erwiedert, — daß auch eine Veränderung der Zollsätze nicht vermögend wäre, die Besorgniß wegen des Einschleppens einer Viehseuche zu entfernen, daß gegen solche Gefahren ohnehin zureichende Anordnungen bestehen, und es übrigens nicht an der Zeit ist, mit Rücksicht auf das Ausland andere Zollbestimmungen festzusetzen.

14) Die bemessenste Art und Weise einer Communications-Erleichterung zwischen der Donau und dem Rhein unterliegt bereits seit Unserm Regierungs-Antritte Unserer sorgsamsten Erwägung und die jüngsten öffentlich kundgegebenen Vorarbeiten gewähren dem Landrathe die beruhigende Ueberzeugung, daß diese wichtige Angelegenheit auch fortan den Gegenstand Unseres landesväterlichen Strebens bilden werde.

15) Nachdem das angeregte Verbot der Ausfuhr der Schmelztiegelerde nach §. 8. der Zollordnung mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar ist, so kann dieser Gegenstand nur neuerdings einer umfassenden Erörterung unterworfen und nach Maaß des Ergebnisses das Weitere veranlaßt werden. Die Begleitung der andern schwarzen Erdarten aber mit Ursprungs-Zeugnissen würde nicht nur Schwierigkeiten erzeugen, sondern in kurzer Zeit auch die Reclamationen, wovon gegenwärtiges Separat-Protocoll des Landraths Beispiele enthält, vermehren.

Digitized by Google

16) Wir haben aus wohlerwogenen Gründen — die wegen des Zollamtes Kleinphilippsreuth erlassenen administrativen Anordnungen im allgemeinen Interesse getroffen, und werden reiflich erwägen, wann die Veränderung der Verhältnisse andere Verfügungen räthlich mache.

17) Zur Herstellung eines andern Lokals für das Kreis- und Stadtgericht Passau stehen dem Centralfonde der III. Finanz-Periode keine Mittel zu Gebote.

18) Die Formen und der Zeitpunkt der Mittheilung an die Landräthe sind durch das Gesetz vom 15. August 1828 vorgezeichnet. Der dießfalls gestellte Antrag findet daher in §. 25. Abs. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 seine Erledigung.

Es war Uns angenehm die Anerkennung der wesentlichen Vortheile Unserer Verordnung vom 16. Febr. d. Js. über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen aus den gegenwärtigen Verhandlungen zu ersehen — und Wir zweifeln nicht, daß dieselbe im kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, der Landräthe und der Gemeinden für Bayern reiche Früchte tragen, und hiedurch die väterlichen Gesinnungen verwirklichen werde, aus welchen sie hervorgegangen ist.

Wir haben übrigens aus den Verhandlungen des Landraths Uns wiederholt von der reifen und wohlerwogenen Berathung der seiner Prüfung untergebenen Gegenstände, so wie von der ihn stets belebenden biedern Gesinnung und treuen Ergebenheit überzeugt, und ertheilen hierauf dem Landrathe mit Wohlgefallen die erneuerte Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. v. Schilcher.

Nach
Königl. Allerhöchstem Befehle:
der
Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 29. April d. Js. dem Ferdinand Olivier die an der Akademie der bildenden Künste durch Professor Schorns Austritt erledigte Stelle eines Professors der Kunstgeschichte provisorisch zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben

vermöge an den Universitäts-Senat in München unterm 8. May d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung

den ordentlichen Professor der Rechte zu Würzburg Dr. Anton v. Link in gleicher Eigenschaft zur Hochschule München zu versetzen, um die Lehrfächer des deutschen Bundesstaatsrechts, dann des Völker- und Kirchenrechts als Nominalfächer zu übernehmen,

die Lehrfächer des bayerischen Criminalrechts und Criminal-Prozesses an der Hochschule zu Würzburg dem dortigen ordentlichen Professor Dr. Ringelmann zu übertragen,

die Lehrstelle des Staatsrechtes, des deutschen Bundesstaatsrechts und des Völkerrechts an der Hochschule zu Würzburg provisorisch in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors der Rechte, dem Privatdocenten Dr. v. Moy in München zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 11. Mai d. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf die bey dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Rheinkreis Dr. v. Sicherer nach seinem Ansuchen zu versetzen, und die hierdurch am Appellationsgerichte des Rheinkreises eröffnete Rathsstelle dem Bezirksrichter Joseph Hofreiter in Landau allergnädigst zu verleihen;

Vermöge an die k. Regierung des Obermainkreises erlassener allerhöchsten Entschließung von eben diesem Tage wurde das Landgerichts-Physikat Waldsassen dem Med. Dr. Georg Fischer zu Bayreuth provisorisch verliehen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß Allerhöchster Entschließung vom 2. Januar bewogen gefunden, dem Fabrikanten und Realitäten-Besitzer zu Waldsassen, Karl Wilhelm Rother das Indigenat des Königreiches, unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterthans-Verhältnisse im Fürstenthum Reuß, zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März d. Js. bewogen gefunden, dem Kunstmaler Ferdinand Olivier aus Anhalt-Dessau das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

(Die Seite 467. erwähnte Beilage folgt nach.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

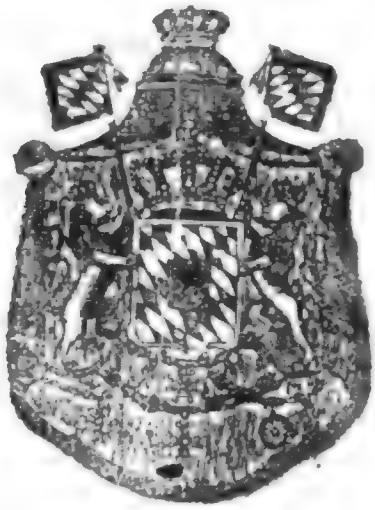

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Dienstag den 21. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833. — Allerhöchste Entschließung. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anſtalten und die Kreisumlagen.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Kaſſe für $18\frac{1}{2}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishilfs-Caſſe für $18\frac{1}{2}$

mit einer Einnahme von 1,443 fl. 53 kr. 3 pf.

mit einer Ausgabe von 1,050 „ — „ — „

und einem Aktivreſt von 393 „ 53 „ 3 „

dann mit einem Vermögensſtande von 10,558 „ 12 „ 2 „

unter Anerkennung der lobenswerthen Pünktlichkeit des Rendanten Braunold richtig befunden hat, ſo ſind dieſe Rechnungsergebniſſe in die Rechnung für $18\frac{3}{3}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisumlage für $18\frac{3}{3}$.

Die von dem Landrathe geprüfte, und mit Ausſchluß der Ausgaben für Heimathloſe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisumlagen für $18\frac{30}{31}$ entziffert

eine Einnahme von 28,309 fl. 47 kr. 1 pf.

eine Ausgabe einſchlüſſig der Koſten für Heimathloſe zu 1,668 fl. 54 kr. von 27,197 „ 23 „ 2 „

und einen Aktivreſt von 1,112 „ 23 „ 3 „

welcher in die Rechnung für $18\frac{1}{2}$ aufzunehmen iſt.

Die Koſten für Heimathloſe betragen, über Abrechnung der auf die Centralfonde nach dem Landraths-Abſchiede vom 19. October vor. Js. übergegangenen, daher in der Rechnung für $18\frac{30}{31}$ vom Landrathe unrichtig doppelt abgeſetzten Beträge aus $18\frac{1}{18}$ bis $18\frac{38}{38}$ dann für $18\frac{38}{38}$ und $18\frac{30}{31}$ 1,668 fl. 54 kr. nämlich:

1,102 fl. 52 kr. für $18\frac{33}{18}$ bis $18\frac{38}{38}$, einſchlüſſig der beanſtandeten das Jahr $18\frac{38}{38}$ betreffenden, jedoch für $18\frac{38}{38}$ verausgabten 79 fl. 1 kr.;

190 fl. 3 kr. für $18\frac{38}{38}$ ausſchlüſſig der für $18\frac{38}{38}$ verrechneten 79 fl. 1 kr. und eines weitern unter dieſen 190 fl. 3 kr. bereits begriffenen Betrags von 75 fl. 58 kr., und

375 fl. 59 kr. für $18\frac{38}{31}$.

Unſere Kreisregierung hat der nächſten Landraths-Verſammlung die Nachweiſe über dieſe entzifferten Koſten für Heimathloſe aus den Jahren $18\frac{33}{18}$ bis $18\frac{30}{31}$ vorzulegen.

Digitized by Google

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Regenkreises berechnet sich für das Jahr $18\frac{32}{33}$ vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanz-Rechnungen für $18\frac{31}{32}$ sich ergebenden Abänderungen auf 729,589 fl. — kr.

wornach sich für den Betrag eines Steuerprocentes die runde Summe von

7,296 fl.

berechnet, ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9 Gulden.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

I.

an Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Richtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 10,485 fl. — kr.

Summe der Abtheilung I. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Regenkreises 45,290 fl. — kr.

§. 2. für die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte II. Instanz 38,125 fl. — kr.

§. 3. für ständige Bauausgaben 185 „ — „

Summe des Cap. I. 83,000 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen

I. der Landrichter 70,815 fl. — kr.

II. der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 27,535 „ — „

III. der Gerichtsdiener 19,020 „ — „

IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des land-

Digitized by Google

gerichtlichen Dienstbedarfs, dann was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zu angemessener Erleichterung der Lage der Amtsvorstände; übrigens ohne Präjudiz für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung 8,500 fl. — kr.

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 4,840 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 550 „ — „

Summe des Cap. II. 131,260 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

I. Für Studien-Anstalten 36,383 fl. 5 kr.

II. Für Schullehrer-Seminare 400 „ — „

III. Für Volksschulen 54,093 „ 32¼ „

IV. Reservefond 3,500 „ — „

Summe ad A. 94,976 „ 37¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Für Stadtgerichtsphysikate 1,200 fl. — kr.

§. 2. Für Landgerichtsphysikate 11,890 fl. — kr.

§. 3. Für Hebammen 40 „ — „

Summe ad B. 13,130 „ — „

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen 2000 fl. — kr.

2) Für Prämien für die Leinwand-Fabrikation 1,500 „ — „

3) Für die Seidenzucht und zwar:

a) zur Verwendung im Kreise nach der Verfügung der Seidenbaudeputation 300 fl.

b) Unterstützung für den Lieutenant Ziegler u. Kaufmann Schmahl zu Regensburg wegen ihrer verdienstlichen Leistungen in der Seidenzucht 500 fl. 800 „ — „

4) Stipendien für den Besuch der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim 150 „ — „

5) Für Gewerbsunterstützungen und zwar:

Digitized by Google

a) als Prämie für Leistungen in der Rothgerberei dem Gerber Niebler zu Kehlheim 300 fl.

b) als Prämie für Oelgewinnung dem Kaufmann Buchner zu Regensburg 200 fl. fl. 500 — kr.

6) Für Vertheilung populärer Unterrichtsschriften für Landwirthschaft und Gewerbskunde 50 „ — „

Summe ad C. 5000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten.

§. 1. Auf Administration 11,302 fl. 30 kr.

§. 2. Auf Unterhaltung:

I. der Straßen 74,215 „ 12 „

II. der Brücken 7,684 „ 20 „

§. 3. Reservefond 1,715 „ 28 „

Summe ad D. 94,917 „ 30 „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung 94,976 „ 37½ „

ad B. Auf Gesundheit 13,130 fl. — kr.

ad C. Auf Industrie und Cultur 5,000 fl. — kr.

Summa des Cap. III. 208,024 „ 7½ „

Cap. IV.

Landbauten.

1) Auf Unterhaltung der Gebäude für den Dienst:

a) des Staatsministeriums der Justiz 348 fl. 12 kr.

b) der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern 1,873 „ 41 „

c) der Staatsanstalten, und zwar für Erziehung und Bildung 324 „ 25 „

2) Reservefond 306 „ 42 „

Summa des Cap. IV. 2,853 „ — „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz 83,600 fl. — kr.

Cap. II. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 131,260 „ — „

Cap. III. Etat der Staatsanstalten 208,024 „ 7½ „

Cap. IV. Landbauten 2,853 fl. — kr.

Summa der II. Abtheilung 425,737 „ 7¼ „

Hiezu d. Summa d. I. Abth. 10,485 „ — „

Hauptsumme ad I. 436,222 „ 7¼ „

II.

An Kosten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes und zwar:

a) auf Rückersatz der aus Centralfonden vorgeschossenen Regiekosten in den Jahren 1829 und 1830, 1,450 fl.

b) für d. Jahr 18$\frac{33}{33}$ 500 fl. S. 1,950 fl. — kr.

§. 2. Für Verpflegung der Heimathlosen 800 „ — „

Hauptsumme ad II. 2,750 „ — „

A. Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke 438,972 „ 7¼ „

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Zur Begründung einer Irrenanstalt 5,000 fl. — kr.

2) Zur Unterstützung von Bezirks-Wegbauten 1,500 fl. — kr.

3) Zu den Local-Einrichtungskosten vermehrter Beschälstationen 500 „ — „

4) Für Gewerbsschulen 2,000 „ — „

B. Gesammtsumme der Ausgaben für fakultative Zwecke 9,000 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

I.

§. 1. der Aktivrest aus der Kreisfonde-Rechnung für 18$\frac{31}{31}$ vorbehaltlich der mit deren Abnahme sich ergebenden Abänderungen zu 245 fl. — kr.

§. 2. die den Kreisfonden überwiesenen Aussenstände der I. und II. Finanzperiode, mit den sämmtlichen direkten Steuern, dann die Außenstände des Jahres 18$\frac{31}{31}$ 6,055 „ — „

§. 3. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 2,465 „ — „

§. 4. die den Kreisfonden

Digitized by Google

überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drei Simplen der Hausteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-anlagen über 9 Gulden 284,245 fl. — kr.

§. 5. an Kreis-Umlage für die nothwendige Ausgabe, welche mit 4½ Procent zu erheben ist 29,490 „ — „

§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse 117,100 fl. — kr.

Summe ad I. 439,600 „ — „

Hievon verbleiben nach Abrechnung der Erhebungskosten zu 6,185 „ — „

noch verfügbar 433,415 „ — „

Im Zusammenhalte dieser Einnahme mit der Ausgabe von 438,972 „ 7¼ „

ergiebt sich ein Deficit von 5,557 „ 7¼ „

über dessen Deckung im Betrage zu 2,057 „ 7¼ „

Wir den Antrag des Landraths bey seiner künftigen Versammlung gewärtigen, in so ferne dieselbe nicht durch Erübrigungen aus dem Jahre $18\frac{31}{32}$ und dem hiemit sich ergebenden erhöhten Rechnungsbestand erwirkt werden sollte.

Die mit Rücksichtsnahme auf den Etat des Vorjahres weiter veranschlagten 3,500 fl. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes sollen aus den Fonden für fakultative Ausgaben des Jahres $18\frac{33}{33}$ jedoch nur vorschußweise und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rückersatzes aus der seiner Zeit zu erhöhenden Einnahme für nothwendige Kreisausgaben vorerst gedeckt werden. Da hiemit eine definitive Verwendung von Einnahmen für fakultative Zwecke auf nothwendige Ausgaben nicht verbunden ist, so können Wir die von dem Landrathe deßfalls vorgebrachten Bemerkungen nicht für begründet erachten. Der Ausdruck: „der Landrath müsse seine Einwilligung versagen" findet seine nähere Erledigung in dem §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 und in dem dort auf Antragstellung, Begutachtung, und Beschwerdeführung beschränkten Wirkungskreise des Landrathes.

II.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅓ Procent, wodurch einschlüssig des Rechnungsbestandes und der Außenstände für $18\frac{31}{32}$, nach Absetzung der Erhebungskosten mit 235 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 13,040 fl. — kr.

Digitized by Google

Wir weisen, nach dem Wunsche des Landrathes Unsere Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises an, die Perception der älteren Steuer-Rückstände in den Rentamtsbezirken Abensberg, Amberg, Ingolstadt, Kelheim und Pfaffenberg mit aller Thätigkeit und Energie zu betreiben, und dem Landrathe hierüber, so wie über die allenfallsigen Hindernisse in Aufräumung dieser Rückstände die erforderlichen Aufschlüsse bey seiner nächsten Versammlung zu ertheilen.

Die von dem Landrathe ausgedrückte Besorgniß, daß durch die von dem Staate geschehenden Erwerbungen von Grundbesitzungen und Dominikalrenten eine wesentliche Verminderung der den Kreisfonden überwiesenen direkten Steuer-Antheile zugehen möchte, erscheint nicht als begründet, indem dagegen den Kreisfonden die aus den Veräußerungen von Staats-Realitäten, dann aus den Ablösungen des Grundobereigenthums und der grundherrlichen Gefälle sich ergebenden Steuerzugänge zu Guten kommen, und der Landrath aus den Einnahms-Etaten die beruhigende Ueberzeugung entnehmen wird, daß sich der Betrag der zugewiesenen Steuerantheile des Kreises seit $18\frac{49}{51}$ nicht vermindert hat.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge, ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) In Absicht auf den Mehrbedarf der Landgerichte müssen Wir auf die, in dem Abschiede für den Landrath vom 19. Oktober v. Js. enthaltene Eröffnung, und auf jene dort angeführten Verhältnisse verweisen, welche die erwähnte Ausgabe allerdings als eine Obliegenheit der Kreisfonde bezeichnen. Dagegen

2) gestatten Wir dem Antrage des Landrathes gemäß für $18\frac{33}{34}$ die Vertheilung der die Volksschulen berührenden Kreis-Schuldotation nach den für das Jahr $18\frac{31}{32}$ festgesetzten Direktiven in Ermanglung der erst aus dem nahen Abschlusse der Volksschul-Statistik zu erwartenden genauen Vertheilungs-Grundlage.

3) Da es von Wichtigkeit ist, daß die zu Unterstützung der Schulhausbauten bestimmten Fonde ihrem Zwecke baldmöglichst zufließen, und jeder Aufschub in dieser Verwendung dem sittlichen und physischen Wohle der schulpflichtigen Jugend nahe tritt, so wird Unsere Kreisregierung die baldige Verwendung der für besagte Bauten verfügbaren Hilfsfonde sowohl des vorigen, als des laufenden Etatsjahres un-

Digitized by Google

gesäumt bewirken, und bey diesem Anlasse eben so sehr die Dringlichkeit der Bauten als die Opfer in das Auge fassen, welche die betreffenden Gemeinden nach Maaßgabe ihrer Kräfte dem Schulzwecke widmen.

4) Die Benützung der günstigen Jahreszeit zu den Straßen- und Wasser-Bauten sowie die thätige Aufsicht des Personals auf selbe sind allgemeine in den Sachverhältnißen begründete, überdieß auch in den ertheilten Instruktionen ausdrücklich hervorgehobene Pflichten des Bau-Personals, deren Handhabung Unsere Kreis-Regierung zu bewachen nicht ermangeln wird, und deren Außerachtlassung Wir bey näherer Bezeichnung der etwa als fahrlässig erachteten und überwiesenen Behörden um so ernster ahnden würden, als durch die neue Einrichtung auch die Anfertigung und Genehmigung der Etate eine dem Bedarfe vollkommen entsprechende Beschleunigung erlangt hat.

5) Unsere Kreis-Regierung ist angewiesen, an der rückzuersetzenden Vorschuß-Summe der Regiekosten des Landrathes gemäß §. 27. des Gesetzes über die Land-Räthe die Wahl- und Einberufungs-Kosten in Abzug zu bringen.

Ebenso ermächtigen Wir selbe, die für Bezirkswege-Bauten bestimmte Summe mit vorzüglicher Berücksichtigung der Anträge des Landrathes verwenden zu lassen.

7) Von der für Prämien auf Leinwand-Fabrikation ausgesetzten Summe sollen

300 fl. dem Bandfabrikanten Zwerenz zu Waldmünchen

300 fl. den Webermeistern Gebrüder Thaler in Schneidenbach,

50 fl. dem Webermeister Hoch in Bohenstrauß,

50 fl. dem Webermeister Wild daselbst,

50 fl. dem Webermeister Pusch in Regenstauf,

50 fl. dem Webermeister Krautbauer und Gärtner in Abensberg,

50 fl. dem Webermeister Pfaller in Adelshausen,

50 fl. dem Webermeister Sandtner in Ergolsbach,

25 fl. dem Webermeister Schmall in Nabburg,

25 fl. dem Weber Halburger in Böhmischbruch;

verabreicht, die übrigen 550 fl. aber an

Digitized by

andere, sich in der Leinwandweberey auszeichnende Individuen mit besonderer Rücksicht auf die Waldgegenden des Kreises bemessen verliehen werden.

8) Wir genehmigen, daß die vom Jahre $18\frac{3}{4}$ verfügbar gebliebene Summe der Fonds für Industrie und Kultur nach dem gutachtlichen Vorschlägen des Landrathes verwendet, und jene 900 fl., worüber specielle Verwendungs-Anträge nicht vorliegen, gleichfalls im laufenden Jahre der Beförderung gemeinnütziger und wichtiger Industriezweige des Kreises gewidmet werden. —

9) Die auf 4520 fl. veranschlagte aus Elementar-Ereignissen hervorgegangene Mehrausgabe für Straßenbau-Kosten des Jahres $18\frac{3}{31}$ findet ihre Begründung in dem Gesetze vom 6. April 1818. §. II. b., und Unsere Kreis-Regierung hat demnach der nächsten Landraths-Sitzung die einschlägigen Rechnungs-Nachweise zu Abgabe seiner Anträge vorzulegen.

IV.

Straßen-Neubauten.

Da rücksichtlich des Voranschlages der Kosten auf Straßen-Neubauten keine Erinnerung geschehen, so sind diese Bauten lediglich nach den ertheilten Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Nachdem der Landrath das Gutachten über den ihm mitgetheilten Entwurf zu Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf allgemeine Bemerkungen beschränkt hat, die Ausdehnung der Vereine auf andere Elementar-Beschädigungen in dem nächsten Zwecke der vorgelegten Statuten aber nicht gelegen, übrigens dem Wunsche des Landrathes gemäß die Begründung der Anstalt nur durch freiwillige Privat-Vereine beabsichtet, auch die Ausdehnung auf andere Kreise frey gelassen ist, so wollen Wir, daß der Entwurf der Statuten nochmals zu weiterer Berathung nach diesen Voraussetzungen an die künftige Landraths-Versammlung gebracht werde.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreis-Irren-Anstalten, und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bey der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bey aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen:

Digitized by Google

a) daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Heil- und Pfleg-Anstalten für ein verbessertes Loos der Geistes-Kranken zu sorgen.

Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freye Bewegung zu lassen, so genehmigen wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pfleg-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem, dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Hienach hat in dem Regenkreise die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt in der Art statt zu finden, daß dieselbe zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer als unheilbarer Irren, mit angemessener lokaler Abscheidung geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftig ausschließliche Verwendung für die erst gedachte Klasse der Irren vorgesehen werde.

Unsere Kreisregierung hat mit Berücksichtigung der Bemerkungen des Landrathes nunmehr ein geeignetes Lokale auszumitteln, und den Plan und Kosten-Voranschlag über dessen Einrichtung für den bezeichneten Zweck in der Art herstellen zu lassen, daß hierüber der künftigen Landraths-Versammlung die weitere Mittheilung gemacht werden könne.

VI.

Besondere Anträge und Wünsche.

1) In Beziehung auf die in dem pfalzneuburgischen Landtags-Abschiede vom

igitized by Google

10. Juni 1802 beantragte Bestimmung einer Summe von 75,000 fl. zu Errichtung zweckmäßiger Arbeits-Anstalten im ehemaligen Herzogthume Neuburg wird Unsere besondere Entschließung erfolgen.

2) der von dem Landrathe beantragten Verfügung steht der §. 48. Abth. 3. des Ediktes vom 17. Mai 1818 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend entgegen, dessen administrative Abänderung an sich nicht zulässig ist und zu dessen Modificirung auf dem Wege der Gesetzgebung Wir keine überwiegenden Gründe zu entnehmen vermögen.

3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November v. Js. bezüglich der Prüfungen sind aus reifen Berathungen und aus der Pflicht hervorgegangen, unfleißige und untüchtige Jünglinge von den Studien fernzuhalten, und die genaueste Ueberzeugung von der sittlichen sowohl als geistigen Befähigung jener zu geben, welche einst als Staatsdiener, oder Priester für das Wohl der Gesammtheit wirken sollen. Abänderungen jener kaum erlassenen Verfügung können Wir und zwar in so lange nicht zugeben, als eben der Schutz den Wir den Lyceen so gerne zuwenden, auch im erhöhten Maaße die Nothwendigkeit begründet, durch strenge Kontrolle den Beweis herzustellen, daß die Lyceen in ihrem Bereiche gleich den Hochschulen für wahre nachhaltige Bildung wirksam sind, wobey dem Landrathe entgangen zu seyn scheint, daß der aus der IV. Gymnasialklasse auf die Universität übertretende Jüngling nicht anders als der Lyceist dem philosophischen Examen unterworfen ist, daß daher die erwähnte Bestimmung nicht eine Ungleichheit, sondern eine Gleichheit zwischen allen in den dritten Jahrgang des Universitäts-Studiums tretenden Schülern herbeiführt.

4) Den aus den Zeitumständen hervorgegangenen Verhältnissen der Stadt Eichstädt werden Wir in vorkommenden Fällen wohlwollende Berücksichtigung gewähren.

5) Dem Lande sind durch die Errichtung der Physikate bestimmte öffentliche Beamte der Gesundheits-Polizey und durch das Institut der Privat-Aerzte Erweiterungen in der ärztlichen Hülfe gesichert. Die Staats-Regierung beschäftigt sich eben gegenwärtig mit Revision der Verordnungen über die Chirurgen, mit Einführung besonderer qualificirter Districts-Aerzte und Physicats-Adjunkten. — Zur Unterstützung der Aerzte aus Staats- und Gemeinde-Mitteln aber mangeln theils

Digitized by Google

die disponiblen Fonde, theils die gesetzlichen Titel. — Ebenso würde eine Aufforderung des Staats an Privaten zu Fixirung der ihren Hausärzten zu reichenden Bezahlung, abgesehen von allen übrigen Rücksichten, jedenfalls erfolglos bleiben. — Uebrigens ist die aushülfsweise Verwendung der gesetzlich befähigten praktischen Aerzte zu Physikats-Geschäften im Verhinderungsfalle des Physikus längst in die Befugnisse der Kreis-Regierung gelegt, sowie die allgemein gestattete Verwendung der praktischen Aerzte für gemeindliche Kranken-Anstalten denselben noch außer der Physikats-Verwesung mehrfache Gelegenheit zu Erlangung besonderer Bezüge darbietet.

6) Dem Wunsche des Landrathes, daß bey Abgabe der Rechstreu nicht blos diejenigen Unterthanen, welche Gilten an den Staat entrichten, sondern auch die übrigen, die ihre Gilten an andere Grundherrn, oder an eine Stiftung leisten, mehr, als es bisher geschehen sey, berücksichtiget werden sollen, werden Wir dieselbe Bedachtnahme gewähren, mit der Wir stets der Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unsere besondere Fürsorge gewidmet haben, insoweit diese mit den höheren Rücksichten auf die Erhaltung des Waldstandes und der wirthschaftlichen Pflege Unserer Staats-Waldungen sowohl, als mit der Befriedigung und Sicherstellung der hierauf radicirten Nutzungs-Rechte, so wie mit den aus dem grundherrlichen Verbande entspringenden Verhältnissen vereinbarlich erscheint. Unter diesen Voraussetzungen sollen auch die Grundholden der Privaten und Stiftungen nach Maaßgabe des übrig verbleibenden Streu-Quantums in Unseren Staats-Waldungen auf eine billige Weise, und nach Möglichkeit der Repartition der Streuabgabe bedacht werden. Wir werden dießfalls Unsere Kreisregierung, in so ferne wegen Verkürzung gegründete Beschwerden stattfinden sollten, zur geeigneten Untersuchung und nach Umständen zur Abstellung derselben anweisen lassen.

7) Den Anträgen hinsichtlich der Prüfung der Apotheker und der Apotheken-Visitationen ist bereits durch jene, theils alten, theils neuen Verordnungen vollkommen entsprochen, welche dem Landrathe auf Verlangen von Unserer Kreis-Regierung bereitwillig würden mitgetheilt worden seyn.

8) Die Revision der Apotheker-Taxe-Ordnung unterliegt der einleitenden Bearbeitung.

Digitized by Google

9) Eine von Unſerem Staats-Miniſterium des Innern in der II. Hälfte v. Js. erlaſſene Verfügung hat bereits umſtändliche Aushülfe und ſelbſt Credit-Eröffnung zu dem Ende eingeleitet, um von dem 1. October 1833 an, die Rechnungs-Kommiſſariate der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in vollkommenes Gleichgewicht mit ihren Dienſtaufgaben zu bringen, wornach denn auch dem dießfallſigen Wunſche des Landrathes entgegengekommen wird.

10) Das angeführte Bedürfniß der Beſtellung mehrerer Thierärzte wird bey den eben eingeleiteten Anordnungen zu endlicher Vollziehung der Verordnung vom 1. Februar 1810 gerne berückſichtiget werden.

11) Unſere Kreis-Regierung wird angewieſen, dem Landrathe bey ſeiner nächſten Verſammlung die Gründe zu erörtern, aus welchen Wir in dem wohl bemeſſenen Intereſſe der Geſammtheit und der Einzelnen das Verbot des Umlaufes ausländiſcher Scheidemünzen nicht zurücknehmen können.

Wir werden übrigens fortan bemüht ſeyn, den hieraus hervorgehenden Beſchwerden durch Vereinbarung mit den benachbarten Staats-Regierungen über ein gemeinſames Münzſyſtem abzuhelfen.

Was die angegebene Verweigerung der Annahme von Viertelskronen bey dem Salzamte Regensburg betrifft, ſo iſt Unſere General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration angewieſen worden, dieſe Beſchwerde zu unterſuchen, und nach Befinden das Vorſchriftmäßige zu deren Abſtellung zu verfügen.

12) Die mäßige Erhöhung des Salz-Preiſes für die Abnehmer im Großen bey dem Salzamte in Regensburg wurde in Folge einer allgemeinen Reviſion und Ausgleichung der Salzpreiſe bei ſämmtlichen Niederlagen verfügt, indem ſich hiebey gezeigt hat, daß die Differenz zwiſchen einigen Niederlags-Preiſen des Salzes an den Salinen nicht mehr im Verhältniſſe ſtehe mit den Verpackungs- und Transportkoſten dieſes Salzes an die Niederlagen.

Auf die dürftigere Klaſſe der Bewohner des Regenkreiſes iſt dieſe Erhöhung des Niederlags-Preiſes in Regensburg ohne Einfluß, indem dadurch die Salzfuhr von den Salinen mittels der ſogenannten Salzkarrner vermehrt wird, und ſohin keineswegs die Nothwendigkeit gegeben iſt, auch die polizeyliche Taxe für den Salzpreis im Minuto-Verſchleiße zu erhöhen.

Digitized by Google

13) In Betreff der Aufhebung des Niederlags-Zolles der Stadt Passau wird unter Bezugnahme auf den Abschied für die letzte Stände-Versammlung vom 29. December 1831 ad III. §. 64. Lit. C. Nro. 5. das Weitere ohne Verzug eingeleitet werden.

14) Da die Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes §. 20. Ziffer 2. die Begründung neuer Hochöfen und Hüttenwerke von ganz besonderer Rücksichtnahme auf die schon bestehenden Anstalten der Art abhängig gemacht haben, die Königl. Kreisregierung ihr Verfahren in allen seitdem vorgekommenen Fällen darnach bemessen zu haben glaubt, und gegentheilige Thatsachen von dem Landrathe nicht vorgebracht wurden, so vermögen Wir zur Zeit nicht, den dießfälligen Anträgen eine weitere Folge zu geben.

Die Verhandlungen des Landrathes haben Uns übrigens die wohlgefällige Wahrnehmung eifriger Berufstreue, und einsichtsvoller Berathung der, dem Wirkungskreise des Landrathes angehörigen Geschäfte bestätiget. Wir geben denselben hierüber gerne Unsere Zufriedenheit, Huld und Gnade zu erkennen.

München den 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der
Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Allerhöchste Entschließung.

Den §. 19. des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen vom Jahre 1810. betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der Central-Veterinärschule bewogen gefunden, folgende Abänderungen des §. 19. des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 zu beschließen:

I. Die Aufnahme als Veterinär-Eleve

soll in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe seyn.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, einschlüssig des Pfarrers und von seiner Distrikts-Polizey-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, sollen unnachsichtlich entlassen werden.

Ihr habt euch hienach künftig genau zu achten.

München den 10. Mai 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die Central-Veterinär-Schule in München also ergangen.

Auf Kgl. allerh. Befehl: der General-Sekretär, Franz v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. May d. J. den Hallverwalter und Wagmeister 2. Klasse, Joseph Bauer in Miltenberg zum Verweser der erledigten Hallverwalterstelle 1. Klasse zu Aschaffenburg, und den Wagmeister 1. Klasse daselbst, Friedrich Frankl zum Verweser der Hallverwalter- und Wagenmeisterstelle 2. Klasse in Miltenberg zu ernennen, sofort den hiedurch offen werdenden Wagmeisterposten 1. Klasse in Aschaffenburg dem Zollunterinspector Leonhard von Häfner in Selb zu übertragen; auf die Zollunterinspectorstelle in Selb den Zollunterinspector zu Kronach, Max Ernst Bacher zu berufen, und den Zollunterinspectorsposten zu Kronach bis auf weiters unbesetzt zu lassen geruhet.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 8. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Registrator des Appellationsgerichts für den Unter-Donaukreis, Joseph Schwemmer auf den Grund des §. 22 Lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Gebrechlichkeit auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Donnerstag den 23. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonaukreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März dieses Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{31}{32}$ und die Kreis-Umlagen für $18\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfs-Casse für das Jahr $18\frac{31}{32}$ wurde nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht, unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Kühbacher, ohne Erinnerung befunden, und die Resultate, nämlich

die Gesammt-Einnahme von	4,281 fl.	$45\frac{1}{2}$ kr.
die Gesammt-Ausgabe von	3,438 „	$-\frac{1}{2}$ „
dann der Einnahmsüberschuß von	843 „	45 „

sind nebst dem Vermögensbestande, dessen nachträgliche rechnungsmäßige Festsetzung und Nachweisung bei der nächsten Landraths Versammlung vorbehalten bleibt, in die Rechnung für $18\frac{33}{33}$ zu übertragen.

Dem Antrage auf Bewilligung der Postporto-Freiheit für die von den Schuldnern dieser Anstalt einzusendenden Zahlungen und die hierüber auszustellenden Quittungen vermögen Wir dermalen abweichend von den Bestimmungen des §. 3. Abs. 1 und 2 Unserer Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 um so weniger Gewährung zuzusichern, als der Ansatz der Postgefälle für die III. Finanz-Periode gegen den frühern Voranschlag erhöht worden ist.

Die Verrechnung der Annuitäten haben Wir unserer Stiftungs-Urkunde über die Kreishilfskassen vom 6. Juli 1828 angefügt, und hieben das Interesse der Kapitalnehmer, wie der Cassa, in genaue Erwägung gezogen.

B. Rechnung über die Kreis-Umlagen.

Nachdem die Rechnung über die Kreisumlagen für Straßenbauten und für die Verpflegung der Heimathlosen für $18\frac{30}{31}$, welche

in Einnahme	65,630 fl.	4 kr. — dl.
in Ausgabe	29,666 „	52 „ 1 „
und an		
Einahmsüberschuß	35,963 „	11 „ 3 „

nachgewiesen hat, von dem Landrathe für richtig anerkannt worden ist, so hat hienach die Uebertragung des ausgezeigten Aktivrestes in die Rechnung für $18\frac{31}{32}$ zu geschehen, wobei jedoch die für genehmigte aber bis zu den Rechnungs-Abschluße $18\frac{31}{32}$ nicht vollendete Bauarbeiten erforderlichen und unter obigem Einnahms-Ueberschuße enthaltenen Beträge für diesen Zweck vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Ober-Donaukreise vorbehaltlich der aus der Rechnungs-Abnahme für $18\frac{32}{33}$ etwa hervorgehenden Aenderungen, für das laufende Etats-Jahr auf

971,549 fl. $22\frac{1}{4}$ kr.

berechnet, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuerprocents die runde Summe von

9,716 fl. — kr.

ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer, aus der Gewerbsteuer über 9 fl. und vorbehaltlich der im Jahre $18\frac{33}{34}$ sich ergebenden Ab- und Zugänge.

Der Landrath hätte übrigens, wenn derselbe nach §. 25. des Landrathgesetzes von den ernannten Regierungs-Commissarien die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse verlangt haben würde, sich überzeugen können, daß unter der obigen Steuerprincipalsumme eben so wie im verflossenen Jahre alle nach §. 4. des Gesetzes beitragpflichtigen Rustikal- und Dominikal-Besitzungen des Staats begriffen seyen.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 14,025 fl.

Summe der I. Abtheil. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, des Oberdonaukreises 54,150 fl. — kr.

Digitized by Google

§. 2. Für die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte 1ter Instanz 48,600 fl. — kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 170 „ — „

Summe des Cap. I. 102,920 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

I. der Landrichter 103,610 fl. — kr.

II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 40,040 „ — „

III. der Gerichtsdiener 29,505 „ — „

IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstes-Bedarfs und der angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung 8,600 „ — „

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 10,286 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 681 fl. — kr.

Summe des Cap. II. 192,722 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staatsanstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

§. 1. Auf Studien-Anstalten 40,510 fl. — kr.

§. 2. Auf Schullehrer-Seminarien 7,475 „ — „

§. 3. Auf Volksschulen 45,145 „ — „

§. 4. Reservefond 2,145 „ — „

Summe ad A. 95,275 „ — „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate 1,685 fl. — kr.

§. 2. Landgerichts-Physikate 19,456 „ 30 „

§. 3. Hebammen und Geburtshelfer 160 „ — „

Summe ad B. 21,301 „ 30 „

C. Auf Industrie und Cultur.

a) Zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation und der dar-

Digitized by Google

auf bezüglichen Industrie-Unternehmungen	2,200 fl. — kr.
b) Für Gewerbsschulen	1,500 „ — „
c) Errichtung der Lokalitäten für Beschälstationen	500 „ — „
d) Prämien für Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere	400 „ — „
e) Beförderung der Seidenzucht	100 „ — „
f) Stipendien für die landwirthschaftliche Schule in Schleißheim	150 „ — „
g) Zur Verbreitung guter Unterrichtsbücher für Industrie und Cultur	50 „ — „
h) Für Anschaffung von Baumwollen-Webstühlen	300 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

§. 1. Auf Administration	20,314 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:	
a) der Straßen	93,020 fl. 37 kr.
b) der Brücken	7,287 „ 9 „
§. 3. Reservefond	3,782 „ 44 „
Summe ad D.	124,405 „ — „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung	95,278 fl. — kr.
ad B. Auf Gesundheit	21,301 „ 50 „
ad C. Auf Industrie und Cultur	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	245,984 „ 50 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung von Gebäuden für den Dienst:

§. 1. des Justiz-Ministeriums	174 fl. 55 kr.
§. 2. des gemeinschaftlichen Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern	4,658 „ 18 „
§. 3. der Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	23 „ 55 „
§. 4. Reservefond	254 „ 12 „
Summe des Cap. IV.	5,111 „ — „

Digitized by Google

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staats-ministeriums der Justiz	102,920 fl. — kr.
Cap. II. Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern	192,722 fl. — kr.
Cap. III. Etat der Staats-Anstalten	245,981 „ 30 „
Cap. IV. Landbauten	5,111 „ — „
Summa der II. Abth.	546,734 „ 30 „
Hiezu d. Summa d. I. Abth.	14,025 „ — „
Hauptsumme I.	560,759 „ 30 „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths	950 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	2,300 „ — „
Hauptsumme II.	3,250 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke.

Hauptsumme III. per se.	825 fl. 30 kr.
Gesammtsumme der Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke	564,835 „ — „

B.

Für fakultative Zwecke.

a) Für Unterstützung entlassener Sträflinge durch Beschäftigung	500 fl. — kr.
b) Für Beförderung und Unterstützung der Bezirks-Wegbauten	5,000 „ — „
c) Für Gewerbsschulen	2,500 „ — „
d) Für den Fond zur Gründung einer Irrenanstalt	7,500 „ — „
Gesammtsumme	13,500 „ — „

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind für gesetzlich nothwendige Zwecke folgende Mittel gegeben, und zwar:

§. 1. der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ mit 410 fl., jedoch vorbehaltlich der aus der Rechnungs-Abnahme für 18$\frac{3}{4}$ sich ergebenden Zu- und Abgänge und nach Abzug der für genehmigte aber noch nicht ausgeführte Straßenbauten erforderlichen Beträge 410 fl. — kr.

§. 2. Die den Kreisfonden überwiesenen Außenstände der I. und II. Finanzperiode, dann jene an den sämmtlichen direk-

Digitized by Google

ten Staats-Auflagen, und der Kreisumlage für 18$\frac{34}{44}$ mit 5,030 fl. — kr.

§. 3. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnung und Dienstgründe-Anschläge mit 5,560 „ — „

§. 4. Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an zwey Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drey Simplen der Haussteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 372,165 „ — „

§. 5. An Kreisumlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{2}$ Procent zu erheben sind 39,270 „ — „

§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse 150,400 „ — „

Summe 572,835 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 8,000 „ — „

noch verfügbar 564,835 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1$\frac{1}{2}$ Procent, wodurch nach Absetzung der Erhebungskosten von 325 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von

15,440 fl. — kr.

Den wiederholten Antrag des Landraths auf einen außerordentlichen Zuschuß können Wir, als unvereinbar mit dem jüngsten Finanzgesetze, nicht genehmigen, und verweisen denselben daher auf die ausführlichere Entwicklung in dem Landraths-Abschiede für den Ober-Donaukreis vom 19. Oktober 1832.

Auf die von Seite des Landrathes bey Prüfung der Voranschläge geschehenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Dem Landrathe waren durch die von ihm mit Dank gewürdigten Zusamenstellungen Unserer Kreisregierung aus den Auszügen aus den der Superrevision unterliegenden Kreisfondrechnungen für 18$\frac{34}{44}$, deren nähere Prüfung der künftigen Landraths-Versammlung vorbehalten bleibt, die Behelfe zur Würdigung des Kreisbudgets für 18$\frac{33}{33}$ gegeben.

Der Antrag des Landrathes in Betreff der Termine für die Rechnungs-Vorlagen findet seine Erledigung im §. 2 Ziff.

3 des Gesetzes vom 15. August 1828, wonach die dort bezeichneten Rechnungen erst an den Landrath zu gelangen haben, wenn sie in Gemäßheit der bestehenden Bestimmung über das Rechnungsverfahren durch die zuständige Staatsbehörde vollständig geprüft und beschieden sind.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden übrigens Sorge tragen, daß die Rechnungs-Aufnahme über die Kreisfonds-Rechnungen eines Verwaltungsjahres in Zukunft stets am 1. Junius des folgenden Jahres vollendet, und das gesammte den Landrath berührende Rechnungs-Operat des jüngst abgewichenen Etatsjahres am erwähnten Tage zur Vorlage an den Landrath bereift sey.

2) Wir genehmigen, daß jene Gelder aus Kreisfonden, welche sich ihrer Natur nach, oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, unter denselben Bedingungen und in so lange, als überhaupt von Privaten Anleihen bey Unserer Schuldentilgungs-Anstalt aufgenommen werden, zu 4 Procent bey den Schuldentilgungskassen angelegt werden; dagegen eignen sich Ersparungen an einzelnen Positionen und allenfallsige Reservefonds nie zur verzinslichen Anlegung, weder in der Eigenschaft als Anlehen, noch als Depositen, und es kann hievon um so weniger die Rede seyn, als die Centralfonds ohnehin einen großen Theil des Jahres sich hinsichtlich der Kreisfonds in Vorschuß befinden.

3) Die Zinsen zu 80 fl., von dem bey der Staatskassa angelegten Aktivreste aus der Getreidschuldrechnung eignen sich erst in jenem Jahre zur Vereinnahmung, in welchem sie wirklich verfallen und Unsere Regierung des Oberdonaukreises wird daher, dem Antrage des Landrathes entsprechend, angewiesen, die am 1. Februar 1833 verfallenden Zinsen zu 80 fl. nicht in die Kreisfondrechnung für $18\frac{32}{33}$, sondern in jene für $18\frac{33}{34}$ aufnehmen zu lassen.

4) In Erwägung der von dem Landrathe erörterten Verhältnisse finden Wir Uns bewogen, zur Ausgleichung der in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ in Folge außerordentlicher Elementar-Beschädigungen statt gehabten Ueberschreitung für das Jahr $18\frac{33}{34}$ den Voranschlag der an die Staatsfonde zu vergütenden Nachlässe auf 9,600 fl. und der Rückstände auf 4,425 fl. zu erhöhen, und ein gleiches Verhältniß auch hinsichtlich der Steuerantheile der Kreisfonde eintreten zu lassen.

5) Die den Kreisfonden überwiesenen Steuer-Antheile betragen nach dem aus der letzten Finanzrechnung hervorgehenden Stande

Digitized by Google

der Steuern 382,155 fl., wodurch die von dem Landrathe bemerkte Differenz von 255 fl. sich erläutert.

6) Nachdem der Mehrbedarf an Funktions-Bezügen und Regie-Beyträgen des landgerichtlichen Dienstes nicht aus einer veränderten Orginasation dieser Behörden, sondern aus der unbezweifelten Thatsache hervorgeht, daß die nach Aufhebung der Sportel-Tantiemen, bisher etatisirte Summe für Schreiber und Regie und für die Gewährung der landgerichtlichen Funktionsgehalte nicht zureicht, so haben Wir dem Ansatze dieser Ausgabe die Genehmigung ertheilt, und werden auf das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben bey der nächstfolgenden Ausmittlung der Kreisfonds den geeigneten Bedacht zu nehmen, nicht entstehen.

7) Die Ausgaben auf Vollendung und Fortführung der Hypothekenbücher eignen sich ausschließend als Regiekosten der Landgerichte zur Behandlung auf Kreisfonde.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Haftungen der Beamten wegen erhaltener Vorschüsse oder Dienstes-Versäumnisse hiedurch nicht ausgeschlossen sind, vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleiben.

8) für die angemessene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer wird Unsere Kreisregierung mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Landrathes das Geeignete alsbald anordnen.

9) Auf die, das Studien- und Volksschulwesen betreffenden Anträge erwiedern Wir:

a) Unsere Kreisregierung ist angewiesen, dem Landrathe über die Einrichtungskosten des Studien-Saales und die dießfalls eröffnete Einnahms-Quelle Aufschluß zu geben, so wie über die zur Errichtung eines Lyceums bestimmten Gelder und über die dießfallsige Verwendung specielle Rechnung vorzulegen.

b) Deßgleichen wollen Wir, daß die Rektorate unter Mitwirkung der Ortsscholarchate die den Uebergang aus der lateinischen Schule in das Gymnasium bedingenden Vorschriften der Schulordnung unausgesetzt strenge vollziehen. Dem unverhältnißmäßigen Andrange zum Theil berufloser Individuen zu den Studienanstalten wird übrigens durch die von Uns jüngst geschärften Bestimmungen über die Endprüfungen gleichmäßig vorgebeugt und die dießfällig gegründete Beschwerde wird demnach durch die Sorgfalt der Staatsregierung für die Zukunft bleibend gehoben werden.

Digitized by Google

c) Wir haben Uns bisher ſtets bemüht, die angemeſſene Verwendung der in den Ruheſtand verſetzten Lehrer der Studien-Anſtalten nach Maaßgabe ihrer Befähigung zu bewirken, und werden auch für die Zukunft durch Unſer Staatsminiſterium des Innern dieſelbe Sorgfalt fortſetzen laſſen.

Die Vertheilung der, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Fonde für $18\frac{32}{33}$ iſt nach den, dem Landrathe für $18\frac{3}{34}$ vorgelegten Direktiven genehm.

10) Für die Wiederbeſetzung des Phyſikats Göggingen iſt durch Aufnahme des normalmäßigen Gehaltes in dem nächſtjährigen Etat geeignete Sorge getragen.

Da der Gehalt des Heb- und Wundarztes Geiger zu Neukirchen durch das Finanzgeſetz für die III. Finanzperiode in dem vollen Anſatze zu 110 fl. 10 kr. auf die Kreislaſten überwieſen, ſonach bei Dotirung der Kreisfonde hierauf bereits Rückſicht genommen worden iſt, ſo kann einer etwa beabſichtigten Uebernahme auf die Centralfonde nicht Statt gegeben werden.

11) Auf die, von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge über die Ausgaben auf Induſtrie und Kultur geäußerten Wünſche und Anträge beſchließen Wir:

a) Der Antrag des Landrathes von der auf Beförderung der Leinwandfabrikation ausgeſetzten Summe, den Betrag von mindeſtens 2000 bis 2400 fl. auf Anſchaffung von ruſſiſchem Leinſaamen der erſten Qualität zur allgemeinen Verbeſſerung des Flachsbaues zu verwenden, erhält Unſere Billigung.

b) Die in den Etat aufgenommene Summe von 4000 fl. erſcheint unbedingt nöthig, um die wichtigeren Städte des Ober-Donaukreiſes in Errichtung von Gewerbsſchulen zu unterſtützen. Die erwähnte Summe iſt daher ihrem vollen Umfange nach von Uns genehmigt, und ſoll dort, wo das wirkliche Beginnen der ſich bildenden Schulen vor dem 1. November 1833 nicht mehr möglich erſcheint, als Beitrag für die erſte Einrichtung verwendet werden.

Gleicher Fall tritt

c) hinſichtlich des ſehr beachtenswerthen Wunſches des Landrathes auf Errichtung einer mit der künftigen Kreisgewerbſchule in Verbindung ſtehenden Muſterſchule für Baumwollenweberei ein.

Unſere Kreisregierung wird wegen Ausmittlung der Fonde das Geeignete zu verfügen, und nach Umſtänden zu beantragen wiſſen.

Jedenfalls ſollen die in dem Kreisfonde Etat eingeſtellten 300 fl. zu Anſchaffung

Digitized by Google

wohl eingerichteter Baumwollen-Webstühle verwendet werden.

d) Aus den Mitteln der auf Seidenzucht ausgesetzten Position ist dem Antrage des Landrathes entsprechend, im Benehmen mit der Seidenbau-Deputation eine Abhaspelungs- und Filir-Maschine zu Augsburg aufzustellen, und dem dortigen landwirthschaftlichen Kreisverein zur Beaufsichtigung zu übergeben.

e) Da zur Zeit in dem Ober-Donaukreise eine landwirthschaftliche Kreisschule noch nicht besteht, und auch kein Individuum bezeichnet wurde, welches die nöthige Vorbildung zu der im §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. Js. den jungen Landwirthen gestatteten Besuche der Hochschule besäße, so können Wir von Aufnahme einer angemessenen Summe für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim zur Zeit nicht Umgang nehmen. Unsere Kreisregierung wird hienach, und insbesondere der zweckmäßigsten Verwendung wegen das weiter Geeignete anordnen.

f) Die von dem Landrathe angeregte Errichtung von Fohlenhöfen zur Beförderung der inländischen Pferdezucht nimmt Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir gestatten daher, daß derlei Anstalten denjenigen Privaten, welche dieselben auf ihrem Eigenthum zu errichten bereit sind, jede, mit den disponiblen Mitteln vereinbare Unterstützung in diesem gemeinnützigen Unternehmen um so mehr zugewendet werde, als solche Fohlenhöfe bei dem Mangel an Weidenschaften in mehreren Theilen des Kreises für die Beförderung der Pferdezucht als wahres Bedürfniß sich darstellen.

12) Zufolge der Uns vorgelegten aktenmäßigen Aufschlüße scheinen die Erinnerungen des Landrathes über die, dem Voranschlage der Ausgaben auf Verpflegung von Heimathlosen unterstellten einzelnen Positionen auf nicht vollständiger Kenntniß der Verhandlungen zu beruhen.

Wir ertheilen daher Unserer Kreisregierung den Auftrag, dem Landrathe die umständlichen Aufschlüsse in dieser Beziehung, so wie auf die geschehenen Einweisungen auf Kreisfonde mitzutheilen, glauben jedoch dem Landrathe die Bemerkung nicht vorenthalten zu sollen, wie es ihm schon bei der Prüfung des Voranschlags durch das gesetzliche Benehmen mit Unserer Kreisregierung möglich geworden wäre, die benöthigten Erörterungen sich vollständig zu verschaffen.

13) Die Verwendung des Fondes für

Digitized by Google

Unterstützung entlassener Sträflinge ist mit Rücksicht auf die mit der Ausschreibung Unserer Kreisregierung des Oberdonaukreises vom 2. May 1829 und mit der demnächst ergehenden Verfügung des Staatsministeriums des Innern im Wesentlichen vollkommen übereinstimmenden Antrage des Landrathes dahin zu bemessen, daß den aus den Zwangs-Arbeits-Anstalten Austretenden, durch Vermittlung und unter Aufsicht der Polizey-Behörden und Armen-Pflegschaftsräthe Gelegenheit zu genügendem ehrlichen Erwerbe dargeboten, gegen die nicht Gebesserten aber alsbald mit wiederholter Zwangsarbeit eingeschritten werde. Wir haben übrigens mit Wohlgefallen vernommen, daß in früherer Zeit angesehene Gutsbesitzer des Kreises sich förmlich anheischig gemacht haben, je einen, auch zwei solcher Individuen als Knechte oder Taglöhner bei ihren Oekonomien zu verwenden, und Wir wollen, daß die Namen solcher höchst achtungswerther Staatsbürger öffentlich bekannt gemacht werden.

14) Wir genehmigen den Antrag des Landrathes in Bezug auf die Verwendung der den Bezirkswegbauten bestimmten Unterstützung mit namentlichster Berücksichtigung der Straße von Rain über Thierhaupten nach Augsburg, und weisen hiernach Unsere Kreisregierung an, diese Unterstützung den sogleich zu beginnenden Vorbereitungen zum Baue der betreffenden Straße vorzugsweise zuzuweisen.

15) Wir wollen, daß auch fortan, wie bisher den Landraths-Protokollen die dem §. 29. des Gesetzes vom 15. August 1828 entsprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theil werde, daß diese Protokolle dem Drucke übergeben, und den Staatsbehörden zum angemessenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden.

16) Unsere Kreisregierung hat Sorge zu tragen, daß das Rechnungswesen des vormaligen Stiftungsadministrators Leinstier so schleunig als möglich der verordnungsmäßigen Bescheidung zugeführt werde.

IV.

Da im Jahre 18$\frac{33}{34}$ nur solche Straßenbauten zur Vollziehung gelangen, worüber die Voranschläge der Landraths-Versammlung vom Jahre 1832 bereits zur Prüfung mitgetheilt gewesen, und keine Erinnerung geschehen, so ist in Ansehung dieser Bauten lediglich nach den Etatsbestimmungen zu verfahren.

V.

Besondere Berathungsgegenstände

1) Wir entnehmen mit besonderem.

Digitized by Google

Wohlgefallen die lebendige Theilnahme, welche der Landrath des Ober-Donaukreises dem aufgetragenen Gutachten über die Errichtung der Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschaden zugewendet hat.

Nachdem nun auch der Landrath die ihm zur Berathung vorgelegten Statuten zur Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt, dem Verhältnisse des Kreises entsprechend erkannt hat, nachdem ferner die von dem Landrathe als wünschenswerth bezeichnete Ausdehnung einer und derselben Anstalt, auf die Gesammtmonarchie in so ferne vorbereitet ist, daß den Bewohnern der verschiedenen Kreise völlige Wahl zwischen den Hagel-Versicherungs-Anstalten aller Kreise gelassen werde; so genehmigen Wir, daß nunmehr ein Hagel-Versicherungs-Verein für den Ober-Donaukreis mit der völligen Freiheit, sich mit den dießfallsigen Vereinen anderer Kreise zu vereinigen, ungesäumt gebildet werde, und lassen zu dem Ende die, in so lange Wir nicht anders verfügen, volle Kraft behauptenden Statuten als Beilage des gegenwärtigen Abschiedes öffentlich bekannt machen.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirrenanstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und der Erfahrung entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

Digitized by Google

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Hiernach hat in dem Ober-Donaukreise die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt zu Irsee in der Art Statt zu finden, daß die Anstalt zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer, als unheilbarer Irren mit angemessener lokaler Abscheidung, geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftig ausschließliche Verwendung für die ersigedachte Classe der Irren vorgesehen werde; die Aufnahme unheilbarer Körperkranken und Gebrechlichen in einer hiefür ausgemittelten besondern Abtheilung des Gebäudes ist hiebei vorbehalten.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung hiernach wegen Ausführung des bereits vollständig vorliegenden Planes das Weitere zu verfügen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die, in dem besonderen Protokolle vom 5. März l. Js. Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Unser Staatsministerium der Finanzen hat bereits auf jene Ungleichheiten, welche in der Ablösung der streng leibfälligen Güter sich ergaben, seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet, und unterm 14. October 1830 eine Entschließung erlassen, wodurch allen hiegegen erhobenen Reklamationen, so weit dieselben noch rechtlich angebracht werden können, eine, dem Wunsche des Landrathes entsprechende Abhülfe zu Theil geworden ist. Sollten noch unerledigte Reklamationen dieser Art bestehen, so hat Unsere Regierung des Ober-Donaukreises die betreffenden Rentämter zu deren ungesäumten Instruktion nach obiger Entschließung vom 14. Oktober 1830 anzuweisen.

2) Die Evidenthaltung der Steuerkataster und der Staats-Dominikal-Abgaben macht die Vorlage und vorhergehende Revision der Repartitions-Pläne bei Gutszertrümmerungen unerläßlich; dem von dem Landrathe in dieser Beziehung geäußerten Wunsche kann daher nicht statt gegeben werden.

Da übrigens die unverzügliche Vorlage und Revision der Repartitions-Pläne bey Gutszertrümmerungen den Rentämtern und Kreisregierungen zur Pflicht gemacht ist, so können aus obiger Anordnung für die

Digitized by Google

Käufer von zertrümmerten Gutscomplexen nur in dem Falle Beschwerden entstehen, wenn die Anfertigung und Vorlage der Repartitionen oder deren Revision verzögert werden sollte. Unsere Kreisregierung wird daher angewiesen, sorgfältig zu wachen, daß solche Verzögerungen nicht eintreten.

3) Ueber das Verhältniß des, wegen der Rechnungslegung des Stiftungs-Administrators Obermayer für $18\frac{48}{49}$ getroffenen Abkommens sind dem Landrathe die aktenmäßigen Aufschlüsse mitzutheilen, übrigens hat Unsere Kreisregierung die zur nachträglichen Herstellung dieser Rechnung erforderlichen Arbeiten nachdrücklich zu betreiben, und die damit beauftragten Unterbehörden periodisch zu Nachweisung des Standes und Fortganges des Geschäftes bis zu dessen Erledigung anzuhalten.

4) Den Antrag des Landrathes in Bezug auf den Zustand der Maaße und auf das Verfahren in Ansehung der Behandlung der Mäßerei des Getreides auf den Schrannen finden Wir um so beachtenswerther, als hiemit auch der größere Theil der bestehenden Schrannen-Ordnungen bereits im Einklange steht.

Ueber die beantragten Modalitäten selbst sind sämmtliche Kreisregierungen zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden, da diese Bestimmungen allgemeines Interesse besitzen, und daher zu ihrer Anwendung eine allgemeine Anordnung begründen.

5. Was die Grundzinse von veräußerten Staatsrealitäten betrifft, so ist zu bemerken, daß die Erhebung des Kornbodenzinses von veräußerten Staatsrealitäten auf einer vertragsmäßigen Stipulation beruhe, sohin eben so wenig zum Nachtheile des Aerars, als zum Nachtheile des Käufers modificirt werden könne; daß übrigens den Bodenzinspflichtigen ohnehin frei stehe, durch Ablösung resp. Erlegung des ursprünglich liegen gebliebenen Theiles des Kaufschillings sich hievon zu befreien.

Dem Antrage auf Modificirung der Verordnung vom 1. Februar 1808 im Betreffe der Veräußerung von Communal- und Stiftungs-Realitäten mit namentlicher Beziehung auf die zu statuirende Grundrente kann nur auf gesetzlichem Wege die verdiente Berücksichtigung werden.

6. Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat bereits durch Ausschreiben vom 28. Juni 1830 angeordnet:

daß a) jede Commune einen förmlichen Betriebs- und Bewirthschaftungs Plan ihrer Stiftungs- und Communial-Waldungen verfassen lasse; daß

b) diese Betriebs-Pläne durch die resp. Curatel-Behörden den einschlägigen Forst-Aemtern zur technischen Begutachtung mitgetheilt, und beschieden werden sollen;

c) die Beschlüsse der Curatelen haben sich lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken, daß die betreffenden Waldungen nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet, die Waldungen nicht über ihre Kräfte angegriffen, jeder abgetriebene Platz wieder gehörig in Kultur gebracht werde, und ob der angeordnete Forstschutz hinreiche, die Gemeinde- und Stiftungsforste vor Devastation oder Beschädigung zu sichern.

d. Die also genehmigten Forstwirthschafts-Pläne seyen in dem Gemeinde-Archive gehörig aufzubewahren, und jeder

e. Gemeinde-Verwaltung liege ob, von Zeit zu Zeit unter Zuziehung der einschlägigen Forstämter Nachsicht zu pflegen, und sich von dem richtigen Einhalten der genehmigten Bewirthschaftungspläne, so wie von dem richtig und vollständig geübten Forstschutze zu überzeugen.

Ebenso liege der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung ob, in den jährlichen Rechnungen den Material- und Geldbetrag der Forste aus den genehmigten Betriebsplanen zu fundamentiren.

Diese Anordnungen entsprechen daher ganz den in Beziehung auf die sorgfältige Bewirthschaftung der Communal- und Stiftungs-Waldungen gestellten Anträgen des Landrathes. Sollten nun gleichwohl in der Weise des Vollzugs, bey den Gemeinden Abweichungen Statt finden, so wird unsere Regierung des Oberdonau-Kreises auf specielle Bezeichnung solcher Fälle sogleich die angemessene Abhilfe vorkehren, so wie Wir überhaupt, von derselben erwarten, daß sie es an der erfoderlichen Aufsicht zu keiner Zeit werde ermangeln lassen.

7) Die möglichste Ausdehnung des wohlthätigen Institutes der Sparkassen, insbesondere die Einführung solcher Kassen auch in den kleineren Städten und Märkten, so wie überhaupt in dem Mittelpunkte des kleinern und täglichen Verkehrs bildet einen Unserer lebhaftesten Wünsche.

Sämmtliche Kreis-Regierungen sind daher angewiesen worden, über die zweckmäßigste Beförderungsweise dieses wichtigen Zieles, und über die etwa nöthigen Vollzugs-Modalitäten Gutachten zu erstatten, nach dessen Empfange Unser Staatsministerium des Innern die der Sache

und Unseren Absichten entsprechende Anordnung zu treffen nicht ermangeln wird.

8) Da, alle nach bestimmten Normen vollzogen werdenden Ablösungen von den Regierungs-Finanzkammern aus eigener Kompetenz genehmiget werden, so erfordert es die Sicherung des Staatseinkommens nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen über dessen Erhaltung, daß die Superrevision solcher Ablösungs-Verhandlungen vorbehalten werde.

Wir vermögen daher weder dem Antrage des Landrathes auf die Aufhebung des in §. 96. der organischen Verfügung vom 17. December 1825 ausgesprochenen Vorbehaltes Statt zu geben, noch auch in Berücksichtigung der Vorschriften über das Rechnungswesen eine Abkürzung des hiefür bestimmten Termines von 2 Jahren eintreten zu lassen, und müssen hiebey noch bemerken, daß dieser Umstand nach allen bisherigen Erfahrungen das Ablösungs-Geschäft keineswegs gehemmt habe.

9) Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die von dem Landrathe über die Errichtung von Hilfs- und Unterstützungs-Vereinen für die Kreishilfskassa gepflogene Berathung entnommen, und ertheilen dem vorgelegten Entwurfe der Statuten eines solchen Kreishilfs-Vereines Unsere Königliche Genehmigung, mit dem Bemerken, daß es Uns im hohen Grade erfreulich war, in den Verhandlungen des Landrathes für den Oberdonaukreis das erste Eingehen in die väterlichen Absichten zu finden, welche Wir schon bey Gründung der Kreishilfskassen ausgesprochen, und der Erwägung der Landräthe dringend empfohlen hatten. Die genehmigten Statuten haben Wir Unserer Kreis-Regierung zur Bekanntmachung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter mittheilen lassen.

10. Im Betreffe der Beziehung der Fabrikanten und Producenten, welche ausserhalb ihrer Wohnorte örtliche Niederlagen errichtet haben, zu den gemeinheitlichen Lasten verweisen Wir auf die gesetzlichen Bestimmungen über Beitrags-Pflichtigkeit zu Gemeinde-Zwecken überhaupt.

11. Wir haben sämmtliche Kreisregierungen über das Ob und Wie der Einführung von Hopfenmärkten gutachtlich vernehmen lassen, und die Ergebnisse dieser Gutachten werden Unsere Anordnungen in einer Angelegenheit vorbereiten, welche jedenfalls im Principe und so ferne der Ausführung keine besondern Hindernisse entge-

Digitized by Google

genstehen als ein wichtiger Behelf nicht nur des Verkehres sondern auch der Viktualien-Polizey sich darstellt.

12. Ueber die Räthlichkeit, dann die Ausführungsweise einer Umwandlung des dem einzelnen Familienvater so lästigen Schulgeldes in eine Umlage, gedenken Wir im Hinblicke auf die von den Ständen des Reiches ausgegangene allgemeine Andeutung, die näheren Ansichten der nächsten Landraths-Versamlungen zu vernehmen. — Einstweilen tragen Wir Unserer Kreis-Regierung auf für den regelmäßigen und gleichförmigen Vollzug der Verordnung vom 4. Juni 1825 zu sorgen und dahin zu wirken, daß, wo die Gemeinden den Betrag des für Bedürftige zu tragenden vorschriftsmäßigen Schulgeldes aus örtlichen Stiftungen nicht zu ersetzen vermögen, die Aufbringung auf die durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 bezeichnete Weise in so weit statt finde, als die Vermögens-Verhältniße der Gemeinde-Glieder nur immer es zulassen, wobey Wir insbesondere bemerken, daß nur bey erwiesener absoluter Zahlungsunfähigkeit der übrigens durch Opfer dem Schulzwecke bereits bemerkbar gewordenen Gemeinden ein Zuhilfekommen der Kreisschuldotation ausgesprochen werden dürfe. Es war uns angenehm, die Anerkennung der wesentlichen Vortheile unserer Verordnung vom 16. Febr. d. Js. über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen aus den gegenwärtigen Verhandlungen zu ersehen, und Wir zweifeln nicht, daß dieselbe im kräftigen Zusammenwirken der Staats-Behörden, des Landrathes und der Gemeinden für Bayern reiche Früchte tragen und hiedurch die väterlichen Gesinnungen verwirklichen werde, aus welchen sie hervorgegangen ist.

Wir haben aus den Verhandlungen des Landrathes mit Wohlgefallen neue Beweise des Eifers desselben in Erfüllung seines Berufes, der Zweckmäßigkeit seiner Berathungen, und der Biederkeit und Treue seiner Gesinnungen entnommen, und verbleiben ihm hinwieder mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München am 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. v. Schilcher.

Nach
Königl. Allerhöchstem Befehle:
der
Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. May d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Gesandten am Bundestage zu Frankfurt, Freyherrn v. Lerchenfeld zum Staats-Minister der Finanzen zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich gemäß Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Tabelliſten und Calligraphen Johann Schuller zum Lithographen im Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Medicinal-Comité in Bamberg unterm 12. May 1833 erlassener Allerhöchsten Entschließung die Dienstesleistung eines Vorstandes des Medicinal-Comité's zu Bamberg dem Assessor dieses Comité's, Med. Dr. Pfeuffer zu übertragen; dem bey diesen Comité für das chemisch-pharmaceutische Fach als Assessor angestellten Dr. Rumpf in Folge seiner physischen Gebrechlichkeit die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Dienstleistung zu bewilligen und demselben zum Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treugeleisteten guten Diensten, den Titel und Rang eines Medicinal-Assessors allergnädigst zu belassen; und

zu Medicinal-Assessoren bei erwähntem Comité den Professor der Vorbereitungslehre an der chirurgischen Schule zu Bamberg, Med. Dr. Friedrich Sippel und den praktischen Arzt Med. Dr. Michael Funk, dann für das chemisch-pharmaceutische Fach den dortigen Apotheker Heinrich Sippel zu berufen geruht.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben unterm 1. May d. Js. dem Realitäten-Besitzer Paul Galimberti in Nürnberg in allergnädigster Anerkenntniß dessen ausgezeichneter Verdienste um Emporbringung der vaterländischen Seidenzucht das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen in Allerhöchsten Gnaden zu verleihen geruht.

Digitized by

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 6. May d. Js. den Landwehr-Hauptmann Johann Nepomuk Mulzer zu Pfaffenhofen, zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen allergnädigst zu befördern geruht.

(Die Seite 537. erwähnte Beilage folgt nach.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Sonnabend den 25. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Abschied

für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rezatkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{31}{32}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfscasse für $18\frac{31}{32}$ wurde nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht unter wiederholter dankbarer Anerkennung des uneigennützigen Wirkens des Rendanten Brendel ohne Erinnerung befunden. —

Die Resultate sind daher:

mit einer Einnahme von 3,191 fl. 18 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von 2,200 „ — „ — „
und mit einem Aktivbestand von 991 „ 18 „ — „
dann mit einem Vermögensstande von 10,733 „ 16 „ — „
in die Rechnung für $18\frac{33}{34}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die im Jahre 1824 gegründete Maximilians-Stiftung.

Ferner wurde die Rechnung über die zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Schullehrer des Kreises im Jahre 1824 gegründete Maximilians-Stiftung für $18\frac{31}{32}$
mit einer Einnahme von 434 fl. 45 kr. 3 pf.
mit einer Ausgabe von 400 „ 27 „ — „
und einem Bestande von 34 „ 18 „ 3 „
dann mit einem Vermögensstande von 4,834 „ 18 „ 3 „

C. die Rechnung über die Irren-Anstalt zu Schwabach.

mit einer Einnahme von 8,875 fl. 8 kr. 2 pf.
mit einer Ausgabe von 7688 „ 24 „ 1 „
mit einem Aktivrest von 1,186 „ 44 „ 1 „
und einem Vermögensstande zu 40,666 „ 44 „ 1 „
vom Landrathe gleichfalls als richtig befunden, und es sind daher auch diese Rechnungs-Bestände in die nächstjährigen Rechnungen aufzunehmen.

D. Rechnung über die Kreis-Fonde für $18\frac{33}{34}$.

Die Prüfung der noch nicht rechnerisch erledigten Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ bleibt der künftigen Landraths-Versammlung vorbehalten; derselben sind auch die Nachweise über die zur Deckung der Bauausgaben für $18\frac{33}{34}$ erforderlichen bey dem Rechnungs-Abschlusse für dieses Jahr noch nicht getilgt gewesenen 13,190 fl. 10 kr. vorzulegen.

Digitized by Google

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{33}{33}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern des Rezatkreises, vorbehaltlich der mit Abnahme der Finanz-Rechnungen für $18\frac{34}{34}$ sich ergebenden Zu- und Abgänge auf 1,202,601 fl. — kr. berechnet, so stellt sich der Betrag eines Steuerprocentes auf die runde Summe von

12,026 fl.

fest, ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9 Gulden.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{33}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der für das Jahr $18\frac{33}{33}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

I.

an Ausgaben, welche von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.—

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

Für Nachlässe und Rückstände an den direkten Staatsauflagen der Centralfonde 18,700 fl. — kr.

Summe der Abtheilung I. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann für das Handels- und Wechselgericht IIter Instanz des Rezatkreises 52,705 fl. — kr.

§. 2. für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 67,445 „ — „

§. 3. für ständige Bauausgaben 105 „ — „

Summe des Cap. I. 120,255 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen

I. der Landrichter 96,982 fl. — kr.

Digitized by Google

II. der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	35,470 fl. — kr.
III. der Gerichtsdiener	22,805 „ — „
IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfs, und was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände; übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer geänderten Landgerichts-Einrichtung	21,600 „ — „
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	7,440 „ — „
§. 3. Ständige Bauausgaben	800 „ — „
Summe des Cap. II.	185,097 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

§. 1. Für Studien-Anstalten	42,259 fl. 36 kr.
§. 2. Für Seminarien	11,613 „ 20 „
§. 3. Für Volksschulen	63,646 fl. 49½ kr.
§. 4. Ständige Bauausgaben	102 „ — „
§. 5. Gemeinschaftlicher Reservefond	2,181 „ 9½ „
Summe ad A.	119,802 „ 55½ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	4,350 fl. — kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	16,860 „ — „
§. 3. Hebammen	385 „ 1½ „
Summe ad B.	21,595 „ 1½ „

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen	2500 fl. — kr.
2) Für Seidenzucht	150 „ — „
3) Zu Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150 „ — „
4) Zu Verbreitung gemeinnütziger Bücher für Industrie und Kultur	50 „ — „

Digitized by Google

5) Zu Verbesserung der Viehzucht 2150 fl. — kr.

Summe ad C. 5000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten.

§. 1. Auf Administration 14,527 fl. — kr.

§. 2. Auf Unterhaltung:

a) der Straßen 148,802 „ 39 „

b) der Brücken 4,638 „ 39 „

§. 3. Reservefond 3,563 „ 42 „

Summe ad D. 171,532 „ — „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung 119,802 „ 55¼ „

ad B. Auf Gesundheit 21,595 „ 1½ „

ad C. Auf Industrie und Cultur 5,000 „ — „

Summa des Cap. III. 317,929 „ 56¾ „

Cap. IV.

Auf Landbauten.

1) Auf Unterhaltung von Gebäuden für den Dienst:

1) Der Justiz-Verwaltung 1,090 fl. 26½ kr.

2) des gemeinschaftlichen Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern 4,578 „ 15 „

3) der Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung 2,618 „ 9 „

4) Reservefond 604 „ 9½ „

Summa des Cap. IV. 8,891 „ — „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staats-ministeriums der Justiz 120,255 fl. — kr.

Cap. II. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 185,097 „ — „

Cap. III. Etat der Staats-Anstalten 317,929 „ 56¾ „

Cap. IV. Landbauten 8,891 „ — „

Summa der II. Abtheilung 632,172 „ 56¾ „

Hiezu d. Summa d. I. Abth. 18,700 „ — „

I. Hauptsumme 650,872 „ 56¾ „

Digitized by

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes

a) auf Rückersatz der in den Jahren 1829 und 1830 aus Centralfonden geleisteten Vorschüsse 533 fl. 25 kr.

b) für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ 501 „ 35 „

Summe 1035 „ — kr.

§. 2. Auf Verpflegung der Heimathlosen 1000 „ — „

II. Hauptsumme 2,035 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke 8,000 fl. — kr.

III. Hauptsumme per se

A. Gesammtsumme der Ausgaben für gesetzlich nothwendige Zwecke 660,907 fl. 56½ kr.

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beytrag zu dem chirurgischen Klinikum in Erlangen 300 fl. — kr.

2) Zur Herstellung einer Irrenanstalt 15,500 fl. — kr.

3) Für Gewerbsschulen 4,100 „ — „

B. Gesammtsumme 19,900 „ — „

I.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

§. 1. Aktivrest aus der Kreisfonde-Rechnung für 18$\frac{34}{35}$ jedoch vorbehaltlich der rechnerischen Feststellung und ausschlüssig der für früher akkordirte Bauten noch erforderlichen 13,190 fl. 10 kr. mit 705 fl. — kr.

§. 2. die den Kreisfonden überwiesenen Aussenstände an sämmtlichen direkten Staatsauflagen aus der I. und II. Finanzperiode, dann die Rückstände des Jahres 18$\frac{34}{35}$ mit 28,840 „ — „

§. 3. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,310 „ — „

§. 4. die den Kreisfonden

überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drei Simplen der Hausteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-anlagen über 9 Gulden 495,905 fl. — kr.

§. 5. an Kreis-Umlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Procent zu erheben sind 49,500 „ — „

§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse 93,700 „ — „

Summe 672,960 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 11,110 „ — „

noch verfügbar 661,850 „ — „

II.

Zu Deckung der Fakultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1½ Procent, wodurch nach Absetzung der Erhebungs-Kosten zu 390 fl. eine reine Einnahme von 19,155 fl. — kr. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Bemerkungen des Landrathes in Beziehung auf den Bedarf an Kreisfonden gegenüber den der Einweisung obliegenden Ausgaben werden Wir bey Beantragung des Maximums der Kreis-Umlage für die II. Hälfte der III. Finanz-Periode in geeignete Erwägung ziehen lassen.

2) Im Hinblicke auf die Erinnerung des Landrathes über die Verwendung einiger Mitglieder der Gerichtsstelle zu besonderen Funktionen wird dem Landrathe nicht entgehen, daß die Berufung Unserer Staatsdiener zu zeitlichen Geschäften verfassungsmäßig Unserer Verfügung anheim gegeben bleibt.

3) Die Aeußerungen über das Bedürfniß einer Erhöhung des Regiefondes bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg werden Wir für das laufende Jahr auf Rechnung des Reservefonds der nothwendigen Ausgaben, und für das künftige bey dem Voranschlage der Kreisfonds-Ausgaben berücksichtigen lassen.

4) Wir genehmigen nunmehr die Erhebung des Landgerichtes Herzogenaurach zu einem Landgerichte I. Klasse und die Errichtung eines eigenen Landgerichts in Wemding, und lassen deßhalb so eben die weiteren Verfügungen ergehen. —

5) Wir tragen Unserer Kreis-Regierung auf, alles Ernstes darüber zu

Digitized by Google

wachen, daß die Landgerichts-Kanzleyen nun nach genügender Deckung des Bedarfes vollständig und mit entsprechenden Individuen besetzt werden. Eine Beschränkung der den Beamten verordnungsmäßig anheimgegebenen Wahl seines Subaltern-Personals finden Wir zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bey Revision der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob bey jedem Amte einem Individuum gegen Kautionsstellung und bestimmte von dem Beamten ihm auszusprechende Bezüge die Sportelrendantur zu übertragen wäre. —

6) Wir gestatten die Vertheilung der, dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonde auch für $18\frac{33}{34}$ nach den, dem Landrathe für $18\frac{31}{32}$ vorgelegten Directiven. —

7) Wenn gleich eine Aenderung im Principe der Trennung der lateinischen Schulen von den Gymnasien für jetzt nicht in Unserer Absicht liegt, so sind Wir doch nicht entgegen, daß, wie bereits auch an mehreren Studien-Anstalten geschehen, die Vorstandschaft des Gymnasiums und der lateinischen Schule in einer Person an allen jenen Orten vereiniget werde, wo den Umständen nach solches Unserer Kreis-Regierung als ausführbar und nützlich erscheint.

8) Wir haben den Unterricht in den sogenannten Realien bereits auf jede thunliche Weise erleichtert, und hiedurch den früheren Wünschen des Landraths in der Hauptsache entsprochen. — Eben so nothwendig ist es aber, daß den lateinischen Schulen als der Grundlage der Bildung ihr wissenschaftlicher Charakter bewahrt, und jedes Ueberschreiten derselben in das Gebiet der sogenannten Realien vermieden werde.

Uebrigens ist Unserer Aufmerksamkeit die Thatsache nicht entgangen, daß die dermaligen Anforderungen der lateinischen Schulen, was die Hausaufgaben in Verbindung mit den Unterrichtsstunden und selbst in vielen Orten die Steigerung des Unterrichts betrifft, mit den Entwicklungsstufen und den Kräften der Schüler in Widerspruch treten, und daß nicht selten das gründliche angemessene Heranbilden der Jugend in eine Ueberspannung übergeht, auf welche später geistige und physische Erschlaffung folgt.

Wir haben auf den Grund dieser Allerhöchsteigenen Wahrnehmung Unser Staats-Ministerium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhülfe zu verfügen, wonach denn auch der neuere Wunsch des Landraths, insoweit es ausführbar erscheint, seine Gewährung erhält.

9) Ueber die Gehalts-Bezüge der

Professoren Bezzel und Nägelsbach werden Wir auf die vorliegenden besonderen Berichte Unserer Kreis-Regierung, besondere Entschließung erlassen.

10) Unsere Absicht ist keineswegs die Schullehramts-Präparanden vor ihrem Eintritte in das Schullehrer-Seminar in den Kreishauptstädten zu vereinigen, vielmehr wollen Wir, daß die für daß Schullehrer-Seminar sich vorbereitenden Jünglinge ihre Vorbereitung fortan je zu 2 oder höchstens 3 bei einzelnen von der Kreis-Regierung zu bestimmenden in moralisch sowohl als pädagogischer Hinsicht ausgezeichneten Schullehrern (s. g. Musterlehrern) nehmen, da nicht bloß in den Stadt- sondern auch in den Landschulen eine wahrhaft praktische Vorbildung erforderlich ist. —

Indem Wir daher den für diesen Zweck mit Ermächtigung Unserer Kreis-Regierung, thätigen Lehrern in Ansbach eine Unterstützung von 300 fl. bewilligen, beauftragen Wir dieselbe, den Rest der verwendbaren Summe den Musterlehrern des Landes zuzuwenden.

11) Die beantragte Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Altdorf erhält hiemit Unsere Genehmigung und ist in dem Laufe dieses Jahres um so mehr zu vollziehen, als die bisherige Eintheilung der Lokalitäten weder dem Erziehungszwecke noch den Anforderungen strenger Zucht und Moralität entsprochen hat. Was den Beitrag der übrigen Kreise anbelangt, so werden Wir den Antrag des Landrathes in Berücksichtigung nehmen. —

12) Eine Abänderung in Bezug auf die Normirung der Schullehrer-Gehalte eintreten zu lassen, finden Wir Uns um so weniger bewogen, als die hierüber gegebenen Vorschriften nach der Schuldotation, und dem Bedarfe gegenüber ohnehin nur in minimo bemessen sind, den Gemeinden der nöthige Spielraum für Zulage geöffnet und es vorzüglich angemessen ist, daß neben dem Bedarfe selbst noch eine Summa zur Belohnung würdiger verdienter Lehrer erübrige.

13) Die von Uns angeordnete Schulstatistik weißt sowohl die von den Gemeinden zu Gunsten der Schulen feüher gebrachten Opfer, als die Zahl und den Bestand der unvertheilten Gemeinde-Gründe nach. Die übrigen von dem Landrathe gewünschten Aufschlüsse finden sich vollständig in den von Unserm Staats-Ministerium des Innern verfügten und allenthalben vollendeten Uebersichten des Gemeinde-Vermögens, deren Einsicht der Land-

Digitized by Google

rath von Unserer Kreis-Regierung unbedenklich gesinnen kann.

14) Wir haben so eben verordnen lassen, daß auch die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Israeliten bey Vertheilung der Kreisschulfonds-Unterstützungen gleichmäßig berücksichtiget werden. Ebenso wird verfügt werden, daß den Schul-Kandidaten die in den gehörig eingerichteten Kleinkinderschulen zugebrachte Zeit bey Berechnung ihrer Dienstjahre in Anschlag komme.

15) Auf die strenge Handhabung der Verordnungen gegen die Theilnahme der Schuljugend an öffentlichen Belustigungen haben Wir bereits durch den Abschied für den Landrath vom 19. Oktober v. J. Abth. VI. Ziff. 14. hingewiesen und erwarten von Unsern Behördern und Stellen den genauen Vollzug, von dem Landrathe aber in dem Falle hierin wahrgenommener Unterlassungen die Angabe bestimmter Thatsachen, ohne welche begreiflich der Anzeige keine weitere Folge gegeben werden kann.

16) Wir tragen Unserer Kreis-Regierung auf, über die Verrechnung der, von dem Landrathe beanstandeten Ausgabe auf Fundations und Dotations-Beyträge für Erziehung und Bildung aus der II. Periode, so wie wegen der etwa nicht erfolgten Dotirung der Kreisfonde für diesen Betrag nähere Ermittlung eintreten zu lassen, und Uns nach deren Ergebniß die geeigneten Anträge zu stellen.

17) Unsere Verordnung vom 16. Februar d. Js. spricht deutlich die Bedingungen aus unter welchen einzelne Städte zu dem Besitze vollständiger oder unvollständiger Gewerbsschulen gelangen können.

Es war Uns angenehm, die Anerkennung der wesentlichen Vortheile Unserer Verordnung vom 16. Februar d. J. über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen aus den gegenwärtigen Verhandlungen zu ersehen, und Wir zweifeln nicht, daß dieselben im kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, des Landraths und der Gemeinden für Bayern reiche Früchte tragen, und die väterlichen Gesinnungen verwirklichen werden, aus welchen sie hervorgegangen ist.

18) Die Nothwendigkeit allmähliger Ausdehnung der bereits in anderen deutschen Staaten mit günstigem Erfolge betriebenen Seidenzucht und der gänzliche Mangel an entsprechenden Centralfonds, macht die Einstellung einer mäßigen Summe hiefür in den Bedürfniß-Etat des Kreises nöthig. Uebrigens wurde die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins aufgefordert, die technischen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Verwendung

Digitized by Google

dieser Summe Unserm Staats-Ministerium des Innern gutachtlich mitzutheilen.

19) Da zur Zeit in dem Rezat-Kreise eine landwirthschaftliche Kreisschule noch nicht besteht, und auch kein Individuum bezeichnet wurde, welches die nöthige Vorbildung zu dem in §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. den jungen Landwirthen gestatteten Besuch der Hochschule besäße, so können Wir von Aufnahme einer angemessenen Summe für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim zur Zeit nicht Umgang nehmen. —

Unsere Kreis-Regierung wird hienach und insbesondere der zweckmäßigsten Verwendungwegen das weiter Geeignete anordnen.

20) Was die übrigen, für Zwecke der Industrie und Kultur bestimmten Kreisfond-Summen des laufenden Jahres anbelangt, so genehmigen Wir, daß selbe dem Wunsche des Landrathes gemäß gleich dem vorjährigen Beitrage für Viehzucht admassirt und mit Umgehung der übrigen vorgeschlagenen Verwendungs-Zwecke ausschließend der Verbesserung der Rindviehzucht gewidmet werden.

Unsere Kreis-Regierung wird sowohl der Admassirung als der Verwendung wegen sonach das Geeignete zu verfügen wissen. —

21) Die Aufstrichsweise Ueberlassung bestimmter Arbeiten des Straßenbaues an die Wenigstnehmenden ist schon bisher allenthalben, wo ein solches Verfahren ohne Benachtheiligung des Zweckes thunlich erschien, vornähmlich aber bey Neubauten in Anwendung gebracht worden. Die zu verschiedenen Zeiten versuchte Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Unterhaltung der Straßen hat sich aber stets als erfolglos bewiesen, und neue Versuche würden sich mit den Verwaltungs-Pflichten nur in so ferne vereinbaren lassen, als, was kaum zu erwarten steht, vermögliche zu Niederlegung einer namhaften Caution befähigte Unternehmer für den Gesammt-Umfang eines Kreises sich darbieten würden. —

Wir haben im Hinblicke auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes die Vorschriften für Behandlung der Bau-Versteigerung einer erneuerten Prüfung unterwerfen lassen, und ermächtigen Unsere Kreis-Regierung, den Landrath bey seiner nächsten Versammlung von den hierauf ergangenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen. —

22) Die Beyziehung der Anspänner in dem Landgerichtsbezirke Gunzenhausen zu den Arbeiten der Ellinger-Ansbacher-Straße hat zeug der Uns vorgelegten Aufschlüße nur in so weit statt gefunden,

Digitized by Google

als es sich um den Bau der Straße als Vicinalstraße handelt, und wird aufhören, sobald die Straße völlig in die Eigenschaft einer Staatsstraße eingetreten seyn wird.

23) Die Verwendung verurtheilter Holzfrevler zu Zwangsarbeiten an den Straßen ist, abgesehen von der Räthlichkeit der Maßregel, ohne gesetzliche Bestimmung nicht ausführbar. —

24) Hinsichtlich der Klage über mangelhaften Zustand der Nürnberg-Würzburger-Hauptstraße sehen Wir vor Allem in dem Berichte der Kreis-Regierung umständlicher Aufklärung entgegen. —

Jedenfalls wollen Wir den Umbau derjenigen Straßenstrecken, deren schlechter Zustand auf fehlerhafter Bauart beruht, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eben so fortgesetzt wissen, wie solches bereits hinsichtlich einer beträchtlichen Strecke im vorigen Jahre stattgefunden hat.

25) Der Abänderung des Straßenzuges zwischen Farrenbach und Emskirchen stehen mehrfache Rücksichten entgegen, worunter die Stellung des beträchtlichen Marktes Langenzenn in dem bisherigen Straßenzuge und die auf keine Weise vorhergesehenen Kosten eines vollständigen Neubaues allein hinreichen, die von dem Landrathe gewünschte Abänderung zur Zeit unausführbar zu machen.

26) Eben so kann, da die Straße von Dinkelsbühl bis Greißelbach längst gebaut ist, und es sich dermalen nur um die Verbindung der schon bestehenden Chausseen zwischen diesem Orte und Fremdingen handelt, der Zug der erwähnten Straße zur Zeit einer Abänderung nicht unterliegen.

27) Wegen der, von dem Landrathe beantragten Fortsetzung der Ansbach-Rothenburger Straße sehen Wir abermal dem noch vermißten umständlichen Bericht der Kreisregierung entgegen, wobei es sich von selbst versteht, daß so lange nicht die Uebernahme des weitern Straßenzuges auf Staatsfonde verfügt ist, derselbe wie bisher als Vicinalweg nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehörig vorbehalten werden muß.

28) Ueber die Angabe des Landrathes, als würde die Abführung des Straßenschlammes den angrenzenden Gutsbesitzern aufgebürdet, sehen Wir den bereits angeordneten berichtlichen Aufschlüssen Unserer Kreisregierung entgegen.

29) In Beziehung auf die Anträge des Landrathes wegen Anlegung der Vicinalstraßen überhaupt, und wegen des Verfahrens bei vielen, namentlich bezeichneten Vicinalstraßen erwarten Wir gleichfalls die Aufschlüsse Unserer Kreisregierung.

30) Da über die Einleitung zum Baue

Digitized by Google

neuer Vicinalstraßen bereits umständliche Vorschriften durch das Gesetz über die Distrikts-Umlagen vom 11. September 1825 gegeben sind, und eben so über die Pflicht der Gemeinden und Distrikte zur Herstellung und Unterhaltung bestehender Vicinalstraßen kein Zweifel bestehen kann, so ist der Wunsch des Landrathes um dießfallsige Normen bereits erfüllt, und Wir erwarten von Unserer Kreisregierung, es werde selbe nicht nur überhaupt nach Maaßgabe der erwähnten Gesetze und Verordnungen das Geeignete einleiten, sondern auch insbesondere bewirken, daß der dem Straßenbau zufließende Aufwand nicht durch unzweckmäßige Behandlung der Bauten verschleudert werde. Die Distrikts-Polizeybehörden sowohl, als die Bauinspectoren bleiben in dieser Beziehung auf ihre Dienst-Verantwortlichkeit hingewiesen, und Unser Kreisbaurath hat gelegenheitlich seiner Dienstreisen den Zustand der Vicinalstraßen als einen Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit und ausführlicher Berichtserstattung an die Kreisregierung zu betrachten.

31) Dem Wunsche des Landraths entsprechend genehmigen Wir, daß jedem Mitgliede des Landraths ein Abdruck des Landraths-Abschiedes zugestellt werde.

32) Wir genehmigen, daß die, zum Behufe der Errichtung einer Irren-Anstalt oder für andere bestimmte Zwecke zu admassirenden Beiträge bei der Schuldentilgungs-Casse, in so lange überhaupt bei genannter Casse Anlehen von Privaten angenommen werden, und unter denselben Bedingungen, wie diese, verzinslich angelegt werden.

33) Die Disposition über den noch unverwendeten Betrag des im Finanzgesetze vom 28. December 1831 für den Rezatkreis bewilligten ausserordentlichen Steuer-Nachlasses ad 100,000 fl. wurde ausdrücklich bis zur jüngsten Versammlung des Landrathes vorbehalten, um auf dessen allenfallsige Wünsche in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen. Unser Staatsministerium der Finanzen wird daher Sorge tragen, daß der noch erübrigende Nachlaßbetrag nach dem Antrage des Landrathes in der Art vertheilt werde, daß auch diejenigen Gewerbsleute, welche wegen Nahrungslosigkeit oder sonstiger Unfälle eine Minderung ihrer Steuer bedürfen, hiedurch an ihren zu leistenden Gewerbsteuern erleichtert werden.

IV.

Voranschlag zu Straßen-Neubauten für 18$\frac{3}{4}$.

Die Vollziehung der bevoranschlagten, von dem Landrathe in keiner Weise beanstandeten Bauten ist in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu bewirken.

Digitized by Google

Sonstige Berathungsgegenstände.

1) Indem Wir, der Bitte des Landrathes entsprechend, dessen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagel-Versicherungs-Anstalten, mit Schluße nächster Sitzung entgegensehen, können Wir nicht unerinnert lassen, daß das Gesetz vom 15. August 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht gestattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollständigen Erledigung aller Gegenstände mit Verläßigkeit entgegensehen.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreis-Irren-Anstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbeßertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unsern Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Facultativ-Fonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pfleg-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt werde.

Hiernach hat in dem Rezatkreis die Errichtung einer Irren-Anstalt bei Erlangen mittelst Neubaues nach dem vollständig bearbeiteten, von dem Landrathe beifällig aufgenommenen Plane, jedoch in der Art statt zu finden, daß die Anstalt zwar zur

Digitized by Google

Aufnahme sowohl heilbarer, als unheilbarer Irren, mit angemessener lokaler Abscheidung, geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftige ausschließliche Verwendung für die erstgedachte eine Klasse von Irren vorgesehen werde.

Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, demgemäß sofort zur Ausführung die erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

VI.

Besondere Anträge und Wünsche.

1) Dem Antrage des Landrathes wegen Herstellung eines neuen Normales für die Einquartierungskosten des inländischen Militärs, und wegen Umwandlung dieser Kosten in eine Kreisumlage, ist seine Erledigung bei Anlaß jener Anordnung gesichert, welche Wir nach der, bereits in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 Abth. III. Ziffer 18. gegebenen Erklärung auf den Grund der bereits angeordneten Revision der hierüber bestehenden Verordnungen und Regulative zu treffen oder zu veranlassen Uns bewogen finden werden.

2) Die Revision der Bestimmungen über das Nachlaßwesen und die Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes ist bereits in dem Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 Abth. III. Ziffer 61. zugesichert worden, und der deßfallsige Antrag des Landrathes wird hiebei in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

3) Unsere Forstbehörden sind bereits nachdrücklichst zu einer, die nachhaltige Erzielung des nöthigen Bauholzes sichernden Waldbehandlung angewiesen und verpflichtet, dasselbe in den Gehauen, so weit es der Bedarf und die Nachfrage erfordert, auf das sorgfältigste von dem Brennholze auszuscheiden.

Eben so haben Wir die Anordnung treffen lassen, daß der bedürftigsten Klasse Unserer Unterthanen Brennholz außer den Versteigerungen um die Taxe, unter besondern Umständen selbst um eine ermäßigte Taxe abgegeben werde. Eine allgemeine Maaßregel, um das Holz aus Staatsforsten unter den laufenden Preisen abzugeben, würde mit dem Finanzgesetze, so wie mit dem, was in dieser Hinsicht von Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches beantragt, und von Uns beschlossen worden ist, nicht vereinbarlich seyn.

4) Unsere Kreisregierung hat der Klage über vernachlässigte Beheitzung des landgerichtlichen Wartzimmers zu Kloster Heilsbronn auf den Grund zu sehen, und, im Begründungsfalle, nicht nur derselben durch bemessene Verfügung abzuhelfen, son-

Digitized by Google

dern auch den Beamten zu strenger Verantwortung zu ziehen. Eben so hat Unsere Kreisregierung die Einrichtung von Wartzimmern allenthalben anzuordnen, und über deren stete Beheitzthaltung zu wachen.

5) Die erneuerte Bekanntmachung der polizeylichen Verordnungen über die unter Ziffer 6., 7., 9. und 10. des besondern Protokolls bezeichneten Gegenstände, nämlich in Betreff der Leichentrunke, des Ausfliegens der Tauben zur Saatzeit, der herumziehenden Bänkelsänger und der allgemeinen Einführung des bayerischen Getreid- und Ellenmaaßes unterliegt keinem Bedenken, und Unsere Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizey-Verordnungen in dieser, so wie in allen übrigen Funktionen vorzubeugen wissen. Gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften aller Art ist die wachsamste Aufsicht der Behörden hervorzurufen. Eben so sind denselben wegen strengster Einschreitung gegen herumziehendes Gesindel und verdächtige Personen die bestimmtesten Vorschriften zu ertheilen.

6) Ueber die Feier der Sonn- und Feiertage, und die Entfernthaltung aller unziemlichen Störungen geben die bestehenden Verordnungen bestimmtes Maaß und Ziel; eben so ist den Polizeybehörden die Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die nachdrückliche Abstellung vorkommender Mißbräuche durch die ertheilten Vorschriften zur ernstlichen Pflicht gemacht. Die Behörden sind auf die Beobachtung dieser Verordnungen und Vorschriften bereits durch Unsere Entschließung vom 19. Oct. v. J. angewiesen, auch haben Wir durch Unser Staatsministerium des Innern mit Rücksicht auf die Anträge der Landräthe wegen Verlegung der Viehmärkte von Sonn- und Feiertagen auf Werktage weitere Vorsorge eintreten lassen. — Es ist Unser bestimmter Wille, daß hierin alles Ernstes verfahren, und den sehr beherzigungswerthen Anträgen des Landrathes die möglichste Folge um so mehr gegeben werde, als das unter der Jugend so sehr einreißende Sittenverderbniß, insbesondere aber die Hinneigung der Dienstbothen zu dem Müssiggange und zu unverhältnißmäßigen Ausgaben die nächste Quelle der nur allzusichtbaren Zunahme der Verbrechen und Vergehen bildet.

7) die Verfügungen über den Hausirhandel der Juden sind bereits unterm 20. Juni v. J. in einer Weise eingeschärft worden, deren Wirksamkeit sich aus vielfachen Beschwerden dieser Klasse von Staatsangehörigen beweiset, und durchgreifende Anordnungen hinsichtlich des Hausirhandels überhaupt sind von der demnächst erscheinenden revidirten Vollzugs-Instruction für das Gewerbsgesetz zu erwarten.

Digitized by Google

8) Die in Bezug auf den Güterhandel der Juden geäußerten Wünsche haben durch die neuerlich wiederholte Einschärfung des genaueſten Vollzuges der hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, und durch ernſtliche Einſchreitung in etwa vorkommenden Uebertretungs-Fällen in ſo weit ihre Erledigung erhalten, als ſolches auf dem Wege der Verordnungen möglich war; übrigens wird die Frage in ihrer ganzen Tiefe bey den Vorarbeiten dafür und insbeſondere bey der, im letzten Landtags-Abſchiede zugeſicherten Reviſion der, über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen geeignet berückſichtiget werden.

Von Unſerer Kreis-Regierung erwarten Wir, daß ſie etwaigen Scheinkäufen und überhaupt jeder Umgehung der beſtehenden Geſetze mit gewohntem Eifer entgegen treten werde.

9) Ueber den Antrag veränderter Beſtimmungen wegen der Koſten bey Geſuchen Einzelner um Abtheilung von Gemeinde-Gründen zur Kultur haben Wir die gutachtliche Vernehmung Unſerer Regierungs-Stellen in den Kreiſen dieſſeits des Rheins angeordnet, und werden den Gegenſtand ſofort in Erwägung ziehen laſſen.

10) Die Beſchwerde über unſtatthafte Einmiſchung der Bezirks-Armen-Pflegſchaft im Bezirke des Land-Gerichtes Nürnberg in die verordnungsmäßige Zuſtändigkeit der Local-Armen-Pflege ſoll unterſucht und nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 und den in den jüngſten Landraths-Abſchiede bereits angekündigten demnächſt erſcheinenden Vollzugs-Vorſchriften beſchieden werden. —

11) Die möglichſte Ausdehnung des wohlthätigen Inſtituts der Sparkaſſen, insbeſondere die Einführung ſolcher Kaſſen auch in den kleinern Städten und Märkten, ſowie überhaupt in dem Mittelpunkte des kleinern und täglichen Verkehrs bildet einen Unſerer lebhafteſten Wünſche.

Sämmtliche Kreis-Regierungen ſind daher angewieſen worden, über die zweckmäßigſte Beförderungsweiſe dieſes wichtigen Zieles und über die etwaigen Vollzugs-Modalitäten Gutachten zu erſtatten, nach deſſen Empfang Unſer Staats-Miniſterium des Innern, die der Sache und Unſeren Abſichten entſprechende Anordnung zu treffen nicht ermangeln wird.

12) Wir laſſen Unſeren Oberſtallmeiſterſtab als Direction des Landgeſtütes über die von dem Landrathe gewünſchte Vertheilung der Beſchälſtationen vernehmen. Uebrigens ſtehen einer Vermehrung der Stationen ſelbſt die beengten Mittel des Landgeſtütes zur Zeit als

Digitized by Google

unübersteigliches Hinderniß in soferne entgegen, als der Kreis nicht etwa aus den Fonden für fakultative Zwecke Beiträge zu ermitteln vermag.

13) Wir haben Uns in dem Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831 Abschn. III. Nro. 67. Lit. d. über die Nothwendigkeit ausgesprochen, in dem eigenen Interesse der Landwirthschaft da, wo die Streu-Nutzung durch Uebermaaß bereits die Produktion des Holzes und damit auch jene der Laub- und Nadelstreu auf eine die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregende Art gefährdet, zulässige Beschränkungen an der fraglichen Nutzung eintreten zu lassen. Dahin gehört, daß die Preise für die besonders nachtheilige Rechstreu nicht zu niedrig gesetzt seyen, und nachdem die dermaligen Preise keinesweges unverhältnißmäßig sind, können Wir Uns zu einer Verminderung derselben nicht veranlaßt sehen.

Es liegt übrigens bereits in den Instruktionen des Forstpersonals, daß die Streu-Abgabe, soweit sie zulässig ist, rechtzeitig angewiesen werde; da jedoch der Landrath einige specielle Fälle, worin dieses außer Acht gelassen worden seyn soll, angegeben hat, so haben Wir befohlen, daß in dieser Beziehung nähere Untersuchung gepflogen, und nach Befinden der Umstände abhülflich eingeschritten werde. —

14) Die Prozeßkosten richten sich zur Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Tax- und Sportel-Ordnungen, deren Revision eingeleitet ist, deren Abänderung aber nur auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden kann.

Ueberschreitungen dieser Normen dürfen jedoch in keiner Weise statt finden und eben deßhalb soll der von dem Landrathe erwähnte Fall einer anscheinend übermäßigen Taxberechnung durch Unsere Kreisregierung im Benehmen mit dem Appellations-Gerichte untersucht und beschieden und über die Ergebnisse seiner Zeit berichtet werden.

15) Das Ausschreiben vom 20. Jänner 1832 hat nur eine partielle Revision der Gewerbsteuer zugelassen, und deren Vornahme überhaupt durch das Bedürfniß bedingt. Unsere Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, hat übrigens aus Anlaß der, von dem Landrathe gemachten Bemerkung den Auftrag erhalten, wenn sich im Amte Heilsbronn ein solches Bedürfniß bey nochmaliger Untersuchung ergiebt, das Geeignete zur Beseitigung ungleichmäßiger Anlagen zu verfügen.

16) Die aus der Revision des Gewerbs-Gesetzes und der Vollzugs Vorschrif-

Digitized by Google

ten zu demselben hervorgehenden, bereits der Erledigung nahegebrachten Anordnungen werden den Wünschen in Beziehung auf das Gewerbswesen, und das Verhältniß desselben zu den Ansässigmachungen die angemessene Entwickelung gewähren. — Uebrigens sind schon gegenwärtig in dem Sinne der ständischen Wünsche einzelne Entscheidungen ergangen und allgemein ausgeschrieben worden, worüber Uns aus verschiedenen Kreisen Aeußerungen des Dankes zugiengen, und deren genaue Beachtung geeignet schien, den dringendsten Beschwerden vorläufig Instand zu geben.

Wir zweifeln nicht, Unsere Regierung des Rezatkreises werde jede Entscheidung der Art den Unterbehörden gehörig eröffnet haben, und selbe darauf wiederholt zu möglichster Beachtung des Nahrungsstandes nicht nur der Gewerbsuchenden, sondern auch der schon vorhandenen Gewerbsberechtigten anweisen. Da übrigens Unsere Kreisregierung die Mehrzahl der Rekurse in Gewerbssachen und in einfachen Ansäßigmachungs-Fragen zurückgewiesen hat, und das Landraths-Protocoll keine näheren Merkmale verordnungswidriger Entscheidung der Unterbehörden an Handen giebt, so müssen Wir Uns lediglich auf die allgemeine Bemerkung des Landraths-Abschiedes für das Jahr 1832, Ziff. VI. No. 1. beziehen.

Insbesondere sind die Kreisstellen darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Einvernahme der Gemeinden auch bey allen Gewerbsgesuchen nicht Ansässiger also allenthalben gesetzlich statt zu finden hat, wo die Concession auch den Titel zur Ansässigmachung bilden soll. Wir zweifeln nicht, es werden auf diese Weise die Wünsche des Landrathes bereits ihre vorläufige Erledigung gefunden haben.

17) Ueber die, von dem Landrathe zur Sprache gebrachten Fälle mangelnder Gleichförmigkeit im Classifications-Verfahren bey Einführung der definitiven Grundsteuer ist die nöthige Untersuchung eingeleitet worden, und es wird das Angemessene zur Abhülfe verfügt werden.

18) Hinsichtlich des neuerdings angeregten Wunsches wegen Einführung der Räder mit breiten Felgen mag dem Landrathe die vorläufige Eröffnung zur Beruhigung dienen, daß zur Erreichung des bezeichneten Zweckes in einer solchen Ausdehnung, welche den hiebey gleichzeitig zur Frage kommenden verschiedenen Rücksichten zu entsprechen geeignet ist, gelegenheitlich der mit anderen Staaten angeknüpften Unterhandlungen über Verkehrs-Erleichterungen besondere Bedachtnahme eingetreten, sohin der Erfolg abzuwarten sey.

Digitized by Google

19) Den ſehr beherzigungswerthen Wunſch wegen Ausdehnung des gemeindlichen Vermittlungs-Amtes auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung werden Wir bey den Beſtimmungen über die künftige Gerichtsverfaſſung in Erwägung ziehen. Uebrigens iſt dem Zwecke bereits durch die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in ſo weit entſprochen, daß die Gerichte zu allen Zeiten während des Laufes der Prozeſſe für deren gütliche Beylegung von Amtswegen Sorge zu tragen haben.

20) So ferne die Schrift des Kreis-Ingenieurs Pfeifer dazu dienen kann, den Betheiligten nützliche Belehrung über die Berichtigung der Altmühl-Baſis zu ertheilen, iſt Unſere Kreis-Regierung ermächtiget, die Mitwirkung der betheiligten Polizey-Behörden und Gemeinden zur geeigneten Unterſtützung der Herausgabe durch Abnahme einer beſtimmten Zahl von Exemplaren zu veranlaſſen.

21) Dem Unternehmen der Errichtung einer Eiſenbahn zwiſchen Nürnberg und Fürth werden Wir nach erfolgter Subſcription der gehörigen Mittel, gerne Unſere Genehmigung angedeihen laſſen.

22) Wir machen Unſere Kreisregierung auf den Antrag des Landrathes — die Verlegung der Kirchweihen betreffend, hiemit beſonders aufmerkſam.

23) Ueber die Eigenſchaft der, von dem Landrathe angezeigten beſondern Fonds erwarten Wir vor Allem die bereits oben angedeuteten umſtändlichen Aufſchlüße Unſerer Kreis-Regierung, um ſodann die bezüglichen Anträge des Landrathes der gegründeten Würdigung unterziehen zu können.

Indem Wir dem Landrathe Unſere volle Zufriedenheit mit der abermals bewieſenen Thätigkeit und regen Theilnahme an den Intereſſen der Verwaltung des Kreiſes zu erkennen geben, erwiedern Wir zugleich den Ausdruck lebhaften Mitgefühls an der für Unſer Haus und für Bayern ſo wichtigen Thronbeſteigung Unſeres vielgeliebten Sohnes des Königs Otto, und die Geſinnung treuer Anhänglichkeit an Uns mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld.

München den 1. May 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach Königl. Allerhöchſten Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Donnerstag den 30. May 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 5. März 1833. — Dienstes-Nachrichten.

Abschied

für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 5. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermaynkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 5. März dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{31}{32}$ und die Kreis-Umlagen für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Casse für $18\frac{31}{32}$ wurde nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe in materieller Hinsicht, unter dankbarer Anerkennung der fleißigen und uneigennützigen Geschäftsführung des Rendanten Berner, anerkannt. Die Resultate, nämlich:

die Gesammteinnahme von	4,009 fl.	$19\frac{1}{2}$ kr.
die Gesammtausgabe von	3,943 „	53 „
und der Aktivrest von	65 „	$26\frac{1}{2}$ „
dann der Vermögensbestand von	20,036 „	$55\frac{1}{2}$ „

sind daher in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Eine Minderung der in Ansatz gebrachten Regiekosten der Kreishülfscasse für $18\frac{31}{32}$ wollen Wir, nach dem Antrage des Landraths, umgangen wissen.

B. Rechnung über die Kreis-Umlagen.

Die von dem Landrathe geprüfte und anerkannte Rechnung über die Kreis-Umlagen zu Straßenbauten und zur Verpflegung von Heimathlosen für $18\frac{32}{33}$ schließt ab mit

einer Einnahme von	38,084 fl.	30 kr.
einer Ausgabe von	54,188 „	$16\frac{1}{2}$ „
und einem Passivreste von	16,103 „	$46\frac{1}{2}$ „

welcher in die Rechnung für $18\frac{31}{32}$ zu übertragen ist. Hievon werden 14,645 fl. $32\frac{3}{4}$ kr. Kosten für Straßen-Erhebung und Umbauung in den Landgerichts-Bezirken Forchheim und Wunsiedel aus Centralfonden vergütet, sonach in der Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{33}{34}$ in Rückeinnahme gestellt, die weitern 1,458 fl. $13\frac{3}{4}$ kr. aber auf die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$ in der Rechnung für $18\frac{33}{34}$ verausgabt, vorbehaltlich des daran nach näherer Ermittelung in Folge der Vorschrift der Verordnung vom 6. April 1818 Art. II. litt. b. noch in Abzug zu bringenden Durchschnitts-Betrags der gewöhnlichen Unterhaltungs-Kosten der durch Elementar-Ereignisse beschädigten und wiederhergestellten Straßentheile.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Rechnung für $18\frac{32}{33}$ erhobenen Bemerkungen beschließen Wir, wie folgt:

1) Wegen der Erinnerung gegen die Zurechnung der Naturalien-Conkurrenz an die Kreisfonde in Ansehung der, durch außerordentliche Naturereignisse veranlaßten Straßenbauten verweisen Wir den Landrath auf die, in dem Abschied für denselben vom 11.

Digitized by Google

May 1830 aus Anlaß gleicher Erinnerungen zu der Rechnung für $18\frac{28}{29}$ ertheilte Entschließung (Regierungs-Blatt von 1830 pag. 738 und 739).

2) Wir tragen Unserer Kreisregierung auf, die Thätigkeit der Ortsgemeinden in den ihnen obliegenden Wasserbauten und Grabenreinigungen sorgfältig bewachen zu lassen, und insbesondere das Personal der öffentlichen Bauverwaltung zur Wahrnehmung eintretender Vernachlässigung gemeindlicher Bauten, woraus Beschädigung der Staatsstraßen und Brücken erwachsen könnte, anzuweisen.

3) Den in dem Landraths-Abschiede vom 19. October 1832 verfügten Rückersatz der in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ auf Unterhaltung des Kindes der Margaretha Schmidt erlaufenen Kosten, wollen Wir durch den Kreisfonds-Rechnungs-Vortrag für $18\frac{33}{34}$ vollzogen wissen.

4) In so ferne der Landrath die von ihm bereits bey der frühern Versammlung anerkannte Kreis-Umlage-Rechnung für $18\frac{32}{33}$ zur Prüfung der Außenstände wiederholt bedurfte, würde deren Mittheilung auf den im §. 25 des Landrathsgesetzes vorgezeigtem Wege des Benehmens mit den ernannten Regierungs-Commissären erfolgt seyn.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Ober-Maynkreise, vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnungen für $18\frac{31}{32}$ etwa sich ergebenden Aenderungen für das laufende Etatsjahr auf 798,712 fl. 20 kr. berechnet, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuer-Procents die runde Summe von 7,987 fl. ausschließlich der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer, aus der Gewerbssteuer über 9 fl. und der im Jahre $18\frac{33}{34}$ sich ergebenden Ab- und Zugänge.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Verwaltungs-Ausgaben, welche in dem Jahre $18\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreiten sind, ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

I.

An Lasten, welche durch die Ausschei-

Digitized by Google

dung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 9,790 fl.

Summe der I. Abtheil. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht des Obermaynkreises 53,217 fl. — kr.

§. 2. Für die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte Iter Instanz 35,542 „ 45 „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 56 „ — „

Summe des Cap. I. 88,815 „ 45 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

I. der Landrichter 108,793 fl. 14 kr.

II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 40,052 „ — „

III. der Gerichtsdiener 25,338 fl. 25 kr.

IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstes-Bedarfs und was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung 17,000 „ — „

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 7,600 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 500 „ — „

Summe des Cap. II. 199,263 „ 39 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staatsanstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

§. 1. Auf Studien-Anstalten 28,675 fl. 23½ kr.

§. 2. Auf Schullehrer-Seminarien und Präparandenschulen 5,847 „ 20 „

§. 3. Auf Volksschulen 45,238 „ 50½ „

§. 4. Ständige Bauausgaben

Digitized by Google

§. 5. Beiträge für öffentliche Anstalten und für Stiftungen 4,292 fl. 25½kr.

§. 6. Gemeinschaftlicher Reservefond 1,320 „ — „

Summe ad A. 85,373 „ 59½ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate 1,450 fl. — kr.

§. 2. Landgerichts-Physikate 20,411 „ 45 „

§. 3. Wundärzte 470 „ — „

§. 4. Hebammen 285 „ 16½ „

Summe ad B. 22,617 „ 1½ „

C. Auf Industrie und Cultur.

a) Für Gewerbsschulen 2,500 „ — „

b) Für Leinwandfabrikation 1,000 „ — „

c) Für Seidenzucht 150 „ — „

d) Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule 200 „ — „

e) Anschaffung populärer Unterrichtsschriften 50 „ — „

f) Unterstützung industrieller Gewerbs-Unternehmungen und Industrie-Ausstellungen 550 fl. — kr.

g) Herstellung von Flachs- und Obstdörröfen vorzüglicher Construktion 550 „ — „

Summe ad C. 5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

§. 1. Auf Administration 12,077 fl. — kr.

§. 2. Auf Unterhaltung:

a) der Straßen 62,265 fl. 35 kr.

b) der Brücken 911 „ 38 „

§. 3. Reservefond 3,122 „ 52 „

Summe ad D. 78,377 „ — „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung 85,373 fl. 59½ kr.

ad B. Auf Gesundheit 22,617 „ 1½ „

ad C. Auf Industrie und Cultur 5,000 „ — „

Summe des Cap. III. 191,368 „ 1 „

Cap. IV.

Auf Landbauten.

a) Auf Unterhaltung von Gebäuden für den Dienst;

Digitized by Google

§. 1. der Justiz-Verwaltung 140 fl. 5 kr.

§. 2. des gemeinschaftlichen Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern 2,716 „ 10 „

§. 3. der Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung 238 „ 14 „

§. 4. Reservefond 68 „ 51 „

Summe des Cap. IV. 3,163 „ — „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz 88,815 fl. 45 kr.

Cap. II. Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern 199,263 „ 39 „

Cap. III. Etat der Staats-Anstalten 191,368 „ —¾ „

Cap. IV. Auf Landbauten 3,163 „ — „

Summa der II. Abth. 482,610 „ 24¾ „

Hiezu d. Summe d. I. Abth. 9,790 „ — „

Gesammtsumme I. 492,400 „ 24¾ „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths 571 fl. 43 kr.

§. 2. Auf Verpflegung der Heimathlosen 370 fl. — kr.

Gesammtsumme II. 941 „ 43 „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke 1000 fl. — kr.

Gesammtsumme III. per se.

A. Hauptsumme der Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke 494,342 fl. 7¾ kr.

B.

Für fakultative Zwecke.

a) Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirks-Wegbauten 2,500 fl. — kr.

b) Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und ihrer erwerbsunfähigen Frauen und Kinder 400 „ — „

c) Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen 100 „ — „

d) Zur Errichtung neuer Beschälstationen 400 „ — „

e) Zur Errichtung von Gewerbsschulen 1,700 fl. — kr.

f) Zur Sustentation der im Kreise aufgestellten acht Thierärzte 400 „ — „

g) Für den Fond zur Begründung einer Irrenanstalt 7,000 „ — „

Gesammtsumme ad B. 12,500 „ — „

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben, und zwar für die Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke:

§. 1. der Aktivrest aus der Kreisfonde-Rechnung für $18\frac{31}{32}$ mit 30,544 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

jedoch vorbehaltlich der aus der Rechnungs-Abnahme für $18\frac{31}{32}$ sich ergebenden Zu- und Abgänge, dann die für $18\frac{32}{33}$ zur Perception kommende früher unerhobene Kreisumlage für $18\frac{1}{32}$ mit voranschlägigen 32,000 „ — „

62,544 „ $21\frac{1}{2}$ „

Da inzwischen hievon

35,212 fl. — kr. für Ausgabenrückstände d. Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$, und

1,458 fl. $13\frac{3}{4}$ kr. zur Deckung des Passivrestes aus der Kreisumlagen-Rechnung für $18\frac{31}{33}$ erfordert werden, so bleiben für $18\frac{32}{33}$ noch verfügbar 25,874 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

§. 2. Die den Kreisfonden überwiesenen Außenstände der I. und II. Finanzperiode, dann jene an den direkten Staats-Auflagen für $18\frac{31}{32}$. 11,790 „ — „

§. 3. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnung und Dienstgründe-Anschläge 3,050 „ — „

§. 4. Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an zwey Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, drey Simplen der Haussteuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 307,715 „ — „

§. 5. An Kreisumlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{6}$ Procent zu erheben sind 32,610 „ — „

Digitized by Google

§. 6. An Zuschuß aus der Staatskasse 136,180 fl. — kr.

Summe 517,249 „ 7¾ „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 7,400 „ — „

noch verfügbar 509,849 „ 7¾ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1¾ Procent, wodurch nach Abseßung der Erhebungskosten von 224 fl. 55¼ kr. eine Einnahme, ausschlüssig der Rechnungs-Ergebnisse aus 18$\frac{34}{35}$ gegeben ist von 12,886 fl. 57¼ kr.

Auf die von dem Landrathe bey der Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ etatsmäßig zu verwendenden, bis zum Abschluß der Rechnungen dieses Jahres aber nicht verwendeten Summen für gesetzlich nothwendige und fakultative Ausgaben bleiben nach Unserer in dem Landrathsabschiede vom 19. Oktober v. Js. Nro. III. ausgesprochenen Verfügung ihrer Bestimmung vorbehalten. Es sind daher dieselben eben so, wie die hieraus zu deckenden Ausgaben in den Rechnungen für 18$\frac{35}{36}$ ausgeschieden vorzutragen und nur die nach gänzlicher Erfüllung der für 18$\frac{34}{35}$ genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Bestände für die Zwecke des Jahrs 18$\frac{35}{36}$ zu verwenden.

2) Da die Naturalbezüge der auf die Kreisfonde übergegangenen Staatsdiener in den Etats über Ausgaben für Rechnung der Kreisfonds nur nach den Budgets-Preisen in Ansatz gebracht worden sind; so hat die Differenz zwischen den Budgets- und Normalpreisen auf die Kreisfondetats durchaus keinen Einfluß. Es erscheint daher auch die Bedachtnahme auf diese Differenz bei der Einnahms-Position auf Zuschüsse aus Staatsfonds nicht nöthig.

Dem Antrage auf Mindererhebung an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke vermögen Wir nicht statt zu geben, da einestheils die Mehreinnahme an Rückständen im Jahre 18$\frac{34}{35}$ eine verhältnißmäßige Wenigereinnahme in den nachfolgenden Jahren begründet, sohin auf die Ausgleichung schon dermalen Bedacht zu nehmen, und anderen Theiles auch der wirkliche Aktivrest von 18$\frac{34}{35}$ noch nicht rechnungsmäßig festgestellt ist.

4) Da die Miethzinse der neu angestellten oder anzustellenden Landrichter im

Digitized by Google

Budget der III. Finanzperiode unter den Staatseinnahmen für Rechnung der Centralfonds aufgenommen worden sind, so kann zur Zeit eine Aenderung in dieser Beziehung um so weniger eintreten, als die Kreisfonds für den nach den letzten Rechnungen sich ergebenden durchschnittsmäßigen Bedarf an Unterhaltungskosten der Langerichts-Gebäude vollkommen dotirt worden sind.

5) Die für die beiden Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte bewilligten Regie-Summen gründen sich auf den erwiesenen bisherigen Durchschnittsbedarf, übrigens sind dem Antrage des Landrathes entsprechend, für die Zukunft auch über diese Position förmliche Voranschläge zu erholen, und demselben vorzulegen.

6) Die Erhebung der Landgerichte Weidenberg und Lauenstein zu Landgerichten II. Classe, ist in Betracht des dermaligen Bevölkerungsstandes dieser Bezirke noch ausgesetzt geblieben, übrigens wurde hinsichtlich der Geschäftsaushülfe bei diesen Aemtern geeignete Vorsorge getroffen. Die sehr beachtenswerthen Bemerkungen des Landraths über die Nachtheile allzuausgedehnter Gerichtsbezirke werden die geeignete Würdigung bei den Vorarbeiten erhalten, welche Wir gerade aus dem Standpunkte einer Verkleinerung der Gerichtsbezirke schon vor geraumer Zeit angeordnet haben.

7) Der Mehrbedarf an Funktionsbezügen und Regiebeiträgen des landgerichtlichen Dienstes, gründet sich auf ganz zuverläßige Erhebungen der Ausgaben für Schreiber und Regie der Landgerichte und des von den Vorständen bis zur Aufhebung der Tantiemen bezogenen Funktionsgehaltes. Indem Wir Unserer Kreisregierung auftragen, alles Ernstes darüber zu wachen, daß die landgerichtlichen Kanzleien nun nach genügender Deckung des Bedarfes, vollständig mit entsprechenden Individuen besetzt werden, finden Wir jedoch eine Beschränkung der dem Beamten verordnungsmäßig anheim gegebenen Wahl seines Subaltern-Personals zur Zeit nicht räthlich. Dagegen wird bei Revision der Landgerichts-Eintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob eine Aenderung in der Perception der landgerichtlichen Taxen und Sporteln durch Uebertragung derselben an die Rentämter eintreten dürfte, oder ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Cautionsleistung und bestimmte vor der Hand ihm auszuweisende Bezüge die Sportel-Rendatur zu übertragen wäre.

Den Gerichtsdienern und deren Gehülfen liegt allerdings ob, in Dienstgeschäf-

Digitized by Google

ten, und vornämlich bei Vollſtreckung amtlicher Zwangsbefehle die vorgeſchriebene Amtskleidung zu tragen, und ſämmtliche Regierungen und Appellationsgerichte werden hiemit angewieſen, hienach das Geeignete zu verfügen.

8) Im Anlaſſe des Antrags auf Abänderung des Geſetzes über die Einführung der Landräthe §. 21. weiſen Wir auf den Landraths-Abſchied vom 29. December 1831 Abth. III. Nro. 16. lit. b. hin.

9) Wir machen Unſerer Kreisregierung zur Pflicht, die für $18\frac{31}{32}$ Kreisbudgetmäßig bewilligten Fonds für Erziehung und Bildung nach Maaßgabe der gegebenen Direktiven im laufenden Verwaltungsjahre zur Verwendung zu bringen, und ſich hierüber in der Rechnung für $18\frac{33}{33}$ gehörig auszuweiſen.

10) Dem Wunſche des Landrathes wegen der Ueberſchüſſe des Lyceumsfondes zu Bamberg, wollen Wir dadurch entſprochen wiſſen, daß dieſe dem Gymnaſium ſogleich wieder zugewendet werden, ſobald das Lyceum derſelben zur eigenen Exigenz nicht weiter bedarf.

11) Hinſichtlich des von dem Landrathe angeregten Wunſches, die Gehaltserhöhung der Lehrer Kober und Bodak, dann den proteſtantiſchen Religionsunterricht am Gymnaſium und der lateiniſchen Schule in Bayreuth betreffend, werden Wir die beſondere Entſchließung nachfolgen laſſen.

12) Bei dem bisherigen Beitrag zum Schullehrerſeminar zu Altdorf wollen Wir es für das Jahr $18\frac{33}{33}$ bewenden laſſen, behalten Uns indeſſen ändernde Beſtimmungen für den Fall eines höhern Zuſchußbedarfes vor.

13) Sehr gerne begegnen wir den Abſichten des Landrathes, indem Wir Unſere Kreisregierung ermächtigen, demſelben bei ſeiner nächſten Verſammlung einen Plan zur größeren Ausdehnung und Vervollkommnung der Schullehrerwittwen-Kaſſe des Kreiſes, Behufs ſeiner Aeußerung, in Vorlage zu bringen.

14) Zugleich tragen Wir Unſerer Kreisregierung auf, die Anſtellung eines Religionslehrers für die proteſtantiſche Jugend in Bamberg, worüber die Verhandlungen bereits eröffnet ſind, möglichſt zu fördern.

15) Wir genehmigen, daß die für Gewerbſchulen beſtimmte Summe dem Wunſche des Landrathes gemäß mit dem vorjährigen Betrage für Gewerbsſchulen bis

Digitized by Google

zu deren Begründung vorerst admassirt werde.

16) Aus der von Uns für Leinwand-Fabrikation genehmigten Summe von 1000 fl. sind außer den Prämien für Leinweberei auch einige angemessene Prämien für die Erhöhung der Flachserzeugung, für Gewinnung eines vorzüglichen Leinsaamens, und für Belebung des Hanfbaues auszusetzen.

17) Von der in die Vorlagen für den Landrath aufgenommenen Summe für industrielle Gewerbs-Unternehmungen haben Wir dem Wunsche des Landrathes entsprechend, die Hälfte zur Verbesserung der nothwendigsten landwirthschaftlichen Einrichtungen, namentlich zur Herstellung vorzüglicher Flachs- und Obstdarröfen angewiesen, welche nach der in pos. X. der besondern Anträge und Wünsche des Landraths bezeichneten Weise verwendet werden soll. Aus der für Gewerbsunterstützung u. s. w. noch erübrigenden Summe von 550 fl. hat Unsere Kreisregierung die zur Berathung in der vorjährigen Landrathssitzung gekommenen Unterstützungen für den Werkmeister Murr an der städtischen Spinnanstalt zu Bamberg, und für die Ehefrau des Herrschaftsgerichts-Actuars Stark in Mitwitz zu schöpfen.

18) Die Nothwendigkeit allmähliger Ausdehnung der bereits in andern deutschen Staaten mit günstigem Erfolge betriebenen Seidenzucht, und der gänzliche Mangel an entsprechenden Central-Fonds, macht die Einstellung einer mäßigen Summe hiefür in den Bedürfniß-Etat des Kreises nöthig. Uebrigens wurde die Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins aufgefordert, die technischen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Verwendung dieser Summe Unserem Staatsministerum des Innern gutachtlich mitzutheilen.

19) In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landrathes genehmigen Wir, daß die für 18$\frac{1}{2}$ für Industrie und Cultur ausgesetzten 5000 fl. mit Ausnahme der bereits besonders erwähnten Position für Gewerbeschulen nunmehr unverzüglich in der durch den Landrathsabschied vom 19. October v. Js. bezeichneten Weise verwendet werden.

20) Die Bezüge der Bezirks-Bauingenieurs, und die Pferderationen insbesondere, sind genau nach dem Bedürfnisse und nach den Auslagen bemessen, welche diesen meist auf Reisen begriffenen Beamten obliegen, auch sind sämmtliche Kreisregierungen längst beauftragt, für das wirkliche Halten der Dienstpferde Sorge zu tragen, und die Fourage nur gegen die entsprechenden Nach-

Digitized by Google

weise abgeben zu lassen. Sollten dem Landrathe dessenungeachtet Thatsachen entgegengesetzter Art bekannt seyn, so sehen Wir vor Allem der dießfallsigen nähern Anzeige entgegen.

21) Dem Bedürfnisse eines Special-Reservefondes der Etatsposition für Unterhaltung der Straßen ꝛc., hat der Landrath seine Anerkennung nicht versagt. Einer gänzlichen Abscheidung dieses Fondes aber, in dem Sinne des Antrags, stehen die Bestimmungen des Finanzgesetzes entgegen.

22) Eben so tritt, da die Obliegenheit der Kreisfonds bezüglich auf Straßenunterhaltung durch das Gesetz für die III. Finanz-Periode nach Zweck und Umfange sehr genau bezeichnet ist, der Ueberweisung einiger schon bestandener, nur ungebauter Staatsstraßen auf die Centralfonds ein gesetzliches Hinderniß entgegen.

23) Sollten die durch das Finanzgesetz zu Kreisbau-Unterhaltungszwecken bestimmten Summen dem Bedarfe nicht entsprechen, so sehen Wir dem Wunsche des Landraths in Bezug auf die Erhöhung der Fonde und respective der entsprechenden Maxima entgegen, um sofort das Weitere nach §. 2. No. 2. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 mit den Ständen des Reichs verabschieden zu können.

Da die Miethzinse der neu angestellten oder anzustellenden Landrichter im Budget der III. Finanzperiode unter den Staatseinnahmen für Rechnung der Centralfonds aufgenommen worden sind, so kann zur Zeit in dieser Beziehung eine Aenderung um so weniger eintreten, als die Kreisfonde für den nach den letzten Rechnungen sich ergebenden durchschnittsmäßigen Bedarf an Unterhaltungskosten der Landgerichtsgebäude vollkommen dotirt worden sind.

24) Unsere Kreisregierung hat bei Verwendung der zu Unterstützung der Brücken- und Vicinalweg-Bauten bewilligten 2500 fl. auf die von dem Landrathe erwähnten Straßen von Hof nach Asch, von Bayreuth nach Tirschenreuth, von Würgau über Kasendorf, Culmbach, Kupferberg nach Münchberg, dann von Bamberg über Hochstädt nach Neustadt an der Aisch u. s. w., dann auf die Unterstützung der Gemeinden in der Aufstellung von Wegmachern auf den wichtigeren und besuchteren Bezirksstraßen, besondere Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

IV.

Voranschläge für Land- und Straßen-Neubauten.

Nachdem gegen den Voranschlag der Kosten auf Straßen- und Land-Neubauten Erinnerungen nicht vorgekommen sind, so ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, diese Bauten nach der genehmigten Etats-Bestimmung vollziehen zu lassen.

Die Verbesserung des Straßenzuges auf der Bamberger-Coburger Route durch Umgehung des Maußrothberges, ist nach technischen Gründen zweckmäßig befunden worden, und in der Ausführung der Vollendung nahe.

Die Aeußerung des Landrathes über die Verwendung der kraft §. 11. Lit. h. des Finanzgesetzes, für besondere Landbauten im Ober-Maynkreise verfügbare Summe von 50,000 fl., könnte jedenfalls nur aus §. 2. Ziffer 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 hervorgehen, und Wir werden durch Unsere hiezu angewiesene Kreisregierung seiner Zeit die vorläufige Mittheilung der technisch durch alle Instanzen festzusetzenden Voranschläge nach §. 27. Abs. 2. des Finanzgesetzes angemessen bewirken.

V.

Sonstige Berathungsgegenstände.

1) Die ernste und wohldurchdachte Sorgfalt, welche der Landrath des Ober-Maynkreises dem aufgetragenen Gutachten über die Errichtung der Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschaden gewidmet hat, ist Unserem Blicke nicht entgangen. Nachdem der Landrath dem Kreisinteresse angemessen erachtet, daß diese Versicherungs-Anstalt vorerst als gesonderter Kreisverein versucht werde, und der Kreis nur in Ermanglung eines Assekuranz-Aversums von einer Million sich andern Kreisen anschließe, nachdem der Landrath ferner den Wunsch äußerte, es mögen die Vereine selbst auf ständige, ein allmähliges Vereinsvermögen erzielende Beiträge sich gründen, so ertheilen Wir der Errichtung eines Vereines für Hagelschadens-Versicherung in dem Umfange des Ober-Maynkreises Unsere Genehmigung, indem Wir den Druck der dem Landrathe zur Berathung vorgelegten, und von demselben ohne Modification angenommenen Statuten eines solchen Vereines als Beilage zu gegenwärtigem Landraths-Abschiede verfügen, und Unserer Kreisregierung auftragen, dem neu sich bildenden Vereine allen Vorschub zu leisten und dafür zu sorgen,

daß derselbe noch für das laufende Erndtejahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über Errichtung von Kreis-Irrenanstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und der Erfahrung entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pflegs-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Es hat hiernach für den Ober-Maynkreis die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt in der Art Statt zu finden, daß dieselbe zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer, als unheilbarer Irren mit angemessener lokaler Ausscheidung, geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftige ausschließliche Verwendung für die erstgedachte Classe der Irren vor-

Digitized by Google

gesehen werde. Wir erwarten übrigens vorerst noch das Gutachten der künftigen Landrathsversammlung, ob diese Anstalt in Berücksichtigung der localen Verhältnisse und der gegebenen Mittel, zu Bayreuth oder zu Bamberg zu errichten sey.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Die neuerlichen Beschwerden über das Hypotheken-Tax-Verfahren, dann über die Behandlung der Verhörshändel an dem Landgerichte Neustadt ist alsbald geeignet zu untersuchen. Eben so sind die angedeuteten Mißbräuche bezüglich auf den sogenannten Leichentrunk, und auf die vorschriftswidrige Anlage eines Theils der Vicinalstraße nach Floß genau zu ermitteln, und insbesondere letzterer Beschwerde um so ernster auf den Grund zu sehen, als die unrichtige Erbauung einer Straße die Opfer verschwenden würde, welche der Staatsbürger dem bestimmten Zweck zu widmen gehalten ist. Im Begründungsfalle ist Uns insbesondere anzuzeigen, ob und welche Baubeamten zu den Bauten zugezogen, oder ob der Bau von der Distrikts-Polizeybehörde ohne Zuziehung von Technikern angeordnet und geleitet wurde.

Uebrigens bleibt dem Landrathe unverhalten, daß die gleichzeitig wieder vorgebrachten Beschwerden aus früherer Zeit, Zeug der vorgelegten Acten, gebührend ergründet und gebührend erledigt wurden, und daß dem Vorstand jenes Amtes bezüglich auf den Besitz von Grundstücken im Einklange mit der Verordnung vom 24. August 1818 die Bewilligung der Kreisregierung zur Seite steht.

2) Gleiche Ermittelung hat hinsichtlich des den Landgrichten Tirschenreuth und Neustadt zur Last gelegten Nichtvollzuges des §. 112. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 Statt zu finden, wobei übrigens es einem Anstande durchaus nicht unterliegt, daß Unsere Kreisregierung jenen §. durch das Kreis-Intelligenzblatt allgemein in Erinnerung bringe.

3) Die Vollziehung der Bestimmungen des §. 22. der Zollordnung wegen Aufhebung der Pflasterzölle, wird nach hergestellter Liquidation in der Weise und in dem Maaße erfolgen, als die Bedingung, von welcher gesetzlich die Ausführung abhängt, in Erfüllung kommt.

4) Da Unsere Kreisregierung zeug

Digitized by Google

ihres Berichtes bereits Maaßregeln getroffen hat, daß den vor den Conscriptionsrath berufenen Conscribirten während des Marsches keine ungesetzliche Nachsicht gegeben, und kein ordnungswidriges Benehmen gestattet, die Verantwortlichkeit der zur Begleitung bestimmten Gerichtsdiener in Anspruch genommen, und gegen Excedenten gesetzmäßig vorgeschritten werde, so erscheint der Wunsch des Landrathes als bereits erfüllt.

5) Sollten die vorgeschriebenen Wegweiser auf einzelnen Straßenpunkten nicht bestehen, so sehen Wir der nähern Bezeichnung entgegen, um das weiter Geeignete anzuordnen; wobei Wir nicht unbemerkt lassen, daß die dießfällige Fürsorge hinsichtlich der Hochstraßen zunächst den Baubehörden, rücksichtlich der Bezirks- und sonstigen Wege, den Polizeybehörden obliegt.

6) Da die Angaben über Mißbräuche bei dem Vollzuge der Leichenbeschau die Namhaftmachung bestimmter Thatsachen entbehren, so muß die nähere Würdigung des Gegenstandes zunächst Unserer Kreisregierung vorbehalten bleiben, welche sich von selbst berufen finden wird, von der Zweckmäßigkeit der gebildeten Beschaubezirke, von der wirklich erfolgten besondern Bekanntmachung der Beschaugebühren, und von dem lebendigen Vollzuge der getroffenen Anordnungen Kenntniß zu erlangen, und etwa wahrgenommene Mängel geeignet zu beseitigen.

7) Den Antrag auf Anschaffung der zu Herstellung der artesischen Brunnen nöthigen Instrumente genehmigen Wir um so mehr, als die Berglage verschiedener Theile des Ober-Maynkreises jene Erfindung vorzüglich in Anspruch zu nehmen scheint, und es ist sohin das Geeignete in den nächsten Etats-Voranschlag aufzunehmen.

8) Wir haben bezüglich der Holzabgabe aus Staatsforsten an die Hüttenwerke der Landgerichtsbezirke Naila, Lauenstein und Kronach, die wiederholt gestellten Anträge, so wie die für die Benützung jener Forsten und die Repartition ihres Abgabesatzes getroffenen umfassenden Anordnungen abermals aufmerksam in Erwägung gezogen, Uns jedoch überzeugt, daß die Gewinnung, Vertheilung und Verwerthungsart sämmtlicher Forstproducte des fränkischen Waldes mit sorgfältiger Zurathhaltung aller Mittel, und mit der rücksichtsvollsten Bedachtnahme aller Betheiligten,

Digitized by Google

und zwar vorzugsweise jener der Hüttenwerke eingeleitet ist, demnach an den erwähnten Anordnungen, deren vollständige Ausführung Unsere Kreisregierung bewachen wird, in dem Uns gleichmäßig zur Wahrung obliegenden Interesse der übrigen Staatsangehörigen zu Gunsten der Hüttenwerksbesitzer eine Veränderung nicht eintreten darf.

Die Verlegung eines verhältnißmäßigen kleinen Theils der Kohlholzabgabe, welche keineswegs nur in geringen Abfallhölzern besteht, in entlegene Reviere, ist aus dem um mehr als die Hälfte gegen den Durchschnitt der letzten zehn Jahre erhöhten Bezugsquantum, welches den Eisenfabriken für die III. Finanzperiode zugestanden worden ist, und aus den erheblichsten Rücksichten für das Bedürfniß anderer Classen der Staatsangehörigen unvermeidlich hervorgegangen, einzelne Mißstände aber, welche sich bei der erstmaligen Subrepartition im vorigen Jahre ergeben haben möchten, wird Unsere Kreisregierung für die Folge zu beseitigen wissen. — Die Stockholznutzung findet in den örtlichen Verhältnissen und in den Regeln der Forstpflege bei den oft sehr steilen und steinigten Gebirgs-Einhängen des fränkischen Waldes ihre Gränze.

In keinem Falle werden die den Eisenbergwerken zugesicherten Bezugsgrößen durch etwaiges Minderergebniß an Stockholz eine Verkürzung erleiden. Die Kohlholzpreise, mit Rücksicht auf Sortiment, Qualität und Beschwerlichkeit der Absatzlage regulirt, können bei dem sehr großen Opfer, welches das Staatsärar zur Unterstützung der Fabriken bereits bringt — indem ohne dieselbe ein verhältnißmäßig größeres Quantum von Commerzialholz um weit höhere Preise verwerthet werden würde — eine weitere Ermäßigung nicht mehr erleiden.

9) Die angezeigte Uebertretung des Edicts vom 10. Juni 1813 §. 18. in dem Betriebe von Schenkwirthschaft durch die Juden in Burgkundstadt und Altenkundstadt, soll alsbald und auf das strengste untersucht, und ohne Aufschub das Gesetzgemäße verfügt werden.

10) Die von dem Landrathe empfohlene sehr zweckmäßige Aussetzung von Prämien für die Erfindung einfacher, zweckmäßiger und wohlfeiler Flachs- und Obstdarren mit Vorlagen von Modellen oder genügenden Beschreibungen und Plänen, so wie für Gemeinden, welche durch solche Anlagen sich auszeichnen, hat Unsere Kreisregierung

Digitized by Google

bei den künftigen Vorschlägen über die Verwendung auf Kreisfonds zu berücksichtigen.

11) Wir haben bereits in dem Abschied auf die Verhandlungen des Landraths vom 31. Jänner 1831 (Regbl. 1831 S. 131. Ziff. 9) Unsere Kreisregierung zur genauesten Handhabung der über öffentliche Lustbarkeiten und Tänze bestehenden Verordnungen angewiesen.

So sehr Wir den von dem Landrathe über diesen Gegenstand neuerlich entwickelten Ansichten beipflichten, so wenig können Wir einer bloß im Allgemeinen und ohne alle nähere Bezeichnung der Zeit und der Orte stattgehabten Aeußerung eine nähere Folge geben. Wir behalten daher die nähere Bescheidung durch die Abschiede auf die Thatsachen bevor, welche der Landrath unfehlbar seinem nächsten Protokolle einverleiben wird, hegen aber jedenfalls zu Unserer Kreisregierung das Vertrauen, sie werde sich von dem wirklichen Vollzuge der ertheilten Befehle durch die Visitationsreisen ihres Generalcommissärs, so wie durch die sonstigen zuständigen Mittel versichern, und nicht nur die betreffenden Acten des Landgerichts Nalla genau einsehen lassen, sondern auch alles Ernstes gegen jene Districts- und Local-Polizeybehörden einschreiten, welche etwa Werk- oder Sonntagsschulpflichtige bei Tänzen und an öffentlichen Plätzen dulden, oder durch unzweckmäßige Bewilligungen die Sittlichkeit, namentlich der dienenden Classe, gefährden könnten.

12) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind bereits angewiesen, den allseitigen Vollzug der Bestimmungen des §. 11. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über das Handlohn von Häusern sorgfältig zu beaufsichtigen, und bezüglich auf unbegründete oder übermäßige Handlohnsforderungen der Communal- und Stiftungsverwaltungen sowohl, als der Privatgrundherrn, jede mit den Competenzbestimmungen des §. 20. zur Verfassungsbeilage vereinbarliche Thätigkeit durch geeignete Abmahnung zu entwickeln. Ein Eingreifen in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte, namentlich im Widerspruche mit einer bestimmten Verfassungsstelle, kann den Verwaltungsstellen weder zugemuthet, noch gestattet werden.

13) Rücksichtlich der Angaben über mangelhafte Handhabung der Lebensmittel-Polizei, beziehen Wir Uns auf den die Anführung bestimmter Thatsachen vorschreibenden §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828.

Digitized by Google

14) Ueber die Mittel zur Herstellung einer Brücke über die Saale bei Kaulsdorf, so wie über die Anstalten zur Verbesserung des Wegs von Ludwigsstadt nach Kronach, hat Unsere Kreisregierung unverzüglich die erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen, und sofort das weiter Geeignete einzuleiten.

15) Eben so wird Unsere Kreisregierung sich gerne berufen finden, der Anzeige wegen ungeeigneter und Sitten verderbender Spiele der Jugend nähere Folge zu geben, und nach Befund das Geeignete an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden zu erlassen.

Es war Uns erfreulich, auch von Seite des Landrathes für den Ober-Maynkreis die Anerkennung der wesentlichen Vortheile zu finden, welche Unsere Verordnung vom 16. Februar d. Js. dem technischen Unterrichte zuwendet, und Wir zweifeln nicht, aus dem kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, der Landräthe und der Gemeinden reiche Früchte für Bayern hervorgehen, und hiedurch die väterlichen Gesinnungen verwirklichet zu sehen, aus welchen jene Maaßregel hervorgegangen ist.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Einsicht und den Eifer desselben in der Erfüllung seines wichtigen Berufes mit Wohlgefallen wahrgenommen, und in der Darlegung seiner Gesinnungen mit seinem Glückwunsche zu der Thronbesteigung Unseres vielgeliebten Sohnes, des Königs Otto von Griechenland, den Ausdruck biederer Treue und Anhänglichkeit erkannt, dem Wir mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade entgegen kommen.

München den 1. May 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

(Die Seite 618. erwähnte Beilage wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. May d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Arnold von Mieg, als Bundestags-Gesandten, dann als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen, dann Herzoglich Nassauischen Hofe, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 22. May d. J. erlassener Allerhöchster Entschließung das Landgerichtsphysikat zu Göggingen dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Med. Dr. Georg Schmid, provisorisch zu verleihen geruht.

Bisthum Regensburg.

Seine Majestät der König haben am 12. März d. Js. den Kanonikus an dem erzbischöflichen Capitel zu München, Franz Xaver Schwäbl, zum Bischofe von Regensburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm 18. May d. Js. erlassener allerhöchster Entschließung die von dem Kapitel des Collegiatstiftes zur alten Kapelle in Regensburg beschlossene Ernennung des Cooperators Joseph Plank in Obertraubling, Landgerichts Stadtamhof, zum sechsten Chorvicar an dem genannten Stifte Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Sonnabend den 1. Juni 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Abschied

für den Landrath des Untermaynkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermaynkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für 18$\frac{31}{32}$ und über die Kreis-Umlagen für 18$\frac{31}{32}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gegründete Kreishilfs-Casse für 18$\frac{31}{32}$ nicht nur von den Rechnungsstellen in rechnerischer, sondern auch von dem Landrathe unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Braunwart, in materieller Hinsicht ohne Erinnerung befunden wurde, so sind die Resultate, nämlich

die Gesammt-Einnahme von
2,646 fl. 33 kr. 2 pf.
die Gesammt-Ausgabe von
1,968 „ 39 „ 2 „

der Aktivrest von . . 677 „ 54 „ — „
worunter 294 fl. 27½ kr. Baarbestand, 333 fl. 26½ kr. Außenstände, und 50 fl. Vorschuß begriffen sind, und der Vermögensstand von
13546 fl. 20 kr.
in die Rechnung für 18$\frac{33}{33}$ zu übertragen.

Unsere Kreisregierung hat übrigens, dem Antrag des Landraths entsprechend, die Vereinnahmung der durch den Landraths-Abschied vom 11. Mai 1830 genehmigten Zuschüsse zur Kreishilfs-Casse in deren Rechnungen immer für jenes Jahr zu verfügen, für welches dieselben, bis zur Erschöpfung des bewilligten Betrags zu 10,000 fl. gegeben sind; der Zuschuß für 18$\frac{31}{32}$ mit 2000 fl. — ist hienach in der Rechnung für 18$\frac{33}{33}$ auf den Bestand des Vorjahrs zu vereinnahmen.

Die Verhandlungen über die Beitreibung der Außenstände der Kreishilfs-Casse wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe stets auf Verlangen vorlegen.

B. Rechnung über die Kreisumlage.

Nachdem ferner die Rechnung über die Kreisumlage für 18$\frac{31}{32}$
mit einer Einnahme von 39,803 fl. 48 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von 37,621 „ 27 „ 3 „

und einem Aktiv-Bestande
von 2,182 „ 20 „ 2 „
gleichfalls als richtig anerkannt worden ist; so hat die Uebertragung des bemerkten Aktivrestes in die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{31}{32}$ zu geschehen. Die Prüfung dieser Letzteren, noch nicht im vorgängigen Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnung ist der künftigen Landrathsversammlung vorbehalten, bis wohin daher auch Unsere Entschließung in Berücksichtigung des §. 2. Abs. 3. des Landrathsgesetzes vom 15. Au-

guſt 1828 über die Erinnerungen des Landraths ausgeſetzt bleibt. —

Auch wird den vor dem Rechnungsſchluſſe noch nicht verwendeten Ausgabsſätzen die volle Erfüllung ihrer verabſchiedeten Beſtimmung ausdrücklich vorbehalten, — ihre Verrechnung hat auf den Beſtand der Vorjahre nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres zu geſchehen, und nur die außerdem noch erübrigenden Beſtände erſcheinen für die Zwecke des folgenden Verwaltungsjahres verfügbar.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

Das Principale der ſämmtlichen direkten Steuern im Untermaynkreiſe berechnet ſich für das Jahr $18\frac{32}{33}$ vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnungen für $18\frac{31}{32}$ ſich ergebenden Aenderungen auf . . . 1,020,287 fl. 36 kr., wornach ein Steuerprocent in runder Summe . . . 10,202 fl. beträgt.

III.

Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben des Jahres $18\frac{32}{33}$ ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A.

Für nothwendige geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar

I.

an Laſten, welche durch die Ausſcheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonds übergegangen ſind.

I. Abtheilung.

Nachläſſe und Nichtwerthe.

An Nachläſſen und Rückſtänden an den direkten den Centralfonden überwieſenen Staatsauflagen 9,310 fl. — kr.

Summe der Abtheilung I. per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechſelgericht IIter Inſtanz des Untermaynkreiſes 55,660 fl. — kr.

§. 2. für Kreis-, Stadt- und Wechſelgerichte I. Inſtanz 55,265 „ — „

§. 3. für ſtändige Bauausgaben 60 „ — „

Summe des Cap. I. 110,985 „ — „

Digitized by Google

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen

I. der Landrichter	115,142 fl.	— kr.
II. der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	26,305 „	47 „
III. der Gerichtsdiener	30,170 „	— „
IV. zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfs, dann was den etwaigen Ueberschuß betrifft, zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände; übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer geänderten Landgerichts-Eintheilung	2,500 „	— „
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,055 „	— „
§. 3. Ständige Bauausgaben	475 „	— „
Summe des Cap. II.	182,647 „	47 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

I. Auf Studien-Anstalten	11,535 fl.	44½ kr.
II. Auf Schullehrer-Seminarien	9,132 fl.	20½ kr.
III. Auf Volksschulen	47,991 „	34 „
IV. Ständige Bauausgaben	170 „	— „
V. Gemeinschaftlicher Reservefond	6,230 „	20 „
Summe ad A.	75,059 „	59 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Für Stadtgerichtsphysikate	1,455 fl.	— kr.
§. 2. Für Landgerichtsphysikate	19,800 „	— „
§. 3. Für Wundärzte	5370 „	— „
§. 4. Für Hebammen	20 „	40 „
Summe ad B.	26,645 „	40 „

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen und zwar:

a) ordentlicher Beitrag zur Gewerbsschule in Würzburg	1,000 fl.	— kr.
b) außerordentliche Unterstützung	500 „	— „

2) Für Gewerbsunterstützungen und zwar zur Emporbringung der Wollentuch-Manufacturen zu Bischofsheim 1,500 „ — „

Digitized by Google

3) Für die Benützung der Torfmoore auf der Rhön, und zwar zur Anlage eines Entwässerungskanals am schwarzen Moor	500 fl. — kr.
4) Für Beförderung der Leinwandfabrikation	500 „ — „
5) Für Beförderung des Weinbaues	200 „ — „
6) Für Beförderung der Seidenzucht	150 „ — „
7) Für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
8) Für Beförderung der Rindviehzucht durch Ankauf von Zuchtthieren	500 „ — „
Summe ad C.	5000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten.

§. 1. Auf Administration	11,949 fl. — kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:	
I. der Straßen	52,212 „ 54 „
II. der Brücken	1,094 „ 14 „
§. 3. Reservefond	9,069 „ 4 „
Summe ad D.	74,325 „ 12 „

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung	75,059 fl. 59 kr.
ad B. Auf Gesundheit	26,645 „ 40 „
ad C. Auf Industrie und Cultur	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	181,030 „ 51 „

Cap. IV.

Landbauten.

§. 1. Auf Unterhaltung der Gebäude	
a) für den Etat des Justizministeriums	224 fl. 17½ kr.
b) für den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern	4,003 „ 32½ „
c) für den Dienst der Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	303 „ 33 „
2) Reservefond	352 „ 37 „
Summa des Cap. IV.	4,884 „ — „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staatsministeriums der Justiz	110,985 fl. — kr.
Cap. II. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministe-	

Digitized by Google

rien der Justiz und des Innern 182,647 fl. 47 kr.

Cap. III. Etat der Staats-Anstalten 181,030 „ 51 „

Cap. IV. Landbauten 4,884 „ — „

Summa der II. Abtheilung 479,547 „ 38 „

Hiezu d. Summa d. I. Abth. 9,310 „ — „

I. Hauptsumme 488,857 „ 38 „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes und zwar:

a) Auf Rückersatz der aus der Staatskasse für die Jahre 1829 und 1830 geleisteten Vorschüsse 617 fl. 33 kr.

b) für das Jahr $18\frac{33}{34}$ 500 „ — „

Summe 1,117 „ 33 „

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 1,500 „ — „

II. Hauptsumme 2,017 „ 33 „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf gesetzlich nothwendige Zwecke 18,000 fl. — kr.

III. Hauptsumme per se,

A. Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Ausgaben 509,475 fl. 11 kr.

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zur Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt 600 fl. — kr.

2) Dotationszuschuß für die Kreishülfskasse für $18\frac{33}{34}$ 1,500 „ — „

3) Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegbauten 5,000 „ — „

4) Für Errichtung von Gewerbsschulen 3,000 „ — „

5) Zur Begründung eines Fondes zur Herstellung einer Irrenanstalt 7,000 „ — „

B. Gesammte Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke 17,100 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

I.

§. 1. Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{31}{32}$ mit vorläufig angesetzten 54,000 fl. — kr.

Digitized by Google

jedoch mit Vorbehalt der aus der Rechnungsabnahme sich ergebenden Abänderungen und ausschlüßig der den Zwecken des Jahrs $18\frac{3}{4}$ zugehörigen Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben.

§. 2. Die den Kreisfonden überwiesenen Aussenstände der I. und II. Finanzperiode an den sämmtl. direkten Staatsauflagen, dann die Rückstände des Jahres $18\frac{3}{4}$ mit 7,915 fl. — kr.

§. 3. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,415 „ — „

§. 4. Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen mit $41\frac{1}{2}$ Procent der Grund-, 100 Procent der Häuser- und 43 Procent der Dominikal-Steuer 453,185 „ — „

§. 5. An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{2}$ Procent zu erheben ist 41,735 „ — „

Summe 501,250 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 9,795 „ — „

noch verwendbar 551,455 „ — „

II.

Für die Deckung der Fakultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $\frac{1}{3}$ Procent der Gesammtsteuer, wodurch nach Absetzung der Erhebungskosten mit 305 fl. eine reine Einnahme von 10,395 fl. gegeben ist, jedoch ausschlüßig des mit 7440 fl. vorläufig angesetzten Rechnungsbestandes aus $18\frac{3}{4}$, dessen Verwendung großentheils den Fakultativ-Zwecken des Jahres $18\frac{3}{4}$ vorbehalten bleibt.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge in den Protokollen niedergelegten Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes und Unserer Kreisregierung, daß an den ältern Steuerrückständen der Stadt Orb der Betrag von 12,849 fl. 50 kr. definitiv erlassen werde, und daß eben so für $18\frac{3}{3}$ der genannten Gemeinde zwei Drittheile der Steuern von der Stadtwaldung in Rückstand zu führen gestattet werde.

Den Antrag wegen veränderter Bewirthschaftung des Orber Gemeindewaldes, hat Unsere Kreisregierung zu bereisen und das Ergebniß der künftigen Landrathsversammlung vorzulegen.

Digitized by Google

Eben so billigen Wir, daß an Steuer-Rückständen der Gemeinde Rienek von 1827 bis 1831 der Betrag von 900 fl. 54½ kr. nach dem Antrage des Landrathes erlassen werde.

2) Die Herstellung brauchbarer Wartstuben bei den Landgerichten wollen Wir allenthalben bethätigt wissen, und tragen daher Unserer Kreisregierung auf, nach den bereits getroffenen vorbereitenden Anordnungen die nöthigen Verfügungen ohne Aufenthalt zu treffen.

3) Unser Staatsministerium des Innern ist beauftragt, über die Verpflichtung der Universität in Würzburg zur Bestreitung des Bedarfes des Gymnasiums daselbst, dem nächsten Landrathe die desfallsige Entscheidung mittheilen zu lassen.

4) Dem Antrage des Landrathes, daß die Quiescenzgehalte des Lehrerpersonales auf den Reservefond der betreffenden Position des Kreisbudgets übernommen werden, steht nichts entgegen, und es ist daher in Zukunft hierauf zu achten.

5) Aus Anlaß des Antrages auf Herausgabe des Scholasterie-Fondes für die lateinischen Schulen zu Würzburg haben Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen nach dem Ergebnisse der bereits eingeleiteten Erhebungen die entsprechende Verfügung ungesäumt zu treffen.

6) Ferner haben Wir Unserer Kreisregierung auftragen lassen, dem Landrathe in Zukunft genaue Nachweise über den Bedarf der Lehranstalten an Realexigenz vorzulegen.

7) Der Antrag wegen Reaktivirung des Schullehrerseminar-Inspektors Götz wird auf den Grund der von Unserer Regierung erst neuerlich eingegangenen Aufschlüsse gewürdiget werden.

8) Dem Wunsche des Landrathes, daß die bestehenden Freiplätze für Präparanden in dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg stets vollständig besetzt werden möchten, ist laut Berichtes Unserer Kreisregierung stets entsprochen worden.

Den weiteren Antrag wegen Vereinigung des Unterrichtes der protestantischen Präparanden des Untermaynkreises mit jenem der katholischen in dem Seminar zu Würzburg finden Wir dagegen nicht ausführbar, und belassen es daher bei dem in den Voranschlag eingestellten Beitrage an das Schullehrer-Seminar zu Altdorf.

Die Anträge des Landrathes wegen des Schreibmaterialien-Verbrauches und des Hausdiener-Gehaltes in dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg sind von Un-

Digitized by Google

serer Kreisregierung angemessen zu beachten.

9) Ueber die, bezüglich des Schulhauses zu Haard, Landgerichts Münnerstadt, bestehende Bauverbindlichkeit ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die angeregte nähere Aufklärung zu geben.

10) Der Wunsch des Landrathes, daß bei Würdigung der, aus den Schulstatistiken und Gehaltsfassionen hervorgehenden Resultate vorzüglich die bisherigen Leistungen, und finanziellen Kräfte der Gemeinden berücksichtiget werden möchten, entspricht vollkommen den deshalb bereits ergangenen Weisungen, und ist daher der Berücksichtigung bereits versichert.

Der freie Wohnungsgenuß bildet einen Theil der Gesammtbezüge, und kann daher auch bei den Volksschullehrern nicht ausser Ansatz belassen werden, da eine Ungleichheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie weder bestehen kann noch darf; Sache der Behörden und der Betheiligten ist es jedoch, zu sorgen, daß dieser Naturalbezug nur in seinem wahren örtlichen Werthe ermittelt werde. Jedenfalls ist durch Fatirung dieser Bezüge ein beschränkendes Maximum für die Bezüge der Schullehrer nicht gegeben, die geäußerte Besorgniß fällt daher von selbst hinweg. Auch sind die Behörden dem Wunsche des Landrathes gemäß, zu möglichster Beschleunigung und baldigen Vollendung der erwähnten Behelfe anzuweisen.

11) Für die gehörige Ausscheidung derjenigen Bezüge, welche den Schullehrern als Kirchendienern aus dem Kirchenvermögen gereicht werden, ist in den ertheilten Vorschriften, gemäß welcher die betreffenden Erwerbstitel und Berechtigungs-Urkunden der Fassion beizulegen sind, bereits Sorge getragen.

12) Die Bearbeitung und möglichst wohlfeile Verbreitung angemessener Unterrichtsbücher für die oberen und unteren Klassen der Volksschulen ist bereits Unserem Staatsministerium des Innern zur Aufgabe gemacht worden, und es werden von selbem streng moralische, aus dem Erziehungs- eben so sehr als aus dem Lehrstandpunkte gegriffene Volksschulbücher um so mehr in Bälde kundgegeben werden, als Wir nicht ferner die Ungleichheiten und die Willkühr zu dulden gedenken, welche bisher, trotz der bestehenden Verordnungen, hinsichtlich der Volkslehrbücher eingerissen war.

Ueber die Räthlichkeit, dann die Ausführungsweise einer Umwandlung des dem einzelnen Familienvater so lästigen Schul-

Digitized by Google

geldes in eine Umlage gedenken Wir im Hinblicke auf die von den Ständen des Reichs ausgegangene allgemeine Andeutung, die näheren Ansichten der nächsten Landrathsversammlungen zu vernehmen. — Einsweilen tragen Wir Unserer Kreisregierung auf, für den regelmäßigen und gleichförmigen Vollzug der Verordnung vom 4. Juni 1825 zu sorgen, und dahin zu wirken, daß, wo die Gemeinden den Betrag des für Bedürftige zu tragenden vorschriftmäßigen Schulgeldes aus örtlichen Stiftungen nicht zu ersetzen vermögen, die Aufbringung auf die durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 bezeichnete Weise in so weit stattfinde, als es die Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder nur immer zulassen, wobei Wir insbesondere bemerken, daß nur bei erwiesener absoluter Zahlungsunfähigkeit der übrigens durch Opfer dem Schulzwecke bereits bemerkbar gewordenen Gemeinden, ein Zuhülfekommen der Kreis-Schuldotation ausgesprochen werden dürfe.

13) Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonde genehmigen Wir für $18\frac{3}{33}$ nach den dem Landrathe für $18\frac{1}{32}$ vorgelegten Directiven.

14) Durch die erfolgte Besetzung des Physikates Würzburg und die Errichtung von Physikaten zu Gleisdorf und Rothenbuch, gewähren Wir dem hierauf gestellten Antrage des Landrathes die entsprechende Erledigung.

15) Den Ansatz der auf Kreisfonde übergegangenen älteren Bezüge für Hebammen haben Wir nach dem Antrage des Landrathes berichtigen lassen.

16) Wir finden es sehr gemäß, daß die Verwendung der zur Unterstützung der Wollentuch-Manufakturen zu Bischofsheim an der Rhön bestimmte Summe erst nach vorgängiger Anhörung der Tuchmacher daselbst stattfinde.

17) Bei der dem Antrage des Landrathes ohnehin zusagenden Verwendung des auf Leinwandfabrikation eingestellten Beitrages soll, nach dem weitern Wunsch, auch auf die Emporbringung des Hanfbaues Bedacht genommen werden.

18) Eben so gestatten Wir, daß ein Theil des auf den Betrag von 200 fl. erhöhten Beitrags für die an den Rhein sich begebenden Weinculturanten auf den Ankauf und die bemessene Vertheilung vorzüglicher Rebsorten verwendet werde.

19) Es geschieht lediglich in dem Interesse des für den Untermaynkreis so wichtigen Seidenbaues, daß Wir bei Ermang-

Digitized by Google

lung anderer verfügbarer Mittel einen Betrag von 150 fl. zu Unterstützung des Seidenbaues bestimmen, so wie Wir überhaupt bemüht sind, die so nützliche Seidenzucht in Unserem Königreiche gleichen Schritt mit jener anderer deutscher Staaten halten zu lassen.

Wegen angemessener Verwendung dieses Beitrags ist mit der Seidenbaudeputation Rücksprache zu pflegen.

20) Da zur Zeit in dem Unter-Maynkreise eine landwirthschaftliche Kreisschule noch nicht besteht, und auch kein Individuum bezeichnet ward, welches die nöthige Vorbildung zu dem im §. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. Js. den jungen Landwirthen gestatteten Besuche der Hochschule besäße, so können Wir von Aufnahme einer angemessenen Summe für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim zur Zeit nicht Umgang nehmen. Unsere Kreisregierung wird hienach und insbesondere der zweckmäßigsten Verwendung wegen das weiter Geeignete anordnen.

21) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe ausführliche Aufschlüsse über die gesetzlichen Titel mitzutheilen, auf welchen die Ueberweisung der an die Kreisfonde übergegangenen Landbau-Unterhaltungskosten beruht. Eine jährlich zu wiederholende Beifügung besonderer Nachweisungen hierüber zu den Etats fällt übrigens schon hiedurch, und abgesehen von den sonstigen Gründen, von selbst hinweg.

22) Da die definitive Verausgabung des Rückersatzes an den aus Staatsfonden vorgeschossenen Regiekosten des Landrathes für 1829 und 1830 ohnehin in der Rechnung für 18$\frac{31}{32}$ durch eine genaue Nachweisung dieser Vorschüsse rechnungsmäßig belegt werden muß, so beseitiget sich hiedurch das Bedenken des Landrathes wegen des vorläufigen summarischen Ansatzes der erwähnten Kosten von selbst. Die für den Gebrauch der Landrathsversammlung angeschafften Inventarstücke sind ausschließlich ihrer Bestimmung vorzubehalten.

23) Hinsichtlich der Auswanderungen ist schon durch Verfügung vom 29. Juli 1832 eine den Antrag des Landrathes erschöpfende Fürsorge getroffen worden.

24) Der vom Landrathe beabsichteten, an und für sich sehr wohlthätigen Gründung einer Creditanstalt auf Rechnung der Kreisfonde steht der Mangel an verfügbaren Fonden entgegen.

Digitized by Go

25) Eben so widerspricht die von dem Landrathe beabsichtete Ueberweisung eines Beitrages für die Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Würzburg auf die Fonde für nothwendige Zwecke der gesetzlichen Bestimmung dieser Fonde, wogegen die Beitragsleistung aus facultativen Kreisfonden ihre Rechtfertigung in dem Umstande findet, daß die Anstalt von Kreisangehörigen benützt und dadurch mittelbar eine Wohlthat für alle Gemeinden des Kreises wird.

26) In Beziehung auf die Fonde zu Unterstützung der Bezirks-Wegbauten haben Wir bereits in dem Abschiede auf die vorjährigen Verhandlungen des Landrathes Abth. III. Ziff. 12. Lit. a. und e. bestimmt, daß neben der Straße durch die Rhön auch die Straßen von Stadtprozelten nach Klingenberg, und jene durch den Höhl von Oberfladungen bis an die Gränze bei Mölters bei der Verwendung bedacht werden sollen.

Wir wollen es auch in Ansehung der vorjährigen Fonde hiebei in dem Maaße belassen, daß von den unverwendet gebliebenen 5000 fl. ein Theil zur Unterstützung der Gemeinden in Herstellung der Straße von Klingenberg nach Stadtprozelten, und zur Herstellung der Straßenstrecke durch den sogenannten Höhl verwendet werde.

In Ansehung des Ueberrestes dieser Fonde, und der für 12⅔ zu gleichen Zwecken bestimmten Summe übertragen Wir Unserer Kreisregierung die Verwendung mit Berücksichtigung der Anträge des Landrathes vornämlich zu Gunsten der Rhönstraße, dann der Straßen nach Hildburghausen, von Haßfurth über Sulzheim und Zeilitzheim, und von Haßfurth über Hofheim nach Coburg, für letztere insoferne, als es nicht zweckmäßiger erscheint, die Unterstützung der Straße von Ebelsbach über Ebern nach Merzbach zuzuwenden.

Zugleich geben Wir Unserer Kreisregierung zu erwägen, ob nicht ein Theil dieser Fonde zur Unterstützung der Gemeinden in Aufstellung von Wegemachern an jenen Straßen verwendet werden solle, deren Wichtigkeit und häufiger Gebrauch eine größere Pflege der Unterhaltung begründet.

IV.

Straßen-Neubauten.

Die Straßen- und Land-Neubauten, gegen deren Kostenvoranschlag eine Erinnerung nicht geschehen ist, sind nach den genehmigten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

Wir wollen, daß die Gemeindeverwaltung der Stadt Lohr in Ansehung der Mit-

tel für die Erleichterung des Straßenzuges durch dieſe Stadt wiederholt vernommen werde, machen übrigens Unſerer Kreisregierung die Beſchleunigung des Ergebniſſes zur beſondern Obliegenheit.

Wenn Wir durch den Etat der Straßenbauten für $18\frac{3}{4}$ den Straßen von Euershauſen nach Simmringen, dann der Rhönſtraße und der Baunachſtraße Beiträge aus den Centralfonden bewilligten, ſo vermag ſolches die Eigenſchaft dieſer Straßen als Bezirkswege nicht zu ändern.

V.

Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1) Aus den Mittheilungen Unſerer Kreisregierung hat ſich der Landrath von den Verwendungen überzeugt, welche von Seite der Staatsregierung zur Verſchönerung und verbeſſerten Einrichtung und ſomit zur Belebung und paſſenderen Benützung der Bäder zu Kiſſingen und Bocklet getroffen worden ſind.

Der weitere Wunſch wegen Errichtung eines Gasbades iſt von Unſerem Staatsminiſterium des Innern angemeſſen zu erwägen, und nach Thunlichkeit zu beachten.

Wir weiſen übrigens Unſere Kreisregierung an, die von dem Landrathe bei dieſer Veranlaſſung in Bezug auf die bisherigen Pächter angeführten Beſchwerden ohne Verzug zu unterſuchen und nöthigen Falls abzuſtellen.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreis-Irren-Anſtalten und inſonderheit aus der vielſeitigen Erörterung, welche dieſer Gegenſtand von Seite ſämmtlicher Landräthe bei der jüngſten Verſammlung gefunden hat, iſt — bei aller Verſchiedenheit der Anſichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinſtimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß beſtehe, durch öffentliche, den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und Erfahrung entſprechende Heil- und Pflegeanſtalten für ein verbeßertes Loos der Geiſteskranken zu ſorgen. Auch finden Wir die von Unſern Stellen beinahe einhellig ausgeſprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung ſolcher Anſtalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indeſſen ein Theil der verſammelten Landräthe ſich zur Zeit im entgegengeſetzten Sinne ausgeſprochen hat, und Wir gemeint ſind, in dieſer die Intereſſen und die Facultativ-Fonde der einzelnen Kreiſe ausſchließend berührenden Angelegenheit den

Digitized by Google

durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pfleg-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis, wollen jedoch, daß

1) in jedem einzelnen Kreise vor Allem jene Anstalt in das Leben gerufen werde, welche nach dem dem Landrathe mitgetheilten Vorschlage dort ausschließend bestehen sollte, daß

2) die sekundär hervortretende Anstalt zwar von der andern gehörig getrennt, jedoch in einer Weise hergestellt werde, wodurch der später gewünschten oder verfügten Verwirklichung des ersten Vorschlages nicht nahe getreten, vielmehr vorgearbeitet und demnach jedem unnöthigen Opfer für alle Fälle vorgebeugt sey.

Hiernach hat im Unter-Maynkreise die Errichtung einer Irren-Anstalt in der Art statt zu finden, daß dieselbe zwar zur Aufnahme sowohl heilbarer, als unheilbarer Irren, mit angemessener lokaler Abscheidung, geeignet sey, zugleich aber die etwaige künftige ausschließliche Verwendung für die erstgedachte Klasse der Irren vorgesehen werde.

Unsere Kreisregierung hat nunmehr ein geeignetes Lokal, wo möglich in der Nähe von Würzburg, auszumitteln, und den Plan und Kostenvoranschlag über dessen Einrichtung für den bezeichneten Zweck in der Art herstellen zu lassen, daß hierüber der künftigen Landraths-Versammlung die weitere Mittheilung gemacht werden könne.

Der Landrath wird bei Vorlage der Rechnung über die Kreisfonds für 18¾ sich zu seiner Beruhigung überzeugen, daß die bis jetzt admassirten Beiträge zur Errichtung einer Irren-Anstalt bei der Schuldentilgungs-Specialkasse zu 4% angelegt worden seyen. Wir genehmigen auch, daß die übrigen, für obigen Zweck zu admassirenden Beträge in so lange, und unter denselben Bedingungen, unter welchen überhaupt bei Unserer Schuldentilgungs-Anstalt Anleihen angenommen werden, — daselbst verzinslich angelegt werden.

Wir überzeugen Uns mit besonderem Wohlgefallen von der einsichtsvollen Theilnahme, welche der Landrath des Unter-Maynkreises dem aufgetragenen Gutachten über die Errichtung der Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschaden gewidmet hat.

Nachdem sich nun der Landrath bei der Berathung des mitgetheilten Entwurfes zur Errichtung von Hagelversicherungs-Vereinen

Digitized by Google

in den Grundprincipien für die Errichtung eines solchen als Kreisanstalt ausgesprochen, und den Grundsatz der jährlich einfachen Umlegung der entstandenen Beschädigung begutachtet hat, so ertheilen Wir der Errichtung eines Hagel-Assecuranz-Vereines für den Unter-Maynkreis in den eben ausgedrückten Grundprincipien Unsere Genehmigung, und erklären auch die von dem Landrathe begutachteten Modificationen der vorgelegten Statuten, mit Ausnahme jener ad §. 10., nach welchen die Functionen eines Bezirkseinnehmers für den Verein den Landgerichten oder Rentämtern übertragen werden will, für zulässig, mit dem Auftrage an Unsere Kreisregierung, dem neu sich bildenden Vereine allen Vorschub zu leisten und Sorge zu tragen, daß derselbe noch für das laufende Erndtejahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Die Anträge wegen Erhebung der gebauten Bezirksstraßen von Marktbreit über Kitzingen nach Schweinfurt, dann von Euerhausen nach Simmringen, und von Karlstadt über Sachsenheim nach Hammelburg zu Kreisstraßen werden bei den bereits getroffenen Einleitungen zu Bestimmung der Kreisstraßen die geeignete Würdigung erhalten.

2) Da die Beurtheilung, ob ein Austausch ständiger oder unständiger grundherrlicher Gefälle zwischen dem Staatsärar und Privatgrundherrn überhaupt, und unter welchen Bedingungen zuläßig sey, von den örtlichen und besonderen Verhältnissen der zum Austausche beantragten Renten abhängt, so ist eine allgemeine Ausschreibung in dieser Beziehung nicht verfügt, sondern die Bescheidung solcher Gesuche in jedem einzelnen Falle einer speciellen Beurtheilung und Instruirung vorbehalten worden.

Den um Austausch nachsuchenden Dominikal-Renten-Besitzern steht übrigens gegen die von den Rentämtern erfolgenden Abweisungen der Recurs an die Regierungs-Finanzkammer offen.

3) Unser Staatsministerium des Innern hat die Bemerkung des Landrathes über die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Grundlagen der Brandassekuranz-Ordnung seiner Zeit in nähere Ueberlegung zu nehmen.

4) Bevor die angeordnete Berichtigung des Maynflußes bei Bergrheinfeld vollzogen ist, kann, wie dem Landrathe selbst nicht-

Digitized by Google

entgehen wird, der Gegenstand der nöthigen Reife zu weiteren administrativen Einleitungen bezüglich auf die deshalb erwachsenen Kosten und auf alle sonst dadurch veranlaßten Forderungen nicht zugeführt werden.

Soferne übrigens die angezeigten Beschwerden in Beschädigung der neuen Flußangränzungen durch Ueberschwemmungen ihren Grund haben, hat Unsere Regierung des Untermaynkreises in Erwägung zu ziehen, ob und wie allenfalls durch bauliche Vorkehrungen den Beschwerden abgeholfen werden könne, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825 unter genauer Beachtung der in Mitte liegenden gesetzlichen und rechtlichen Verhältnisse und sofern keine besonderen Privat-Rechtsverhältnisse vorwalten, mit Hinblick auf die etwaige Betheiligung des Staatsärars das Geeignete zu veranlassen.

5) Die gewünschte Bekanntmachung der von dem verlebten Domdechant Onymus im Jahre 1830 zum Besten armer unmündiger Kinder begründeten, wohlthätigen Stiftung, ist Uns genehm, und Wir werden die Erweiterung der mildthätigen Anstalt durch Beiträge menschenfreundlicher Geber und durch sonstige gesetzgemäße Fürsorge der Kreisregierung stets wohlgefällig aufnehmen.

Die Bewilligung von Beiträgen aus Rentenüberschüssen der Stiftungen bleibt den Gemeinden und Stiftungsverwaltungen unter Genehmigung der Curatelstellen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unbenommen.

6) Unsere Kreisregierung hat der Anzeige über den Zustand der Knabenschule zu Kleinlangheim, und über ungeeignete Verwendung und Beschäftigung der Schullehrer die gehörige Untersuchung zuzuwenden, und in dem Begründungsfalle die Maßregeln zu treffen, welche die bestehenden Verordnungen und insbesondere jene vom 12. Februar 1833 zur Pflicht machen.

Uebrigens ist in letzterem Falle anzuzeigen, wie derlei Gebrechen der Kreisstelle verborgen bleiben konnten, und ob die Distrikts-Schulinspektoren und die Distrikts-Polizeibehörden der mangelhaften Befähigung des Lehrers in den Jahresberichten keine Erwähnung gethan haben. Eben so ist anzuzeigen, ob der ungebührlichen Verwendung mehrerer Lehrer im Landgerichte Wernek in dem Jahresberichte keine Erwähnung geschehen.

7) Der in Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung der Mahlmühlen vorgebrachten Beschwerde ist auf den Grund zu sehen und

Digitized by Google

nach Befund sind die polizeilichen Vorschriften neu einzuschärfen, insbesondere aber den Gemeindevorstehern die Beachtung der ihnen obliegenden Aufsicht auf die Mühlen (Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 113. Lit. c.) in Erinnerung zu bringen.

8) Wir ertheilen dem Landrathe auf seinen wiederholten Antrag wegen Annahme der preußischen ganzen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler unter Bezugnahme auf den Landrathsabschied vom 19. Oktober v. J. ad VI. Ziff. 13. die Zusicherung, daß die Erledigung dieses Gegenstandes, und die Vereinbarung mit den benachbarten Staatsregierungen über einen gemeinsamen Münzfuß Unsere vollste Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat und fortan nehmen wird.

9) Nachdem die Aufsicht auf die Fischerei in den Flüssen allenthalben in den Flußgegenden bereits durch Fluß- und Fischerei-Ordnungen geregelt ist, so muß hiernach auch in Ansehung der von dem Landrathe, jedoch ohne Bezeichnung bestimmter Thatsachen, bemerkten Handlungen in vorkommenden Fällen verfahren werden.

Unsere Kreisregierung hat jedoch sich der Beobachtung der hierüber geltenden Normen im Allgemeinen zu versichern, und insbesondere auch die Baubehörden, so weit es diese betrifft, darauf anzuweisen.

10) Die Entfernung und Ablösung der Weiderechte hat sich nach den geltenden Culturgesetzen zu richten. Eben dort ist das Verfahren bezeichnet, in welchem die gegenseitigen Ansprüche der Betheiligten die gesetzmäßige Erledigung erhalten sollen. Die Verfolgung dieser Ansprüche nach den Gesetzen in den einzelnen Fällen ist zunächst die Angelegenheit der Betheiligten, die dabei gegen Ungebühr den gesetzlichen Schutz vor der zuständigen Behörde zu suchen haben.

Eine Abänderung der bestehenden Gesetze, insbesondere zum Schutze der Schäfereibesitzer, ist Gegenstand der Gesetzgebung, und wird als solcher von Unserem Staatsministerium des Innern mit allen übrigen Wünschen der Grundeigenthümer zu Unserer allerhöchsten Entscheidung demnächst vorbereitet werden.

11) Unsere Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, wurde angewiesen, zur Belebung der Fixirung der Getreid- und Blutzehenten, welche bereits bei mehreren Rentämtern einen erfreulichen Fortgang gemacht hat, die Uebersicht der bisherigen Ergebnisse in geeigneter Weise

Digitized by Google

öffentlich bekannt zu machen, und dadurch die Empfänglichkeit für dieses Geschäft hervorzurufen und zu verbreiten.

Was die Fixirung der Weinzehenten betrifft, — so ist durch die in diesem Betreffe an die Kreisregierungen erfolgten Weisungen vom 3. März und 2. October vorigen Jahres jede thunliche Erleichterung dieses Geschäftes verfügt, und dem, im vorigen Jahre gestellten Antrage des Landrathes, so weit es möglich war, entsprochen worden.

12) Frühere Verordnungen haben in den meisten Bestandtheilen des Unter-Maynkreises die Errichtung von Privatbacköfen erschwert; allenthalben diesseits des Rheins ist selbe der baupolizeylichen Ermäßigung unterstellt. — Da demnach die Errichtung eines solchen Ofens nie ohne besondere polizeyliche Erlaubniß zulässig ist, so werden die zuständigen Behörden (Verordnung über die Competenz der Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. December 1825 §. 60. Abs. 2.) in jedem einzelnen Falle mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen.

Da übrigens die Sorge für die Feuerlösch-Anstalten sämmtlichen Behörden ohnehin zur Pflicht gemacht ist, und Thatsachen entgegengesetzter Art von dem Landrathe nicht angeführt wurden, so muß die weitere Bemerkung zur Zeit auf sich beruhen.

13) Wir haben bereits im Landraths-Abschiede vom 29. October 1832 ad VI. Ziff. 4. dem Landrathe eröffnet, daß wegen Abstellung der in seinem vorjährigen Separatprotokolle angezeigten Beschwerden in Bezug auf die Handelsverhältnisse die nothwendigen Verfügungen erlassen worden seyen. Hinsichtlich der Erinnerung in Betreff der Zollsätze müssen Wir lediglich auf die im jüngsten Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 enthaltenen umfassenden Erklärungen hinweisen. Die Aeußerung über die Art der Wirksamkeit der Handelskammern bedürfen, da letztere zur Zeit noch nicht constituirt sind, keiner besondern Bemerkung. — In Betreff der Entfesselung des Maynstromes genügt die Belehrung, daß von Seite Bayerns in keiner Beziehung versäumt wurde, was zur Erzielung dieses Zweckes führen kann.

14) In Bezug auf Anordnungen zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs werden Wir die zulässigen, mit dem Organismus der Postanstat vereinbarlichen Rücksichten jederzeit gerne eintreten lassen.

15) Wegen Errichtung einer Pensions-Anstalt für katholische Seelsorger in dem

Digitized by Google

Sinne des VI. Artikels des Concordates sind bereits die geeigneten Vorermittlungen eingeleitet, und der Antrag des Landrathes hat daher im Voraus seine Berücksichtigung gefunden.

Die Untersuchung und Prüfung der besonderen Abgaben der katholischen Geistlicher des Unter-Maynkreises — in Verbindung mit jener der übrigen Kreise — ist ebenfalls eingeleitet, und hat die Erledigung zu gewärtigen.

16) In Ansehung der Vorsorge für Kinder der Bettler und Landstreicher sind umständliche und erschöpfende Anordnungen bereits in den Verordnungen über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 17., 39. und 46., und über die Bettler und Landstreicher vom 28 November 1816 Art. 38. bis 42. ertheilt, deren gewissenhafte Vollziehung Wir von Unseren Behörden und von dem Pflichteifer der eingesetzten Armenpflegschaften erwarten.

Dem Antrage auf Versagung des Aufenthaltes von Personen verdächtigen Rufes und Erwerbes ist im Allgemeinen durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 §. 6. entsprochen. Die Behauptung mangelhaften Gesetzvollzuges ist durch Anführung von Thatsachen zu begründen, wenn sie zur Veranlassung besonderer Einschreitung dienen soll.

17) Die Aufsicht auf die Herstellung, Pflege und zweckmäßige Benützung der Industrie- und Schulgärten, liegt den Orts- und Bezirksschulinspectionen ob; der Stand dieser Anstalten und ihr Fortgang ist in den vorgeschriebenen Jahresberichten anzuzeigen, und dieser Anzeige bei Unserer Kreisregierung genaue Aufmerksamkeit zu widmen. Thatsächlich begründeten Anzeigen des Landrathes über Vernachläßigung dieser Vorschriften werden Wir die gebührende Untersuchung zuwenden.

Es war Uns angenehm, die Anerkennung der wesentlichen Vortheile zu finden, welche Unsere Verordnung vom 16. Februar d. Js. über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen dem technischen Unterrichte zugewendet hat. Wir zweifeln nicht, daß jene Anordnung in dem kräftigen Zusammenwirken der Staatsbehörden, der Landräthe und der Gemeinden für Bayern reiche Früchte tragen, und hiedurch die väterlichen Gesinnungen verwirklichen werde, aus welchen sie hervorgegangen ist.

Der Landrath wird in Unserer gegen-

Digitized by Google

wärtigen Entschließung die sorgfältige Würdigung seiner Verhandlungen, und die Anerkennung seines pflichtgetreuen, einsichtsvollen Eifers in Berathung der, seiner Zuständigkeit angehörigen Geschäfte, so wie das Wohlwollen erkennen, womit Wir demselben mit landesfürstlicher Huld und Gnade zugethan bleiben.

München den 1. Mai 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der Staatsrath und General-Secretär,
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Mittwochs den 5. Juny 1833.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März 1833. — Dienstes-Nachrichten. — Erzbischöfliches Kapitel zu München. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Titel-Verleihung.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März dieses Jahrs gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

Digitized by Google

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

A. Rechnung über die Kreishilfskassa.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfskassa für das Jahr $18\frac{30}{31}$ vom Landrathe

mit einer Einnahme von 10,529 fl. 25 kr.
mit einer Ausgabe von 1,000 „ — „

und mit einem Bestande von 9,529 „ 25 „

als richtig befunden worden ist, so hat der Uebertrag desselben in die Rechnung für $18\frac{31}{32}$ zu geschehen.

Uebrigens wollen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes bei Darlehen aus der Kreishilfskassa genau nach dem Inhalte Unserer Stiftungs-Urkunde verfahren werde.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{30}{31}$.

Die vorschriftsmäßig geprüfte, von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{30}{31}$ schließt ab:

mit einer Einnahme von 499,373 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.

und nach Zurechnung eines Einnahms-Rückstandes zu 194 fl. 58 kr. mit einer Ausgabe von 519,974 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.

mit einem Passiv-Bestande von 20,601 „ 3 „

welcher sich nach Absetzung des in der Rechnung für $18\frac{31}{32}$ in Einnahme kommenden, aus den Centralfonden rückersetzten Ruhe-Gehaltes des Ober-Ingenieurs Faßbender vom 25. April 1829 bis 1. October 1831 mit 4033 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. auf 16,567 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. vermindert.

Die obige Einnahmssumme bildet sich aus nachstehenden Posten:

1)	für Nichtwerthe	8,728 fl. 39 kr.
2)	für allgemeine Verwaltungskosten	349,233 „ $24\frac{3}{4}$ „
3)	für höhere Lehr-Anstalten	38,297 „ $46\frac{3}{4}$ „
4)	für Volksschulen	39,038 „ 8 „
5)	für Straßenbauten	52,372 „ 10 „
6)	für Rheindammbauten	11,702 „ 56 „

Summa wie oben: 499,373 „ $4\frac{1}{2}$ „

Hierunter sind enthalten:

12,896 fl. $50\frac{3}{4}$ kr. aus dem Bestande der Vorjahre.
436,418 „ 25 „ aus Steuerbeischlägen,
50,057 „ $48\frac{3}{4}$ „ aus allgemeinen und be-

Digitized by Goog

sondern Gefällen, einschlüßig der Beiträge aus Centralfonden mit
34,311 fl. 4½ kr.

Die obige Angabe entziffert sich dagegen, wie folgt:

1) für Nichtwerthe	32,092 fl.	39½ kr.
2) für allgemeine Verwaltungskosten	355,120 „	23½ „
3) für höhere Lehranstalten	36,531 „	4½ „
4) für Volksschulen	37,757 „	28 „
5) für Straßenbauten	52,372 „	10 „
6) für Rheindammbauten	6,100 „	21½ „
Summa:	519,974 „	7½ „

worunter nach Abrechnung eines Einnahms-Rückstandes von 194 fl. 58 kr.

31,728 fl. 46½ kr. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre, und
488,050 „ 23 „ auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

In die Rechnung für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ sind aus der Rechnung für 18$\frac{30}{31}$ zu übertragen:

I. Einnahme-Ueberschüße.

a) für höhere Lehranstalten	1,766 fl.	42 kr.
b) für Volksschulen	1,280 fl.	40 kr.
c) für Rheindammbauten	5,602 „	34¼ „
d) für den Fond der Polizeystraf-Antheile der Gemeinden, und zwar für allgemeine Zwecke	5 „	56 „

II. Auf Einnahme-Rückstände.

a) für allgemeine Verwaltungskosten	194 fl.	58 kr.
b) für den rückersetzten Ruhegehalt des Ober-Ingenieurs Faßbender	4033 „	44 „
c) für Polizeystraf-Antheile der Gemeinden, und zwar für Schulhausbauten	27,720 „	— „

III. Auf Passivreste.

a) bei dem Fonde der Nicht-Werthe	23,364 fl.	½ kr.
b) bei dem Fonde der Verwaltungskosten	5,886 „	58¼ „
c) bei dem Fonde der Polizeistraf-Antheile der Gemeinden, und zwar für Schulhausbauten	720 „	— „

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über die Kreisfonde nebst den Nebenrechnungen entwickel-

ten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die von Uns durch den Landraths-Abschied vom 19. Oktober 1832 Absch. I. Nro. 4. verfügte Aufhebung der bisher von der Armenanstalt besorgten Verköstigung des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal ist nach dem Antrage des Landrathes ungesäumt in Vollzug zu setzen.

2) Das Gesuch des Verwalters der Armenanstalt um Gehaltserhöhung soll in Betracht der Erörterung des Landraths beruhen.

3) Die nach dem Abschlusse der Rechnungen für $18\frac{32}{33}$ bei dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern nach Abrechnung etwaiger Zahlungsrückstände sich ergebenden Kassenbestände wollen Wir in Berücksichtigung des Standes der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ für dieselbe in Einnahme stellen lassen.

Dagegen bleibt in Ansehung der nach dem Rechnungsabschlusse für $18\frac{32}{33}$ in der Anstalt vorhandenen Geräthschaften, und zum Betriebe gehörigen Material-Bestände und Fabrikate die Bestimmung wegen des angesprochenen Werthsersatzes an die Kreisfonds vorbehalten.

4) Wir erwarten, daß die von Uns genehmigten Etatssummen ausser dem Falle einer, durch Gründe einer besonderen, nothwendigen und dringenden Verwendung, gerechtfertigten Mehrausgabe, worüber die Nachweise jedesmal dem Landrathe vorgelegt werden sollen, nicht überschritten werden.

Die Ueberschreitung des zu Vorschüssen für Schulhausbauten bestimmten aus den Polizei-Strafantheilen der Gemeinden gebildeten Fondes zu 27,000 fl. ist insbesondere in der vom Landrathe beantragten Weise ungesäumt zu beseitigen.

5) Wir belassen es zur Zeit bei der bisherigen Bestimmung der den Steuereinnehmern zugestandenen Remisen, und überlassen Unserer Kreisregierung bei vorkommenden Erledigungen der Steuereinnehmereien nach Umständen auf Versetzungsgesuche derjenigen Steuereinnehmer besondere Rücksicht zu nehmen, deren individuelle Verhältnisse und Familienstand vorzügliche Bedachtnahme verdienen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Das Principale der Steuer des Rhein-

Digitized by Google

kreises berechnet sich auf 803,414 fl. 54 kr. und zwar:

a) Principalsumme der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Decbr. 1831 und mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge 542,647 fl. 53 kr.

b) Principalsumme der Personalsteuer nach dem Maßstabe eines Taglohnes zu 18 kr. 80,544 fl. 36 kr.

c) jene der Mobiliarsteuer 33,437 „ 24 kr.

d) das Steuerprincipale der Staatsforsten im Rheinkreise bestimmen Wir für $18\frac{32}{33}$ und mit Verwahrung gegen jede Folgerung für künftige Jahre auf 36,000 fl. — kr.

e) Principalsumme der Gewerbe-, Thür- und Fenstersteuer 110,785 fl. 1 kr. wornach der Betrag eines Steuerprocents sich in runder Summe auf 8,034 Gulden bestimmt.

Wir haben dem Landrathe übrigens bereits einen Beweis Unseres besonderen Wohlwollens dadurch gegeben, daß das Steuerprincipale der Staatsforsten ausnahmsweise für $18\frac{32}{33}$ und lediglich aus Rücksicht auf den Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen des Kreises auf 36,000 fl. erhöht worden ist, und indem Wir dieser Erhöhung weder eine Rückwirkung für $18\frac{31}{32}$, noch eine Folge für die Zukunft beigelegt wissen wollen, behalten Wir das Weitere der Einschätzung vor, welche ungesäumt in Vollzug zu setzen ist.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Richtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl. — kr.

Summe der I. Abtheil. per ꝛc.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht im Rheinkreise 30,201 fl. 30 kr.

Digitized by Google

§. 2. Für die Bezirksgerichte 30,013 fl. 30 kr.

§. 3. Für die Friedensgerichte 37,764 „ 42 „

§. 4. Ausgaben für die Justizgebäude und zwar auf Miethzinse und kleinere Reparaturen 1,118 „ 31 „

Summe der II. Abthl. 99,098 „ 13 „

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung, und zwar:

für die Landkommissariate 46,058 fl. 30 kr.

Summe der III. Abtheil. per se.

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staatsanstalten.

Cap. I.

Auf Erziehung und Bildung.

1) Für Gymnasien und lateinische Schulen, dann für das Volksschulwesen, einschlüssig der Pensionen der Lehrer und ihrer Relikten sind verwendbar

a) aus der allgemeinen und besonderen Dotation 53,400 fl. — kr.

b) Dotations-Verbesserung 4,000 „ — „

c) aus den Kreisfonden 34,904 fl. — kr.

d) aus dem kleinen Stipendienfond 400 „ — „

Summe ad I. 92,704 „ — „

2) Für Stipendien 2,600 „ — „

Summe ad 2. per se.

Summe des Cap. I. 95,304 „ — „

Cap. II.

Auf Gesundheit.

1) Für Kantonsärzte:

a) Besoldungen 15,614 fl. — kr.

b) Unterhaltszulage 150 „ — „

2) Funktionsbezüge der Thierärzte 2,400 „ — „

3) Unterstützung der Gemeinden für Hebammen-Unterricht 300 „ — „

4) Für Epidemien und Medicinalkosten 800 „ — „

Summe des Cap. II. 19,264 „ — „

Cap. III.

Auf Wohlthätigkeit.

1) Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, ein-

Digitized by Google

schlüssig des Taubstummen-Unterrichts und der außerordentlichen Bauten 44,765 fl. — kr.

2) Auf Almosen 2,000 „ — „

3) Für Findel- und verlassene Kinder 3,000 „ — „

Summe des Cap. III. 49,765 „ — „

Cap. IV.

Auf Industrie und Cultur.

1) Beitrag zur Gestüts-Anstalt in Zweibrücken 7,000 fl. — kr.

2) Pferde-Prämien für das Landgestüt 1,500 „ — „

3) Für Gewerbschulen 3,500 „ — „

4) Für die Obstbaumschule zu Speyer 600 „ — „

Summe des Cap. IV. 12,600 „ — „

Cap. V.

Auf Straßen- und Brückenbau.

1) Administrationskosten 15,867 fl. 30 kr.

2) für Unterhaltung der Straßen und Brücken 61,040 „ 30 „

Summe des Cap. V. 76,908 „ — „

Cap. VI.

Auf Bezirkswege 4,000 fl. — kr.

Summe des Cap. VI. per se.

Cap. VII.

Besonderer Zuschuß für Bezirkswege und sonstige gemeindliche Straßenbaubedürfnisse 6,890 fl. — kr.

Summe des Cap. VII. per se.

Cap. VIII.

Auf Rheindammbauten 29,347 fl. — kr.
wozu 5,000 fl. aus den Fonden für fakultative Ausgaben zugeschossen werden.

Summe des Cap. VIII. per se.

Hiezu Summe des Cap.	I.	95,304 fl. — kr.
„ „	II.	19,264 „ — „
„ „	III.	49,765 „ — „
„ „	IV.	12,600 „ — „
„ „	V.	76,908 „ — „
„ „	VI.	4,000 „ — „
„ „	VII.	6,890 „ — „
Hauptsumme der IV. Abth.		294,078 „ — „

Digitized by Google

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landraths 550 fl. — kr.

Summe der Abtheil. V. per se.

VI. Abtheilung.

Für die Erlegung schädlicher Thiere 50 fl. — kr.

Summe der Abtheil. VII. per se.

Wiederholung.

Abth I.	Für Nichtwerthe	18,733 fl. — kr.
" II.	für die Justiz-Verwaltung	99,098 " 13 "
" III.	für die innere Verwaltung	46,058 " 30 "
" IV.	für Staats-Anstalten	294,078 " — "
" V.	Regiekosten des Landrathes	550 " — "
" VI.	für Erlegung schädlicher Thiere	50 " — "
Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben.		458,567 " — "

B. Fakultative Ausgaben.

Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes die Verwendung von 1,500 fl. aus den Kreisfonden für Fakultativ-Ausgaben zu den technischen Vorarbeiten für die Rektifikation der Schwarzbach, Horn, Erbach und Blies, eben so auch die beantragte Verwendung von 11,890 fl. für Bauausgaben.

Zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

§. 1.	Die Kreisumlage, welche mit 52½ Procent zu erheben ist, aus der oben entzifferten Principalsumme mit	421,785 fl. — kr.
§. 2.	Die den Kreisfonden zugewiesene halbe Thür- und Fenstersteuer	14,278 " 15 "
§. 3.	Der Ertrag der Rheindamm-Gräsereien mit	2,000 " — "
§. 4.	Zur Deckung gesetzlich nothwendiger Ausgaben sind aus den Fonden für Fakultativ-Ausgaben verwendbar	11,890 " — "
§. 5.	Einnahme aus dem Rechnungsbestande des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern für 18$\frac{38}{39}$ un-	

Digitized by Google

ter dem oben bezeichneten Vorbehalte 3,527 fl. 1 kr.

Summe 453,480 fl. 16 kr.

In Abgleichung dieser Einnahme gegen die Ausgabe von 458,567 fl. 43 kr. ergibt sich ein Abgang von 5,087 fl. 27 kr. Behufs der Deckung dieses, so wie des auf das Jahr $18\frac{34}{35}$ übergegangenen Deficits, erwarten Wir seiner Zeit die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall, daß nicht dasselbe durch Erübrigungen für $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$ beseitiget werden sollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen wir folgende Entschließungen.

Wir werden Sorge tragen, daß durch die frühere Einberufung des Landrathes künftig die rechtzeitige Vertheilung der Steuern und Anfertigung der Heberollen möglich gemacht wird, und sohin die zur Steuererhebung im Rheinkreise bestimmten Verfall-Termine eingehalten werden können.

2) Wir genehmigen die Vertheilung der zu Gehaltsverbesserungen bestimmten Fonde an die Professoren und Lehrer der Studienanstalten für das abgelaufene Jahr $18\frac{34}{35}$ und der Fonde für die Unterrichtszwecke überhaupt in der bisher beobachteten Weise.

3) Die Verwendung des Gehaltes des vierten Classenlehrers an der lateinischen Schule zu Landau für Besoldung eines Lehrers an der dortigen Gewerbsschule unterliegt in so ferne keinem Anstande, als diese Besoldung nicht aus einem für diese lateinische Schule ausschließend gestifteten Fonde fließt.

Unsere Regierung hat daher den Wunsch des Landrathes thunlichst zu berücksichtigen.

4) Wir haben den Unterricht in den Realien bereits auf jede thunliche Weise dadurch erleichtert, daß Jünglingen des Gewerbstandes auch die Theilnahme an dem Unterrichte in den Realien in den Gymnasien eröffnet wurde, wodurch den Wünschen des Landrathes in der Hauptsache entsprochen wird. Eben so nothwendig ist es aber auch, daß den lateinischen Schulen, als der Grundlage der gelehrten Bildung, ihr wissenschaftlicher Charakter bewahrt, und jedes Ueberschreiten derselben in das Gebiet der sogenannten Realien vermieden werde.

Uebrigens ist Unserer Aufmerksamkeit

Digitized by Google

die Thatsache nicht entgangen, daß die dermaligen Anforderungen der lateinischen Schulen, was die Hausaufgaben in Verbindung mit den Unterrichtsstunden, und an vielen Orten die Steigerung des Unterrichtes betrifft, mit den Entwickelungsstufen und den Kräften der Schüler in Widerspruch treten, und nicht selten das gründliche, angemessene Heranbilden der Jugend in eine Ueberspannung übergeht, auf welche später geistige und physische Erschlaffung folgt.

Wir haben auf den Grund dieser allerhöchst eigenen Wahrnehmugen Unser Staatsministerium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhülfe zu verfügen, wornach denn der Wunsch des Landrathes, in so weit es ausführbar scheint, seine Gewährung erhält.

5) In Ansehung des Antrages wegen der Schulbücher verweisen Wir den Landrath auf den §. 27. der Schulordnung.

6) Da die den Zwecken des Unterrichtes und insbesondere der Volksschulen durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 zugewendeten Fonde nicht allein zur Verbesserung der Lehrergehalte, sondern auch zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Aufbringung des Realbedarfes ihrer Schul- und zur Erbauung der Schulhäuser ausgesprochener Maaßen bestimmt sind, so erscheint die Aufnahme einer Summe von 4000 fl. für Schulhausbauten in den Etat allerdings dem Verhältnisse entsprechend. Wir genehmigen daher diese Summe, so wie die Vertheilung des Unterstützungsbeitrages in der bisher beobachteten Weise auch für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ mit der Ermächtigung, zu dieser Vertheilung die betreffenden Gemeinde-Vorstände dem Antrage des Landrathes gemäß beizuziehen, übrigens mit dem Vorbehalte der näheren Anordnungen, welche für die Zukunft aus der rechnungsmäßig festgestellten Zahl der Volksschulstatistik, deren Vollendung Wir von der Thätigkeit Unserer Kreisregierung und der Bezirksbehörden bis zu der nächsten Landrathsversammlung bestimmt erwarten, hervorgehen werde.

7) Unsere Kreisregierung hat aus Veranlassung der von dem Landrathe erhobenen Bemerkungen die Frage näher zu ermitteln, ob die Pensionen des Lehrerpersonals, nach den speciellen Grundlagen der Budget-Bestimmungen in Ansehung der Civilpensionen im Rheinkreise, auf die Staatsfonde übernommen worden sind. Wir werden nach dem Ergebnisse dem Landrathe das Weitere eröffnen lassen.

Digitized by Google

8) Wir wollen es bei der von dem Landrathe begutachteten Feststellung des Aversums für die Bothen bei den Landcommissariaten bewenden lassen.

9) Da Wir keinen Grund finden, dem Studium der Rechtswissenschaft die demselben aus Kreisfonden bisher zu Theil gewordene Aufmunterung zu entziehen, so beschließen Wir, daß die für Stipendien pro 18$\frac{33}{34}$ bewilligte Summe auf gleiche Weise, wie dieses in dem Landrathsabschiede von 1832 festgesetzt worden, vertheilt werde.

10) Da der anbefohlene Bericht Unserer Kreisregierung über die Verhandlungen des Landraths noch nicht vorliegt, und deßhalb noch die nähere Beleuchtung über die Erinnerung des Landraths abgeht, daß neben den Kosten für Umdeckung der Dächer des Seminargebäudes zugleich noch besondere Kosten für die Besteigung der Dächer angesetzt seyen, so können Wir der Bemerkung des Landrathes zur Zeit nur durch die Bestimmung entsprechen, daß, soferne die Umdeckung die ganze Bedachung des Gebäudes begreift, und dadurch die Besteigung der Dächer entbehrlich wird, der dafür angesetzte Ausgabebetrag in Abzug zu bringen sey.

11) Dem Antrage des Landrathes in Ansehung der Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beschäler nach Verhältniß der Mittel ertheilen Wir Unsere Bewilligung.

12) Von den aus den Fonden für facultative Zwecke für den Straßenbau begutachteten 11,890 fl. bestimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes die Summe von 6890 fl. als Zuschuß zu den Bezirkswegbauten, und zur außerordentlichen Nachhilfe an den die Gemeinden in dem Zuge der Staatsstraßen treffenden Baulichkeiten.

Den Betrag von 5000 fl. haben Wir in Erwägung der großen Dringlichkeit der dem Kreise obliegenden Rheindammbauten zur Ergänzung des dafür beantragten Verwendungsbedarfes bestimmt.

13) Der Voranschlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizeistrafen ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung in Gemäßheit des Landraths-Abschiedes vom 19. Oktober 1832 L. t. O. Nro. 12. vorzulegen, und hiebei auf die Ausmittlung eines angemessenen Reservefondes Bedacht zu nehmen.

14) Dem Antrage des Landrathes, auf

Digitized by Google

Rechnung der Centralfonde den Rückersatz der aus den Kreis-Kriegsfonden für Vorspann- und Militär-Verpflegungskosten entnommenen 56,402 fl. anzuordnen, steht entgegen, daß die reglementsmäßigen Vergütungen für die Leistungen der Kreisbewohner an Militärverpflegung und Vorspann aus Militärfonds erfolgt sind, und daß die lediglich in besonderem Interesse der Kreisbewohner, welchen die Naturalleistung der Verpflegung und des Vorspanns gegen die normalmäßige Vergütung obgelegen hätte, statt gehabte Verwendung der bezeichneten Kreisfonde zur Surrogirung dieser gesetzlichen Verpflichtung einen Anspruch an den Centralfond nicht zu begründen vermag.

Unsere Kreisregierung wird dagegen dem weitern Wunsche des Landrathes wegen Liquidirung der an den Kreiskriegsfond noch bestehenden Forderungen zu entsprechen nicht ermangeln.

15) Die Ansichten und Gründe, welche der Landrath in Betreff der am 30. September 1831 noch unerhobenen Staatsauflagen erörterte, haben Wir bereits bei der, im vorigen Jahre desfalls erhobenen Reklamation einer gründlichen und umsichtigen Prüfung unterworfen.

In Erwägung jedoch, daß

1) eine noch nicht verfallene Abgabe nicht als Ausstand betrachtet werden könne, und daß ferner

2) der, in den übrigen Kreisen angenommene und bei Abfassung des §. 24. des Finanzgesetzes zu Grunde gelegte Begriff von Steuerausständen auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, indem nach den daselbst schon vor dem Ausscheidungsgesetze bestandenen gesetzlichen Institutionen der, aus solchen Ausständen hervorgehende Ausfall an dem Soll der direkten Staatsauflagen für 18$\frac{34}{35}$ der Staatskasse jedenfalls wieder aus Kreisfonds ersetzt werden müßte, — können Wir dem, vom Landrathe gestellten Antrage, daß die Ansprüche der Kreisfonds auf die genannten Steuerausstände wenigstens bis zum Betrage von 18,854 Gulden 58 Kreuzer anerkannt werden möchten, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, sondern sehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf Unsere, in dem Abschiede vom 19. Oktober vorigen Jahres Absch. III. Nr. 12. bereits hierüber erlassene allerhöchste Entschließung hinzuweisen.

IV.

Voranschläge zu Straßenbauten für 18$\frac{33}{34}$.

Bei der Vertheilung der Centralfonde

Digitized by Google

für Straßen-Neubauten ist auf den Bedarf des Rheinkreises der möglichste Bedacht genommen worden.

Die veranschlagten Straßenbauten sind, nachdem gegen den Voranschlag der Kosten keine Erinnerung geschehen, in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungsgegenstände.

1) Indem Wir, der Bitte des Landrathes entsprechend, dessen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagelversicherungs-Anstalten, mit Schlusse nächster Sitzung entgegensehen, können Wir nicht unerinnert lassen, daß das Gesetz vom 15. August 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht gestattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollständigen Erledigung aller Gegenstände mit Verläßigkeit entgegensehen.

2) Aus den bisherigen Verhandlungen über Errichtung von Kreis-Irrenanstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und der Erfahrung entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berührenden Angelegenheit den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis.

Hienach hat die in der allgemeinen Anstalt zu Frankenthal für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Rheinkreise getroffene Fürsorge wie bisher, in so lange fortzubestehen, als nicht mit vollständiger Errichtung

Digitized by Google

einer Irren-Heilanstalt im Untermaynkreise Gelegenheit gegeben ist, die von dem Landrathe selbst gewünschte Theilnahme des Rheinkreises an derselben eintreten zu lassen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

So gerne Wir übrigens dem von dem Landrathe entwickelten Geschäftsernste Gerechtigkeit widerfahren lassen, und so angenehm Uns die Versicherungen angestammter Treue sind, welche selber in das besondere Protokoll niedergelegt hat, so wenig können Wir Uns berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geäußerten Besorgnissen und Wünschen eine Folge zu geben. Die von Uns neuerlich ernannten Richter waren alle schon in dem Augenblicke ihrer Berufung dem rheinbayerischen Rechte eben so wenig als den vielen Gesetzgebungen der dießseitigen Gebietstheile fremd, und ihnen stehen begründete Ansprüche auf eben jenes Vertrauen der Kreisbewohner zur Seite, welches den früherhin aus den ältern Kreisen dahin Versetzten, nun so lebhaft Zurückgewünschten, bei ihrem Dienstesantritte entgegenkam. Die Bestimmungen der Verfassung aber, und mit ihnen auch die verfassungsmäßige Censur sind in die Pflicht, nicht in das Ermessen der vollziehenden Staatsregierung gegeben, und eine Umgehung derseben würde eine Verfassungs-Verletzung in dem vollsten Sinne des Wortes begründen. Wenn Wir übrigens mit Vergnügen der Zusage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Versammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisstelle und im Interesse der Ordnung beigewohnt haben, so dürfen Wir um so mehr erwarten, es werden sämmtliche Mitglieder auch in diesem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen entgegenkommen, die von Uns zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden. Mit dieser Erklärung versichern Wir dem Landrath hiemit Unsere Königliche Gnade.

München den 1. May 1833.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Schilcher.

Nach Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Dienstes Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Königl. Regierung des Obermaynkreises unterm 27. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bei der Regierung des Obermaynkreises erledigte statusmäßige Sekretärstelle dem temporär quiescirten Landgerichts-Assessor, Ludwig Freiherrn v. Reitzenstein, provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 26. May d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung den dermaligen Landkommissariats-Actuar, Joh. Alwens, zu Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft an das Landkommissariat zu Kirchheimboland und den bisherigen Landkommissariats-Actuar, Carl v. Burger, an das Landkommissariat zu Kaiserslautern zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 28. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung als ersten Assessor am Landgerichte Rain den bisherigen zweiten Assessor daselbst, Friedrich Galler, vorzurücken;

als ersten Assessor vom Landgerichte Ursberg den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Scheßlitz, Carl v. Hinsberg, zu befördern;

als zweiten Assessor am Landgerichte Rain den Rathsaccessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Aschaffenburg, Franz Joseph Mahut, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Scheßlitz im Obermaynkreise, den Raths-Accessisten der K. Regierung des Oberdonaukreises, Carl August Höfel, allergnädigst zu ernennen geruht.

Erzbischöfliches Kapitel zu München.

Se. Majestät der König haben am 28. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des Domvicars Purzer und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen Vicarien erledigte sechste Vicarstelle an dem Metropolitankapitel in München von dem Herrn Erz-

Digitized by Google

bischof in München-Freising dem Kurat-Beneficiaten, Aloys Nöbl in Erding, verliehen werde.

Bischöfliches Capitel zu Regensburg.

Se. Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm 24. Mai. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von Sr. päpstlichen Heiligkeit dem Kanonikus, Johann Baptist Prentner zu Regensburg, im bischöflichen Kapitel zu Regensburg verliehenen Dignität des Domprobstes auf dem Grunde des Xten Artikels des Konkordats die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und

unter Vorrückung der übrigen Domkapitularen auf das sich eröffnende 8te Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg den Stadtpfarrer zu St. Jakob in Straubing, Franz v. Paula Schmalzbauer zu ernennen geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 26. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Kreis- und Stadt-Bibliothekar und quiescirten Gymnasial-Rector, Dr. Daniel Eberhard Beyschlag zu Augsburg, in Würdigung seiner langjährigen, dem Staate, besonders im Fache des Erziehungs- und Studienwesens, zu allerhöchster Zufriedenheit geleisteten Dienste, den Titel und Charakter eines Königlichen Hofraths taxfrei zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Mittwochs den 12. Juni 1833.

Inhalt.

Die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr. — Dienstes-Nachrichten.

K. Allerhöchste Verordnung.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript an das Staatsministerium des Innern vom 12 d. Monats die über das Tragen der Uniformen längst bestehenden allerhöchsten Verordnungen bezüglich auf das Personal der innern Verwaltung mit dem Beisatze allergnädigst zu erneuern geruht, daß jene Beamten und Functionäre der innern Verwaltung — deren Geschäftskreis eine mehr oder minder häufige dienstliche Berührung mit Behörden

Digitized by Google

anderer Dienstes-Categorien und mit Dritten voraussetzt, also: der Staatsminister des Innern, die K. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten, die Ministerialräthe und Ministerial-Referenten aller Categorien; die Regierungsdirectoren, Regierungsräthe und Regierungs-Assessoren der Kammern des Innern; das Personal der Polizeydirection der Haupt- und Residenzstadt; die Vorstände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate und der Herrschaftsgerichte; ferner sämmtliche Patrimonialrichter erster und zweiter Classe, dann die Accessisten des Ministeriums des Innern, und die Rathsaccessisten der Kreisregierungen Kammern des Innern, im Dienste nie anders, als in Amtstracht erscheinen sollen. Zugleich haben Se. Majestät auch, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, dem gesammten oben benannten Personale der innern Verwaltung anstatt der früher als kleine Uniform vorgeschriebenen, später aber abgeschafften Uniform-Fraks,

1) eine kleine Uniform, bestehend in einem Uniform-Rocke ohne Patten von der Farbe der Galla-Uniform mit stehendem, vorne geschlossenem Kragen, dunkelblauen Ermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen, und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen;

2) Uniform-Ueberröcke von der Farbe der Galla-Uniform nach dem Schnitt der bei dem äußern Baupersonal bereits eingeführten, und

3) zu der kleinen Uniform und den Uniform-Ueberröcken außer den Uniformhüten auch mit dem gekrönten Löwen versehene Schirmmützen nach dem Muster der von dem Bau- und Forstpersonal bereits getragenen, allergnädigst zu bewilligen, und die Uniforms-Distinctionen dahin zu bestimmen geruht, daß die verschiedenen Dienstesgrade sich

a) durch eine auf dem stehenden Kragen der Uniform und des Uniform-Ueberrocks befindliche, der Stickerei der Galla-Uniform in Metallfarbe und Zeichnung entsprechende gestickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I, II, III und IV.

b) durch matte, dem Metall der Litze entsprechende Uniform-Knöpfe nach Anlage V., und

c) durch die Verzierungen des auf den

Digitized by Google

Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entsprechenden gekrönten Löwen, nach Anlage VI. kennbar machen.

Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Raths-Accessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformstücke und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickerei-Muster, zugestanden.

Ferner haben Se. Majestät der König zu gestatten geruht, daß die obengenannten Beamten und höhern Functionäre des Ministeriums und der Kreisregierungen, als Sitzungskleidung in jenen Sitzungen, welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter beiwohnt, dunkelblaue Civilfracke mit schwarz sammtenen Krägen und den Uniformknöpfen ihres Grades tragen.

Diese Königlichen Beschlüsse werden auf allerhöchsten Befehl durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, so eben angeführte Uniformstücke, einschlüßig der Sitzungskleidung des Ministerial- und Regierungspersonales von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch außer dem Amte getragen werden können, das Tragen derselben im Amte aber um so mehr geboten ist, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Diensteszeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund giebt, und anderer Seits in Zukunft für Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigter Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

München den 21. Mai 1833.

Auf

Sr. K. Maj. allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. Mai d. Js. allergnädigst geruht, die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Landshut in Erledigung gekommene Function eines Rathes dem Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Franz Xaver v. Scherer, zu übertragen.

Se. Maj. der König haben unterm 15. Mai d. Js. auf das erledigte Forstrevier Neuenforg im Forstamte Lichtenfels den Revierförster Sedelmaier zu Parkstein im Forstamte Weiden zu versetzen, und auf das Forstrevier Parkstein den Revierförster Math. Glaser zu Langenberg im Rheinkreise, in Rücksicht auf sein Gesuch um Versetzung in den Ober-Maynkreis, zu bestimmen, sodann auf das Forstrevier Langenberg im Rheinkreise den Forstamts-Actuar zu Kulmain, Friedrich Götz, zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Karl Emerant Gustav v. Gylenstorm auf sein allerunterthänigstes Ansuchen die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Maj. der König haben unterm 17. Mai d. Js. auf das erledigte Forstrevier Zwisel im Unter-Donaukreise den bisherigen Forstamts-Actuar zu Haag im Isarkreise, Maximilian Ney, zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruhet.

Se. Maj. der König haben unterm 23. Mai d. Js. Sich bewogen gefunden, zur Beförderung des Geschäftsbetriebes in dem Kreisforst-Bureau der Regierungs-Finanzkammer im Rheinkreise einen Kreisforst-Commissär zweiter Classe anzustellen, und hiezu den bisherigen Revierförster in Altglashütte, Ludwig Rettig provisorisch zu ernennen.

Hiezu 6 Tafeln Abbildungen, die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichts-Dienstes betreffend.

Sodann Beilage zum Reg. Blatt Nro. 20.: Die Statuten des Hagel-Assecuranz-Vereins im Isarkreise.

Digitized by Google

Zur K. allerhöchsten

a

n.

gendem Tage,
Werbung, eines

s Unserm
s Königs
estät, die
n-Corps in
ie Verhält-
fern Unter-
chische Heer
wie über die
griechischen

c

Anlage, Tafel VI.

Verordnung die Amtstracht der Angeſtellten u. ſ. w. betreffend.

b

d

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Mittwoch den 19. Juny 1833.

Inhalt.

Königl. allerhöchste Ratification des mit Griechenland abgeschlossenen Werbe-Vertrags nebst anliegendem Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ für das königl. griechische Truppen-Corps. — Patent, die Werbung eines griechischen Truppen-Corps betr. — Dienstes-Nachrichten. — Erhebung in den Adelstand.

Königl. allerhöchste Ratification des mit Griechenland abgeschlossenen Werbe-Vertrages.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir, durch den Art. XIV. des Londoner Staats-Vertrages Unserm vielgeliebten Herrn Sohne, des Königs von Griechenland Majestät, die freie Anwerbung eines Truppen-Corps in Bayern verstattet haben, über die Verhältnisse aber, unter welchen Unsern Unterthanen der Eintritt in das griechische Heer zu bewilligen seyn möge, so wie über die in Ansehung derselben von der griechischen

Regierung zu übernehmende Verpflichtungen eine nähere Vereinbarung zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten zu Stande gekommen, welche, ihrem ganzen Inhalte nach, hier wörtlich folget:

Seine Majestät der König von Bayern
und
Seine Majestät der König von Griechenland ꝛc.

beseelt von dem Wunsche, die Bedingungen der nach Artikel XIV. des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 gestatteten Anwerbung eines Truppen-Corps in Bayern für den Dienst des Königreichs Griechenland so festzustellen, daß diesem Unternehmen die zugesicherte Erleichterung und Beförderung gewährt, zugleich aber auch das Verhältniß der in griechische Militärdienste zeitlich eintretenden bayerischen Unterthanen nach allen Beziehungen auf befriedigende Weise geordnet werde, haben zu diesem Behufe als Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath, Philipp von Flad, Ritter des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, und des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens IIter Classe, Officier des Ordens der königlich französischen Ehren-Legion, dann Commenthur des Ordens der königlich würtembergischen Krone, und

Seine Majestät der König von Griechenland: den der Regentschaft des Königreiches Griechenland als Substitut beigegebenen geheimen Legationsrath, Carl von Abel, Ritter des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern gestatten, daß die königlich griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungs-Bezirken des Königreiches Bayern eine Werbung eröffne, um für den Dienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland ein aus 3,500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unterofficieren und dem Stabs-Personal bestehendes Truppen-Corps in einer Formation von vier Bataillons Infanterie, jedes zu sechs Compagnien, sechs Schwadronen Cavallerie, vier Compagnien Artillerie, einer Compagnie Ouvriers bilden, und während der — Artikel 7 festgesetzten Capitulations-Zeit vollzählig erhalten zu können.

Digitized by Google

Die königlich griechische Regierung wird demzufolge, sobald sie die Werbung zu eröffnen für gut findet, in jedem Regierungs-Bezirke des Königreiches Bayern die nöthige Anzahl von Werbe-Officieren aufstellen und die obere Leitung des Werbe-Geschäftes einer zu München niederzusetzenden Werb-Commission übertragen, von den desfalls getroffenen Anordnungen aber der königlich bayerischen Regierung sofort Kenntniß geben. Die letztere verpflichtet sich, den aufgestellten Werb-Officieren durch die bayerischen Militär- und Polizei-Behörden jeden möglichen Vorschub leisten zu lassen. Der königlich griechischen Regierung bleibt überlassen, die ihr gestattete Werbung auch theilweise zur Bildung einzelner Abtheilungen des Corps zu eröffnen.

Artikel 2.

Zu Sammelplätzen für die Angeworbenen werden bestimmt:

a) im Isarkreise die Städte:	München,	Landshut;
b) im U. Donaukreise	„	Passau,	Straubing;
c) im Regenkreise . .	„	Regensburg,	Amberg;
d) im O. Donaukreise	„	Augsburg,	Neuburg;
e) im Rezatkreise . .	„	Ansbach,	Nürnberg;
f) im Obermainkreise	„	Bayreuth,	Bamberg;
g) im Untermainkreise	„	Würzburg,	Aschaffenburg;
h) im Rheinkreise . .	„	Speyer,	Zweibrücken.

Der königlich griechischen Regierung ist freigestellt, unter den obenbemerkten Sammelplätzen diejenigen auszuwählen, welche sie für die Formation der verschiedenen Abtheilungen des zu bildenden Truppen-Corps am geeignetsten findet, und wo sich daher die dahin zugetheilten Truppen nach erfolgter Equipirung zu vereinigen haben.

Artikel 3.

Die königlich bayerische Regierung wird an den bezeichneten Sammel- und Formations-Plätzen den zur Unterbringung der angeworbenen Mannschaft erforderlichen Raum in den daselbst vorhandenen Casernen, soweit selbe nicht für den Dienst der bayerischen Truppen verwendet und nöthig sind, anweisen, und zugleich die nöthigen Fournituren, Requisiten und sonstigen Effekten zum momentanen Gebrauch abgeben lassen.

Die königlich griechische Regierung verpflichtet sich dagegen zum vollen Ersatze aller hiebei sich ergebenden Beschädigungen

Digitized

und des Werthes der etwa abhanden kommenden Gegenstände.

Artikel 4.

Wenn Unterofficiere oder Soldaten des griechischen Truppen-Corps während des Aufenthaltes in Bayern erkranken, so wird die königlich bayerische Regierung dieselben, wo immer es möglich ist, in die vorhandenen Militär-Krankenhäuser, gegen eine von Seite der königlich griechischen Regierung zu leistende Vergütung von 40 Kreuzern für jeden Krankentag, aufnehmen, verpflegen und ärztlich behandeln lassen.

Artikel 5.

Die königlich griechischen Truppen werden auf dem Marsche in Bayern nach den für die k. k. österreichischen Truppen durch die Conventionen vom 24. Juni 1818 und 7. Mai 1822 festgesetzten Normen verpflegt und mit Vorspann versehen werden, wogegen sich die königlich griechische Regierung zur baaren Entrichtung der in jenen Conventionen bestimmten Vergütungen verpflichtet. Die Instradirung der auf dem Marsche befindlichen königlich griechischen Truppen und Truppen-Abtheilungen geschieht durch die zuständigen königlich bayerischen Behörden mit Einhaltung der nächsten, dem Bestimmungsorte zuführenden, Hauptstraßen.

Artikel 6.

Die Dauer der Capitulation wird für die anzuwerbenden Truppen auf vier Jahre festgesetzt. Dieselben werden während dieses Zeitraumes ein für sich bestehendes Corps bilden, jedoch gleich dem griechischen National-Heere zu den Fahnen Seiner Majestät des Königs von Griechenland schwören.

Artikel 7.

Alle Ernennungen und Beförderungen zu Officiers- und anderen Stellen in dem zu formirenden Truppen-Corps stehen Seiner Majestät von Griechenland ausschließlich zu.

Artikel 8.

Um die den Anforderungen des Dienstes entsprechende Besetzung der Officiers-Stellen zu erleichtern, und in Rücksicht auf die in dem Artikel 15 des Londoner Staats-Vertrages vom 7. Mai 1832 übernommenen Verbindlichkeiten werden Seine Majestät der König von Bayern der zu diesem Zwecke nach der Formation erforderlichen Anzahl von Stabs- und Ober-Officieren, dann Junkern und Cadetten des bayerischen Heeres auf die im dienstlichen Wege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritte in die Kriegsdienste Ihres vielgeliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, die Bewilligung hiezu, so weit nicht besondere Anstände obwalten, ertheilen, und dabei vor-

Digitized by Google

behalten, nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, in das bayerische Heer, nach ihrem Dienst-, Rang- und Anciennitäts-Verhältnisse in demselben, zurückzutreten.

Dieselben sollen demzufolge bei dem Rücktritte so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Corps ohne Gage beurlaubt gewesen wären.

Von den erfolgenden Anmeldungen wird der Regentschaft des Königreichs Griechenland zum Behufe der vorbehaltenen Ernennungen jederzeit unverzügliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 9.

Die Dauer der Artikel 8. erwähnten Bewilligung soll zwar vorher erst auf zwei Jahre beschränkt werden. Um jedoch den mit dem gleichzeitigen Austritte einer allzugroßen Zahl von Stabs- und Ober-Officieren aus dem anzuwerbenden Truppen-Corps verbundenen Nachtheilen zu begegnen, werden Seine Majestät der König von Bayern nach Abfluß von zwei Jahren wenigstens der Hälfte der nach Art. 8. übergetretenen Stabs- und Ober-Officiere, dann Junker und Cadetten auf dienstliches Ansuchen das Verbleiben in erwähntem Corps bis zur gänzlichen Vollendung der vierjährigen Capitulations-Zeit unter dem in eben diesem Art. 8. bezeichneten Vorbehalte gestatten, und dem gemäß die frühere Bewilligung verlängern.

Der königlich bayerischen Regierung wird zu diesem Behufe noch vor Ablauf der ersten zwei Jahre ein Verzeichniß der entweder um den Rücktritt oder um Verlängerung der Bewilligung sich anmeldenden Officiere mitgetheilt werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Griechenland werden allen in das anzuwerbende Truppen-Corps auf Officiers-Stellen aufzunehmenden Stabs- und Ober-Officieren, dann Junkern und andern mit ständigen Gagen angestellten Militär-Individuen des bayerischen Heeres eine gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung verleihen, und dabei, als Beitrag zu den Equipirungs-Kosten, eine dem zweimonatlichen Betrage ihrer neuen Gage gleichkommende Gratification auszahlen lassen.

Artikel 11.

Als Unteroffiziere und Soldaten sollen in das anzuwerbende Truppen-Corps nur solche Bayern aufgenommen werden, welche der gesetzlichen Heerpflichtigkeit gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.

Eben dieselbe Bestimmung gilt für den

Fall, wenn Offizierstellen in dem erwähnten Corps an andere Individuen, als an die zum zeitlichen Uebertritte sich anmeldenden Oberoffiziere, Junker oder Cadetten des bayerischen Heeres, verliehen werden wollen.

Artikel 12.

Unteroffizieren und Soldaten des bayerischen Heeres, welche bereits eine Capitulation in demselben gedient haben, soll die Bewilligung zum Uebertritte in das griechische Truppen-Corps nicht erschwert, und zu diesem Behufe auf Verlangen die Entlassung ertheilt werden. Hievon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche als Ersatzmänner eingestanden sind.

Artikel 13.

Alle in das anzuwerbende Truppen-Corps übergehenden Bayern bleiben denjenigen Verbindlichkeiten unterworfen, welche die bayerischen Verfassungs-Gesetze den in fremde Militärdienste eintretenden Staats-Angehörigen auflegen.

Artikel 14.

Die Gagen und der Sold der Stabs- und Oberoffiziere, der im Offiziersrange stehenden Angestellten und der Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps werden nach dem beiliegenden Regulative in klingender Münze entrichtet.

Artikel 15.

Der Bezug der Gagen und des Soldes beginnt für die Stabs- und Oberoffiziere, dann die im Offiziersrange stehenden Angestellten mit dem Tage der Ausfertigung des Patents, für die Unteroffiziere und Soldaten aber mit dem Tage der Verpflichtung für den griechischen Waffendienst und der Zuführung in den Listen.

Die Gagen der Stabs- und Oberoffiziere, dann der im Offiziersrange stehenden Angestellten werden am Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihren Sold von zehn zu zehn Tagen voraus.

Artikel 16.

Seine Majestät der König von Bayern werden denjenigen Militär-Individuen Ihres Heeres, welche als Ritter des bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens oder als Mitglieder der königlich französischen Ehrenlegion Pensionen aus der bayerischen Staatskasse beziehen, und mit Allerhöchst-Ihrer Bewilligung in das für den Dienst Ihres vielgeliebten Sohnes des Königs von Griechenland Majestät anzuwerbende Truppen-Corps übertreten, während ihrer Dienstleistung in diesem Corps die erwähnten Pensionen fortentrichten lassen. Das Gleiche gilt von den Medaillen-Zulagen, in deren Genuße etwa Einzelne der eben erwähnten Militär-Individuen stehen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Jeder Unteroffizier und Soldat erhält vom Tage der Verpflichtung und der Zuführung in den Listen täglich eine Brodportion in Natur oder in Geld nach den über das Gewicht und die Geldvergütung für die Königlich bayerischen Truppen dermal geltenden Bestimmungen.

Artikel 18.

Bei der Verpflegung der Mannschaft in Standquartieren und Garnisonsplätzen sollen die in dem bayerischen Heere dermal eingeführten Menage-Normen unter den durch die Lokal-Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung kommen.

Artikel 19.

Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps erhalten bei ihrem Zugange und während der vierjährigen Dienstzeit die in der Beilage verzeichneten Monturstücke; in eben dieser Beilage ist bestimmt, was davon in die Schuld und Ratenberechnung fällt, und welcher Ratenbetrag dafür von dem Tage der Einreihung an, täglich gutgeschrieben wird. Es bleibt jedoch der Königlich griechischen Regierung vorbehalten, in dieser Beziehung die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig oder zweckmäßig erscheinenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Artikel 20.

Wenn Unteroffiziere oder Soldaten des bayerischen Heeres nach den Artikel 12. gegebenen Bestimmungen in das anzuwerbende Truppen-Corps übertreten, so ist denselben gestattet, alle verwendbaren Monturstücke, so weit sie im Raten-Systeme stehen, aus dem bayerischen Dienste gegen unverzügliche Abzahlung der noch bestehenden Monturschuld in das griechische Truppen-Corps mitzubringen.

Jene Monturstücke, die zwar in dem Ratensysteme stehen, aber im griechischen Dienste nicht verwendbar sind, werden von Seite der Königlich bayerischen Militärbehörden um einen von denselben zu erhebenden, der Brauchbarkeit entsprechenden Schätzungswerth zurückgenommen, und es soll dieser Schätzungswerth sodann an der Monturschuld abgerechnet werden.

Hat der Uebertretende ein Montur-Guthaben, so bleibt demselben die freie Disposition über seine in der Ratenberechnung begriffenen Monturstücke vorbehalten.

Artikel 21.

Die anzuwerbenden Truppen werden nach ihrer Ankunft in Griechenland an den Garnisonsplätzen sobald als möglich in Kasernen oder andern hinlänglich geräumigen Gebäuden untergebracht werden. Auch wird die Königlich griechische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Erkrankten in Heil-Anstalten verpflegt, und ärztlich behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 22.

Die Königlich griechische Regierung verpflichtet sich, den Stabs- und Oberoffizieren, den mit ständigen Gagen angestellten Militär-Individuen, und den Unteroffizieren und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps für den Fall, wenn dieselben während der Dienst-, respective während der Capitulationszeit untauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu bewilligen, deren sich die im Königlich bayerischen Dienste stehenden Militärpersonen des gleichen Grades unter den nämlichen Voraussetzungen nach den dermal bestehenden Regulativen zu erfreuen haben.

Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen der oben erwähnten Individuen, sofern letztere sich mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen verehelicht haben, und während der kapitulationsmäßigen Dienstzeit oder in dem durch diese Capitulation nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begründeten Pensionsstande mit Tode abgehen.

Artikel 23.

Die den griechischen Truppen-Corps eingereihten Individuen haben, wenn sie sich während der Dienstzeit verehelichen wollen, nicht nur die in den bayerischen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sondern auch die Bewilligung der Königlich griechischen Regierung einzuholen.

Artikel 24.

Sämmtliche Militärpersonen des anzuwerbenden Truppen-Corps stehen in Dienstsachen bei Verbrechen und Vergehen, dann bei persönlichen Rechtssachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Dieselben sollen in allen Dienstsachen und Dienstverhältnissen nach dem im bayerischen Heere dermal eingeführten Dienst-Reglement, bey gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nach dem dermal geltenden bayerischen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Artikel 25.

Die Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppen-Corps erhalten bei der Entlassung aus demselben einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdieß auf Rechnung der griechischen Staatskasse bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Den Stabs- und Oberoffizieren, dann den mit ständiger Gage angestellten Militär-Individuen des erwähnten Corps werden von dem Tage des Austrittes an, die Gage und sonstigen Bezüge der Charge, welche sie in dem griechischen Corps begleitet haben, nach sechs Monate lang aus der griechischen Staatskasse fortbezahlt. Die Königlich griechische Regierung verpflichtet sich außerdem noch, für die kostenfreie Rück-

Digitized by Google

fahrt derselben bis Triest oder Venedig Sorge zu tragen.

Artikel 26.

Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen des anzuwerbenden Truppen-Corps in die Kriegsdienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Griechenland niederlassen und ansäßig machen wollen, so wird die Königlich bayerische Regierung denselben die erforderliche Entlassung aus dem Unterthans-Verbande, auf gestelltes Ansuchen, ohne Aufschub und Erschwerung ertheilen.

Artikel 27.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen beigebracht und gegenseitig ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und ihr Insiegel beigedruckt.

Geschehen zu München den ersten November im Jahre Eilftausend Achthundert zwei und dreißig.

(L. S.) v. Flad. (L. S.) Carl v. Abel.

So ratificiren, genehmigen und bestätigen Wir vorstehende Uebereinkunft in allen ihren Artikeln und Bestimmungen, und werden Wir die zu deren Vollziehung Unsrer Seits erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu rechter und gehöriger Zeit treffen lassen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Akte durch Unsere eigenhändige Unterschrift bekräftigt, auch derselben Unser größeres Kanzlei-Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen München den 9. Dec. 1833.

(gez.) Ludwig.

(unterz.) Gise.

In fidem copiae
Königliche geheime Registratur des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(Hiezu das beiliegende Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ.)

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Patent,
die Werbung eines griechischen Truppen-Corps betr.

Se. Majestät der König haben vermöge des Artikels 1. des unterm 1. November vorigen Jahres abgeschlossenen und unterm Heutigen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staats-Vertrages allergnädigst zu gestatten geruht, daß die K. griechische Regierung innerhalb der nächsten drei Jahre, sobald sie es für sachdienlich erachtet, in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern eine Werbung von 3500 Soldaten und Gefreiten, dann den erforderlichen Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und dem Stabs-Personale, unter den in diesem Vertrage bezeichneten Bedingungen eröffne.

Neuerlich sind folgende Modifikationen des Vertrages vom 1. November 1832 in staatsrechtliche Kraft getreten,

1) daß die in Bayern geworbenen Truppen nicht dem Artikel 6. des Vertrages gemäß, als ein für sich bestehendes Gesammt-Corps in den griechischen Dienst treten, sondern dem griechischen Nationalheere, und zwar jedem Infanterie-Bataillon je zu zwei Compagnien, jedem Cavallerie-Regimente je zu zwei Eskadrons, und dem Artillerie-Corps zu zwei Compagnien einverleibt werden, dann

2) daß die Geworbenen sich, wie dieß auch bei den mit Königlicher Bewilligung in sonstige auswärtige Kriegsdienste tretenden Bayern der Fall ist, auf die Dauer ihrer Capitulation den Normen und Gesetzen unterwerfen, welche für das griechische Nationalheer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden.

Da nun die griechische Regierung in Folge der oberwähnten Bestimmungen eine neuerliche Werbung zu eröffnen gedenkt, und hiefür als ihren Werb-Commissär den Oberst im K. griechischen Heere, Ritter des K. K. russischen Wladimir-Ordens 4ter Classe, Wilhelm v. Lesuire, bevollmächtigt hat, so wird solches hiemit durch das gegenwärtige Patent zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die gegenwärtige Werbung, nach den von der griechischen Regierung geäußerten Absichten, noch nicht bestimmt ist, den vollen vertragsmäßig zulässigen Mannschaft-Bestand zu erreichen, und daß vorläufig bloß München und Speyer als Werbeplätze erklärt sind.

München den 14. Juni 1833.

Auf
Sr. K. Maj. allerhöchsten Befehl:
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. May d. J. bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Hertel zu Landshut auf den Grund physischer Functions-Unfähigkeit nach Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D., mit Belassung des Titels und Functionszeichens unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, auf ein Jahr in den temporären Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises sich erledigenden Rathsstelle den Appellationsgerichts-Assessor für den Regenkreis, Georg Frhrn. v. Tautphöus allergnädigst zu befördern; ferner durch allerhöchstes Rescript vom 20. Mai d. J. die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg erledigte Direktor-Stelle dem II. Direktor des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis, Arnold v. Heinrichen, und die bei diesem Gerichte erledigte Rathstelle dem Appellationsgerichtsrath Joseph Bleystein zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 20. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Philipp Anton v. Edel zu Schwabmünchen an das Landgericht Sonthofen, und dagegen den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor Georg Ostler zu Sonthofen zum Landgerichte Schwabmünchen zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Regenkreises unterm 26. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Stadtgerichtsarzt zu Regensburg, Med. Dr. Schreyer, zum Kreismedicinalrathe der Regierung des Regenkreises allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 27. Mai laufenden Jahres geruht, dem Regierungs-Assessor der K. Regierung des Regenkreises Kammer der Finanzen, Frhrn. v. Fraunhofen, den Titel und Rang eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. May d. J. haben Sich Se. Majestät der König bewogen gefunden, dem Friedensrichter Karl Goswin Meuth zu Waldmohr die am Bezirksgerichte Landau

Digitized by Google

erledigte Stelle eines Substituten des Staatsprokurators in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen;

dann durch allerhöchstes Reskript v. 30. Mai d. J. den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber und functionirenden Handelsappellationsgerichts-Kanzellisten, Christoph Daniel Gustav Nusch zu Nürnberg, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Gebrechlichkeit für immer in den Ruhestand zu versetzen, in Folge dessen die Function eines Kanzellisten am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Theodor Hoh zu übertragen und zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den Diurnisten Johann Miehling daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 28. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Assessorstelle am Landgerichte Ebersberg dem dermaligen Actuar des Landgerichts Rosenheim, Carl Pißner, zu verleihen, und als Actuar des Landgerichts Rosenheim den im Jahre 1824 geprüften Rechtspractikanten Xaver Fischer zu Miesbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 29. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Professor der Chemie an der polytechnischen Centralschule zu München, Dr. Leo, zum Vorstand der in Augsburg zu errichtenden polytechnischen Schule provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den zweiten Landgerichts-Assessor Caspar Wenner in Aichach bei seiner legal nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. des IX. constitutionellen Edicts die nachgesuchte zeitliche Quiescenz auf ein Jahr zu bewilligen;

in die zweite Assessorstelle zu Aichach den dortigen Actuar Andreas Lonich vorrücken und

als Actuar in Aichach den Functionär am Landgerichte München, Joseph Zeiler, allergnädigst zu ernennen;

auf das Stadtgerichtsphysikat zu Fürth

Digitized by Google

den Gerichtsarzt zu Klingenberg, Med. Dr. Braun, allergnädigst zu ernennen, und

das Cantonsphysikat zweiter Classe zu Waldfischbach dem Dr. Med. Carl Brecht in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage allergnädigst bewogen gefunden, den geheimen Sekretär im Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, Carl Besnard, im Hinblick auf §. 22. Lit. D. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. des Monats Juli d. J. an, in den Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchster Entschließung die Privat-Docenten Dr. Friedrich Wilhelm Heinrich Trott in der medizinischen Fakultät, und

Doktor Christoph Moriz Leonhard Julius Drechsler in der philosophischen Fakultät, und zwar Ersteren unter Enthebung von der Assistenz bei der chirurgischen Klinik, und Letzteren mit der Bestimmung für den Vortrag der orientalischen Sprachen und insonderheit der hebräischen, — zu außerordentlichen Professoren,

den Privat-Docenten in der juristischen Fakultät, Dr. Johann Friedrich Hunger, zum außerordentlichen Professor, sämmtliche in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, endlich

dem Dr. der Medizin, Ludwig Friedrich Fleischmann, die erledigte Prosektor-Stelle dortselbst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den Landrichter Sebastian Mayr zu Würzburg links des Mains in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Kitzingen zu versetzen, und als Vorstand des Landgerichts Würzburg links des Mains den dermaligen Landrichter zu Kitzingen, Joseph Fellner, zu berufen, und

das bisherige Forstamt Weissingen in eine Forstverwaltung umzuwandeln und zum provisorischen Forstverwalter den bisherigen Revierförster zu Wettenhausen, Albert v. Kraft, zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 30. und 31. Mai l. J. allergnädigst geruht, dem bisherigen Oberappellationsgerichts-Rathe, Freiherrn v. Ritter, die nachgesuchte Entlassung von der erwähnten Stelle, und dem mit dieser Stelle verknüpften Staatsdienste vom 1. Juni an zu ertheilen.

Zugleich haben Se. Majestät besagtem Freiherrn v. Ritter in huldreichster Anerkennung seiner stets bewiesenen Treue und Anhänglichkeit den Titel und Rang eines wirklichen geheimen Raths, und die erbetene unentgeldliche Dienstleistung bei dem K. Staatsministerium des Innern in der Sphäre eines Ministerial-Referenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. Mai d. J. allergnädigst geruhet, zu der bei dem Appellationsgerichte des Untermainkreises erledigten ersten Direktors-Stelle den bisherigen zweiten Direktor des genannten Appellationsgerichts, Arnold v. Heinrichen, zu befördern und die hierdurch erledigte zweite Direktors-Stelle bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis dem Oberappellationsgerichts-Rathe, Heinrich Kiliani, seinem gestellten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

Erhebung in den Adelstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 27. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Vorstand der K. obersten Baubehörde, Hofbau-Intendanten und wirklichen geheimen Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayrischen Krone, Commandeur des großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und des großherzoglich sächsischen Falken-Ordens Ritter, Franz Carl Leo v. Klenze, mit allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den erblichen Adelstand des Königreichs zu erheben.

Digitized by Google

Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ

für das

Königlich griechische

Truppen-Corps.

Digitized by Google

Chargen.	Monatliche Bezüge der Offiziere und Gagirten.						Natural-Gebühren.		Equipirungs-Gagen.	
	Gage mit Quartier und Stallgeld, dann Pferds-Gratifikation.		Commandeurs und Adjutanten-Zulage.		Summa.		Brod-portionen.	Leichte Fourage-Rationen.		
Stabs- und Oberoffiziere.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.
Oberst der Infanterie u. Inspecteur	215	—	25	—	240	—	—	3	400	—
Oberst der Cavallerie u. Inspecteur	220	—	25	—	245	—	—	4	400	—
Oberstlieutenant der Infanterie .	168	20	16	40	185	—	—	2	316	40
Oberstlieutenant der Cavallerie .	173	20	—	—	173	20	—	3	316	40
Oberstlieutenant der Artillerie . .	168	20	16	40	185	—	—	2	316	40
Major der Infanterie	151	40	—	—	151	40	—	2	283	20
Major der Cavallerie	156	40	—	—	156	40	—	3	283	20
Major der Artillerie	151	40	—	—	151	40	—	2	283	20
Hauptmann I. Classe der Infanterie	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Rittmeister	108	20	—	—	108	20	—	2	200	—
der Artillerie	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Hauptmann II. Classe der Infanterie	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Hauptmann II. Classe der Artillerie	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Oberlieutenant der Infanterie . .	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Oberlieutenant der Cavallerie . .	60	—	—	—	60	—	—	2	100	—
Oberlieutenant der Artillerie . .	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Unterlieutenant der Infanterie .	41	40	—	—	51	40	—	—	83	20
Unterlieutenant der Cavallerie . .	51	40	—	—	51	40	—	2	83	20
Unterlieutenant der Artillerie . .	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Junker der Infanterie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Junker der Cavallerie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Junker der Artillerie	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Adjutant die Gage und Fourage eines							—			
Oberlieutenants | Unterlieutenants							—	1		
Infanterie . . .			13	20	13	20	—	—	—	—
Cavallerie . . .			8	20	8	20	—	1	—	—
Artillerie			13	20	13	20	—	—	—	—
Regiments-Arzt	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Regiments-Quartiermeister . . .	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Regiments-Auditor	100	—	—	—	100	—	—	—	200	—
Bataillons-Arzt	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Bataillons-Quartiermeister . . .	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Bataillons-Auditor	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—
Aktuar	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Unter-Arzt	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Veterinär-Arzt	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Veterinär-Unterarzt	33	20	—	—	33	20	—	—	66	40
Chirurgischer u. Veterinär-Praktikant	24	—	—	—	24	—	—	—	48	—
Ober-Apotheker	75	—	—	—	75	—	—	—	150	—
Unter-Apotheker	41	40	—	—	41	40	—	—	83	20
Kath. oder protest. Feldgeistlicher	50	—	—	—	50	—	—	—	100	—

Digitized by Google

Chargen.	Tägliche Feldgebühr der Mannschaft.						Natural-Gebühren.		Bemerkungen.
	Infanterie.		Cavallerie.		Artillerie.		Brodportionen.	Leichte Fourageration.	
Unteroffiziere und Gemeine.	fl. kr.	hl.	fl. kr.	hl.	fl. kr.	hl.			
Feldwebel, erster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker	— 32	4	— 34	4	— 42	4	1	—	
Musikmeister oder Stabshornist	— 32	4	— —	—	— —	—	1	—	Das Brod wird in Geld nach den bestehenden mittleren Schrannen-Preisen berechnet.
Stabs-Trompeter	— —	—	— 32	4	— —	—	1	—	
Auditoriats-Aktuar	— 29	—	— 29	—	— 29	—	1	—	
Sergeant	— 20	4	— —	—	— —	—	1	—	
Zweyter Wachtmeister	— —	—	— 22	4	— —	—	1	—	
Feuerwerker	— —	—	— —	—	— 32	4	1	—	
Profos	— [illegible]	4	— 22	4	— 25	4	1	—	
Hautboist erster Klasse	— [illegible]	4	— —	—	— —	—	1	—	
Trompeter erster Klasse	— —	—	— 22	4	— —	—	1	—	
Korporal	— 17	4	— 19	4	— 23	4	1	—	
Bataillonstambour, Hautboist u. Trompeter zweyter Klasse, Hornist 1. Klasse	— 17	4	— 17	4	— 17	4	1	—	
Hornist zweyter Klasse	— 15	4	— —	—	— —	—	1	—	
Tambour erster Klasse	— 11	—	— —	—	— —	—	1	—	
Tambour zweyter Klasse	— 10	—	— —	—	— —	—	1	—	
Sattler	— —	—	— 27	—	— —	—	1	—	
Schmied	— —	—	— 19	4	— —	—	1	—	
Oberkanonier	— —	—	— —	—	— 14	4	1	—	
Pionier	— 10	—	— —	—	— —	—	1	—	
Gefreiter	— 10	—	— 12	—	— —	—	1	—	
Gemeiner	— 10	—	— 12	—	— —	—	1	—	
Unterkanonier	— —	—	— —	—	— 11	—	1	—	
Büchsenmacher	— 10	—	— 12	—	— 11	—	1	—	
Profosen-Gehülfe	— 10	—	— 12	—	— 11	—	1	—	
Ouvrier	— —	—	— —	—	— 14	4	1	—	

München, den 1. November 1832.

von Flad. Carl von Abel.

Darſtellung und Berechnung der Montur im Raten-Syſteme für einen griechiſchen Infanteriſten, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

	Benennung der Montur-Stücke.	Montur-Gebühr. Beim erſten Zugang	Montur-Gebühr. in vier Jahren.	Koſten-Betrag eines einzelnen Stückes. fl.	kr.	hl.	beim erſten Zugang fl.	kr.	hl.	in 4 Jahren fl.	kr.	hl.
		Stücke.										
1	Schirmmütze von Tuch	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock von Tuch	1	2	6	55	—	6	55	—	13	50	—
4	Spenſer	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Pantalon von Leinwand	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Flecke	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hoſenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaſchen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaſchen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhoſen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Wings	—	1	1	47	2	—	—	—	1	47	2
15	Handſchuhe	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	27	42	1	73	41	—
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1,460 Tagen als Raten für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—		—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Raten-Berechnung fallenden Stücke, nämlich Tſchako, Mantel mit Ueberzug und Torniſter halten durchgehends wenigſtens eine Capitulation aus, werden deshalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

Von den Wings wird 1 Paar beim Zugange vom Aerar abgegeben, und bleibt ärariſch, ſollte während der Capitulation ein zweites Paar nöthig werden, ſo wird daſſelbe dem Manne, wie oben erſichtlich, zur Schuld geſchrieben.

Darstellung und Berechnung der Montur im Raten-Systeme für einen griechischen Uhlanen, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

	Benennung der Montur-Stücke.	Montur-Gebühr. Beim ersten Zugang	Montur-Gebühr. in vier Jahren	Kosten-Betrag eines einzelnen Stückes. fl.	kr.	hl.	beim ersten Zugang fl.	kr.	hl.	in 4 Jahren fl.	kr.	hl.
		Stücke.										
1	Schirmmütze	1	1	1	18	—	1	18	—	1	18	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Kurtka	1	2	8	23	1	8	23	1	16	46	2
4	Spenser	1	1	5	38	7	5	38	7	5	38	7
5	Galla-Hose	1	2	5	46	3	5	46	3	11	32	6
6	Campagne-Hose	1	2	5	8	1	5	8	1	10	16	2
7	Halbstiefel	1	2	3	55	—	3	55	—	7	50	—
8	Sohlen ohne Fleck	—	6	—	30	—	—	30	—	3	—	—
9	Bundschuhe	1	4	3	—	—	3	—	—	12	—	—
10	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
11	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
12	Hemder	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
13	Lederne Handschuhe	1	1	1	24	—	1	24	—	1	24	—
14	Schärpfe oder Paß	1	2	—	44	7	—	44	7	1	29	6
	Summa	—	—	—	—	—	40	5	1	87	20	7
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1,460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

NB. Die nicht in die Raten-Berechnung fallenden Stücke, nämlich Crapka, Epauletts, Mantel, Sporn, Mantelsack ꝛc. halten durchgehends wenigstens eine Capitulation aus, werden deshalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

Digitized by Google

Darstellung und Berechnung der Montur im Raten-Systeme für einen griechischen Artilleristen, und was hiernach als tägliches Geld-Ratum trifft.

	Benennung der Montur-Stücke.	Montur-Gebühr. Beim ersten Zugang (Stücke)	Montur-Gebühr. in vier Jahren (Stücke)	Kosten-Betrag eines einzelnen Stückes. fl.	kr.	hl.	beim ersten Zugang fl.	kr.	hl.	in 4 Jahren fl.	kr.	hl.
1	Schirmmütze	1	1	1	3	—	1	3	—	1	3	—
2	Halsbinde	1	2	—	10	—	—	10	—	—	20	—
3	Rock	1	2	6	37	1	6	37	1	13	14	2
4	Spenser	1	1	4	17	2	4	17	2	4	17	2
5	Tüchene Pantalon	1	2	4	16	5	4	16	5	8	33	2
6	Leinene Pantalon	1	4	1	24	2	1	24	2	5	37	—
7	Paar Schuhe	2	8	1	45	—	3	30	—	14	—	—
8	Paar Sohlen mit Fleck	—	8	—	36	—	—	—	—	4	48	—
9	Hosenträger	1	1	—	14	—	—	14	—	—	14	—
10	Kurze Kamaschen von Tuch	1	1	—	53	—	—	53	—	—	53	—
11	Kurze Kamaschen von Leinwand	1	5	—	25	2	—	25	2	2	6	2
12	Unterhosen	2	8	—	42	1	1	24	2	5	37	—
13	Hemden	2	8	1	14	2	2	28	4	9	54	—
14	Arbeitsspenser	1	1	2	25	6	2	25	6	2	25	6
15	Arbeitshosen	1	1	2	2	—	2	2	—	2	2	—
16	Paar wollene Handschuhe	1	1	—	41	—	—	41	—	—	41	—
	Summa	—	—	—	—	—	31	52	—	75	45	6
	Hiernach treffen nach 4 Jahren oder 1,460 Tagen als Ratum für einen Tag eines gemeinen Mannes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	Zulage für Unterofficiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	Sohin im Ganzen für einen Unterofficier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7
	Als Ratum für einen beurlaubten Unterofficier oder Gemeinen kann angenommen werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3

BN. Die nicht in die Raten-Berechnung fallenden Stücke, nämlich Tschako, Epauletts, Mantel und Torniſter ꝛc. halten durchgehends wenigſtens eine Capitulation aus; werden deshalb nur einfach während der ganzen Capitulation abgegeben, und bleiben ohnedieß bis zum gänzlichen Unwerthe Aerarial-Eigenthum.

von Flad. Carl von Abel.

Bekanntmachung,

den Eintritt Königl. Bayerischer Unterthanen in den Königl. Griechischen Militärdienst betr.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland hat auf den Grund der bestehenden Staatsverträge die Fortsetzung der Werbung eines freywilligen Truppencorps in Bayern für den Dienst Seiner Majestät des Königs Ottovon Griechenland beschlossen.

Der Unterzeichnete — mit der Aufstellung dieses Corps beauftragt — hält es für zweckmäßig, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Das neuerdings aufzustellende Corps wird bestehen aus:

10 Compagnien Infanterie, in 5 Grenadier und eben so viel Schützen-Compagnien.
1 Escadron Uhlanen.
1½ Compagnien Artillerie.
2 Compagnien Pionieren.

2) Die Capitulation ist für jeden Zugehenden auf 4 Jahre festgesetzt

3) Die Aufnahme können dem Inhalte des Werb-Vertrages vom 1. November 1832 gemäß erhalten:

a) Die in der Kön. Bayerischen Armee dienenden Unteroffiziere und Soldaten, welche eine sechsjährige Capitulation vollendet haben, und allenfalls in einer zweyten Capitulation für sich selbst dienen, wenn sie sich auf dem Dienstweg um den Uebertritt melden.
b) Diejenigen Bayern, welche der gesetzlichen Heerpflicht gegen ihr Vaterland Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungs-Scheine anszuweisen vermögen.
c) Diejenigen, welche allenfalls noch nicht in die Conscription fallen, nachdem sie Caution für Erledigung ihrer vaterländischen Militärpflichtigkeit gestellt haben.
d) Wer in der Kön. Bayerischen Armee dient, und für die noch aufhebende Dienstzeit einen Ersatzmann stellt.

Die weitern Erfordernisse für die wirk-

Digitized by Google

liche Annahme sind für jeden Competenten: ein sehr guter Leumund, Feldkriegsdienst-Tauglichkeit, das gefordert werdende Größenmaß und in der Regel ein 36 Jahre nicht überschreitendes Lebensalter.

Der Leumund muß nachgewiesen werden:

a) Durch Abschiede von den betreffenden Militärcommando-Stellen unter Beyfügung einer verschlossenen Grundliste, worauf die allenfallsigen Strafen eingetragen seyn müssen. Die Competenten haben um Ausfertigung dieser Producte sich bey ihren frühern Militär-Commando's selbst zu bewerben, und dieselben den mit der Werbung beauftragten Offizieren verschlossen zu überhändigen.

b) Durch Zeugnisse der betreffenden Polizeystellen. — Ehemalige Militärpersonen, welche über sechs Monate von ihrem Corps entlassen sind, müssen ihre Aufführung und Beschäftigung seit der Entlassung ebenfalls durch Zeugnisse der betreffenden Polizeystellen nachweisen.

Neben dem Zeugniß der Polizeystelle muß der zum Eintritt Lusttragende eine von seiner Conscriptions-Behörde bestättigte Grundliste nach dem unten folgenden Formular mitbringen, worin die Rubriken von den treffenden Behörden ausgefüllt und bestätigt worden sind.

Die betreffenden Königl. Bayerischen Militär- und Civilstellen sind ersucht, die Ausfertigung der Grundlisten ꝛc. dem Competenten nicht zu verweigern, weil dadurch die Recherchirungsschreiben über diese Personal-Verhältnisse vermieden sind, und somit das Geschäft sehr erleichtert wird.

Individuen, gegen welche eine Untersuchung aus irgend einer Veranlassung, oder eine Schuldklage anhängig ist, können in den Dienst nicht aufgenommen werden.

Das Minimum der körperlichen Größe ist bestimmt, wie folgt:

Grenadier, Artillerist und Pionir	5′ 10″
Uhlan	5′ 8″
Schütz	5′ 7″

nach zwölftheiligem bayerischen Normallängen-Maß.

Für die Reiterey und Artillerie werden vorzüglich solche Leute gewünscht, welche in diesen Waffen schon gedient haben:

Für die Pionir-Compagnien sind Zimmerleute, Küfner, Schreiner, Wagner, Maurer, Steinmetzen, Steinbrecher, Schmiede, Schiffleute, Straßen- und Salinen-Arbeiter, dann Bergleute vorzugsweise willkommen. In die Grenadier- und Schützen-Compagnien können eintreten: Jäger, Fleischhacker, Sattler, Lakirer, Riemer, Taschner und alle übrigen Handwerker, so wie Ackerleute u. s. w.

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß für jede Compagnie und Escadron eine gewisse Anzahl Verheyratheter angenommen werden kann. Der Sold der griechischen Truppen ist neben einer täglichen Brodportion in Natur oder Geld, wie folgt, regulirt:

Für die Infanterie.

Grenadier und Schütze täglich	10 kr.

Für die Cavallerie:

Lanzier täglich	12 kr.

Für die Artillerie:

Oberkanonier täglich	14 kr. 4 hl.
Unterkanonier, täglich	11 kr.

Für die Pioniere.

Pionier erster Klasse	14 kr. 4 hl.
Pionier zweyter Klasse	11 kr.

Die Unteroffiziere sind in einem aufsteigenden Verhältnisse höher bezahlt; gesammte Mannschaft, vom ersten Unteroffizier an, bezieht ein verhältnißmäßiges Montirungsquantum, wodurch, bey steter Präsenz, Guthaben am Ende der Capitulation zu bemessen ist.

Handgeld wird nicht gegeben.

Jeder Eingereihte hat Anspruch auf gleiche, dienstmäßige Behandlung; alle Unteroffiziere werden von den Vorgesetzten „Sie" genannt, und ebenso diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wissenschaftliche Vorbildung, durch Anstand und Erziehung an diese Anredungsformel gewöhnt sind.

Zum Avancement in alle Grade ist jeder Eintretende fähig, welcher sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwirbt.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland unterstützt diejenigen in ihren Unternehmungen, welche sich nach redlich vollendeter Dienstzeit in Griechenland ansässig machen wollen; diejenigen hingegen, welche alsdann in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, werden bis Triest oder Venedig kostenfrey gebracht und erhalten über dieses bey ihrer Entlassung einen dreymonatlichen Sold auf Rechnung der griechischen Regierung.

Bey dieser Formation ist auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Unteroffiziers-Hornisten- und Trompeterstellen zu vergeben.

Zum Hauptwerbeplatz ist vorläufig München bestimmt, und die allenfalls später gewählt werdenden weitern Werbeplätze sollen nachträglich bekannt gemacht werden.

München den 15. Juny 1833.

Der Oberst im griechischen Heere ꝛc.
Wilhelm von Lesuire.

Digitized by Google

Manns = Grundliſte.

Nro.	Familien-Namen.	Vor- oder Tauf-Namen.	Wo geboren? Ort	Gericht.	Kreis.	Stand der Aeltern.	Wann geboren? Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Schuh.	Zoll.	Linien.	Religion.	Gewerbe oder Kunſt.	Ledig.	Verheyrathet. Frau.	Kinder.	Vermögen.	Ob vorher wie lange u. in welchen dießſeitigen oder ausländiſch. Kriegsdienſten geſtand., wann u. wie abgegangen.	Eigenhändige Unterſchrift d. Eltern oder Vormünder zur Beſtätigung der gegebenen Einwilligung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

die

Fortsetzung der Werbung für den königlich Griechischen Militär-Dienst betreffend.

Unterm 15. Juni d. J. hat der Unterzeichnete eine gedruckte Bekanntmachung, den Eintritt königlich Bayerscher Unterthanen in den königl. Griechischen Militärdienst betreffend, erlassen. Jene Abtheilungen, deren Aufstellung damals bekannt gemacht wurde, haben sich so schnell gefüllt, daß das Corps von 1700 Mann in diesem Augenblick nicht nur überkomplett, sondern großen Theils bereits nach Griechenland abmarschirt ist.

Die alte Liebe der Bayern zu ihrem erlauchten Regentenhause hat sich bey dieser Gelegenheit neuerdings im schönsten Lichte gezeigt; Männer aller Stände sammelten sich aus allen Theilen des Reiches, um dahin zu ziehen, wo Gesittung und Volksglück neu erblühen sollen, unter einem Fürsten des Wittelsbachischen Hauses, welcher — einem erhabenen Rufe der Vorsehung gefolgt — bereits die Bewunderung Europas geworden ist.

Eine neue Schaar soll den vorangegangenen Waffengefährten folgen — das tractatmäßige Corps vervollständiget werden; daher hat die Regentschaft des Königreichs Griechenland dem Unterzeichneten die Fortsetzung der Werbung in der Art aufgetragen, daß neuerdings beyläufig 1400 Mann Infanterie aufgestellt werden sollen.

Den thatkräftigen bayerschen Männern und Jünglingen öffnet sich hiedurch eine fernere Laufbahn, welche — wenn sie auch öfter mit Entbehrungen und Anstrengungen mancherlei Art verbunden seyn sollte — vielen eine anständige Versorgung, manchen, eine ausgezeichnetere Stellung, allen aber einen schönen Weg der Ehre, Thätigkeit und Erfahrung darbiethet.

Indem der Unterzeichnete dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt er, daß in den Werb-Bedingungen, welche am 15. Juni d. J. bekannt gemacht wurden, nichts Wesentliches verändert sey, wie der nachstehende Auszug nachweiset.

München, den 20. Oktober 1833.

Der Oberst im k. griechischen Heere ꝛc.

Wilhelm von Lesuire.

*

Digitized by Google

Auszug

aus den Werbe-Bedingungen für den königl. griechischen Militär-Dienst.

1. Die Capitulation ist für jeden Zugehenden auf vier Jahre festgesetzt.

2. Die Aufnahme können dem Werb-Vertrage vom 1. November 1832 gemäß erhalten:

   a) Die in der königl. Bayerschen Armee dienenden Unteroffiziere und Soldaten, welche eine sechsjährige Capitulation vollendet haben, und allenfalls in einer zweyten Capitulation für sich selbst dienen, wenn sie sich auf dem Dienstweg um den Uebertritt melden.

   b) Diejenigen Bayern, welche der gesetzlichen Heerpflicht bereits Genüge geleistet haben, und sich hierüber durch Entlassungsscheine auszuweisen vermögen.

   c) Diejenigen, welche allenfalls noch nicht in die Conscription fallen, nachdem sie Caution für Erledigung ihrer vaterländischen Militärpflichtigkeit gestellt haben.

   d) Wer in der königl. Bayerschen Armee dient, und für die noch aufhabende Dienst-Zeit einen Ersatzmann stellt.

   e) Ausnahmsweise diejenigen Deutschen und Schweizer, welche keine Militärpflicht gegen ihr Vaterland mehr haben, wenn sie die übrigen Bedingungen erfüllen. Im Eintrittsfalle sind sie den Bayern in jeder Hinsicht gleich gestellt.

Die weitere Erfordernisse für die wirkliche Annahme sind für jeden Competenten:

Ein sehr guter Leumund, Feldkriegsdienst-Tauglichkeit, das gefordert werdende Größenmaß und in der Regel ein 36 Jahre nicht überschreitendes Lebensalter.

Der Leumund muß nachgewiesen werden:

a) Durch Abschiede von den betreffenden Militärkommando-Stellen unter Beyfügung einer verschlossenen Grundliste, auf welcher die allenfallsigen Strafen eingetragen seyn müssen. Die Competenten haben um Ausfertigung dieser Produkte sich bey ihren frühern Militär-Commando's selbst zu bewerben, und dieselben den mit der Werbung beauftragten Offizieren verschlossen zu übergeben.

b) Durch Zeugnisse der betreffenden Polizey-stellen. — Ehemalige Militär-Personen, welche über sechs Monate von ihren Corps entlassen sind, müssen ihre Aufführung

Digitized by Google

und Beschäftigung seit der Entlassung ebenfalls durch Zeugnisse der betreffenden Polizeystellen nachweisen.

Neben dem Zeugniß der Polizeystelle muß der zum Eintritt Lusttragende eine von seiner Conscriptions-Behörde bestättigte Grundliste nach dem unten folgenden Formular mitbringen, worin die Rubriken von den bezüglichen Behörden ausgefüllt und bestättigt worden sind.

Die betreffenden königl. Bayerschen Militär- und Civilstellen sind ersucht, die Ausfertigung der Grundlisten ꝛc. den Competenten nicht zu verweigern, weil dadurch die Aufklärungs-Schreiben über diese Personal-Verhältniße vermieden sind, und somit das Geschäft sehr erleichtert wird.

Individuen, gegen welche eine Untersuchung aus irgend einer Veranlassung oder eine Schuldklage anhängig ist, können in den Dienst nicht aufgenommen werden.

Das Minimum der körperlichen Größe ist auf 5' 7" bestimmt, nach zwölftheiligem bayer. Normallängen-Maß.

Der Sold der Griechischen Infanterie ist, neben einer täglichen Brodportion (in Natur oder Geld, auf 10 kr. täglich festgesetzt.

Die Unteroffiziere sind in einem aufsteigenden Verhältnisse höher bezahlt; gesammte Mannschaft, vom ersten Unteroffizier an, bezieht ein verhältnißmäßiges Monturratum, wodurch bey steter Präsenz, Guthaben am Ende der Capitulation zu bemessen ist.

Handgeld wird nicht gegeben.

Jeder Eingereihte hat Anspruch auf gleiche, dienstmäßige Behandlung; alle Unteroffiziere werden von den Vorgesetzten „Sie" genannt, und ebenso diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wissenschaftliche Vorbildung, durch Anstand und Erziehung an diese Anredungsformel gewöhnt sind.

Zum Avancement in alle Grade ist jeder Eintretende fähig, welcher sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwirbt.

Die Regentschaft des Königreichs Griechenland unterstützt diejenigen in ihren Unternehmungen, welche sich nach redlich vollendeter Dienstzeit in Griechenland ansäßig machen wollen; diejenigen hingegen, welche alsdann in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, werden bis Triest oder Venedig kostenfrey gebracht und erhalten über dieses bey ihrer Entlassung einen dreymonatlichen Sold auf Rechnung der Griechischen Regierung.

Bey dieser Formation ist noch eine verhältnißmäßige Anzahl von Unteroffiziers- und Hornisten-Stellen zu vergeben.

Zum Hauptwerbeplatz ist vorläufig München bestimmt, und die allenfalls weiter gewählt werdenden Werbeplätze sollen nachträglich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Manns = Grundliste.

Nro.	Familien= Namen.	Vor= oder Tauf= Namen.	Wo geboren? Ort.	Gericht.	Kreis.	Stand der Aeltern.	Wann geboren? Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Schuh.	Zoll.	Linien.	Religion.	Gewerbe oder Kunst.	Ledig.	Verheyrathet. Frau.	Kinder.	Ob vorher, wie lange und in welchen dießseitigen oder ausländischen Kriegsdiensten gestand., wann und wie abgegangen.	Eigenhändige Unterschrift d Eltern oder Vormünder zur Bestättigung der gegebenen Einwilligung.	Bemerkungen.

Leumund.

K. B. Landgericht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

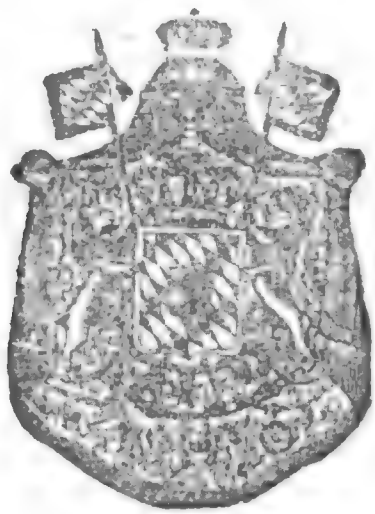

Nro. 30.

München, Samstag den 29. Juni 1833.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung, die Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betr. — Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens. — Indigenats-Verleihung. — Bekanntmachung: Die von dem dahier verstorbenen Negocianten Löb Isaak Schleißmann gemachten Vermächtnisse und Stiftungen betr. — Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium. — Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir vernehmen, daß jene gesetzlichen Anordnungen nicht allenthalben gleichmäßig befolgt werden, welche die Buchhandlungen diesseits des Rheins zu unentgeldlicher Abgabe eines Exemplars jeder durch sie dem Drucke übergebenen oder verlegten, und die Buchdrucker des Rheinkreises zu unentgeldlicher Abgabe eines Exemplars jeder von

Digitized by Google

ihnen gedruckten Schrift an die Hof- und Staats-Bibliothek verpflichten.

Dieser Mißstand kann um so weniger geduldet werden, als die budgetmäßige Dotation der Hof- und Staats-Bibliothek auf die Voraussetzung jener Gesetze gebaut, und nur für Anschaffung ausländischer Werke berechnet wurde, und als die dießfallsigen Ansprüche der Hof- und Staats-Bibliothek gesetzmäßig sich unter die in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 2. hinsichtlich des Staatsgutes ertheilten Anordnungen reihen.

Wir wollen daher sämmtlich Betheiligte an die Eingangs erwähnten gesetzlichen Anordnungen erinnert wissen. Wir zweifeln nicht, es werde nur dieser Erinnerung bedürfen, um allenthalben die pünktliche Erfüllung einer bestehenden Pflicht zu veranlassen. — Jedenfalls aber bleiben die, vermöge der §§. 4. und 5. der III. Verfassungs-Beilage einer steten und vollständigen Kenntniß aller Erzeugnisse der inländischen Presse und des inländischen Verlages also auch der nöthigen Control-Mittel versicherten Stadt-Commissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte für die genaue Handhabung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zunächst verantwortlich.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 20. März 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 11. May wurden entschieden:

Die Recurse:

1) des Müllers Andreas Held zu Pokzingen gegen den Müller Georg Kugler dortselbst, Landgerichts Haldenheim im Rezatkreise, wegen Wasserbau;
2) mehrerer Gemeinden und Gutsherrschaften im Landgerichte Bamberg II., wegen Ausgleichung der Kriegskosten von 1805 bis 1808;
3) der Gutsbesitzer zu Oberzaunsbach und Hundshaupten, Landgerichts Gräfen-

Digitized by Google

berg im Obermainkreise, gegen die Bauern Kroder und Müller, wegen Ablösung der Schaafhutweide;

4) des Pächters Christoph Rufferts-höfer zu Rosenberg, Landgerichts Ansbach im Rezatkreise, gegen die Wittwe Elisabetha Rufferts höfer zu Frickendorf wegen Weiderecht;

5) der Großgütler zu Wildenrana, Landgerichts Wegscheid im Unterdonaukreise, gegen die dortigen Kleingütler wegen Gemeindegründen.

An das K. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

Die Recurse:

6) am 4. April d. J. des Germsieders Lippert zu Passau, wegen Erzeugung und dem Verkaufe des Germbiers;

7) am 15. April: der Gemeinde Brodswinden, Landgerichts Ansbach im Rezatkreise, wegen den Heimaths-Verhältnissen des Friedr. Reutelshöfer, resp. dessen Familie;

8) des Johann Hafner, Briegler in Schleißheim, wegen Einziehung seiner erhaltenen Concession;

9) am 20. April: des Johann Eeckert et Cons. zu Bermanshof im Landgerichte Eschenbach im Obermainkreise, wider den Müller Konrad Edel daselbst, wegen Wiederherstellung des Dammes an dem Hirschweiher;

10) der Simultan-Pfarrgemeinde Kaltenbrunn im Landgerichte Neustadt an der Waldnaab im Obermainkreise, wider die Pfarrer daselbst, die Concurrenz zu den Baufällen in den Pfarrhöfen betreffend.

11) Heute den 11. Mai: der brauenden Bürger zu Amberg gegen die dortigen Taferuwirthe, wegen verweigertem Ausspannsrecht;

12) des Freiherrn v. Wolfskehl gegen die Gemeinde Albertshausen, Landgerichts Würzburg im Untermainkreise, wegen Concurrenz zu Gemeinde-Umlagen; und

13) der Gemeinde Mühlen gegen die Gemeinde Hohenweiler, Landg. Pleinfeld im Rezatkreise, wegen Kriegskosten-Forderung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-

Consistorium unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen geistlichen Rath bei dem protestantischen Consistorium zu Speyer, Stadtpfarrer Dr. Philipp David Müller daselbst, in seiner erstgenannten Dienst-Eigenschaft auf den Grund des §. 19. Absatz 2. der IXten Beilage der Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen,

und vermöge an die K. Regierung des Obermainkreises unterm 31. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Bitte des katholischen Stadtpfarrers Oesterreicher zu Bayreuth um Enthebung vom Kreis-Scholarchate zu genehmigen und an dessen Stelle den Ersatzmann, Dekan und Distrikts-Schulinspektor Forster zu Königsfeld, einrücken zu lassen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an die Stelle des verstorbenen Dekans und Distrikts-Schulinspektors Schreiner zu Mogersdorf, der katholische Pfarrer Heunisch zu Culmbach, und an die Stelle des zum Kreis-Scholarchen beförderten Ersatzmannes Forster der katholische Pfarrer Anton Göhl in Erbendorf im Kreis-Scholarchate des Obermainkreises einrücke,

und im Kreis-Scholarchate des Isarkreises durch Beförderung des Domkapitulars Schwäbl, Verwendung des Rektors Fröhlich im Kreis-Schulreferate, und durch den Tod des Schul-Commissärs Hackl erledigten drei Scholarchen-Stellen, und zwar die ersten beiden durch die Ersatzmänner Rector Hocheder und Schulinspektor Sax, die dritte aber durch den Domkapitular und Vorstand des hiesigen K. Erziehungs-Instituts, Priester Mengein, besetzt werden.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gustaph Adolph Grafen von der Mühle die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Unterm 30. April d. J. die Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg im Rezatkreise, dem dermaligen Pfarrer Wilhelm Michel zu Sondheim, Dekanats Waltershausen;

unterm 1. Mai d. J. die Prediger-

Digitized by Google

und Officiators-Stelle in der Hofkirche zum heil. Cajetan in München, dem Prediger an der Stadtpfarrkirche zum heil. Peter dahier, Georg Lehner, und

die Prediger-Stelle bei der Stadtpfarrkirche St. Peter zu München dem geprüften Predigtamts-Kandidaten, Mathias Knollmüller, der Zeit Stadtpfarr-Cooperator in Vilshofen;

unterm 2. Mai d. J. die Pfarrei Leuchtenberg, Landg. Vohenstraus, dem Priester Cajetan Karl, Expositus in Bach, Herrschaftsgerichts Wörth;

unterm 5. Mai d. J. die Pfarrei Mündlingen, Landg. Donauwörth, dem Pfarrer Georg Sailer zu Untermeitingen, Landg. Schwabmünchen;

die Pfarrei Klosterbeuern, Landg. Illertissen dem Pfarrer Dominicus Haug in Oberfahlheim, Landg. Günzburg, und

das Frühmeß-Beneficium in Holzheim, Landg. Günzburg, dem Pfarrer Martin Emminger zu Stöttwang, Landg. Kaufbeuern;

das Mittagprediger-Beneficium in Wemding, Landg. Greding im Rezatkreise, dem Cooperator Simon Paul in Castl, Landg. gleichen Namens;

unterm 8. Mai d. J. die Pfarrstelle zu Ruchheim, Dekanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten, Philipp Römich aus Meisenheim;

die Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Rieger in Detzenacker, Landgerichts Neuburg an der Donau;

die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Emmerling in Buchdorf, Landgerichts Donauwörth;

die Pfarrei Osterberg, Landgerichts Illertissen im Oberdonaukreise, dem Beneficiums-Vikar in Tiefenbach, des nämlichen Landgerichts, Priester Joh. Baptist Paur;

die Pfarrei Gennach, Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Meder in Graben, des nämlichen Landgerichts;

unterm 12. Mai die Pfarrei Steingaden, Landgerichts Schongau im Isarkreise, dem Pfarrer Conrad Schmidkonz zu Inzell;

die Pfarrei Rott, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Anaclet Mayer zu Erling, Landgerichts Starnberg;

die Pfarrei Bornheim, Landkommissa-

riats Landau im Rheinkreiſe, dem Pfarrer Nikolaus Hugo zu Queichheim des nämlichen Landkommiſſariats, und

die Pfarrei Bliesmengen, Landkommiſſariats Zweibrücken, dem Pfarrer Carl Anton Schmitz zu Höchen, Landkommiſſariats Homburg;

die Pfarrei Schwarzenbach am Wald im Dekanate Steben, nach Anhörung der Compatrone, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Lindenhardt im Dekanate Kreußen, Franz Jakob Lang;

unterm 14. Mai d. J. die Dompfarrei in Bamberg dem Kanonikus an dem dortigen Domkapitel, Prieſter Johann Sponſel;

unterm 17. Mai d. J. die Pfarrei Wendelſtein, Dekanats Schwabach im Rezatkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Alfershauſen, Dekanats Thalmeſſingen, und

die Pfarrei Schiersfeld, Dekanats Obermoſchel im Rheinkreiſe, dem Pfarramtskandidaten Georg Ludwig Ney aus Zweibrücken;

unterm 19. Mai d. J. die Pfarrei Oberlauringen, Dekanats Rügheim, dem dermaligen Pfarrer zu Buttenheim, Dekanats Bamberg im Obermainkreiſe, Ernſt Carl Friedrich Schenk, und

die zweite Pfarrſtelle zu Anweiler, Dekanats Bergzabern im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Leinsweiler, Dekanats Landau, Jakob Conrad Geib;

die Pfarrei Neukirchen, Landgerichts Miesbach, dem Cooperator expositus Thomas Hirſchbichler in Tegerndorf, Landgerichts Wolfrathshauſen;

unterm 21. Mai d. J. die Pfarrei Oberſchaffenhofen, Landgerichts Starnberg, dem Kaplan Joſeph Sinning in Haldenwang, Landgerichts Kempten;

unterm 22. Mai d. J. das Spitalbeneficium in Ellingen, Herrſchaftsgerichts gleichen Namens, dem Bruckmaierſchen Beneficiaten zu Heideck, Landgerichts Hilpoltſtein, Prieſter Sebaſtian Beyer;

unterm 23. Mai d. J. die Pfarrei Gaukönigshofen, Landgerichts Röttingen, dem Pfarrer Johann Evangeliſt Brugger in Gebenhofen, Landgerichts Friedberg;

unterm 25. Mai d. J. die Pfarrei Weibersbrunn, Landgerichts Rothenbuch, dem Pfarr-Curatus in Hilpertshauſen, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Prieſter Joſeph Vorbeck;

unterm 27. Mai d. J. die Pfarrei Raiteuhaslach, Landgerichts Burghauſen im

Digitized by Google

Unterdonaukreiſe, dem Pfarrer Georg Geispieler in Bodenmais, Landgerichts Regen;

die Pfarrei Frickenhauſen, Landgerichts Ochſenfurth im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Chriſtoph Keßler zu Simmershauſen, Landgerichts Hilders, und

die Pfarrei Retzſtadt, Landgerichts Karlſtadt im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Erhard Nieß zu Euſſenhauſen, Landgerichts Mellerichſtadt;

unterm 28. Mai d. J. die Pfarrei Irſchenberg, Landgerichts Miesbach, dem Coadjutor Andreas Kalm zu Gmund, Landgerichts Tegernſee;

das Schulbeneficium in Grünlach, Landgerichts Erding, dem Cooperator Melchior Ziegler in Mammerdorf, Landgerichts Bruck;

die Pfarrei Rödelmaier, Landgerichts Neuſtadt im Untermainkreiſe, dem Pfarrer und Diſtrikts-Schulinſpektor Valentin Reininger in Knetzgau, Landgerichts Eltmann;

unterm 30. Mai d. J. die Pfarrei Eggſtetten, Landgerichts Simbach im Unterdonaukreiſe, dem Expoſitus Sebaſtian Winkelhofer in Garham, Landgerichts Vilshofen, und

die Pfarrei Karsbach, Landgerichts Gemünden im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Scheuplein in Jeßerndorf, Landgerichts Ebern;

die Pfarrei Allershauſen, Landgerichts Freyſing, dem Pfarrer und Diſtricts-Schul-Inſpektor Joſeph Schmid in Beuerbach, Landgerichts Landsberg;

die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Gunzenhauſen, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Segringen im Dekanate Dinkelsbühl, Wilhelm Jakob Hinkeldey;

das Curat-Schloßbeneficium in Haag, Landgerichts Waſſerburg, dem Expoſitus in Maſſing, Landgerichts Eggenfelden, Prieſter Georg Stummer;

die Pfarrei Endorf, Landgerichts Troſtberg, dem Pfarrer Thomas Fröſchl in Zorneting, Landgerichts Ebersberg.

Se. Majeſtät der König haben folgenden Ernennungen und Präſentationen die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht:

unterm 7. April d. J., daß die Pfarrei Nüdlingen, Landgerichts Münnerſtadt, von dem Biſchof in Würzburg dem Pfarrer Reinhard Merz zu Ramsthal, Landgerichts Euerdorf;

Digitized by Google

unterm 9. April d. J., daß die Pfarrei Hirschfeld, Landgerichts Schweinfurt, von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrer Michael Wolf zu Schmalnau, Landgerichts Weihers;

unterm 22. April d. J., daß die Pfarrei Kirchheim, Landgerichts München, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Priester Michael Präntl, Expositus in Seebruck, Landgerichts Trostberg;

unterm 1. Mai d. J., daß die Pfarrei Germertshausen, Landgerichts Freysing im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Curat-Canonikats-Provisor Ignatz Reiter in Tittmoning, und

die Pfarrei Seßlach, Landgerichts gleichen Namens, im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem Pfarrer Otto Jennes in Markt Zeula, Landgerichts Lichtenfels;

unterm 5. Mai d. J., daß die Pfarrei Steinkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Kaplan im allgemeinen Krankenhause in München, Joseph Gallinger;

unterm 8. Mai d. J., daß das Oswald Graßer'sche Beneficium an der Pfarrkirche zu U. L. Frau in Bamberg von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Kaplan und dermaligen Dompfarrverweser dortselbst, Priester Johann Adam Ender;

unterm 10. Mai d. J., daß die Pfarrei Iggensbach, Landgerichts Vilshofen, von dem Bischofe in Passau dem Expositus in Ramsdorf, Landgerichts Landau, Priester Felix Donhof;

unterm 11. May d. J., daß die Pfarrei Wettstetten, Landgerichts Ingolstadt, von dem Bischofe von Eichstädt dem Kaplan Melchior Gloßner in Töging, Landgerichts Beilngries;

unterm 21. May d. J., daß die Pfarrei Steinkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem Pfarrer Georg Löfl in Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg, und

unterm 27. Mai d. J., daß die Pfarrei Stadelhofen, Landgerichts Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem bisherigen Kaplan zu Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, Priester Franz Imhof;

die Pfarrei Hochstall, Landgerichts Hollfeld, vom nämlichen Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Johann Friedrich Ernst zu Kerschbach, Landgerichts Forchheim, und

das Frühmeß-Beneficium zu Stadtlauringen von dem Bischofe in Würzburg

Digitized by Google

dem Pfarrer Johann Caspar Huhn zu Prappach, Ldger. Haßfurt, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben am 6. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Bischof in Passau die Pfarrei Feichten, Landgerichts Burghausen, dem Dechant und Pfarrer Johann Evangelist Maroth in Hofkirchen, und

die Pfarrei Hofkirchen, Landgerichts Wilshofen, dem Pfarrer Johann Evangelist Gritsch in Hals, Landgerichts Passau verliehen werde.

Die Pfarrei Hals, Landgerichts Passau, haben Se. Majestät der König unterm gleichen Tage dem Cooperator Joseph Ring in Cham zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 18. April d. J. der von dem erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen von Schönborn Wiesenthaid, für den Pfarramts-Kandidaten Philipp Schilling aus Schweinfurt, auf die Mediat-Pfarrei Pommersfelden, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation,

und vermöge an das k. protestantische Ober-Consistorium unterm 25. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von Christian Ludwig Friedrich v. Gohren für den Pfarramts-Candidaten, Johann Christoph Andreas Schreiber aus Rothenburg, auf die Pfarrei Forth, Dekanats Erlangen, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das k. protestantische Ober-Consistorium unterm 19. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Freiherrn von Fuchs für den Pfarramts-Candidaten Johann Robert Römhildt aus St. Georgen, auf die erledigte Pfarrei Eschenau, Dekanats Rügheim, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Reskript an das protestantische Oberkonsistorium vom 26. Mai d. J. bewogen gefunden, die Pfarrei Kleinweisach, welche bisher mit dem Pfarrorte zu dem Dekanate Bamberg, mit dem Filiale Altershausen und dem Dörfchen Homber zu dem Dekanate Burghaslach gehörte, mit ihrem ganzen Bezirke dem letztgenannten Dekanate, und somit dem Consistorialbezirke von Ansbach zuzuweisen.

Digitized by Google

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten des K. 5. Chevaulegers-Regiments, Georg v. Mölter, das Ehrenkreuz des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten des 4. Chevauxlegers-Regiments (König), Carl Friedrich Fuchs, das Ehrenkreuz des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. v. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten des 3. Linien-Infanterie-Regiments, Carl Philipp Theodor Kirchhöffer, und

dem K. Hofrathe, Kreis- und Stadt-Bibliothekar und Gymnasial-Rektor Dr. D. E. Beyschlag, das Ehrenkreuz des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. v. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Cantor und Schullehrer Johann Nikolaus Herdegen zu Rehau die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Se. Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. v. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem Privat-Docenten Dr. Heinrich Ludwig Lippert aus Steinheim bei Hanau, unter Beibehaltung seines bisherigen Unterthans-Verbandes, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Bekanntmachung.

Die von dem dahier verstorbenen Negotianten Löb Isaak Schleißmann gemachten Vermächtnisse und Stiftungen betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der von dem dahier verstorbenen Israeliten und Negocianten Löb Isaak Schleißmann aus seinem mehr als 60,000 fl. betragenden Vermögen zu wohlthätigen und frommen Zwecken gemachten Stiftungen und Ver-

Digitized by Google

mächtnissen im Betrage zu 45,378 fl., nämlich:

1) 8800 fl. zu gleichen Theilen den 10 israelitischen Gemeinden: Kriegshaber, Pfersee, Buttenwies, Ichenhausen, Fischach, Binswangen, Osterberg, Münchsroth, Wittelshofen und Buchhofen, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen in jeder Gemeinde jährlich 10 fl. unter die dürftigsten Armen vertheilt, der Rest zur Bezahlung des Schulgeldes und Anschaffung von Büchern für die ärmeren Schulkinder verwendet werden sollte;

2) dem Vereine zum Kadisch-Gebet ein Legat von 264 fl.;

3) dem Vereine zur Unterstützung israelitischer Handwerksgesellen 264 fl.;

4) dem hiesigen allgemeinen Waisenhause 440 fl.;

5) dem hiesigen Krankenhause 440 fl.;

6) dem Taubstummen-Institut dahier 440 fl.;

7) zu einem ewigen Lichte des israelitischen Tempels 50 fl.;

8) als Stipendiums-Kapital für arme Rabbinats-Kandidaten der Hochschule München 2640 fl., mit dessen Zinsen die ärmsten und würdigsten derselben während ihrer Universitätszeit unterstützt werden sollen;

9) den oben unter Ziffer 1. genannten Gemeinden nach dem Tode seiner Schwester Nannette Schleißmann, verehelichte Pappenheimer, welche sich in dem lebenslänglichen Zinsgenusse von 10,680 fl. befindet, gedachte Summe zu dem oben ausgesprochenen Zwecke;

10) eben so 10,680 fl. den nämlichen Gemeinden zur Vertheilung der Zinsen an die Armen nach dem Tode seiner Schwester Rachel Weil und ihres Ehemannes;

11) nach dem Tode seiner Schwester Ziparia Schiff und ihres Ehemannes, welche lebenslänglich die Zinse von 10,680 fl. zu beziehen haben, diese Summe der hiesigen israelitischen Gemeinde, und zwar die Hälfte zur Zahlung der Schulden auf die Synagoge dahier, die Zinse der andern Hälfte zur jährlichen Vertheilung unter die hiesigen dürftigen israelitischen Armen —

in dem Regierungsblatte des Königreichs ehrende Erwähnung gethan, und diese edle Handlung des Verstorbenen als Beweis würdiger Gesinnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Digitized by Google

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Gutsbesitzer v. Stachelhausen zu Treidendorf hat auf das ihm unterm 26. Februar 1826 für die Dauer von 12 Jahren ertheilte Gewerbs-Privilegium auf eine verbesserte Structur der Frachtwägen verzichtet.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Der Magistrat der Stadt Aschaffenburg hat durch Beschluß vom 12. Jänner 1832 die Erlöschung des dem Alexander Strecker zu Nikheim, jetzt zu Friedberg im Großherzogthume Hessen, am 12. Oktober 1826 ertheilten Gewerbs-Privilegiums für die Verfertigung und den Verkauf von Apparaten eigener Erfindung zur Fabrikation des Weingeistes erkannt.

Der Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München hat auf Erlöschung nachstehender Gewerbs-Privilegien erkannt:

des unterm 26. September 1828 dem Drechsler Edel zu München ertheilten Privilegiums auf eine Dampfbadmaschine, durch Beschluß vom 31. Juli 1832;

des unterm 30. Mai 1828 dem K. Ober-Appellationsgerichtsrathe Franz von Schab zu München ertheilten Privilegiums auf dessen Maschine zur Bereitung aller Arten Ziegelsteine, durch Beschluß vom 27. April 1832;

des unterm 25. Dezember 1826 dem Glockengießer Nikolaus Regnault ertheilten Privilegs auf eine Verbesserung des Wasserzubringers, in Verbindung mit dem Dampf-Apparate, durch Beschluß vom 11. September 1832, und

des unterm 1. Mai 1828 dem Büchsenmacher Alois Weber zu München ertheilten Privilegs auf die Sicherstellung der Schlösser an Percussions-Gewehren, durch Beschluß vom 29. April 1832.

Der Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 16. November 1832 auf Erlöschung der unterm 8. Mai 1830 dem Grafen v. Hompesch ertheilten zwei Gewerbs-Privilegien auf die verbesserte Einrichtung und Fabrikationsmethode, Ziegelsteine zu brennen, und auf Einführung der verbesserten Feldöfen zur Ziegelbrennerei, erkannt.

Berichtigung.

Reg. Blatt Nro. 28. S. 730 Z. 16. v. o. l. 1832 st. 1833.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Sonnabend den 13. July 1833.

Inhalt.

K. Allerh. Stiftungsbrief, die Vermehrung der Stiftungs-Fonde der Kreis-Hilfskassen betreffend. — K. Allerh. Bekanntmachungen, die Erläuterung des griechischen Werbevertrages, und die periodischen Anzeigen über den Stand und die Fixation der Stiftungs- und Pfründen-Zehenten betr. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen. — Verleihung des silbernen Civilverdienst-Ehrenzeichens und der Ehrenmünze des K. Ludwigsordens. — Landwehr des Königreiches. — Allerhöchste Bestätigung eines Consuls in München für die vereinigten nordamerikanischen Staaten. — Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums. — Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien und Erlöschung derselben.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Vermehrung der Stiftungs-Fonde der Kreis-Hilfskassen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Die bereits so mannigfach hervorgetretenen segenreichen Folgen des von Uns durch Schenkung vom 6. July 1828 gegründeten Institutes der Kreis-Hilfskassen und der Entschluß auch Unserer Seits zu Erweiterung und Befestigung dieser auf Unterstützung rechtschaffener Familien gerichteten Anstalt beizutragen, bestimmen Uns hiemit zu verfügen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Wir gewähren jeder der acht Kreis-Hilfskassen aus Unserer Cabinetskasse eine Dotations-Vermehrung von Viertausend Gulden, in der Art, daß von dem Monate August d. Js. anfangend jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange erhalte, bis die für jeden bestimmte Summe erschöpft ist.

II.

Diese neuen Dotations-Zuschüsse werden mit den bereits bestehenden Kreis-Hilfsfonden vereiniget, es finden demnach auf dieselben jene Satzungen unbedingte Anwendung, welche Wir über die Verwaltung und Verwendung dieser Fonde, dann über die Bedingungen der Bewilligung von Darleihen aus denselben durch Unseren Stiftungsbrief vom 6. July 1828 festgesetzt haben.

III.

Unser Staatsministerium des Innern wird die Vereinnahmung dieser Unserer neuen Stiftungs-Beyträge geeignet anordnen, über deren stiftungsmäßige Verwendung wachen; übrigens die Kreisregierungen und Landräthe sämmtlicher Kreise bei diesem Anlasse wiederholt auf die landesväterlichen Wünsche aufmerksam machen, welche Wir in Ziff. X. und XII. des Stiftungs-Briefes vom 6. July 1828 niedergelegt, und welche bereits in einem Kreise der Monarchie bey Anlasse der jüngsten Landraths-Verhandlungen einen so entsprechenden Anklang gefunden haben.

Gegeben, Villa Colombella bei Perugia, den 18. Juny 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

K. Allerhöchste Bekanntmachungen,

die Erläuterung des griechischen Werbevertrages, und die periodischen Anzeigen über den Stand und die Fixation der Stiftungs- und Pfründen-Zehenten betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage: ob die durch das Werbe-Patent vom 14. Juny l. Js. kundgegebene zweite Modifikation des Vertrages vom 1. Nov. 1832: „daß nämlich die für den griechischen Dienst Geworbenen, wie dieß auch bei denen mit Königl. Bewilligung in sonstigen auswärtigen Kriegsdiensten der Fall ist, auf die Dauer ihrer Kapitulation den Normen und Gesetzen unterworfen seyen, welche für das griechische National-Heer bereits bestehen, oder etwa künftig eingeführt werden," auch auf die Verpflegungs-Normen s. a. sich beziehen, ob somit die in griechische Kriegsdienste tre-

Digitized by Google

tenden Bayern auch der durch die Konvention festgesetzten Gebühren-Regulative und der sonst zu ihrem Vortheile aufgestellten Vertrags-Stipulationen verlustig werden sollen — wurde erwiedert, daß die gedachte Modifikation sich lediglich auf den §. 24. des mit Griechenland abgeschlossenen Werbe-Vertrages beziehe, und daß überhaupt mit Ausnahme der §§. 6. und 24. kein Artikel der Convention vom 1 Nov. 1832 in irgend einer Weise modificirt ist.

München, den 27. Juny 1833.

Auf

Sr. K. Maj. allerhöchsten Befehl

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Sekretär:
Staudacher.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den K. Regierungen der sieben älteren Kreise des Königreichs in Gemäßheit des Auftrages vom 12. April v. Js. eingelangten periodischen Anzeigen über den Stand und die Fixation der Stiftungs- und Pfründe-Zehenten werden durch nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 5. July 1833.

Auf

Sr. K. Maj. allerhöchsten Befehl,

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Sekretär:
Staudacher.

Digitized by Google

General-Conspect

der

im Königreich Bayern bestehenden, geistlichen Pfründen und Stiftungen, gehörenden Zehenten.

Kreise.	Zehent-Berechtigte.						Summe der Zehent-berechtigten Geistlichen, Pfründen und Stiftungen.	Hievon in Folge der Aufforderung vom 12. April 1832 durch feierliche Uebereinkunft fixirt.	
	Pfarreien, Dekanate Caplaneien, Exposituren, Rektorate und Cantorate.	Beneficien.	Messen-Stiftungen.	Kirchen-stifter, Kapellen, und Bruder-schaften.	Unterrichts-Stiftungen.	Wohlthätigkeits Stiftungen.		Ganz.	Theilweise
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
I. Isar-Kreis . .	432	69	7	450	4	24	986	25	9
II. Unterdonau-Kreis	191	11	1	240	1	23	467	71	20
III. Regen-Kreis .	343	22	2	170	1	16	554	74	25
IV. Oberdonau-Kreis	661	29	3	124	2	25	844	88	38
V. Rezat-Kreis . .	401	1	5	77	10	34	528	45	31
VI. Obermain-Kreis .	194	8	5	65	1	11	284	7	32
VII. Untermain-Kreis	298	2	1	85	15	19	420	10	31
Summe	2520	142	24	1211	34	152	4083	320	186

München, den 22. Juny 1833.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

Unterz. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juni l. J. beschlossen, die durch den Tod des geheimen Kabinets- und Staatsrathes v. Ringel erledigte Stelle eines Vice-Kanzlers des St. Hubertus-Ordens, dem geheimen Legations- und Ministerialrathe Phil. von Flad in Berücksichtigung der besonderen von ihm geleisteten ersprießlichen Dienste, als ein Merkmal der allerhöchsten Gnade zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripten d. d. Villa Colombella bei Perugia den 18. Juni d. J. allergnädigst geruhet:

die bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigte Assessorsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, Karl Schreyer, zu verleihen und zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg eröffneten Rathsstelle den zweiten Assessor des Landgerichts Amberg, Franz Fischer, zu ernennen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Rathsstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Wilhelm Buckingham, zu befördern; die dadurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Rathsstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Leonhard Iberl, zu übertragen; als Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg den dortigen Protokollisten Ant. Jos. Zwack zu ernennen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eröffnete Protokollistenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Bartholomä Recker, zu verleihen;

die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Bamberg erledigte Rahsstelle dem Assessor des Apellationsgerichts für den Obermainkreis, Ludwig von Dobeneck zu übertragen;

zum Sekretär des Appellationsgerichts für den Isarkreis den Accessisten desselben, Joseph Hacker, zu ernennen;

auf die zu Amberg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Joseph Kellner zu Regensburg, und auf die hiedurch in Regensburg erledigte Rechtsanwaltsstelle den Advokaten Fr. Xav. Thoma in Beilngries, beide nach ihrem Ansuchen, zu versetzen, und zum Advokaten in Beilngries den Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Johann Nepomuk Loritz, zu ernennen;

Digitized by Google

vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, d. d. Villa Collombella bei Perugia unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung auf die erledigte Landrichterstelle zu Kötzting im Unterdonaukreise den bisherigen Landrichter Georg Nagler zu Trostberg, und an dessen Stelle als Landrichter in Trostberg den bisherigen Landrichter zu Landsberg, Joseph Lutzenberger zu versetzen;

die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Landsberg dem dermaligen Landrichter Franz Ludwig Sensburg zu Gefrees im Obermainkreise allergnädigst zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des des Landgerichts Pfaffenhofen den Landrichter zu Landshut, Johann Sebastian Götz, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Landshut den dermaligen Landrichter zu Kötzting im Unterdonaukreise, Joseph Freiherrn von Schatte, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen;

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den dermaligen Landrichter Christoph Schill zu Dillingen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Donauwörth, und den bisherigen Landrichter zu Donauwörth, Thadäus Hack, an das Landgericht zu Dillingen;

und vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung den ersten Landgerichts-Assessor zu Laufen, Joseph von Koch, in gleicher Eigenschaft auf sein Ansuchen an das Landgericht Bruck zu versetzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Laufen den zweiten Assessor des Landgerichts Vilshofen, Dr. Anton Kienast, seiner Bitte gemäß zu befördern;

als zweiten Assessor am Landgerichte Vilshofen den dortigen Aktuar Mark Aurel v. Grauvogel vorzurücken, und

als Aktuar des Landgerichts Vilshofen den pensionirten Lieutenant, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten in München, Joseph Hundsrucker;

vermöge an die K. Regierung des Obermainkreises unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den ersten Landgerichts Assessor zu Bruck im Isarkreise, Wilhelm Landgraf, zum Landrichter in Gefrees im Obermainkreise;

und vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unter selbem Tage erlassener

Digitized by Google

allerhöchsten Entschließung den geprüften Rechtspraktikanten Norbert Guggenberger am Landgerichte Landau zum Aktuar bei dem K. Landgerichte Schongau allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Mai d. J. den Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjuncten bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, Friedrich Mattern, in provisorischer Eigenschaft zum Regierungs- und Fiskalrathe bei der eben benannten Regierungs-Finanzkammer allergnädigst zu ernennen;

unterm 18. Juni d. J. den Rechnungs-Commissär der Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, Christ. Erhard Höpfel, zum Rentbeamten in Lichtenberg provisorisch zu ernennen, und den bisherigen Rechnungs-Commissariats-Assistenten bei der Regierung des Untermainkreises, Michael Schäffer, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, provisorisch zu befördern;

und unter dem nämlichen Tage den Rechnungscommissär erster Classe bei der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Ignatz Buchinger, seiner Bitte entsprechend provisorisch zum Rentbeamten in Moosburg zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, den Gerichtsarzt zu Starnberg, Dr. Einsele, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf das erledigte Landgerichtsphysikat zu Werdenfels zu versetzen;

vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung dem bisher temporär quiescirten Landgerichtsarzt Dr. Steinlein, das erledigte Landgerichtsphysikat zu Eltmann;

und das Landgerichtsphysikat Gleisdorf dem praktischen Arzte zu Nürnberg, med. Dr. Nopitsch, und das Landgerichtsphysikat zu Rothenbuch dem praktischen Arzte zu Bütthardt, med. Dr. Michael Joseph Weber allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge an den hiesigen Universitäts-Senat unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der Zoologie an hiesiger Hochschule dem Adjuncten der zoologischen Sammlung des Staats, Dr. Johann Andreas Wagner, provisorisch in der Ei-

Digitized by Google

genschaft eines außerordentlichen Professors zu übertragen;

vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises vom nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Stelle eines Direktors und ersten Lehrers an dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern dem bisherigen Subrektor und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Nikolaus Zöller, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen;

vermöge an die Vorstände der polytechnischen Schule dahier unter selbem Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die Lehrstelle der Physik und reinen Mathematik an der genannten polytechnischen Schule dem geprüften Lehramtskandidaten Schröder;

und vermöge an den Vorstand der polytechnischen Schule zu Augsburg unter gleichem Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die Lehrstelle der Physik und reinen Mathematik an der neu zu errichtenden polytechnischen Schule dortselbst dem geprüften Lehramtskandidaten Alexander provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an das protestantische Ober-Consistorium unterm 30. Mai d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen geistlichen Rath des protestantischen Consistoriums zu Speyer, Stadtpfarrer Dr. Philipp David Müller daselbst in seiner erstgenannten Eigenschaft auf den Grund des §. 19. Abs. 2. der IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juni d. J. folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar

A. im Isarkreise:

Das Curat- und Schulbeneficium in Greinau, Landgerichts Werdenfels, dem Coadjutor in Beuerberg, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Georg Schmidt.

B. Im Unterdonaukreise:

die Pfarrei Bodenmais, Landgerichts Viechtach, dem Cooperator Franz v. Paula

Digitized by Google

Garavetti in Rinchnach, Landgerichts Regen.

C. Im Regenkreise:

die Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, dem Cooperator Joseph Fehlner in Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden.

D. Im Oberdonaukreise:

das Curatbenefícium in Rottach, Landgerichts Sonthofen, dem Pfarrvicar in Schwennenbach, Landgerichts Höchstädt, Priester Joseph Rhee;

die Pfarrei Villenbach, Landgerichts Wertingen, dem Beneficiumsvicar Xaver Martus in Rottach, Landgerichts Sonthofen;

das Curatbenefícium in Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Kaplan in Altstädten, Landgerichts Sonthofen, Priester Franz Xaver Dobler;

die Pfarrei Burgheim, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Franz Alois Heiser in Echenbrunn, Landgerichts Lauingen;

die Pfarrei Ecknach, Landgerichts Aichach, dem Curatbeneficiaten Michael Baumgartner in Violau, Landgerichts Zusmarshausen.

E. Im Untermainkreise:

die Pfarrei Herbstadt, Landgerichts Königshofen, dem Kaplan Valentin Wolf zu Untereßfeld, des nämlichen Landgerichts.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erledigte Dekanats und Pfarrstelle zu Insingen, im Landgerichte Rothenburg, dem dermaligen Dekanatsverweser und Pfarrer zu Bettenfeld in demselben Dekanate, Friedrich Christian Kreß,

und die erledigte Pfarrstelle zu Mittelsinn, Dekanats Waizenbach, dem Pfarramts-Candidaten Christian Wilhelm Heinrich Hagen aus Mistelgau zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oetting, Landgerichts Ingolstadt, von dem Bischof in Eichstädt dem Cooperator zu Herrieden,

Digitized by Google

Landgerichts gleichen Namens, Priester Albert Leo;

die Pfarrei Ramsthal, Landgerichts Euerdorf, von dem Bischof in Würzburg dem Kaplan in Ebenhausen, des nämlichen Landgerichts, Priester Lorenz Röder, und

die Pfarrei Goßmannsdorf, Landgerichts Hofheim, von dem Bischof in Würzburg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Georg Heimberger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 18. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Freiherrn von Redwitz für den Candidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Steinbach, im Dekanate Ludwigstadt, Lorenz Rühr, auf die erledigte Patronats-Pfarrei Obristfeld, Dekanats Michelau, ausgestellten Präsentation;

und unter den von den protestantischen Kirchenvorstehern, Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten in Augsburg auf die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle an der Barfüßer Kirche daselbst präsentirten Geistlichen dem dermaligen zweiten Pfarrer in Leipheim, Johann Andreas Christoph Burkhard die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April d. J. dem Gemeindevorsteher Anton Poell zu Gerolfing, Landgerichts Ingolstadt, in Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe in einer langen Reihe von Jahren durch pünktliche und uneigennützige Erfüllung der ihm nach seiner vielseitigen Geschäftssphäre als Gemeindevorstand, als Steuervorgeher, als Offizier der Landwehr, als Massa-Kurator u. s. w. obliegenden Pflichten, so wie durch vielfältig bewährten Gemeinsinn erworben hat, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen,

und unterm 19. Juni l. J. dem Regiments-Veterinär-Arzte Simon Diem vom 1. Küraſſier-Regimente die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben

Digitized by Google

vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 18. Juni d. J. den K. Kämmerer und Rittmeiſter à la Suite, Karl Grafen von Vieregg, zum zweiten Kreis-Inſpektor des Iſarkreiſes, zugleich zum Diſtrikts-Inſpektor des Landwehrbezirkes München mit dem den Kreis-Inſpektoren gebührenden Rang, Charakter und Uniform eines Landwehr-Oberſten;

den K. Forſtmeiſter Johann Nepomuk v. Widder zum Diſtrikts-Inſpektor bei der Landwehr des Oberdonaukreiſes mit dem Rang und der Uniform eines Landwehr-Oberſtlieutenants;

den K. Landrichter Meinel zu Kipfenberg zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Kipfenberg, allergnädigſt zu ernennen;

und den Hauptmann im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg, Joſeph de Crignis, zum Major und Commandanten des genannten Bataillons allergnädigſt zu befördern geruht.

K. Conſulat.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Juni zu befehlen geruht, daß der zum Conſul für die vereinigten Staaten von Nordamerika in München ernannte Robert von Ruedorfer in dieſer Eigenſchaft anerkannt werde, welches andurch zur Nachahmung bekannt gemacht wird.

Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums.

Se. Majeſtät der König haben unterm 30. May d. Js. dem Kiſtler Nikolaus Seitz zu München auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Strohſeſſeln und Flechtung des Strohes ein Privilegium auf den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verzichtleiſtung auf Gewerbs-Privilegien und Erlöſchung derſelben.

Der Magiſtrat der Stadt Nürnberg hat das unterm 22. Novbr. 1830 dem Vergolder Georg Ludwig Stöhr ertheilte Gewerbs-Privilegium auf eine neue Art des Vergoldens durch rechtskräftigen Beſchluß als erloſchen erklärt.

Der Magiſtrat der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat durch Beſchluß

Digitized by

und so. Sehr treue und treu bewährte Diener! Freilich müssen sie Diener sein, und nicht Herren, wie sie es jetzt sind. Sie müssen sich ihrer Stellung bewußt sein, und sie müssen wissen, daß sie Diener sind, und daß sie nur dann eine Stelle verdienen, wenn sie sich als Diener bewähren. Das ist ja eben das Schöne, daß sie Diener sind, daß sie Diener bleiben.

Auch der Regierer der Diener soll Diener sein. Wir haben noch den Namen der Bedienung Regierer [Verwaltung] [illegible]

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Sonnabend den 27. July 1833.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachdruck einer deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments von Professor Allioli. — Privilegium für den Bildhauer Joseph Hammer in Regensburg gegen Abformung und Abguß der von ihm verfertigten Büsten des Bischofs Wittmann. — Privilegium gegen den Nachdruck eines Werkes, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in Hundert Blättern für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute," von Professor Weitbrecht in Stuttgart. — K. Allerh. Bekanntmachung, den Fortgang der Zehent-Firirung bis zum Schluße des Jahres 1832 betr. — Bekanntmachung, die XIXte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Dienstesnachrichten. — Pfarrei-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Verleihungen des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigsordens. — Landrath des Unterdonau-Kreises. — Landrath des Rezat-Kreises. — Landwehr des Königreiches. — Titel-Verleihung. — Ernennung eines K. b. Consuls zu Moskau. — Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Privilegium

gegen den Nachd ruck einer deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments von Professor Allioli.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns der geistliche Rath und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität, Dr. Franz Allioli, um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer von ihm im Verlage der Adam Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg erscheinenden deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten und

Digitized by Google

neuen Testamentes mit erläuternden Anmerkungen, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserm Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, Wir auch diesem Gesuche Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben; so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die ebengedachte Uebersetzung unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unsers Königreichs an, den privilegirten Verleger besagten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen. — Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehrerwähnten Uebersetzung vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Villa Colombella bei Perugia am dritten July im Jahre Eintausend achthundert und drei und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(L.S.)

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Statt dessen der Ministerialrath
Müllbaur.

Privilegium

für den Bildhauer Jos. Hammer in Regensburg gegen Abformung und Abguß der von ihm verfertigten Büsten des Bischofs Wittmann.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Uns der Bildhauer Joseph Hammer zu Regensburg um die Ertheilung eines Privilegiums gegen Abformung und Abguß der von ihm verfertigten Bü-

Digitized by Google

sten des verlebten Bischofs Michael Wittmann dortselbst gebeten, und Unsere Akademie der bildenden Künste die ihr von Jos. Hammer vorgelegte Büste desselben als ein sehr gelungenes Kunstwerk bezeichnet hat, so ertheilen Wir hiedurch dem genannten Bildhauer für die Dauer von zehn Jahren Unseren K. Schutz in der Art, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Bildhauern, Kunstgießern und Kunsthändlern gebieten, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Inhaber dieses Privilegiums zufallen soll, wider Wissen und Willen des obgedachten Jos. Hammer die von ihm verfertigten Büsten des verstorbenen Bischofs Michael Wittmann während des besagten Zeitraumes, in welch' immer einer Größe oder Stoff, durch Abformen oder Abguß weder selbst nachzubilden, noch den Verkauf solcher fremder Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hienach weisen wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Jos. Hammer gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachformungen aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses dem Bittsteller stempel- und taxfrei ertheilte Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser K. geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Villa Colombella bei Perugia den dritten July im Jahre Eintausend acht hundert und drei und dreißig.

Unterz.: Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(L.S.) Auf
Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär.
Statt dessen der Ministerialrath,
Müllbaur.

Privilegium

gegen den Nachdruck eines Werkes, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in Hundert Blättern, für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute," von Professor Weitbrecht in Stuttgart.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
&c. &c.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns der Professor Weitbrecht in Stuttgart um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck seines im eigenen Verlage erscheinenden Werkes, betitelt: „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in Hundert Blättern für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute," so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat: so wollen Wir in Anerkennung der zweckmäßigen Anordnung dieses Werkes und des darin vorherrschenden Kunstgeschmackes demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die obengedachte Auflage des Weitbrecht'schen Werkes unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser jenes Werkes gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrgenannten Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Villa Colombella bei Perugia am dritten July Eintausend achthundert dreißig und drei.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(L. S.)

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.
Statt dessen der Ministerialrath,
Müllbaur.

K. Allerhöchste Bekanntmachung,

den Fortgang der Zehent-Fixirung bis zum Schluße des Jahres 1832 betr

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die nachstehende Uebersicht zeigt, welchen Fortgang die Zehent-Fixirung bis zum Schluße des Jahres 1832 gehabt habe. Auch im Jahre 1832 haben sowohl die betreffenden Regierungen als die äußeren Aemter einen lobenswürdigen Eifer gezeigt, und es ist zu erwarten, daß fortgesetzte Thätigkeit und die segenvolle Wirkung der Zehent-Fixirung auf die Landes-Kultur diese wohlthätige Operation ihrer Vollendung zuführen werden.

Nach dem Zeugnisse der einschlägigen Kreisregierungen haben sich im verflossenen Jahre vorzüglich ausgezeichnet: die Rentbeamten Kleemann zu Heidenheim, Metz zu Röttingen, Eschenbach zu Königshofen und Hipelius früher zu Kissingen dermal zu Wernek.

Se. K. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, denselben Allerhöchstdero Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

München, den 5. July 1833.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von Schilcher.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Gietl.

General-Uebersicht

der

bis zum Schluß des Jahres 1832 vollzogenen Zehent-Fixirungen.

Kreise.	Zehentfixirungen von Gemeinden. ganz	theilweise	Betrag des Zehent-Fixums in Körnern. Weitzen. Sch.	Mz.	Vtl.	Stl.	Roggen. Sch.	Mz.	Vtl.	Stl.	Gerste. Sch.	Mz.	Vtl.	Stl.	Fesen. Sch.	Mz.	Vtl.	Stl.	Haber. Sch.	Mz.	Vtl.	Stl.	Stroh. Schb	Bnd.	In Geld für die kleinen Zehenten. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
Isar- . .	1,168	—	2,409	4	—	1	11,711	5	—	1	4,371	2	—	—	596	—	—	1	15,428	5	2	2	—	—	13,651	39	3	Nebst 9 Zentner 70 Pfund Hopfen.
Unterdonau-	567	—	1,953	4	2	1	9,820	1	2	3	3,689	5	2	3	122	3	—	2	9,925	5	2	1	—	—	10,807	29	3	
Regen- . .	757	—	3,407	4	3	1	9,840	1	1	1	5,600	2	2	—	700	2	3	2	8,431	2	1	3	—	—	10,586	2	—	
Rezat- . .	1,258	83	1,028	—	3	—	9,659	3	1	—	3,010	1	—	1	7,893	4	3	2	10,865	4	—	2	188	2	23,725	51	1	
Oberdonau-	985	365	270	3	1	3	9,258	5	2	3	7,407	3	2	—	20,561	1	1	3	13,325	—	1	—	—	—	10,376	11	2	
Obermain-	1,148	335	1,039	—	3	—	7,406	2	1	—	4,368	—	—	1	204	2	1	2	6,922	1	3	—	—	—	24,735	30	1	
Untermain-	304	128	1,943	5	2	2	9,621	2	1	3	1,534	2	—	3	808	3	3	2	7,958	2	2	1	—	—	18,945	7	—	
Summa	5,227	901	12053	—	—	—	67,317	3	2	3	29981	5	—	—	30,887	—	2	2	72,857	4	1	1	188	2	112827	51	2	

München, den 7. Juny 1833.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Freyherr von Lerchenfeld.

Der General-Sekretär: Gietl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die XIX. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterieanlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats Auguſt wird die XIX. Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterieanlehens vorgenommen und hiebey folgende planmäßige Preiſe verlooſet werden.

A. Für die verzinslichen Looſe E — M.

1 Hauptpreis zu		30,000 fl.
5 Hauptpreiſe zu	2000 —	10,000 „
50 Hauptpreiſe zu	1000 —	50,000 „
56 Preiſe zu		90,000 „

Zugleich tritt die achte und letzte Kapitals-Zahlungsfriſt dieſer Looſe mit den noch vorhandenen 5 Serien in die Reihe, womit ſonach die vollſtändige Tilgung des ganzen verzinslichen Lotterie-Anlehens bewirkt wird.

B. Für das unverzinsliche Anlehen

1 gemeinſchaftlicher Hauptpreis zu	20,000 fl.

ferners:

a) für die Looſe zu 100 fl.

1 Preis zu	8,000 „
2 Preiſe zu 3,000 fl.	6,000 „
5 Preiſe zu 2,000 fl.	10,000 „
142 Preiſe zu 200 fl.	28,400 „

b) für die Looſe zu 25 fl.

1 Preis zu	6,000 fl.
2 Preiſe zu 2,400 fl.	4,800 „
5 Preiſe zu 1,800 fl.	9,000 „
272 Preiſe zu 100 fl.	27,200 „

c) für die Looſe zu 10 fl.

1 Preis zu	4,000 „
2 Preiſe zu 1,500 fl.	3,000 „
5 Preiſe zu 1,200 fl.	6,000 „
292 Preiſe zu 50 fl.	14,600 „
731 Preiſe zu	147,000 „

Die Rückzahlung der Preisloose des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird von der königlich bayeriſchen Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptkaſſe zu München im Monat Oktober geleiſtet.

Die Rückzahlung der zur Kapitals-Zahlung ohne Preiſe für die letzte Friſt noch vorhandenen Looſe von E bis M erfolgt:

a) im Monat September für die Looſe von den Buchſtaben E. G. I. L.;

b) im Monat November von den Buchſtaben F. H. K. und M.,

von welchem Termin jede weitere Verzinſung ceſſirt.

München, den 16. July 1833.

K. B. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

v. Sigriz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 18. Juni 1833 erlassener allerhöchsten Entschließung

dem Gerichtsarzt zu Markt Erlbach, Dr. Eccard, in Berücksichtigung seiner völlig zerrütteten Gesundheit nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu bewilligen und

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Markt Erlbach den praktischen Arzt zu Kitzingen, Dr. Michael Henke in provisorischer Eigenschaft;

und unterm nämlichen Tage den Forstamts-Actuar und Functionär im Kreisforst-Bureau zu Speyer, Franz Martin Beker, zum provisorischen Revierförster in Neuhofen, Forstamts Speyer zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Reseripte d. d. Villa Colombella bey Perugia 3. July 1833 allergnädigst geruhet:

den Präsidenten am Bezirksgerichte Landau, Johann Friedrich Schmitt, auf sein Ansuchen und in Gemäßheit des §. 22 lit. c. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung seines Gesammt-Geldgehaltes, Titels und Funktionszeichens unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch am Bezirksgerichte Landau eröffnete Präsidenten-Stelle dem dortigen Staats-Prokurator Wilhelm Gattermann, und die bey demselben Bezirks-Gerichte erledigte Richterstelle dem dortigen Advokaten Ludwig Culmann zu verleihen; auf die zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators dem dermaligen Substituten in Landau, Karl Goswin Meuth, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die hiedurch in Landau eröffnete Stelle eines Substituten der Staats-Prokuratur dem Advokaten August Hederer am Cassationshofe in München, nach seinem Ansuchen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann auf die zu Zweybrücken erledigte Friedensrichterstelle den bisherigen Friedensrichter zu Wienweiler, Philipp Jakob Serini, auf sein Ansuchen,

vermög an die Kön. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm gleichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung

den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Türkheim im Oberdonau-Kreise Gottlieb Benjamin Gramm in gleicher

Digitized by Google

Eigenschaft an das Landgericht Scheßlitz im Obermain-Kreise, und

den zweiten Assessor des Landgerichts Scheßlitz, Carl August Höfl in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Türkheim auf deren allerunterthänigstes Ansuchen,

vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung auf das erledigte Stadtgerichtsphysikat zu Regensburg den Gerichts-Arzt des Landgerichts Stadtamhof, Dr. Heinrich Schäffer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

das hiedurch in Erledigung kommende Landgerichts-Physikat zu Stadtamhof dem med. Dr. Jakob Rotermundt zu Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm 3. Juli d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung die Lehrstelle der Geschichte und Philologie am Lyceum zu Regensburg dem Professor im Kadetenkorps, Georg Wagner, in provisorischer Eigenschaft,

vermög an den Vorstand der polytechnischen Schule zu Nürnberg unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung, die Lehrstelle der Physik an der polytechnischen Schule zu Nürnberg dem Professor an der Kriegsschule zu Berlin, Dr. Ohm, provisorisch zu übertragen,

vermög an die beiden Vorstände der polytechnischen Schule zu München unterm 3. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Kandidaten der Baukunst, Metzger, zum Professor des Zeichnungs-Unterrichtes an der polytechnischen Schule zu München,

und vermög an den Vorstand der polytechnischen Schule zu Augsburg unterm gleichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung, die Kandidaten Vogel und Geyer zu Professoren des Zeichnungs-Unterrichtes an der polytechnischen Schule zu Augsburg provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Juli d. Js. dem funktionirenden Revisor bey der Regierung des Rheinkreises, K. d. J., Paul Kültz, zum Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben den zum Scholarchen des Obermain-Kreises bestimmten Dekan und Pfarrer Forster zu Schönfeld wegen mißlicher Gesundheitsumstände von dieser Stelle zu entheben und solche dem katholischen Pfarrer in Erbendorf, Priester Göhl zu übertragen geruht. In die hiedurch erledigte Stelle eines Ersatzmannes hat der katholische

Digitized by Google

Pfarrer zu Hohenmirschberg, Katzensteiner einzutreten.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 18. Juni d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht: die Stadtpfarrey zu Augsburg dem Kanonikus Alois Fischer zu verleihen,

vermög unterm 3. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Sulzschneid, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrvikar in Reihtingen, Landgerichts Dillingen, Priester Joseph Anton Sager,

vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Hohenthann, Landgerichts Pfaffenberg dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Dionys Fink in Eschelbach, Landgerichts Pfaffenhofen,

und vermög an die K. Regierung des Untermainkreises unterm gleichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Gödheim, Landgerichts Haßfurt, dem Curatus Johann Georg Schmitt zu Unterwittbach, Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermög an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 3. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Kirchensittenbach, Dekanats Hersbruck, dem dermaligen Pfarrer zu Streitau, Dekanats Berneck, Georg Christoph Friedrich Sauber zu verleihen, und zugleich zu genehmigen geruht, daß die sogenannte Griesmühle, welche bisher zum Pfarrsprengel Kirchensittenbach und in den Schulverband zu Hohenstein gehört hat, davon getrennt und dem Pfarr- und Schulsprengel Urtelshofen einverleibt werde.

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm 3. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Töging, Landgerichts Beilngries von dem Bischof von Eichstädt dem Pfarrcooperator Joseph Eyberger zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, verliehen werde, und

und vermög an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 3. July d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg für den Pfarramtskandidaten Johann Albrecht Bischof aus Erlangen auf die zweite Pfarrstelle in Markt Breit, Dekanats Kleinlangheim ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

gitized by Google

Bischöfliches Capitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermög an die Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 18. Juni d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung durch das im Monat May l. J. erfolgte Ableben des Kanonikus und Dompfarrers Franz Blum das achte Canonikat im Domkapitel zu Augsburg dem Domvikar Casimir König allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihungen des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juny d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Oberforstrathe und Kreisforstreferenten bei der K. Regierung zu Passau, Franz Martin,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. Js. dem Hauptmann und Aufsichts-Offizier im K. Invalidenhause, Nikolaus Steinhauer, das Ehrenkreuz des K. B. Ludwig-Ordens,

vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage dem Regimentsarzt im K. 5. Linien-Infanterie-Regimente, Gabriel Schmitt,

und dem Hausmeister an der K. Kaserne zu Neumarkt, Johann Wiederspick die Ehrenmünze des K. B. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Landrath,

I. des Unterdonau-Kreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 3. July d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung dem K. Kämmerer und Appellationsgerichts-Rathe, Freiherrn von Asch zu Straubing, auf den Grund des §. 22. Lit. a. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 den Austritt aus dem Landrathe des Unterdonau-Kreises zu bewilligen, und als Ersatzmann desselben den K. Kämmerer, Freiherrn von Schacky zu Thierlstein, in den Landrath zu berufen;

und dem Wirthe, Joseph Hackenbuchner zu Plattling, die Entlassung aus dem Landrathe des Unterdonau-Kreises allergnädigst zu bewilligen, und als Ersatzmann den Landeigenthümer, Johann Nepomuk Köchl zu Neuötting einzuberufen geruht.

II. Des Rezat-Kreises.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises unterm 3. July d. Js. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Magistrats-Rathe, Alber. Billing zu Fürth, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Rezat-Kreises zu bewilligen, und als Ersatzmann desselben den Kaufmann, Jo-

Digitized by Google

hann Konrad Sörgel zu Hersbruck in den Landrath zu berufen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 21. May d. Js. den Oberlieutenant à la Suite, Joseph Edlen v. Brentano zu Landshut, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Landshut;

unterm 28. May d. Js. den Landrichter zu Altötting Dr. Max August Schilcher, zum Districts-Inspector bei der Landwehr des Unterdonau-Kreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants;

ferner unterm 31. May d. Js. den Rentbeamten zu Weilheim, Max v. Michael, zum Major und Commandanten der Landwehr des Landgerichts-Bezirks Weilheim zu ernennen;

unterm 2. Juny d. Js. den bisherigen Oberstlieutenant im Landwehr-Regimente München, Anton Schindler, zum Oberst dieses Regiments allergnädigst zu befördern;

unterm 3. July d. Js. den Landgerichts-Assessor Regelsberger zu Gunzenhausen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Gunzenhausen, und

den Landwehr-Major und Bataillons-Commandanten zu Kaufbeuern, Johann Ulrich Schäfer, mit Belbehaltung der Bataillons-Commando-Stelle zum Districts-Inspector des VI. Landwehr-Bezirkes im Oberdonau-Kreise mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 18. Juny d. Js. dem Inspector des Naturalien-Kabinets in Bamberg, Priester Dionysius Lindner, in huldvollster Anerkennung seiner vielseitigen und ausgezeichneten Verdienste um die genannte Sammlung den Titel und Character eines geistlichen Rathes taxfrei zu verleihen geruht.

K. Consulat.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. July d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Peter Dreyer, Associer des Handelshauses J. H. Burkhardt in Moskau zum K. Consul daselbst zu ernennen.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 4. Juny l. Js. auf Erlöschung des dem Daniel Rothgeb zu München unterm 23. Sept. 1826 ertheilten Gewerbs-Privilegiums für eine von ihm erfundene Brod-Knet-Maschine;

und durch Beschluß vom 7. Juny l. Js. auf Erlöschung des dem Friedrich Mayer zu München unterm 23. Sept. 1826 ertheilten Gewerbs-Privilegiums für seine Verbesserung der Laforestischen Flachs-Brechmaschine erkannt.

Hiezu die Beilage zum Regierungsblatte Nr. 26.: Statuten einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden für den Unter-Mainkreis.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Mittwoch den 28. August 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung, die XIXte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. — Landrath des Königreiches. — Landwehr des Königreiches. — Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung. — Indigenats-Verleihungen. — Bekanntmachung: die Stiftungen der Fabrik-Besitzers-Eheleute Leers zu Bayreuth, und die Errichtung einer Mädchenschule in der Stadt Neuburg vorm Wald, betr.

Bekanntmachung.

(Die neunzehnte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.)

Die von der K. Regierung des Isar-Kreises am 16. und 17. dieß vorgenommene neunzehnte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird nebst den — für die achte und letzte Kapitals-Zahlungs-Frist der verzinslichen Loose E—M noch vorhandenen Serien mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preis-Loose im künftigen Monat October, jene der Kapitals-Loose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hieneben bemerkten Ordnung erhoben werden könne, von welchem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung cessirt.

München, den 19. August 1833.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigriz, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Preis-Looſe zu 500 fl.

Haupt-Preiſe.

Zug.	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag. fl.	Zug.	Lit.	Num.	Betrag. fl.
1	G	142*	30000	3	H	979	2000	5	L	650	2000
2	K	1781	2000	4	I	367	2000	6	E	628	2000

Fünfzig Preiſe zu 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
117	106	117	107	375*	111	361*	100
302	107	637	142*	602	150	608	113*
308	123	958	621	614	364	637	608
400	386	903	1773	615	631	642	634
602	1777	1790	1774	976	1792	648	967
615	1789	1796	1790	1788	1800	1762	1793
1752	—	—	—	1800	—	—	—

Verzeichniß

der außer den Preis-Looſen für die achte und letzte Capital-Zahlungs-Friſt noch vorhandenen Serien, und der hierin enthaltenen Numern der verzinslichen Looſe E—M, womit ſonach das ganze verzinsliche Lotterie-Anlehen getilgt iſt.

Bezeichnung		Nebenſtehende Numern ſind zahlbar	
der noch vorhandenen Serien.	der hierin enthaltenen Numern.	im Monat September von den Buchſtaben	im Monat November von den Buchſtaben
III.	101 — 150	E	F
VIII.	351 — 400	G	H
XIII.	601 — 650	I	K
XX.	951 — 1000	L	M
XXXVI.	1751 — 1800		

Preise
der unverzinslichen Loose.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 20,000 fl.
gewonnen von dem Loose zu 100 fl. Buchstabe K. Numer 1810.

Preise der Loose zu 100 fl.

Haupt-Preise.

Zug	Lit	Num.	Betrag. fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag. fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag. fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag. fl.
1	E	1485*	8000	3	H	246	3000	5	F	61*	2000	7	B	190	2000
2	D	1803	3000	4	A	1285	2000	6	G	1738	2000	8	I	396	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
31	3*	536	137	169	18	121	65	307	150*	143	88
47	69	560	240	183	93	380	122	552	241	170	316
334	380*	575	285	240	134	497	242	639	359	335	418
462	586	754	490	510	212	541	539	957*	451	389	567
1040	669*	991	541	690	428	567	624	1345	516	477	608
1125*	735*	1006	568	697	679	661*	828	1358	942	581	854
1211	1212	1091	774	914*	886	803	901	1505	1177	722*	1007
1218	1394	1194	911	1081	1130	1249	957	1553	1345	1217	1092
1424	1420	1357	1336	1094	1417	1273*	1618	1608*	1354	1233	1094
1503	1496	1636	1338	1493	1441	1296	1780	1622	1707	1428	1300
1572	1829	1691	1404	1560	1646	1328	1896	1682	1903	1775	1305
1833	—	1897	1637	1954	1693*	1490	1964	1692	1964	—	1889

Preis-Loose zu 25 fl.

Hauptpreise.

Zug	Lit	Num.	Betrag. fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag. fl.	Zug	Lit	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag. fl.
1	MA	1421	6000	3	EC	1089	2400	5	BA	513	1800	7	IB	340	1800
2	AA	596	2400	4	KA	750	1800	6	FC	1985	1800	8	FD	1061*	1800

Digitized by Google

272 Preiſe zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
49	746*	325	32	181	501	173	9	275	287	467	679
605	900	350	141	435	787	508	428	837	957	666	936
1552	1008	377*	449	570	969	562	689	1869	1012	766	1295*
1605	1205	620	768	572	1440	741	1431	1893	1209	865	1612
1953	1322	1507	1033	730	1680	1957	1454	1923	1735	919	1819
1976	—	1048	1552	1156	—	—	1928	—	—	1357	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
5	40	623	336	82	253	56	147	393	266*	34	124
262	1061	1151	456	257	610	244	350	761	813	333	349
409	1107	1365	1206	504	1136	751	631*	1042	818	534	542
1131	1482	1381	1575	644	1220*	1262	856	1090	1024	822	847
1389	1503	1976	1051	1521	1303	1089	1786	1300	1068	1163	1069
1853	1616	—	—	—	1558	1802	1920	1529	1969	1558	1894

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
235	530	4	701	129	717	123	171	298	153	28	1318
775	615	350	950	610	1333	334	472	374	632	303	1613
867	903	401	1003	679	1675	419	526	526	875	362	1654
933	1041	988	1354	1687	1929	1139	690	563	1404	400	1885
1820*	1511	1858	1522	1840	1951	1378	891	1463	1409	603	1921
1856	1521	1926	1872	—	—	1631	1794	1997	1841	1263	1959

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
124	415	407	273	334	11	892	150	63	18	618*	496
165	901	502*	942*	393	1078	954	190	292	270	745	603
693	1083	566	1027	406	1179	936	292	634	435	1333	734
846	1330	1011	1354	493	1613	1103	1819	786	523	1396	896
1830	1553	1804	1414	574	1719	1289	1840	828	1569	1793	1179
—	—	—	1704	1903	—	1900	1847	1254	—	1939	1534

Digitized by Google

Preis-Loose zu 10 fl.

Hauptpreise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag fl.
1	DC	1668	4000	3	AB	1820	1500	5	GE	1902	1200	7	ID	1598	1200
2	KA	339	1500	4	DE	1651	1200	6	MB	1769	1200	8	BE	1492	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
334	93	426	136	800	335	366	240	27	106	494	526	224	374	352
583	1296	755	261	1613*	405	438	969	525	215	524	1218*	401	379	1679
685	1370	980	809	1799	557	665	1083	1260	577	788	1277	819	395	1750
1783	1720	1477	966	1994	1663	1556	1100	1476	772	1310	1397	1028	894	1827
—	—	1863	1944	—	—	—	—	1691	1464	1519	1802	1922	—	1917

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
94	102	410	312	456	348	324	513	497	589	30	311	79	353	58
488	242	669	413	736	578	1321	1111	671	1217	343	645	925	485*	477
1431	697	1494	973	1660	967	1941	1210	1558	1539	433	826	1122	626	512
1619	1341	1682	1990	1664	1147	1987	1444	1854	1617	842	842	1175	1954	526
1903	1947	—	1819	1830	1247	—	1701	1891	1844	—	1922	1264	—	1933

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
99	437	108	241	407	532	721	212	185	579	112	827	685	1463	93
933	1094	240	1791	789	960	983	369	421	777	128	1041	699	1519	205
1028	1745	1102	1822	1287	1190	1186	1089	444	1501	1004	1118	1504	1676	837
1349	1964*	1250	1931	1289	1532	1274	1680	969	1737	1685	1500	1644	1798	916
—	—	1444	—	1727*	1939	1527	1940	—	1878	1996	1860	—	—	—

Digitized by Google

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
772	1107	182	289	284	13	721	1498	131	97	19*	110	277	11	920
1030	1137	439	1127	1212	668	1118	1506	1136	420	600	304	365	224	1667
1481	1233	1510	1216	1328	917	1412	1891	1157	506	1233	812	1178	648*	1800
1654	1873	1566	1519	1540	919	1573	1939	1755	562	1882	1814	1217	1522	1903
1727	—	1607	1844	1586	1250	1966	—	—	662	—	1922	1526	1684	—

NA					NB					NC				
686	1570	1605	1733	1740	639	1067	1547	1705	1797	516	793	998	1081	1256

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises.

München den 19. August 1833.

Graf Seinsheim.

Rösch, Sekr.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Numern sind als die Nächstfolgenden in die Stelle der schon bei frühern Verloosungen gehobenen Numern eingerückt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Juli d. J. auf das erledigte Forstamt Orb im Untermainkreise den Kreis-Forstkommissär zweiter Klasse zu Würzburg, Joseph Mödes, zum provisorischen Forstmeister zu ernennen,

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 20. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das erledigte Stadtgerichtsphysikat zu Kempten dem Landgerichtsarzte Dr. Merkt alldort zu verleihen,

auf das hierdurch in Erledigung kommende Landgerichtsphysikat zu Kempten den Gerichtsarzt zu Höchstädt, Dr. Flacho, auf sein Ansuchen zu versetzen, und

das Landgerichtsphysikat Höchstädt dem

Gerichtsarzte zu Regen, Dr. Pfisterer, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 20. Juli d. J. den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Martin Kurz, zum Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz alldort zu ernennen, und die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigten Assessorstellen den dortigen Kreis- und Stadtgerichtsräthen Friedrich Eder und Michael Waltenmaier zu übertragen; ferner den Boten des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Joseph Egger, wegen nachgewiesener physischer Dienstesuntauglichkeit auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. in definitiven Ruhestand zu versetzen, und

vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises unter gleichem Tage erlassener allerhöchsten Entschließung zu Mitgliedern des ärztlichen Ausschusses am Sitze der K. Kreisregierung zu Speyer folgende Individuen:

den Kreis-Medicinalrath Dr. Weicht,

den quiescirten Kreis-Medicinalrath Dr. Herberger, als praktischen Arzt,

den Kantonsarzt Dr. Geil in der Eigenschaft eines promovirten Chirurgen und Geburtshelfers,

den Apotheker Stöß als ausübenden Chemiker,

den Veterinärarzt Osterheld als praktischen Veterinär,

allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Anton Schwindl, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. und §. 23., unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer von zwey Jahren in den temporären Ruhestand zu versetzen; auf die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg erledigte Rathsstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Passau, Paul Edelhard, zu befördern; zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Passau den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Karl Grafen von Armansperg, zu ernennen; die hiedurch erledigte Assessorsstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg dem Protokollisten des genannten Kreis- und Stadtgerichts, Martin Widhalm, zu übertragen, und zum Protokollisten dieses Gerichts den Accessisten des Appellationsgerichts

Digitized by Google

für den Isarkreis, August Reitmaier, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

und die am Friedensgerichte zu Neuhornbach erledigte Richterstelle dem Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Jakob Orth, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts d. d. Bad Brückenau den 22. Juli d. J. beschlossen,

1) die bisherigen Wechselappellationsgerichts Mitglieder aus dem Handelsstande zu Würzburg wegen ihrer gewerbs- und häuslichen Verhältnisse mit Beibehaltung ihres Titels und Ranges ihrer Funktion, unter Bezeigung der besonderen allerhöchsten Zufriedenheit über ihren zeither erprobten Diensteifer, zu entheben;

2) zu technischen Mitgliedern des mit dem Appellationsgerichte nach Aschaffenburg versetzten Wechselgerichts zweiter und letzter Instanz

A. als Assessoren:

Franz Joseph Betz, Thomas Sigismund Thomá, Joseph Kittel, Stephan Kaden;

B. als Suppleanten:

Karl Dessauer, Heinrich Meilhaus;

3) zu technischen Mitgliedern des Wechselgerichts erster Instanz zu Aschaffenburg

A. als Assessoren:

Otto Joseph Bolder, Franz Joseph Gentil, Franz Anton Reitz, Georg Andreas Betz;

B. als Suppleanten:

Franz Joseph Scheppler und Franz Jäger

aus dem dortigen Handelsstande allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Untermainkreises unterm 22. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Regierungs-Registrator Johann Adam Ranninger in Würzburg, unter Anwendung des §. 19. des IX. konstitutionellen Edikts in temporäre Quiescenz zu setzen, und

zu der hierdurch erledigten statusmäßigen Registratorstelle bei der Regierungskammer des Innern in provisorischer Eigenschaft den geprüften Rechtspraktikanten und Regierungsfunktionär Franz Büttner zu ernennen;

vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm nämlichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung das Land-

Digitized by Google

gerichtsphysikat zu Dünkelsbühl dem Gerichtsarzte zu Parsberg, Dr. Gößwein, zu verleihen;

vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unter gleichem Tage erlassener allerhöchsten Entschließung dem Landgerichtsarzte Dr. Geiger zu Landshut die auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. C. nachgesuchte Quiescenz unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen zu ertheilen;

vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 24. Juli d. J. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Ansbach erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellationsgerichts daselbst, Karl Frhrn. von Waldenfels, zu übertragen;

und vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 27. Juli d. J. die Resignation des Wechselsensals Christian Philipp Amüller zu Augsburg auf seine Stelle allergnädigst zu genehmigen, und an seiner Statt als Wechselsensal zu Augsburg den Carl August Amüller zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 28. Juli d. J. auf die erledigte Forstrevier Reuth im Forstamte Zentbechofen den Revierförster zu Selb,

Heinrich August Leykam, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, dagegen als provisorischen Revierförster auf die Forstrevier Selb den Forstamtsaktuar zu Baireuth, Johann Christian Karl Kadner,

und den Forstamtsaktuar zu Pressat, Christian Heinrich Pausch, auf die Forstrevier in Ebrach;

vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm gleichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung den praktischen Arzt zu Schwebheim, med. Dr. Franz Michael Riegel, in provisorischer Eigenschaft zum Landgerichtsarzt in Klingenberg zu ernennen;

durch allerhöchstes Rescript d. d. Bad Brückenau den 31. Juli d. J. die beim Landgerichte Au erledigte Advokatenstelle dem Regierungs- und Fiskalats-Rathsaccessisten Dr. Spengel in München allergnädigst zu verleihen;

und unterm 3. August d. J. den quiescirten Regierungskanzlisten Nikolaus Anton Pfeiffer zum Registrator bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 6. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des

Digitized by Google

Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Joseph Körner, zum Oberappellationsgerichtsrath zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli d. J. folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Im Oberdonaukreise:

die Pfarrei Scheppach, Landgerichts Burgau, dem Pfarrer Philipp Bauberger in Oberhausen, Landgerichts Göggingen;

die Pfarrei Limbach, Landgerichts Burgau, dem Pfarrer Franz Baugger in Zusammzell, Landgerichts Wertingen;

die Pfarrei Unterbechingen, Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer Michael Hollner in Bliensbach, Landgerichts Wertingen.

Im Obermainkreise:

die Pfarrei Markt Zeuln, Landgerichts Lichtenfels, dem Pfarrer Carl Peter in Windheim, Landgerichts Teuschnitz.

Im Rheinkreise:

die Pfarrei Hambach, Landkommissariats Neustadt, dem Domvikar Franz Xaver Remling in Speyer.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. Juli d. J. die Pfarrei Derching, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, dem dermaligen Pfarrer und Distriktsschulinspektor Joseph Schuh zu Weiding, Landgerichts Neunburg v. W.;

die Pfarrei Walting, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, dem Pfarrer Christoph Memmel in Veitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, zu verleihen;

vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 22. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Pfarrer Johann Evangelist Brugger in Gebenhofen, Landgerichts Friedberg, von dem Antritte der ihm unterm 25. May übertragenen Pfarrei Gaukönigshofen, Landgerichts Röttingen a. g. zu dispensiren, und dieselbe dem Pfarrer Martin Heller in Alsleben, Landgerichts Königshofen, zu übertragen;

unterm 24. Juli d. J. die Pfarrei Asfalterbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Huber in Königsfeld, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Neunburg vorm Wald, Landgerichts gleichen Namens im Regenkreise,

Digitized by Google

dem Pfarrer Johann Baptiſt Käs in Seebarn, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Graben, Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreiſe, dem Beneficiumsvikar in Haunſtetten, Prieſter Johann Georg Thanner;

die Pfarrei Tückelhauſen, Landgerichts Ochſenfurth im Untermainkreiſe, dem Pfarrkuraten Joſeph Baal zu Zeilitzheim, Landgerichts Volkach, und

die Pfarrkuratie Zeilitzheim dem Pfarrverweſer Franz Hock zu Wenigumſtadt, Landgerichts Obernburg, zu verleihen;

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreiſes unterm 25. Juli d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die Pfarrei Weſtendorf, Landgerichts Wertingen, dem Kuraten Pankratz Heckler in Kanzenberg, Landgerichts Burgau;

vermöge an die K Regierung des Iſarkreiſes unterm gleichen Tage erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die Pfarrei Erling, Landgerichts Starnberg, dem Pfarrer Joſeph Silberhorn von Graſſau, Landgerichts Traunſtein;

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreiſes unterm 28. Juli d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung das Beneficium in Neuhäder, Landgerichts Zusmarshauſen, dem bisherigen Vikar deſſelben, Prieſter Ottmar Harder,

vermöge an die Königl. Regierung des Untermainkreiſes unterm 31. Juli d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließungen die Pfarrei Aufſtetten, Landgerichts Röttingen, dem Pfarrer Valentin Joſeph Pfaff von Oberelsbach, Landgerichts Biſchofsheim;

die Pfarrei Langenprozelten, Landgerichts Lohr, dem Pfarrer Johann Joſeph Balling von Oberleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains und

die Pfarrei Rödelmaier, Landgerichts Neuſtadt, dem Pfarrer Joſeph Schmitt in Wermerichshauſen, Landgerichts Münnerſtadt, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, vermöge an die K. Regierung des Rezatkreiſes unterm 2. Auguſt d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung die Pfarrei Halsbach, Landgerichts Dinkelsbühl, dem Curatus in Wülzburg, Prieſter Joſeph Müller;

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreiſes unterm 4. Auguſt d. J. erlaſſener allerhöchſten Entſchließungen die Pfarrei Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, dem Beneficiaten Johann Jakob Volk in Mering, Landgerichts Friedberg, und

die Pfarrei Stöttwang, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer Xaver Höß in Wörishofen, Landgerichts Türkheim;

Digitized by Google

unterm 6. August d. J. die Pfarrei Loitzendorf, Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Wolfgang Weiß in Mitterfels;

die Pfarrei Aufhausen, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Matthias Turban in Rupertszell, des nämlichen Landgerichts;

unterm 7. August dieses Jahres die Pfarrei Mönning, Landgerichts Neumarkt im Regenkreise, dem Pfarrer Johann Evangelist Angerbauer von Flotzheim, Landgerichts Monheim;

die Pfarrei Boßweiler, Landkommissariats Frankenthal im Rheinkreise, dem Pfarrer Jakob Becker in Bayerfeld, Landkommissariats Kirchheimbolanden, und

vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 8. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Untermeitingen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Pfarrer Georg Geißler in Weilheim, Landgerichts Monheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oberdorfen, Landgerichts Erding im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Pfarrer Anton Knie in Poigenberg, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Nesselwang, Landgerichts Füssen im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Curaten Franz Xaver Blank in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim;

die Pfarrei Weyher, Landkommissariats Landau im Rheinkreise, von dem Bischofe in Speyer dem Priester Andreas Bracker, bisherigen Pfarrverweser in Obermohr, Landkommissariats Homburg;

die durch den Tod des Domvikars Ludwig Huber und durch das Vorrücken der Vikare Franz Xaver Hell und Franz Regis Mosandl erledigte sechste Domvikarstelle in Eichstädt von dem Bischofe daselbst dem Stadtpfarrkooperator Joseph Bise in Eichstädt, und

die durch die Beförderung des Domvikars König und durch das Vorrücken der Vikare Mayer, Wiedemann, Pogner, Payr und Boos erledigte sechste Domvikarstelle in Augsburg von dem Bischofe daselbst dem Archivar und Registrator des Ordinariats, Priester Dominikus Karg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß das Samweber'sche Beneficium zu St. Anton in Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, von dem Herrn Erzbischofe

Digitized by Google

von München-Freising dem bisherigen Verweser desselben, Priester Michael Ernst,

die Pfarrei Parkstetten, Landgerichts Straubing, von dem Bischofe in Regensburg dem Pfarrer Georg Nikolaus Wittmann zu Wattendorf, Landgerichts Scheßlitz, verliehen;

und vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 27. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, daß die Pfarrei Obertholling, Landgerichts Ingolstadt, von dem Bischofe von Regensburg dem bisherigen Provisor daselbst, Priester Jakob Bayer, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 20. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, die Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Grönenbach desselben Dekanats, Christoph Ludwig Köberlein;

unterm 20. Juli dem quiescirten Consistorialrath und bisherigen Pfarrer zu Speyer, Dr. Müller, die Pfarrei Ergolzheim, Dekanats Neustadt;

unterm 21. Juli die Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Selbitz und Pfarrer zu Marlesreuth, Dekanats Steben, Gottlieb Theodor Johann Wilhelm Hagen;

unterm 24. Juli dieses Jahres die erledigte Pfarrstelle zu Weißenbronn, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer zu Sommersdorf und Thann, Dekanats Ansbach, August Ferdinand Heinrich Brügel, und

unterm 7. August die erledigte Pfarrstelle zu Heroldsberg, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Rödelsee, Dekanats Kleinlangheim, Andreas Carl Hessel, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 24. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der freiherrlich von Künsberg'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Patronatspfarrer zu Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, Dr. Johann Carl Porsch, auf die Pfarrei Markt Taschendorf, desselben Dekanats, ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 21. Juli bewogen gefunden, dem K. Obersten des 13. K. Linien-Infanterie-Regiments, Friedrich Herrmann, das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen.

Landrath des Königreichs.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 6. August d. J. erlassener allerhöchsten Enschließung den erblichen Reichsrath Grafen von Montgelas zu München, wegen erfolgter Veräußerung seiner Besitzungen im Regenkreise, aus dem Landrathe des Regenkreises zu entlassen, und an dessen Stelle den erblichen Reichsrath Grafen von Gravenreuth zu berufen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Februar d. J. den charakterisirten Major des Heeres, Alexander Grafen von Platten-Hallermünde, dermal zu Amberg domicilirend, zum Landwehr-Bezirksinspektor des Regenkreises, mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehr-Oberstlieutenante;

unterm gleichen Tage den adelichen Gutsbesitzer Grafen von Pückler-Limpurg, Inhaber der Patrimonialgerichte Burgfarnbach und Brunn, zum Bezirksinspektor der Landwehr des Rezatkreises, mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehr-Oberstlieutenante zu ernennen;

unterm 20. Juli d. J. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Eichstädt, Franz Xaver Adam, die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste zu bewilligen, und an dessen Stelle den Landrichter und Stadtkommissär zu Eichstädt, Carl Christmann, als Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons;

am 22. Juli d. J. den K. Kämmerer, Regierungsrath und Stadtkommissär zu Regensburg, Carl Frhrn. von Fraunhofen, zum Kreisinspektor der Landwehr des Regenkreises, mit dem dieser Stelle anklebenden Range und der Uniform der Landwehr-Obersten zu ernennen;

und unterm 27. Juli d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Bachmaier zu Wilshofen, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehrbataillons allergnädigst zu befördern.

Se. K. Majestät haben allergnädigst geruht, den Anton Schindler von Mün-

Digitized by Google

chen zum Oberst „und Commandanten“ des Landwehrregimentes München zu befördern, welches nachträglich zur Ausschreibung vom 2. Juni Reg. Blatt Nro. 32. pag. 823 bekannt gemacht wird.

Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 6. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Bitte des zu Fürth ansäßigen Israeliten Faust Salomon Stern, Sohn der Wittwe Stern zu Veitshöcheim, seinen bisherigen Familiennamen Stern in Sternau umwandeln zu dürfen, unbeschadet der Rechte Dritter, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar Sich bewogen gefunden, den Geschwistern Franz und Anna Maria Ellebeck aus Wien;

und unterm ersten Mai dem Forstpraktikanten Franz Rühle v. Lilienstern aus Wertheim in Baden, Letzterem unter Beibehaltung seines bisherigen Unterthans-Verbandes, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Bekanntmachung.

Die von dem zu Baireuth verstorbenen Kaufmann und Fabrikbesitzer Christoph Friedrich Leers und seiner Ehefrau Maria Katharina gemachten Stiftungen betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß folgender von dem zu Baireuth verstorbenen Kaufmann und Fabrikbesitzer Christoph Friedrich Leers und seiner Ehefrau Maria Katharina in einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung gemachten Stiftungen zu milden Zwecken, als:

a) 1,250 fl. zu einem Stipendium für die Nachkommen der Schwester der Testatorin;

b) 1,250 fl. zu einem Stipendium für die Nachkommen des Testators;

c) 2,000 fl. zu zwei Stipendien für arme, aber würdige Studirende aus der Stadt Baireuth;

d) 1000 fl. als bleibendes Kapital des Gravenreuther Stiftes zu St. Georgen;

e) 500 fl. als Kapital zur jährlichen Anschaffung von Büchern und Schreib-

Digitized by Google

materialien für Kinder in der Freischule zu Baireuth;

f) 1,000 fl. für den Schulfond zu Baireuth zur Gehalts-Erhöhung der Lehrer bei den Freischulen;

g) 500 fl. für die Verpflegung von Kranken zu Baireuth;

h) 500 fl. der Armen-Anstalt in Baireuth zu jährlichen Hauszins-Beiträgen an arme Familien;

i) 1,000 fl. der Pfarrkirche zu St. Georgen;

k) 400 fl. dem Nürnberger Institute für Augenkranke;

l) 500 fl. dem Gotteshause zu Wunsiedel;

m) 500 fl. der Kranken-Anstalt zu Wunsiedel;

n) 31,200 fl. Kapital nebst einem Wohnhause zu St. Georgen und 8¼ Tagwerk Feld und Wiese zur Errichtung einer Waisen-Anstalt für 6 Knaben und 6 Mädchen;

o) dem Gymnasium zu Baireuth

1) eine große Elektrisir-Maschine nebst Apparat;

2) eine große Weltkugel;

3) die Dresdner Gallerie in 100 Folio-Blättern;

in Anerkennung des von dem Stifter und der Stifterin bethätigten verdienstlichen Bestrebens zur Förderung gemeinnütziger kirchlicher Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke durch Bekanntmachung im Regierungsblatte öffentlich ehrende Erwähnung geschehe.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Mädchenschule in der Stadt Neunburg vorm Walde betreffend.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß als Beispiel edler und gemeinnütziger Mildthätigkeit durch das K. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, wie der K. K. Hofkaplan, Franz Sebastian Job in Wien, den edlen Entschluß gefaßt habe, zu Begründung einer guten, wohlgeordneten Mädchenschule in seiner Vaterstadt Neunburg v. W. im Regenkreise, nicht nur eine Summe von ungefähr 7000 fl. zu stiften, sondern auch seine aus dem Königreiche Bayern zu beziehende Pension von 800 fl. zu gleicher Bestimmung abzutreten. In dankbarer Würdigung dieser höchst verdienstlichen Stiftung haben der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Neunburg ihrerseits die der Gemeinde zugehörige Klosterkirche nebst einem bei derselben gelegenen Grundstücke zu eben jenem Zwecke bestimmt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 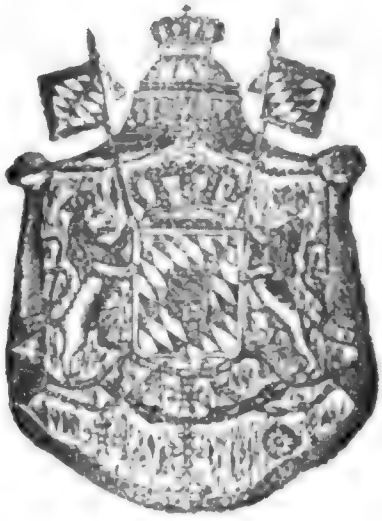 das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Mittwoch den 18. September 1833.

Inhalt.

Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. B. Ludwigsordens. — Landwehr des Königreiches. — Bekanntmachung die Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Studienjahr 183⅓ betr. — Ertheilung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. May dieses Jahres sich bewogen gefunden, die erledigte Registrators-Stelle bei der Rechnungs-Kammer dem Registraturs-Gehülfen Anton Baumgartner provisorisch zu verleihen,

unterm 30. May l. J. den K. Rentbeamten Valentin Braun zum geheimen Sekretär im K. Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern zu ernennen,

unterm 6. August d. J. die bei der Regierung des Untermain-Kreises K. der F. erledigte Stelle eines Kreis-Forstkommissärs zweiter Klasse dem Revierförster zu Roth, Forstamts Haag im Isarkreise, Adalbert Frh. v. Münster, provisorisch zu verleihen,

auf die erledigte Forst-Revier Wasser-

los im Forstamte Sailauf den Forstamts-Aktuar zu Neustadt, Ferdinand Dreſcher, zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen, und

auf die gleichfalls erledigte Forſtrevier Neubrunn den Revierförſter Schultheis zu Batten im Forſtamte Kothen in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen;

unterm 8. Auguſt d. J. die erledigte Stelle eines Filial-Lotto-Adminiſtrators und Kaſſiers zu Nürnberg proviſoriſch dem Vorſtande und Filial-Kaſſier bei der Lotto-Bureau-Direktion Paſſau, Alois Lefeubure, zu übertragen;

die Stelle eines Vorſtandes und Filial-Kaſſiers bei der Lotto-Bureau-Direktion Paſſau dem bisherigen erſten Beamten des Lotto-Reviſions-Büreau in Bayreuth, Konrad Wagner, proviſoriſch zu verleihen;

die Stelle eines erſten Beamten bei dem Lotto-Reviſions-Amte Bayreuth dem bisherigen erſten Reviſor bei der Lotto-Bureau-Direktion Regensburg, Theodor Kolb, proviſoriſch zu übertragen;

den bisherigen zweiten Reviſor bei der Lotto-Bureau-Direktion Regensburg, Fr. Magnus Osbild, in die erſte Reviſors-Stelle vorrücken zu laſſen;

als zweiten Reviſor bei der Lotto-Bureau-Direktion Regensburg den penſionirten Lotto-Kaſtelets-Gehilfen, Friedrich Kern, zu Bamberg proviſoriſch zu ernennen;

das erledigte Steuer-Kontrollamt Frankenthal im Rheinkreiſe dem Steuer-Kontrolleur Jakob Kopliz von Zweibrücken auf ſein Anſuchen zu übertragen, und

als Steuer-Kontrolleur zweiter Klaſſe zu Zweibrücken den Landkommiſſariats-Aktuar Valentin Klee zu Frankenthal proviſoriſch zu ernennen;

unterm 9. Auguſt d. J. die erledigte ſtatusmäßige Regierungs-Aſſeſſors- und Fiskal-Adjunkten-Stelle zu Straubing dem Fiskalats-Raths-Acceſſiſten und funktionirenden Fiskal-Beamten Karl Pauſch; und

die erledigte statusmäßige Regierungs-Aſſeſſors- und Fiskal-Adjunkten-Stelle zu Neuburg dem funktionirenden Fiskal-Beamten, Chriſtian Heinrich Kayſer zu Ansbach, beiden in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu verleihen; dann

als funktionirenden Fiskal-Beamten in Ansbach den bisherigen funktionirenden Verweſer des Fiskalats Neuburg, Wilhelm Engerer zu beſtellen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. Bad Brückenau den 12. Auguſt d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den zum Advokaten in Hof ernannten Appellations-Gerichts-Acceſſiſten Philiph Briel vom Antritt dieſer Stelle, nach ſeinem Anſuchen, zu entbinden, und die hiedurch erledigte

Digitized by Google

Rechtsanwalts-Stelle in Hof dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Joſeph Ruhwandel in Landshut zu verleihen;

dann den Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Georg Friedrich Kroning in München zum zweiten Rechtsanwalte am Landgerichte Weihers mit der Auflage zu ernennen, daß er ſeinen Wohnſitz in Gersfeld zu nehmen habe.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. Bad Brückenau den 13. Auguſt d. J. haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte für den Untermainkreis erledigte Raths-Stelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Franz Demper, zu verleihen,

unterm gleichen Tage auf das Forſt-Revier Riedlhütte im Forſtamte Zwiſel den Revierförſter Karl Kautner zu Holzfelden, Forſtamts Burghauſen, auf ſein Anſuchen zu verſetzen;

auf das Forſtrevier Holzfelden den Revierförſter zu Draxelsried im Forſtamte Kötzting, Joſeph Brunnbauer, zu beſtimmen; und

auf das Forſtrevier Draxelsried den quieſcirten Revierförſter von Marsmaier, Forſtamts Haag im Iſarkreiſe, Friedrich Keller, zu ernennen resp. zu reactiviren;

unterm 15. Aug. d. J. die am Oberappellationsgerichte erledigte Rathsſtelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Franz v. Eggelkraut, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Gerichtsarzt des Landgerichts Weilheim, Med. Dr. Fröhlich, auf das erledigte Landgerichts-Phyſikat zu Landshut auf ſein Anſuchen zu verſetzen, und

an deſſen Stelle zu Weilheim den Gerichtsarzt des Landgerichts Grönnenbach, Med. Dr. Reuß, ſeinem Anſuchen gemäß zu berufen;

und vermöge an die K. Regierung des Regenkreiſes unterm nämlichen Tage erlaſſener allerhöchſten Entſchließung den Med. Dr. Lorenz Brunner, praktiſchen Arzt zu Haidhauſen, Landgerichts Au, zum Gerichts-Arzt des Landgerichts Regen in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Auguſt dies Jahrs allergnädigſt geruht, den bisherigen Forſtwart zu Waldberg im Untermainkreiſe, Johann Keller, zum proviſoriſchen Revier-Förſter in Batten, Forſtamts Kothen, zu ernennen;

Digitized by Google

unterm gleichen Tage auf die zu Waldmohr erledigte Friedensrichters-Stelle den bisherigen Friedensrichter zu Rokenhausen, Philipp Hoseus, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zum Friedensrichter in Rokenhausen den Ergänzungsrichter Johann Baptist Salomon zu Frankenthal zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Reſcriptes dd. Bad Brückenau den 19. Aug. d. J. auf die zu Winnweiler erledigte Friedensrichters-Stelle den bisherigen Friedensrichter zu Kandel, Franz Braun, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und die hiedurch in Kandel eröffnete Friedensrichters-Stelle dem Bezirksgerichts-Schreiber Georg Heinrich Bühler in Kaiserslautern allergnädigst zu verleihen;

dann den Friedensrichter Heinrich Ludwig Beſſe zu Anweiler auf den Grund des §. 19. Absatz 2. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines Standes-Gehaltes und Titels in den temporären Ruhestand zu versetzen, die hierdurch eröffnete Friedensrichters-Stelle zu Anweiler dem dortigen Friedensgerichts-Schreiber Gottfried Dingler zu verleihen, und zum Friedensgerichts-Schreiber daselbst den Rechts-Praktikanten und Untergerichts-Schreiber am Bezirks-Gerichte Frankenthal, Karl Eichholz, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen;

unter dem 20. August dem Kreis- und Stadtgerichte München auf die Dauer der Abwesenheit des zu einer andern Bestimmung verwendeten Assessors Friedrich Hofstadt einen Assessor ausser dem Status beizugeben, und hiezu den zur Zeit bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte beschäftigten Accessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Johann Christian Friedrich Dörrer, zu ernennen:

vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 22. August l. J. die am Appellationsgerichte des Isarkreises erledigte Rathsstelle dem Assessor des genannten Gerichts, Max Joseph Mehn, allergnädigst zu verleihen;

vermöge allerhöchsten Reſcripts dd. Berchtesgaden den 1. September l. J. aus Rücksicht auf den bei dem Kreis- und Stadtgerichte München herrschenden ausserordentlichen Geschäftsdrang diesem Gerichte einen Assessor außer dem Status beizugeben, und hiezu den zweiten Assessor des Landgerichts Höchstadt, Ernst Grupen, zu ernennen; dann durch allerhöchstes Reſcript von demselben Tage die bei dem Appellationsgerichte für den Untermain-Kreis erledigte Kanzellistenstelle dem dortigen Diurnisten und geprüften Rechtskandidaten Theo-

Digitized by Google

dor Gernert, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

vermöge allerhöchsten Reseripts dd. Berchtesgaden den 2. September l. J. dem Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Franz Borgia Scharl, nach zurückgelegten 42 Dienstesjahren auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. und §. 23. die von demselben nachgesuchte Versetzung in den definitiven Ruhestand, mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und seines Gesammtgehaltes zu gewähren, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit den lange Jahre hindurch geleisteten treuen und eifrigen Diensten zu erkennen zu geben;

durch allerhöchstes Reseript von demselben Tage den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Ferdinand Pflaum, mit Belassung des Titels, Funktionszeichens und seines Gesammtgehaltes auf den Grund des §. 19. Abs. 2. und des §. 23. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

und die am Bezirksgerichte Zweybrücken erledigte Schreiberstelle dem bisherigen Untergerichts-Schreiber am Appellationsgerichte, Karl Wilhelm Schmitt,

auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reseripts dd. Bad Brückenau den 18. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigten drei Schreiberstellen wieder zu besetzen, und hiernach als Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber:

den Appellationsgerichts-Diurnisten Lorenz Koll zu Landshut,

den Stadtgerichts-Diurnisten Johann Georg Jost, und

den Stadtgerichts-Diurnisten Karl Seidenbusch in München zu ernennen;

dann die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Schreiberstelle dem dortigen Diurnisten Andreas Birnbach zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Präsentationen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Digitized by

vermög an die K. Regierung des Rheinkreises unterm 9. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Gleisweiler, Landkommissariats Landau, dem Pfarrer Philipp Seybold zu Neuhornbach, Landkommissariats Zweybrücken,

vermög an die K. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 12. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stadtpfarrei zum heiligen Jakob in Straubing dem Dechant und Pfarrer Joseph Lallinger in Pfarrkirchen;

vermög an die Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 17. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das Beneficium in Holzheim, Landgerichts Dillingen, dem Priester Bartholomäus Klob in Amberg;

vermög an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 21. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Greßthal, Landgerichts Euerdorf, dem bisherigen Kaplan zu Haßfurth, Landgerichts gleichen Namens, Priester Franz Carl Kumeth,

die Pfarrei Sulzthal, Landgerichts Euerdorf, dem bisherigen Curatie-Verweser zu Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, Priester Andreas Beulbach;

unterm 1. September l. J. die Pfarrei Affecking, Landgerichts Kellheim im Regenkreise, dem Frühmeßbenefiziaten Aloys Schuderer in Freystadt, Landgerichts Neumarkt;

die Pfarrei Burgwindheim, Landgerichts Burgebrach im Obermain-Kreise, dem Pfarrer und Bezirksschul-Inspector Johann Paul Walter in Rattelsdorf, Landgerichts Seßlach;

unterm 2. September l. J. die Pfarrei Bruck, Landgerichts Ebersberg, dem Pfarrer Martin Foltermaier in Entraching, Landgerichts Landsberg;

die Pfarrei Entraching dem Kuratie-Verweser Johann Forster in Reichau, Herrschaftsgericht Babenhausen;

das Beneficium Harlanden, Landgerichts Abensberg, dem Pfarrvicar Joseph Popp in Giebing, Landgerichts Dachau;

die Pfarrei Mörsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, dem Pfarrkuratus in Pollanten, Landgerichts Beilngries, Priester Christoph Fehr;

die Pfarrei Detzenacker, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Aloys Schuhmann in Ludenhausen, Landgerichts Landsberg;

die Pfarrei Ludenhausen, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrvicar Christian Braun von Lammerdingen, Landgerichts Buchloe, und

Digitized by Google

die Pfarrei Buchdorf, Landgerichts Donauwörth dem Kaplan Christian Blersch in Lenzfried, Landgerichts Kempten;

unterm 3. September l. J. die Pfarrei Villenbach, Landgerichts Wertingen dem Pfarrvicar Joseph Rhee in Schwennenbach, und das Kuratbeneficium in Rottach, Landgerichts Sonthofen, dem dermaligen Vicar desselben, Priester Franz Xaver Martus;

und unterm 5. September l. J. die Pfarrei Painten, Landgerichts Hemmau im Regenkreise, dem Pfarrer Johann Beer in Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen.

Seine Majestät der König haben vermög an die Kön. Regierung des Obermain-Kreises unterm 11. August d. J. erlassener allerhöchster Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Pfarrer Johann Engelhardt zu Neuhaus, Landgerichts Eschenbach;

unterm 12. August l. J. daß die Pfarrei Reundorf, Landgerichts Bamberg II. von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem bisherigen Pfarrer Franz Conrad Hartmann zu Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz;

vermög an die K. Regierung des Isarkreises unterm 13. August l. J. erlassener allerhöchster Entschließung, daß die Pfarrei Steinkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Pfarrkandidaten Johann Nepomuk Schober, derzeit Cooperator in Anger, Landgerichts Reichenhall;

unterm 2. September lauf. Jahres, daß von dem Herrn Erzbischof zu Bamberg die Pfarrei Kerschbach, Landgerichts Forchheim, dem bisherigen Pfarrer in Priesendorf, Landgerichts Bamberg II. dem Lokalkaplan Michael Hepp in Virnsberg, Landgerichts Ansbach; und

von dem Bischof in Würzburg die Pfarrei Eussenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, dem Pfarrverweser Johann Sahlender zu Rüdelmaier, Landgerichts Neustadt, und die Pfarr-Curatie Hilpertshausen, Landgerichts Würzburg, rechts des Mains, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Johann Sammfaß;

vermög an die K. Regierung des Regenkreises unterm 2. September l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, daß die Stadtpfarrei zu Neustadt, Landgerichts Abensberg, von dem Bischofe zu Regensburg dem Beneficiaten Johann Nepomuk Wedel in Harlanden des nämlichen Landgerichts;

Digitized by

und unterm 3. September l. J., daß das Pfarrbeneficium in Neumarkt im Regenkreise, von dem Bischofe in Eichstädt dem Pfarrer Anton Reindl zu Liebenstadt, Landgerichts Hilpoltstein, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben vermög an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 6. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen ordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Erlangen und Prediger an der französisch-reformirten Kirche daselbst, Dr. Isaak Rust, zum zweiten geistlichen Rathe bei dem protestantischen Konsistorium zu Speyer provisorisch zu ernennen und demselben zugleich die Stelle eines protestantischen Pfarrers zu Speyer zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 9. August l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht, die zweite Pfarrstelle zu Lindenhardt, Dekanats Creußen, dem Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Ober-Knabenlehrer zu Redwitz, Dekanats Wunsiedel, Johann Reinel;

die Pfarrstelle zu Langenau, Dekanats Ludwigstadt dem bisherigen Pfarr-Adjunct und Ober-Knabenlehrer zu Helmbrechts, Dekanats Münchberg, Johann Georg Seuß, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. J. folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Kolmberg, Dekanats Leutershausen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Auernheim, Dekanats Dittenheim, Johann Georg Roth;

die Pfarrei Buch am Wald und Frommetshausen, Dekanats Leutershausen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Münchaurach, Dekanats Markt Erlbach, Georg Wilhelm Seitz; und

die Pfarrei Oggersheim, Dekanats Speyer im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Wolfstein, Dekanats Lauterecken, Johann Philipp Christian Jacob.

Seine Majestät der König haben vermög an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 2. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließungen folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Illenschwang, Dekanats

Digitized by Google

Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Vallesau, Dekanats Roth, Daniel Philipp Pürkhauer,

die Pfarrei Thannhausen, Dekanats Gunzenhausen dem bisherigen Pfarrer zu Etzelwang, Dekanats Sulzbach, Jakob Friedrich Eckart,

die erste Pfarr- und Dekanats-Stelle zu Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Volkratshofen, Dekanats Memmingen, Johann Dietlen,

die Dekanats- und Pfarrstelle zu Dittenheim dem bisherigen Pfarrer zu Sennfeld, Dekanats Schweinfurt, Christian Friedrich Schätzler,

die Pfarrei Heuchelheim, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Offenbach, Dekanats Landau, Philipp Höpfner,

und die Pfarrei Leinsweiler, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Schwalenberg, Dekanats Pirmasenz, Valentin Ehrhart.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September d. J. folgenden Präsentationen auf protestantische Pfarreien die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht:

Der Präsentation auf die zweite Pfarrstelle zu Windsheim für den bisherigen Pfarrer zu Roßstall, Friedrich Heinrich Großmann,

der Präsentation des K. wirklichen geheimen Raths und Oberappellations-Gerichts-Direktors, Freiherrn von Künsberg, als Senior des Freyherrl. v. Künsberg'schen Gesammt-Geschlechtes für den Pfarramts-Kandidaten Johann Heinrich Rubner aus Wunsiedel auf die Pfarrei Harsdorf, K. Dekanats und Landgerichts Kulmbach.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Konsistorium unterm 2. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg für den bisherigen dritten Pfarrer zu Oettingen, Friedrich Müller ausgestellte Präsentation auf die Pfarrstelle zu Seegringen, Dekanats Dinkelsbühl, zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Villa Colombella bei Perugia den 3.

Digitized by Google

Juli d. J. bewogen gefunden, dem Bischof und Domprobst Franz Ignaz v. Streber,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juli dem Karl Theodor v. Vincenti, Oberst-Kommandanten des 9ten K. Linien-Infanterie-Regiments Fürst Wrede,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem K. Platzmajor Joseph Breidenbach in Nürnberg das Ehrenkreuz des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. bewogen gefunden, dem Feldwebel Bartholomäus Schuhmacher von der Garnisons-Kompagnie Vorchheim,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem bisherigen Landgerichtsdiener zu Brückenau, Johann Rauß, die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 20. August d. J. den bisherigen Major im Landwehr-Regimente München, Franz Zimmermann, zum Obrist-Lieutenant in demselben Regimente allergnädigst zu befördern geruht.

Bekanntmachung.

(Die Preis-Aufgaben der Hochschule für das Studien-Jahr $18\frac{3}{3}$ betreffend.)

In Ansehung der Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Studien-Jahr $18\frac{3}{3}$ haben sich nachstehende Resultate ergeben:

die theologische Facultät

hat über die Frage:

„Quid docet Ecclesia catholica de Purgatorio? quomodo haec doctrina probatur atque defenditur? et in quo differt ab ea quorundam aevi nostri Acatholicorum, qui similem post mortem hominum asserunt statum?“

von dem Kandidaten der Theologie und Alumnus des Klerikal-Seminars, Franz Xaver Britzger aus Weißenhorn, eine Abhandlung erhalten und dieser den Preis zuerkannt;

die juristische Facultät

hat über die Frage:

Digitized by Google

„Welches sind die Grundsätze des römisch-justinianischen Rechts über das Verbrechen der Entwendung; wie haben sich diese Grundsätze im römischen Rechte historisch entwickelt; welche Aenderungen haben dieselben bei dem Uebergange des römischen Rechts nach Teutschland erfahren, und welches ist der gegenwärtige Zustand dieser Lehre im gemeinen Rechte?"

vier Abhandlungen erhalten und davon jener des Rechtskandidaten Friedrich Dollmann aus Ansbach den Preis zuerkannt, und die des Rechtskandidaten Gottfried Walther aus München einer ehrenvollen Erwähnung würdig erklärt.

Die medizinische Facultät verlangte:

1) neue Versuche über die Darstellung und die Eigenschaften des Amygdalius, besonders über das Verhalten desselben zum lebenden Organismus;

2) eine vergleichende Prüfung der Rinden und Blätter von Prunus Padus und Prunus Lauro-cerasus mit bittern Mandeln, um zu entscheiden, ob dieselben bei gleicher Behandlung mit absolutem Alkohol ähnliche oder bedeutend abweichende Resultate geben?"

Von den zwei darüber eingegangenen Abhandlungen wurde jener des Kandidaten der Medizin, Joseph Widtmann aus Kallmünz der Preis zuerkannt, jene des Joseph Denk aus Oberschneiding aber der öffentlichen Belobung würdig erklärt.

Bei der philosophischen Facultät war die Aufgabe:

„Vergleichende Würdigung der Verdienste, welche sich die berühmten Männer J. Theop. Desaguliers, Wilh. J. v. Gravesande und Peter von Muschenbrök um die Experimentalphysik erworben haben."

Von den beiden darüber eingekommenen Abhandlungen wurde jener des Kandidaten der Rechte und der Philosophie, Wilhelm Mair aus München der Preis zuerkannt, die des Mathäus Weishaupt, jetzigen Lehrers im griechischen Erziehungs-Institute aber einer rühmlichen Erwähnung würdig erklärt.

Ertheilung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

Digitized by Google

Unterm 23. Juli d. J. dem Adlerwirth Johann Gegenwart zu Kreuzwertheim ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene eigenthümlich konstruirte Malzdörre für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 14. Aug. d. J. den Fabrikanten Johann Joachim Tipp und Joseph Vigl zu München ein Privileg auf eine von ihnen erfundene Vorrichtung zur reinen Entfuselung des Branntweins für den Zeitraum von drei Jahren;

untem 22. Aug. d. J. dem Silberarbeiter Michael Wimmer zu München ein Privileg auf sein eigenthümliches Verfahren in Gravirung der Formen zum gepreßten Leder und zu Verzierungen für Buchbinder- und Futteral-Arbeiter für den Zeitraum von drei Jahren.

Der Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München hat auf Erlöschung des dem Peter Marx zu St. Martin bei Trier unterm 8. März 1826 ertheilten Gewerbs-Privilegiums auf Einführung einer neu erfundenen Oehlmühle von Eisen, und des dem K. Ober-Berg- und Salinen-Rathe Joseph v. Baader und dem K. Hofbrunnmeister Franz Höß zu München unterm 21. April 1826 verliehenen Gewerbs-Privilegiums auf Einführung der Dietzischen Radpumpe erkannt.

Der Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschlüsse vom 14. und 25. Juni d. J. das dem Hutmacher Joseph Sembeck in der Vorstadt Au am 27. Sept. 1830 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Bisamhüten, und das dem Schlosser Alois Schörg zu München am 15. Aug. 1826 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf Fabrikation von Holzschrauben für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Mittwoch den 9. October 1833.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Bekanntmachung, die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betreffend. — Errichtung eines vollständigen Lyceums zu Passau. — Dienstesnachrichten. — Allerh. Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahl an den Universitäten Würzburg und München. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens und der Ehrenmünze des K. B. Ludwigsordens. — Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landwehr des Königreiches. — Bekanntmachungen, das Vermächtniß des zu Beuerberg verlebten Benefiziaten Blauhut — den Gebühren-Tarif, für die K. B. Consuln — und das Getreidmaaß der ehemaligen Hofmark Raitenbuch betr. — Ertheilung von Privilegien.

K. allerhöchste Bekanntmachung.

(Die Uniformen der Beamten der inneren Verwaltung betreffend.)

Seine Majestät der König haben auf mehrfach gestellte Bitten von Beamten der innern Verwaltung zu verfügen geruht, daß nun an den kleinen Uniformen und Uniforms-Ueberröcken statt geschlossener, offene Krägen nach der an die Behörden bereits sub dato Nürnberg den 26. August ausgeschriebenen näheren An-

weiſung, getragen werden. Dies wird nachträglich zu der Ausſchreibung vom 21. May dieſes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

München am 8. Sept. 1833.

Königliches Staats-Miniſterium des Innern.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Errichtung eines vollſtändigen Lyceums zu Paſſau.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreiſes unterm 16. Sept. d. Js. erlaſſener allerhöchſten Entſchließung anzuordnen geruht:

Daß in der Kreis-Hauptſtadt Paſſau ein vollſtändiges Lyzeum mit einem zweijährigen philoſophiſchen und einem dreijährigen theologiſchen Lehrkurſe errichtet und noch in dieſem Jahre eröffnet werde.

Als Profeſſoren desſelben wurden proviſoriſch ernannt:

1) Für das Lehrfach der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie, der Profeſſor der IV. Gymnaſial-Klaſſe zu Paſſau, Peter Brunner,
2) für das Lehrfach der Philoſophie und Geſchichte, der Profeſſor der III. Gymnaſial-Klaſſe daſelbſt, Johann Baptiſt Martin,
3) für das Lehrfach der Phyſik, Chemie und höheren Mathematik, der Profeſſor am Gymnaſium zu Straubing, Franz Amon,
4) für das Lehrfach der Elementar-Mathematik und Naturgeſchichte, der Profeſſor am Gymnaſium zu Paſſau, Johann Winkelmann,
5) für die theoretiſchen Lehrfächer der Theologie
   a) der Profeſſor der zweiten Gymnaſial-Klaſſe zu Paſſau, Prieſter Michael Brenner,
   b) der Docent am Lyceum zu Regensburg, Dr. Joſeph Gläſer;
   c) der Dr. der Theologie, Friedrich Pösl, jedoch vor der Hand nur in der Eigenſchaft eines Docenten;
6) für die praktiſchen Lehrfächer der Theologie, die beiden Vorſtände des Diözeſan-Seminärs zu Paſſau, Dr. Rottermund und Schmitt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. Sept. d. Js. dem auf ſein Anſuchen unterm 31. v. M. in den temporären Ruheſtand verſetzten Miniſterial-Rathe bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen, Georg Ritter v. Panzer zum Zeichen der allerhöchſten beſondern Zufriedenheit mit

Digitized by Google

seinen seit einer Reihe von 40 Jahren mit Auszeichnung treu geleisteten Diensten den Titel eines geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 4. Juli d. J. aus Colombella bei Perugia zu beschließen geruht:

den bisherigen Officialen Sigmund Freiherrn von Reitzenstein provisorisch dem Königl. Oberpostamte München als Special-Cassier fahrender Posten zuzutheilen;

den Officialen Heinrich August Kramer des Königl. Postamtes zu Hof seiner Bitte gemäß zu dem Königl. Oberpostamte München zu versetzen;

die erledigte Rechnungs-Commissairs-Stelle bei dem Rechnungs- und Revisions-Bureau der General-Administration der Königl. Posten zu München dem bisherigen Revisor Bernhard Baumgratz provisorisch zu verleihen; und

zu der hiedurch erledigten Stelle eines Revisors den temporär quiescirten Officialen St. George zu berufen;

den bisherigen Verweser der Postverwaltung Neuburg a. d. D., Jos. Schmidt als Postverwalter daselbst zu bestätigen;

den bisherigen Officialen des Königl. Postamts zu Lindau, Franz Xav. Schmalhofer zu Lindau als Verweser der erledigten Postverwaltung Memmingen zu bezeichnen: endlich nachstehende

den bisherigen Accessisten Adam Joseph Freiherrn v. Lochner — bei dem Königl. Postamte in Hof, —

den bisherigen Functionair Carl Geyer — bei dem Königl. Postamte in Lindau —

den bisherigen Accessisten Joseph Hauer — bei dem Königl. Postamte in Passau, —

den bisherigen Accessisten Heinrich Otto v. Beulwitz — bei dem Königl. Oberpostamte in Augsburg — und

den bisherigen Gehülfen Johann Georg Schwab — bey dem Königl. Oberpostamte in Nürnberg, zur Ergänzung der statusmäßigen Anzahl als Post-Officialen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ferner wurde durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs aus Bad Brückenau dd. 21. August d. Js. der Official Max v. Schanzenbach auf seine Bitte von dem Königl. Postamte Hof zu dem Königl. Postamte in Regensburg versetzt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Kämmerer, Otto Grafen v. Bray, als

Digitized by Google

Legations-Sekretär bei der Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg zu ernennen,

zufolge allerhöchsten Reskripts dd. Berchtesgaden den 6. September d. Js. den Advokaten Ritter von Peter in München und Dr. Hessel zu Weißenburg die von ihnen nachgesuchte gegenseitige Vertauschung ihrer Wohnsitze allergnädigst zu gestatten,

unterm 8. Sept. d. Js. den Revierförster Buonacorsi zu Mühldorferhart im Forstamte Haag auf das in diesem Forstamts-Bezirke erledigte Forstrevier Roth; und auf das Forstrevier Mühldorferhart den Revierförster zu Hohenschwangau im Forstamte Schongau Benedikt Kliebenschedel, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen; dann auf das Forstrevier Hohenschwangau den Forstwart in der Jachenau, Sebastian Kirchmaier, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

durch allerhöchstes Rescript vom 9. Sept. d. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Landshut erledigte Funktion eines Rathes dem Rathe des Apellationsgerichts für den Isarkreis, Mathias Obermüller zu übertragen;

unterm 11. September d. J. dem ersten Assessor des Landgerichts Ursberg, Carl von Hinsberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen vom 10. August die Entlassung aus Allerhöchstihren Diensten Behufs des zeitlichen Eintritts in die Dienste der Regentschaft des Königreichs Griechenland unter Vorbehalt des bayerischen Indigenats zu bewilligen, und demselben zum Zeichen der allerhöchsten Gewogenheit die Hoffnung zu geben, ihn, falls er vom 10. August an während der Zeit von zwei Jahren die griechischen Dienste wieder verlassen sollte, in seiner dermaligen Kategorie wieder allergnädigst anzustellen;

vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Berchtesgaden den 13. September d. J. auf die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Registratorsstelle den Registrator des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg, Constantin Rothkopf, zu befördern, und als Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg in provisorischer Eigenschaft den Oberlieutenant Karl Beutler, gegenwärtig bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu München verwendet, zu ernennen;

vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 16. September d. J. erlassener allerhöchsten Enschließung die durch Beförderung einiger Gymnasialprofessoren zu Passau an das daselbst neu errichtete Lyzeum erledigten Lehrstellen des Gymnasiums durch Vorrückung des Professors Dauer in die dritte, dann des Professors Hormayer in die zweite Klasse zu besetzen, und die

Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse dem Vorbereitungslehrer der lateinischen Schule, Dr. Johann Baptist Manhard, provisorisch zu übertragen;

durch allerhöchstes Rescript d. d. Berchtesgaden den 17. September d. J. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigten Rathsstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Johann Baptist Mühlhofer, zu befördern; die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg eröffnete Rathsstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Philipp Anton Then, und die Stelle als Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg dem Protokolliſten dieses Gerichts, Eberhard von Clanner, zu verleihen, dann zum Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg provisorisch den dermal bei dem Kreis- und Stadtgerichte München verwendeten Accessisten des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, Karl Berchem, zu ernennen;

und vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Berchtesgaden den 19. September l. J. den Appellationsgerichtsrath Karl August Möllenthiel nach seinem Dienstalter als Rath bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis auf die bei diesem Gerichtshofe durch den Tod des Direktors von Lupin offen gewordenen Rathsstelle einzureihen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Präsidentenstelle dem bisherigen ersten Direktor dieses Gerichts, Reichsrath und geheimen Rath Freiherrn v. Leonrod zu verleihen; auf die hiedurch bei dem genannten Gerichtshofe eröffnete erste Direktorstelle den ersten Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis Heinrich Liebeskind zu versetzen; dem zweiten Direktor des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Carl Freiherrn Schenk von Geyern auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. B. und §. 23. nach längst zurückgelegten 40 Dienstjahren und in Hinsicht auf seine geschwächte Gesundheit auf sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes zu bewilligen und demselben bei dieser Veranlassung die allerhöchste besondere Zufriedenheit mit seinen langen und treuen Diensten zu bezeigen; zum zweiten Direktor des Appellationsgerichts für den Rezatkreis den Oberappellationsgerichtsrath Carl v. Korb zu ernennen; die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis durch die Beförderung des Simon v. Gerngroß zum Direktor des Oberappellationsgerichts erledigte zweite Direktorstelle dem Direktor des Kreis- und Stadtgerichts München Jo

Digitized by Google

seph Allweyer zu verleihen; zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts München den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Georg von Silberhorn, zu ernennen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Direktorsstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, Karl Frhrn. von Gumppenberg, zu verleihen, und demselben zugleich die Direktorstelle des Wechselappellationsgerichts zu Augsburg zu übertragen; die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München, Joseph Galler, zu verleihen, und als Assessor des genannten Appellationsgerichts den ersten Assessor des Landgerichts Schongau, Paul Harter, zu ernennen; zu der durch den Tod des Franz Xaver Klem bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Franz Xaver von Scherer, zu befördern, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathsstelle dem Regierungs-Assessor und bei dem genannten Appellationsgerichte exponirten Fiskal-Adjunkten Ferdinand Theodor Hopf zu verleihen.

Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an den Universitäten Würzburg und München.

Seine Majestät der König haben unterm 11. September d. J. den wiederholt als Rector der Universität Würzburg gewählten Professor Dr. Kiliani in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und ebenso

die Wahl der Professoren Bickel aus der theologischen, des Professors Stahl aus der juridischen, des Hofraths und Professors Heller aus der mediciniſchen, des Professors Richarz aus der philosophischen und des Professors Geyer jun. aus der staatswirthschaftlichen Facultät in der Eigenschaft als Senatoren zu genehmigen, ferner

als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses den gewählten Professor Denzinger zu bestätigen, endlich

den dermaligen Rector, Professor Dr. Kiliani, tax- und siegelfrei zum Königlichen Hofrathe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. September d. J. die an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität in München für das Jahr 1841 stattgehabte Rector- und Senatorenwahl, nach welcher

1) zum Rector, Obermedicinalrath und Professor Dr. Ringseis, dann

2) zu Senatoren: Professor Dr. Döllinger jun. aus der theologischen; Dr. Bayer aus der juridischen; Dr. Zierl aus der staatswirthschaftlichen; Dr. Döllinger sen. und Dr. Röschlaub aus der

medicinischen (letzterer an die Stelle des zum Rector gewählten bisherigen Senators Dr. Ringseis), und Dr. Sieber und Dr. Meilinger aus der philosophischen Fakultät gewählt wurden, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; — Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 7. September d. J. die Pfarrei Wadendorf, Landgerichts Scheßlitz im Obermainkreise, dem Pfarrverweser Joseph Diller in Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach;

die Pfarrei Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg im Untermainkreise, dem Pfarrer Franz Alois Zanoni in Riedern, Herrschaftsgerichts Miltenberg;

und unterm 9. September d. J. die Pfarrei Hauzenberg, Landgerichts Wegscheid, dem Pfarrer Eustach Kollmann in Schöllnach, Landgerichts Vilshofen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. September zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Jesserndorf, Landgerichts Ebern, von dem Bischof in Würzburg dem Beneficiaten Balthasar Stemmler in Ochsenfurth, und

unterm 8. September, daß die Pfarrei Prappach, Landgerichts Haßfurth, von demselben Bischofe dem Pfarrer Adam Berger zu Untersteinbach, Landgerichts Eltmann, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 11. September d. J. die Pfarrei Puschendorf, Dekanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarramts-Kandidaten Fried. Wilhelm von Haas;

unterm 12. September die Pfarrei Fünfbronn, Dekanats Roth, dem bisherigen Pfarrer zu Caulsdorf, Dekanats Ludwigstadt, Johann Friedrich Gottlob Müller;

unterm 16. Sept. die Pfarrei Stübach Dekanats Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Röthenbach, Dekanats Schwabach, August Conrad Peter Kleemann;

die Pfarrei Wörth, Dekanats Germersheim im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrverweser zu Sembach, Pfarramtskandidaten Carl Ludwig Rink aus Landau;

und unterm 20. September d. J. die Pfarrei Schwebheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Burgsalach, Dekanats Thalmessingen, Christian Theodor Brenner.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben unterm 18. September d. J. der zur Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle zu Dinkelsbühl von den Repräsentanten der dortigen protestantischen Kirchengemeinde ausgestellten Präsentation für den bisherigen Pfarrer zu Großelfingen, Dekanats Nördlingen, Johann Michael Fleischner, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. September d. J. der von den Freiherrn von Crailsheim auf die Pfarrei Fröhstockheim, Dekanats Kleinlangheim für den Pfarramtskandidaten Karl Jakob Gottlieb Bauerreiß von Erlangen;

unterm 12. September d. J. der von dem Freiherrn von Stein auf die Pfarrei Rappershausen, Dekanats Waltershausen, für den Pfarramtskandidaten Joh. Bernhard Gademann aus Ueschersdorf;

unterm 21. September d. J. der von dem Freiherrn Franz von Seckendorff für den Pfarramtskandidaten Johann Ernst Martin Schneider auf die Pfarrei Unternzenn und Egenhausen ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Jakob Eichinger, Gefreiten im K. ersten Jäger-Bataillon zu Burghausen, wegen seiner wiederholten Auszeichnung bei dem Einsturz des im Neubau begriffenen Kellers des Bierbrauers Boxleitner zu Burghausen, wo er mehreren Menschen das Leben rettete, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. September bewogen gefunden, dem Soldaten Jakob Reuther, von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. September l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Vorstand der K. Akademie der Wissenschaften und der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, dann Mitglied des Oberstudienraths des Reichs, K. geheime Rath von Schelling das ihm vom Könige der

Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen dürfe.

Landwehr des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 5. September d. J. auf die Bitte des Hauptmann Joseph de Crignis im Landwehrbataillon der Stadt Neuburg um Befreiung von der Uebernahme der ihm zugedachten Majors- und Commandantenstelle im gedachten Bataillon und Belassung auf der zeither bekleideten Hauptmannsstelle diesem Gesuche entsprechend den genannten Hauptmann Joseph de Crignis von der oben bezeichneten Stelle zu entbinden, und dafür den bisherigen Hauptmann Martin de Crignis zum Major und Commandanten des Landwahrbataillons der Stadt Neuburg;

ferner unterm 20. Sept. d. J. den Gutsbesitzer Frhrn. von Schwerin zu Hauzendorf zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons im Landgerichte Regenstauf, und

am 26. September d. J. den Landwehr-Oberstlieutenant und Bezirksinspektor des fünften Distrikts im Rezatkreise, Gutsbesitzer Grafen von Pückler-Limpurg, Inhaber der Patrimonialgerichte Burgfarnbach und Brunn, zum zweiten Kreisinspektor der Landwehr des Rezatkreises, mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehrobersten, und zwar unter Beibehaltung seiner Stelle als Bezirksinspektor allergnädigst zu ernennen geruht.

(Das Vermächtniß des zu Beuerberg verlebten Beneficiaten Blauhut betreffend.)

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Isarkreises unterm 18. September l. J. erlassener Entschließung das Vermächtniß des zu Beuerberg verlebten Beneficiaten Blauhut, wodurch dem Armen-Versorgungs- und Krankenhause des Marktes Wolfrathshausen 1,000 fl.
dem landgerichtlichen Armenfonde daselbst 300 fl.
und den Armen in Gauting, Landgerichts Starnberg 300 fl.
zugewendet wurden, allerhuldreichst zu genehmigen und zu verfügen geruht, daß diese des Allerhöchsten Wohlgefallens gewürdigten Vermächtnisse zur Ehre des Verlebten durch das Regierungs-Blatt des Königreichs öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem die Kön. Bayerischen Handels-Konsuln bei Handlungen, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, die Gebühren zu erheben haben.

	Bayerische Währung. fl.	kr.
I. **Gebühren für amtliche Verrichtungen.**		
1) Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes:		
a) bei ganzen Sendungen	—	45
b) bei einzelnen Colli oder Paketen	—	24
2) Für Beglaubigungen jeder Art	—	45
3) Für Aufnahme von Vollmachten	1	30
4) Für Ausstellung eines Reisepasses	1	—
5) Für Visirung eines Reisepasses	—	45
ad 4 und 5. Bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden	Gratis.	
II. **Gebühren für nicht amtliche Verrichtungen.**		
Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der bayerischen Consuln bei See- und Kriegs-Unfällen, Processen, Todesfällen und dergleichen, welche von ihnen entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten bayerischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten bayerischen Unterthanen keine Korrespondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, sind auch die bayerischen Konsuln berechtigt, gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Kommissions-Geschäfte zu berechnen, doch haben sich dieselben hirbei keine Ueberschreitung zu erlauben gegen das, was andere teutsche Konsuln in ähnlichen Fällen observanzmäßig nehmen.		

Digitized by Google

(Das Getreidmaaß der ehemaligen Hofmarkt Raitenbuch betreffend).

A.
Getreid-Maaß

der ehemaligen Hofmark Raitenbuch, womit nach dem Protokoll dd. Velburg den 12. und 13. Februar 1828, Korn, Weitzen und Gerste eingedient wurde

1. Für Weitzen.

60 Metzen = $50\frac{41}{64}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

2. Für Korn.

60 Metzen = $50\frac{3}{32}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

3. Für Gerste.

60 Metzen = $50\frac{9}{16}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

4. Für Haber.

60 Metzen = $50\frac{19}{32}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

B.
Raitenbucher-Maaß,
wo mit bloß Haber eingedient wurde.

1. Für Weitzen.

50 Metzen = $50\frac{41}{64}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

2 Für Gerste.

50 Metzen = $50\frac{3}{32}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

3. Für Haber.

50 Metzen = $50\frac{3}{32}$ Normal-Metzen
1 „ = ...
100 „ = ...

Im K. Bayr. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße											
Zur genauesten Berechnung.					Zur Einmessung.						
Schäffel.		Metzen.			Metzen.						
Ganze	Decimal-Theile.	Ganze	Decimal-Theile.	Schäffel.	Ganze.	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzehl.	Zwey und dreißiger	
—	—	0	8,445	—	—	1	1	—	1	1,02	
14	0,755	84	4,531	14	—	—	1	1	1	0,50	
—	—	0	8,442	—	—	1	1	—	1	1,01	
14	0,711	84	4,270	14	—	—	1	1	—	0,66	
—	—	0	8,427	—	—	1	1	—	1	1,96	
14	0,451	84	2,708	14	—	—	1	—	—	0,66	
—	—	0	8,432	—	—	1	1	—	1	0,98	
14	0,538	84	3,229	14	—	—	1	—	1	0,33	
—	—	1	0,140	—	1	—	—	—	—	0,45	
16	9,010	101	4,062	16	5	—	1	1	—	1,00	
—	—	1	0,181	—	1	—	—	—	—	1,58	
16	9,020	101	8,125	16	5	1	1	—	1	0,00	
—	—	1	0,143	—	1	—	—	—	—	0,46	
16	9,062	101	4,375	16	5	—	1	1	1	0,00	

Digitized by Google

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. folgende Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

dem Messerschmied Franz Vielweib zu München auf seine Erfindung eines Streichstahls für Rasir- und Feder-Messer für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Mechanikus Heinrich Rath in der Vorstadt Au bei München auf seine Verbesserung der von Alexius Luibl erfundenen Linir- und Rastrir-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

Berichtigung.

In Nro. 34 des Regierungs-Blattes S. 870 Z. 13 ist nach den Worten: „in Priesendorf, Landgerichts Bamberg II." beizusetzen: Priester Georg Schebel, und die Pfarrei Priesendorf.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Freitag den 18. October 1833.

Inhalt.

Dienstesnachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. B. Ludwigsordens. — Landwehr des Königreiches. — Landrath des Obermainkreises. — K. Konsulat zu London. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — Verzicht auf ein Privilegium.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 31. August d. J. die Vorrückung des 3ten Rechnungs-Kommissärs bei der General-Lottoadministration, Joh. Bapt. Lefeubure, in die erledigte 2te Rechnungs-Kommissärs-Stelle zu genehmigen; als 3ten Rechnungs-Kommissär den bisherigen Kassa-Kontroleur, Gottlieb Kleinbub, auf sein Ansuchen provisо-

Digitized by Google

risch zu ernennen; und zum Kontroleur der General-Lotto-Kassa den Revisor des Lotto-Bureau München, Erasmus Daffert provisorisch zu befördern;

unterm 19. Sept. d. J. auf das erledigte Forstamt Gunzenhausen den bisherigen Forstamts-Verweser Ludwig Freihrn. v. Päsfeld zum provisorischen Forstmeister zu ernennen;

unterm 20. Sept. d. J. das erledigte Rentamt Feuchtwangen dem Rentbeamten Joh. Georg Hofmann zu Monheim seinem Ansuchen gemäß zu verleihen;

unterm 28. Sept. d. J. die erledigte statusmäßige Rechnungs-Kommissärs-Stelle bei der K. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, dem Raths-Accessisten bei der K. Regierung des Isarkreises Kammer der Finanzen, Georg Mayer, provisorisch allergnädigst zu übertragen;

durch allerhöchstes Reskript dd. Berchtesgaden vom nämlichen Tage den Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Assessor zu Regensburg, Freiherrn von Axter, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Belassung des Titels und Ranges dieser Funktion zu entheben und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten nützlichen Diensten zu bezeigen und die hiedurch erledigte Funktion eines technischen Assessors bei dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte I. Instanz zu Regensburg dem ersten Suppleanten dieses Gerichts, Friedrich Porzelius zu übertragen;

unterm 29. Sept. d. J. den Ober-Zollbeamten Friedrich Bruckbräu in gleicher Eigenschaft wieder zu dem Ober-Zollamte in Burghausen zu bestimmen, und den dortigen Ober-Zollbeamten Anton Sämmer auf die erledigte Hall-Oberbeamten-Stelle in Donauwörth zu versetzen;

unterm gleichen Tage die durch temporäre Quiescirung des Professors der Mathematik am Gymnasium zu Erlangen, Dr. Carl Wilhelm Feuerbach erledigte Lehrstelle, dem bisherigen Verweser derselben, Dr. Heinrich August Glaser provisorisch zu übertragen;

unterm 30. Sept. d. J. den 2ten Kreiskassa-Offizianten in Regensburg, Benedikt Widerspik in die erledigte Stelle eines 1sten Kassa-Officianten daselbst vor-

Digitized by Google

rücken zu lassen, und als 2ten Offizianten bei der Regenkreiskasse den Funktionär Johann Pleninger, provisorisch zu ernennen;

am nämlichen Tage d. J. auf die Forst-Revier Wettenhausen im Forstamte Günzburg den Revierförster Gabriel Vogler von Welden auf sein Ansuchen zu versetzen; auf die Forstrevier Welden den Forstamts-Aktuar Alois Bauer zu Mindelheim zum provisorischen Revierförster zu ernennen, und die erledigte Forstrevier Wald dem Forstams-Aktuar und Funktionär im Kreis-Forst-Bureau, Alois Egger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Amberg den zweiten Assessor des Landgerichts Pfaffenberg zu Mallerstorf, Joseph Hiltner, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

in die dadurch erledigte Stelle eines zweiten Assessors des Landgerichts Pfaffenberg den Aktuar Carl Kreß daselbst vorrücken zu lassen,

als Aktuar des Landgerichts Pfaffenberg den Raths-Accessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Johann Bapt. Forster, allergnädigst zu ernennen;

und das durch Todfall erledigte Rentamt Landau im Unterdonaukreise dem bisherigen Rentbeamten Georg Oettl zu Stadtamhof seinem Ansuchen gemäß zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vermöge allerhöchsten Reseripts d. d. Berchtesgaden den 1. Oktober d. J., dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Georg Philipp Sixt, seinem Gesuche entsprechend, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. D. und §. 23. die Versetzung in den Ruhestand mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung, allergnädigst zu bewilligen;

unterm 2. Oktober d. J in die erledigte Stelle eines ersten Assessors am Landgerichte Schwabach den bisherigen zweiten Assessor daselbst, Georg Christian von Scheuerl, vorrücken zu lassen;

als zweiten Assessor des Landgerichts Schwabach den geprüften Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Landgerichts-Functionär zu Heilsbronn, Karl Friedrich Staudinger;

unterm 3. Oktober d. J. den bisherigen Revierförster zu Laufamholz, Sigmund von Praun, zum provisorischen Forstmeister des Forstamts Rothenburg zu ernennen;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. Oktober d. J. die durch Versetzung des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Ferdinand Pflaum zu Nürnberg in den Ruhestand, bei dem dortigen Handelsappellationsgerichte offen gewordene Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Karl Alexander Killinger, zu übertragen;

dann unter demselben Tage den Advokaten Dr. Perner in München und Ruhwandel in Hof, die von ihnen nachgesuchte gegenseitige Vertauschung ihrer Wohnsitze zu gestatten,

unterm 7. Oktober d. J. in die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte

Höchstadt den zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt, Franz Warmuth, auf sein Ansuchen zu versetzen, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt im Obermainkreise den vom Staate in Folge der Gerichtsbarkeits-Abtretung übernommenen Patrimonialgerichtshalter von Guttenburg, Joseph Süß, zu ernennen;

und unterm gleichen Tage in der bei der K. Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern erledigten statusmäßigen Registratorsstelle den temporär quiescirten Registraturgehülfen, Ludwig Frhrn. von Rehlingen, in provisorischer Eigenschaft zu reactiviren.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht,

unterm 27. September d. J.

im Isarkreise:

die Pfarrei Garching, Landgerichts -

Digitized by Google

München, dem Pfarrer Anton Gangkofer in Rechtis, Landgerichts Kempten;

die Pfarrei Zorneding, Landgerichts Ebersberg, dem Pfarrer Martin von Rheinl in Reichersbeuern, Landgerichts Tölz;

die Pfarrei Eschelbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Curat- und Schulbenefiziaten Georg Retzer in Unterbindhart, des nämlichen Landgerichts;

im Oberdonaukreise:

die Pfarrei Rechtis, Landgerichts Kempten, dem Benefiziums-Vikar Martin Laut in Unterwindbach, Landgerichts Landsberg;

unterm 1. October d. J. die Pfarrei Echenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer Franz Joseph Knoll in Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen;

unterm 2. Oktober die Pfarrei Alzgern, Landgerichts Altötting, dem Pfarrer Johann Evangelist Schwanthaler in Buchendorf, Landgerichts Starnberg;

unterm 3. Oktober die Pfarrei Geiselbach, Landgerichts Alzenau im Untermainkreise, dem Pfarrer David Schmitt in Rittershausen, Landgerichts Röttingen;

unterm 6. Oktober die Pfarrei Mindelau, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Peter Paul Fischer in Waalhaupten, Landgerichts Buchloe;

unterm 7. Oktober die Pfarrei Königsfeld, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Pfarr-Vikar Sebastian Zenger in Edenstetten, Landgerichts Deggendorf;

und unterm 10. Oktober die Stadtpfarrei zu St. Jakob in Straubing dem Pfarrer Michael Augustin Höschl in Engelbrechtsmünster, Landgerichts Ingolstadt.

Seine Majestät der König haben unterm 25. September d. J. der von den Freiherren von Pöllnitz in Folge der ihnen alternirend mit der Landesherrschaft zustehenden Ausübung des Patronatsrechtes, für den Pfarramtskandidaten Johann Heinrich Zwanziger ausgestellten Präsentation auf die vereinigte Pfarrei Aschbach und

Hohn am Berg die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. September d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Simmershausen, Landgerichts Hilders, von dem Bischofe in Würzburg dem Cooperator Johann Adam Krick in Frickenhausen, Landgerichts Ochsenfurth;

unterm 3. Oktober, daß von dem Bischof in Passau die Pfarrei Kellberg, Landgerichts Passau, dem Pfarrer Joseph Kneidinger in Heining, des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrei Heining dem Cooperator Joseph Dullinger in Hutthurm, Landgerichts Passau;

die Pfarrei Prappach, Landgerichts Haßfurth, von dem Bischofe in Würzburg dem Kuratieverweser Heinrich Adalbert Helmstädter in Burgpreppach, Landgerichts Ebern,

und unterm 6. Oktober die Pfarrei Oberhausen, Landgerichts Göggingen, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Ludolph Weinstein in Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 25. September d. J. die protestantische Pfarrei Hochstätten, Dekanats Obermoschel im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Christian Friedrich Heintz zu verleihen geruht.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. bewogen gefunden, dem Major im 3. K. Linien-Infanterie-Regiment, Friedrich Freiherrn von Seckendorff, das Ehrenkreuz des K. B. Ludwigs-Ordens;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. September dem Johann Stahl, Schullehrer zu Eusenhausen, Landgerichts Mellrichstadt, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. September dem Johann Leonhard Zahn, Kirchner an der Stiftspfarrkirche

Digitized by Google

zu Ansbach, die Ehrenmünze des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 7. Oktober d. J. dem Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kronach, Mathias Pabstmann, wegen Veränderung seines Wohnsitzes die nachgesuchte Entlassung von der bisher bekleideten Landwehrstelle zu bewilligen und als Major und Kommandanten des genannten Landwehr-Bataillons, den Landrichter Gleitsmann zu Kronach zu ernennen geruht.

Landrath des Obermainkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zu der durch das Ableben des Hammer-Besitzers Wilhelm Müller auf dem Wendelhammer erledigten Stelle eines Mitgliedes des Landraths im Obermainkreise als Ersatzmann der Landguts-Besitzer zu Schlegel, Christian Laubmann, Gastwirth zu Hof, einzuberufen sey.

K. Consulat zu London.

Seine Königliche Majestät haben unterm 31. Juli l. J. den Kaufmann Adolph Friedrich Schätzler zu London zum K. Consul dortselbst zu ernennen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. Js. dem Töpfer Friedrich Laubmann zu Hof ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Koch- und Zimmer-Sparöfen nach eigenthümlicher Art für den Zeitraum von fünf Jahren;

Digitized by Google

unterm 24. Juli laufenden Jahres dem Handlungsdiener Georg Forſtner zu Augsburg auf ſein verbeſſertes Verfahren, Pflanzenöle zu reinigen, ein Gewerbs-Privilegium für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 24. Sept. d. Js. dem Schreibmaterialien-Händler Joh. Friedrich Junge zu Nürnberg ein Privileg auf Vereinfachung und Verbeſſerung ſeiner Linir-Maſchine für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Verzicht auf ein Privilegium.

Der Buchhändler Michael Beyer und der Glaſer Joſeph Weitenhiller zu Eichſtädt haben auf das ihnen unterm 22. April 1829 ertheilte Gewerbsprivilegium auf ihre, von ihnen „Leptolithographie" genannte Entdeckung, Steine von 1 Linie bis zu 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Donnerstag den 31. October 1833.

Inhalt.

Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München, den 26. Oktober 1833.

§. 1.

Der Erbgroßherzog Ludwig von Hessen, Hoheit, wurde zum Oberst-Inhaber des 5. Linien-Infanterie-Regiments ernannt.

§. 2.

Das Kommandeur-Kreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielten:

Der Generallieutenant und Kommandant der 3. Armee-Division, Peter Freiherr v. Lamotte — und der Generallieutenant und Stadt- und Festungs-Kommandant zu Landau, Sebastian v. Braun.

Das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen erhielt:

Digitized by Google

der Gefreite Jakob Eichinger vom 1. Jäger-Bataillon.

Das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Major Wolfgang Seekirchner vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — der Oberst Carl v. Caspers, Kommandant des 2. Artillerie-Regiments; — der Hauptmann Caspar Veith vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — der Generallieutenant und Kommandant der Haupt- und Residenz-Stadt München, Alois Freiherr v. Ströhl; — der Oberst Friedrich Fuchs, Kommandant des 4. Chevauxlegers-Regiments (König); — der Oberst Carl Kirchhoffer, Kommandant des 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Carl); — der Oberst Georg v. Mölter, Kommandant des 5. Chevauxlegers-Regiments; — der Hauptmann und Aufsichts-Offizier im Invaliden-Hause, Nikolaus Steinhauer; — der Oberst Theodor v. Vincenti, Kommandant des Infanterie-Regiments Fürst Wrede; — der Oberst Friedrich Herrmann, Kommandant des 13. Linien-Infanterie-Regiments; — der Platzmajor Joseph Breidenbach von der Kommandantschaft Nürnberg — und der Major Friedrich Freiherr v. Seckendorf vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius).

Die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs-Ordens erhielten:

der Regiments-Veterinärarzt Simon Diem vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); — der Regimentsarzt Gabriel Schmitt vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — der Kasern-Hausmeister Johann Wiederspick zu Dillingen; — der Feldwebel Bartholomä Schuhmacher von der Garnisons-Kompagnie Vorchheim — und der Soldat Jakob Reuther von der Garnisons-Kompagnie Nymphenburg.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Feldmarschall Carl Philipp Fürst v. Wrede, das Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens; — der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Fürst Joseph von Thurn und Taxis, das Ritterkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens; — der Oberstlieutenant à la Suite Erwin Damian Fürst von der Leyen, den Maltheser-Ritter-Orden; — der Hauptmann Friedrich Graf v. Saporta vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz), das goldene Ritterkreuz vom königlich griechischen Orden des Erlösers — und der Hauptmann à la Suite Gotthilf Graf v. Schönburg-Glauchau, den königlich preußischen Johanniter-Orden.

Digitized by Google

Sämmtlichen ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

Der Gefreite Michael Sirch vom 5. Chevauxlegers-Regimente erhielt das durch den Abgang des seitherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe Nr. 27,014.

§. 4.

Ernannt wurden:

der Generallieutenant und Kommandant zu Passau und Oberhaus, Carl Freiherr v. Diez, zum Präsidenten — und der Generallieutenant Ferdinand v. Hofnaaß, zum Vice-Präsidenten des General-Auditoriats; — der Oberst Peter Debruyn zum Kommandanten zu Passau und Oberhaus; — der Hauptmann Xaver Hummel vom 2. Artillerie-Regimente zum Oberzeugwarte in Ingolstadt; — der Oberlieutenant Carl Leopold Wiethaus-Fischer vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Fürst von Thurn und Taxis;

zu Junkern:

die Edelknaben Max Graf v. Sandizell im 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) — und Ludwig Freiherr von der Tann im 1. Artillerie-Regimente.

§. 5.

Ernannt wurden:

zum Junker:

Otto Freiherr v. Zoller im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg; —

zu Apothekergehilfen 1. Classe:

die Apothekergehilfen 2. Classe, Johann v. Scherrer, dermal bei dem Truppen-Corps in Griechenland — und Hermann Bienenfeld in Würzburg; —

zu Sekretären:

die Kassa-Officianten, Carl Bächle bei der Militär-Fonds-Kommission — und Leonhard Zeiler bei der Haupt-Kriegs-Kassa.

Zu Rechnungsführern bei der Gensd'armerie:

der Rechnungsgehülfe Xaver Müller von der 6. Gensd'armerie-Compagnie bei der 4. Gensd'armerie-Compagnie, dieser provisorisch und in der Eigenschaft als Regiments-Aktuar; — der Aktuar Johann Georg Zanzinger von der Kommandantschaft Würzburg bei der 7. Gensd'armerie-Compagnie — und der Rechnungsgehülfe Daniel Simon bei der 8. Gensd'armerie-Compagnie;

zu Regiments-Aktuaren:

die funktionirenden Aktuare und Rechnungs-Praktikanten Christian Pöhlmann vom Linien-Infanterie-Leibregimente bei dem 1. Divisions-Commando; — Alois Möritz und Joseph Schwaiger bei dem 2. Divisions-Commando; — Franz Weid-

Digitized by Google

ner vom 2. Artillerie-Regimente bei dem 4. Diviſions-Commando; — Friedrich Oberndorf bei dem Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Johann Baptiſt Römer bei dem 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Ignatz Reiß bei dem 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Wolfgang Geiſelbrecht bei dem Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Stephan Ludwig Schäffer bei dem 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Hörner bei dem 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Jakob Rupprecht bei dem 3. Jäger-Bataillon; — Joſeph Friedrich Pruckner vom 4. Jäger-Bataillon im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Felix Weiß bei dem 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); Franz Schricker bei dem 2. Chevaurlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); — Georg Hollweg bei dem 6. Chevaurlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Johann Menges bei dem 2. Artillerie-Regimente; — Georg Riepertinger bei den techniſchen Compagnien; — Nepomuk Aeſtfellner bei dem Cadetten-Corps-Commando; — Max Sieber bei der Ouvrier-Compagnie; — Friedrich Häring vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) bei der Commandantſchaft München (Lokal-Verpflegs-Commiſſion) und Johann Weinersberger bei der Commandantſchaft Augsburg.

J. H.

Verſezt wurden:

der Major Jakob Fritſch vom Linien-Infanterie-Leibregimente zum 1. Jäger-Bataillon als Commandant deſſelben; — die Hauptleute Jonas Pfretzſchberg von der Gendarmerie zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Pattberg vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen) zum Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Albano Hayder vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen); — Konrad Warnberg vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Edmund Graf Topor Morawitzky vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Georg Zieglwalner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; — Ludwig Graf v. Bentzel-Sternau vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon — und Friedrich Frommüller vom 3. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie; — die Rittmeiſter Lorenz Schäzler vom 2. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 1. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Carl) — und Ernſt Koller vom 1. Chevaurlegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich) zum 2. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); die Ober-

Digitized by Google

lieutenants Wilhelm v. Landgraf vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 5. Chevauxlegers-Regimente; — Wilhelm Freiherr v. Künsberg vom 5. Chevauxlegers-Regimente zum 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl;) — Franz v. Rogister vom 1. Artillerie-Regimente zur Ouvriers-Compagnie — und Thaddäus Wufka vom 2. Artillerie-Regimente zur Garnisons-Compagnie Vorchheim; — die Unterlieutenants Clement Graf v. Jouer, vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Theodor Freiherr v. Jeetze vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 3. Jäger-Bataillon; — Ludwig Fink vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Jäger-Bataillon; — Johann Sigl vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Max Osterhuber — und Friedrich Fortenbach vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Jäger-Bataillon; — Aloys Haindl vom 11. Linien-Infanterie-Regimente als Aufsichts-Offizier zur Invaliden-Anstalt; — Max Pusch vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Theodor Freiherr von Zu Rhein vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Karl Grieshammer vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Adolf Graf v. Bothmer — und Friedrich v. Sicherer vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Max von Ockel vom 1. zum 3. Jäger-Bataillon; — Anton v. Holzapfel vom 2. Jäger-Bataillon zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Adam Jäger vom 3. zum 1. Jäger-Bataillon; — Gottfried Gabler vom 4. Jäger-Bataillon zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ernst Freiherr v. Notthaft vom 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Freiherr v. Lerchenfeld vom 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); Kasimir Freiherr v. Gravenreuth vom 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 4. Chevauxlegers-Regimente (König); Jakob Nassal vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) zum 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Friedrich Freiherr v. Sazenhofen vom 5. Chevauxlegers-Regimente zum 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); Georg Korb vom 5. Chevauxlegers-Regimente zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Max Freiherr v. Nesselrode-Hu-

Digitized by Google

genpoet vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 5. Chevauxlegers-Regimente — und Leonhard Zeller vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direction (Salpeter-Raffinerie); —

der Unterarzt Dr. Franz Xaver Gast vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — dann der Aktuar Johann Georg Dörrer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Artillerie-Regimente.

§. 7.

Versetzt werden:

die Majore Sebastian v. Roppelt vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Wilhelm Freyherr v. Guttenberg vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Graf v. Trips vom 13. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) — und Carl Bechtold vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — die Hauptleute Carl v. Mendel vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) mit dem Charakter als Major zur Kommandantschaft des Invalidenhauses Fürstenfeld; — Friedrich Weinig vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Franz Schlör vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Adolph Suckow vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Heinrich Rudolph vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Benignus Bourdillon vom 1. Jäger-Bataillon zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen Altenburg); — Carl Löhr vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Joseph Schrott vom 4. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ernst Welshaupt von der Commandantschaft Passau zum 1. Artillerie-Regimente — und Gottlieb Bauer, dermal funktionirender Platzadjutant bei der Commandantschaft Würzburg zum 2. Artillerie-Regimente; — die Oberlieutenants Ignatz Gundelfingen vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) als Aufsichtsoffizier zur Veteranen-Anstalt in Donauwörth; — Alois v. Tarnoczy vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Wolfgang Sartorius vom 11. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Peter Geigel vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Friedrich

Digitized by Google

Wendland vom 3. Chevauxlegers-Regiment (Herzog Max) zum 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — die Unterlieutenants Joseph v. Sparapani vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 1. Jäger-Bataillon; — Carl Ulrich vom 7. zum 25. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Van der Monden vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich v. Zentner vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich von Mayerhofen vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Jäger-Bataillon; — Moriz Freyherr von Gravenreuth vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen Altenburg); — Max Guttenberger vom 1. Jäger-Bataillon zur Garnisons-Compagnie Vorchheim; — Gerhard Lauerwald — und Joseph Jselin vom 2. Jäger-Bataillon zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Max v. Brückner vom 2. Jäger-Bataillon zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freyherr v. Pechmann vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 5. Chevauxlegers-Regimente; — Franz von Schaumberg vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Adolph Freyherr v. Seefried vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Clemens Mayer vom 1. Artillerie-Regimente zur Pontonier-Compagnie; — Carl Zintl vom 1. Artillerie-Regimente als Aufsichtsoffizier zur Gewehrfabrik Amberg (Haselmühle) — und Ludwig Fischer von der Fuhrwesensabtheilung des 2. Artillerie-Regiments zum 2. Artillerie-Regimente; —

die Kriegskommissäre: Xaver Sieber vom 1. Divisions-Commando zum Artillerie-Corps-Commando; — Martin Mager vom 2. Divisions-Commando zur 6. Kriegs-Ministerial-Sektion (Revisions-Abtheilung); — Carl Grünler vom 2. zum 4. Divisions-Commando — und Caspar Frohm vom Artillerie-CorpsCommando zum 2. Divisions-Commando; — der Regimentsquartiermeister und Revisor August v. Ponzelin vom 4. Divisions-Commando zur Commandantschaft Landau; — der Regimentsquartiermeister Friedrich Schultheis vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, als Revisor zum 2. Divisions-Commando; der Regimentsquartiermeister Baptist Mussinan vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) als Revisor zum 4. Divisions-Commando; — der Regimentsquartiermeister und funktionirende Lokalkommissär in Landau, Heinrich Martin, als Revisor zum 1. Divisions-Commando; — der Re-

Digitized by Google

gimentsquartiermeister Joseph Glockner vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zur Festungsbaudirektion Ingolstadt; — der Rechnungsführer Kilian Keller von der Garnisons-Compagnie Vorchheim zur Commandantschaft Würzburg; — die Regiments-Aktuare Ludwig Pruckner vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Simon Schrödel vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 1. Jäger-Bataillon; — Lorenz Heigel vom 1. Jäger-Bataillon zur Garnisons-Compagnie Vorchheim; — Joseph Gundermann vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) zur Commandantschaft München; — Friedrich Ziegenhein vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 2. Jäger-Bataillon; — Carl Grueber von der Armee-Montur-Depot-Commission zum Artillerie-Corps-Commando — und der Aktuar Xaver Sälzel von der Fohlenhofs-Administration zur Armee-Montur-Depot-Commission; —

die Bataillons-Auditore Franz Xaver Duschel vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 3. Jäger-Bataillon — und Wilhelm Fröhnau von der Commandantschaft Rothenberg zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm.)

§. 8.

Befördert wurden:

der Junker extra statum Gregor Fürst Kantakuzenos zum Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Junkern:

die Fahnen-Cadeten Max Taufkirchen im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Martin Rittmann im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Saint Symon im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); Franz Freyherr v. Hasenbrädl — und Hermann v. Schintling im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Albert Roth im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Albert Seekirchner im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Börries v. Wissel — und Friedrich Adolph v. Schönfeld im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Gustav Weber im 3. Jäger-Bataillon; — Heinrich Furtner im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Carl Freyherr v. Leonrod im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Friedrich Himmelstoß im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Friedrich v. Mann — Welo v. Greyerz — Friedrich Voll — Friedrich Butz — Baptist Schmölzl und August

Digitized by Google

v. Feilitzsch im 1. Artillerie-Regimente; Gustav Freyherr v. Lamezan — Heinrich Bronzetti — und Korbinian v. Halder im 2. Artillerie-Regimente; —

der Unterapotheker Joseph Haas in München zum Oberapotheker in Landau.

§. 9.

Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore Joseph Maillinger im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ferdinand v. Schellerer vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; Wolfgang Seekirchner vorläufig im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Leonhard Freyherr v. Hohenhausen im 4. Jäger-Bataillon; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Klasse: Nepomuck v. Larosee vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Graf v. Verri de la Bosia vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Peter Berüff vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Zottmann vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen Altenburg) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Marciß vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Joseph Graf v. Leublfing vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und Georg v. Fahrbeck vom 2. Jäger-Bataillon im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); —

zu Hauptleuten 1. Klasse:

die Hauptleute 2. Klasse: Carl Neuber im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Anton Seyfried vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Pfretschner im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Wilh. Strunz — und Friedrich Achilles im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen Altenburg); — Gottfried Freyherr v. Pechmann im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Adam Kriß im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Joseph Müßig im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz von Koch-Sternfeld im 1. Jäger-Bataillon; — Joseph Marciß im 2. Jäger-Batail-

lon; — Theodor Lory im 1. — und Franz Schmitz im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants August Solome im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Karl Wiethaus-Fischer vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) — und Nikolaus Gardill vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich);

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants: Wilhelm Bäumer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Sigmund v. Besserer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Asmut im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Carl Helbild — und Jakob Konrath vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Ludwig Burkhardt — und Johann Döderlein im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Carl Oehninger im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Ignatz Häußler im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Mändler im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Freyherr von Du Prel vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Christian Winneberger vom 3. im 1. Jäger-Bataillon; — Heinrich Claus von der Garnisons-Compagnie Vorchheim im 2. Jäger-Bataillon; — Joseph Naus und Carl von Eisenhofen vom 1. im 2. Artillerie-Regimente — und Friedrich Speck bey der Zeughaus-Haupt-Direktion;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants: Joseph Zehrer — und Conrad Sippel im Gendarmerie-Corps; — Franz Lau im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Pini, im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); Jakob Linden — und Carl Kaiser vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Michael Angerer im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Cölestin Müller, vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Zimmermann vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 1. Jäger-Bataillon; — Joseph Stauber vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 7. Linien-

Digitized by Google

Infanterie-Regimente; — Johann Ritzinger — und Thaddä Dollmann im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Nepomuk Bacherle im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Adam Schneider vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Georg Lindhammer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Joseph Burgarz vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Jäger-Bataillon; — Christian Baumann im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Michael Sutor, im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Schreiber vom 11. Linien-Infanterie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Carl Horn — Caspar Huber — und Heinrich Götz im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Schmid vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Carl Rauner — und Wilhelm Zimmermann im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Pierling vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Ignatz Pichler im 3. Jäger-Bataillon; — Philipp Mayer vom 3. Jäger-Bataillon im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Elias Freyherr von Godin vom 3. im 2. Jäger-Bataillon; — Sigmund Ascher im 2. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Max Louisenthal im 1. Chevaurlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Eduard Schreiner im 2. Chevaurlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Franz Hertlein im 3. Chevaurlegers-Regimente (Herzog Max); — Otto Hunoltſtein im 4. Chevaurlegers-Regimente (König); — Clemens Schedel — und Richard von Weiſſenſtein im 1. Artillerie-Regimente; — Xaver Lauböck — und Carl Nachtigall im 2. Artillerie-Regimente; — Alois Fahninger vom 2. im 1. Artillerie-Regimente; — Mathäus Schmauß — und Friedrich Dietz im Ingenieur-Corps; —

zu Unterlieutenants:

die Junker: Ludwig von Brentano-Moretto im Linien-Infanterie-Leibregimente; — Joseph Reuß vom Linien-Infanterie-Leibregimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Max Taufkirchen vom Linien-Infanterie-Leibregimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Simon Giel — und Theodor Eichheim im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Martin Rittmann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente

Digitized by Google

(König) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Saint Symon vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Alois von Peter — und Alois Freyherr von Pechmann im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — August von Breuning und Friedrich Beräff im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Dietz vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton Graf von Preysing-Lichtenegg — und Hermann von Schintling im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Franz Freyherr von Hasenbrädl vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Valentin Herter — Emil Freyherr von Andrian — und Albert Roth im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Nikolaus Hohenberger — und Johann Nebel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Adalbert Höggenstaller — und Nepomuk Freyherr von Pfetten im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Adolph Henrici im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Mathias Heinemann vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund Weech — und Georg Pflaum im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Joseph Freyherr von Reichlin-Meldegg — und Andreas Unertl im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Winterstein — und Ludwig von Hofstetter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Graf von Reigersberg vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Christoph Reeser — und Albert Seekirchner im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); Franz Wild — und Börries von Wissel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Georg Wilhelm Heydel im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Schönfeld vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; — Adam Happel — und Heinrich Deßloch im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp von Hartung — und Max Pöllath im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich von Thiereck im 1. Jäger-Bataillon; — Johann Hetterich im 2. Jäger-Bataillon; — Markus Schmidt — und Gustav Weber im 3. Jäger-Bataillon

Digitized by Google

— Franz Gambs vom 4. im 1. Jäger-Bataillon; — die Feldwebel: Michael Oelberger vom 7. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Gustav Dompierre im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Christian Keim vom 13. im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Gerlich vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Seraphin Geiß vom 14. Linien-Infanterie-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; — die Sergeanten: Friedrich Haas vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Jäger-Bataillon; — August Rückert vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Harrach vom 14. — Johann Butterfaß vom 15. — und der Corporal Albrecht Gumpelzhaimer vom 7. im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — die Junker Georg von Esebeck vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Bruno von Wessenig vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Moritz Gerstner und Carl von Mertz im 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Simon Furtner im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); Heinrich Graf von Jenison-Walworth — Ludwig Graf von Papenheim — und Max Freyherr von Thünefeld im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Friedrich Horadam — und August Graf von Kreith vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Ludwig Vogel — Johann Pillement — Ludwig Freyherr von der Tann vom 1. und Carl Lang vom 2. im 1. Artillerie-Regimente; — Friedrich von Mann — Walo von Greyerz — Friedrich Voll vom 1.; — Jakob Schwab — Carl Jakoby — Gustav Lamezan — Heinrich Bronzetti — und Corbinian von Halder vom 2. im 2. Artillerie-Regimente; — der Ingenieur-Conducteur Philipp Lessel im Ingenieur-Corps — und der Leibgarde-Hartschier Lorenz Hörat im 1. Artillerie-Regimente (Fuhrwesens-Abtheilung); —

zu Junkern:

die Regiments-Cadeten und Unteroffiziere Friedrich Schweizer im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Cäsar St. Julien vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Edmund von Felitzsch

Digitized by Google

— und Gottfried Ellersdorf im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Bechtold — und Reinhard Freyherr von Rotthaft-Weißenstein im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Alexander Schröder vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Carl von Langenmantl im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton v. Lindheimer im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Hermann Herter — und Gottlieb Freyherr von Strommer im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Peter Ball — und Wilhelm Joseph Freyherr von Guttenberg im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ludwig Leichtenstern — und Nepomuk von Gilardi im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — August Leythäuser im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael von Gämerler — und Johann Schödinger im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Paul Baumüller im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Ernst Freyherr v. Poellnitz im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Friedrich Graser vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Konrad von Heydenaber — und Philipp Nürmberger im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Schlägl — und Clemens von Harttung im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Otto von Oberländer im 2. Jäger-Bataillon; — Andreas Figel im 3. Jäger-Bataillon; — Joseph von Ibscher vom 3. im 1. Jäger-Bataillon; — Anton Freyherr von Weveld vom 3. im 4. Jäger-Bataillon; — Anton Eichheim vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Friedrich Riemschneider vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Sigmund von Geuder vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Max von Grafenstein — und Ernst Freyherr von Seckendorf vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Conrad von Berg vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Wilhelm Sensburg vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sach-

Digitized by Google

sen); — Friedrich von Hofenfels vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) im 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Joseph von Heyder vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Moritz von Hößlin — und Georg von Grandaur im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Karl Freyherr von Falkenhausen vom 5. Chevauxlegers-Regimente im 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Wolfgang Steinbauer — und Clemens von Walmenich vom 1. — dann Carl Zunner vom 2. im 2. Artillerie-Regimente; —

zu Ingenieur-Conducteurs:

die Regiments-Cadeten und Unteroffiziere: Caspar Illing — und Karl Wilhelm Graf von Ysenburg vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Franz Merz vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) — und Friedrich Hoffmann vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Zeugwarten mit dem Charakter als Unterlieutenants:

die Unter-Zeugwarte: Anton Wolf in Rosenberg — und Joseph Berrath in Nürnberg; —

zu Unterzeugwarten:

die Oberfeuerwerker: Paul Fuchs in Würzburg; — und Georg Obermayer in Ingolstadt; —

zum Stabsarzte:

der Regimentsarzt Dr. Thomas Fleschuez vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) bey dem Brigade-Commando in Griechenland; —

zum Regimentsarzte 1. Classe:

der Regimentsarzt Wilhelm Betzel im 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

zum Regimentsarzte 2. Classe:

der Bataillonsarzt Dr. Sebastian Baumüller vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); —

zu Bataillonsärzten 1. Classe:

die Bataillonsärzte: Dr. Andreas Hof-

Digitized by Google

mann im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Dr. Jakob Lang im 1. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Stephan Rutz vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); —

zu Bataillonsärzten 2. Claſſe:

die Unterärzte: Dr. Theodor Dompierre im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Dr. Friedrich Gehm im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Auguſt Sorg vom 3. Jäger-Bataillon im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Nepomuk Geiger im 1. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Anton Leuck bey der Commandantſchaft Wülzburg; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Praktikanten: Dr. Leopold Bauriedl im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Dr. Franz von Sicherer im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen); — Dr. Bernhard Trier im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Dr. Friedrich Kühn im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Friedrich Recknagl vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Dr. Moritz Feldheim im 2. Jäger-Bataillon; — Dr. Ferdinand Bachmann, vom 2. Jäger-Bataillon im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Xaver Volk im 2. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Dr. Ludwig Curtius vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Artillerie-Regimente; —

zum Regimentsquartiermeiſter 2. Claſſe:

der Verwalter Baptiſt Pointner bey der Commandantſchaft Paſſau; —

zum Bataillonsquartiermeiſter 2. Claſſe:

der Rechnungsführer der 4. Gendarmerie-Compagnie Baptiſt Engelhard bey der Commandantſchaft Ingolſtadt, und zugleich Caſſa-Beamte bey dem Feſtungsbau; —

zu Bataillons-Auditoren 1. Claſſe:

die Bataillons-Auditore Magnus Kühner im 2. Cuiraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) — und Carl Gehm bey der Commandantſchaft Vorchheim.

Digitized by Google

§. 10.

Reaktivirt wurde:

der temporär quiescirte Kanzley-Aktuar Joseph Fröhninger in der Kriegs-Ministerial-Kanzley.

§. 11.

Reaktivirt wird:

der temporär pensionirte Hauptmann Baptist Deisseuberger im 2. Jäger-Bataillon; —

§. 12.

Pensionirt wurden:

der Major Bernhard Stein vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede, vorläufig auf ein Jahr; — die Hauptleute Georg Enders vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Thaddä von Pigenot vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Konrad Bieber, vom 2. Artillerie-Regimente — und der Artillerie-Hauptmann und Oberzeugwart zu Ingolstadt Franz Finkenauer, sämmtlich vorläufig auf zwey Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Lothar von Metz, nunmehr definitiv; — die Oberlieutenants Wilhelm Freyherr von Leoprechting vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg), vorläufig auf zwey Jahre; — Michael von Simler vom 11. Linien-Infanterie-Regimente auf ein Jahr — und Nepomuck Sauter von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, vorläufig auf zwey Jahre; — der characterisirte Oberlieutenant und Aufsichts-Offizier im Invalidenhause Carl Roth; — die temporär pensionirten Oberlieutenants Georg Wetzger, auf ein weiteres Jahr; — Christoph Birett auf weitere zwey Jahre — und Johann Flechsel auf unbestimmte Zeit; — die Unterlieutenants Johann Mandl vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) und Wilibald Strobl; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Christoph Friedl definitiv — und Anton von Schenkl auf weitere zwey Jahre; — die temporär pensionirten Bataillonsärzte Johann Rupp definitiv — und Joseph Koppenstätter auf weitere zwey Jahre; — der temporär pensionirte Bataillons-Quartiermeister Ludwig Groß auf ein weiteres Jahr — und der temporär pensionirte Aktuar David Daig auf unbestimmte Zeit.

Digitized by Google

§. 13.

Pensionirt werden:

der Oberst Adolph v. Zwanziger, Commandant des 1. Linien-Infanterie-Regiment (König), mit speciellem Vorbehalte seiner Reactivirung; — der Oberstlieutenant Balthasar Heldorfer vom 7. Linien-Infanterie-Regimente; — der Hauptmann Nikolaus Steinhauer von der Invaliden-Anstalt zu Fürstenfeld; — der Oberlieutenant Daniel Müller vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland), dieser auf ein Jahr; — der Bataillonsarzt Heinrich Deisch-Rosenberg vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — der Krankenhaus-Inspektor Anton Kornfelder von der Commandantschaft München; — die Rechnungsführer Ignaz Hofmann von der 3. — und Konrad Schneider von der 7. Gendarmerie-Compagnie, beide temporär.

§. 14.

Charakterisirt:

der pensionirte Oberst Clemens von Drouin als Generalmajor; — der Major à la Suite und Commandant der Landwehr des Oberdonaukreises, Erwin Damian Fürst von der Leyen, als Oberstlieutenant à la Suite — und der Rittmeister à la Suite Karl Graf v. Vieregg als Major.

§. 15.

Charakterisirt werden:

als Generalmajore:

der Oberst im General-Quartiermeister-Stabe Albrecht Freiherr Besserer von Thalfingen — und der pensionirte Oberst Heinrich Stonor; —

als Oberstlieutenants:

die pensionirten Majore Andreas Unkelhäuser — und Anton v. Heiligenstein; —

als Major:

der pensionirte Rittmeister Ludwig Freiherr v. Eyb; —

als Hauptleute:

der Oberlieutenant Jakob Ehrensperger, Adjutant des Generalmajors von Pillement; — die pensionirten Oberlieutenants Franz Xaver Pürner — Wilhelm Hausmann — und Kaspar Hößlinger; —

als Rittmeister:

der Oberlieutenant à la Suite Sigmund Freiherr von Junker-Bigato; —

als Oberlieutenants:

der Unterlieutenant Friedrich Freiherr v. Tautphöus, Adjutant des General-

Digitized by Google

majors Franz Freiherrn von Hertling; der Unterlieutenant Franz Hoffmann, Adjutant des Generalmajors Freiherrn v. Horn; — der Unterlieutenant Johann Keller, Adjutant des Kriegsministers, Generalmajors v. Zeinrich; — die pensionirten Unterlieutenants Carl Happersberger — und Paul Wanner — dann der charakterisirte Unterlieutenant Friedrich Eder.

§. 16.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung haben erhalten:

Der Oberstlieutenant und Commandant des 1. Jäger-Bataillons, Wilhelm v. Lesuire; — die Hauptleute Karl Winther vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und Bernhard v. Heß vom 2. Jäger-Bataillon; — die Oberlieutenants Leonhard Hours vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Auer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Baptist Klein vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Friedrich Schlenke vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Wilhelm Schnitzlein — und Eduard Schauer vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Andreas Heerwagen vom 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Georg Könlein vom 1. Jäger-Bataillon; — August Gößmann vom 2. Jäger-Bataillon; — Andreas Stich — und Joseph Hütz vom 2. Artillerie-Regimente; die Unterlieutenants Anton Rächl vom Linien-Infanterie-Leibregimente; — Kaspar Graf v. Berchem — und Johann Sigl vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Joseph Freiherr v. Großschedel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Baptist Stephan vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Richard Molitor vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Friedrich Kraus vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Christian v. Mann vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Max Abel vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Mändl vom 15. Linien-Infanterie-Regimente: — Friedrich Geiger — Franz Bauer — Friedrich Augustin — Adolph Baunach — und Friedrich Baunach vom 1. Jäger-Bataillon; — Wilhelm von Xylander — und Johann Tabakopulos vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Nepomuk Neumayer — Ludwig Auerweck — Friedrich Graf v. Bothmer — Carl Euler — und Friedrich Baunach vom 2. Artillerie-Regimente; — Ernst v. Paschwitz von der Pontoniers-Compagnie; —

Max Feder von der Gewehr-Fabrik zu Amberg; — der Junker Erich Redenbacher vom 1. Artillerie-Regimente; — der Ingenieur-Conducteur Leonhard Döfel; — der Bataillons-Quartiermeister Leonhard Reumayer vom 2. Jäger-Bataillon; — die Aktuare Stanislaus Loy vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — und Heinrich Dorner von der Kommandantschaft München — dann der Bataillons-Auditor Franz v. Gropper vom 3. Jäger-Bataillon.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der charakterisirte Oberstlieutenant Clemens Graf v. Lodron; — der zum Landwehr-Kreis-Kommandanten ernannte und als Major à la Suite charakterisirte Fürst Anton Anselm Fugger von Babenhausen; — der Rittmeister Friedrich Brandenstein vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Armee zu tragen; — der Oberlieutenant Leopold Loe vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — der Oberlieutenant Heinrich Loe; — die Unterlieutenants Eduard Freiherr v. Andrian vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) mit Beibehaltung seines Charakters als Unterlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la Suite der Armee zu tragen; — Maximilian Graf v. Arco vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la Suite der Armee zu tragen; — Heinrich II. Graf Reuß-Köstritz vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Heinrich Popp vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) dieser mit dem Charakter als Oberlieutenant à la Suite der Armee; — Carl Sutzo und Alexander Rizo vom 1. Artillerie-Regimente; — Georg Baumgarten — und Carl Burkhardt; — der Professor im Cadeten-Corps, Georg Wagner — und der Apotheker-Gehülfe 1. Classe Carl Mack in Landau.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der pensionirte Rittmeister August Albrecht; — der Oberlieutenant und Aufsichts-Offizier bei der Veteranen-Anstalt, Carl Beutler; — die Unterlieutenants Franz Miller vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Nepomuck v. Mässenhausen vom 4. Jäger-Bataillon; — Joseph Hundsrucker — und der quiescirte Kreis-Commando-Aktuar Joseph Eyberger.

Digitized by Google

§. 17.

Entlaſſen wurden:

der Hauptmann Xaver Gebhard vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und der Rittmeiſter Tſchuſi vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich).

§. 18.

Wegen eigenmächtiger Entfernung wurde in den Liſten abgeſchrieben:

der Unterlieutenant Friedrich Pfersdorf vom 11. Linien-Infanterie-Regimente.

§. 19.

Geſtorben ſind:

1833.

der Unterlieutenant Gottlieb Falkh vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, am 12. Jänner auf dem Marſche nach Griechenland; — der Unterlieutenant Andreas von Clanner vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 20. Jänner zu Würzburg; — der penſionirte Unterlieutenant Franz Dauſch am 28. Jän. zu München; — der Oberſtlieutenant Joſeph Kunſt vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König), Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, am 7. Februar zu München; — der Regimentsarzt Dr. Alois Nehbauer vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich) am 13. Februar zu Bayreuth; — der penſionirte Bataillons-Arzt Baptiſt Knidelmayer am 13. Februar zu Eichſtädt; — der Ingenieur-Oberlieutenant Friedrich Schödinger, Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, am 17. Februar zu Landau; — der penſionirte Regiments-Quartiermeiſter Thomas Artmann am 18. Februar zu Würzburg; — der Rittmeiſter Max Schön vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiſer Franz von Oeſterreich) am 23. Februar zu Bayreuth; — der penſionirte Major Michael Hemmerth, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion und des großherzoglich toskaniſchen St. Joſeph-Ordens, am 25. Februar zu Würzburg; — der Unterlieutenant Jakob Bobel vom 14. Linien-Infanterie-Regimente am 2. März zu Zweybrücken; — der Ober-Apotheker Joſeph Haubenſchmid am 2 März zu Landau; — der penſionirte Unterlieutenant Mathias Bayer am 3. März zu Aſchaffenburg; — der penſionirte Hauptmann Carl Weiß am 5. März zu Augs

burg; — der pensionirte Oberlieutenant und Zeugwart Jakob Hauck am 7. März zu Nürnberg; — der pensionirte Unterlieutenant Philipp Mayr am 7. März zu Höchstädt; — der Ingenieur-Oberlieutenant Johann Baptist Graf von Wolkenstein Bodenegg am 17. März zu Insbruck; — der pensionirte Hauptmann Joseph Nessel, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 22. März zu Passau; — der pensionirte Major Wilhelm Aichinger von Aichstamm am 23. März zum Kulmbach; — der pensionirte General der Infanterie Joseph Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des St. Johanniter-Ordens, Offizier der königlich französischen Ehrenlegion, Inhaber des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens erster Classe und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, am 27. März zu München; — der Unterlieutenant Sebastian Frankl vom 11. Linien-Infanterie-Regimente am 28. März zu Nauplia im Königreiche Griechenland; — der pensionirte Unterlieutenant Christian Waber am 9. April zu Augsburg; — der Oberlieutenant Heinrich Freyherr von Liebert vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) am 18. April zu Augsburg; — der Unterlieutenant Xaver Mayr vom 15. Linien-Infanterie-Regimente, am 18. April zu Eichstädt; — der Unterlieutenant Gustav Graf v. Pückler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente, am 20. April zu Wülzburg; — der Unterlieutenani Carl Bruckmaier vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, am 21. April zu Neuburg an der Donau; — der pensionirte Unterlieutenant Johann Mandl, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille, am 24. April zu Würzburg; — der Kriegsministerial-Kanzellist Baptist Schultes am 26. April zu München; — der pensionirte Hauptmann Georg Bauer, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 2. May zu Augsburg; der Rittmeister à la Suite Matthias Bolongaro am 4. May zu Aschaffenburg; — der pensionirte Major Peter Fuchs, Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, am 8. Mai zu Augsburg; — der pensionirte Oberst Ludwig Heinrich Popp, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, am 19. May zu München; — der pensionirte Aktuar Philipp Endres am 22. May zu Würzburg; — der Bataillons-Arzt Dr. Anton Marsch vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, am 7. Juni im Bade Sulz; — der pensionirte Major Alois Kladt am 8. Juni zu Mannheim; — der Major Anton v. Fabris vom 5.

Digitized by Google

Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen), Ritter des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens und der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, am 13. Juny zu Nürnberg; — der penſionirte Oberlieutenant Balthaſar Perganin am 13. Juny zu Landshut; — der Oberſt à la Suite Peter Friedrich Freyherr von Mettingk, Ritter des königlich franzöſiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, am 14. Juny zu München; — der Major Friedrich Freyherr v. Gebſattel, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz), Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion und des großherzoglich toskaniſchen St. Joſeph-Ordens, am 16. Juni zu Kitzingen; — der penſionirte Direktor der vormaligen Militär-Hauptbuchhaltung, Jakob Hoffſtätter, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, am 16. Juny zu München; — der Unterarzt Dr. Adam Kramer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) am 17. Juny zu München; — der penſionirte General-Major Xaver Freyherr v. Dalwig-Lichtenfels, Commandeur des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens und Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, am 18. Juny zu Mannheim; — der Unterlieutenant Martin Auſin vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 8. July zu Athen im Königreiche Griechenland; — der Gendarmerie-Hauptmann Carl v. Dümas am 10. July zu Speyer; — der penſionirte Hauptmann Peter Dreſcher am 12. July zu Würzburg; — der Unterlieutenant Auguſt Freyherr v. Aſchberg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) am 3. Auguſt zu Nauplia im Königreiche Griechenland; — der penſionirte Oberſt Ernſt von Gambs, Ritter des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, am 13. Auguſt zu Mannheim; — der penſionirte Major Kaspar Lenker am 18. Auguſt zu Laufen; — der Unterlieutenant Joſeph Brunner vom 2. Artillerie-Regimente am 20. Auguſt zu Würzburg; — der Regiments Aktuar Adalbert Winter vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) am 26. Auguſt zu Landau; — der penſionirte Major Max v. Romayer am 27. Auguſt zu Nürnberg; — der Unterlieutenant Carl Weiß vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 31. Auguſt zu Modon im Königreiche Griechenland; — der penſionirte Sekretär Paul Schwab am 3. September zu München; — der penſionirte Major Georg v. Stieß, Ritter des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens, am 17. September zu Landsberg; — der Junker Eugen Graf Taſcher, vom 2. Chevaule-

Digitized by Google

gers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) am 19. September zu Ansbach; — der Bataillonsarzt Dr. Wilibald Kegel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente am 3. Oktober zu Bayreuth — und der Hauptmann Edmund Graf Topor Morawitzky vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede, am 11. Oktober zu Landau.

Ludwig.

v. Weinrich.

Anmerkung.

Im §. 14. letzte Zeile des Armee-Befehls vom 24. Jänner 1833 iſt zu leſen: der geheime Regiſtrator Wilhelm Bierlinger den Character und Rang als wirklicher Rath.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Mittwoch den 6. November 1833.

Inhalt.

K. Allerh. Ratification des, die Auslegung des Art. VIII. des Londoner Vertrages v. 7. Mai 1832 betreffenden Artikels. — Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen betr. — Bekanntmachung, die Bildung des freiherrlich von Lotzbeckischen Familien-Fideikommisses betr. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Titelverleihungen. — Bestätigung der neuesten Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Bayreuth. — Verleihung des Großkreuzes, des Commandeur-Kreuzes und der goldenen Medaille des Civil-Verdienst-Ordens. — Allerh. Bewilligung zur Annahme des griechischen Indigenats.

Acte de Ratification de l'article concernant l'interprétation à donner à l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. mai 1832.

Nous Louis
par la grâce de Dieu Roi de Bavière
etc. etc.
savoir faisons à qui il appartiendra:

Königliche allerhöchste Ratification des, die Auslegung des Artikels VIII. des Londoner Vertrages vom 7. May 1832 betreffenden Artikels.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.
urkunden und fügen anmit zu wissen:

Qu'ayant vû et examiné l'article explicatif et complémentaire de l'Article VIII. de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832 pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce, dont la teneur suit:

Les Cours de Bavière, de France, de la Grande-Bretagne et de Russie reconnaissant l'utilité de mieux préciser le sens et de compléter les dispositions de l'article VIII. de la Convention signée entre les dites Cours, à Londres le 7. Mai 1832, sont convenues de ce qui suit.

Article unique.

La succession à la Couronne et à la Dignité Royales en Grèce dans la branche du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, comme dans les branches de ses frères puinés, les Princes Luitpold et Adalbert de Bavière, lesquelles ont été éventuellement substitués à la branche du dit Prince Othon de Bavière, par l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. Mai 1832, aura lieu de mâle en mâle, par ordre de primogéniture.

Les femmes ne seront habiles à succéder à la Couronne Grècque, que dans le cas de l'extinction totale des héritiers légitimes mâles dans toutes les trois branches de la Maison de Bavière, ci-

Nachdem Wir den erläuternden und ergänzenden Zusatz zu dem Artikel VIII. des zu London am 7. Mai 1832 über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrages eingesehen und geprüft haben, welcher also lautet:

Die Höfe von Bayern, Frankreich, Großbritannien und Rußland, die Zweckmäßigkeit einer genauern Bestimmung und Vervollständigung des Artikels VIII. des zwischen besagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages erkennend, haben sich über Nachstehendes vereinbart.

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die Königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien Seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche durch den Artikel VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern substituirt sind, im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt, statt finden.

Weibliche Nachkommen sollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöschung des rechtmäßigen Mannsstammes aller drey vorerwähnten Linien des bayerischen Hauses zur Erbfolge der griechischen Krone gelangen können; und es bleibt festgesetzt, daß in

dessus désignées; et il est entendu que, dans ce cas, la Couronne et la Dignité Royales en Grèce passeront à la Princesse ou aux descendans légitimes de la Princesse, qui dans l'ordre de la succession, se trouvera être la plus rapprochée du dernier Roi de la Grèce.

Si la Couronne Grècque vient à passer sur la tête d'une femme, les descendans légitimes mâles de celle-ci obtiendront à leur tour la préférence sur les femmes, et monteront sur le Trône de la Grèce par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas la Couronne Grècque ne pourra être réunie sur la même tête avec la Couronne d'un pays étranger.

Le présent article explicatif et complémentaire aura la même force et valeur, que s'il se trouvait inséré, mot pour mot dans la convention du 7. Mai 1832. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées le plutôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le trente Avril, l'an de Grâce mil-huit cent trente trois. —

(Signé)

(L.S.) A. de Cetto. (L.S.) Talleyrand.
(L.S.) Palmerston.
(L.S.) Lieven.

dieſem Falle, die Königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzeſſin oder deren rechtmäßige Nachkommen übergehen haben, welche in der Erbfolge-Ordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächſten ſtehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzeſſin übergehen, ſo ſoll deren rechtmäßiger Mannsſtamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demſelben die Thronfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt ſtatt finden.

In keinem Falle ſoll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demſelben Haupte vereinigt werden können.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Wirkung haben, als wäre ſolcher wörtlich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeſchaltet; derſelbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichſt vorgenommen werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und mit Beidruckung ihrer Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, am dreyßigſten April des Gnadenjahres Eintauſend achthundert drei und dreißig.

(Unterzeichnet)

(L.S.) A. v. Cetto (L.S.) Talleyrand.
(L.S.) Palmerſton.
(L.S.) Lieven.

Digitized by Google

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous, qu'en qualité de Chef souverain de Notre Maison Royale et de tuteur de Nos très-chers et bien-aimés Fils, les Princes Othon, Luitpold et Adalbert de Bavière encore mineurs d'âge, la Convention ci-dessus, promettant de l'observer et de la faire observer, en tout point, par qui il appartiendra, sans y donner ni permettre qu'il y soit donné la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné à Munich le dixhuitième jour du mois de Mai, de l'an de grâce mil-huit cent trente trois, et de Notre Régne le huitième.

Louis.

(L. S.)

Le Baron de Gise.

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir, sowohl in eigenem Namen, wie als souveraines Oberhaupt Unsers Königlichen Hauses, und als Vormund Unserer, annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Söhne, der Prinzen Otto, Luitpold, und Adalbert von Bayern, vorstehende Uebereinkunft, und geloben solche durchgängig zu beobachten und von Allen, die es angeht, beobachten zu lassen, nichts dagegen zu unternehmen, noch etwas dagegen unternehmen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Akte unterzeichnet und derselben Unser Königliches Siegel beidrucken befohlen.

So gegeben zu München, am achtzehnten Tage des Mai-Monats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert drei und dreißig, Unseres Reiches im achten. —

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Gise.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen betr.

Die Königlich bayerische und die K. K. österreichische Staats-Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates, werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 17. Oktober 1833.

Staats-Ministerium
des
Königl. Hauses und des Aeußern.
v. Gise.

Braun.

Bekanntmachung.

Die Bildung des freiherrlich von Lotzbeckischen Familien-Fidei-Commisses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

bringt hiermit der unterfertigte Gerichtshof unter Bezug auf die in Nro. 13. des diesjährigen Regierungsblattes pag. 261—285 enthaltene Ausschreibung des freiherrlich von Lotzbeckischen Familien-Fideikommisses, und auf die in Nro. 14. pag. 304 vorkommende dahin bezügliche Berichtigung einiger Schreib- und Druckfehler zur allgemeinen Kenntniß, daß aus Anlaß neuerlicher Recherchen sich ergeben hat:

Digitized by Google

1) daß der pag. 265 unter den Bestandtheilen der Hofmark Weyhern in der Rubrik: „Oekonomie-Zweige" sub Nro. 5. aufgenommene neue Kanal zur Furtmühle nicht 47,62 Dez., sondern 4 Tagw. 42 Dez. halte, und

2) daß zu dem Lehengute Mannhofen nicht, wie pag. 269 unter der Rubrik „Rechte" sub Nro. 2. vorkömmt, $3\frac{3}{4}$, — vielmehr nach der Berichtigung pag. 304. $\frac{3}{4}$tel —, sondern das Recht auf den ganzen Groß-, Klein- und Blutzehent zu Mannhofen gehöre.

Diese Abänderung ist der Familien-Fideikommiß-Matrikel nachträglich einverleibt worden.

Ferner werden noch folgende in die Ausschreibung des freiherrlich von Lotzbeckischen Familien-Fideikommisses in Nro. 13. des diesjährigen Regierungs-Blattes und auch in die Berichtigung Nro. 14. eingeschlichene Schreib- und Druckfehler hiemit berichtigt:

Stück Nro. 13.

S. 264	Z.	3.	v. u.	st. Eigenhofen	l. Egenhofen,
=	=	=	=	= Ebertsried	= Eberšried,
= 265	=	12	v.	= 135 fl. 29 kr.	= 151 fl. 30 kr.
= 269	=	14	= u.	= Hottenhofen	= Hattenhofen,
=	=	13	= =	= Götgen	= Galgen,
=	=	5	= =	= Molsach	= Malsach,
= 272	8	u.	v. o.	st. Melchershofen,	l. Reinhartshofen

Stück 14.

S. 304 Z. 8 v. o. restirt die Berichtigung des Wortes Maisach in Moisach.

Landshut, den 30. Sept. 1833.

Königliches Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann.

Aichhorn, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts dd. München den 6. Oktober d. J. allergnädigst beschlossen, zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigten Rathsstelle den Assessor dieses Gerichts, Anton Schäfer, zu befördern, in die hiedurch eröffnete statusmäßige Assessors-Stelle den Assessor ausser dem Status, Friedrich Dörrer, einrücken zu lassen, und zum Assessor ausser dem Status bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Rudolph Meß, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Oktober d. J. den nachgesuchten

Dienstestausch des K. Revierförsters Borzaga zu Fischbachau nach Traunstein und dagegen des K. Revierförsters Blonner von Traunstein nach Fischbachau, dann die Versetzung des Revierförsters Itzstein von Bergzabern auf das Forstrevier Eisersthal, und dagegen des K. Revierförsters Grohe von Eisersthal auf das Revier Bergzabern zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 18. Okt. d. J. den Rechnungs-Kommissär II. Cl. bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises, Jakob Stöhr, provisorisch zum Rentbeamten in Kissingen und auf die hiedurch sich erledigende Rechnungskommissärs-Stelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises den Rechnungs-Revidenten Karl Sodi ebenfalls provisorisch zu ernennen;

durch allerhöchste Reskripte vom 19. Oktober d. J. zu der durch die Versetzung des Appellationsgerichts-Rathes Franz Borgias Scharl in den Ruhestand bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigten Rathsstelle den Assessor des Appellations-Gerichts für den Obermainkreis, Aloys Eßl, zu befördern;

die durch die Beförderung des Franz Xav. v. Scherer bei dem Wechsel-Appellations-Gerichte zu Landshut erledigte Rathsstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Joseph Röhrich, zu übertragen;

den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Georg v. Silberhorn, aus Rücksicht auf den geschwächten Gesundheitszustand desselben, entsprechend der von ihm gestellten Bitte, von dem Antritte der ihm übertragenen Direktorsstelle des Kreis- und Stadtgerichts München zu entbinden und denselben auf seiner bisherigen Dienstesstelle zu belassen;

unterm gleichen Tage den geprüften Rechts-Praktikanten und bisherigen Landgerichts-Funktionär zu Kirchenlamitz, Joseph Denefeld zum Aktuar des Landgerichts Kirchenlamitz allergnädigst zu ernennen;

und unterm gleichen Tage d. J. den Rechnungs-Kommissär der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises, Friedrich Wilh. Müllner, in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Isarkreises zu versetzen — und die zweite bei der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises erledigte Rechnungskommissär-Stelle — dem Rechnungskommissär bei der Regierung Kammer des Innern des Unter-Donaukreises, Alois Büschl, zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Majestät

der König zufolge allerhöchsten Reſcripts vom 20. Okt. d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den unter dem 10. Sept. d. J. zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg ernannten Karl Freihrn. v. Gumppenberg zum Rathe des Oberappellations-Gerichts zu befördern;

durch allerhöchſtes Reſcript vom nämlichen Tage den Regiſtrator des Appellations-Gerichts für den Untermainkreis, Philipp Joſeph Jakob Müller auf den Grund des §. 22. lit. C. Edikt IX. zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle als Appellationsgerichts-Regiſtrator in proviſoriſcher Eigenſchaft den quiescirten Regierungs-Regiſtrator Adolph Doſer zu Würzburg zu berufen; auf die bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Regiſtrators-Stelle den Regiſtrator des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Friedrich Attenkofer, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, und die bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis erledigte Kanzelliſten-Stelle dem penſionirten Lieutenant Nikolaus Weinmann zu Würzburg in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. Tegernſee vom 22. Okt. d. J. den Sekretär des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Johann Georg Siebenkees auf den Grund des §. 22. lit. C. Edikt IX. zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben zugleich die allerhöchſte Zufriedenheit mit ſeinen langen und treu geleiſteten Dienſten zu bezeigen;

und durch allerhöchſtes Reſcript vom 24. Okt. d. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Rathsſtelle dem Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Georg Gottlob Benedikt Lehmann, zu verleihen;

zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Fürth den Aſſeſſor des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Dr. Johann Georg Hofinger, zu befördern; als Aſſeſſor des genannten Appellationsgerichts den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Friedrich Alexander Chriſtian Schnitzlein, zu ernennen;

die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Rathsſtelle dem Aſſeſſor dieſes Gerichts, Adolph v. Sundahl, zu übertragen, und zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach den Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Carl Ludw. Emanuel Schmidt, zu ernennen.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; — Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. October d. J. folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, als:

die Pfarrei Mitterfels, Landg. gleichen Namens im Unterdonaukreise, dem Cooperator Caspar Endl in Kirchdorf, Landg. Regen, und

die Pfarrei Oberfahlheim, Landg. Günzburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Balthasar Seidenfuß in Wessiszell, dann

die Pfarrei Wessiszell, Landg. Friedberg, dem Beneficiums Vicar Georg Hofmann in Konzenberg, Landg. Burgau;

vermöge an die K. Regierung des Regenkreises vom gleichen Tage erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarr-Curatie Aichkirchen, Landg. Hemau, dem Pfarrer Georg Stadelmaier in Jahrsdorf, Landg. Hilpoltstein;

unterm 20. October d. J. die Pfarrei Sulzthal, Landg. Euerdorf im Untermainkreise, dem Militärhospital-Kaplan Adam Mark in Würzburg;

und unterm 24. Okt. l. J. die Pfarrei Seebarn, Landg. Neunburg vorm Wald im Regenkreise, dem Pfarrer Michael Obermayr zu Kirchenlaibach, Landg. Kemnath.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Oktober d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Augsburg

die Pfarrei Egg an der Günz, Landg. Ottobeuern, dem Pfarrer Georg Mettinger von Pfersee, Landg. Göggingen, und

das Beneficium in Deisenhofen, Landg. Dillingen dem Beneficiaten Johann Nepomuk Burkhard in Beuern, Landg. Roggenburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 18. Okt. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Alfertshausen, Dekanats Thalmessingen, dem bisherigen Pfarrer zu Bergen ebenfalls im Dekanate Thalmessingen, Carl Christoph Leonhard Käppel;

Digitized by Google

und vermöge erlassener allerhöchsten Entschließung vom gleichen Tage die Dekanats- und Pfarrstelle zu Seibelsdorf dem dermaligen Pfarrer zu Eltersdorf und Tennenlohe im Dekanate Erlangen, Carl Friedrich Wilhelm Ackermann zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskripts vom 18. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Direktor Carl Freiherrn Schenk v. Geyern zu Ansbach in Anerkennung seiner mit Auszeichnung geleisteten langen und treuen Dienste den Titel und Rang eines Appellationsgerichts-Vicepräsidenten tax- und siegelfrei, dann durch allerhöchstes Reskript vom 19. desselben Monats dem Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Franz Xaver Grafen von Holnstein, den Titel und Rang eines Appellationsgerichts-Direktors ebenfalls tax- und siegelfrei zu verleihen.

Allerh. Bestätigung der neuesten Ersatz-Wahlen für die Gemeindestellen der Stadt Bayreuth.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Oktober d. J. die vorgelegten Verhandlungen über die neuesten Ersatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen der Stadt Bayreuth zu genehmigen und hienach in der Eigenschaft als bürgerliche Magistrats-Räthe nachstehende als solche gewählte Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen geruht, nämlich: 1) den Sattler Erhard Friedrich Hofmann, 2) den Buchdrucker Friedrich Birner, 3) den Kaufmann Konrad Kolb, 4) den Buchbinder Carl Senft und 5) den Sattler Martin Zellhöfer.

Verleihung des Großkreuzes, des Commandeurkreuzes, und der goldenen Medaille des Civil-Verdienstordens.

Seine Königliche Majestät haben während Allerhöchst Ihres jüngsten Aufenthaltes zu Linz Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Digitized by Google

dem Herrn Ludwig Carl Grafen Folliot von Crenneville, K. K. wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, Generalen der Cavallerie ꝛc. und

dem Herrn Alois Grafen von und zu Ugarte, K. K. wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer und Präsidenten der Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, das Großkreuz des Civil-Verdienstordens der bayer'schen Krone, dann

dem Herrn Bischofe zu Linz, Dr. Gregor Thomas Ziegler, ersten Prälaten im oberösterreichisch ständischen Kollegium, und

dem K. K. Obersten und General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Ritter Christian v. Appel, das Commandeur-Kreuz desselben Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Oktober d. J. dem Bernhard Heine zu Würzburg in allerhöchster Anerkennung seiner Verdienste, die er sich durch die von ihm erfundene Knochensäge um die

Kunst und die leidende Menschheit erworben hat, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 8. Okt. d. J. dem Landwehr-Obersten Rhau in Nürnberg in Anerkennung seiner Treue und Anhänglichkeit und seiner ausgezeichneten Verdienste um das Landwehr-Institut, so wie zur Bezeugung Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit dem Geiste und der Haltung der städtischen Landwehr zu Nürnberg, und

unterm gleichen Tage dem Schullehrer Anton Vißthum zu Moosburg in Anerkennung seines rastlosen und uneigennützigen Bemühens um die Gründung und Verbreitung zweier Wohlthätigkeits-Vereine für Lehrer und deren Hinterbliebene, in Berücksichtigung der günstigen Zeugnisse über seine Berufstreue und seinen Wandel und als Zeichen Allerhöchstihres Wohlgefallens an dem gedachten Vereine das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienstordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Bewilligung zur Annahme des griechischen Indigenats.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Okt. d. J. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal dahier die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm verliehene griechische Indigenat annehmen zu dürfen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Donnerstag den 14. November 1833.

Inhalt.

Sitzungen des K. Staatsraths-Ausschusses vom 11. u. 17. Okt. l. J. — Bestätigung der Wahl eines Oberhofmeisters J. K. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg. — Dienstesnachrichten. — Landrath des Rezatkreises. — Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Sitzungen des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 11. October d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des K. Forstmeisters Geiger zu Zantbechhofen, Landg. Forchheim im Obermainkreise, gegen Peter Dötzer et Cons. wegen Wildschadens-Ersatz;

2) der Gemeinden des Landgerichts Ochsenfurth und des Herrschaftsgerichts Sommerhausen im Untermainkreise wegen Concurrenz zur Herstellung der Vicinal-Straße von Ochsenfurth nach Aub;

3) des Jakob Kirmayer zu Dettenberg, Landg. Rosenheim im Isarkreise, wider Sebastian Schmidtmayer et Cons. allda, wegen Vertheilung von Gemeinde-Gründen.

Digitized by Google

An das K. Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

Am 21. Juni d. J.:

4) der Rekurs der Schiffer zu Miltenberg gegen die Spediteurs daselbst wegen Güter-Versendung;

am 26. Juni:

5) der Rekurs der Gemeinde Lauenbach et Cons. im Landgerichte Karlstadt wegen Erhaltung der Vicinal-Straßen;

am 8. October;

6) der Rekurs des Moses Adler zu Unsleben, Landg. Neustadt im Untermain-Kreise, wegen Beschränkung seiner Handelsbefugnisse;

7) der Rekurs des Wirths zu Rothenfels, fürstl. Löwensteinschen Herrschafts-Gerichts gegen die dortigen Gemeinden wegen Zahlung eines Wein-Umgeldes;

8) die Nichtigkeits-Beschwerde des Fiskalats für den Untermainkreis wegen Concurrenz des Stadt-Aerars zu dem Kirchen-, Schul- und Pfarrhof-Bau in Thierstein, Landg. Selb;

am 11. Oct.:

9) der Rekurs der Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein und Spielberg, dann mehrerer Gemeinden und des Advokaten Deker in Augsburg im Namen der Garben'schen Stiftung, wegen Concurrenz zum Bau einer Vicinal-Straße;

10) der Rekurs der Gemeinde Essingen, Kantons Landau im Rheinkreise, wegen verschiedener Beschwerden wider den Bürgermeister und Gemeinderath daselbst;

11) der Rekurs der Leerhäusler zu Kallmünz und Filzingen, fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts Illereichen, gegen die besagten Gemeinden wegen Gemeinde-Rechten, Gemeinde-Vertheilung und Benutzung, und

12) die Rekurs-Sache des Müllers Gaul zu Asselheim im Rheinkreise, gegen die Gemeinde allda wegen Erhöhung seiner Mühlschwelle.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 17. October wurden entschieden:

die Rekurse:

1) der Großbegüterten zu Goßlau, Sauernheimer et Cons. gegen die Kleinbegüterten, Leonhard Uhlmann et Cons. allda, Landg. Leutershausen im Rezatkreise, wegen Gemeinde-Vertheilung;

2) der Gemeinde Elsendorf, Landg. Abensberg im Regenkreise, wegen Herstellung eines Wasserleitungs-Kanals;

3) des Bierbrauers Perjer zu Stadtamhof im Regenkreise wegen einer Malz-Aufschlags-Defraudations-Strafe;

4) des Michael Wolfram et Cons. zu Großkonreuth, Landg. Tirschenreuth im

Digitized by Google

Obermainkreiſe, wider Rösch et Cons. allda wegen Weidenſchaft;

5) des Tropfhaus-Beſitzers, Joh. Georg Rützel zu Funkendorf, Landg. Pegniz im Obermainkreiſe, wider die Gemeinde allda wegen Anerkennung eines gleichen Gemeinde-Rechts.

An das K. Staats-Miniſterium des Innern wurden verwieſen:

die Rekurſe:

6) der Gemeinde Buchenbach im Landgerichte Herzogenaurach im Rezatkreiſe wider die Juden daſelbſt wegen Verpachtung der Gemeinde-Aenger;

7) der Gemeinde Offingen, dann der Gutsherrſchaft von Landstroſt, Landg. Günzburg im Oberdonaukreiſe, wegen Concurrenz zu Kriegs- und andern Laſten der Commune; und vorläufig jener

8) des Gaſtwirths Kopfmüller zu Bayreuth im Obermainkreiſe, wegen einer gegen ihn erkannten Strafe und verfügten Confiskation geringhaltigen Biers.

v. Schilcher.

K. Allerh. Beſtätigung der Wahl eines Oberhofmeiſters J. K. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Auguſt d. J. die von Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Herzogin von Leuchtenberg, geſchehene Wahl des Königlichen Kämmerers, Grafen Moriz v. Mejean, zu Höchſtihrem Oberhofmeiſter allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung dd. Berchtesgaden 3. Oktober d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Großherzoglich Badenſchen Kämmerer, Ferdinand Freiherrn v. Lotzbeck, auch in die Zahl der Königlichen Kämmerer aufzunehmen;

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Oktober d. J. den Ludwig Ritter v. Mann als Königlichen Kammerjunker allergnädigſt zu ernennen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 30. Okt. d. J. haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, den Kanzelliſten des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, Anton Hanſer, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfaſſungs-Urkunde für die Dauer von zwei Jahren in den Ruheſtand zu verſetzen;

dann durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. Nov. d. J. den Friedensgerichts-Schreiber Karl Hofmann zu Landſtuhl in gleicher Eigenſchaft nach Blieskaſtel und den Friedensgerichts-Schreiber Joſeph Dirnberger daſelbſt als Friedensgerichts-Schreiber nach Landſtuhl zu verſetzen; und

Digitized by Google

durch allerhöchstes Reſcript vom 2. Nov. d. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut erledigte Schreibersſtelle dem Diurniſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Johann Evang. Nemmer, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 3. Nov. d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die bei dem K. Oberappellationsgerichte erledigte Rathsſtelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Alois Riedl, zu verleihen;

und unterm 4. Nov. d. J. die Ruhe-Verſetzung des in das 71ſte Lebensjahr vorgerückten Revierförſters Fiſcher zu genehmigen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Forſtrevier Taxöldern den bisherigen Forſtwart zu Wald, Johann Georg Senft, zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 6. Nov. d. J. den kontrollirenden Rechnungsführer bei der K. Staatsgüter-Adminiſtration zu Schleißheim und bei der daſelbſt beſtehenden landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt, Franz Xaver Kraus, zum erſten Profeſſor an dieſer Anſtalt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

und unterm 8. Nov. d. J. die erledigte Stelle eines Regierungs-Aſſeſſors und exponirten Fiskal-Adjunkten bei der Regierungs-Finanzkammer des Iſarkreiſes dem K. Appellationsgerichts-Acceſſiſten zu Landshut, Dr. Philipp Briel, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Landrath des Rezatkreiſes.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. Oktober d. J. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß der Mühlbeſitzer Lorenz Schlicht auf dem Franzenhammer an die Stelle des verſtorbenen Georg Leonhard Berchtold in den Landrath des Rezatkreiſes einberufen werde.

Erlöſchung von Gewerbs-Privilegien.

Der Magiſtrat der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München hat durch Beſchluß vom 9. Juli d. J. das dem Kiſtler Joſeph Kübler zu München unterm 2. Juli 1826 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Fournier-Maſchine oder Rundſäge,

und durch Beſchluß vom 17. Sept. d. J. das dem Privatier Max Schrödl zu München unterm 22. Jänner 1826 ertheilte und unterm 26. April v. J. verlängerte Gewerbs-Privilegum zur Erzeugung durchſcheinender Kerzen aus einer Wallrath-Kompoſition und aus Fettwachs als erloſchen erklärt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Samstag den 23. November 1833.

Inhalt.

Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Beneſizien-Verleihungen, Präſentations-Beſtätigungen. — Biſchöfliches Kapitel zu Regensburg und Eichſtädt. — Ordens-Verleihungen. — Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Bekanntmachung, die Verwendung der Gewerbsprivilegien-Taxen im Kalender-Jahre 1832 betreffend. — Erhebung in den Freiherrnſtand des Königreichs. — Adels-Verleihung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 6. November d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Rathsſtelle dem Aſſeſſor dieſes Gerichts, Andreas Mundorf, zu verleihen, und zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den dermal bei der General-Zoll-Adminiſtration verwendeten Appellationsgerichts-Acceſſiſten Richard Schuſter zu ernennen;

unterm 7. November den Aſſeſſor des

Digitized by Google

Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, Maximilian Frhrn. v. Ott, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit, nach dem Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. und §. 23. mit Beibehaltung des Titels, des Functionszeichens und seines Gesammtgehaltes auf die Dauer von einem Jahre in den Ruhestand, seinem Gesuche entsprechend, zu versetzen;

dann vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. desselben Monats die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Rathe daselbst, Franz Xaver Geiger,

und unterm gleichen Tage die Functionen eines Rendanten der Kreishülfs-Kassa in Speyer dem dortigen pensionirten Rittmeister v. Rogister zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 9. November laufenden Jahres die erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs bei der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises dem quiescirten Kammeramts-Kopisten und Rechnungskommissariats-Functionär in Bayreuth, Chr. Friedrich Mönch, provisorisch allergnädigst zu verleihen;

unterm 10. November laufenden Jahres den bisherigen Rentbeamten Anton v. Steffenelli zu Landsberg auf das erledigte Rentamt Stadtamhof zu versetzen;

und unterm gleichen Tage die bei der Regierungskammer der Finanzen des Oberdonaukreises erledigte Registratorsstelle dem quiescirten Polizey-Offizianten und functionirenden Registraturs-Gehülfen, Joseph Deyerler, provisorisch zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Oktober d. J. die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, dem Priester Jos. Specht, Kaplan zu Amorbach, Herrschaftsgerichts gleichen Namens;

unterm 30. Okt. d. J. die Pfarrei Imsweiler, Landkommissariats Kaiserslautern im Rheinkreise, dem Pfarrer Conrad Völker in Weidenthal, Landkommissariats Neustadt,

unterm 2. November d. J. die Pfarrei Baierbach, Landgerichts Vilsbiburg im Isar-

Digitized by Google

kreiſe, dem Pfarrer Franz Seraph Wittmann in Kirchberg, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Neukirchen bei Hagen, Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreiſe, dem Lehrer der lateiniſchen Schule und Chorregenten Michael Wendelberger in Cham;

unterm 7. Nov. die Pfarrei Höchen, Landkommiſſariats Homburg, dem Verweſer derſelben, Prieſter Alois Obitz;

und unterm 10. November d. J. die Pfarrei Sigmarszell, Landgerichts Lindau, dem Pfarrer Anton Eberhard in Mauerſtetten, Landgerichts Kaufbeuern.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. November d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß von dem Biſchofe zu Würzburg die Pfarrei Wermerichshauſen, Landgerichts Münnerſtadt, dem bisherigen Vikar derſelben, Prieſter Georg Weiß;

die Pfarrei Aisleben, Landgerichts Königshofen, dem bisherigen Lokalkaplan Adam Dreiſch zu Lauter, Landgerichts Gleusdorf, und

die Pfarrei Burkhardtroth, Landgerichts Kiſſingen, dem Lokalkaplan auf der Saline zu Kiſſingen, Prieſter Jakob Hock;

unterm 7. November d. J., daß von dem Herrn Erzbiſchofe zu Bamberg die Pfarrei Neuhaus, Landgerichts Eſchenbach, dem Kaplan Johann Martin Hölzer in Nürnberg, und

die Pfarrei Windheim, Landgerichts Teuſchnitz, dem Kaplan Georg Adam Frieß in Lichtenfels;

unterm 8. November d. J., daß das Curatbeneſizium in Sondersfeld, Landgerichts Neumarkt im Regenkreiſe, von dem Biſchofe in Eichſtädt dem bisherigen Verweſer deſſelben, Prieſter Peter Schäfer, und

die Pfarrei Neuhornbach, Landkommiſſariats Zweibrücken im Rheinkreiſe, von dem Biſchofe in Speyer dem Kaplan Ludwig Schmitt in Landau, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. November d. J. die Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Veſtenberg, im Dekanate Ansbach, Johann Michael Wäglein, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 1. November d. J. der von dem Freiherrn Carl von und zu Dalberg für den Pfarramts-Kandidaten Amand Friedrich Weber aus Gostenhof bei Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Friesenhaußen, Dekanats Rögheim;

und unterm 9. November d. J. der von der freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramts-Kandidaten Paul Carl Merkel aus Nürnberg auf die erledigte Mittags-Predigerstelle an der Kirche bei heilig Kreuz in Nürnberg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg und Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Oktober d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im bischöflichen Kapitel zu Regensburg erledigte Chorvikarstelle unter Vorrückung der übrigen Chorvikare, von dem Bischofe daselbst dem bisherigen Sekretär des Ordinariats, Priester Joseph Lipf;

und unterm 10. November d. J., daß die durch den Tod des Chorvikars Amann und durch das Vorrücken der übrigen Vikare erledigte sechste Vikarstelle bei demselben Kapitel von dem Bischofe daselbst dem Dompfarr-Kooperator Joseph Stettner in Regensburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November d. J. der von dem Domkapitel in Eichstädt geschehenen Wahl und Ernennung des bisherigen Domvikars und Dompredigers Georg Hoffmann daselbst, auf das durch den Tod des Kanonikus und Seniors Dr. Carl Barth, und durch das Vorrücken der übrigen Kapitularen erledigte achte Kanonikat die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domdechant Dr. Adam Onymus zu Würzburg das Ehrenkreuz des K. B. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben unterm 30. Oktober d. J. dem Obermünzdirektor Ritter von Leprieur das Ehrenkreuz des Kön. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen und eigenhändig zuzustellen geruhet.

Se. Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Pfarrer und Kapitels-Senior Herrman Jacob Bechmann zu Hilpoltstein die Ehren-Münze des Kön. Bayr Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November allergnädigst geruht, dem fürstlich Thurn und Taxischen geheimen Rathe, Dr. Elias Theodor v. Heßling, das Ritterkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. November allergnädigst bewogen gefunden, sowohl dem Großherzoglich Hessischen Kammerherrn und Major Frhrn. v. Drachenfels, als auch dem Großherzoglich Hessischen Kammerherrn Freiherrn von Riedesel-Eisenbach das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben dem K. Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern, Frhrn. August v. Gise, vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehene Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

N a ch

über die Verwendung der Gewerbs-Privilegien-Taxen in dem Zeitraume vom 1. Januar revidirten und absolvirten

Soll-Einnahme.																Summa der Soll-einnahme		Betrag der wirklichen Einnahme.		Zahl der Unterstützungen.
Aktivrest des vorigen Jahres.		An Aktiv-Ausständen.						An Taxen für neu verliehene Privilegien.						An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen.						
		der ersten Tax Hälfte.		der zweiten Tax Hälfte.		Aktiv-Vorschüsse.		Zahl der Privilegien.	Betrag der Taxen.											
									Erste Hälfte.		Zweite Hälfte.		Totale							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
374	30	1,175	—	5.411	30	725	—	27	785	—	785	—	1,570	—	6	7	9,262	7	1,996	—	9

München, den 28. Oktober 1833.

Königliche Administration des

Weis

bis letzten Dezember 1832. — Extrahirt aus der durch die königliche Rechnungs-Kammer Jahres-Rechnung pro 1832.

Wirkliche Ausgaben.								Nachlässe und Abschreib-Posten.		Verbliebene Ausstände						Summa der verbliebenen Ausstände.		Verbliebener Aktiv-Rest.	
Auf Unterstützungen für Gewerbsleute.		Auf Vorschüsse an Gewerbsleute.		Auf Regie-Kosten.		Gesammt-Betrag.				An der ersten Tax Hälfte.		An der zweiten Tax Hälfte.		An Aktiv-Vorschüssen.					
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
755	39	950	—	61	6	1,766	45	730	—	902	30	4,902	30	731	7	6,536	7	229	15

Gewerbs-Privilegien-Taxfondes.

Ageron,
Buchhalter — als funktionirender Cassier.

Digitized by Google

Erhebung in den Freyherrnstand des Königreichs.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 25. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Oberlieutenant der Cavallerie im Schweizer-Contingent zu Aarau, Gottlieb Emanuel Strehl aus Thun, mit dem Beinamen „von Brizay," sammt allen seinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den Freyherrn-Stand des Königreiches zu erheben.

Adels-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 3. Oktober dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den Professor an der Königlichen Akademie der bildenden Künste, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Wilhelm von Kobell, mit allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in den erblichen Adelstand des Königreiches zu erheben.

Berichtigung.

In Nro. 36 des Regierungsblattes, Zeile 9 von unten ist vor dem Namen „Killinger" das Adelsprädikat „von" einzuschalten.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Montag den 2. Dezember 1833.

Inhalt.

Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — Bestätigung der Prorektorswahl an der Universität Erlangen. — Indigenats-Verleihungen — Landwehr des Königreiche. — K. B. Consulat zu Ankona. — Ertheilung und Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. September l. J. den bisherigen Verweser der Oberpostamts-Cassa zu Nürnberg Ignaz Vorhälzer als Oberpostamts-Cassier daselbst allerhöchst zu bestätigen geruht,

ferner haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Post-Verwaltungs-Verweser Christoph Haas zu Homburg und Carl Radt zu Landau im Rheinkreise in definitiver Eigenschaft als Postverwalter zu bestätigen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober l. J. bewogen gefunden, den königl. Kammerjunker Adolph Eberhard, Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmes,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. J. den charakterisirten Oberlieutenant Carl Freiherr von Venningen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer allergnädigst aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 12. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Bamberg erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Karl Christoph v. Kraft zu übertragen,

unterm 14. November l. J. den bisherigen funkt. Amtschreiber an der Saline Türkheim, Johann Baptist Zibelin zum provisorischen Offizianten bei dem königl. Hauptsalzamte Orb, allergnädigst zu ernennen,

durch allerhöchstes Rescript vom gleichen Tage den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Franz Joseph Langer zu Augsburg, auf den Grund des §. 22. Lit. C. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten dieses Gerichts, Joseph Stuhlmüller, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann durch allerhöchstes Rescript vom 15. November l. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigte Canzellisten-Stelle dem Kanzley-Gehülfen des Oberappellationsgerichts Ludolph Freiherrn von Prielmayer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

unterm 16. November die erledigte Stelle eines General-Lotto-Administrators, dem bisher im Finanz-Ministerium verwendeten Regierungs-Rathe Georg Friedrich Trautner allergnädigst zu verleihen,

unterm 20. November auf die bei dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis erledigte Rathsstelle den Rath des Appellations-Gerichts für den Untermainkreis, Gottlieb Soldan, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen; die hiedurch bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Christian Rath, zu verleihen, und zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg den ersten Assessor des Landgerichts Wolfrathshausen, Anton Lechner, zu ernennen,

Digitized by Google

durch allerhöchstes Reskript vom 21. November l. J. die zu Fürth erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen gräflich von Pückler-Limburg'schen Patrimonial-Richter I. Klasse zu Burgfarnbach, Johann Leonhard Bandel, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen,

und zufolge allerhöchsten Reskripts vom 21. November zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigten Direktors-Stelle den Rath des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Anton Grafen von Lerchenfeld, allergnädigst zu befördern.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben unterm 14. November l. J. folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

die Pfarrei Zorneting, Landgerichts Ebersberg im Isarkreis, dem Pfarrer Peter Joseph Dollmann in Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim,

die Pfarrei Oberleinach, Landgerichts Würzburg, links des Mains, dem Pfarrer Leonard Ebner zu Frickenhausen, Landgerichts Mellerichstadt,

das Frühmeß-Benefizium in Röttingen, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Bernard Renz in Brückenau,

unterm 15. November die Pfarrei Weiding, Landgerichts Neunburg, dem Priester Joseph Sylvan Küpfel, Expositus in Viesbach, Landgerichts Mühldorf,

unterm 17. November die Pfarrei Kirchenlaibach, Landgerichts Kemnath, im Obermainkreise, dem Stadtpfarr-Cooperator Joseph Falter in Amberg,

die Pfarrey Biesingen, Landkommissariats Zweibrücken, im Rheinkreise, dem Caplan Peter Wack in Zweibrücken,

unterm 18. November die Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Benno Gerhager zu Aspach desselben Landgerichts,

die Pfarrey Münsterhausen, Landgerichts Ursberg, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Georg Russer in Hegenbach, Landgerichts Wertingen,

unterm 19. November d. J. die Pfarrei Ortelfing, Landg. Neuburg im Oberdonaukreise, dem Schulbenefiziaten Gottfried Häger in Oberpeiching, Landg. Rain;

die Pfarrei Zusamzell, Landg. Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Michael Hartmuth in Konradshofen, Landg. Türkheim, und

die Pfarrei Bütthardt, Landg. Röttingen im Untermainkreise, dem Domkaplan Georg Michael Kraus in Würzburg.

Digitized by Google

Bestätigung der Prorektorswahl an der Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November d. J. die am 25. Oktober stattgefundene Wahl für die Wiederbesetzung des Prorectorates an der Universität Erlangen zu genehmigen, und hienach den Hofrath und ordentlichen Professor der Medicin Dr. Henke als Prorector für das Jahr 183⅓ zu bestätigen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung dd. Villa Colombella bey Perugia den 28. May d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Gerichtsarzte zu Wörth, Dr. Jos. Schmitt aus Untersulmetingen in Württemberg, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. November l. J. bewogen gefunden, dem Doctor der Rechte Georg Phillips aus Königsberg in Preußen, das Indigenat des Königreichs unter Beybehaltung seines bisherigen Unterthans-Verbandes Tax- Stempel- und anderer Gebühren frey allergnädigst zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November d. J. den bisherigen Landwehr-Major Carl Popp, zum Obristlieutenant im Landwehr-Regimente Nürnberg allergnädigst zu befördern geruht.

Königl. Bayer. Consulat zu Ankona.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Jakob Baluffi, Chef des Handlungshauses gleichen Namens, zum Königlich Bayerischen Consul zu Ankona zu ernennen.

Ertheilung und Verlängerung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Oktober d. J. dem Weingastgeber Alois Koch zu Straubing ein Gewerbs-Privilegium auf sein verbessertes Verfahren in Vorbereitung, Enthaarung, Geschmeidigmachen und Lohgarmachen der Häute und Felle für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Oktober l. J. das dem Bleibüchsen-Fabrikanten Franz Xaver Deschler zu Augsburg unterm 19. Oktober 1828 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Austrocknung feuchter Mauern, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Montag den 9. Dezember 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg einerseits, dann Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen anderseits betreffend.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen andererseits in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und

Digitized by Google

hiedurch in Deutschland überhaupt durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Bevollmächtigte unter dem Datum Berlin den 22. März d. Js. ein Zollvereinigungs-Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt über die weitere Entwicklung der zwischen Ihnen bestehenden dießfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtiget:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen Arnold Friedrich von Mieg, Commandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstab, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister Carl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens und des

Digitized by Google

Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffene Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein werden insbe-

Digitized by Google

sondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-System eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtverein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Württembergischen oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,

der Zolltarif,

die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Artikel 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maasgabe der Artikel 9 und 10.

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den K. Bayerischen und K. Württembergischen Landen in die K. Preußischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnen-Grenzen

Digitized by Google

gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waaren-Führer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln Statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen ande-

Digitized by Google

ren aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) Wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Artikel 7. b.) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) Im Königreiche Preußen von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz,

c) Im Königreiche Württemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz,

Digitized by Google

d) Im Kurfürſtenthum Heſſen vom
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein,

e) Im Großherzogthum Heſſen von
Bier.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchrotetem Malz und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgaben bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugniſſe als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmoſt und Wein, ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, ſoll in keinem Falle eine weitere Abgabe von dieſen Erzeugniſſen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten, oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe ſind ſolche

Digitized by Google

Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letztern erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiete des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11. Nro. 6. unzulässig sind.

Artikel 13.

Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß

Digitized by Google

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll-Gewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel 4.) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Digitized by Google

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so ferne hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Ha-

Digitized by Google

fen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung bei ſchon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſcher Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenſo, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Unterthanen ſämmtlicher Vereinsſtaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen, auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln einer oder der andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtems gegen den Schleichhandel und ihrer

Digitized by Google

innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben,

2) die im Art. 15. erwähnten Wasserzölle,

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) Die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,

2) Der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermässigungen

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von

Digitized by Google

den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks Zoll-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahrs- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt Einnahme zuständigen Revenüen Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtuug und Un-

Digitized by Google

terhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und

Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Ge-

Digitized by Google

schäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insoferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch

Digitized by Google

das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessene Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Digitized by Google

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Jänner 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 22. März 1833.

Arnold Friedrich v. Mieg.	Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden.	C. G. Maassen.	Heinrich Wilhelm v. Steuber.	Wilhelm v. Kopp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	L. S.)

Friedrich Johann Christian Graf v. Luxburg.	Albrecht Friedrich Eichhorn.	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 21. May 1833.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins = Zolltarif.

erg.

Weizen, Kernen oder gege Dinkel.							Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Z Be Sc	Zoll = Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll = Belegung vom Schäffel.	
von		bis					von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59		frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.							und darüber.			

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins = Zolltarif.

Getreide

Heinkreises) und Württemberg-

Zoll = legung vom häffel.	Gerste.						Haber und Wicken.					
	Das Schäffel im Preise				Zoll = Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll = Belegung vom Schäffel.	
	von		bis				von		bis			
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	
24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	
12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	
6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
rei.	9	—	12	—	frei.				und darüber.			
			und darüber.									

Digitized by Google

f

rn.

temberg einerseits,
3 mit der Beilage

rtrags ernannte
Zusatz = Artikel
von Wort zu

! e l

vischen Bayern
Preußen, Kur=
ume Hessen
3 1833.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins = Zolltarif.

Getreide

heinkreiſes) und Württemberg.

	Gerſte.						Haber und Wicken.					
Zoll = legung vom häffel.	Das Schäffel im Preiſe von		bis		Zoll = Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preiſe von		bis		Zoll = Belegung vom Schäffel.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
rei.	9	—	12	—	frei.				und darüber.			
			und darüber.									

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Mittwoch den 11. Dezember 1833.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits, und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833 mit der Beilage A.: „die Zollordnung für die Königreiche Bayern und Württemberg" enthaltend.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem die von Uns und Seiner Majestät dem König von Württemberg einerseits, dann von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum Abschluße eines Zollvereinigungs-Vertrags ernannte Bevollmächtigte noch über einen Zusatz-Artikel übereingekommen sind, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Zusatz-Artikel

zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833.

Digitized by Google

1.

In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März d. Js. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg die unter A. beiliegende Zollordnung und den unter B. beiliegenden Zoll-Tarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreich Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte unter B. beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündiget werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen.

2.

Die contrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Verstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 31. Oktober 1833.

Friederich Christian Joh. Franz a Paula Graf v. Luxburg. (L. S.)
Carl Georg Friederich Friederich Frhr. v. Maassen. (L. S.)
Wilhelm Frhr. v. Hohenau. (L. S.)
v. Kopp. (L. S.)
Linden. (L. S.)
Albrecht Friederich Eichhorn. (L. S.)
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses vorstehenden besondern Artikel seinem ganzen Inhalte nach und versprechen denselben getreulich und als ob er dem unter dem 22. März d. Js. abgeschlossenen, von Uns ratificirten Zollvereinigungsvertrage eingerückt wäre, in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 9. November 1833.

Ludwig

Contrasignirt: Frhr. v. Gise.

Digitized by Google

Beylage A.

Zollordnung

für die

Königreiche Bayern und Württemberg.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in sofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhr-Tarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staats-Verträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4.

Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.

Digitized by Google

§. 5.

Auch andern Artikeln kann aus polizeylichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6.

Erleichterungen, welche die Bewohner dieses Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landes-Bewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 7.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel.

Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10.

Der anliegende Tarif B. enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11.

Das Finanz-Ministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstes acht Wochen vor dem Tage, von wel-

Digitized by Google

chem sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

§. 13.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. d. g.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;

c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt

Digitized by Google

werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;

d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16.

Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
= = = einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
= = = zweispännigen = = 24 =
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 17.

1) Grenzbezirk und Binnenland.

Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maaßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland.

§. 18.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Digitized by Google

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 21.

2) Zollstraßen.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

§. 23.

3) Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 24.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waaren-Einschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiemit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an andern als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

Digitized by Google

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 23. und 24. finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

§. 26.

4) Erhebungsämter: A. An der Grenze.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Nebenzollämter erster Klasse, oder Neben-Zollämter zweiter Klasse.

§. 27.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangs-Abfertigung der Waaren, welche an Haupt-Zollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes versendet werden. Ausnahmen zu a. u. b. treten nur ein, in so weit Neben-Zollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Bei Neben-Zollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Neben-Zollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanz-Ministerio beigelegt werden.

§. 29.

Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in

dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letztern Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Neben-Zollämtern zweiter Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanz-Ministerio erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30.

Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerio zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 31.

B. Im Innern.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter.

Die Haupt-Zollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32.

Die Haupt-Zollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Haupt-Zollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftsmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33.

Die Neben-Zollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanz-Ministerio eingeräumt werden.

Digitized by Google

§. 34.

5) Control- und Aufsichts-Behörden: A. Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Grenz-Zollämter (§§. 26. bis 30.) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21.) und der Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 35.

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimations-Scheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke bestehen, außer den in Folge der §§. 26. bis 33. errichteten Aemtern, auch noch eigene Controleposten und Expeditionsstellen.

§. 36.

C. Zollschutzwache.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirke soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

§. 37.

D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungs-Behörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

Sämmtliches Personal der Zollerhebungs-Behörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht-uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungs-Decreten oder mit eigenen vom Vorstande des Haupt-Zollamts ausgestellten Legitimations-Urkunden versehen seyn.

§. 38.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

Die Gendarmen der Sicherheitswache, die Weggeld-Einnehmer, die Polizey- und Forstbediensteten, die Malzaufschlags-Einnehmer und die Gerichtsdiener sind zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Bemerkung zu §. 38. In Württemberg werden die Bediensteten nach Maaßgbe der dort bestehenden Einrichtung bezeichnet.

Digitized by Google

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39.

6) Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2) Privatläger,
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der IVte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 40.

7) Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in sofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern.

Digitized by Google

§. 43.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44.

Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren. Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wieweit von dem Rechte des Staats die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 46.

b) Waarenrevision.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Digitized by Google

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie deklarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 47.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 48.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungs-Lokale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

§. 49.

9) Begleitscheine.

Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Falle der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht.

§. 50.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder und Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheines soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf den Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport inner-

Digitized by Google

halb Landes verhindert, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum, an dem angegebenen Ort, zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54.

Findet sich im inländischen Bestimmungsort oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Prozent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maaßstabe der Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Ablade-Orte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waaren-Empfänger besonders ausstellen.

§. 56.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

§. 58.

10) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen: dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost:

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in soweit sie an der Grenze statt findet.

§. 60.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, in soweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind.

(Zu vergl. Abschn. V.)

Digitized by Google

§. 61.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 62.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten.

§. 63.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdies an, die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden der Zoll-Schutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zoll-Schutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 bis 64. Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenz-Zollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

Digitized by Google

§. 66.

Bei der Ankunft an dem Grenz-Zollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, in sofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerkten Weg in die Hände des Grenz-Zollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67.

Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

§. 70.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenz-Zollamt Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Digitized by Google

Ausgenommen hievon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der 2ten Abtheilung des Tarifs No. 3a., 4b., 6d. 3., 10c., 12f., 19c., 27d., 31c., 33b., 35b., und 43b., benannten Waaren, als: „Kurze Waaren" nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71.

Dem Waarenführer steht es frey, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 72.

In der Anlage A. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73.

Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind blos:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig.
2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen. Wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waaren-Einführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zoll-Abrechner oder Güter-Bestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 75.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmeweise nur dann von dem Grenz-Zollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zoll-Gefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, blos mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73. Fall 1.);

2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;

3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68. vollständig declariren zu können behaupten;

4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenz-Zollamt unentgeltlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Falle zu 2. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3. wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46.) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75. von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

Digitized by Google

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75. für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 Fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73. Ziff. 2. nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenz-Zollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reise-Effecten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reise-Effecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 75., durch das Grenz-Zollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

§. 80.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Digitized by Google

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73.), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

§. 82.

Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 83.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 84.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

Eine Transit-Abfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

§. 85.

Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangs-Abgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durch-

Digitized by Google

gangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

§. 86.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangs-Zolls für die unmittelbar durgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81. Anwendung.

§. 87.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder

b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere Inn- und Ausländer befreit werden.

§. 88.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41., der Waarenverschluß ein, in sofern er anwendbar ist.

§. 89.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49 bis 57.) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt.

§. 90.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

Digitized by Google

§. 91.

Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87.) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 92.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Falle die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, ebenso wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanz-Ministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 94.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit fünfzig Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanz-Ministeriums, zulässig.

§. 96.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87. bis 89. statt.

§. 97.

5) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungs-Aemter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

Die Bestimmungen der §§. 94. u. 95. finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämtern im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

Digitized by Google

§. 98.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision. (§. 46.)

§. 99.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein-Controle (§. 49. u. f.) abgefertigt. (§. 130.)

§. 100.

Die Vorschriften des §. 87. wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 101.

6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen:

A. Ordinaire Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinairen Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienst-Lokal entweder revidirt oder plombirt.

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfol-

Digitized by Google

gung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinairen Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 102.

B. Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

§. 103.

7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet.

Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßakte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

§. 104.

8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern

Digitized by Google

entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenz-Zollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenz-Zollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenz-Zollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.

§. 107.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorherheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 108.

9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangs-Abgabe, wohl aber einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenz-Zollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangs-Zollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

§. 109.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen.)

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet

Digitized by Google

werden, wo Haupt-Zollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanz-Ministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110.

Die öffentlichen Lagerhäuser, (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanz-Ministerium anordnen.

§. 112.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Conkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hall-Ordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

Digitized by Google

§. 115.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Digitized by Google

Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hall-Ordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 121.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein-Controle abzulassen.

§. 124.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines andern Ortes, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transit-Abgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

§. 125.

2) Privatlager.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

Digitized by Google

§. 127.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Controle dahin abgelassen.

§. 128.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unsers Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

§. 129.

3) Freihäfen.

Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besondern Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 130.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100. an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99., beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81. auszustellen.

§. 131.

5) Zoll-Erhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 101. verwiesen.

§. 132.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104 bis 106. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

§. 133.

(Fassung für Bayern.)

1) Bedürfnisse des Königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der Königlichen Souverainität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Declaration vom 19ten März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes

(Fassung für Württemberg.)

1) Bedürfnisse des Königl. Hauses.

Die Bedürfnisse Unseres Königl. Hauses sind von dem Zoll befreiet, jedoch sollen die Abgaben entrichtet, und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

Digitized by Google

Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waage- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den Königlichen Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 134.

2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 153 — 160 enthalten sind.

§. 135.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten: A. Der Fabrikanten mit den Messen.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanz-Ministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenz-Zollamt, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse, statt finden;

2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenz-Zollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;

3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten

Digitized by Google

des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenz-Zollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenz-Zollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 137.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen erfüllt werden.

§. 138.

4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zoll-Abgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

§. 139.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredelung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wieder-Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139. und 140. sollen in vorkommenden Fällen von Unserm Finanz-Ministerium besonders erlassen werden.

Digitized by Google

§. 142.

6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenz-Verkehrs, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Control-Maaßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

§. 143.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk: a) Scheine.

Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigte Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

Digitized by Google

§. 145.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in sofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien.

§. 146.

Die Legitimitationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsschein-Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Tranzportlegitimationen ausstellen.

§. 147.

b) besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

Digitized by Google

§. 148.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

§. 150.

(Fassung für Bayern.)

B. Im Binnenlande.

In Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes und der Vollzugs-Instruction, so wie der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 19. November 1822. zur Anwendung, vorbehaltlich einer, den Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Anordnung in solcher Beziehung.

(Fassung für Württemberg.)

B. Im Binnenlande.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungs-Orte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151.

Waarentransporte, welche unter Begleitscheincontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zoll-Bediensteten. (Zu vergleichen §. 173.)

Digitized by Google

§. 152.

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet: A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27. und 28.) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B, beigefügt. Die Vorschrift des §. 72. findet auch hierauf Anwendung.

§. 154.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157.

Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefäschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 158.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der AusgangsZollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

§. 161.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

Digitized by Google

§. 163.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162. und 163. Anwendung.

§. 165.

3) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 166.

1) Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

Digitized by Google

§. 167.

2) Anständige Behandlung.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 168.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Control-Amt ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der Zoll-Direction anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 169.

3) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenz-Bezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Per-

Digitized by Google

sonal, letztere aber nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollcartele bestehen, die dießfallsigen besondern Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungs-Behörde ausgeschlossen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 170.

4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter anderm befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Kiepen- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Digitized by Google

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtsperſonal beſcheiden Folge zu leiſten, und dasjenige zu unterlaſſen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

§. 171.

5) Viſitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüſſen.

Wenn an den Ufern von Grenzflüßen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeſchriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit geſetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht iſt, ſie aber alsdann zu entfliehen ſuchen, ſo haben die Angeſtellten ſolche, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Conventionen über die Flußſchiffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeſchriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit einen zollpflichtigen Gegenſtänden beladen ſeyn ſollen, die Angeſtellten aber Verdacht hegen, ſo können ſie, im Beiſeyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demſelben beſtellten Ortsvorſtandsperſon, Unterſuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 173.

6) Beſichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenſtänden im Binnenlande.

Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche ſich der §. 151. bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anſchein Waaren unter Begleitſchein-Abfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitſcheine ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landſtraße ſoll der Zollbeamte ꝛc. ſich jedoch nur ſoweit von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geſchehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlaſſung zu einer näheren Beſichtigung der Ladung, ſo iſt der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Beſtimmungsort zunächſt gelegenen Zollſtelle, oder, wenn ſolche über eine Wegſtunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der erſten in dieſer Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Beſichtigung zu ſtellen, und bis dorthin vom Zollbeamten ſich begleiten zu laſſen.

§. 174.

7) Befugniſſe in Beziehung auf die Reiſenden.

Die Individuen der Zollſchutzwache ſind zwar nicht befugt, mit Gepäck verſehene Reiſende, welche ſie auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen,

Digitized by Google

anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hiervon ausgenommen.

§. 175.

8) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 176.

9) Gebrauch der Waffen.

Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 177.

10) Allgemeine Bestimmungen.

Die in den §§. 169 bis 175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht blos die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bediensteten.

Achter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der

Digitized by Google

Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und beschleunigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist, in Anspruch zu nehmen.

§. 179.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der obern Zoll-Administration, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind.

§. 180.

1) Allgemeine Bestimmung.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereins-Staaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereins-Staaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waaren-Artikel in die andern Vereins-Staaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen.

Digitized by Google

§. 182.

2) Waareneingang.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königlichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereins-Staaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 183.

3) Waarendurchfuhr.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 184.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 185.

4) Waarenausfuhr.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andeen Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106. 107. 132.)

§. 186.

5) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

§. 187.

Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird eine besondere Verordnung ergehen.

Digitized by Google

Anlage A.

J. 1834.

1) Abgegeben
den ten
2) Eingetragen in das Declarations-Register unter №
3) Ernennung der Revisions-Beamten.
4) Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Declaration

zum

Waaren-Eingange.

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, so weit nöthig, für die Waaren-Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente, Stück an der Zahl.

den ten

Digitized by Google

I. Declaration.

1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpakkungsart.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll Ctr.	Pf.	8. Anderweiter Maasstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waare und die begehrte Abfertigungsart unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen.
1	a.	N.N. zu N.N.	Reis	4 Ballen	▽ Nr. 10.	2	3		Zu 1. b. Jeder Ballen ist
					= 20.	2	6		200 Pfund verpackt.
					= 28.	3	9		Zu 2. Begleitschein zum dir
					= 36.	1	08		Transit auf das Haupte Zolla
						9	16		N. N. Es wird Abfertigung
	b.		Kaffee	50 Ballen	∓ | Nr. 1. bis 30 dann 46 bis 66.	100	—		Oeffnung gegen Entrichtung höchsten Transitabgabe begeh
									Zu 3. Ich begehre Abfert ohne Revision gegen Entric der höchsten Eingangsabgab
2		N.N. zu N.N.	Astronomische Instrumente	1 Kiste	VR	2	—		I. Zu 4. Dieser Zucker ist sch dem Haupt- ꝛc. Amte zu N. dem beiliegenden Begleitsch 1. vom ... N ... expedirt u durch das Ausland wieder ei
3		N.N. zu N.N.	Mathematische Instrumente.	1 Kiste	XX	—	8		
4		N.N. zu N.N.	Hutzucker.	2 Fässer.	⌒ 10.	8	10		Zu 5. a. Ich gebe anheim, Garn als weißes gezwirntes sificiren ist; es ist nur eine vorhanden.
5	a.	N.N. zu N.N.	Wollengarn, weißes, ungezwirntes	1 Ballen	MB N. 1	1	25		
	b.		Weiße wollene Waaren	1 Ballen	Nr. 2.	2	—		Zu 6. Sind Meß-Reto des Fabrikanten N. N. zu wird Begleitschein auf das Zollamt zu N. begehrt. D meldung des N. N. wird Königl. Zollamte durch da zu N. zugesendet seyn.
6		N.N. zu N.N.	Seidene Waaren, nämlich netto 30 Pf. gefärbte Seide 120 Pf. seid. Waaren 40 Pf. halbs. Waaren	1 Ballen	MP	2	30		
7		N.N. zu N.N.	Farbehölzer	150 Block	ohne Zeichen	16	—		II Zu 9. Ist das Gut des An den N. zu N., daher Abgabefr in Anspruch genommen wird.
8		N.N. zu N.N.	Blei in Blöcken,	10 Mulden	loose, jede Mulde wiegt ½ Centner	5	—		der beiliegenden Specificat scheinigt der N. N. diese Gegr de als die seinigen, und das ter befindliche bürgermeisterli
9		N.N. zu N.N.	Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth.	50 einzelne beiliegend	Stück nach Specification.				test weiset ihn als Anziehende
									III. Zu 10. Ist nach dem beilieg
10		N.N. zu N.N.	Schwefelsäure.	25 Flasch.	ohne Zeichen.	56	30		Declarationsschein des N. N. ..Nr.. inländisches Fabricat m
11		Mein Eigengut Frachtbrief zu N.N.	Wein	1 Faß.	⊽	1	70		Passage durch das Ausland, dah gabenfreie Expedition begehrt
			Porzellan mit Malerei	1 Kiste.	R	5	26		Zu 12. An Stelle der Anwen des Taratarifs wird Ermittelu Tara durch Verwiegung verla

Google

J. 1834

II. Revisions-Befund.						III. Expedition.						IV. Re
10. Benennung der vorgefundenen Waaren.	11. 12. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll Ctr. Pfd.	Netto. Zoll Ctr. Pfd.	13. Nummer des Waage-Registers.	14. Anderweiter Maßstab.	15. Reduktion auf Netto Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll Ctr. Pfd.	16. Tarif-Satz. Fl. Xr.	17. 18. Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen Fl. Xr.	für den ganzen Frachtbrief. Fl. Xr.	19. Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist.	20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter Nr.		

I. Declaration.

1. Num mer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge Brutto-Gewicht. Zoll Ctr.	Pf.	8. Anderweiter Maasstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Nr. der Anlagen.	Weitere Angabe über die Bestimmung der Waare und die begehrte Abfertigungsweise unter Allegirung der nöthigen Documente.
13		N. N. zu N. N.	Oel	3 Fässer	△ Nr. 6.	20	50			Zu 13. Ist Baumöl zum Fabrikbrauch, daher der Tarifsatz von 50 Kr.
					„ 10.	18	6			zer gegen Vermischung mit Terpent
					„ 23.	21	3			in Anspruch genommen wird.
14		N. N. zu N. N.	Rosinen	1 Faß	V	28	—			Zu 14. Begleitschein nach Netto-G
										sion auf das Haupt-Zollamt zu N.
										Ich, der Waarenführer, provocire
										Ermittelung des Gewichts durch Ver
15		N. N. zu N. N.	Rohe Felle.	100 Stück	lose, ohne Zeichen.	33	—		IV.	gung.
										Zu 15. Die Felle kommen laut
										liegenden Declarations-Scheins von
										N., Nr. . . aus dem Inlande. Der
16		N. N. zu N. N.	Schaafwolle	3 Ballen	✝ □ Nr. 2.	3	—			bei befindliche Depositenschein wird
					„ 6.	2	50			Erledigung der Bürgschaft für die
					„ 10.	3	2			gangsabgabe zurückbegehrt.
						8	52		V.	Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für
										N. N. zu N. N. bestimmt. Die be
17		N. N. zu N. N.	Getragene Kleider und Wäsche.	1 Koffer	ohne Zeichen	1	2		VI.	dere Declaration liegt darüber be
										Zu 17. Die Kleider lässet sich der
										N. N. zu N. N. nachsenden und sie
18		N. N. zu N. N.	Rohzucker	2 Kisten	R Nr. 5.	10	—			nicht zum Handel bestimmt, daher die
					„ 8.	12	—			fälle-Entrichung nach dem Satze von 5
						22	—			für den Centner angesprochen wird.
										Zu 18. Für die Siederei des N. N.
19 a.		N. N. zu N. N.	Wein	6 Fässer in Ueberfässern.	△ Nr. 1.	26	50		VII	stimmt und wird Begleitschein auf
					„ 2.	29	55			dasige Hauptamt begehrt.
					„ 3.	26	40			Zu 19. a. Auf den Grund der beilie
					„ 4.	27	10			den Consulats-Bescheinigung d. d. B
					„ 5.	26	2			deaux vom . . ., der Bescheinigung
					„ 6.	26	6			Hauptamts zu N. N., daß der Empfä
						161	03			zum Rabattgenusse berechtigt ist, und
										sen Declaration, daß der Wein nicht C
	b.		Wein	4 Fässer	Nr. 7.	25	—			ditions- oder Commissions-, sondern
					„ 8.	27	—			gengut sey, wird der Rabatt von
					„ 9.	18	6			Procent angesprochen.
					„ 10.	12	4			Zu 19. b. Für das Transitlager
						82	10			Empfängers bestimmt, daher Abfertigu
										auf Begleitschein auf das Haupt-Zoll
										zu N. N.
			Essig	2 Fässer	Nr. 20.	6	3			Zu 19. c. Insofern der Spund ge
					„ 22.	4	2			net wird, wolle das Königl. Zollamt
										wieder versiegeln und dies auf der Dec
										ration bemerken.

N. den N. N. den ten.

Unterschrift des Waarenführers:

II. Revisions-Befund.					III. Expedition.						IV. Nachweisung.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.		22.
Benennung der gefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.		Nummer des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen	Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief.	Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	Im Niederlage-Register unter		Im Subdivisions-Register unter
	Brutto. Zoll	Netto. Zoll											
	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.			Ctr. | Pfd.	Fl. | Xr.	Fl. | Xr.	Fl. | Xr.		Nr.	Blatt	Nr.	Nr.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt, und unter Nr. im Erhebe-Register eingetragen. den ten

Digitized by Google

Vorschriften.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Declarationen kann jeder Declarant bei den Königl. Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarif-Positionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarif-Position gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere

Digitized by Google

Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ꝛc. nicht angeben kann, dann muß in der 9ten Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9. Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration statt gefunden hat.

10. In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Anlage B.

Declaration
nachfolgender Waaren,

als:

1) A. G. 10. Ein Faß Branntwein — zwei Centner, siebenzehn Pfund.
2) Z. 7. Ein Faß Wein — einen Centner, neunzig Pfund.
3) ✕ 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwei Pfund.
4) N. 1. à. 5. Fünf Säcke Kleesamen — zwei Scheffel enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Würzburg über das Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, um sie über das Haupt-Zollamt zu N. N. wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann N. N. zu N. N. bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

N. N. am ten 183

N. N.

Abfertigung
des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt, in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 185

Königl. Amt.

Digitized by Google

Nummer des Notizbuches

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen

am 183

Mor- } mittags um Uhr.
Nach- }

Abfertigung des Eingangs-Zollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formulare zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Königl. Haupt-Zollämtern unentgeldlich erhalten.

Digitized by Google

2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:

a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;

b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;

c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.

3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Deklaration verantwortlich.

4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weitern Behandlung stellen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Dienstag den 17. Dezember 1833.

Inhalt.

Beilage B. zum Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 22sten März 1833; den Zolltarif enthaltend.

Beilage B.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

Digitized by Google

2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

Digitized by Google

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Treester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen . . . . .
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . . 2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrott, Platten u. s. w. . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren . . . . .
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . .
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . . . c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . . . d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer-

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	frei.	.	.	10 (8*)	. . . .
. . .	.	.	.	.	. . . .
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . .
1 Centr.	2	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	6	.	.	.	10 in Ballen.
1 Centr.	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . .
1 Centr.	2	.	.	.	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	3	.	.	.	. . . .
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	.	.	12 in Fässern.
1 Centr.	2	.	.	.	7 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Fl.	Sätze beim Eingang Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei	.	.	$31\frac{1}{4}$	
1 Centr.	frei	.	1	40	
1 Centr.	frei	.	.	50	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	18 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	9 in Ballen.
1 Centr.	85	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	11 in Fässern.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	7 in Fässern.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol grüner . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein, auch ungereinigte Soda . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure . . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . .
	Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	— 2. In Bayern und Württemberg beim Eingange rechts vom Rhein . .
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . .
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .
1 Centr.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . .
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . .
1 Centr	1	10 (8)	.	.	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	.	. . . .
1 Centr.	.	10 (8)	.	.	. . . .
1 Centr.	frei.	.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	. . . .
. .	.	.	.	.	. . . .
1 Centr.	1	.	.	.	. . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	.	18	.	$18\frac{3}{4}$	
1 Centr.	.	8	.	8	
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	$18\frac{3}{4}$	
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	$18\frac{3}{4}$	
1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	8	.	.	
1 Centr.	.	$31\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centr.	frei	.	.	25	
1 Centr.	.	$12\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centr.	1	40	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 1. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	— 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschlüßlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . .
	d) Eisenwaaren:
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und ..hl, Eisenblech, Stab- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.
	Anmerk. In Westphalen und Niederreihn auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen, Eisenerz . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (3Gr.)	Sätze beim Ausgang Rthl.	Sgr. (3Gr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
. .	.	.	.	.	. . . . .
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .
. .	.	.	.	.	. . . . .
1 Centr.	6	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .
. .	frei.	.	frei.	.	. . . . .
Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .
Schfl.	.	5	.	.	
Bayer-sches Schäffel	.	(4) 20 (16)	.	.	. . . . .
Dresdn. Scheffel	.	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)			
Dresdn. Scheffel.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)			

Abgabensätze nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	2	$48\frac{3}{4}$	.	.	. . . . .
1 Centr.	6	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	49	.	.	
1 Centr.	2	$48\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	19	$12\frac{1}{2}$	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 15 in Körben.
1 Centr.	frei	.	.	$18\frac{3}{4}$	
. .	frei	.	frei	.	
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$			
1 Bayer-sches Schäffel.	1	10			

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zollpfund, auf ein Bayer. Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } zu 1 Zoll-Centner } Kubikfuß
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen wird unterschieden:

gitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (a Gr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (a Gr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Dresdn. Scheffel.	.	1 (3/4)			
1 Dresdn. Scheffel.	.	7 1/2 (1/2)			
1 Centr.	1	.	.	.	. . . .
1 Centr.	.	1 1/4 (1)	.	.	. . . .
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel.	.	5 (4)	.	.	
	.	20 (16)	.	.	. . . .
1 Centr.	1	.	.	.	. . . .
. .	.	.	.	.	. . . .
1 Centr.	3	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten.
. .	.	.	.	.	14 in Körben.
1 Centr.	6	.			25 in Fässern u. Kisten. in Körben.
. .	.	.	.	.	. . .
1 Centr.	6	.	.	.	18 in Kisten.
1 Centr.	8	.	.	.	
1 Centr.	3	.	.	.	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße. und Zoll-Centner

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	.	4			
1 Bayersches Schäffel.	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	9	22 1/2			
1 Centr.	5	6 1/4	.	.	23 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	9	22 1/2	.	.	13 in Körben.
1 Centr.	10	12 1/2	.	.	23 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	18	45	.	.	13 in Körben.
1 Centr.	10	12 1/2	.	.	16 in Kisten.
1 Centr.	13	38 3/4	.	.	
1 Centr.	5	6 1/4	.	.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	aa) belegtes . . . . .
	bb) unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	üb. 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. od. bis 666 Altbayer. od. 490 Rhbayer. □ Zoll
	= 576 = 1000 = = = 1150 = 888 = =
	= 1000 = 1400 = = = 1618 = 1242 = =
	= 1400 = 1900 = = = 2196 = 1684 = =
	= 1900 □ Zoll Preuß. . . . .
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urrstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
	Häute, Felle und Haare:
11	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer .
	c) Hasenfelle und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
	Holz, Holzwaaren ꝛc.
12	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Centr.	18	45	.	.	16 in Kisten.
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Centr.	13	38⅔	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . .	1 Stück	1	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	8	.	.	.	. . . .	1 Stück	14	.	.	.	
1 Stück	22	.	.	.	. . . .	1 Stück	38	30	.	.	
1 Stück	33	.	.	.	. . . .	1 Stück	57	45	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten 14 in Körben.	1 Centr.	16	58⅔	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	.	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei	.	2	48⅔	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	.	20 (16)	.	.	. . . .	1 Centr.	1	8⅔	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei	.	.	50	
1 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei	.	.	18⅔	
1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	. . . .	1 Bayerische Klafter	.	8	.	.	
1 Schifflast (4000 Pfd. oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	10 (8)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayerische Kubikfuß	2	30	.	.	
1 Schifflast oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	20 (16)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayerische Kubikfuß	1	15	.	.	
1 Stück	1	10	.	.							
1 Stück	1	.	.	.							
6 Stück	1	.	.	.							

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	d. d. Balken von Kienen oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren . . . . .
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
30 Stück	1	.	.	.	
1 Schiffslast.	.	15	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . .
1 Centr.	frei.	.	.	10 (8)	. . . .
1 Centr.	3	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . .
1 Centr.	2	15 (12)	.	.	. . . .
1 Centr.	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei	.	.	8	
1 Centr.	frei	.	.	$31\frac{1}{4}$	
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centr.	16	$12\frac{1}{2}$	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Roh- (Stück-) Messing, Roh-, oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Naglerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayersch. Schäffel.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Bayersch Schäffel.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei	.	.	$18\frac{3}{4}$	
1 Centr.	110	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	.	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	50	.	.	
1 Centr.	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.	4 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	4 in Ballen
1 Centr.	55	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	.		20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

gitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . .
	Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Satel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . .
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	Anmerk. In Bayern und Württemberg wie von roher Leinwand (d und Anmerk.)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . .
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	6	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	
					18 in Fässern u. Kisten.						16 in Fässern u. Kisten.
					14 in Körben.						13 in Körben.
					7 in Ballen.						7 in Ballen.
1 Centr.	8	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	18	45	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Fässern und Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
. .	.	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	18	45	.	.	13 in Körben.
					7 in Ballen.						7 in Ballen.
					22 in Fässern u. Kisten.						20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	22	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	37	30	.	.	13 in Körben.
					7 in Ballen.						7 in Ballen.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	;	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	13 in Kisten.
					7 in Ballen.						7 in Ballen.
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	

Digitized by Google

Nrot	Benennung der Gegenstände.
	c) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .
	g) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
25	Material und Spezerei-, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	Anmerk. Weiße Bodensee-Weine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte:
	aa) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Centr.	11	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	.	.	.	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen,	1 Centr.	37	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	.	.	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centr.	6	46¼	.	.	16 in Kisten.
1 Centr.	frei.	.	2	.	. . . . .	1 Centr.	frei	.	3	26¼	
1 Centr.	frei.	.	.	10 (8)	. . . . .	1 Centr.	frei	.	.	31¼	
1 Centr.	2	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	.	.	
1 Centr.	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centr.	1	10 (8)	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	2	17½	.	.	13 in Körben.
1 Centr.	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centr.	8	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	13	38¾	.	.	13 in Körben.
1 Centr.	8	.	.	.	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	38¾	.	.	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern.	1 Centr.	6	15	.	.	16 in Fässern.
1 Centr.	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück [20 Sgr. / 16 Ggr.] oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β Trockne und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pommeranzenschaalen . . .
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) Kakao . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . .
	t) Reiß . . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	v) Syrop . . . . .
	w) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	4	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne.	1	.	.	.	. . . . .
1 Centr.	6	20 (16)	.	.	14 in Fässern, Kisten u. Körben.
1 Centr.	6	20 (16)	.	.	7 in Ballen.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	.	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	
1 Centr.	4	.	.	.	14 in Fässern.
1 Centr.	3	.	.	.	7 in Ballen.
1 Centr.	5	.	.	.	14 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	.	.	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	.	.	.	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne.	1	45	.	.	
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben.
1 Centr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	7 in Ballen.
1 Centr.	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	18	45	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	7 in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	.	.	13 in Fässern.
1 Centr.	5	$0\frac{1}{4}$	.	.	7 in Ballen.
1 Centr.	8	$32\frac{1}{2}$	.	.	13 in Fässern.
1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	18	45	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	x) Thee . . . . .
	y) Zucker:
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . . . .
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein:
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . .
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den lit. b benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Centr.	11	.	.	.	25 in Kisten. 18 in eichenen Fässern.	1 Centr.	18	45	.	.	23 in Kisten. 16 in eichenen Fässern.
Centr.	11	.	.	.	15 in andern Fässern. 15 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	18	45	.	.	14 in andern Fässern. 14 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben.
entr.	5	.	.	.	7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber.	1 Centr.	8	32½	.	.	7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
ntr.	1	2 (16)	.	.	. . . . .	1 Centr.	2	48¾	.	.	
.	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	.	.	
.	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	8	32½	.	.	
r.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	10	.	.	
r.	5	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	32½	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben.
						1 Centr.	37	30	.	.	7 in Ballen.
	22	.	.	.	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	12½	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.						13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	2	.	.	.	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	.	.	13 in Fässern.
	6	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	.	.	16 in Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Zentner erhoben.
	Bei der Einfuhr nach Bayern, Württemberg und Großherzogthume Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . .
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen . . . . .
	4) Lithographir-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner-					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	110	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	.	.	23 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centr.	55	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	.	.	16 in Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	. . . .	1 Centr.	16	58¾	.	.	
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.	. . . .	40 Centr.	.	50	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58¾	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
. . . .	.	.	.	.	. . . .	1 Stück.	.	30	.	.	
1 Stück.	.	.	.	1¼ (1)	. . . .	1 Stück.	.	.	.	4	
1 Centr.	.	1¼ (1)	.	.	. . . .	1 Centr.	.	4	.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . .	1 Centr.	.	18¾	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	.	.	20 in Kisten.
1 Centr.	55	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	.	.	9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . .
37	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde, ...
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .

Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellen-

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30stel) und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	3	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	.	10 (8)	.	.	. . . . .
1 Centr.	5	.	.	.	18 in Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	10 in Körben.
1 Centr.	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	55	.	.	.	. . . . .
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	. . . . .
1 Stück.	5	.	.	.	. . . . .
1 Stück.	3	.	.	.	. . . . .
1 Stück.	2	.	.	.	. . . . .
1 Stück.	1	.	.	.	. . . . .
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	. . . . .
1 Stück.	.	15 (12)	.	.	. . . . .
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	. . . . .

Abgabesätzen nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	13 in Fässern u. Kisten
1 Centr.	.	$18\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	50	
1 Centr.	.	$31\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centr.	8	$32\frac{1}{2}$	.	.	16 in Kisten.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	9 in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
1 Centr.	42	30	.	.	23 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	16 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück.	2	20	.	.	
1 Stück.	8	45	.	.	
1 Stück.	5	15	.	.	
1 Stück.	3	30	.	.	
1 Stück.	1	45	.	.	
1 Stück.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	berg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Rohe Schaafwolle . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kamelgarn, desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt .
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink:
	a) roher . . . . .
	b) in Blechen . . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

gitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	13 in Kisten.
1 Centr.	5	15 (12)	.	.	10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	.	2	.	. . . .	1 Centr.	frei	.	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centr.	6	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	30	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	51	$2\frac{1}{2}$	.	.	20 in Kisten.
1 Centr.	20	.	.	.	10 in Ballen.	1 Centr.	34	$3\frac{3}{4}$	.	.	9 in Ballen.
1 Centr.	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	7 in Körben.	1 Centr.	6	15	.	.	7 in Körben.
1 Centr.	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe, der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln.	1⅓ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 = = 1 = 45 =
c) von Kühen und Rindern	½ = = — = 52½ =
d) von Schweinen und Schaafvieh . .	⅛ = = — = 17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner: Rtlr.	Sgr.	Vom Zoll-Centr.: Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. und g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.);				
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46½
b) auf anderem Wege	2	—	3	26½
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26½
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8¾
Ausnahmen:				
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und				

	Salary rate, range, step or grade (annual, unless otherwise indicated)	Total gross salary for pay period	Federal income tax amount withheld	Social security employee tax amount withheld	Net pay for pay period
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					

	Von der Tonne			
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Kr.
12) Von Heringen (25. I.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.				
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Rtlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
wird erhoben:				
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) .	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr:	
	Rtlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden	—	10	—	31½
2) Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten	—	3½	—	12½

	Vom Stück:			
	Rtlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
vom Vieh und zwar:				
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
b) von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . .	—	1/3	—	1

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres

Digitized by Google

	Vom Stück:			
	Rthr.	Sgr.	Fl.	Xr.
Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Xr. vom Zoll-Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.				
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichhafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden .				
	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr:	
	Rthr.	Sgr.	Fl.	Xr.
	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt. .	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Rthr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅛	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . .	—	⅓	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land, ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr

Digitized by Google

erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{433}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{371}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,

28 = 25 Bayerische Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,

14 = 15 Württembergische Pfund,

14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,

28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,

36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,

36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Zentner nicht übersteigt; auch

Digitized by Google

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Zollpflichtige die Wahl hat, den Tarataris gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus den gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation (Zollklassifikation) außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls

entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nro 3ᵉ. 4ᵇ. 6ᵈ ᵉ. 10ᵉ. 12ᶠ. 19ᵉ. 27ᵈ. 31ᵉ. 33ᵇ. 35ᵇ. und 43ᵇ. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsetze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuer(Zoll-)pflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte (Hallamte) nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder unter vorbemerkter Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt

Digitized by Google

sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert

Digitized by Google

alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Anmerkung.

Ueber die mit besonderer Rücksichtnahme auf nachbarliche Verhältnisse ꝛc. verabredeten Begünstigungen der Transitstraßen, so wie über die verschiedenen Zolltarifs-Erleichterungen, welche zu Gunsten der Landwirthschaft und Industrie in den Königreichen Bayern und Württemberg vorbehalten sind (wobei sich von den mit dem österreichischen Kaiserstaate eingeleiteten Unterhandlungen auch noch weitere ersprießliche Resultate hoffen lassen), wird in einer demnächst folgenden Bekanntmachung das Nähere bestimmt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Freitag den 20. Dezember 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, dann Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits und Seiner Majestät dem Könige und Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen anderseits betreffend.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät, dann Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mit-Regenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen anderseits in der Absicht, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitigen freien Han-

Digitized by Google

dels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Bevollmächtigte unter dem Datum Berlin den 22. März d. J. ein Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, dann Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen anderseits

haben, von dem Wunsche beseelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehres in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrs-Freiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen Arnold Friedrich von Mieg, Kommandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Joh. Graf v. Luxburg, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanz-Minister, Carl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der

Digitized by Google

Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Churfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theod. Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanz-Kammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Orden zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Staats- und Finanz-Minister, Heinrich Anton von Zeschau, Kommandeur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Generallieutenant der Cavallerie, Generaladjutanten, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächs-

Digitized by Google

sischen Rauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit Ihren Landen dem vermittels Vertrags vom 22. März d. J. zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, geschlossenen Zollverein mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschlusse jenes Vertrags Antheil genommen und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen. Es wird dem gemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammtverein bilden, und der Inhalt des Vertrags vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des Letztern, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen werden.

Artikel 2.

In den Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen GesammteVerein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Bayern und Württemberg, desgleichen in Preußen, Kurhessen und in dem Großherzogthum Hessen bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen, zugelassen, diese wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Digitized by Google

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen, und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an, alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins ingleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10.

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staat gar nicht, in dem andern aber mit Steuer belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privi-

Digitized by Google

legien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Art. 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung, auch wird keinerlei Waaren-Revision statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

Im Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müs-

Digitized by Google

sen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu dieſem Ende verpflichten ſich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzuſtellen, der den Umfang der Produktion und des Abſatzes derſelben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaat ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will; ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsſtaaten eine ſolche Verſchiedenheit der Salzpreiſe beſtände, daß daraus für einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salzeinſchwärzung hervorgienge, ſo macht ſich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis beſteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigſtens ſechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beſchränken, und darüber den betheiligten Nachbarſtaaten genügende Nachweiſung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Beſtimmungen bleiben einer einer beſondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden ſtatt findet (Artikel 7. b.), wird von allen Theilen als wünſchenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in ihren Staaten hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Producenten in andern Vereinsſtaaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden.

a) Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) von

Bier,
Branntwein,
geſchrotetem Malz,

b) Im Königreiche Württemberg von

Bier,
Branntwein,
geſchrotetem Malz;

Digitized by Google

c) Im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

d) Im Kurfürstenthume Hessen von,
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

e) Im Großherzogthume Hessen von
Bier,

f) Im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern vom inländischen Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

Digitized by Google

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen andern Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem eben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Oktroy Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden,

Digitized by Google

so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nro. 6 unzulässig sind.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeschlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten namentlich einer Kommune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter, als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4) soll in zwei Hauptabtheilungen nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll bis auf weitere Verabredung wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichtes in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführtem Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den Hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden

Digitized by Google

Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Die Zoll-Abgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem Preußischen Münzfuße berechnet und kann entweder im Preußischen $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{6}$ Stücken, oder in Sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonders verabredet wird.

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der conventionellen Elbeschiffahrts-Abgaben wird zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung Folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preußische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbeschiffahrts-Abgaben, wie solche conventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen.

   Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt; so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbezolle, jedoch nicht höher als zu $\frac{1}{4}$ der conventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.

2) Der Waaren-Transport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des andern, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmäßigen Recognitionsgeldes.

3) Hievon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbezoll-Antheils des letztern Staates entrichtet wird.

4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen,

Digitized by Google

um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem conventionsmäßigen Recognitionsgelde der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangsgenannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder erlauben oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechti-

Digitized by Google

gung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die Kgl. Sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwischen den übrigen contrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag des Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuße der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die im Artikel 15. erwähnten Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlaggebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebeite verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

Digitized by Google

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näheren Verabredungen vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Staat haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Frei-Registern, mit denen es, wie den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile von

Digitized by Google

welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt, und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staats untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäfts-Ganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahrs- und Bücherschluße aufzustellenden Final-Abschlüsse über die respekt. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Re-

Digitized by Google

gierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuer-Aemter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniße der Zoll-Verwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-Summen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten vor der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann;

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht;

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber ver-

Digitized by Google

schaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ist demselben, nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei der am Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zoll-Behörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündiget; so soll er auf zwölf Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehen, den Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer

Digitized by Google

Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 30. März 1833.

Arnold Fr. v. Mieg. (L. S.) Fr. a Paula Fr. Frhr. v. Linden. (L. S.) Carl Georg Maassen. (L. S.) W. W. v. Steuber. (L. S.) Wilhelm Heinr. Ant. v. Kopp. (L. S.) v. Zeschau. (L. S.)

Friedrich Ch. J. Gr. v. Luxburg. (L. S.) Albrecht Eichhorn. (L. S.) Friedrich Heinrich Schwedes. (L. S.) Theodor Ludwig v. Watzdorf. (L. S.) Carl Fr. Ludwig (L. S.)

So genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 23. Mai 1833.

Ludwig.

(L. S.)

Contrasignirt Freiherr v. Gise.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern

Nro. 46.

München, Montag den 23. Dezember 1833.

Inhalt:

Bekanntmachung den Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits; und den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits betr.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, ferner Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, sodann Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen einerseits, anderseits den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souverainen, näm-

Digitized by Google

lich Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besonders ernannte Bevollmächtigte zu dem Zwecke des Anschlußes der eben gedachten zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen an den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen gegründeten Zollverbande ein Vertrag in vierzig Artikeln abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Nachdem die zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereiniget haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen begründeten Zollverbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des dießfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwickelung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben einer Seits

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg und zwar

Seine Majestät der König von Bayern

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen Friedr. Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedr. Frhr. von Linden,

ferner

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz

und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Ludwig Vogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen

und

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Offizier der K. französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem K. Preußischen Hofe Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens

und

Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanz-Kammer Wilhelm v. Kopp, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; sodann

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friederich Ludw. v. Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rautenordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

anderer Seits

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren Minister-Residenten am K. Preußischen Hofe den General-Major Lud-

wig Heinrich v. L'Estocq, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken

und

Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherren Jak. Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken

und

Höchst Ihren Ministerialrath Carl August Fried. Adolph v. Fischern, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg;

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Rdder.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben.

Seine Durchlaucht der Fürst vor Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens,

Digitized by Google

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesammtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Gesammt-Vereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22sten und 30sten März d. J. abgeschloßenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Maasgaben auch auf die Thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letztern in ihrer Gesammtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins theilhaftig werden.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Artikel 2.

In dem Gesammt-Vereine, welchem die Lande und Landestheile des Thüringischen Vereins sich anschließen, sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je

Digitized by Google

nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich:

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
Die Zollordnung

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen und gleichzeitig mit denselben publizirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnungen (Art. 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgte.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Preußisch Hessischen und des bisherigen Bayerisch Württembergischen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Gesammt-Vereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staa-

Digitized by Google

ten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der in Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in das Gebiet des Thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7 b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesammt-Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht, für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats-

Digitized by Google

oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Zur wirkſamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten ſich verbindlich, gleich wie ſolches früher ſchon zwiſchen Preußen und Kurheſſen verabredet worden iſt, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel, ob landesherrlichen oder Privat-Salinen nur ein ſolches Quantum Kochſalz zum inländiſchen Debit abzugeben und abgeben zu laſſen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich iſt, auch fürerſt den Debits-Preis von 8 ⅓ Rthlr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußiſches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht als den niedrigſten, welcher in dem Geſammt-Vereine dermalen beſtehet, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen.

Die näheren Beſtimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer beſondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet, (Artikel 7 litt. b) wird von allen Theilen als wünſchenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in ihren Staaten hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Producenten in andern Vereins-Staaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, von anderen Gliedern des Geſammt-Vereins gegen den Thüringiſchen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

a) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes)
von Bier,
geſchrotetem Malz,

b) im Königreiche Württemberg
von Bier,
geſchrotetem Malz,

c) in den zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten
von Branntwein,

Digitized by Google

Tabak,
Traubenmost und Wein.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebenen Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut, die zollamtliche Behandlung bei es

Digitized by Google

ner Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so ferne sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereins-Staates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois Staat, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 Nro. 6 unzulässig sind.

Artikel 13.

Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune

Digitized by Google

geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem allgemein in Anwendung kommen, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Vorläufig sind dieselben überein gekommen, daß schon von der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zoll-Gewicht, und zwar der bereits in dem Großherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Centner in Anwendung kommen und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundlegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publizirt werden soll.

Den kontrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waaren-Sendungen an den Zollstätten und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion sowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, unterwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Zollabgabe soll in den Thüringischen Vereinslanden nach dem Preußischen Münzfuße berechnet und kann entweder in Preußischen $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{8}$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde und zwar den Preußischen Thaler gleich $1\frac{3}{4}$ Rheinischen Gulden oder $23\frac{1}{3}$ ggr. gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringischen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduktion auf Guldenwährung beizufügen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt Vereins angenommen, und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können; als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die hohen Contrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbstreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Han-

Digitized by Google

del der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkomenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten,

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischem Erzeugnissen, erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-Damm-Brücken- Fähr- Canal- Schleusen- Hafen- Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist,

2) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und dem Thüringischen Vereine nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Digitized by Google

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an, ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach

Digitized by Google

gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt, wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringischen Vereine innerhalb seines Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks Zoll-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete wird der auf dem Grund der dießfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion vertreten.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahrs- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen im Thüringischen Vereine von dem General-Inspektor nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem auch die Gesammtheit des Thüringischen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der Letztern, für den Thüringischen Verein jedoch dem General-Inspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artike 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Mann wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen,

Digitized by Google

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controllbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-Summen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

Artikel 31.

Wie dem Thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirectionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspektion zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage, die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände, der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungs-Stellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so ferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was beides rücksichtlich der Thüringischen Staaten nur Namens der Gesammtheit Statt finden kann, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem auch der Thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Digitized by Google

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem der dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind.

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden und in dem Thüringischen Vereine von dem General-Inspektor aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereines, welches sie absendet.

Digitized by

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Jänner 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11. May 1833.

Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich Freiherr v. Linden. (L. S.)

Ludwig Kühne. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Carl Fr. v. Wilkens. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Wilhelm v. Kopp. (L. S.)

Carl Fr. Ludwig von Watzdorf. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ottokar Thon (L. S.)

Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jakob Ignaz v Cruickshank. (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Friedrich Wilh. v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.

Gustav Adolph v. Strauch (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung zu brin-

Digitized by Google

gen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 22. May 1833.

Ludwig.

(L. S.)

Contrasignirt Freiherr v. Gise.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 47.

München, Dienstag den 24. Dezember 1833.

Inhalt.

Bekanntmachung des zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll und Handelsverein verbundenen Staaten anderseits abgeschlossene Zollkartel betreffend.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, ferner Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen Mitregenten von Hessen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, sodann Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen

Digitized by Google

Mitregenten von Sachsen einerseits, anderseits den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souverainen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar Eisenach, Ihren Durchlauchten den Herzogen von Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besonders ernannte Bevollmächtigte zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen ein Vertrag in dreizehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, ferner:

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kur-Prinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, sodann: Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits;

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen und Mitregenten von Hessen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits

haben zu dem Zwecke, um sich durch

Digitized by Google

gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Franz à Paula Friedrich Freyherr von Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preuß. rothen Adler Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Kommandeur zweyter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der Königlich Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und

Digitized by Google

bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst Ihren geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe Carl Friederich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Kgl. Sächsischen Rauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-Sankt-Heinrichs-Ordens, Ritter des Kgl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Kgl. Preußischen Hofe, den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kgl. Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

und

Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Minister-Residenten am

Digitized by Google

am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jakob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst Ihren Ministerial-Rath Carl August Friederich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister- und Kammer-Präsidenten Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Kommandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Kgl. Preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friederich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt;

Höchst Ihren Ober-Stallmeister Friederich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des Kgl. Preußischen

Digitized by Google

rothen Adler-Ordens dritter Classe und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe das folgende Zollkartel abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bedienseten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beystand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bedienseten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen

Digitized by Google

irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigen oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und um jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zöllbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angränzenden mitkontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizey- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bey dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten

Digitized by Google

tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erledigung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollkontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheiles, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Artikel 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt oder der Erlös aus denenselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsbe-

Digitized by Google

gierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beygetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollkartel sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11. Mai 1833.

Friederich Joh. Christian Graf von Luxburg, (L. S.)

Franz a Paula Frhr. v. Linden, (L. S.)

Fried. Ludwig Kühne, (L. S.)

Ernst Michaelis, (L. S.)

Carl Fried. v. Wilkens, (L. S.)

Heinrich Theodor Schwedes, (L. S.)

Ludwig von Kopp, (L. S.)

Wilhelm Carl von Watzdorf, (L. S.)

Friedr. Ludw. von L'estocq, (L. S.)

Ludwig Heinrich Ottokar Thon, (L. S.)

Ludwig v. Rebeur, (L. S.)

Jakob Ignatz v. Cruickshank, (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph von Fischern, (L. S.)

Carl Joh. H. Ernst Edler v. Braun, (L. S.)

Otto Wilhelm Carl von Röder, (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm von Weise, (L. S.)

Friedrich Wilhelm von Witzleben, (L. S.)

Gustav Adolph von Strauch, (L. S.)

Digitized by Google

So genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachtes Zollkartel unterzeichnet den 11. May 1833 in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München, den 22. May 1833.

Ludwig.
(L. S.)

kontrasignirt: Frhr. v. Gise.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Samstag den 28. Dezember 1833.

Inhalt:

Allerhöchste Verordnungen: die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften, — die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse, — den Fortbestand der Lyceen, — die Universitätsstudienzeit, — die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten — und die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstesnachrichten — Pfarreien und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für die orientalischen Sprachen und das Lehrfach der Einleitung in das alte und neue Testament an dem Lyceum zu Regensburg. — Bestätigung der ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Städte: Ansbach, Augsburg, Bamberg, Erlangen, München, Nürnberg und Passau. — Landrath des Regenkreises. — Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigsordens. — Einverleibungen in die Adelsmatrikel des Königreichs. — Privilegienertheilungen, und Privilegienverzichte.

Verordnung

die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc ꝛc.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, so wie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsraths zur Wahrung der öffentlichen

Digitized by Google

Sicherheit und der den vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten zustehenden Rechte, in so lange Wir hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweite Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

I.

Auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unserm Königreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserm Staatsministerium des Innern besonders und persönlich ermächtigt worden ist.

Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungs-Dekrete bezeichnet sind.

II.

Keine auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaft darf von nun an bayerischen Unterthanen irgend eine Versicherungs-Urkunde zustellen lassen, bevor sie von der, mit Besorgung der inländischen Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt seyn wird, daß von Polizey wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungs-Urkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III.

Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, es möge dieses Uebermaaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zusammen hervorgehen, so hat die Bezirks-Polizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungs-Urkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt,

Digitized by Google

oder darüber, daß derselbe dem Werth entspreche, glaubhafte und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn werde.

IV.

Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlags-Summen und die bedungene Dauer der Verträge.

V.

Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Ergiebt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizeibehörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maaßgabe der Brandversicherungs-Ordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäftsführer auffordern, so bald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungs-Anschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI.

Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen Exemplar zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amts-Registratur zurübehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungs-Anschlages außer Zweifel zu setzen.

Eben so ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines

Digitized by Google

Versicherungs-Antrags sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

VII.

Die Geschäftsführer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegenhandeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

München, am 30. November 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich.
Frhr. v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

Die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Die den Gymnasialschülern durch §. 62. der Schulordnung eingeräumte Befugniß, von der dritten Gymnasialklasse unmittelbar an das in Beziehung auf die philosophischen und theologischen Kurse den Universitäten gleich geachtete Lyzeum überzutreten, hat zu einer allmähligen Entvölkerung der vierten Gymnasialklasse und zu der Frage geführt, ob letztere förmlich aufgehoben, oder in ihre vorige Bedeutung wieder eingesetzt werden solle.

Unser Staatsministerium des Innern sah sich verpflichtet, diesen hochwichtigen Gegenstand dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate Unseres Reichs zu unterstellen, und nachdem durch die einhelligen Berichte jener Behörden der geregelte Fortbestand der vierten Classe als ein nothwendiges Erforderniß des gründlichen Studiums mit überzeugenden Gründen nachgewiesen ist, finden Wir Uns auf Antrag Unseres gedachten Staatsministeriums bewogen, zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Die virrte Gymnasialklasse bildet die nothwendige Vorbedingung zum Uebertritte an ein Lyzeum, eben so wie an eine Universität, die §§. 62. und 93. der Schulordnung treten, soweit sie dieser Bestimmung entgegen sind, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ausser Wirksamkeit.

II.

Der Lehrstoff der Gymnasien umfaßt auch künftig, wie bisher, nach §. 82. lit. C. und D. der Schulordnung lediglich die diesen Lehranstalten als solchen zustehenden Gegenstände, und es ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß dieser Lehrumfang streng eingehalten, die vierte Gymnasialklasse vorzüglich zu gründlicher Behandlung der bisher so vielfach, und mit den nachtheiligsten Folgen vernachlässigten Rhetorik (Theorie der redenden Künste) verwendet, und fremdartiges, namentlich in das Gebiet der Lyzeen und Universitäten Einschlagendes unbedingt fern gehalten werde.

III.

Die Gymnasial-Professoren werden auch in Zukunft in die verschiedenen Classen nach Maaßgabe des Unterrichts-Bedürfnisses und der Befähigung vertheilt. Ihr wechselseitiger Rang bestimmt sich nach ihrem Dienstalter in der Gymnasial-Professur ohne alle Rücksicht auf die demselben anvertraute Classe.

IV.

Das System stehender Claßlehrer tritt von nun an ausser Wirkung. Die Claßlehrer wechseln vielmehr miteinander in der Art ab, daß je derselbe Gymnasial-Professor der untern Classen seine Schüler durch die erste und zweite und derselbe Claßlehrer der obern Classen seine Schüler durch die dritte und vierte Classe fortführe.

V.

Unser Staatsministerium des Innern wird den festgesetzten, und durch Ziffer II. gegenwärtiger Verordnung bestätigten Lehrstoff des Gymnasialunterrichts unter die vier Classen in der Art vertheilen, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, oberflächlichem Lernen unfehlbar vorgebeugt, gleichzeitig aber auch die intellektuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine geistig sowohl als körperlich gesunde Jugend herangebildet werde; dasselbe wird ferner darüber wachen, daß die Gymnasien ihre Wirksamkeit auf das Erziehen eben so sehr, als auf das Lehren

Digitized by

erstrecken, daß die Rektoren und Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und daß das ächte Verhältniß zwischen beiden dort, wo selbes noch besteht, erhalten; dort aber, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten gestört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde.

VI.

Wir behalten Uns vor, die Rektoren Unserer Gymnasien entweder aus der Zahl der Gymnasial-Professoren- oder den sonst mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern zu ernennen. Das Rektorat behauptet die Eigenschaft einer widerruflichen, mit einer Funktions-Remuneration begleiteten Funktion.

VII.

Da übrigens der Ankauf vollständiger Ausgaben der Classiker einerseits den Studierenden grosse, oft nuerschwingliche Kosten verursacht, andererseits denselben mit den zum Unterrichte geeigneten auch solche Stellen einzelner Werke in Handen gibt, zu deren Verständnisse es ihnen an der nöthigen Reife gebricht, so wollen Wir, daß Unser Staatsministerium des Innern alsbald für die beiden unteren Klassen des Gymnasiums angemessene Anthologien und Chrestomathien vorschreibe, oder verfassen lasse, und überhaupt für die schleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnasien und lateinischen Schulen Sorge trage.

VIII.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftrag.

München den 30. November 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Der Fortbestand der Lyceen betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich des Fortbestandes und der innern Einrichtung der Lyceen zu verordnen, was folgt:

I.

Die Lyceen sind und bleiben Spezialschulen für das philosophische und theologische Studium. Sie stehen als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Li-

Digitized by Google

nie mit den betreffenden Fakultäten Unſerer Landes-Univerſitäten.

II.

Jedes der erwähnten Lehrfächer zerfällt auf den Lyceen in 2 vollſtändige Jahres-Kurſe.

III.

Ein vollſtändiges Lyceum beſteht aus 2 Sektionen:

a) der philoſophiſchen und

b) der theologiſchen

unter Einem von Uns ernannten Rektor.

Ein unvollſtändiges iſt auf die 2 philoſophiſchen Jahres-Kurſe beſchränkt.

IV.

Jeder mit einem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Sitze verſehene Kreis behält oder erhält Ein vollſtändiges Lyceum und zwar wo möglich an dem Orte des erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Seminärs. Nebſtbey bleiben die übrigen ſchon beſtehenden unvollſtändigen Lyceen aufrecht erhalten, ſo ferne die nöthigen Mittel hiezu nach Erfüllung obiger Anordnung noch verfügbar erſcheinen. Auch dürfen die mit keiner ſolchen Anſtalt bisher verſehenen größeren Städte auf Errichtung unvollſtändiger, d. h. auf die 2 philoſophiſchen Jahres-Curſe beſchränkten Lyceen für den Fall das Geſuchſtellen, wo ſie nebſt dem Bedürfniße auch genügende Fonde zu vollſtändiger und tüchtiger Begründung des Unterrichts und der Attribute, nämlich der Bibliothek, des phyſikaliſchen Apparates, des chemiſchen Laboratoriums und des Naturalien-Kabinets nachweiſen.

V.

Unvollſtändige Lyceen in dem engeren Sinne, nämlich einzelne philoſophiſche Jahres-Kurſe und ſogenannte Lyceal-Klaſſen mit gemiſchten Lyzeal- und Gymnaſial-Lehrſtoffe ſind und bleiben unterſagt.

VI.

Das Minimum der Profeſſoren-Zahl iſt für die philoſophiſche Sektion auf 5, für die theologiſche auf 4 feſtgeſetzt. Ein Zurückweichen unter dieſes Minimum darf Uns nur ausnahmsweiſe auf den Grund ganz beſonderer örtlicher Verhältniße, und bey erwieſenem Vorhandenſeyn eminenter Lehr-Kräfte beantragt werden.

VII.

Der Gehalt eines Lyceal-Profeſſors iſt auf 800 fl. wovon ein Theil in Getreide, das nach der feſtgeſetzten Norm angeſchlagen

Digitized by

wird, unbeschadet der etwa nach einer Reihe treu geleisteter Dienste erfolgenden Erhöhung festgesetzt. Den Rektoren als solchen steht der Rang ordentlicher, den Lyceal Professoren der Rang außerordentlicher Universitäts-Professoren zu. Unter sich reihen selbe nach dem Dienstalter in der Lyceal-Professur.

VIII.

Rektor und Professoren werden von Uns auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern ernannt. Die widerrufliche, von einer gleichfalls widerruflichen jährlichen Remuneration begleitete Rektorats-Funktion werden Wir je nach Gutbefinden entweder einem der Professoren, oder sonst einem mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Manne übertragen. Zu Professoren dürfen Uns nur Individuen vorgeschlagen werden, denen nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohen Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitäts-Professur beiwohnet, und Wir gedenken bei den dießfälligen Ernennungen um so strenger zu verfahren, je mehr Unser erklärter und entschiedener Wille ist, diese Anstalten vor jeder Halbheit gesichert, und selbe nicht nur in Bezug auf den Lehr-Umfang, sondern auch hinsichtlich der Tiefe und Gründlichkeit des Unterrichtes den betreffenden Universitäts-Fakultäten gleichgestellt zu wissen.

IX.

Die Aufnahme in das Lyceum ist durch ein, mindestens die Note guter Befähigung darlegendes Gymnasial-Absolutorium bedingt. Die diesem Absolutorio vorangehenden Prüfungen finden auch fortan für alle auf eine Hochschule oder ein Lyceum übertretende Jünglinge nach Maasgabe der Ziff. II. Unserer Verordnung vom 23. Nov. v. J. unter dem Vorsitze eigener, von uns auf Vorschlag der akademischen Senate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitäts-Professoren statt.

X.

Die Lyceen sind bestimmt, die auf den lateinischen Schulen und Gymnasien begonnene Bildung in einer dieser Vorstufen analogen Weise fortzusetzen. Unser Staatsministerium des Innern wird daher die Unterrichts-Gegenstände auf die einzelnen Jahres-Curse nach einem bestimmten, scharf bezeichneten Maaße vertheilen und über die genaue Einhaltung der festgesetzten Studien-Ordnung mit rücksichtsloser Strenge wachen, dasselbe wird ferner auf den Lyceen eine den Gymnasien ähnliche Disciplin ein-

Digitized by Google

führen und für ernste Handhabung der von ihm bestätigten örtlichen Schul-Gesetze, so wie dafür alles Ernstes sorgen, daß der in Unserer Verordnung von heute festgesetzte Doppelstandpunkt des Erziehens und des Lehrens, sowie jener des lebendigen Wechsel-Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern auch auf diesen Unterrichts-Anstalten volle Anwendung finde.

XI.

Die Handhabung der Disciplin steht dem Rektor zu, dem es frei steht, sich in wichtigeren Fällen mit den Ansichten der Professoren zu umgeben, und der durch die in den Schul-Gesetzen näher bezeichnete und begränzte Klassen-Disciplin der Professoren unterstützt wird. Die zulässigen Strafen: nämlich 1) Verweis, 2) Hausarrest, 3) einfache Karzer-Strafe, 4) geschärfte Karzer-Strafe, 5) Dimission und 6) Exclusion werden in der Regel stufenweise, bei ernsteren Fällen aber ohne Rücksicht auf eine solche Stufenfolge angewendet. Insbesondere ist Unser bestimmter Befehl, daß Unsittlichkeit, Auflehnung gegen die Lyceal-Behörde und Theilnahme an politischen Umtrieben oder an den, auf Lyceen unbedingt verbotenen Studenten-Gesellschaften sogleich in dem ersten Betretungs-Falle mit Dimission und nach Befunde mit Exclusion bestraft werde.

XII.

Der Studienfortgang jedes Lyceal-Schülers wird von Halbjahr zu Halbjahr durch scharfe unter Vorsitz des Rektors von der gesammten Sektion vorzunehmende Prüfungen und durch darauf gegründete Classification ermittelt. Das Zählen unter dem ersten Fünftheile zieht Preis-Diplome und die Befugniß der Bewerbung um die etwa vorhandenen Stipendien, Unwissenheit aber Beahndung und zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung Dimission nach sich.

XIII.

Rektor und Professoren sind für strenge, gewissenhafte Behandlung der Prüfungs-Angelegenheiten verantwortlich.

XIV.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität ist durch die, unter dem Vorsitze eines von uns nach Ziff. II. der Verordnung vom 23. Nov. v. J. abgeordneten Universitäts-Professors und nach Inhalte

Digitized by Google

jener Verordnung abgehaltenen Absolutorial-Prüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangs-Note bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Lyceal-Rector und den Lyceal-Professoren tritt die in mehrgedachter Ziff. II. der Verordnung vom 23. Nov. 1832 festgesetzte wiederholte Prüfung an dem Universitäts-Sitze vor einer aus der philosophischen Fakultät und mindestens 3 Lyceal-Rektoren und Professoren zusammengesetzten Commission ein.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dasselbe bleibt Uns für den streng wissenschaftlichen Charakter und für die strenge Disciplin der Lyceen ganz besonders verantwortlich. Dagegen bleibt dasselbe auch ermächtiget, nicht nur durch die Behufs der jährlichen Absolutorial-Prüfungen abgesendeten Commissarien, sondern auch auf sonstige Weise genaue Aufschlüsse über den Stand der einzelnen Lyceen zu erholen, die ihm nöthig scheinenden Aufträge zu ertheilen, Oberstudienräthe und Universitäts-Professoren als Visitations-Kommissäre abzuordnen und alle jene Vollzugs-Anordnungen zu treffen, welche zu vollständiger und wirksamer Ausführung gegenwärtiger Anordnungen dienen können.

München, den 30. Nov. 1833.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Die Universitäts-Studienzeit betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Verordnung vom 30. v. M. den Fortbestand und die künftigen Verhältnisse der IV. Gymnasial-Klasse geregelt haben, finden Wir Uns nunmehr bewogen, bezüglich auf die Dauer der Universitäts-Studien zu verfügen was folgt.

I.

Die Befreiung von dem Vten Studienjahre, hängt in Zukunft von dem Nachweise darüber ab, daß der die Befreiung

Nachsuchende auch wirklich in den 4 Jahren seiner Universitäts-Laufbahn in jeder Beziehung vollständige Reife für das Absolutorium vollständig erlangt habe.

II.

Jedem Hochschüler, der die unter Ziffer III. Unserer Verordnung vom 23. November v. J. vorgeschriebene Universitäts-Zwischenprüfung, oder die der letztern gleich geachtete Prüfung für den Uebertritt von dem Lyceo an die Universität mindestens mit der II. Fortgangsnote bestanden, in seinen Studien die von Unserm Staats-Ministerio des Innern für jedes Fachstudium im Wesentlichen zu bezeichnende Reihenfolge eingehalten, und sowohl über seinen Fleiß, rühmliche Frequentations- als über sein sittliches Betragen ehrenvolle Senats- und Ministerial-Commissions-Zeugnisse aufzuweisen hat, ist daher gestattet, sich nach Ablaufe des IV. Studienjahres zu der ihn treffenden theoretischen Prüfung (theoretische Conkurs-Prüfung, Examen pro Gradu) oder wenn seiner eine solche Prüfung nicht harren sollte, zu einer Absolutorial-Prüfung zu melden.

III.

Letztere findet vor der betreffenden Fakultät unter genauer Anwendung der in mehr erwähntem Ziffer III. der Verordnung vom 23. Nov. v. J. für die Zwischenprüfungen ertheilten Vorschriften statt.

IV.

Das Bestehen der theoretischen Fachprüfung oder der Absolutorial Prüfung, mindestens mit der II. Fortgangs-Note, gewährt von selbst die Befreiung von dem 5ten Studienjahre, das nicht, oder mit geringerer Note stattgehabte Bestehen der Absolutorialprüfung dagegen zieht die Pflicht zu vollständigerer Erschöpfung des 5ten Studienjahres nach sich, unbeschadet des, den Senaten und Ministerial-Commissären durch Unsere Verordnung vom 23. Nov. 1832 eingeräumten Rechtes, Absolutorien auch nach zurückgelegtem 5. Jahre bei etwaigen Zweifeln über den Fleiß oder den Fortgang des betreffenden Studierenden von einer öffentlichen Prüfung abhängig zu machen.

V.

Bei den bereits mit Ablaufe des IV. Studienjahres durch ein ausgezeichnetes Examen pro Gradu zum Absolutorio sich legitimirenden Medizinern gilt ein Jahr

Digitized by Google

fortgesetzten Universitäts-Studiums, und ein dieser Zeit entsprechender Aufschub der Defension bei regelmäßigem Besuche des Clinikums, und bei fleißiger Repetition wichtiger Collegien, für das erste Jahr des biennii practici.

VI.

So wie Unser Streben überhaupt dahin geht, alle Oberflächlichkeit aus dem öffentlichen Unterrichte zu verbannen, und den Studierenden Unseres Reiches die dem Deutschen stets eigenthümliche Nachhaltigkeit und Gründlichkeit der Bildung zu bewahren, so ist auch Unser bestimmter Wille, die das Absolutorium bedingenden Prüfungen insgesamt mit der größten Genauigkeit behandelt, und selbe bei jedem einzelnen Studierenden auf alle demselben vorgeschriebene in der Zwischenprüfung nicht begriffene Gegenstände erstreckt zu wissen.

Insbesondere wollen Wir in dem eine ganz besondere Reife erheischenden Fache der Arzneykunde, das Examen pro Gradu mit höchstem Ernste behandelt sehen, und Wir vertrauen dem Eifer und dem Pflichtgefühle Unserer Professoren, daß sie Unseren väterlichen Absichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen; und das Zeugniß erlangter Reife für das Absolutorium nur bei wirklich vorhandener Durchbildung ertheilen werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt.

München, den 18. Dez. 1833.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär:

Franz v. Kobell.

Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben dem Wunsche der Stände des Reiches entsprechend in Gemäßheit der wiederholten Gutachten der gemeinsamen zur theoretischen Prüfung der Rechts-Kandidaten niedergesetzten Commission und auf Antrag Unserer Staats-Ministerien der

Digitized by Google

Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

I.

Die Verordnung vom 12. Aug. 1831, die theoretische Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

II.

Die Verordnung vom 6. März 1830 wird in allen ihren Punkten, mit alleiniger Ausnahme des durch Verordnung vom 7. Aug. 1831 (Regierungsblatt von 1831. S. 519) angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. Okt. festgesetzten Eröffnungs-Termines, wobei es auch für die Folge sein Verbleiben hat, neuerlich bestätiget. Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und die Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, den 17. Dez. 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl der General-Sekretäre:

Franz v. Kobell.

Bekanntmachung.

Die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr.

Staatsministerium des Innern.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 30. vorigen Monats wird in Beziehung auf die Ausbildung der Vorbereitungs-Lehrer und Gymnasial-Professoren bekannt gemacht, was folgt:

I.

Das hiesige philologische Institut wird als Ausbildungs-Anstalt für jene, welche sich dem wissenschaftlichen Betriebe der Philologie zu widmen gedenken bestätigt. Dasselbe behält zu diesem Behufe nebst der bisherigen Einrichtung und dem bisherigen sowohl durch tiefe Gelehrsamkeit als durch Ausbildung ausgezeichneter Philologen bewährten Vorstande, dann neben der Exigenz von jährlich 150 fl. für die Bibliothek und von 100 fl. zu Remunerirung des zweiten Vorstandes den Betrag von 4 Stipendien, jedes zu jährlich 100 fl.

II.

Den zu einem Vorbereitungs-Lehramte aspirirenden Jünlingen ist überhaupt neben dem

Digitized by

philologischen Curse und dem unablässigen gründlichsten Studio der altklassischen Sprachen, dann neben den übrigen in §. 45 der Schulordnung den Lehrern für die zwei Oberklassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Studien, insbesondere auch das Studium der Pädagogik und Didaktik zur Pflicht gemacht.

III.

Den zu einem Gymnasial-Lehramte sich vorbereitenden Lehramts-Candidaten liegt neben den vollständigen Hören der philologischen, pädagogischen und didaktischen Kurse und neben der bis zur vollen Reife zu bringenden Kenntniß der altklassischen Sprachen und des klassischen Alterthums, auch der Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien ob.

IV.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium ist von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, strenge Sorge dafür zu tragen, daß die hienach nothwendig werdenden Vorlesungen auch in der That an alle Landes-Universitäten gründlich und regelmäßig Statt finden. Insbesondere ist dieselbe angewiesen, zu bewirken, daß die Pädagogik, die Encyclopädie und Methodologie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch, durch den Besuch der verschiedenen an dem Universitäts-Sitze befindlichen Unterrichts-Anstalten und durch wiederholte Anwesenheit der Lehramts-Candidaten und ihres Professors bei den Lehrstunden ausgezeichneter Lehrer der lateinischen Schule und des Gymnasiums gegeben werde.

V.

Es wird bei einer jeden Universität mindestens ein, dem Akademischen Senate untergeordneter, aus der Mitte der Universitäts-Professoren genommener Ephor bestellt werden, um die für das Lehramt der lateinischen Schulen oder des Gymnasiums sich vorbereitenden Jünglinge leitend und berathend zu unterstützen, deren gründliche Ausbildung nicht nur für die Aufgaben des Lehrers, sondern auch für jene des Erziehers zu bewirken, und insbesondere diesen Jünglingen in der Reihenfolge ihrer Studien väterlich zur Seite zu stehen.

VI.

Die zu einem Lehramte sich vorbereitenden Studirenden sind gehalten, mit

Digitized by Google

Schluße jedes Semesters Spezial-Prüfungen über die von ihnen gehörten Gegenstände zu bestehen, und nicht nur wie die übrigen Studirenden Sittlichkeits- und Fleiß-, sondern auch Fortgangs-Zeugnisse zu erholen.

VII.

Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, sind ausgemittelt, um den durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit ausgezeichneten Candidaten des Lehramtes bei nachgewiesener Dürftigkeit, die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

VIII.

Die Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt wird durch den Beweis bedingt, daß der zu Prüfende, in der Gymnasial-, und soferne er die philosophischen Curse an einem Lyzeum gehört hat, in der Lyzeal-Periode stets einen Platz in dem ersten Drittheile behauptet, an der Hochschule mit entsprechendem Fortgange studirt, während seiner ganzen Studienzeit stets ein musterhaft sittliches Betragen gepflogen und in religiöser sowohl als moralischer Beziehung, die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben habe.

IX.

Die theoretische Prüfung für das Vorbereitungs-Lehramt (Lehramt der lateinischen Schule) richtet sich auch in Zukunft nach den in §. 45 der Schulordnung für die Prüfung der Lehrer beider Oberklassen jener Schule ertheilten Normen, und umfaßt überdieß tiefeingehende Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

Die theoretische Prüfung für die Gymnasial-Professur findet nach §. 102 bis 114 der Schulordnung statt, und verbreitet sich außer den in diesen §§. bezeichneten Lehrgegenständen auch insbesondere über Pädagogik und Didaktik, dann über Encyclopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums.

Die praktische Prüfung findet in Zukunft eben so wie die theoretische an den Sitzen der drei Landes-Universitäten statt. Die aus beiden hervorgehenden Prüfungszeugnisse haben, nebst der Befähigung im Allgemeinen auch speziell jene Gymnasialklassen zu bezeichnen, für welche der Candidat vorzüglich geeignet scheint.

X.

Jenen Lehramts-Candidaten, welche sich neben der vollständigen Vorbildung für das

Digitized by

Lehramt auch über ein vollständig absolvirtes theologisches oder sonstiges Fachstudium ausweisen, wird bei sonst gleicher geistiger, sittlicher und religiöser Befähigung, eine vorzügliche Berücksichtigung zu Theil werden.

XI.

Die von der Bekanntmachung gegenwärtiger allerhöchster Verordnung das Studium der allgemeinen Wissenschaften vollendet habenden Candidaten erfüllen die Voraussetzung des Abschnitts VIII gegenwärtiger Verfügung, wenn sie aus allen Hauptfächern der allgemeinen Wissenschaften bezüglich auf Fleiß und Fortgang die Noten der „Auszeichnung" nachweisen.

Diese allerhöchste Anordnungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 21. Dezember 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Frz. v. Kobell.

Sizung des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sizung des königlichen Staats-Raths-Ausschusses vom 7. Dez. wurden entschieden:

die Rekurse:

1. des Benedict Banner et Cons. von Trausnitz im Thale Landgerichts Naabburg im Regenkreise gegen den Frhr. v. Karg als Gutsinhaber von Trausnitz wegen Ablösung der Forstrechte;

2. der Gemeinde Glieder von Natternberg, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise wegen Vertheilung der Roßweide und anderer Gemeinde Gründe;

3. des Michael Humbser, Bräuhaus-Besitzer zu Fürth im Rezatkreise wegen einer Malzaufschlags Defraudations-Strafe;

4. des Bierbrauers Christoph Beck zu Erlangen im Rezatkreise in Betreff einer Strafe wegen Defraudation am Malz-Aufschlag.

Digitized by Google

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

5. Am 20. Nov. dieses Jahres: des bürgerlichen Weingastgebers Stangel von München, wegen Ausübung seiner Wein- und Tafern-Wirthschaft;

6. des K. K. Oesterreichischen quiescirten Vicepräsidenten v. Steiger wegen Quartierslasten;

7. den 7. Dez. die Nullitäts-Beschwerde des Magistrats von Nürnberg in Betref der Conkurrenz der Rieder'schen Stiftung zu den Kriegslasten der Gemeinde Külsheim, Landgerichts Windsheim im Rezatkreis, und

8. des Heinrich und Christian Hörr zu Unterbessenbach, Landgerichts Aschaffenburg im Untermainkreise wegen Conkurrenz zu einem Wegbau.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten Dez. Sich allergnädigst

bewogen gefunden, dem Ministerial-Rathe und Vorstande der General-Zoll-Administration Dr. Ludwig v. Wirschinger zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treugeleisteten Diensten und seiner Anhänglichkeit an das Königliche Haus den Titel und Rang eines wirklichen geheimen Rathes, Tax und Siegelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom vom 19. November 1833. allergnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant à la suite Eduard Freiherr von Andrian Werburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. November den Carl Freiherrn von Schrenk

und, den Eduard Freyherrn vom Schrenk in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker allergnädigst aufzunehmen;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. November den Rechts-Praktikanten und dermaligen Rathsaccessisten der Regierung des

Rheinkreises, Karl Dämm aus Germersheim, zum Advokaten am Bezirksgerichte zu Landau allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben sich durch allerhöchstes Reskript vom gleichem Tage allergnädigst bewogen gefunden aus Rücksicht auf die ungünstigen Gesundheits-Umstände des zum Kanzellisten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis ernannten pensionirten Lieutenants Nikolaus Weinmann, denselben von dem Antritte dieser Stelle zu entheben, und als Kanzellisten des genannten Appellationsgerichts in provisorischer Eigenschaft den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Sebastian Weber zu Augsburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. November Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Sekretärstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkr., provisorisch dem quiesz. Herzoglich Leuchtenbergischen Registrator und Sekretär Joh. Anton Helmschrott zu verleihen;

den Kantonsarzt zu Bockenhausen Dr. Hirsch auf das neu errichtete Kantonsphysikat 2ter Klasse zu Wolfsstein zu versetzen;

zum Kantonsarzte zweiter Klasse zu Bockenhausen den praktischen Arzt zu Kirchheimboland, Med. Dr. Carl André provisorisch zu ernennen;

und zufolge allerhöchsten Reskripts vom gleichen Tage, auf die zu Grünstadt erledigte Notärstelle den bisherigen Notär zu Kaiserslautern, Jakob Morgens, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, allergnädigst zu versetzen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 1. Dez. 1833 den bisherigen Professor der II. Gymnasialklasse zu Würzburg Franz Joseph Dömling in Rücksicht seiner mißlichen Gesundheitsumstände und seines vorgerückten Alters und auf den Grund der IX. Verfassungsbeilage §. 22. lit. D. unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit in temporären Ruhestand zu versetzen;

vermöge allerhöchsten Reskripts vom

Digitized by Google

2. Dez., die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Landshut erledigte Direktors-Stelle dem zweiten Direktor des Appellazionsgerichts für den Isarkreis Joseph Allweyer zu übertragen,

unterm gleichen Tage den bisherigen Arzt der Strafanstalt München, Med. Dr. Fuchs, zum Kreis Medicinalrathe extra statum bei der K. Regierung des Oberdonaukreises provisorisch zu ernennen;

die Lehrstelle der Mathematik am Gymnasium zu Straubing dem bisherigen Funktionär am alten Gymnasium zu München Dr. Franz Xaver Pollack provisorisch zu übertragen,

den Professor der Philosophie am Lyceum zu Aschaffenburg Priester Aschenbrenner unter Vorbehalt weiter Bestimmung des Lehramts zu entheben und solches provisorisch dem Stadtkaplan zu Aichach Priester Holzner allergnädigst zu übertragen;

und vermöge allerhöchsten Reskripts vom 3. Dez. l. J. die am Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigte Stelle eines ersten Untergerichtsschreibers den bisherigen zweyten Untergerichtsschreiber an demselben Appellationsgerichte, Johann Daniel Clemens, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und die hierdurch erledigte zweite Untergerichtsschreibers-Stelle dem Rechtskandidaten August Thoma zu Zweybrücken gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

Se. Majestät der König haben unterm 3. Dez. 1833.

1. Den zum Professor der dritten Gymnasialklasse zu Passau ernannten Lothar Anselm Dauer von der Uebernahme dieser Stelle zu entheben und an der von ihm bisher versehenen vierten Klasse der lateinischen Schule daselbst zu belassen,

2. in die auf diese Weise erledigte dritte Gymnasialklasse den Professor der zweiten Klasse Sulpiz Hormayer vorzurücken und

3. die Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse provisorisch dem Lehrer der dritten Klasse der lateinischen Schule zu Regensburg, Priester Andreas Wagner zu übertragen geruht,

Digitized by Google

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 4. Dezember 1833 den praktischen Arzt Med. Dr. Friedrich Conrad Wilhelm v. Fabrice zum Gerichtsarzte des Landgerichts Altdorf im Rezatkreise provisorisch zu ernennen,

unterm 7. Dezbr. 1833, den quiescirten Kreis Medizinalrath Dr. Herberger zu Speyer in Rücksicht auf sein zunehmendes Augenübel von der Funktion eines Mitgliedes des Medizinal-Ausschusses alldort allergnädigst zu entheben und

an dessen Stelle in dem bezeichneten Ausschusse den Arzt der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal Med. Dr. Heinrich Carl Dapping zu ernennen;

unterm 12ten Dezember l. J. die bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission erledigte Registratorsstelle provisorisch dem 1ten Registraturs-Gehülfen Mathias Kögl daselbst zu verleihen, und in die hiedurch erledigte 1ste Registraturs-Gehülfenstelle den 2ten Registraturgehülfen Ignaz Cornet vorrücken zu lassen,

und unterm gleichen Tage, den bisherigen Bibliotheks Praktikanten Carl Wiedmann dahier in provisorischer Eigenschaft zum zweyten Sekretär der K. Hof- und Staats-Bibliothek zu ernennen,

---

Se. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 13. Dez. 1833 die bei dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis erledigte Assessorstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen Gregor Conrad zu verleihen, zu der hierdurch bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte erledigten Rathstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg Anton Lermer zu befördern und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis Alexander Freiherrn von Holler zu ernennen,

unterm 14. Dez., den Registrator der Regierungskammer des Innern des Unterdonaukreises Joseph Rechenmacher bei seiner legal nachgewiesenen zerrütteten Gesundheit und darin gegründeten physischen Dienstunfähigkeit für den Beruf eines Registrators nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem seit 24 Jahren geleisteten treuen Diensten in temporäre

Digitized by Google

Quieszenz zu versetzen, und dagegen dessen Stelle dem bisherigen Registrator der Regierungs-Kammer der Finanzen des Unterdonaukreises, Stephan Dietrich seiner Bitte gemäß zu übertragen,

unterm 15. Dezbr. den bisher im Staats-Ministerium der Finanzen zur Verwendung im geheimen Sekretariate zugetheilten Regierungs Assessor De Ahna, provisorisch zum geheimen Sekretär zu befördern, und zu der durch die Beförderung des Regierungs Raths Trautner zum General-Lotto-Administrator erledigten Stelle eines geheimen Sekretärs im gedachten Staats-Ministerium, den Rentbeamten im Viechtach Georg Richter in provisorischer Eigenschaft zu berufen,

und unterm gleichen Tage den Rechtspraktikanten und Landgerichts-Functionär Kilian Hauck zum Aktuar des Landgerichts Hammelburg im Untermainkreise zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich aus Rücksicht auf die nachgewiesene Funktionsunfähigkeit des Assessors des Kreis- und Stadtgerichts München Joseph Spindler allergnädigst bewogen gefunden, denselben auf den Grund des Edikts IX zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D. und §. 27 mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und seines Gesammtgehaltes für die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen; in die hierdurch eröffnete statusmäßige Assessorstelle den Assessor außer dem Status Ernst Grupen einrücken zu lassen und zum Assessor außer dem Status bei dem Kreis- und und Stadtgerichte München den Accessisten des Appellationsgerichtes für den Isarkreis Karl Gramm zu ernennen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 20. November d. J. die Pfarrei Grassau, Landg. Traunstein, dem Pfarrer Joseph Bauer in Ruhpolding des nämlichen Landgerichts;

unterm 21. November d. J. die Pfarrei Sainbach, Landg. Aichach, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Alois Lerchenmüller in Glött, Landgerichts Dillingen;

unterm 22. November d. J. die Pfarrei Beuerbach, Landg. Landsberg im Isarkreise, dem bisherigen Vicar der Expositur Birkland, Johann Xaver Bader;

Digitized by Google

die Pfarrei Mörsdorf, Landg. Hilpoltstein im Rezatkreise, dem Kuratus Johann Baptist Schüyer in Kesenhüll, Landg. Beilngries, und

die Pfarrei Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen im Obermainkreise, dem Cooperator Georg Gahr in Hofendorf, Landg. Pfaffenberg;

unterm 23. November d. J. die Pfarrei Bliensbach, Landgerichts Wertingen, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Peter Haas in Landensberg, Landgerichts Burgau;

die Pfarrei Batzenhofen, Landg. Göggingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Franz Xaver Uhl in Döpshofen, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Gansheim, Landg. Monheim im Rezatkreise, dem Pfarrer Rasso Bernardin Müller in Rögling, des nämlichen Landgerichts, und

die Pfarrei Goßmannsdorf, Ldg. Ochsenfurth im Untermainkreise, dem Pfarrer Andreas Schneider in Darstadt, des nämlichen Landgerichts.

unterm 25. November d. J. das Frühmeßbenefizium in Illertissen, Landg. gleichen Namens, im Oberdonaukreise, dem Lehrer der zweiten lateinischen Vorbereitungs-Klasse in Neuburg, Priester Franz Xaver Schertel

unterm 27. November d. J., die Pfarrei Rattelsdorf, Landg. Seßlach im Obermainkreise, dem Pfarrer Georg Klockard in Steinwiesen, Landg. Kronach;

unterm 4. Dezembr. d. J., die Pfarrei Reichertshausen, Landgr. Moosburg im Isarkreise, dem Benefiziaten Joseph Holzleitner in Stein, Landgr. Trostberg, und

unterm 6. Dezembr. d. J. die Pfarrei Fuchsstadt, Landgr. Euerdorf im Untermainkreise, dem Pfarrer Joseph Strauß zu Hofstetten, Landgr. Gmünden.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November d. J. der von dem Herrn Erzbischof in Bamberg beabsichtigten Verleihung der Pfarrei Geißfeld, Ldg. Bamberg I. an dem Curatie-Verweser Wolfgang Friedrich Eckert in Rothenburg, Landgerichts gleichen Namens, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht;

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 14. November d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Mistendorf, Landgerichts Bamberg I. von dem Herrn Erzbischof zu Bamberg dem Stadtpfarr-Kaplan zu St. Martin in Bamberg Priester Michael Stark;

unterm 15. Novbr. d. J., daß die Pfarrei Poigenberg, Landgr. Erding, von dem Hrn. Erzbischof von München-Freising dem Cooperator in Anger, Landg. Reichenhall, Priester Jakob Marketsmüller;

unterm 17. November d. J., daß die Pfarrei Zapfendorf, Landg. Scheßlitz, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Kaplan an der katholischen Stadtpfarrei in Nürnberg, Priester Heinrich Daig;

unterm 27. Novbr. d. J., daß das Riedler-Berghofer'sche Benefizium bei St. Peter in München von dem Herrn Erzbischof von München-Freising dem Priester Joseph Merk in München;

unterm 28. Novbr. d. J., daß die Pfarrei Breitenbach, Landkommissariats Homburg, von dem Bischofe in Speyer dem dermaligen Vikar derselben, Priester Georg Teutschmann;

unterm 6. Dezbr. d. J., daß die Pfarrei Queichheim, Landkommissariats Neustadt im Rheinkreise, von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Verweser derselben, Priester Philipp Herrmann;

unterm 7. Dezbr. d. J., daß die Pfarrei Schmalnau, Landgr. Weihers im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem Curatie Verweser Andreas Neulbach zu Gersfeld, Landgr. Bischofsheim;

unterm 8. Dezbr. d. J., daß die Pfarrei Schöllnach, Landgr. Vilshofen im Unterdonaukreise, von dem Bischofe in Paßau dem Expositus in Zenting, Landgr. Grafenau, Priester Anton Schmal;

unterm 12. Dezbr. d. J., daß die Pfarrei Puchendorf, Landgr. Starnberg im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem vormaligen Präses der lateinischen Congregation in München, Priester Franz Seraph Rieder verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Novbr. d. J. die Pfarrei Streitau-Dekanats Berneck, dem bis-

herigen Pfarrer zu Aufenau, Dekanats Waitzenbach, Johann Simon Keppel zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November d. J. der von der Freifrau v. Groß und dem Freiherrn von Redwitz für den Pfarramts-Kandidaten Adam Christian Friedrich Burger aus Lichtenberg auf die Pfarrei Rottenbauer im Dekanate Würzburg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Dezbr. d. J. auf die vorgelegten Präsentations-Verhandlungen des Magistrats der Stadt Weißenburg die daselbst erledigte zweite Pfarrstelle dem bisherigen Pfarradjunkt und Subrector Carl Friedrich Wilhelm Stöber in Pappenheim zu verleihen geruht.

Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für die orientalischen Sprachen und das Lehrfach der Einleitung in das alte und neue Testament an dem Lyzeum zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Novbr. d. J. für das Lehrfach der Exegese in Verbindung mit dem Unterrichte in den orientalischen Sprachen, dann für das Lehrfach der Einleitung in das alte und neue Testament an dem Lyzeum zu Regensburg einen eigenen Lehrstuhl zu errichten beschlossen und denselben provisorisch dem dermaligen Kaplan an der St. Martinskirche in Bamberg, Dr. Friedrich Heerd allergnädigst zu übertragen geruht.

Bestätigung der ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Städte Ansbach, Augsburg, Bamberg, Erlangen, München, Nürnberg und Paßau.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Novbr. d. J. nach Einsicht der Verhandlungen über die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe allergnädigst zu bestätigen geruht, und zwar für die Gemeindestellen der Stadt Ansbach.

den Kaufmann Philipp Neubauer,
den Glasermeister Christ. Schnürlein,
den Gastwirth Friedrich Kober,
den Thierarzt Mathias Schäf und
den Kaufmann Gotthelf Schmidt;

Digitized by Google

für Gemeindestellen der Stadt Bamberg für die Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

den Kaufmann Caspar Leist,
den Pfragner und Seifensieder Andreas Rudhardt,
den Kaufmann Michael Schwager,
den Privatmann Caspar Schmitt,
den Privatmann Joh. Hempfling und
den Eisenhändler Adam Frz. Berwein.

für die Gemeindestellen der Stadt Erlangen in der Eigenschaft bürgerlicher Magistratsräthe:

den Wagnermeister Johann Friedrich Brendel,
den Lebkuchner Nikolaus Fleischmann,
den Büttnermeister Paulus Forster,
den Buchhändler Carl Heyder,
den Kammfabrikanten Johann Georg Bicking.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Dezbr. d. J. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Haupt- und Residenzstadt München für die in Erledigung gekommenen magistratischen Stellen nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

1) für die Stelle eines zweiten Bürgermeisters den bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Joseph von Teng,

2) für die Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

den Privatmann Aloys Specht,
„ „ „ Joseph Christmüller,
„ Buchdrucker Dr. Carl Wolf,
„ Kaufmann Carl Leonh. Streicher,
„ „ „ Paul Göttner,
„ „ „ Xaver Riezler.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dezbr. d. J. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Paßau, in der Eigenschaft bürgerlicher Magistratsräthe folgende Gemeindeglieder allerhöchst zu bestätigen geruht:

den Handelsmann Joseph Friedl,
den Eisenhändler Joseph Oberhauser,
den Handelsmann Aloys Opacher,
den Apotheker Vinzenz Victorini und
den Handelsmann Sebastian Huber.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezbr. d. J. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die

neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Augsburg, in der Eigenschaft als bürgerliche Magistratsräthe nachstehende Gemeindeglieder allerhöchst zu bestätigen geruht:

den Buchhändler Nikolaus Doll,
„ Privatmann Heinrich Trips,
„ „ „ Nikol. Sabbadini,
„ „ „ Johann Munding,
„ Kaufmann Ignatz Mayer und
„ Banquier Georg Christoph Bauer.

Seine Majestät der König haben nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen zu Nürnberg unterm 16 Dezbr. d. J. den seitherigen zweiten Landgerichts-Assessor Georg Christoph Wilhelm von Petz zu Nürnberg unter Bewilligung der erbetenen Entlassung aus dem Staatsdienste und unter Vorbehalt des Wiedereintritts in seine bisherige Diensteskategorie für den Fall, wenn derselbe nach Umfluß des dreijährigen Provisoriums nicht in definitiver Eigenschaft für die ihm übertragene Gemeindestelle gewählt werden sollte, in der Eigenschaft eines rechtskundigen Magistratsraths, und in der Eigenschaft bürgerlicher Magistratsräthe:

den Kaufmann Carl Ernst Popp,
den Buchbinder Joh. Jakob Schnerr,
den Kaufmann Christ. Moritz Schmidt,
den Kaufmann Georg Paul Amberger,
den Kaufm. Joh. Caspar Schroll und
den Juwelier Casp. Gottl. Schmidt,

allergnädigst zu bestätigen geruht.

Landrath des Regenkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Dezbr. d. J. den Bürgermeister Nibler zu Kellheim auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. a im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 aus dem Landrathe des Regenkreises zu entlassen und an dessen Stelle den Bräuhausbesitzer Andreas Schleißinger zu Regensburg in den Landrath einberufen zu lassen geruht.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigsordens.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Entschließungen vom 20. und 24. Novbr. allergnädigst bewogen gefunden,

Digitized by Google

dem Schullehrer Martin Martin zu Burtenbach, Landgerichts Burgau, und dem

Priester Johann Evangelist Dodell, Kanonikus und Pfarrer zu St. Stephan in Augsburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Novbr. d. J. dem Oberjäger im Kgl. 4. Jägerbataillon, Gottfried Lange;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Nov. d. J., dem Lorenz Strohschneider, Trifmeister zu Rottach, Kgl. Landgr. Tegernsee, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 4 Dezbr. d. J., dem Sergeanten Ulrich Dietrich von der Kgl. Garnisons-Compagnie Vorchheim die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 14 Dezember d. J. dem Kgl. Bankier bei der Kgl. Bank in Nürnberg, Johann Georg Dürnhöfer, als ehrendes Anerkenntniß mit dessen fünfzigjähriger ausgezeichneter Dienstesleistung und der von ihm stets bewiesenen Treue und Anhänglichkeit, das Ehrenkreuz des Kgl. Bayr. Ludwigs-Ordens und zugleich den Titel und Rang eines Kgl. Finanzrathes Tax- und Siegelfrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Einverleibungen in die Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 17. Mai d. J.:

der charakterisirte Oberlieutenant und Gutsbesitzer, Leopold Freiherr von Laßberg zu Marzoll, Landgerichts Reichenhall, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnklasse Lit. L fol. 3 b. act. Nro. 3209;

am 17. Mai d. J.:

Ludwig Ferdinand Graf von Brockdorff zu Bamberg (aus der Holsteinischen Linie zu Kletkamp) sammt Abkömmlingen bei der Grafenklasse Lit. B fol. 11 b. act. Nro. 3215;

am 3. Juni d. J.:

der Vorstand der Kgl. obersten Baubehörde, Hofbauintendant und wirkliche geheime Rath, Franz Carl Leo Ritter von Klenze, sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse Lit. K. fol. 60 act. Nr. 3618;

Digitized by Google

am 22. August d. J.:

der K. K. Oester. Oberst, Anton Ernst von Lupin, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. L. fol. 42 act. Nro. 5412.

am 10. September d. J.:

der Kgl. Ingenieur-Oberlieutenant Friedrich Du Jarrys de la Roche, sammt seinem dermal in Westindien abwesenden Bruder, Max Caspar Du Jarrys de la Roche, und ihren Abkömmlingen bei der Ritterklasse Lit. I fol. 0 act. Nro. 5775;

am 23. Oktober d. J.;

der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Major und Besitzer der Rittergüter Geyersberg und Schloßwiesen im Obermainkreise, Heinrich August Bernhard von Pawel, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. P fol. 59 act. Nro. 5751;

am 7. November d. J.:

der Kgl. Professor an der Kgl. Akademie der bildenden Künste Wilhelm Ritter von Kobell, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. K fol. 61 Nro. 6943, und

am 6. Februar 1813:

der Kgl. Kämmerer und Hauptmann à la suite, Wolfgang Joseph Alois Graf von Ueberacker, nun dessen zwei Söhne, Wolf Otto und Wolf Hieronymus Grafen von Ueberacker, sammt ihren Abkömmlingen, bei der Grafenklasse Lit. U fol. 1 act. Nro. 1666.

Privilegien-Ertheilung und Privilegien-Verzichte.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Septbr. d. J. dem Glaser Joseph Weitenhiller und dem Steingutfabrikanten Friedrich Steinlein zu Eichstädt ein Gewerbs-Privilegium auf ihre eigenthümliche Fabrikation von Wetz-, Schleif- und Abzieh-Steinen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Der Lebzelter Joseph Gerhardinger zu Dingolfing hat am 30. vor. Mts. auf das ihm unterm 14. November 1832 ertheilte Gewerbs-Privilegium, für dessen verbesserte Erzeugung des Syrups, Branntweins und Essigs aus Kartoffel-Stärkmehl verzichtet.

Die Wittwe des Mechanikus Franz Xaver Schechner zu München hat auf das demselben unterm 30. November 1825 ertheilte zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Gersten-Schneid- und Ränd el-Maschine verzichtet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 49.

München, Montag den 30. Dezember 1833.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnungen: den Vollzug des Art. 11. des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen vom 22. März, des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März, und des Vereinigungs-Vertrags mit den Thüringischen Staaten vom 11. May d. J.; die zum Artikel 2. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai d. J. vorbehaltene nähere Bezeichnung in Ansehung des Zollvereinsgebietes — und die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge betr.

K. Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art 11. des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Königreiche Preussen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen vom 22. März, des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März, und des Vereinigungs-Vertrags mit den thüringischen Staaten vom 11. Mai d. J. betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem die Wirksamkeit des großen Zollvereines mit dem ersten Januar des nächst eintretenden Jahres 1834 beginnt, so lassen Wir zum Vollzuge der im Artikel 11. des Vertrags vom 22. März, so wie der Verträge vom 30. März und 11. May dieses Jahres enthaltenen Bestimmung in Betreff der Uebergangs-Abgaben, welchen einzelne Erzeugnisse vor der Hand noch unterworfen bleiben, das Nähere in der angefügten

Digitized by Google

Beilage bekannt machen, und befehlen zugleich, daß von Unserem — mit dem Vollzuge beauftragten Staatsministerium der Finanzen die sonstigen erforderlichen Anordnungen hierwegen getroffen werden.

München den 27. Dezember 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Frhr. v. Gise.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Gietl.

K. Allerhöchste Verordnung,

die zum Artikel 2. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai d. J. vorbehaltene nähere Bezeichnung in Ansehung des Zollvereinsgebietes betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Im Artikel 2. zu den bereits verkündeten Zollvereinigungs-Verträgen vom 22. März, 30. März und 11. Mai d. J. ist die Beziehung der Staaten, welche früher mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines der nun in dem Vereine verbundenen Staaten beigetreten sind, zum Gesammtvereine mit Rücksicht auf die durch die Beitritts-Verträge bestimmten besonderen Verhältnisse angedeutet.

Wir befehlen daher in Gemäßheit der verabredeten Vorbehalte, daß das zur Uebersicht nöthige Namen-Verzeichniß jener Staaten in der Beilage durch das Regierungsblatt unverweilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 28. Dezember 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Frhr. v. Gise.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gietl.

Zu Seite 1425 des königl. Regierungsblat Allerhöchsten Verordnung, vom 27. Dezember 1833.

der Ausgleichungs-Abgaben, welche läge vom 30. März und 11. Mai 1833 (Reggsbl. 42, 45, 46) genan 1. Jänner 1834 an erhoben werden.

In	Bei dem Ue	Tabak, ätter und brikate)		Traubenmost		Wein.	
		vom Zentner.					
		gr. h	fl. | kr. 24 fl. Fuß.	Rthlr | Sgr. Preußisch.	fl. | kr. 24 fl. Fuß.	Rthlr. | Sgr. Preußisch.	fl. | kr. 24 fl. Fuß.
I.	a.						
Bayern und Württemberg mit Ausnahme des Rheinkreises.	Preußen, Sachsen ringischen Staaten,	.	.	. .	. .	. .	. .
	b.						
	Churhessen . .	.	.	. .	. .	. .	. .
	c.						
	Großherzogthum	.	.	. .	. .	. .	. .
II.	a.						
Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten	Bayern und S Ausnahme des Rh	1	10	. 28	1 10	. 25	1 27½
	b.						
	Dem Bayerisch	1	10	. 20	1 10	. 25	1 27½
	c.						
	Churhessen . . .	.	.	. .	. .	. .	. .
	d.						
	Großherzogthum	1	10	. 20	1 10	. 25	1 27½
III.	a.						
Churhessen. . . .	Bayern und W Ausnahme des Rh	1	10	. 20	1 10	. 25	1 27½
	b.						
	Dem Bayerischen	1	10	. 20	1 10	. 25	1 27½
	c.						
IV.	Dem Großherzog	1	10	. 20	1 10	. 25	1 27½
Großherzogthum Hessen.	Dem Bayerische	.	.	. .	. .	. .	. .

Digitized by Google

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

der

nach Inhalt des Artikels 2. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai d. J. im Gesammtvereine einbegriffenen Staaten.

Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Oktober 1819 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juni 1822 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 27. Juni 1823 in Beziehung auf die Aemter Allstadt und Oldisleben;

Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824 in Beziehung auf die fürstlichen Lande; jedoch mit Ausnahme der durch späteres Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen fürstlichen Gebietstheile;

Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824 in Beziehung auf die fürstlichen Lande;

Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17 Juni 1826 in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;

Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Retzeband und Schönberg;

Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben vom 30. März — 5. April 1827;

Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828 betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

Anhalt-Cöthen vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828 wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf;

Sachsen-Coburg-Gotha vermöge

Digitized by Google

seines Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1829 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1829 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg;

Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Jänner 1831 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

Baden, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831 in Beziehung auf die vom Württembergischen Gebiete umschlossenen Badischen Orte Schluchtern und Ruchsen und die Condominat-Orte Widdern und Edelfingen;

Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. May 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuer-System;

Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juny 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewißer Straßenzüge betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

Wir befehlen hiedurch, daß diejenigen Straßenzüge im Umfange des bisherigen bayerisch-württembergischen Zollvereins-Gebietes, für welche mit dem ersten Januar 1834 auf den Grund der Bestimmungen des Zollvereins-Tarifes Abtheilung III. Abschnitt IV. und in Gemäßheit hierauf bezüglicher besonderer Abreden eine Ermä-

ßigung in Ansehung der Durchgangsgebühren ꝛc. einzutreten hat, in der mitfolgenden Beilage durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und beauftragen zugleich Unser Staats-Ministerium der Finanzen wegen des pünktlichen Vollzuges der zur Verwirklichung der beabsichteten Erleichterung dienlichen näheren Vorschriften Anordnung zu treffen.

München, den 28. Dez. 1833,

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär:

Gietl.

Erleich terungen im Durchgange auf gewissen Straßenzügen betr.

Auf den Grund der Abtheilung III. Abschnitts IV. des Vereinszolltarifs treten im Einverständnisse mit den übrigen Vereinsstaaten bei der Waarendurchfuhr auf nachstehenden Straßen im bayerisch-württembergischen Vereinsgebiet vom 1. Jänner 1834 an folgende Ermäßigungen in den Durchgangs-Gebühren ein:

I.

Eine Controlgebühr zu sechs Kreuzer von der Pferdladung oder ein halber Kreuzer vom Centner wird statt der allgemeinen Durchgangs-Abgabe entrichtet:

A. von Waaren welche auf den Straßen bei Lindau oder Friedrichshafen und an der Gränze des Königreichs Würtemberg oder der Hohenzollerschen Fürstenthümer gegen das Großherzogthum Baden, ferner an der K. Bayer. Gränze auf der Linie von Lindau bis Füßen (Mittenwald) eintreten und an den Gränzen der Königreiche Württemberg und Bayern gegen das Großherzogthum Baden wieder austreten und umgekehrt; ingleichen welche in Lindau oder Friedrichshafen eintreten, und auf der bayerischen Gränze von Lindau bis Füßen (Mittenwald) austreten und umgekehrt.

Diese Straßen sind

1. von Füßen (Mittenwald)
   Pfronten
   Hindelang
   Ziegelhaus
   Lindau

Friedrichshafen
Ravensburg
Tuttlingen oder
Rottweil

nach

Schramberg
Freudenstatt
Calw
Neuenbürg
Merklingen
Enzberg
Knittlingen
Schwaigern
Fürfeld
Neckarsulm
Möckmühl
Ingelfingen oder
Mergentheim

2. von Lindau oder Friedrichshafen

nach

Füßen (Mittenwald)
Pfronten
Hindelang

Ziegelhaus oder
Fischbach.

Bei Waaren Transporten, welche zur weiteren Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen über Heppenheim und durch Bayern über Miltenberg nach den Freihäfen zu Mainz nach Neu-Ysenburg, Offenbach (großherzoglich hessisch) Hanau oder Mainkur (churfürstlich hessisch) bestimmt sind, steht es den Waarenführern frei, gleich beim ersten Eintritt in das Vereinsgebiet den Durchgangszoll im höheren Satze von resp. fünfzehn oder zehen Kreuzer für den Zoll-Centner zu entrichten, wo dann an den Zollstätten zu Heppenheim und Miltenberg keine weitere Transit-Zoll Entrichtung eintritt.

Ingleichen fällt bei den Waaren, welche in der umgekehrten Richtung bereits den Durchgangs-Zoll von resp. zehen oder fünfzehen Kreuzer vom Centner bezahlt haben, die Entrichtung weiterer Controlgebühr weg:

B. von Waaren, welche zu

Waldmünchen

Eschlkam
Zwiesel eingehen

und

zu Passau
Obernzell
Schärding, am Thurm
Simbach
Burghausen
Freylassing

austreten und umgekehrt; —

C. welche zu

Passau
Mariahülf, bei Passau

eingehen, und

zu Schärding, am Thurm
Simbach
Burghausen
Freylassing
Mellek

austreten: —

D. im bayerischen Rheinkreise die Waaren, welche über die Rheinschanze bei Mannheim,

Speyer oder dessen Vorposten Rheinhäuser Ueberfahrt und Rheinschanze bey Philippsburg

Germersheim

eingehen, und

zu Neuburg am Rhein
Neulauterburg
Schwaigen
Ludwigswinkel
Eppenbrunn
Habkirchen

austreten und umgekehrt.

II.

Eine Controlgebühr von zwölf Kreuzer für die Pferdeladung oder einem Kreuzer vom Centner ist zu erheben von

Frachtgütern, welche zu

Waldmünchen
Eschelkam
Zwisel

Digitized by Google

eintreten, und

zu Kiefersfelden
Mittenwald
Stuben

wieder ausgehen.

Diese sämmtlichen für die Ermäßigung des Durchgangszolles bezeichneten Straßen sind auch von der Bezahlung einer Begleitschein- und Verbleiungs-Gebühr befreyt.

Hinsichtlich der Weggelds-Entrichtung bleibt es zur Zeit bey den bisherigen Begünstigungen.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. 20. des Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern.

Statuten

des

Hagel-Assecuranz-Vereines

im

Isarkreise

des

Königreichs Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gründeeigenthümer und Dominikalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum an Erndten haben, bilden zusammen einen freywilligen Privatverein, der jedem Einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er seine Erndte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§. 2.

Zunächst geht dieser Verein allerdings von Grundbesitzern und Dominikalisten des

Digitized by

Isarkreises aus, er ist aber nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle Kreise des Königreichs bestimmt.

§. 3.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen auswärtigen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 4.

Der Verein versichert nur die Erndte auf dem Felde und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt. Mißerndten wegen Frost, Nässe, Trockne, Mäusefraß, Beschädigungen an dem abgeerndeten und in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchten sind kein Gegenstand der Versicherung mehr. Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, so wie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beytritts mit allen Theilen, die zu einem geschlossenen Anwesen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche.

§. 5.

Sobald man die eigenhändig unterzeichnete und amtlich bestätigte Erndtefassion dem Vereinsagenten übergeben, und dieser sie angenommen hat, ist man zum Beytritte, mithin auch zur Bezahlung der Versicherungs-Beyträge verbunden, eben so gewinnt man rechtlichen Anspruch auf Ersatz jedes Hagelschadens von dem Zeitpunkte an, da die Aufnahmsurkunde ausgestellt, und von dem Vereinsmitglied gegen Bezahlung des Versicherungs-Beytrages in Empfang genommen ist.

§. 6.

Die Versicherungsbeyträge bestehen in Procenten von dem versicherten Geldanschlag der Erndte.

Da die Gefahr, gegen welche jene Beyträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isarkreise, sehr ungleich ist, so werden auch jene Procente in der Art abgestuft, daß sie von ¾ Procent oder 36 kr. von 100 fl. Geldanschlag der Erndte hin aufsteigen bis auf 1½ Procent oder 1 fl. 36 kr. Um jene geringen Procente dürften auch solche Landwirthe beyzutreten sehr geneigt seyn, die bisher höchst wenig oder gar nicht beschauert wurden. Und die dem Hagel stark ausgesetzten werden sich freuen, um den noch immer geringen Betrag von 1 fl. 36 kr. ein Capital von 100 fl. gegen drohende Verlustgefahr sichern zu können.

Eine Abstufung der Beytragsprocente nach den Fruchtgattungen findet nicht statt.

§. 7.

Um die lästigen Zuschußquoten oder theilweise Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich aber es auch möglich zu machen, daß die Beyträge nicht nur von einem zum andern Jahre, sondern auch von einer zur andern Periode sich gleich bleiben, wird ein Reservefond gebildet, welcher durch Aktien begründet, durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber, wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungssummen, so weit es erforderlich ist, flüssig gemacht wird.

§. 8.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und jedenfalls längstens binnen vierzehn Tagen, höchstens drey Wochen nach der definitiven Schadensabschätzung bezahlt. Ihre Größe richtet sich nach dem an der versicherten Erndte erlittenen Schaden in der Art, daß so viele Fünftel des fatirten Werthanschlages ersetzt werden, als nach der eidlichen Schätzung an der versicherten dießjährigen Erndte durch den Hagel zu Verlust gegangen sind.

§. 9.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assecuranzbeytrag verbleibt, den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich auch noch der polizeylichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bey dem Verein zu bleiben, für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger jähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frey.

Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bey Besitzveränderungen tritt der neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger eine Novation, als die Versicherung auf die Erndte bestimmter Anwe-

sen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Erndte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungsbeyträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch so lange noch beym Verein zu bleiben, als der Vorgänger bey demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bey Gutszertrümmerungen, wenn sie nicht blos eine Theilung des Einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergiengen, bleibt nur der Erwerber des bleibenden Restkomplexes für die Folge haftend.

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Aktivstand zuerst zur Zurückzahlung der eingelegten Aktien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beyträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise, den Kreishilfskassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung ein Direktorium und für jeden Landgerichtsbezirk allenfalls mit Einschluß des zum nämlichen Rentamte gehörigen Herrschaftsgerichtsbezirkes, einen Agenten, welcher sich der Ortsvorstände oder anderer soliden Oekonomen oder Dominikalisten als Gehülfen oder Nebenagenten bedienen kann.

Diese Geschäftsorgane des Vereins, obwohl zwischen ihnen ein Subordinationsverhältniß statt findet, haben jedoch keinen amtlichen Charakter, sonoern wenden sich in der vorgeschriebenen Submissionsform an die K. Behörden und Stellen.

§. 14.

Alle Certifikate, Contrasignationen u. dgl., welche Königl. mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitglieder desselben Behufs der Hagel-Schadens-Versicherung ausstellen, sind, weil zunächst zu einem Privatzwecke bestimmt, Stempel- und in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines auch Tax- und Postportofrey, mit alleiniger Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Proceßfällen.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Eintretende oder seine Versicherung für die Erndte des laufenden Jahres Erneuernde hat seine Erndtefassion, wozu er von dem Bezirks- oder Nebenagenten die erforderlichen lithographirten Formulare bekömmt, in duplo anzufertigen, resp. auszufüllen, und sie dem Ortsvorstande oder Bürgermeister seiner Polizeygemeinde zu übergeben. Dieser unterwirft sie mit Zuziehung von zwey Sachverständigen aus den Gemeindebevollmächtigten einer Prüfung in Rücksicht auf Form und Inhalt, läßt die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen sogleich vornehmen und sofort die richtig gestellte Fassion von dem Faten-ten unterschreiben, oder durch sein Handzeichen bestätigen, das entweder amtlich oder durch zwey rechtsgültige Zeugen als solches anerkannt ist.

Zur Bekräftigung alles dessen werden die beyden Fassionsexemplare auch amtlich gefertiget, vom Vorstande, so wie von den beygezogenen beyden Bevollmächtigten unterzeichnet, und dem Neben- oder Bezirksagenten eingehändiget.

§. 16.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Contexte aber die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Erndte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Cataster-Nummers, des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Erndte nach dem Geldanschlage.

Dabey wird bemerkt:

1) So weit die definitiven Steuercataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion mit Umgehung des eigenen Namens bloß das Cataster Nummer angegeben ist; wo noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuercataster nicht vorliegen, müssen aber die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung mit andern unmöglich wird.

2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerke und Decimalen in die Fassion eingestellt, außerdem aber die beyläufige Größe nach dem Ortsüblichen Ackermaaße

Digitized by Google

3) Der Geldanschlag der zu hoffenden Erndte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabey an einen gleichen, den laufenden Preisverhältnissen angemessenen Maßstab gehalten werden.

Auffallende Ueberschätzungen würden durch die Ortspolizeybehörde herabgesetzt werden.

§. 17.

Dominikalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagelschäden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freyjahre bey Brandschäden, durch die steuerdistriktweise Aufzählung derselben mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle, nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde gelegten Preises.

§. 18.

Den unfixirten oder Naturalzehent fatirt man specifisch, entweder mittelst Aufzählung aller zehentbaren Grundstücke, oder auch in Verbindung mit den Zehentholden, indem der Zehentherr den treffenden Quotheil des Versicherungsbeytrages übernimmt, um dann im Falle einer Beschädigung auch an der Entschädigungssumme denselben verhältnißmäßigen Antheil zu erhalten. Von Seiten des Vereins wird jedoch hierauf rücksichtlich der Erhebung des Versicherungsbeytrages niemals rücksichtlich der Ausbezahlung der Entschädigungssumme aber nur dann Rücksicht genommen, wenn der Beytritt des Zehentherrn in der Fassion bemerkt ist. Die versicherungslustigen Zehentholden werden es nicht unterlassen, von ihrem Entschlusse den Zehentherrn deßhalb Nachricht zu geben, und sie zur Theilnahme einzuladen, so wie dieses umgekehrt auch von den Zehentherren gewiß zu erwarten steht.

§. 19.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den Königl. Rentämtern auf den Grund der bey ihnen hinterliegenden Dominikalsteuerfassionen berichtiget, bey denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Neben- oder Bezirksagenten übergeben.

§. 20.

Grundbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind fatiren nur dann auch im zweyten Bezirke, wenn sie daselbst eigene Complexe besitzen.

Digitized by Google

Einzelne, in fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bey den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21.

Die mit den erforderlichen amtlichen Bestätigungen gehörig versehenen Fassionen jeder Art werden durch den Agenten dem Direktorium eingesendet, von diesem einfach zum Kataster hinterlegt, die Duplikate aber mit den Aufnahmsbestätigungen versehen, dem Agenten zugesendet, damit er sie gegen Empfang des Versicherungs-Beitrages und unter Beifügung des Tages der Zustellung als Versicherungs-Urkunde den Vereinsmitgliedern behändiget.

§. 22.

Der Eintritt in den Verein steht das ganze Jahr frei, jedoch kann nur bis 1. Mai die Erndte des unmittelbar folgenden Sommers, bei jedem spätern Eintritte nur die Erndte des nächsten Jahres versichert werden.

Da es übrigens ohnehin in dem eigenen Interesse der Aufnahmslustigen liegt, noch vor eintretender Hagelzeit versichert zu werden, so wird zur Eingabe der Fassionen kein

weiterer Präclusivtermin festgesetzt, wohl aber den sich Anmeldenden das Recht eingeräumt, vierzehn Tage nach der vom Agenten bestätigten Uebergabe ihrer Erndtefassion entweder die Aufnahms-Urkunde oder die Anzeige der Hindernisse zu verlangen, welche der Ausstellung derselben entgegenstehen.

§. 23.

Würde jedoch ein wirkliches Mitglied es versäumen, für die nächste Erndte seine Fassion zu erneuern, ohne voriges Jahr aufgekündiget, oder aufkündigen gekonnt zu haben, so soll es noch vor Abfluß des Monats April gegen Bescheinigung vom Agenten gemahnt, und wenn es dieser Mahnung bis zum 1. Mai nicht nachgekommen ist, demselben bedeutet werden, daß es nunmehr den Versicherungsbeitrag nebst den übrigen Gebühren nach seiner vorjährigen Fassion zu bezahlen, das Recht auf eine Entschädigung aber im Falle eines Schauers verloren habe.

§. 24.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung, gegen die in der Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Erndteanschlag der in Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten.

Digitized by Google

Wäre dagegen ein, in der Faſſion als unangebaut bezeichnetes Grundſtück dennoch angebaut worden, ſo wird im Fall einer Beſchauung für dieſes Grundſtück keine Entſchädigung gegeben, auch ſelbſt dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundſtück für eben dieſe oder eine andere Fruchtgattung verſichert, aber nicht angebaut worden wäre.

II. Von den Verſicherungsbeiträgen.

§. 25.

Das Directorium wird ſich vor Allem amtliche Aufſchlüſſe darüber verſchaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten geſonnen ſind, binnen der letzten zwanzig Jahre Hagelſchäden von dem Umfange vorgekommen ſind, daß darauf Nachläſſe gegeben wurden.

Nach dem hieraus ſich ergebenden Grade der niedern oder größern Hagelſchadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklaſſen unterſchieden.

I. Claſſe ¾ pCt. oder 36 kr. vom 100 fl. des Geldanſchlags der Erndte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verſchont geblieben ſind.

II. Claſſe ¾ pCt. oder 48 kr. vom 100 fl. für Gegenden, welche während jenes Zeitraums nur ein bis zwei Mal Hagelſchaden erlitten.

III. Claſſe 1 pCt. oder 1. fl. vom 100 fl. Erndteanſchlag bei höchſtens drei bis viermaligem Schauer.

IV. Claſſe 1¼ pCt. oder 1 fl. 12 kr. bei fünf bis ſechsmaligen Hagelſchäden.

V. Claſſe 1½ pCt. oder 1 fl. 24 kr. bei ſieben bis achtmaligen, und

VI. Claſſe 1¾ pCt. oder 1 fl. 36 kr. bei neun oder mehrmaliger Beſchädigung.

§. 26.

Dieſe Claſſification der Gegenden und Orte wird in entſprechenden Auszügen den Agenten mit den Faſſions-Formularien Behufs der Verſtändigung der Aufnahmsluſtigen mitgetheilt, und dieſe Mittheilung jedesmal erneuert, ſo oft jene Claſſification erneuert wird.

§. 27.

Die im §. 25. erwähnte Claſſification wird für jetzt aus den offiziellen Mittheilungen der k. Rentämter, ſpäterhin aus den eigenen Erfahrungen des Vereins ſelbſt — jedesmal für die Dauer von zwanzig Jahren gemacht, ſo daß nach Umfluß dieſer Periode eine Gegend, je nachdem ſie während der

selben mehrere oder wenigere Hagelschäden erlitten hat, von einer niedern in eine höhere, aber auch von einer höheren in eine niedere Classe gesetzt werden kann.

§. 28.

Die Dominikalisten versichern ihre Renten von jedem Steuerdistrikt mit derselben Beitragsquote, welche die versicherten Grundbesitzer dieses Distriktes bezahlen.

§. 29.

Zur Bezahlung der Versicherungsbeiträge macht man sich durch Uebergabe der unterzeichneten Fassion an den Agenten verbindlich, und leistet sie wirklich in dem Augenblicke, da man das Fassionsduplikat mit der beigefügten Aufnahms-Urkunde durch denselben zugestellt erhält. Da der säumige Zahler auf der einen Seite immer zur Entrichtung des Versicherungsbeitrages verbunden bleibt, auf der andern aber — nach §. 5. keinen Ersatz für jene Hagelschäden in Anspruch nehmen kann, welche er erleidet, bevor er den Versicherungsbeitrag bezahlt, und die Aufnahms-Urkunde erhalten hat, so läßt sich zuversichtlich erwarten, daß jeder Angemeldete sogleich auf die erste Aufforderung des Agenten seinen Beitrag bezahlen, und die Urkunde abverlangen werde. — Sollte jedoch wider Vermuthen der eine oder der andere, um seine eigene Sicherheit so wenig besorgt seyn, daß er der noch zweimal, je nach zehn Tagen wiederholten Aufforderungen des Agenten nicht gefolgt wäre, so würde der Agent unter Vorlage des Fassionsduplikats und des die Aufforderung bestätigenden Recepisses bei dem einschlägigen Gerichte die executive Beitreibung des schuldigen Beitrages imploriren.

§. 30.

Neben dem Versicherungsbeitrage bezahlt jedes Mitglied beim Empfange der Aufnahms-Urkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag, der bis zur Summe von 500 fl. nach $\frac{1}{10}$ pCt., von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 fl. nach $\frac{1}{15}$ pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach $\frac{1}{20}$ pCt., von 2000 bis 4000 fl. nach $\frac{1}{30}$ pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach $\frac{1}{50}$ pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Erndteanschlages über 8000 fl. ganz frei bleibt.

Zur leichtern Berechnung dieser Procente wird den Agenten eine Reductionstabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in

derſelben Weiſe verbunden, wie zur Bezahlung der Verſicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungscommiſſion und der Schadenserhebung.

§. 31.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbeſitzer in den Verein aufgenommen ſind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke anſäßige, ſachverſtändige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe als Schätzer dem Directorium in Vorſchlag, und läßt ſie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von dieſen verpflichteten Schätzern, unter der Leitung des Agenten, bilden die Schätzungscommiſſion.

§. 32.

Ereignet ſich ein Hagelſchaden, der ein Vereinsmitglied trifft, ſo iſt daſſelbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls bevor die geringſte Veränderung an den beſchauerten Grundſtücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren.

Sofort beſtimmt der Agent den Tag der Abſchätzung, die über den dritten Tag nie verſchoben werden darf, und ſchlägt die Schätzer vor.

Iſt unter den vorgeſchlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtſchaft oder Geſchäftsverbindung mit dem Beſchädigten ſteht, ſo hat er die Pflicht, hierauf aufmerkſam zu machen, ſo wie er anderſeits das Recht hat, einen Schätzer zu rekuſiren, der ihm aus Gründen, wegen welcher die Gültigkeit einer Zeugenausſage angefochten werden kan, nicht anſtändig iſt. Einen andern ſtatt des Rekuſirten wählen, kann der Beſchädigte nicht, ſondern muß ſich denſelben ſtets vom Agenten vorſchlagen laſſen.

§. 33.

Die Schätzungscommiſſion wird von dem Beſchädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1) die Identität der vom Beſchädigten vorgezeigten mit dem in der Faſſion angegebenen Grundſtücke hergeſtellt; ſodann genaueſtens unterſucht und erhoben,

2) welche von den in der Faſſion angeführten einzelnen Grundſtücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächen-

inhalte vom Hagel getroffen worden, endlich

3) wie viele Fünftel an der heurigen Erndte, gleichviel, ob sie gut, oder in Folge anderer Uebel gering war, lediglich durch den Hagel verdorben worden sind. — Ueber die Resultate dieser Untersuchungen geben die Schätzer nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Meinung ab, welche der Agent im Falle einer Verschiedenheit zu vereinigen sucht.

§. 34.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine Totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt; im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate unmittelbar vor der Erndte vorbehalten.

§. 35.

Das über alle jene Punkte (§. 33 und 34) vom Agenten angefertigte und von dem Schätzer und dem Agenten bereits unterzeichnete Protocoll wird nunmehr auch dem Beschädigten deutlich vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung wenigstens um ein Fünftel bey einem oder mehreren Grundstücken, oder gar bey dem ganzen Anwesen verkürzt zu seyn, so wird auf seine Kosten so wie auch nur auf sein Verlangen, eine zweyte Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwey beeideter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen, gegen diese zweyte Schätzung aber keine weitere Einwendung mehr berücksichtiget.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem Beschädigten ohne alle, oder ohne wesentliche Einwendung angenommen, so wird dieß zum Protocolle bemerkt, dasselbe vor der Ortsobrigkeit von dem Beschädigten unterzeichnet, und von jener unter amtlicher Fertigung bestätiget.

Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protocolle beygefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer — letztere lediglich auf Vorschlag des Agenten — benannt, und von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bey der wiederholten Schätzung ist

Digitized by Google

das Verfahren daſſelbe, wie bey der erſtmaligen und widerſprochenen.

§. 36.

Der Betrag der, wegen Hagelſchäden geſetzlich gegebenen Nachläſſe an ſtändigen Geld- oder Naturalreichniſſen wird durch amtlich beſtätigte Genußſcheine nachgewieſen; es iſt mithin eine Schätzung zu dieſem Zwecke nicht nothwendig.

§. 37.

Ereignet ſich ein Hagelſchaden, nachdem die Erndte ſchon zum Theil eingebracht iſt, ſo ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerndtete Theil als nicht beſchauert betrachtet wird. — Folgt auf einen frühern, bis zur vollendeten Erndte ein weiterer Hagelſchlag, ſo wird, wenn nicht der frühere Schaden ſchon ein totaler war, bey der ohnehin vorbehaltenen definitiven Abſchätzung der ganze Hagelſchaden des frühern und ſpätern Schauers zuſammen nach Anleitung des §. 33 — 35 abgeſchätzt.

Hat ſich nach dem frühern Partialſchauer ein weiterer nicht mehr ereignet, ſo wird bevor irgend ein theilweiſe beſchädigtes Grundſtück abgeerndtet wird, mit zur Handnahme des frühern Abſchätzungs-Protocolls lediglich unterſucht, ob die früher gefundenen Abſchätzungsreſultate noch die nämlichen ſind, oder ob und um wie viel ſie ſich nun als vermindert und vermehrt erwieſen.

Der Befund wird zwar dem Beſchädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geſchehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt iſt, auch von demſelben unterzeichnet. Einwendungen aber dagegen in dieſem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entſchädigung.

§. 38.

Die Entſchädigungsſummen betragen bey Ruſticalien, und bey dem in Verbindung mit den Zehentholden verſicherten Naturalzehent eben ſo viele Fünftel des Erndteanſchlages, als nach der definitiven Abſchätzung an der dießjährigen Erndte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, beym Totalſchauer alſo die ganz verſicherte Summe.

Sobald auch nur bey einzelnen Grundſtücken die Abſchätzungsreſultate definitiv feſtgeſtellt ſind, wird die treffende Entſchädigungsſumme binnen der §. 8. feſtgeſetzten Zeit baar durch die Agenten bezahlt.

Digitized by Google

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominikalien werden die Nachlässe angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabspflichtigen erlittenen Hagelschäden ertheilt, und durch die amtlich bestätigten Nachlaßgenußscheine, in Bezug auf Größe und Gattung, nachgewiesen sind. Sie werden daher in gleichem Betrage, und nach den in der Fassion angegebenen Geldanschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Kuratel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund, in Beyseyn zweyer, die Quittung mit unterzeichnender Zeugen.

V. Vom Reservefonde.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereins Hagelschäden in solcher Anzahl und solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungs-Beyträge zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungssummen nicht hinreichen, so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reservefondes auf die Dauer von sechs Jahren unverzinsliche Aetien einzulegen.

Es werden solche Aktien:

Hundert zu 100 fl.,

zwey Hundert zu 50 fl. und

vier Hundert zu 25 fl. gebildet, unter der Fertigung des Directoriums ausgeboten, und jedenfalls sechs Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Aktien begründete Reservefond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beyträge über die erforderlichen Entschädigungssummen und durch die Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fructificirliche Anlage derselben und der übrigen Vereinsbaarschaft gewährt.

Zu diesem Zwecke müssen

1) von den Agenten mit dem Schlusse jeder Woche oder wenigstens jedes Monats alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden. Da aber aus diesem Reservefonde im

Digitized by Google

Falle außerordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erforderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungssummen genommen, derselbe also flüßig gemacht werden müßte, so hat das Directorium

2) mit einem soliden Handelshause in München sogleich in Unterhandlung zu treten, und mit demselben einen Conto current zu eröffnen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reservefonde außer den Actien zufließenden Mittel wird derselbe in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Actien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erforderlichen Mittel zur vollständigen Abfindung der Actionäre wirklich noch nicht gegeben seyn, so würde in diesem äußersten, aber nach allen Berechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle eine mäßige Zuschußquote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungsbeiträge erhoben werden.

§. 44.

Wenn außerordentlich viele und weit um sich greifende Hagelwetter größere Entschädigungs-Summen, als mit den jährlichen Beiträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theiles des Reservefondes nothwendig machen, so kündet das Directorium den ihm erforderlich scheinenden Theil desselben auf.

Zur Bestimmung dieses Theiles benützt es die gemachten Erfahrungen darüber, wie viel Schauerschäden von einem gewissen Zeitpunkt, z. B. vom Ende Juli an im Verhältnisse zu den bisher vorgefallenen noch zu befürchten seyen.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalversammlung zu berathen und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Verein sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Vereinsverhältnisse gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungsorganen des Vereins.

§. 46.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereins, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigung anderer Ver-

einsmitglieder ohne weitere ſpecielle Einladung am Sitz des Directoriums, an einem durch daſſelbe jedenfalls öffentlich bekannt zu machenden Tage im Monate Oktober, um

1) den Rechenſchaftsbericht des Directoriums zu vernehmen,
2) über die von dem Directorium oder den Mitgliedern der Generalverſammlung angeregten Gegenſtände, welche den Verein betreffen, zu berathen und darüber Beſchlüſſe zu faſſen, endlich
3) um die erforderliche Wahl des Directoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Directorium beſteht

1) aus einem Vorſtande, und
2) aus vier Mitgliedern, welche zwar nach einer ſelbſt entworfenen Geſchäftsordnung und nach ſachgemäßer Geſchäftsvertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit entſtandener Beſchlüſſe, alle Currentgeſchäfte des Vereins beſorgen, denſelben in allen Beziehungen vertreten und repräſentiren.

Vor der Hand ſind die Functionen des Directoriums noch unentgeldlich. Nach drei Jahren treten die bisherigen Mitglieder aus, ſind aber wieder wählbar.

§. 48.

Dem Directorium wird ein des amtlichen Geſchäfts, und insbeſondere des Rechnungsweſens kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben, und mit einem Jahresgehalte remunerirt.

Nöthigenfalls und für die Dauer eines beſondern Geſchäftsdranges iſt daſſelbe ermächtiget, einen Diurniſten oder Kopiſten zur zeitlichen Aushülfe in Dienſt zu nehmen.

Die Stelle des Vereins-Caſſiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42. ſtets offene Rechnung gehalten wird.

Dieſes Haus ſteht mit dem Directorium in beſtändiger Verbindung, hat aber an Geſchäften keinen Antheil.

§. 49.

Zu Agenten, deren in jedem Landgerichtsbezirke wenigſtens einer, und wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder in demſelben dreihundert überſteigt, zwei aufgeſtellt werden ſollen, läßt ſich das Directorium mehrere wohlhabende und rechtliche Männer von den k. Landgerichten in Vorſchlag bringen, und trifft hieraus bemeſſene Auswahl.

Die Agenten ſtehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correſpondenz, und vollziehen deſſen Beſchlüſſe gegen eine Re-

muneration von fünf Procent der erstmaligen, und ein Procent der nachfolgenden Vereinsbeiträge. Die Schätzungsgebühren bringen sie nach den gesetzlichen Regulativen dem Vereine in Aufrechnung. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductionstabellen und die erforderlichen Formularien zugesendet.

Schlußbemerkung.

§. 50.

Diese Vereinsstatuten sollen unverzüglich Sr. K. Majestät zur allergnädigsten Genehmigung vorgelegt, und nach Ertheilung derselben sogleich dem Drucke übergeben und in erforderlicher Anzahl an die k. Landgerichte zur Vertheilung versendet werden.

Digitized by Google

Beylage zum Regierungsblatte Nro. 21.

Satzungen

der

Versicherungs-Anstalt

gegen

Hagelschaden

des

Unter-Donaukreises.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hat.

§. 3.

Der Verein dehnt sich bloß innerhalb

Digitized by Google

der Gränzen eines Kreises des Königreichs aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werthanschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereines.

1) General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die General-Versammlung ernennt durch freie Wahl das Directorium des Vereines für die Verwaltung der nächsten drei Jahre. — Das Resultat dieser Wahl muß der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle drei Jahre wiederholt, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereines Berathungen zu halten. Geht aus diesen Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe aufs Neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2) Verwaltungs-Organe des Vereines.

§. 6.

a. Das Directorium.

Dasselbe besteht aus einem Director und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Directorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. — Seine Geschäftsform ist berathend und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder übernehmen ihre Functionen auf drei Jahre und unentgeldlich.

§. 8.

Das Directorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereines beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungsverständige geführt:

a) das jährliche Haupt-Versicherungs-Kataster, welches die Resultate der für jedes Jahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden mit laufender

Digitized by Google

Numer versehen und nach Districts-Polizey-Behörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingesendeten Erndte-fassionen;

b) die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit gleichem Bezug auf die Seitenzahl des Hauptkatasters;

c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise;

d) die jährliche Hauptrechnung des Vereines.

§. 9.

Das Directorium übergiebt jährlich nach dem Rechnungsschluße die Jahresrechnung einem größeren, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschuße des Vereines zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahresrechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Directorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b. Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußeren Verwaltungsgeschäfte des Vereines werden eigene Bezirkseinnehmer mit einem kleinen Aversum oder Procentbezuge, insoferne diese Function nicht unentgeldlich geleistet wird, aufgestellt.

Die Bezirkseinnehmer erhalten:

a) die von dem Directorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben jedem der Assecuranz Beigetretenen gegen Empfang der statusmäßig vorauszubezahlenden Beiträge, dann der Einschreibgelder zu, worüber dem Directorium Rechnung zu stellen.

b) Die Entschädigungsgelder für den in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen.

c) Sie sind die Vollzugsorgane des Vereines in allen Fällen, welche nicht der polizeylichen Respicienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Directorium in Correspondenz.

3) Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a. Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereines wird derjenige,

Digitized by Google

welcher als Besitzer oder Miteigenthümer des Erndteertrages eines, im Kreise gelegenen Grundstückes denselben den Vereinsstatuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

§. 12.

Gültherren können hinsichtlich ihrer liquiden und wirklich flüßigen Gülten in der Art dem Vereine ebenfalls beitreten, daß diejenigen Nachläße, welche in Folge eines Hagelschadens ertheilt werden müssen, denselben auf den Grund legaler, von den Distrikts-Polizeybehörden hierüber einzuholender Bescheinigung im Verhältnisse ihrer Versicherungs-Anschläge, vergütet werden.

§. 13.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden;

b) Benennung der Erndte, welche versichert werden soll, nach den in §. 36. bezeichneten Klassen geordnet, unter Angabe der muthmaßlichen Quantität jeder Fruchtgattung;

c) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet;

d) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächeninhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerkung. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereines lithographirt und an die Bezirkseinnehmer vertheilt, damit dieselben gegen Erlegung der geringen Kosten von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können.

Diese Erklärung wird zunächst dem Gemeinde-Ausschuße oder Magistrate vorgelegt, und nach vorgängiger Prüfung von dem Gemeindevorstand, dann von zweien Gemeindebevollmächtigten und einem verpflichteten Schätzer unterzeichnet.

§. 14.

Jeder zum Beitritte in den neuen Verein sich Anmeldende hat ferner ein Zeugniß des einschlägigen Rentamtes mit vorzulegen, in welchem die Anzahl der mit Steuernachläßen verbundenen Hagelbeschädigungen der letzt verflossenen zwanzig Jahre von demjenigen Gemeindebezirke angegeben ist, in welchem die versichernde Besitzung gelegen ist.

Digitized by Google

Diesem Zeugnisse gemäß wird bei dem Beginne des Assecuranz-Vereines der Assecuranz-Kataster in drei Abtheilungen angelegt, und jedes zur Versicherung angemeldete Grundstück in die entsprechende Beitragsklasse eingetragen. Für die nächstfolgende zwanzigjährige Periode und die spätere ergiebt sich die erwähnte Classification aus den Büchern des Vereines selbst ohne weitere Erhebung durch Regierungsbehörden.

§. 15.

In Beziehung auf die Beitrittserklärungen der Zehent- und Giltherren wird besonders bemerkt:

a) beitretende Zehentherren haben in ihrer Erklärung die, hinsichtlich ihres Zehents zu versichernde Grundfläche mit Bestimmtheit zu bezeichnen. — In so weit diese Grundfläche bereits versichert ist, mittelt sich die Beschädigung nach der Zehentquote von selbst aus. Für die übrigen nicht versicherten Grundstücke wird die Zehentbeschädigung eingeschätzt.

b) Giltherren haben in ihrer Eintrittserklärung nur den summarischen Werth-Anschlag ihres zu versichernden und ebenfalls summarisch anzuführenden Natural-Giltertrages anzugeben.

Für beide Erklärungen a) und b) gilt übrigens rücksichtlich ihrer Ausfertigung die Schlußbestimmung des §. 13.

§. 16.

Nach dieser Ausfertigung sendet der, dem Vereine Beitretende, die Erklärung in duplo an das Direktorium des Vereines, welches ein Exemplar derselben dem Hauptkataster beilegt, und das andere mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge mit den Unterschriften und dem Siegel des Direktoriums versehen an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurücksendet.

§. 17.

Die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden werden an den einschlägigen Bezirkseinnehmer gesendet, und von diesem den Versicherten eingehändiget.

Bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde muß eine Einschreibgebühr zur Deckung der Bureaukosten, welche ohne Rücksicht auf das Versicherungs-Objekt für jeden Neueintretenden 24 Kreuzer, für jede nach-

Digitized by Google

folgende Versicherung der jährlich einzureichenden Erndte-Fassionen aber 12 Kreuzer betragen soll, entrichtet werden.

§. 18.

Erst die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde gewährt dem Eintretenden rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Dagegen ist das Direktorium verpflichtet, die einkommenden Beitritts-Erklärungen entweder wegen Mangels der vorgeschriebenen Form oder wegen zu hohen Ansätzen des Erndtewerthes resp. wegen Ueberschreitung des in §. 45. angedeuteten Maximums an die einschlägige Polizey-Behörde zu senden, und berichtigen oder nach Umständen auch dem Aussteller zur Umarbeitung zustellen zu lassen. — Diese Zurückstellung muß jedoch sogleich erfolgen, und eben so muß die Annahms-Erklärung schleunigst ausgefertiget werden.

§. 19.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1. November bis letzten März eingelaufen und ausgefertiget worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit. — Ausnahmsweise soll jedoch auch für die in letzterwähnter Periode Beitretenden die Assekuranz sogleich wirksam werden, wenn

a) das Direktorium auf diese spätere Beitritts-Erklärung die Assekuranz auch wirklich statuarisch zugesichert hat, und

b) nachträglich bescheiniget wird, daß bis zum Tage der Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde die versicherten Objekte durch Hagelschlag nicht beschädiget worden sind.

§. 20.

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schluße Oktobers, den im §. 19. erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauffolgende Jahr giltig werden.

§. 21.

Alljährlich zwischen dem 1. November und dem Schluße des März, werden die

Digitized by Google

neuen Fassionen über die Erndteversicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 13. und 16. behandelt.

Der an das Direktorium des Vereines einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 22.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten, nach Ablauf derselben hat eine einjährige Aufkündigung statt.

§. 23.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung der dasselbe treffenden Umlags-Quoten.

§. 24.

Jeder Austretende begibt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds des Vereines. Die statuarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 25.

Erlittene Hagelbeschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung der Assekuranz-Umlage.

§. 26.

Besitzveränderungen versicherter Grundstücke, für deren Erzeugnisse die Assekuranz-Prämie entrichtet ist, bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten; jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4. Mittel des Vereins.

§. 27.

a) Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Procenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes der Erndte berechnet.

§. 28.

Die Umlagen werden nach einem doppelten Maßstabe festgesetzt, nämlich

a) nach der Klassifikation der Fruchtarten, gemäß §. 35.,

b) nach der Lage der Grundstücke mit

Rücksicht auf größere oder geringere Gefahr der Beschädigungen durch Hagelschlag.

In dieser Beziehung werden die Grundstücke einer dreifachen Klassifikation unterworfen.

Zur ersten Klasse werden diejenigen Grundbesitzungen gerechnet, welche in den, der königlichen Bestätigung gegenwärtiger Statuten vorhergegangenen zwanzig Jahren keinen oder nur einen Hagelschlag der Art erlitten haben, welcher einen Nachlaß an der Grundsteuer zur Folge gehabt hat.

In die zweite Klasse fallen jene Besitzungen, auf welchen in dem gleichen Zeitraume zwei bis drei Beschädigungen durch Hagel vorgekommen sind.

In die dritte Klasse endlich gehören jene Grundbesitzungen, auf denen in dem mehrerwähnten Zeitraume vier Hagelbeschädigungen und darüber, und in deren Folge eben so viele Steuernachlässe statt gefunden haben.

In der zweiten Klasse erhöhet sich die Umlage gegen die erste Klasse um ein Viertel — und in der dritten Klasse um ein halbes Procent gegen die erste Klasse.

Die letzterwähnte Klassifikation d. der Grundstücke nach den mehr oder minder häufigen Fällen von Hagelbeschädigung soll übrigens alle fünf Jahre neu regulirt werden, und zwar in der Art, daß, wenn in diesem Zeitraume die Hagelbeschädigungen sich gegen den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre vermindert haben, die betreffenden Grundstücke in die nächstfolgende untere Klasse herab — oder im gegentheiligen Falle die geringer angelegten Grundstücke in die nächstfolgende Klasse hinaufgesetzt werden, sonach eine billige Ausgleichung hiedurch für den ganzen Verein eintrete.

b) Aushilfe von andern Vereinen.

§. 29.

Zeigt sich wider Vermuthen die Nothwendigkeit einer sehr großen Umlage zur Deckung derselben, so wird auf jene konventionellen Beiträge rekurrirt, welche von einem oder mehreren Hagelassekuranz-Vereinen der andern Kreise für solche Fälle an den stärker beschädigten Kreis, nach besonderer Uebereinkunft geleistet werden, insoferne nämlich eine solche Uebereinkunft vorher wirklich zu Stande gebracht worden.

5) Art der Entschädigung.

§. 30.

a) Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objekte gegen Hagelbe-

Digitized by Google

schädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehende Feldfrüchte, und zwar nach folgenden Klassen.

Erste Klasse. Futterkräuter, Kartoffeln und sämmtliche Wurzelgewächse, welche nicht blos in Gärten, sondern feldmäßig gebaut werden.

Zweite Klasse. Sämmtliche Cerealien: als Winter- und Sommer-Waizen, Winter- und Sommer-Roggen, Dinkel (Vesen oder Spelz), Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Dritte Klasse. Industrie- und Handelsgewächse aller Art, einschlüssig Hopfen- und Tabaksbau; Gemüse, Garten- und Obstbäume, Weinberge.

Alle vorgenannten Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getreidarten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebünden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist.

Die zu grüner Fütterung bestimmten Getreidearten werden zur ersten Klasse gerechnet.

§. 31.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und respec. des Strohes; jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte, und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, bei deren Schadenberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

§. 32.

Die Versicherung kann jederzeit nur auf wirklich bebautes Feld und auf erzeugte Erndten derjenigen Art, welche die Angabe der Versicherungs-Urkunde bezeichnet, Bezug nehmen.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbe-

Digitized by Google

bauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet die Assekuranz-Prämie auch für dieses Feld verfallen und wird nicht restituirt.

Würde Jemand eine höhere Klasse Fruchtarten, als er versichern ließ, auf seinen versicherten Grundstücken anbauen, so wird die Entschädigung demungeachtet stets nur nach dem, in der Versicherungs-Urkunde enthaltenen Erndtewerth, welcher versichert worden ist, und nicht nach dem wirklichen höheren bestimmt.

§. 33.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Erndte versichert.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speciellen Wirthschafts-Plänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Erndten angezeigt und versichert worden sind. Auch soll es jedem Mitgliede freistehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 34.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil desselben dem Vereine, jedoch unter der Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahmen begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereines wesentlich erleichtert und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die doppelte Begünstigung zugestanden werden, daß

a) nur eine summarische Angabe des Gesammtwerthes der Erndten nach den im §. 38. festgesetzten Klassen auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden als Entschädigungs-Maaßstab erforderlich seyn soll.

b) Daß die Einschreibgebühr, welche nach der näheren Bestimmung des §. 17. für jede Aufnahme festgesetzt ist, erlassen wird.

Es bleibt hiernach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigener Uebereinkunft zu repartiren.

Digitized by Google

§. 35.

Dieselben Begünstigungen, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen sind, sollen auch den Besitzern größerer Guts-Complexe zukommen, wenn dieselben mit ihrer ganzen zusammenhängenden Besitzung dem Vereine beitreten.

§. 36.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 34. 35. angeführten Fälle, steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse, und die andern nicht, — eben so jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf anderen nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 37.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{9}{10}$ oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages. — Es bleibt sonach dem Zehentherrn überlassen, seine Zehentquote nach näherer Bestimmung des §. 15. besonders zu versichern.

b) Werthanschlag der Versicherungs-Objekte.

§. 38.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werthanschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung tritt für Zehent-Versicherungen nach den näheren Bestimmungen des §. 15. d. ein.

Dieser in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag dient eben sowohl zum Maßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadens-Ersatzes, welchen er im Falle erlittener Beschädigung durch Hagelwetter anzusprechen hat.

§. 39.

Die Angabe des Werthes des Versicherungs-Objektes soll dem wirklichen oder wahrscheinlichen Ertrage so viel möglich nahe kommen. Dagegen bleibt es jedem überlassen, sich in beliebiger Weise mit seiner Erndte unter ihrem wahren Werthe versichern zu lassen.

Digitized by Google

§. 40.

Jeder Eintretende hat das oder jene Grundstücke, deren Erndte er versichern will, nach Lage und Umfang genau zu bezeichnen, und ferner anzugeben, in welche Klasse des Anbaues dieselben nach §. 35. gehören. Endlich benennet derselbe die Werthschätzung des Erndte-Ertrages, welchen er sich von diesem seinem Besitzthume verspricht, und welchen er versichern läßt, nach eigenem Ermessen in Geld, jedoch mit Rücksicht auf die in §. 30. vorgezeichnete Gränze des Maximums.

§. 41.

Um die Erhebung sehr geringer Beitrags-Quoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammtwerth der versicherten Erndten und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 25 fl. betragen soll.

Kleineren Grundbesitzern dagegen steht es frei, sich zu Zweien oder Mehreren bis zu diesem Minimum des Erndtewerthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem alsdann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereinsmitglied sich darstellt.

c) Erhebung des Schadens.

§. 42.

a) Abschätzungs-Commission.

In jedem Orte wird eine, aus einem hiezu von der Gemeinde besonders gewählten Vorsteher, dann zwei Mitgliedern des Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, welche jedoch Grundbesitzer seyn müssen, und zwei verpflichteten Taxatoren bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 43.

Exceptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädiget worden sind;

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder zeugenuntüchtig oder doch exceptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 34.) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 44.

Berufungen der Beschädigten gegen den

Digitized by Google

Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Commission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controlle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehentheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegenstehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizei-Behörde ernannte Experten mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 43. über die Exceptionen unterliegenden Mitglieder dieser Commission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Commission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Commission um drei Zehentheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Commission von dem Vereine salvo regressu gegen die betheiligten Commissions-Mitglieder ersetzt werden.

§. 45.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeindeausschuß-Mitglieder sind, werden diese Funktion unentgeldlich, zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger, übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Regierungsblatt von 1809 Stück 31.) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren, anzusprechen.

b) Zeit der Abschätzung.

§. 46.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die Commission nimmt vorläufige Lokal-Einsicht, und legt ihre erste Abschätzung des Schadens in ein Protokoll nieder. Die zweite und definitive Abschätzung des Schadens erfolgt als Fortsetzung des ersten Protokolls und auf dem nämlichen Bogen durch dieselbe Commission unmittelbar vor der Erndte.

§. 47.

War jedoch der Hagelschlag ein solcher,

Digitized by Google

welcher eine völlige Zerstörung der Erndte, ohne Aussicht auf die Erholung eines Theiles derselben, zur Folge hatte, so wird sogleich die erste Einschätzung für definitiv erklärt, und es bleibt dem Beschädigten sofort überlassen, weiter über seine Grundstücke nach Gutdünken zu verfügen.

c. Art der Abschätzung.

§. 48.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu constatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 49.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehentheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Erstere sind Gegenstand des Ersatzes nach dem Maaßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 50.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. — Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrags derselben. Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, wie viele Zehentheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 51.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehenttheil. Beschädigungen unter einem Zehentheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 52.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen, im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe, kein Zehentheil der zerstörten Erndte von der ganzen versicherten

Digitized by Google

Cultur ſich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt, z. B. von 30 Tagwerken einer beſtellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehentheil der Erndte vom Hagel zerſtört wurde, heißt die Schätzungsaufnahme: 29 Tagwerke unbeſchädiget: 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beſchädigung.

§. 53.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Erndte bereits unbeſchädiget eingebracht iſt, während der andere, noch auf dem Felde zurückbleibende, vom Hagel beſchädiget wird, ſo iſt bei der Einſchätzung auf dieſen Umſtand ebenfalls Rückſicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeſchätzt, welche wirklich noch auf dem Felde iſt.

§. 54.

Jedem Betheiligten ſteht es frei, der Einſchätzung ſeines erlittenen Hagelſchadens beizuwohnen, jedoch hat derſelbe gegen die Schadensaufnahme der Commiſſion kein Einſpruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der in §. 44. enthaltenen Beſtimmungen über die Zuläßigkeit einer zweiten Taxation.

d. Vergütung des Schadens.

§. 55.

Die von dem Vereine garantirte Verſicherung erſtreckt ſich jederzeit auf den aliquoten Theil der verſicherten Erndte, welcher vom Hagelſchlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maaßſtabe des Werthes, welchen der Verſicherte ſelbſt angegeben hat.

Rückſichten auf den günſtigen oder ungünſtigen Stand der Erndte für ſich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreiſe treten daher durchaus nicht ein.

§. 56.

Der in der Verſicherungs-Urkunde des Beſchädigten in Geld ausgedrückte Werth-Anſchlag der Erndte giebt den directen Maaßſtab zur Feſtſtellung der Entſchädigungsquote ohne weitere Werthberechnung, indem ſo viele Zehentheile des obigen Geldanſchlages der Erndte hiefür angeſetzt werden, als Zehentheile der Erndte beſchädiget gefunden werden.

Sollte z. B. der faſſionirte Werthan-

schlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Commission gefunden, daß 4 Zehentheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl. oder bei dem Befunde von 7 Zehentheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 57.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Commissionen laufen an das Directorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Districts-Polizeybehörden eingetheiltes Kataster eingetragen.

Mit dem Schluße jeden Octobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt.

Die statuarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizeybezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und der treffenden einzelnen Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirkseinnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungsbeträge zur Vertheilung zugesendet.

§. 58.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung, als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich, unbeschadet übrigens der geeigneten strafrichterlichen oder polizeylichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht, den Schaden zu vergrößern.

§. 59.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 60.

Uebertriebene und zu hohe Schadensbe-

Digitized by Google

stimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeylichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizeybehörden sind von Amtswegen befugt und auf Anrufen des Directoriums des Vereines verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 61.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschluße, mit den Unterschriften der Mitglieder der Schätzungs-Commission versehen, der einschlägigen Polizeybehörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Contrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Directorium des Vereines einsendet.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizeybehörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 58.), so wird der Thatbestand durch die Polizeybehörde erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben.

III.

Aeußere Verhältnisse des Vereines.

§. 62.

a. Zur Staatsregierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der Staatsregierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 63.

Der besondere Schutz der Staatsregierung drückt sich dadurch aus, daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des

Vereines durch die Oberaufsicht jeder Kreisregierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungsbezirke bethätiget;

b) den einschlägigen Districts- Orts- Polizeibehörden jene Respicienz in den Geschäften des Vereines übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum districts- und ortspolizeylichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 64.

Diese jedenfalls unentgeldliche tax- und spörtelfreie Mitwirkung der genannten Polizeybehörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs- Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke liegen, nach den Bestimmungen des §. 42. gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungsprotokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 61.;

c) auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereines nach dem Maaße ihrer und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1831 III. Beilage zum Landtags-Abschiede.

§. 65.

Die K. Kreisregierung führt die Oberaufsicht und Respicienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse in allen, ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 66.

Das Directorium des Vereines wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der K. Behörden im Interesse des Vereines nöthig machen, an die K. Kreisregierung in der jedem Unterthan vorgeschriebenen Form.

§. 67.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine

Digitized by Google

werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachläße nicht aufgehoben oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modificirt.

§. 68.

b. Zu den anderen Vereinen des Königreiches.

Der Verein des Unter-Donaukreises kann sich mit andern Kreisvereinen zu wechselseitiger Unterstützung aus den Ueberschüßen ihrer laufenden Einnahmen, oder zu gewissen Aversal-Beiträgen für jedes Jahr verbinden, in welchem die Beitrags-Summe der Mitglieder die zu leistenden Entschädigungen für Hagelschlag um einen namhaften, von jedem Vereine noch näher festzusetzenden Betrag übersteigt.

IV.

Auflösung des Vereines.

§. 69.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndte-Werthe den in §. 4. bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 70.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtungen gegen dritte salvo regressu, übrigens gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 71.

Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Activvermögen fällt einem Wohlthätigkeitszwecke nach dem Gutachten der Vereins-Verwaltung zu.

by Google

Satzungen

einer

Versicherungs-Anstalt

gegen

Hagelschaden

für den

Ober-Donaukreis.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den, durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen, Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheilschen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den, von Seite Seiner Majestät dem Könige genehmigten, Statuten hat.

Digitized by Google

§. 3.

Der Verein erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Oberdonaukreises.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werthanschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereines.

1) General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die General-Versammlung ernennt durch freie Wahl das Direktorium des Vereines für die Verwaltung der nächsten drei Jahre.

Das Resultat dieser Wahl muß der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle drei Jahre wiederholt, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereines Berathungen zu halten. Geht aus diesen Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe auf's Neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2) Verwaltungs-Organe des Vereines.

§. 6.

a) Das Direktorium.

Dasselbe besteht aus einem Direktor und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Direktorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. — Seine Geschäftsform ist berathend und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder übernehmen ihre Funktionen auf drei Jahre unentgeldlich.

§. 8.

Das Direktorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereines beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungsverständige geführt:

a) Das jährliche Hauptversicherungs-Kataster, welches die Resultate der, für jedes Jahr ausgestellten, Versicherungs-Urkunden mit laufender Nummer versehen und nach Distrikts-Po-

Digitized by Google

lizei-Behörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingehenden Erndtefassionen.

b) Die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Haupt-Katasters,

c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise,

d) die jährliche Hauptrechnung des Vereines.

§. 9.

Das Direktorium übergibt jährlich nach dem Rechnungsschlusse die Jahresrechnung einem größeren, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschusse des Vereines zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahresrechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b) Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußeren Verwaltungsgeschäfte des Vereines werden eigene Bezirks-Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Procentbezuge, insoferne diese

Funktion nicht unentgeldlich geleistet wird, aufgestellt.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben jedem der Assekuranz Beigetretenen gegen Empfang der statutenmäßig vorauszubezahlenden Beiträge dann der Einschreibgelder zu, worüber sie dem Direktorium Rechnung stellen.

b) Die Entschädigungsgelder für den, in ihrem Bezirke abgeschätzten, Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen.

c) Sie sind die Vollzugs-Organe des Vereines in allen Fällen, welche nicht der polizeilichen Respizienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Direktorium in Correspondenz.

3) Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a) Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereins wird derjenige, welcher als Besitzer oder Mitbesitzer des Erndte-Ertrages eines, im Kreise gelegenen

Digitized by Google

Grundstückes denselben, den Vereins-Statuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

§. 12.

Giltherren können hinsichtlich ihrer liquiden und wirklich flüssigen Gilten in der Art dem Vereine ebenfalls beitreten, daß diejenigen Nachlässe, welche in Folge eines Hagelschadens ertheilt werden müssen, denselben auf den Grund legaler, von den Distrikts-Polizei-Behörden hierüber einzuholender, Bescheinigung im Verhältnisse ihrer Versicherungs-Anschläge vergütet werden.

§. 13.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte, Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden;

b) Benennung der Erndte, welche versichert werden soll, nach den, im §. 36. bezeichneten Klassen geordnet unter Angabe der muthmaßlichen Quantität jeder Fruchtgattung;

c) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet;

d) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächeninhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerk. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereines lithographirt und an die Bezirks-Einnehmer vertheilt, damit dieselben gegen Erlegung der geringen Kosten von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können.

Diese Erklärung wird zunächst dem Gemeinde-Ausschusse oder Magistrate vorgelegt, und nach vorgängiger Prüfung von dem Gemeindevorstand, von zwei Gemeindebevollmächtigten und einem verpflichteten Schätzer unterzeichnet.

§. 14.

Jeder zum Beitritte in den neuen Verein sich Anmeldende hat ferner ein Zeugniß des einschlägigen Rentamtes mit vorzulegen, in welchem die Anzahl der, mit Steuernachlässen verbundenen Hagelbeschädigungen der letztverflossenen zwanzig Jahre von demjenigen Gemeindebezirke angegeben ist, in welchem die zu versichernde Besitzung gelegen ist.

Diesem Zeugnisse gemäß wird bei dem Beginne des Assekuranz-Vereines das Assekuranz-Kataster in drei Abtheilungen ange-

Digitized by Google

legt, und jedes zur Versicherung angemeldete Grundstück in die entsprechende Beitragskasse eingetragen. Für die nächstfolgende zwanzigjährige Periode und die spätere ergibt sich die erwähnte Classifikation aus den Büchern des Vereines selbst ohne weitere Erhebung durch Regierungs-Behörden.

§. 15.

In Beziehung auf die Beitritts-Erklärungen der Zehent- und Giltherren wird besonders bemerkt:

a) Beitretende Zehentherren haben in ihrer Erklärung die, hinsichtlich ihres Zehents zu versichernde, Grundfläche mit Bestimmtheit zu bezeichnen. In soweit diese Grundfläche bereits versichert ist, mittelt sich die Beschädigung nach der Zehent-Quote von selbst aus. Für die übrigen nicht versicherten Grundstücke wird die Zehentbeschädigung eingeschätzt.

b) Giltherren haben in ihrer Eintritts-Erklärung nur den summarischen Werth-Anschlag ihres zu versichernden und ebenfalls summarisch anzuführenden Natural-Giltertrages anzugeben.

Für beide Erklärungen a und b gilt übrigens rücksichtlich ihrer Ausfertigung die Schlußbestimmung des §. 13.

§. 16.

Nach dieser Ausfertigung sendet der, dem Vereine Beitretende, die Erklärung in duplo an das Direktorium des Vereines, welches ein Exemplar derselben dem Haupt-Kataster beilegt, und das andere mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge mit den Unterschriften und dem Siegel des Direktoriums versehen an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurücksendet.

§. 17.

Die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden werden an den einschlägigen Bezirks-Einnehmer gesendet und von diesem den Versicherten eingehändiget.

Bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde muß entrichtet werden

a) eine Einschreibgebühr zur Deckung der Bureau-Kosten, welche ohne Rücksicht auf das Versicherungs-Objekt für jeden Neueintretenden 24 Kreuzer, für jede nachfolgende Versicherung der jährlich einzureihenden Erndte-Fassionen aber 12 Kreuzer betragen soll.

b) Die berechnete und auf der Urkunde sogleich bescheinigte Assekuranz-Prämie

Digitized by Google

für das Jahr, auf welches die Urkunde lautet.

Eine Nachborge der Prämie findet nicht statt.

§. 18.

Erst die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde gewährt dem Eintretenden rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Dagegen ist das Direktorium verpflichtet, die einkommenden Beitrittserklärungen entweder wegen Mangels der vorgeschriebenen Form oder wegen zu hoher Ansätze des Erndtewerthes resp. wegen Ueberschreitung des im §. 45. angedeuteten Maximums an die einschlägige Polizei-Behörde zu senden, und berichtigen oder nach Umständen auch dem Aussteller zur Umarbeitung zustellen zu lassen. Diese Zurückstellung muß jedoch sogleich erfolgen, und eben so muß die Annahms-Erklärung schleunigst ausgefertiget werden.

§. 19.

Die Beitrittserklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1sten November bis letzten März eingelaufen und ausgefertiget worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1sten April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit. Ausnahmsweise soll jedoch auch für die in letzterwähnter Periode Beitretenden die Assekuranz sogleich wirksam werden, wenn

a) das Direktorium auf diese spätere Beitritts-Erklärung die Assekuranz auch wirklich statutarisch zugesichert hat, und

b) nachträglich bescheiniget wird, daß bis zum Tage der Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde die versicherten Objekte durch Hagelschlag nicht beschädiget worden sind.

§. 20.

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schlusse Oktobers, den im §. 19. erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauffolgende Jahr giltig werden.

§. 21.

Alljährlich zwischen dem 1sten November und dem Schlusse des März, werden die neuen Fassionen über die Erndteversicherungen für das laufende Jahr angenommen,

und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 13. und 16. behandelt. — Der an das Direktorium des Vereins einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorgehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt, und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 22.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten, nach Ablauf derselben hat eine einjährige Aufkündigung statt.

§. 23.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung gewisser, im voraus bestimmter, Procente seines versicherten Werthes, welche von demselben unter allen Umständen als Beitrag erhoben werden, so wie dasselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erndtewerthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 24.

Jeder Austretende begibt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds des Vereines. Die statutarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 25.

Erlittene Hagelbeschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung der Assekuranz-Prämie.

§. 26.

Besitzveränderungen versicherter Grundstücke, für deren Erzeugnisse die Assekuranz-Prämie entrichtet ist, bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten; jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4) Mittel des Vereins.

§. 27.

a. Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Procenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragswerthes der Erndte berechnet.

§. 28.

Die regelmäßigen Beiträge werden nach

einem doppelten Maaßstabe festgesetzt, nämlich:

a) nach der Classification der Fruchtarten, gemäß §. 35.

Die ordentlichen Beiträge sollen:

für die erste Classe ein halbes Procent,

für die zweite Classe ein Procent,

für die dritte Classe ein und ein halbes Proc. des versicherten Werthes betragen.

b) nach der Lage der Grundstücke mit Rücksicht auf größere oder geringere Gefahr der Beschädigungen durch Hagelschlag.

In dieser Beziehung werden die Grundstücke gleichfalls einer dreifachen Classifikation unterworfen.

Zur ersten Classe werden diejenigen Grundbesitzungen gerechnet, welche in den der Königlichen Bestätigung gegenwärtiger Statuten vorhergegangenen zwanzig Jahren keinen oder nur einen Hagelschlag in der Art erlitten haben, welcher einen Nachlaß der Grundsteuer zur Folge gehabt hat.

In die zweite Classe fallen jene Besitzungen, auf welchen in dem gleichen Zeitraume zwei bis drei Beschädigungen durch Hagel vorgekommen sind.

In die dritte Classe endlich gehören jene Grundbesitzungen, auf denen in dem mehrerwähnten Zeitraume vier Hagelbeschädigungen und darüber, und in deren Folge eben so viele Steuernachlässe Statt gefunden haben.

Die erste Classe bezahlt die sub lit. a. bereits angegebene Assecuranz-Prämie durch alle classificirten Fruchtarten.

In der zweiten Classe erhöht sich die Prämie für sämmtliche drei Classen des Anbaues um ein Viertel Procent.

In der dritten Classe endlich um ein halbes Procent.

Die letzterwähnte Classification b. der Grundstücke nach den mehr oder minder häufigen Fällen von Hagelbeschädigung soll übrigens alle fünfzehn Jahre neu regulirt werden, und zwar in der Art, daß, wenn in diesem Zeitraume die Hagelbeschädigungen sich gegen den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre vermindert haben, die betreffenden Grundstücke in die nächstfolgende untere Classe herab — oder im gegentheiligen Falle, die geringer angelegten Grundstücke in die nächstfolgende Classe hinaufgesetzt werden, sonach eine billige Ausgleichung hiedurch für den ganzen Verein eintritt.

§. 29.

Der Reservefond ist zur Deckung außer-

Digitized by Google

ordentlicher Ausgaben des Vereines bei ungewöhnlich großen und ausgedehnten Hagelbeschädigungen bestimmt.

Da die gegebene Möglichkeit, jede vorkommende Hagelbeschädigung, auch wenn dieselbe über größere Bezirke sich ausdehnt, den Versicherten nach dem vollen Einschätzungsbetrage und ohne außerordentliche Nachschüße von Seite der Mitglieder zu vergüten, dem Zwecke des Vereines ganz entspricht und am meisten geeignet ist, die allgemeine Theilnahme an demselben zu erregen, so erscheint die Bildung eines angemessenen Reservefondes als ein höchst wesentliches Erforderniß für den Verein.

§. 30.

Der Reservefond wird gebildet:

a) durch die jährlichen Einnahms-Ueberschüsse mit Rücksicht auf §. 73.;

b) aus den Zinsen derselben, indem alle Vereinsbeiträge sogleich nach ihrem Eingange gewinnbringend angelegt werden sollen, so wie auch die Zinsen der ausgeliehenen Gelder nach jedem Jahresschluße zu admassiren sind. Es wird demnach nothwendig, mit verläßigen Handlungsfirmen einen Currentkonto über die Vereinsgelder zu eröffnen, aus welchen nur die nothwendigsten Deckungsmittel für die vorgekommenen Hagelschäden gezogen, alle übrigen Gelder aber fortwährend zinstragend verwendet werden;

c) aus etwaigen patriotischen Schankungen und Vermächtnissen zu Gunsten des Vereins, wenn keine gegentheilige Bestimmung des Gebers ausgesprochen ist.

§. 31.

Hat dagegen der Reservefond eine gewisse von der General-Versammlung nach den Ergebnissen einer mehrjährigen Erfahrung zu bestimmende Summe erreicht, so tritt eine verhältnißmäßige Herabsetzung der jährlichen ordentlichen Beiträge ein. Diese Herabsetzung erfolgt allmählig und wird sich zuerst auf diejenigen Mitglieder erstrecken, welche dem Vereine seit zehn Jahren ununterbrochen angehört haben.

§. 32.

Bei der alljährlichen öffentlichen Bekanntmachung der Rechnungs-Abschlüsse nach §. 9. wird eine Notiz über den Stand des Reservefonds und über die Anlage der Activkapitalien des Vereins beigefügt.

§. 33.

c. Aushülfe von andern Vereinen.

Zeigt sich wider Vermuthen bei außerordentlichen Hagelbeschädigungen in einem Kreise ein Abgang der auszumittelnden Entschädigungen gegen die Gesammteinnahme des laufenden Jahres, so verfügt das Vereinsdirectorium die ungesäumte Flüssigmachung des Reservefonds pro rata des zu deckenden Schadens.

Sollte der ganze Reservefond hiefür unzureichend erachtet werden, so wird auf jene konventionellen Beiträge recurrirt, welche von einem oder mehreren Hagel-Assecuranz-Vereinen der andern Kreise für solche Fälle an den stärker beschädigten Kreis nach einer besonders herzustellenden Uebereinkunft geleistet werden.

§. 34.

d. Nachschuß-Quoten.

Sollten endlich auch diese konventionellen Beiträge nicht bestehen oder nicht zureichen, so wird für diesen, übrigens sehr unwahrscheinlichen Fall eine Nachschußquote nach Procenten des versicherten Erndtewerthes bis zur vollen Deckung des Schadens berechnet, welche von den Mitgliedern außerordentlicher Weise erhoben wird. — Diese Nachschußquoten sollen aus den ordentlichen Einnahmsüberschüßen der folgenden Jahre den Mitgliedern durch verhältnißmäßige Mindererhebung wieder zurückerstattet werden. — Die Ansprüche auf Rückersatz dieser außerordentlichen Nachschußquoten erlöschen jedoch durch früheren Austritt der Mitglieder.

Wie immer endlich nach den vorstehenden Bestimmungen die Entschädigungen vom Vereine geleistet werden, so übernimmt derselbe die Verbindlichkeit, den beschädigten Mitgliedern den vollen Ersatz ihrer statutarisch eingeschätzten Erndtebeschädigungen durch Hagelschlag längstens binnen vier Wochen nach Abschluß der Bücher, daher alljährig regelmäßig bis zum Schluße Novembers im baaren Gelde zu entrichten.

5) Art der Entschädigung.

§. 35.

a. Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objecte gegen Hagelbeschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehende Feldfrüchte, und zwar nach folgenden Classen:

Erste Classe: Futterkräuter, Kartoffeln und sämmtliche Wurzelgewächse, welche nicht blos in Gärten, sondern feldmäßig gebaut werden.

Zweite Classe: Sämmtliche Cerea-

lien: als Winter- und Sommerwaitzen, Winter- und Sommerroggen, Dinkel (Vesen oder Spelz), Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Buchwaitzen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Dritte Classe: Industrie- und Handelsgewächse aller Art, einschlüßig Hopfen- und Tabaksbau; Gemüsegärten und Obstbäume, Weinberge.

Alle vorgenannten Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getreidearten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebinden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist. Die zu grüner Fütterung bestimmten Getreidearten werden zur ersten Classe gerechnet.

§. 36.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und resp. des Strohes; jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte, und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, da bei deren Schadensberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Die Versicherung kann jederzeit nur auf wirklich bebautes Feld und auf erzeugte Erndten derjenigen Art, welche die Angabe der Versicherungs-Urkunde bezeichnet, Bezug nehmen.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet die Assecuranz-Prämie auch für dieses Feld verfallen, und wird nicht restituirt.

Würde Jemand eine höhere Classe Fruchtarten, als er versichern ließ, auf seinen versicherten Grundstücken anbauen, so wird die Entschädigung demungeachtet stets nur nach dem in der Versicherungs-Urkunde enthaltenen Erndtewerth, welcher versichert worden ist, und nicht nach dem wirklichen höheren bestimmt.

§. 38.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel

Digitized by Google

nach nur eine einmalige Erndte versichert. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speciellen Wirthschaftsplänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Erndten angezeigt und versichert worden sind. Auch soll es jedem Mitgliede frei stehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 39.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil desselben dem Vereine, jedoch unter der Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahme begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereines wesentlich erleichtert, und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die doppelte Begünstigung zugestanden werden, daß

a) nur eine summarische Angabe des Gesammtwerthes der Erndten nach den in §. 35. festgesetzten Classen auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden, als Entschädigungs-Maaßstab erforderlich seyn soll;

b) daß die Einschreibgebühr, welche nach der nähern Bestimmung des §. 17. für jede Aufnahme festgesetzt ist, erlassen wird.

Es bleibt hienach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigener Uebereinkunft zu repartiren.

§. 40.

Dieselben Begünstigungen, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen sind, sollen auch den Besitzern größerer Gutscomplexe zukommen, wenn dieselben mit ihren ganzen zusammenhängenden Besitzungen dem Vereine beitreten.

§. 41.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 39. und 40. angeführten Fälle steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Bodenerzeugnisse, und die andern nicht, — eben so jedes Erzeugniß nur

auf einem einzigen seiner Aecker und auf anderen nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 42.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{8}{10}$ oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages. — Es bleibt sonach dem Zehentherrn überlassen, seine Zehentquote nach näherer Bestimmung des §. 15. besonders zu versichern.

b. Werthanschlag der Versicherungsobjekte.

§. 43.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werthanschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung tritt für Zehent-Versicherungen nach den näheren Bestimmungen des §. 15. d. ein.

Dieser in Geld ausgedrückte Werthanschlag dient eben sowohl zum Maaßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadenersatzes, welchen er im Falle erlittener Beschädigung durch Hagelwetter anzusprechen hat.

§. 44.

Die Angabe des Werthes des Versicherungsobjectes soll dem wirklichen oder wahrscheinlichen Ertrage so viel möglich nahe kommen. Dagegen bleibt es jedem überlassen, sich in beliebiger Weise mit seiner Erndte unter ihrem wahren Werthe versichern zu lassen.

§. 45.

Jeder Eintretende hat das oder jene Grundstücke, deren Erndte er versichern will, nach Lage und Umfang genau zu bezeichnen, und ferner anzugeben, in welche Classe des Anbaues dieselben nach §. 35. gehören.

Endlich benennet derselbe die Werthschätzung des Erndteertrages, welchen er sich von diesem seinem Besitzthume verspricht, und welchen er versichern läßt, nach eigenem Ermessen in Geld, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 44. vorgezeichnete Gränze des Maximums.

§. 46.

Um die Erhebung sehr geringer Beitragsquoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammtwerth der versicherten Erndten

und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 50 fl. betragen soll.

Kleinern Grundbesitzern dagegen steht es frei, sich zu Zweien oder Mehreren bis zu diesem Minimum des Erndtewerthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem alsdann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereinsmitglied sich darstelle.

c. Erhebung des Schadens.

§. 47.

1. Abschätzungs-Commission.

In jedem Orte wird eine, aus einem hiezu von der Gemeinde besonders gewählten Vorsteher, dann zwei Mitgliedern des Magistrates oder Gemeinde-Ausschußes, welche jedoch Grundbesitzer seyn müssen, und zwei verpflichteten Taxatoren bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 48.

Exceptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche:

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädiget worden sind,

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder Zeugschaftsuntüchtig oder doch exceptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschuße gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 28.) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 49.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Commission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controlle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehentheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegen stehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission

zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizeybehörde ernannte Sachverständige mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 35. über die Exceptionen unterliegenden Mitglieder dieser Commission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Commission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Commission um drei Zehentheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Commission von dem Vereine unbeschadet der Ansprüche gegen die betheiligten Commissions-Mitglieder ersetzt werden.

§. 50.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind, werden diese Function unentgeldlich, zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Reg. Blatt von 1809 St. 34.) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren anzusprechen.

§. 51.

2) Zeit der Abschätzung.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die Commission nimmt vorläufige Lokaleinsicht und legt ihre erste Abschätzung des Schadens in ein Protokoll nieder. Die zweite und definitive Abschätzung des Schadens erfolgt als Fortsetzung des ersten Protokolls und auf dem nämlichen Bogen durch dieselbe Commission unmittelbar vor der Erndte.

§. 52.

War jedoch der Hagelschlag ein solcher, welcher eine völlige Zerstörung der Erndte, ohne Aussicht auf die Erholung eines Theiles derselben zur Folge hatte, so wird sogleich die erste Einschätzung für definitiv erklärt, und es bleibt dem Beschädigten sofort überlassen, weiter über seine Grundstücke nach Gutdünken zu verfügen.

3) Art der Abschätzung.

§. 53.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu konstatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 54.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehentheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Erstere sind Gegenstand des Ersatzes nach dem Maaßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 55.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrages derselben. Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, wie viele Zehentheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget oder unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 56.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts

bis auf ein Zehentheil. Beschädigungen unter einem Zehentheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 57.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen, im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe kein Zehentheil zerstörter Erndte von der ganzen versicherten Kultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt. Z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehentheil der Erndte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungsaufnahme: 29 Tagwerke unbeschädiget, : 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beschädigung.

§. 58.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Erndte bereits unbeschädigt eingebracht ist, während der andere, noch auf dem Felde zurückbleibende, vom Hagel beschädiget wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 59.

Jedem Betheiligten steht es frei, der

Digitized by Google

Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadenaufnahme der Kommission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der im §. 49. enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer zweiten Taxation.

4) Vergütung des Schadens.

§. 60.

Die von dem Vereine garantirte Versicherung erstreckt sich jederzeit auf den abgetheilten Theil der versicherten Erndte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maaßstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat. Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Erndte für sich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise treten daher durchaus nicht ein.

§. 61.

Der in der Versicherungs-Urkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werthanschlag der Erndte gibt den direkten Maaßstab zur Feststellung der Entschädigungs-Quote ohne weitere Werthberechnung, indem so viele Zehentheile des obigen Geld-Anschlages der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehentheile der Erndte beschädiget gefunden werden.

Sollte z. B. der fassionirte Werthanschlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Kommission gefunden, daß 4 Zehentheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hienach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl., oder bei dem Befunde von sieben Zehentheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehenden Angaben ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 62.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Commissionen laufen an das Direktorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Distrikts-Polizeibehörden eingetheiltes Kataster eingetragen. Mit dem Schlusse jeden Oktobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt.

Die statutarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizeibezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und der treffenden einzelnen Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beträge zur Vertheilung zugesendet.

Digitized by Google

§. 63.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrechtlichen oder polizeilichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrläßigkeit oder böse Absicht den Schaden zu vergrößern.

§. 64.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 65.

Uebertriebene und zu hohe Schadens-Bestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende, Verbindlichkeit für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den, aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden, Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeilichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind von Amtswegen befugt, und auf Anrufen des Direktoriums des Vereins verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 66.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschlusse mit den Unterschriften der Mitglieder der Schätzungs-Kommission versehen, der einschlägigen Polizeibehörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Kontrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Direktorium des Vereines gibt.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizeibehörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes, (§. 63.), so wird der Thatbestand vorläufig durch die Polizeibehörde erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben.

III.

Aeußere Verhältnisse des Vereines.

§. 67.

a) Zur Staatsregierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der Staatsregierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 68.

Der besondere Schutz der Staatsregierung drückt sich dadurch aus; daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereines durch die Oberaufsicht jeder Kreisregierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungsbezirke bethätiget;

b) den einschlägigen Distrikts- und Polizeibehörden jene Respicienz in den Geschäften des Vereines übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum Distrikts- und ortspolizeilichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung, und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 69.

Diese jedenfalls unentgeldliche, tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizeibehörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirke versicherte Grundstücke liegen, nach den Bestimmungen des §. 47. gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungsprotokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 66.;

c) auf die Aufrechthaltuug der Rechte des Vereines nach dem Maaße ihrer und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, IIIte Beilage zum Landtagsabschiede.

§. 70.

Die k. Kreisregierung führt die Oberaufsicht und Respicienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse in allen ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 71.

Das Direktorium des Vereines wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der königlichen Behörden im Interesse des Vereines nöthig machen an die königliche

Digitized by Google

Kreisregierung in der für Privaten vorgeschriebenen Form.

§. 72.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachlässe nicht aufgehoben, oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modificirt.

b) Zu den andern Vereinen des Königreiches.

§. 73.

Der Verein des Oberdonaukreises kann sich mit dem gleichen Vereine eines oder mehrerer anderer Kreise zu wechselseitiger Unterstützung aus den Ueberschüssen ihrer laufenden Einnahmen oder zu gewissen Aversal-Beiträgen für jedes Jahr verbinden, in welchem die Beitrags-Summe der Mitglieder die zu leistenden Entschädigungen für Hagelschlag um einen namhaften, von jedem Vereine noch näher festzusetzenden, Betrag übersteigt.

IV.

Auflösung des Vereines.

§. 74.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndtewerthe den in §. 4. bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 75.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereinsverwaltung etwa eingegangenen Verpflichtung gegen Dritte unbeschadet übrigens seiner dießfallsigen Ansprüche gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 76.

Das bei Aufhebung des Vereines vorhandene Aktivvermögen wird, wenn es nicht unter 10,000 fl. beträgt, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Beiträge getheilt. Ein Aktivrest unter der genannten Summe fällt einem Wohlthätigkeits-Zwecke nach dem Gutachten der Vereins-Verwaltung zu.

Beylage zum Regierungsblatte Nro. 25.

Satzungen

einer

Versicherungs-Anstalt

gegen

Hagelschaden

für den

Ober-Mainkreis.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hat.

§. 3.

Der Verein dehnt sich bloß inner-

Digitized by Google

halb der Gränzen des Ober-Mainkreises aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werth-Anschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereines.

1) General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die General-Versammlung ernennt durch freie Wahl das Directorium des Vereines für die Verwaltung der nächsten drei Jahre. — Das Resultat dieser Wahl muß der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle drei Jahre wiederholt, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereines Berathungen zu halten. Geht aus diesen Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe aufs Neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2) Verwaltungs-Organe des Vereines.

§. 6.

a. Das Directorium.

Dasselbe besteht aus einem Director und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Directorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. — Seine Geschäftsform ist berathend und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder übernehmen ihre Functionen auf drei Jahre und unentgeldlich.

§. 8.

Das Directorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereines beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungs-Verständige geführt:

a) das jährliche Haupt-Versicherungs-Kataster, welches die Resultate der für jedes Jahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden mit laufender

Digitized by Google

Nume: versehen und nach Districts-Polizey-Behörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingesendeten Erndteſassionen;

b) die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Haupt-Katasters;

c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise;

d) die jährliche Hauptrechnung des Vereines.

§. 9

Das Directorium übergiebt jährlich nach dem Rechnungsschluße die Jahresrechnung einem größeren, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschuße des Vereines zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahresrechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Directorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b. Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußeren Verwaltungsgeschäfte des Vereines werden eigene

Bezirks-Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Procentbezuge, insoferne diese Function nicht unentgeldlich geleistet wird, aufgestellt.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Directorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben jedem der Assecuranz Beigetretenen gegen Empfang der statutenmäßig vorauszubezahlenden Beiträge, dann der Einschreibgelder zu, worüber sie dem Directorium Rechnung stellen.

b) Die Entschädigungsgelder für den in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen.

c) Sie sind die Vollzugs-Organe des Vereines in allen Fällen, welche nicht der polizeylichen Respicienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Directorium in Correspondenz.

3) Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a. Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereines wird derjenige,

Digitized by Google

welcher als Besitzer oder Mitbesitzer des Erndte-Ertrages eines, im Kreise gelegenen Grundstückes denselben den Vereinsstatuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

§. 12.

Giltherren können hinsichtlich ihrer liquiden und wirklich flüßigen Gilten in der Art dem Vereine ebenfalls beitreten, daß diejenigen Nachläße, welche in Folge eines Hagelschadens ertheilt werden müssen, denselben auf den Grund legaler, von den Distrikts-Polizeybehörden hierüber einzuholender Bescheinigung im Verhältnisse ihrer Versicherungs-Anschläge, vergütet werden.

§. 13.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden;

b) Benennung der Erndte, welche versichert werden soll, nach den im §. 36. bezeichneten Klassen geordnet, unter Angabe der muthmaßlichen Quantität jeder Fruchtgattung;

c) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet;

d) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächeninhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerkung. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereines lithographirt und an die Bezirkseinnehmer vertheilt, damit dieselben gegen Erlegung der geringen Kosten von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können.

Diese Erklärung wird zunächst dem Gemeinde-Ausschuße oder Magistrate vorgelegt, und nach vorgängiger Prüfung von dem Gemeindevorstand, dann von zweien Gemeindebevollmächtigten und einem verpflichteten Schätzer unterzeichnet.

§. 14.

Jeder zum Beitritte in den neuen Verein sich Anmeldende hat ferner ein Zeugniß des einschlägigen Rentamtes mit vorzulegen, in welchem die Anzahl der mit Steuernachläßen verbundenen Hagelbeschädigungen der letzt verflossenen zwanzig Jahre von demjenigen Gemeindebezirke angegeben ist, in welchem die zu versichernde Besitzung gelegen ist.

Digitized by Google

Diesem Zeugnisse gemäß wird bei dem Beginne des Assecuranz-Vereines der Assecuranz-Kataster in drei Abtheilungen angelegt, und jedes zur Versicherung angemeldete Grundstück in die entsprechende Beitragsklasse eingetragen. Für die nächstfolgende zwanzigjährige Periode und die spätere ergiebt sich die erwähnte Klassification aus den Büchern des Vereines selbst ohne weitere Erhebung durch Regierungsbehörden.

§. 15.

In Beziehung auf die Beitrittserklärungen der Zehent- und Giltherren wird besonders bemerkt:

a) beitretende Zehentherren haben in ihrer Erklärung die, hinsichtlich ihres Zehents zu versichernde Grundfläche mit Bestimmtheit zu bezeichnen. — In so weit diese Grundfläche bereits versichert ist, mittelt sich die Beschädigung nach der Zehentquote von selbst aus. Für die übrigen nicht versicherten Grundstücke wird die Zehentbeschädigung eingeschätzt.

b) Giltherren haben in ihrer Eintrittserklärung nur den summarischen Werth-Anschlag ihres zu versichernden und ebenfalls summarisch anzuführenden Natural-Giltertrages anzugeben.

Für beide Erklärungen a) und b) gilt übrigens rücksichtlich ihrer Ausfertigung die Schlußbestimmung des §. 13.

§. 16.

Nach dieser Ausfertigung sendet der, dem Vereine Beitretende, die Erklärung in duplo an das Direktorium des Vereines, welches ein Exemplar derselben dem Hauptkataster beilegt, und das andere mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge mit den Unterschriften und dem Siegel des Direktoriums versehen an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurücksendet.

§. 17.

Die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden werden an den einschlägigen Bezirks-Einnehmer gesendet, und von diesem den Versicherten eingehändiget.

Bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde muß entrichtet werden:

a) eine Einschreibgebühr zur Deckung der Bureau-Kosten, welche ohne Rücksicht auf das Versicherungs-Objekt für jeden Neueintretenden 24 Kreuzer, für jede nachfolgende Versicherung der jährlich

Digitized by Google

einzureichenden Erndte-Fassionen aber 12 Kreuzer betragen soll.

b) die berechnete und auf der Urkunde sogleich bescheinigte Assekuranz-Prämie für das Jahr, auf welches die Urkunde lautet. Eine Nachborge der Prämie findet nicht Statt.

§. 18.

Erst die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde gewährt dem Eintretenden rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Dagegen ist das Direktorium verpflichtet, die einkommenden Beitritts-Erklärungen entweder wegen Mangels der vorgeschriebenen Form oder wegen zu hohen Ansätzen des Erndtewerthes resp. wegen Ueberschreitung des in §. 45. angedeuteten Maximums an die einschlägige Polizey-Behörde zu senden, und berichtigen oder nach Umständen auch dem Aussteller zur Umarbeitung zustellen zu lassen. — Diese Zurückstellung muß jedoch sogleich erfolgen, und eben so muß die Annahms-Erklärung schleunigst ausgefertiget werden.

§. 19.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1. November bis letzten März eingelaufen und ausgefertiget worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit. — Ausnahmsweise soll jedoch auch für die in letzterwähnter Periode Beitretenden die Assekuranz sogleich wirksam werden, wenn

a) das Direktorium auf die spätere Beitritts-Erklärung die Assekuranz auch wirklich statuarisch zugesichert hat, und

b) nachträglich bescheiniget wird, daß bis zum Tage der Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde die versicherten Objekte durch Hagelschlag nicht beschädiget worden sind.

§. 20.

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schluße Oktobers, den im §. 19. erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauffolgende Jahr giltig werden.

Digitized by Google

§. 21.

Alljährlich zwischen dem 1. November und dem Schluße des März, werden die neuen Fassionen über die Erndteversicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 13. und 16. behandelt.

Der an das Direktorium des Vereines einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 22.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten, nach Ablauf derselben hat eine einjährige Aufkündung statt.

§. 23.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung gewisser, im Voraus bestimmter Prozente seines versicherten Werthes, welche von demselben unter allen Umständen als Beitrag erhoben werden, so wie dasselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erndtewerthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 24.

Jeder Austretende begibt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds des Vereines. Die statuarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 25.

Erlittene Hagelbeschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung der Assekuranz-Prämie.

§. 26.

Besitzveränderungen versicherter Grundstücke, für deren Erzeugnisse die Assekuranz-Prämie entrichtet ist, bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso juro bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten; jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4. Mittel des Vereins.

§. 27.

a) Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Procenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes der Erndte berechnet.

§. 28.

Die regelmäßigen Beiträge werden

nach einem doppelten Maßstabe festgesetzt, nämlich

a) nach der Klassifikation der Fruchtarten gemäß §. 35.,

Die ordentlichen Beiträge sollen:
für die erste Klasse: ein halbes Procent,
für die zweite Klasse: ein Procent,
für die dritte Klasse: ein und ein halbes Procent des versicherten Werthes betragen.

b) nach der Lage der Grundstücke mit Rücksicht auf größere oder geringere Gefahr der Beschädigungen durch Hagelschlag.

In dieser Beziehung werden die Grundstücke gleichfalls einer dreifachen Klassifikation unterworfen.

Zur ersten Klasse werden diejenigen Grundbesitzungen gerechnet, welche in den, der königlichen Bestätigung gegenwärtiger Statuten vorhergegangenen zwanzig Jahren keinen oder nur einen Hagelschlag der Art erlitten haben, welcher einen Nachlaß an der Grundsteuer zur Folge gehabt hat.

In die zweite Klasse fallen jene Besitzungen, auf welchen in dem gleichen Zeitraume zwei bis drei Beschädigungen durch Hagel vorgekommen sind.

In die dritte Klasse endlich gehören jene Grundbesitzungen, auf denen in dem mehrerwähnten Zeitraume vier Hagelbeschädigungen und darüber, und in deren Folge eben so viele Steuernachlässe statt gefunden haben.

Die erste Klasse bezahlt die sub lit. a. bereits angegebene Assecuranz-Prämie durch alle klassificirten Fruchtarten.

In der zweiten Klasse erhöhet sich die Prämie für sämmtliche drei Klassen des Anbaues um ein Viertel-Procent.

In der dritten Klasse endlich um ein halbes Procent.

Die letzterwähnte Klassifikation b. der Grundstücke nach den mehr oder minder häufigen Fällen von Hagelbeschädigung soll übrigens alle fünfzehn Jahre neu regulirt werden, und zwar in der Art, daß, wenn in diesem Zeitraume die Hagelbeschädigungen sich gegen den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre vermindert haben, die betreffenden Grundstücke in die nächstfolgende untere Klasse herab — oder im gegentheiligen Falle die geringer angelegten Grundstücke in die nächstfolgende höhere Klasse hinaufgesetzt werden, sonach eine billige Ausgleichung hiedurch für den ganzen Verein eintritt.

§. 29.

Der Reservefond ist zur Deckung außer-

Digitized by Google

ordentlicher Ausgaben des Vereines bei ungewöhnlich großen und ausgedehnten Hagel-Beschädigungen bestimmt. Da die gegebene Möglichkeit, jede vorkommende Hagel-Beschädigung, auch wenn dieselbe über grösere Bezirke sich ausdehnt, den Versicherten nach dem vollen Einschätzungs-Betrage und ohne außerordentliche Nachschüsse von Seite der Mitglieder zu vergüten, dem Zwecke des Vereines ganz entspricht, und am meisten geeignet ist, die allgemeine Theilnahme an demselben zu erregen, so erscheint die Bildung eines angemessenen Reservefonds als ein höchst wesentliches Erforderniß für den Verein.

§. 30.

Der Reservefond wird gebildet:

a) durch die jährlichen Einnahms-Ueberschüsse mit Rücksicht auf §. 73.

b) Aus den Zinsen derselben, indem alle Vereins-Beiträge sogleich nach ihrem Eingange gewinnbringend angelegt werden sollen, so wie auch die Zinsen der ausgeliehenen Gelder, nach jedem Jahresschlusse zu admassiren sind. Es wird demnach nothwendig, mit verläßigen Handlungs-Firmen einen Current-Conto über die Vereinsgelder zu eröffnen, aus welchen nur die nothwendigsten Deckungsmittel für die vorgekommenen Hagelschäden gezogen, alle übrigen Gelder aber fortwährend zinstragend verwendet werden,

c) aus etwaigen patriotischen Schankungen und Vermächtnissen zu Gunsten des Vereines, wenn keine gegentheilige Bestimmung des Gebers ausgesprochen ist.

§. 31.

Hat dagegen der Reservefond eine gewisse, von der General-Versammlung nach den Ergebnissen einer mehrjährigen Erfahrung zu bestimmenden Summe erreicht, so tritt eine verhältnißmäßige Herabsetzung der jährlichen ordentlichen Beiträge ein. — Diese Herabsetzung erfolgt allmählig, und wird sich zuerst auf diejenigen Mitglieder erstrecken, welche dem Vereine seit zehn Jahren ununterbrochen angehört haben.

§. 32.

Bei der alljährigen öffentlichen Bekanntmachung der Rechnungs-Abschlüsse §. 9. wird eine Notiz über den Stand des Reservefonds und über die Anlage der Activ-Kapitalien des Vereines beigefügt.

c) Aushilfe von andern Vereinen.

§. 33.

Zeigt sich wider Vermuthen bei außer-

ordentlichen Hagelbeschädigungen in einem Kreise ein Abgang der auszumittelnden Entschädigungen gegen die Gesammt-Einnahme des laufenden Jahres, so verfügt das Vereins-Directorium die ungesäumte Flüssigmachung des Reservefondes pro rata des zu deckenden Schadens.

Sollte der ganze Reservefond hiefür unzureichend erachtet werden, so wird auf jene konventionellen Beiträge recurrirt, welche von einem oder mehreren Hagel-Assecuranz-Vereinen der andern Kreise für solche Fälle an den stärker beschädigten Kreis nach einer besonders herzustellenden Uebereinkunft geleistet werden.

d) Nachschuß-Quoten.

§. 34.

Sollten endlich auch diese konventionellen Beiträge nicht bestehen oder nicht zureichen, so wird für diesen, übrigens sehr unwahrscheinlichen Fall eine Nachschuß-Quote nach Procenten des versicherten Erndtewerthes bis zur vollen Deckung des Schadens berechnet, welche von den Mitgliedern außerordentlicher Weise erhoben wird. — Diese Nachschuß-Quoten sollen aus den ordentlichen Einnahms-Ueberschüssen der folgenden Jahre den Mitgliedern durch verhältnißmäßige Minder-Erhebung wieder zurückerstattet werden. — Die Ansprüche auf Rückersatz dieser außerordentlichen Nachschuß-Quoten erlöschen jedoch durch früheren Austritt der Mitglieder.

Wie immer endlich nach den vorstehenden Bestimmungen die Entschädigungen vom Vereine geleistet werden, so übernimmt derselbe die Verbindlichkeit, den beschädigten Mitgliedern den vollen Ersatz ihrer statutarisch eingeschätzten Erndte-Beschädigung durch Hagelschlag längstens binnen vier Wochen nach Abschluß der Bücher, daher alljährig regelmäßig bis zum Schluße Novembers im baaren Gelde zu entrichten.

5) Art der Entschädigung.

§. 35.

a) Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objekte gegen Hagelbeschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehende Feldfrüchte, und zwar nach folgenden Klassen.

Erste Klasse. Futterkräuter, Kartoffeln und sämmtliche Wurzelgewächse, welche nicht blos in Gärten, sondern feldmäßig gebaut werden.

Zweite Klasse. Sämmtliche Cerealien: als Winter- und Sommer-Waizen, Winter- und Sommer-Roggen, Dinkel (Vesen oder Spelz), Gerste, Hafer, Hirse,

Digitized by Google

Mais, Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Dritte Klasse. Industrie- und Handelsgewächse aller Art, einschlüssig Hopfen- und Tabaksbau; Gemüse, Gärten, und Obstbäume, Weinberge.

Alle vorgenannten Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei der Getreidart auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebünden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist.

Die zu grüner Fütterung bestimmten Getreidearten werden zur ersten Klasse gerechnet.

§. 36.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und respec. des Strohes; jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte, und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, da bei deren Schadenberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Die Versicherung kann jederzeit nur auf wirklich bebautes Feld und auf erzeugte Erndten derjenigen Art, welche die Angabe der Versicherungs-Urkunde bezeichnet, Bezug nehmen.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet die Assekuranz-Prämie auch für dieses Feld verfallen und wird nicht restituirt.

Würde Jemand eine höhere Klasse Fruchtarten, als er versichern ließ, auf seinen versicherten Grundstücken anbauen, so wird die Entschädigung demungeachtet stets nur nach dem, in der Versicherungs-Urkunde enthaltenen Erndtewerth, welcher versichert worden ist, und nicht nach dem wirklichen höheren bestimmt.

§. 38.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Erndte versichert.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein,

wenn den speciellen Wirthschafts-Plänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Erndten angezeigt und versichert worden sind. Auch soll es jedem Mitgliede freistehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 39.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil desselben dem Vereine, jedoch unter der Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahmen begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereines wesentlich erleichtert und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die doppelte Begünstigung zugestanden werden, daß

a) nur eine summarische Angabe des Gesammtwerthes der Erndten nach den im §. 35. festgesetzten Klassen auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden als Entschädigungs-Maaßstab erforderlich seyn soll,

b) daß die Einschreibgebühr, welche nach der näheren Bestimmung des §. 17. für jede Aufnahme festgesetzt ist, erlassen wird.

Es bleibt hiernach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigener Uebereinkunft zu repartiren.

§. 40.

Dieselben Begünstigungen, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen sind, sollen auch den Besitzern größerer Guts-Complexe zukommen, wenn dieselben mit ihren ganzen zusammenhängenden Besitzungen dem Vereine beitreten.

§. 41.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 39. u. 40. angeführten Fällen steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse, und die andern nicht, — eben so jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf anderen nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet

Digitized by Google

seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 42.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{9}{10}$ oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages. — Es bleibt sonach dem Zehentherrn überlassen, seine Zehentquote nach näherer Bestimmung des §. 15. besonders zu versichern.

b) Werthanschlag der Versicherungs-Objekte.

§. 43.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werthanschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung tritt für Zehent-Versicherungen nach den näheren Bestimmungen des §. 15. d. ein.

Dieser in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag dient eben sowohl zum Maßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadens-Ersatzes, welchen er im Falle erlittener Beschädigung durch Hagelwetter anzusprechen hat.

§. 44.

Die Angabe des Werthes des Versicherungs-Objektes soll dem wirklichen oder wahrscheinlichen Ertrage so viel möglich nahe kommen. Dagegen bleibt es jedem überlassen, sich in beliebiger Weise mit seiner Erndte unter ihrem wahren Werthe versichern zu lassen.

§. 45.

Jeder Eintretende hat das oder jene Grundstücke, deren Erndte er versichern will, nach Lage und Umfang genau zu bezeichnen, und ferner anzugeben, in welche Klasse des Anbaues dieselben nach §. 35. gehören. Endlich benennet derselbe die Werthschätzung des Erndte-Ertrages, welchen er sich von diesem seinem Besitzthume verspricht, und welchen er versichern läßt, nach eigenem Ermessen in Geld, jedoch mit Rücksicht auf die in §. 44. vorgezeichnete Gränze des Maximums.

§. 46.

Um die Erhebung sehr geringer Beitrags-Quoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammtwerth der versicherten Erndten und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 50 fl. betragen soll.

Kleineren Gutsbesitzern dagegen steht es frei, sich zu Zweien oder Mehreren bis zu diesem Minimum des Erndtewerthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem als-

dann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereinsmitglied sich darstellt.

c) Erhebung des Schadens.

§. 47.

1) Abschätzungs-Commission.

In jedem Orte wird eine, aus einem hiezu von der Gemeinde besonders gewählten Vorsteher, dann zwei Mitgliedern des Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, welche jedoch Grundbesitzer seyn müssen, und zwei verpflichteten Taxatoren bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 48.

Exceptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädiget worden sind,

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder zeugschaftsuntüchtig oder doch exceptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 28.) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 49.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Commission sind in der Regel nicht zulässig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controlle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehentheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegenstehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizei-Behörde ernannte Sachverständige mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 35. über die Exceptionen unterliegenden Mitglieder dieser Commission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Commission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Commission um drei Zehentheile

Digitized by Google

wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Commission von dem Vereine, unbeschadet der Ansprüche gegen die betheiligten Commissions-Mitglieder ersetzt werden.

§. 50.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeindeausschuß-Mitglieder sind, werden diese Funktion unentgeldlich, zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Regierungsblatt von 1809 Stück 34.) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren, anzusprechen.

2) Zeit der Abschätzung.

§. 51.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die Commission nimmt vorläufige Lokal-Einsicht, und legt ihre erste Abschätzung des Schadens in ein Protokoll nieder. Die zweite und definitive Abschätzung des Schadens erfolgt als Fortsetzung des ersten Protokolls und auf dem nämlichen Bogen durch dieselbe Commission, unmittelbar vor der Erndte.

§. 52.

War jedoch der Hagelschlag ein solcher, welcher eine völlige Zerstörung der Erndte, ohne Aussicht auf die Erholung eines Theiles derselben, zur Folge hatte, so wird sogleich die erste Einschätzung für definitiv erklärt, und es bleibt dem Beschädigten sofort überlassen, weiter über seine Grundstücke nach Gutdünken zu verfügen.

Art der Abschätzung.

§. 53.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu constatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 54.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehentheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Erstere sind Gegenstand des Ersatzes nach dem Maaßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der

Digitized by

noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 55.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. — Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrags derselben. Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, in wie viele Zehentheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 56.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehentheil. Beschädigungen unter einem Zehentheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 57.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen, im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe, kein Zehentheil der zerstörten Erndte von der ganzen versicherten Cultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt, z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehentheil der Erndte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungsaufnahme: 29 Tagwerke unbeschädiget: 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beschädigung.

§. 58.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Erndten bereits unbeschädiget eingebracht ist, während der andere, noch auf dem Felde zurückbleibende, vom Hagel beschädiget wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 59.

Jedem Betheiligten steht es frei, der Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadensaufnahme der Commission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der in §. 49. enthaltenen Bestimmungen über die Zuläßigkeit einer zweiten Taxation.

d. Vergütung des Schadens.

§. 60.

Die von dem Vereine garantirte Ver-

sicherung erstreckt sich jederzeit auf den abgetheilten Theil der versicherten Erndte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maaßstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat.

Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Erndte für sich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise treten daher durchaus nicht ein.

§. 61.

Der in der Versicherungs-Urkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag der Erndte giebt den directen Maaßstab zur Feststellung der Entschädigungsquote ohne weitere Werth-Berechnung, indem so viele Zehentheile des obigen Geldanschlages der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehentheile der Erndte beschädiget gefunden werden.

Sollte z. B. der fassionirte Werth-Anschlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Commission gefunden, daß 4 Zehentheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl. oder bei dem Befunde von 7 Zehentheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 62.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Commissionen laufen an das Directorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Districts-Polizey-Behörden eingetheiltes Kataster eingetragen.

Mit dem Schluße jeden Octobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt.

Die statuarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizey-Bezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und der treffenden einzelnen Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beträge zur Vertheilung zugesendet.

§. 63.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung, als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche

Digitized by

nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrechtlichen oder polizeylichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bebestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht, den Schaden zu vergrößern.

§. 64.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 65.

Uebertriebene und zu hohe Schadens-Bestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeylichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizey-Behörden sind von Amtswegen befugt und auf Anrufen des Directoriums des Vereines verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 66.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschluße, mit den Unterschriften der Mitglieder der Schätzungs-Commission versehen, der einschlägigen Polizey-Behörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Contrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Directorium des Vereines giebt.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizey-Behörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 63.), so wird der Thatbestand durch die Polizey-Behörde vorläufig erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungs-Gerichte übergeben.

III.
Aeußere Verhältnisse des Vereines.

§. 67.

a. Zur Staatsregierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der

Digitized by Google

Staatsregierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 68.

Der besondere Schutz der Staatsregierung drückt sich dadurch aus, daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereines durch die Oberaufsicht jeder Kreisregierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungs-Bezirke bethätiget;

b) den einschlägigen Districts- und Orts-Polizei-Behörden jene Respicienz in den Geschäften des Vereines übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum districts- und ortspolizeylichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 69.

Diese jedenfalls unentgeldliche tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizey-Behörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke liegen, nach den Bestimmungen des §. 47. gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungs-Protokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 66.;

c) auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereines nach dem Maaße ihrer Zuständigkeit und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1831 Beilage III. zum Landtags-Abschiede.

§. 70.

Die K. Kreisregierung führt die Oberaufsicht und Respicienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse in allen, ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 71.

Das Directorium des Vereines wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der K. Behörden im Interesse des Vereines nöthig machen, an die K. Kreisregierung in der für Privaten vorgeschriebenen Form.

§. 72.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine

Digitized by Google

werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachläße nicht aufgehoben oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modificirt.

b. Zu den anderen Vereinen des Königreiches.

§. 73.

Der Verein des Ober-Mainkreises kann sich mit dem gleichen Vereine eines oder mehrerer anderer Kreise zu wechselseitiger Unterstützung aus den Ueberschüßen ihrer laufenden Einnahmen, oder zu gewissen Aversal-Beiträgen für jedes Jahr verbinden, in welchem die Beitrags-Summe der Mitglieder die zu leistenden Entschädigungen für Hagelschlag um einen namhaften, von jedem Vereine noch näher festzusetzenden Betrag übersteigt.

IV.

Auflösung des Vereines.

§. 74.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndte-Werthe den im §. 4. bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 75.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtungen gegen dritte, unbeschadet übrigens seiner deßfallsigen Ansprüche gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 76.

Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Activ-Vermögen wird, wenn es nicht unter 10,000 fl. beträgt, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Beiträge getheilt. Ein Aktivrest unter der genannten Summe fällt einem Wohlthätigkeits-Zwecke nach dem Gutachten der Vereins-Verwaltung zu.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. 26 des Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern.

Statuten

einer

Versicherungs-Anstalt

gegen

Hagelschaden

für den

Unter-Mainkreis.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den, von Seite Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten hat.

Digitized by Google

§. 3.

Der Verein dehnt sich blos innerhalb der Gränzen des Obermainkreises aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werth-Anschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereines.

1) General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die Satzungen des Vereins sollen jeder Gemeinde des Kreises in zwei Exemplaren mitgetheilt werden. Jedem Mitgliede des Vereins ist es unbenommen, seine Wünsche dem Directorium behufs der Vorlage an die General-Versammlung schriftlich mitzutheilen. Geht aus den Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe auf's Neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2) Verwaltungs-Organe des Vereines.

§. 6.

a) Das Direktorium.

Der Landrath des Kreises schlägt durch freie Wahl das Direktorium des Vereins für die nächsten drei Jahre vor.

Das Ergebniß dieser Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsregierung.

Das Directorium besteht aus einem Director und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Direetorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. — Seine Geschäftsform ist berathend und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder übernehmen ihre Funktionen auf drei Jahre unentgeldlich.

§. 8.

Das Directorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereines beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungsverständige geführt:

a) Das jährliche Hauptversicherungs-Kataster, welches die Resultate der

für jedes Jahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden mit laufender Numer und mit der Numer des rectificirten Steuer-Catasters versehen und nach Distrikts-Polizei-Behörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Catasters bilden die Duplikate der eingehenden Erndte-Fassionen.

b) Die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Haupt-Catasters,

c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise,

d) die jährliche Hauptrechnung des Vereines.

§. 9.

Das Direktorium übergibt jährlich nach dem Rechnungsschlusse die Jahresrechnung einem größeren, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschusse des Vereines zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahresrechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b) Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußeren Verwaltungs-Geschäfte des Vereines werden eigene Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Procentbezuge, insoferne diese Funktion nicht unentgeldlich geleistet wird, für jede Gemeinde aufgestellt, in deren Markung versicherte Grundstücke liegen.

Jede Gemeinde ernennt durch freie Wahl ihrer assekurirten Mitglieder ihren Einnehmer.

Außerdem werden noch für mehrere Gemeinden Bezirks-Einnehmer aufgestellt.

Diese Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben den Einnehmern zu. Der Gemeinde-Einnehmer übergibt sie jedem der Assekuranz Beigetretenen gegen Empfang der statutenmäßig vorauszubezahlenden Beiträge, dann der Einschreibgelder, welche derselbe den Bezirks-Einnehmern einhändigt, und worüber diese dem Direktorium Rechnung stellen.

b) Die Entschädigungsgelder für den, in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen.

Digitized by Google

c) Sie sind die Vollzugs-Organe des Vereines in allen Fällen, welche nicht der polizeilichen Respicienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Direktorium in Correspondenz.

3) Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a) Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereins wird derjenige, welcher als Besitzer oder Mitbesitzer des Erndte-Ertrages eines im Kreise gelegenen Grundstückes denselben den Vereins-Statuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

Zehent- und Giltherren können dem Vereine für ihren respectiven Zehent oder Gilt nicht beitreten.

§. 12.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte, Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden,

b) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet,

c) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächeninhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerk. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereines lithographirt und an die Bezirks-Einnehmer vertheilt, damit dieselben von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können.

Die Kosten dafür werden aus dem Regie-Fond des Vereines bestritten.

§. 13.

Nach dieser Ausfertigung übergibt der dem Vereine Beitretende die Erklärung in duplo an den Bezirks-Einnehmer des Vereines, welcher ein Exemplar derselben dem Distrikts-Cataster beilegt. Ist das Distrikts-Cataster mit den Fassionen von dem Directorium verglichen, so wird dasselbe an den Bezirks-Einnehmer hinausgegeben, und von diesem die Doppelschrift reingestellt, unterschrieben, und mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge versehen an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurückgesendet.

Digitized by Google

§. 14.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1sten November bis letzten März eingelaufen und ausgefertiget worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

§. 15.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1sten April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit.

§. 16.

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schlusse Oktobers, den im §. 15. erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauffolgende Jahr giltig werden.

§. 17.

Alljährlich zwischen dem 1sten November und dem Schlusse des März, werden die neuen Fassionen über die Erndteversicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 12. und 13. behandelt.

Der an das Direktorium des Vereins einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt, und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 18.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten. Die Erneuerung des Beitrittes verbindet immer wieder auf drei Jahre.

§. 19.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung des treffenden Antheils an den Entschädigungen, welche der Verein zu leisten hat, und an den Kosten der Vereins-Verwaltung, so wie dasselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erndte-Werthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 20.

Jeder Austretende begibt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds

Digitized by Google

des Vereines. Die statutarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 21.

Erlittene Hagelbeschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung des Assekuranz-Beitrages.

§. 22.

Besitzveränderungen versicherter Grundstücke bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten; jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4) Mittel des Vereins.

§. 23.

a. Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Procenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes und des im Jahre auf versicherten Grundstücken entstandenen Hagelschadens und der Verwaltungs-Kosten berechnet, und nach hergestelltem Ausschlage sogleich erhoben. Eine Nachborge findet nicht statt.

5) Art der Entschädigung.

§. 24.

a. Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objecte gegen Hagelbeschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehenden Feldfrüchte.

Diese Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und, was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getreide-Arten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebinden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist.

§. 25.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und resp. des Strohes, jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte,

Digitized by Google

und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, da bei deren Schadensberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

Besitzer von Weinbergen haben bei der Versicherung die Zahl der Butten und ihren Mittelwerth beizusetzen.

§. 26.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet der Assecuranz-Beitrag auch für dieses Feld verfallen, und wird nicht restituirt.

§. 27.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Erndte versichert.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speciellen Wirthschaftsplänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Erndten angezeigt und versichert worden sind, dann bei Wiesen und Kleefeldern. Auch soll es jedem Mitgliede frei stehen, ein Grundstück, dessen Ertrag

bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 28.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil desselben dem Vereine jedoch unter der Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahme begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereins wesentlich erleichtert, und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die Begünstigung zugestanden werden, daß nur eine summarische Angabe des Gesammtwerthes der Erndten auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden, als Entschädigungs-Maaßstab erforderlich seyn soll

Es bleibt hiernach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigener Uebereinkunft zu repartiren.

Digitized by

§. 29.

Dieselbe Begünstigung, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen ist, soll auch den Besitzern größerer Gutscomplexe zukommen, wenn dieselben mit ihrer ganzen zusammenhängenden Besitzung dem Vereine beitreten.

§. 30.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 28. und 29. angeführten Fälle steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse, und die andern nicht, — eben so jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf anderen nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 31.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{9}{10}$ oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages.

b. Werthanschlag der Versicherungs-Objekte.

§. 32.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werthanschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Dieser in Geld ausgedrückte Werthanschlag dient eben sowohl zum Maaßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadensersatzes, welchen er im Falle durch Hagelwetter erlittener Beschädigung anzusprechen hat.

§. 33.

Um die Erhebung sehr geringer Beitragsquoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammtwerth der versicherten Erndten und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 50 fl. betragen soll.

Kleinern Grundbesitzern dagegen steht es frei, sich zu Zweien oder Mehreren bis zu diesem Minimum des Erndtewerthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem alsdann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereinsmitglied sich darstellt.

c. Erhebung des Schadens.

§. 34.

1. Abschätzungs-Commission.

Für jede Gemeinde, in deren Flur ver-

Digitized by Google

sicherte Grundstücke liegen, wird eine, aus zwei hiezu von den benachbarten unbeschädigten Gemeinden besonders gewählten, dann aus zwei von den betheiligten und aus zwei von der Distrikts-Behörde zu bestimmenden Schätzleute bestehenden Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 35.

Exceptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche:

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädiget worden sind,

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder Zeugschaftsuntüchtig oder doch exceptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschuße gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 28.) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 36.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Commission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controlle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehentheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegen stehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizey-Behörde ernannte Sachverständige mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 35. über die Exceptionen unterliegenden Mitglieder dieser Commission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Commission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Commission um drei Zehentheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Commission von dem Vereine, unbeschadet der Ansprüche gegen die betheiligten Commissions-Mitglieder, ersetzt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind, werden diese Function unentgeldlich, zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Reg. Blatt von 1809 St. 34.) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren anzusprechen.

§. 38.

2) Zeit der Abschätzung.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die zweite Abschätzung des Schadens erfolgt vierzehn Tage nach dem Hagelschlage auf dem nämlichen Bogen durch die Commission.

3) Art der Abschätzung.

§. 39.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu konstatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 40.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehentheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Behufs dessen bezeichnen die Schätzleute mit ihrem Maaßstabe 4 Quadratfuß Feldes, zählen die beschädigten und unbeschädigten Halme und entnehmen hieraus das Verhältniß, ob der Schaden 1, 2, 3 ꝛc. ꝛc. Zehentheile betrage.

Zeigt der Augenschein, daß die Verheerung zu- oder abgenommen habe, so stellen die Schätzleute diese Probe wieder an. Auf solche Weise nehmen sie den ganzen Distrikt auf, nnd bringen das Ergebniß zu Protokoll. Diejenigen Felder, die dann in diesen Abtheilungen liegen, sind hienach zu classificiren, und die Entschädigungs-Quoten hienach zu berechnen.

Die Anzahl der wirklich vernichteten Feldfrüchte ist Gegenstand des Ersatzes nach dem Maaßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

Digitized by Google

§. 41.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. — Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrages derselben.

Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, wie viele Zehentheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget oder unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 42.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehentheil. Beschädigungen unter einem Zehentheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 43.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen, im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe kein Zehentheil zerstörter Erndte von der ganzen versicherten Kultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt. Z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehentheil der Erndte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungs-Aufnahme: 29 Tagwerke unbeschädiget, : 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beschädigung.

§. 44.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Erndte bereits unbeschädigt eingebracht ist, während der andere, noch auf dem Felde zurückbleibende, vom Hagel beschädiget wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 45.

Jedem Betheiligten steht es frei, der Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadensaufnahme der Kommission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der im §. 36. enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer zweiten Taxation.

Digitized by Google

d) Vergütung des Schadens.

§. 46.

Die von dem Vereine garantirte Versicherung erstreckt sich jederzeit auf den aliquoten Theil der versicherten Erndte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maaßstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat. Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Erndte für sich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise treten daher durchaus nicht ein.

§. 47.

Der in der Versicherungs-Urkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag der Erndte gibt den direkten Maaßstab zur Feststellung der Entschädigungs-Quote ohne weitere Werthberechnung, indem so viele Zehentheile des obigen Geld-Anschlages der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehentheile der Erndte beschädiget gefunden werden.

Sollte z. B. der fassionirte Werth-Anschlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Kommission gefunden, daß 4 Zehentheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl., oder bei dem Befunde von sieben Zehentheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 48.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Commissionen laufen an das Direktorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Distrikts-Polizei-Behörden eingetheiltes Kataster eingetragen.

Mit dem Schlusse jeden Oktobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt.

Die statutarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizei-Bezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und eben so die, die Einzelnen treffenden Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beträge zur Vertheilung zugesendet.

Digitized by Google

§. 49.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrechtlichen oder polizeilichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrläßigkeit oder böse Absicht den Schaden zu vergrößern.

§. 50.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 51.

Uebertriebene und zu hohe Schadens-Bestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende, Verbindlichkeit für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den, aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden, Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeilichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizei-Behörden sind von Amtswegen befugt, und auf Anrufen des Direktoriums des Vereins verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 52.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschlusse mit den Unterschriften der Mitglieder der Schätzungs-Kommission versehen, der einschlägigen Polizei-Behörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Kontrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Direktorium des Vereines einsendet.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizei-Behörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes, (§. 49.), so wird der Thatbestand durch die Polizei-Behörde vorläufig erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungs-Gerichte übergeben.

Digitized by Google

III.

Aeußere Verhältnisse des Vereines.

§. 53.

a) Zur Staatsregierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der Staatsregierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 54.

Der besondere Schutz der Staatsregierung drückt sich dadurch aus, daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereines durch die Oberaufsicht jeder Kreisregierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungsbezirke bethätiget;

b) den einschlägigen Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden jene Respicienz in den Geschäften des Vereines übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum Distrikts- und ortspolizeilichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung, und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 55.

Diese jedenfalls unentgeldliche, tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizei-Behörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke liegen, nach den Bestimmungen des §. 47. gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungs-Protokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 52.;

c) auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereines nach dem Maaße ihrer Zuständigkeit und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, Beilage III. zum Landtags-Abschiede.

§. 56.

Die k. Kreisregierung führt die Oberaufsicht und Respicienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse in allen ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 57.

Das Direktorium des Vereines wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung

Digitized by Google

der königlichen Behörden im Interesse des Vereines nöthig machen, an die königliche Kreisregierung in der für Privaten vorgeschriebenen Form.

§. 58.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachlässe nicht aufgehoben, oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modificirt.

IV.

Auflösung des Vereines.

§. 59.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndte-Werthe den in §. 4. bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 60.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtung gegen Dritte, unbeschadet übrigens seiner dießfallsigen Ansprüche gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 61.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt einer Wohlthätigkeits-Anstalt des Kreises nach dem Gutachten des Vereins-Directoriums zu.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

18$\frac{31}{32}$

Digitized by Google

Assecuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{3}{5}\frac{1}{2}$ einverleibt gewesen.

In den Bezirken der königl. Regierungen des	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden
Isar-Kreises . .	91,913$\frac{5}{8}$	67,338	159,251$\frac{5}{8}$	82,099,065
Unterdonau-Kreises .	59,741	77,974	137,715	42,340,955
Regen-Kreises . .	67,826	53,437	121,263	51,215,910
Oberdonau-Kreises .	87,150	32,048	119,198	72,793,805
Rezat-Kreises . .	79,427$\frac{3}{4}$	63,287	142,714$\frac{1}{2}$	86,352,330
Obermain-Kreises .	73,644$\frac{1}{3}$	78,917$\frac{11}{12}$	152,561$\frac{5}{12}$	65,120,400
Untermain-Kreises .	84,232	97,702	181,934	67,826,630
Haupt-Summe	543,934$\frac{2}{3}$	470,703$\frac{1}{12}$	1,014,637$\frac{3}{4}$	467,749,095
Im Jahre 18$\frac{3}{5}\frac{0}{1}$ belief sich solche auf . . .	540,146	467,300$\frac{1}{3}$	1,007,446$\frac{1}{3}$	458,347,045
Bezeigt sich demnach gegen voriges Jahr eine Mehrung von	3,788$\frac{2}{3}$	3,402$\frac{3}{4}$	7,191$\frac{5}{12}$	9,402,050
Und eine Minderung von	—	—	—	—

Digitized by Google

Anhang B

Nr.	Name	Beschreibung	Wert
1	Alpha	Erste Variante	0.42
2	Beta	Zweite Variante	0.17
3	Gamma	Dritte Variante	0.91
4	Delta	Vierte Variante	0.05
5	Epsilon	Fünfte Variante	0.63
6	Zeta	Sechste Variante	0.28
7	Eta	Siebte Variante	0.74
8	Theta	Achte Variante	0.11
9	Iota	Neunte Variante	0.56
10	Kappa	Zehnte Variante	0.39
11	Lambda	Elfte Variante	0.82
12	My	Zwölfte Variante	0.47
13	Ny	Dreizehnte Variante	0.95
14	Xi	Vierzehnte Variante	0.02
15	Omikron	Fünfzehnte Variante	0.68
16	Pi	Sechzehnte Variante	0.31
17	Rho	Siebzehnte Variante	0.77
18	Sigma	Achtzehnte Variante	0.14
19	Tau	Neunzehnte Variante	0.59
20	Ypsilon	Zwanzigste Variante	0.86
21	Phi	Einundzwanzigste Variante	0.23
22	Chi	Zweiundzwanzigste Variante	0.70
23	Psi	Dreiundzwanzigste Variante	0.35
24	Omega	Vierundzwanzigste Variante	0.99

Geld-Rechnung.

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{19}{20}$ vermöge resultirender Nachweisung über die Rechnung pro 18$\frac{19}{20}$ Regierungsblatt 1832 zu Nro. 13. Col. XVII.	23,405	37	—
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar: a) auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre 13,171 fl. 30 kr. 3 hl. b) Vom Jahre 18$\frac{21}{22}$ 820,471 fl. 58 kr 1 hl	833,643	28	4
	C. Geleistete Supplementar-Beyträge an andere Kreise, vermöge der hiernach beygefügten resultirenden Nachweisung Col. XI.	95,000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Kreise vermöge der vorbezeichneten resultirenden Nachweisung Col. XII.	45,000	—	—
II.	E. Auf Pensionen, Functions-Remunerationen, und zwar: a) für das Central-Rechnungs-Büreau in Brandversicherungs-Gegenständen 400 fl. — kr. — hl			
	b) Für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Büreau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt 2422 fl. — kr. — hl.			
	c) Für das Rechnungs- und Kanzley-Personal der Kreis-Regierungen 2143 fl. 50 kr. — hl.	4,965	50	—
	Seite	1,002,014	55	4

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	1,002,014	55	4
III.	F. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Beyträgen, und zwar: a) Von den ordentlichen Konkurrenz-Beyträgen zu 935,498 fl. 11 kr. 4 hl. 7,795 fl. 49 kr. 1 hl. b) Von den Extrafonds-Beyträgen zu 10,785 fl. 24 kr. 7 hl. 89 fl. 52 kr 6 hl.	7,885	31	7
IV.	G. Schätzungs-Gebühren	1,398	43	—
IV.	H. Geldlieferungs-Gebühren, und Bothenlöhnungen	1,115	45	—
V.	I. Besondere Ausgaben	146,843	46	4
	Summe der Ausgaben	1,159,264	51	7
	Bilanz.			
	Einnahme . . .	1,991,259	38	4
	Ausgabe . . .	1,159,264	51	7
	Activ-Rest pro 18$\frac{21}{22}$	831,994	46	5

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg I.

Uebersicht

der im Jahre $18\frac{31}{32}$ geleisteten Brandschädenentschädigungen.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	A Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
Isar-Kreis.	Dachau, Landgericht	Ebersbach . .	Georg Limmer . .	300	—	300	—
	Freysing, Landgericht	Hohenbuch . .	Die Gemeinde . . .	200	—	200	—
	München, Landgericht	Fröttmaning .	Joseph Neumair . .	425	—	425	—
	Rosenheim, Landgericht	Schwaig . .	Michael Egerndorfer .	400	—	400	—
	Traunstein, Landgericht	Aiging . . .	Martin Wimmer . .	600	—		
			Johann Hager . .	600	—	1,200	—
	Weilheim, Landgericht	Mühleck . . .	Joseph Schäffler . .	200	—	200	—
			Summe A.	—	—	2,725	—
	B. Vom Jahre $18\frac{31}{32}$.						
	Au, Landgericht . .	Au	Johann Höß . . .	100	—		
			Ignaz Ploschner . .	250	—		
			Martin Gaibinger .	200	—		
			Franz Walch . . .	20	—		
			Andrä Gaibinger . .	133	20		
			Georg Reischl . . .	20	—		
			Crescenz Lechner . .	5	—		
		Bogenhausen .	Johann Sahl . . .	15	—	743	20
	Berchtesgaden, Landger.	Kleinsteinlehen .	Johann Hochbichler .	300	—		
		Schaffan . .	Sebastian Lenz . .	200	—		
		Schellenberg .	Baptist Heller u. Cons	1,714	18	2,214	18
	Bruck, Landgericht . .	Dünzelbach . .	Magdalena Leibrecht	100	—		
		Morenweis . .	Joseph Hirschvogel .	400	—		
		Waltenhofen .	Anton Wallertshauser	200	—		
			Johann Hank . . .	100	—	600	—
			Seite I.	—	—	3,557	38

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Dachau, Landgericht	Eisenhofen	Anton Loibl	600	—		
			Sebastian Krazer	300	—		
			Barthmä Dallmair	1,100	—		
		Fahrenzhausen	Andrä Bolz	1,000	—		
			Johann Kißlinger	250	—		
			Joseph Widhopf	510	—		
		Lindach	Joseph Zotz	795	—		
			Simon Stadler	600	—		
			Sebastian Widmann	200	—		
			Joseph Strobel	600	—		
			Sebastian Widmann	874	—		
			Karl Bauer, Pfarrer	1,027	46		
			Mathias Hartmann	600	—		
			Joseph Merkel	1,816	—		
			Lorenz Sedlmayer	300	—		
			Martin Buchner	150	—		
			Michael Hartmann	600	—		
		Oberroth	Martin Roth	400	—		
			Joseph Burgmaier	400	—		
			Michael Burgmaier	150	—		
			Georg Haginger	100	—		
			Johann Eisenreich	300	—		
			Joseph Burgmair	2,200	—		
			Georg Sedelmair	200	—		
			Johann Widmann	400	—		
			Michael Burgmaier	450	—		
			Johann Stern	830	—		
			Georg Schmid	200	—		
		Puhlhausen	Georg Gaigl	1,500	—		
		Viehbach	Benno Höger	800	—	19,852	46
	Ebersberg, Landgericht	Anzing	Pfarrer Moßbauer	1,920	—		
		Aßling	Johann Winklmühler	650	—		
		Höchratnerhof	Felix Trappentreu	300	—		
		Niederseon	Anna Klinner	200	—		
			Felix Trappentreu	600	—		
			Franz Buchner	550	—		
		Schwaben	Franz Bader	25	—		
			Sebastian Stark	10	—	4,255	—
			Seite II.	—	—	24,107	46

Bezirks- und Gemeinde-Angabe		Ortsname	Name des Besitzers	Viehstand am 1. Dezember 1900			
				Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
			Hagl Ant.	1	2		1
			Hagl Ant. Witwe		1		
			Hagl Josef	1	2		1
			Hagl Leopold	1	2		1
			Hagl Rudolf	1	2		1
			Hagl Wilhelm	1	2		1
		Hartberg

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brand-Schäden Partial- fl.	kr.	Totals fl.	kr.
			Uebertrag . .	10,150	—		
			Thomas Steindl . .	970	—		
		Hohenbercha .	Peter Glasbauser .	970	—		
			Simon Diemer . .	50	—		
	Freysing, Landgericht.	Leonhardsbuch	Philipp Kaut . . .	1,425	—		
		Marzling . .	Peter Pletz . . .	125	—		
			Georg Schroll . .	900	—		
		Paunzhausen .	Johann Egengruber .	500	—		
		Thalhausen .	Ulrich Vogel . . .	100	—		
						15,190	—
		Ißing . . .	Xaver Hager . . .	300	—		
			Jakob Drexl . . .	575	—		
	Landsberg, Landgericht.	Prittriching .	Peter Klotz . . .	250	—		
		Stoffen . .	Wittwe Killinger . .	20	—		
		Winkel . . .	Johann Bader . . .	10	—		
						1,155	—
		Erlbach . . .	Andrä Oberprieler .	230	—		
		Holzleiten . .	Franz Gruber . . .	500	—		
		Mertenbach . .	Johann Herker . .	300	—		
			Johann Wimmer .	580	—		
	Landshut, Landgericht.	Ostergaden . .	Jakob Wagner . .	410	—		
			Martin Obermayr .	390	—		
			Paul Winter . . .	530	—		
			Johann Eglseder .	490	—		
		Osterhaun . .	Joseph Huber . .	190	—		
		Veitsberg . .	Augustin Zieler . .	30	—		
		Waizenek . .	Philipp Moser . .	300	—		
						3,950	—
		Aschhofen . .	Franz Kaltner . .	200	—		
		Berg	Maria Nußbaum .	500	—		
			Kaspar Birk . .	100	—		
	Miesbach, Landgericht.	Point . . .	Michael Hölzel . .	200	—		
		Schneidhamm .	Michael Koller . .	500	—		
		Waakirchen .	Die Gemeinde . .	400	—		
						1,900	—
	Miesburg, Landgericht	Egenhausen .	Thomas Mairhofer .	1,400	—		
			Philipp Fellermair .	772	—		
			Seite . .	2,172	—		
			Seite IV.	—	—	22,195	—

Isar-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	2,172	—		
		Gütersdorf.	Franz Oberhauser .	670	—		
			Sebastian Mayer .	530	—		
			Michael Kipfer . .	730	—		
			Blasius Neuhauser .	900	—		
		Harland . . .	Wolfgang Papperger.	600	—		
			Joseph Huber . . .	400	—		
			Georg Huber . . .	710	—		
		Harthausen . .	Martin Kronwitter .	970	—		
		Hirschhausen .	Elisabetha Groß . .	400	—		
	Moosburg, Landgericht.	Ingkofen . .	Franz Mittermair .	1,710	—		
		Kürzling . . .	Joseph Marx . . .	700	—		
		Nandlstadt . .	Peter Mayer . . .	300	—		
		Nörting . . .	Apolonia Kipfelsberger.	870	—		
		Obermarchenbach	Jakob Weindel . . .	1,440	—		
		Palzing . . .	Joseph Huber . . .	580	—		
		Piedersdorf . .	Johann Oßwald . .	250	—		
		Schindllahmbach	Thomas Radlmayer .	930	—		
		Thulbach . .	Johann Höfel . .	1,550	—		
		Volkmansdorferau	Michael Zeilner . .	515	37½		
			Anton Türk . . .	300	—		
						17,233	37½
		Kagn	Elisabetha Engel . .	1,200	—		
			Ursula Franzl . .	500	—		
	Mühldorf, Landgericht.	Pintsheim . .	Nikolaus Riedl . .	350	—		
			Andrä Mayer . .	100	—		
						2,150	—
		Dornach . .	Mathias Riedl . .	400	—		
	München, Landgericht.	Ismaning . .	Vitus Erhard, und zwei Consorten . . .	15,550	—		
		Mittersendling .	Mathias Jakob . .	900	—		
		Obersendling .	Severin Graf . .	4,000	—		
		Schwabing . .	Oberstbergrath v. Baader	1,516	40		
						22,366	40
			Seite V.	,,	,,	41,750	17½

Isar-Kreis.

Digitized by Google

Kreise	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr	Total-Betrag. fl.	kr
Isar-Kreis.	München, Stadtmagistrat.	München	Poststallmeister Heckel	7,000	—		
			Andrä Koch	250	—		
			Franziska Kolb	500	—		
			Ignatz Bromberger	270	—		
			Georg Lindner	70	—	8,020	—
	Pfaffenhofen, Landger.	Eutenhofen	Georg Mayer	700	—		
		Grundhelen	Jakob Kinkel	400	—		
		Ilmmünster	Michael Häusler	400	—		
		Ilmried	Andrä Mayer	606	40		
			Johann Oberhauser	620	—		
		Langwaid	Andrä Lechner	1,000	—		
			Joseph Lechner	440	—		
		Riedhof	Andrä Drexler	200	—		
		Streitdorf	Michael Häusler	750	—		
		Stadlhof	Max Niederlechner	25	—	5,201	40
	Prien, Herrschaftsgericht.	Giebing	Walburga Maier	400	—		
		Harras	Johann Fellner	200	—		
		Widdendorf	Georg Steinbichler	600	—	1,200	—
	Reichenhall, Landgericht.	Fettenbach	Math. Niederberger	300	—		
		Piding	Die Gemeinde	333	20		
		Schwarzbach	Anna Buchner	100	—		
		Ulrichholz	Joseph Bauereggger	300	—	1,033	20
	Rosenheim, Landgericht	Aibling	Barbara Kirchhuber	20	—		
		Großkarolinenfeld	Peter Ullmann	400	—		
		Heufeld	Franz Brems	200	—		
		Petersberg	Die Benefizial-Stiftung	150	—		
		Simserfilzen	Mathias Rußer	300	—		
			Tobias Leberfinger	200	—	1,270	—
	Schongau, Landgericht.	Schwangau	Florian Helmer	400	—		
			Dominikus Lory	400	—		
		Trauchgau	Andrä Häuserer	2,850	—	3,650	—
	Starnberg, Landgericht.	Berg	Ulrich Jäger	30	—		
		Diemendorf	Jakob Höck	1,200	—		
		Frohnloh	Georg Koch	380	—	1,610	—
			Seite VI.	—	—	21,985	—

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	Tegernsee, Landgericht.	Abwinkel	Johann Krinner	50	—		
		St. Quirin	Johann Widmann	100	—	150	—
	Tittmoning, Landgericht.	Steinersöd	Sebastian Enhuber	180	—	180	—
	Tölz, Landgericht.	Tölz	Nikolaus Kragmaier	400	—		
			Johann Heiß	50	—		
			Kaspar Glonner	10	—	460	—
	Traunstein, Landgericht.	Erlstätt	Johann Angerer	800	—		
		Graßau	Georg Schek	200	—		
		Hinterbühl	Michael Seiler	400	—		
		Hocherlach	Joseph Rieder	1,000	—		
		Purschachen	Joseph Haselberger	50	—	2,450	—
	Trosberg, Landgericht.	Chiemsee	Alois v. Flekingen	500	—		
		Oberbrunn	Johann Spelbacher	220	—		
		Sailerberg	Georg Mitterer	30	—	750	—
	Vilsbiburg, Landgericht.	Leistenek	Mathias Hatzenkofer	130	—		
		March	Jakob Tiefenbach	300	—		
		Marklkofen	Joseph Eberl	833	20		
		Spindel	Eva Fürthaller	200	—		
		Vilsfatling	Johann Kirmaier	600	—	2,063	20
		Elend	Jakob Göschel	100	—		
	Wasserburg, Landgericht	Haag	Sebastian Ernst	6,500	—		
			Johann Piller	1,900	—		
			Anton Treminel	400	—		
			Xaver Steinhauser	600	—		
		Seedling	Joseph Eisner	200	—	9,700	—
	Weilheim, Landgericht	Murnau	Joseph Libhard	285	43	285	43
		Bachhausen	Christoph Schwertle	800	—		
		Iking	Jakob v. Hirsch	1,000	—		
		Königsdorf	Die Gemeinde	100	40		
	Wolfrathshausen, Landgericht.	Obereglingerfilz	Florian Moser, und Georg Sebald	400	—		
		Puppling	Joseph Obermayr	500	—		
		Schalkofen	Joseph Obermayr	400	—		
						3,260	40
			Seite VII.	—	—	19,305	43

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Seite VII.	—	—	19,305	43
			" VI.	—	—	21,985	—
			" V.	—	—	41,760	17½
		Seitenübertrag.	" IV.	—	—	22,195	—
			" III.	—	—	22,480	20
			" II.	—	—	24,107	46
			" I.	—	—	3,557	38
			Summe B.	—	—	155381	44½
			Summe A. und B.	—	—	158106	44½
Unterdonau-Kreis.		A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.					
	Altötting, Landgericht.	Seibak . . .	Bernhard Weber, und Georg Bertenhamer .	60	—	60	—
	Mitterfels, Landgericht.	Hof	Andrä Dorfner . .	500	—	500	—
	Passau, Landgericht.	Leoprechting .	Jakob Ekertseder . .	666	40	666	40
			Summe A.	—	—	1,226	40
			Summe A.	—	—		
		B. Vom Jahre 18¾.					
	Altötting, Landgericht.	Engfurth . .	Joseph Löffel . . .	100	—	200	—
		Unterneukirchen	Thomas Sturm . .	100	—		
	Deggendorf, Landgericht.	Arndorf . .	Joseph Wolfertseder	2,085	—	4,781	20
		Deggendorf .	Augustin Pölsterl .	200	—		
		Hainstetten .	Die Gemeinde . .	50	—		
			Michael Sailer . .	100	—		
		Hohenrain . .	Die Gemeinde . .	100	—		
			Joseph Waas . . .	85	—		
		Kapfing . .	Michael Willinger .	1,333	20		
		Wisselsing . .	Joseph Bogner, und Johann Friedl . .	800	—		
			Johann Fastenmair .	28	—		
			Seite I.	—	—	4,981	20

Digitized by Google

Kreis	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Eggenfelden, Landgericht.	Martinskirchen	Georg Geyer . . .	150	—		
		Zimmerwald .	Magdalena Dorfner .	200	—		
						350	—
			Die Local-Stiftungs-Verwaltung . . .	3,740	—		
			Das Staats-Aerar .	4,550	—		
			Max Post	500	—		
			Franz Schreiner . .	1,006	40		
			Johann Hartl . . .	1,500	—		
			Anna Maria Bauer .	4,000	—		
			Anton Tiefenbäk . .	3,400	—		
			Philipp Wensauer .	1,500	—		
			Albert Bart . . .	1,000	—		
			Georg Schmidhuber .	3,000	—		
			Daniel Rauch . . .	1,200	—		
			Johann Baptist Koch	4,541	40		
			Gottfried Endhammer	690	—		
			Georg Liebl . . .	66	40		
			Joseph Schmitdorfer	40	9½		
	Grafenau, Landgericht.	Grafenau . .	Franz Scharrer . .	700	—		
			Michael Hebler . .	433	20		
			Theres Habereder .	730	—		
			Maria Benkhart . .	2,300	—		
			Georg Atzinger . .	4,000	—		
			Katharina Lehner .	2,000	—		
			Johann Friederich .	2,000	—		
			Michael Mauser . .	3,500	—		
			Simon Haas . . .	4,000	—		
			Bernhard Mak . .	1,000	—		
			Anton Schuh . . .	2,000	—		
			Johann Friedl, junior	1,000	—		
			Franz Aubenberger .	600	—		
			Michael Wurm . .	1,000	—		
			Johann Pfleger . .	1,000	—		
			Joseph Thüringer .	500	—		
			Die Gemeinde . .	2,600	—		
			Klara Loos . . .	1,300	—		
			Joseph Bieringer . .	1,200	—		
			Seite	62,158	29½		
			Seite II.	—	—	350	—

Digitized by Google

Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag . .	2,158	29½		
		Balbina Liebl . . .	3,000	—		
		Felix Ranzinger . .	000	—		
		Joseph Wagner . .	000	—		
		Katharina Ortner .	2,000	—		
		Max Scharrer . .	4,700	—		
		Joseph Fiedl, senior	1,300	—		
		Johann Eigner . .	500	—		
		Joseph Mandel . .	800	—		
		Xaver Stadler . .	1,500	—		
		Joseph Fischer . .	1,000	—		
		Maria Bräumandl .	800	—		
		Franziska Friedl . .	1,200	—		
	Grafenau . .	Kaspar Hübinger . .	800	—		
		Franz Scharrer . .	46	40		
		Adam Simmerl . .	62	—		
Grafenau, Landgericht.		Philipp Schuster . .	150	—		
		Lorenz Denkbauer .	000	—		
		Adam Gruber . .	800	—		
		Joseph Schwankl .	1,000	—		
		Georg Reiner . . .	400	—		
		Anton Scheuchenzuber	000	—		
		Joseph Neumaier .	1,000	—		
		Joseph Miedl . . .	300	—		
		Anna Deich . . .	700	—		
		Joseph Brukmaier .	350	—		
	Gschwendtnermühle	Franz Xaver Schreindl	50	—		
	Grub . . .	Michael Schmalzbauer	412	30		
	Kaltenberg . .	Georg Ranzinger . .	150	—		
	Ochsenberg . .	Martin Loibl . . .	000	—		
	Schönau . .	Joseph Lanzinger .	400	—		
		Joseph Wahlrapp .	1,000	—		
	Schönberg . .	Joseph Jungbauer .	31	15		
		Karl Mühldorfer . .	13	45		
					89,629	39½
	Aign . . .	Isidor Zehentner . .	300	—		
	Greißingsreith	Georg Rempart . .	50	—		
Grießbach, Landgericht.	Haipering . .	Kaspar Tischler . .	1,200	—		
	Unterweichmörting	Florian Waldpointner	300	—		
					1,850	—
Hamm, Landgericht.	Thal . . .	Michael Heugl . .	400	—		
					400	—
		Seite III	—	—	91,879	39½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unter-Donaukreis.	Landau, Landgericht	Großdöllnbach	Mathias Krinner	500	—		
			Johann Bapt. Loichinger	300	—		
			Georg Stall	200	—		
			Urban Bürgmann	400	—		
			Math. Schluttenhofer	1,200	—		
			Joseph Ramsauer	500	—		
			Georg Gögl	200	—		
			Maria Huber	700	—		
			Joseph Krinner	1,800	—		
			Johann Detterbäk	2,000	—		
			Johann Wacker	5,600	—		
			Johann Rubstorfer	50	—		
		Thürnthening	Georg Loher	600	—		
		Triching	Mathias Wagner	850	—		
		Wallerstorf	Wolfgang Haider	500	—		
						15,400	—
	Mitterfels, Landgericht	Dörfling	Peter Sagstetter	825	—		
		Lindforst	Johann Grazl	700	—		
		Ratiszell	Balthasar Bornschlegel	100	—		
		Steinerkreutz	Wolfgang Sachs	400	—		
			Georg Kurscher	10	—		
						2,035	—
	Passau, Landgericht	Biederwiese	Simon Bär	600	—		
		Domelstadt	Joh. Schrögenhammer	300	—		
		Haidenhof	Augustin Schützenberger	1,500	—		
			Anna Süß	400	—		
		Waging	Maria Fellerer	500	—		
			Anton Hengstberger	130	—		
						3,430	—
	Regen, Landgericht	Ellerbach	Georg Frit	600	—		
			Die Gemeinde	50	—		
		Grundbühl	Andrä Stokbauer	50	—		
			Die Gemeinde	9,000	—		
		Zwiesel	Adam Brunner	1,800	—		
			Joseph Rökl	2,937	30		
			Joseph Brunner	1,500	—		
			Seite	15,937	30		
			Seite IV.	—	—	20,865	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	15937	30		
			Johann Pauly	2,500	—		
			Ignaz Zizler	3,000	—		
			Joseph Lorenz	2,400	—		
			Gabriel Kappl	3,100	—		
			Andrä Meßringer	2,600	—		
			Blasius Strobl	3,000	—		
			Georg Krieger	1,500	—		
			Johann Genoska	950	—		
			Felix Hannes	1,600	—		
			Michael Müller	1,500	—		
			Anton Stangl	3,000	—		
			Xaver Leiner	5,000	—		
			Die Gemeinde	390	—		
Unter-Donaukreis.	Regen, Landgericht	Zwiesel	Johann Rankl	45	27		
			Gottlieb Schikler	32	—		
			Anton Stangl	40	—		
			Lorenz Mooser	20	—		
			Joseph Weimberger	40	—		
			Adam Hilz	34	17		
			Joseph Wirth	12	—		
			Wolfgang Murr	1,500	—		
			Kajetan Wagner	1,200	—		
			Franz Reiß	10	—		
			Joseph Weinfurtner	10	—		
			Anna Sternecker	10	—	48,831	14
		Alburg	Leonhard Lukas	1,600	—		
		Dürnhart	Michael Hilmer	400	—		
			Ferdinand Reueder	300	—		
			Johann Hofmeister	550	—		
			Jakob Schindlmaier	500	—		
	Straubing, Landgericht	Obersunzing	Franz Krembelmer	200	—		
			Mathias Mayer	600	—		
			Jakob Weinfurtner	50	—		
			Wittwe Scharrer	1,000	—	4,600	—
	Straubing, Stadtmagistrat	Straubing	Martin Kagerbauer	45	—	45	—
			Seite V.	—	—	53,476	14

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Beitrag. fl.	kr.	Total-Beitrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis	Vilshofen, Landgericht.	Aicha	Thomas Leitl	600	—		
			Franz Sailer	630	—		
		Forsthart	Mathias Hauser	200	—		
		Hardt	Simon Mair	1,000	—		
		Hundsdd	Joseph Zaglauer	400	—		
		Pledl	Kaspar Wurzer	200	—		
		Plaiting	Joseph Weber	800	—		
			Johann Bökl	300	—		
			Joseph Nirschl	700	—		
			Anton Buchner	1,400	—		
			Max Zauner	3	2		
		Rekenberg	Florian Hutter	600	—		
		Schalding	Stephan Aichinger	1,000	—		
		Tasching	Lorenz Buchbauer	240	53		
		Untergossenbach	Jakob Raucheker	1,000	—		
			Michael Stempfelmair	800	—		
			Joseph Eklreiter	810	—		
			Wittwe Sedelmair	900	—		
						11,583	55
	Wegscheid, Landgericht.	Grund	Joseph Dersch	100	—		
		Lakenhäuser	Raimund Grünzweig	500	—		
		Meßnerschlagwaid	Mathias Münchshofer	700	—		
		Thalberg	Simon Resch	100	—		
		Wehrberg	Franz Zillner	100	—		
						1,500	—
		Seiten-Uebertrag	Seite VI.	—	—	13,083	55
			„ V.	—	—	53,476	14
			„ IV.	—	—	20,865	—
			„ III.	—	—	91,879	39½
			„ II.	—	—	350	—
			„ I.	—	—	4,981	20
			Summe B.	—	—	184636	8½
			Summe A. und B.	—	—	185862	48½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			A.				
		Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.					
		An diesen . .	. . . . .	—	—	—	—
			B.				
			Vom Jahre $18\frac{3}{4}$.				
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Grub . . .	Johann Fries . . .	1,000	—		
		Kirchdorf . .	Joseph Hartl . . .	400	—		
		Mühlhausen .	Pfarrer Föhler . .	250	—		
		Neustadt . .	Joseph Bauer . . .	25	—	1,675	—
	Amberg, Landgericht.	Altmannsberg .	Georg Kohl . . .	600	—		
			Georg Dinigl . . .	313	20		
			Michael Gradler . .	150	—		
		Ehenfelden . .	Die Gemeinde . .	450	—		
			Johann Schießelbauer	37	30		
		Haag . . .	Georg Kölbl . . .	1,300	—		
			Johann Luber . . .	14	$32\frac{1}{2}$		
		Hämerleinshof	Wolfgang Kaiser . .	1,400	—		
			Georg Mägerl . .	128	—		
		Schwand . .	Die Gemeinde . .	5	—	4,398	$22\frac{1}{2}$
	Beilngries, Landgericht.	Leising . . .	Martin Schneider .	100	—	100	—
	Burglengenfeld, Landgericht.	Schwandorf .	Peter Hebert . . .	133	20		
			Joseph Leitner . .	150	—	283	20
	Eichstädt, Herrschaftsger.	Bissenhard . .	Kaspar Geyer . .	250	—	250	—
	Hemau, Landgericht.	Edlhausen . .	Mathias Hartl, und Georg Edenharter .	500	—	500	—
	Ingolstadt, Landgericht.	Demling . . .	Joseph Fuchs . . .	770	—		
			Joseph Staudigl . .	345	$42\frac{3}{4}$		
		Münchsmünster	Franz Lichtl . . .	450	—		
		Oberdolling .	Johann Wittmann .	200	—		
						1,765	$42\frac{3}{4}$
			Seite I.	—	—	8,772	$25\frac{1}{2}$

Kreise	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Ingolstadt, Stadtmagist.	Ingolstadt	Johann Nep. Berner	1,000	—		
			Georg Heiß	50	—		
			Adam Eichhorn	100	—		
			Paul Baumann	100	—		
						1,250	—
	Kelheim, Landgericht.	Gemling	Die Gemeinde	30	—		
		Großberg	Joseph Kastenleitner	200	—		
		Neuessing	Joseph Pindl und Michael Schmauß	150	—		
		Neukelheim	Martin Gruber	400	—		
		Oberkelheim	Anna Maria Stadler	41	40		
		Waltenhofen	Michael Listl	1,000	—		
						1,821	40
	Nabburg, Landgericht.	Stein	Andrä Haas	350	—		
			Christoph Seybert	600	—		
			Philipp Strehl	450	—		
			Walburga Aichberger	300	—		
			Johann Schuster	100	—		
						1,800	—
	Neumarkt, Landgericht.	Barelsbach	Johann Meyer	700	—		
			Anton Harreck	333	20		
			Paul Schumann	100	—		
			Johann Fries	20	—		
			Joseph Mayrhofer	20	—		
			Johann Baumeister	10	—		
		Neumarkt	Die Kirchenstiftung	200	—		
						1,383	20
	Neunburg, Landgericht.	Antelsdorf	Johann Merkl	850	—		
			Joseph Bauer	75	—		
		Fuchsenhof	Michael Leker	2,000	—		
			Thadäus Biebl	600	—		
			Andrä Keilhammer	25	—		
		Muschenried	Johann Engl	1,200	—		
			Seite	4,750	—		
			Seite II	,,	,,	6,255	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4,750	—		
			Anton Salomon und Georg Wild	300	—		
			Christoph Pähr	600	—		
			Katharina Maier	650	—		
			Michael Schmer	950	—		
			Michael Lingl	300	—		
			Georg Markl	450	—		
			Wolfgang Schwab	500	—		
			Johann Versch	500	—		
			Anton Heumann	300	—		
			Anna Daumel	30	—		
		Oberfischbach	Johann Fleisser	5	—		
			Michael Daucher	15	—		
			Lorenz Wallbrunn	16	40		
	Neunburg, Landgericht		Die Spitalstiftung	60	—		
			Michael Pronold	66	40		
			Wolfgang Brand	75	—		
			Nikolaus Maier	5	—		
			Joseph Hartwanger	30	—		
			Christoph Poesl	20	—		
			Barthol. Hallwek	12	2 3/4		
			Michael Schuster	27	1 3/4		
			Johann Wellenhofer	25	—		
			Georg Deyerl	20	—		
			Michael Schwarz	30	—		
			Michael Eckl	600	—		
		Obermurach	Michael Pemmerl	250	—		
			Georg Weinfurter	250	—		
			Seite	10,837	24 1/2		
			Seite III.	—	—	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag . .	10,837	24½		
		Obermurach .	Joseph Schneeberger	250	—		
			Joseph Beck . . .	20	—		
			Michael Albang . .	1,800	—		
			Adam Kiener . . .	1,550	—		
		Rottendorf . .	Michael Praß . . .	60	—		
			Michael Albang, junior.	225	—		
	Neunburg, Landgericht.		Johann Eckel . . .	275	—		
			Adam Weigel . . .	70	—		
			Joseph Dayerl . .	100	—		
		Schönsee . .	Joseph Liebel . . .	62	30		
			Georg Hoch . . .	50	—		
		Schwarzhofen .	Joseph Hartmann	200	—		
			Joseph Maier . .	25	—		
		Tarsöldern . .	Joseph Lingl . . .	25	—		
		Mairhof . .	Michael Ruidl . .	200	—	15,549	54½
			Michael Wolfsteiner .	250	—		
	Parsberg, Landgericht.	Weidenhüll . .	Georg Leonh. Hanßner	800	—		
			Georg Wittmann .	900	—		
		Herrngiersdorf	Joseph Staudacher . .	200	—	2,150	—
		Lukmansdorf .	Jakob Döllinger . .	800	—		
	Pfaffenberg, Landgericht.		Johann Schmidt . .	700	—		
		Penk . . .	Michael Brückl . .	1,300	—		
			Michael Schießl . .	400	—		
	Regenstauf, Landgericht.	Haslach . .	Michael Teufel . .	300	—	3,400	—
	Riedenburg, Landgericht.	Oberoffendorf .	Michael Schlagbauer	300	—	300	—
						300	—
			Seite IV.	—	—	21,699	54½

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.	Roding, Landgericht.	Nerping	Leonhard Feicht	900	—		
			Wittwe Obermeyer	600	—		
		Mittenau	Jakob Hof	400	—		
			Xaver Michel	800	—		
			Joseph Gebhard	600	—		
			Paul Maier	800	—		
			Joseph Brunner	0	—		
		Stadel	Michael Förstl	100	—		
						4,206	—
	Stadtamhof, Landgericht.	Altenthan	Die Kirche	2,012	—		
			Johann Klein	400	—		
		Geisling	Joseph Eichinger	500	—		
		Illkofen	Ruppert Fischer	133	20		
						3,105	20
	Sulzbach, Landgericht.	Königstein	Johann Blendinger	900	—		
			Ulrich Grötsch, senior	1,000	—		
			Ulrich Grötsch, junior	700	—		
			Leonhard Grötsch	800	—		
			Georg Merkel	600	—		
			Johann Kobler	233	20		
			Leonhard Sperber	250	—		
						5,083	20
	Vohenstrauß, Landgericht.	Böhmischbruk	Friedrich Trautner	600	—		
			Joseph von Hart	3,000	—		
		Burgtreßwitz	Vinzenz Balk	200	—		
			Georg Vizthum	50	—		
			Wittwe Balk	9	22		
			Seite	3,859	22		
			Seite V.	—	—	12,394	40

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	3,850	22		
			Joseph Reichenberger	1,000	—		
			Michael Kellner. . .	800	—		
		Irchenrieth . .	Max Forster . . .	1,500	—		
			Nikolaus Reichel . .	450	—		
			Kaspar Pausch . .	500	—		
			Johann Reil . . .	300	—		
			Thomas Lehner . .	900	—		
			Andrä Zeiß . . .	600	—		
			Georg Zizmann . .	1,500	—		
		Pilchau . . .	Peter Baumer . .	133	20		
			Benedikt Bäumler .	916	40		
Regen-Kreis.	Vohenstrauß, Landger.		Peter Lehner . . .	18	45		
			Michael Schwandner	50	—		
			Georg Hörmann . .	1,000	—		
		Schirmitz . .	Leonhard Strigl . .	400	—		
			Adam Strigl . . .	150	—		
			Conrad Fiedler . .	166	40		
			Georg Woppmann .	50	—		
		Völkersrieth . .	Joseph Schreyer . .	350	—		
			Adam Steindl . .	50	—		
			Johann Lindner . .	1,000	—		
			Georg Lindner . .	700	—		
		Woppenhof . .	Johann Forster . .	250	—		
			Johann Schartl . .	300	—		
			Leonhard Schmauß .	600	—		
			Seite	17,344	47		
			Seite VI.	„	„	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	17,344	47		
Regens-Kreis.	Wohenstrauß, Landger.	Woppenhof	Joseph Seibert	3,500	—		
			Baron v. Murach	3,000	—		
			Andrä Lang	1,400	—		
			Wolfgang Lang	100	—		
			Michael Geiger	150	—		
			Joseph Scharner	300	—		
			Johann Kurzwart	250	—		
			Joseph Sommer	400	—		
			Ferdinand Strigl	500	—		
			Die Gemeinde	150	—		
			Wolfgang Winkler	300	—		
			Thomas Lang	250	—		
			Adam Steinl	250	—		
			Franz Högler	200	—		
			Jakob Strigl	1,000	—		
			Augustin Donhauser	500	—		
			Thomas Schwab	150	—		
			Lorenz Deiner	200	—		
			Mathias Ldesl	400	—		
			Martin Gamminger	300	—		
			Stephan Braun	10	—		
			Die Kirche	62	30		
			Willw. Förster	150	—		
						30,867	17
	Waldmünchen, Landger.	Fischbach	Ritter v. Schellerer	5,800	—		
						5,800	—
			Seite VII	,,	,,	36,667	17

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
	Wörth, Herrschaftsger.	Zinsendorf . .	Andrä Seitzmann .	200	—	200	—
Regen-Kreis.		Seiten-Uebertrag . .	Seite VIII. . . .	—	—	200	—
			Seite VII. . . .	—	—	36,607	17
			Seite VI. . . .	—	—	—	—
			Seite V. . . .	—	—	12,394	40
			Seite IV. . . .	—	—	21,099	54½
			Seite III. . . .	—	—	—	—
			Seite II. . . .	—	—	6,255	—
			Seite I. . . .	—	—	8,772	25½
			Summe B.	—	—	85,989	16½
			Summme A. und B.	—	—	85,989	16½
			A.				
			Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Donau-Kreis.	Augsburg, Stadtmagistrat.	Augsburg . .	Kaspar Held . . .	1,395	21	1,395	21
	Friedberg, Landgericht.	Tattenhausen .	Johann Mahl . .	400	—	400	—
	Neuburg, Landgericht.	Woppertsau .	Joseph Vogel . . .	2,100	—		
			Johann Blender . .	65	—	2,165	—
	Ottobeuern, Landgericht.	Lachen . . .	Georg Dirgolder . .	2,200	—		
		Theimselberg .	Franziska Eger . .	1,100	—	3,300	—
	Weiler, Landgericht.	Ellgaßen . .	Joh. Martin Pfanner	488	53⅛	488	53⅛
			Summe A.	—	—	7,749	14⅝

Digitized by Google

Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		B.				
		Vom Jahre 18$\frac{3}{4}$.				
	Aichach	Leonhard Schollinger	50	—		
	Grießbekerzell	Jakob Strich	160	—		
		Lorenz Mayer	150	—		
		Andrä Krappold	733	20		
	Kühbach	Mathias Biegl	308	20		
		Jakob Müller	33	20		
Aichach, Landgericht.	Oberdorf	Philipp Nastoll	400	—		
	Rapperzell	Georg Hofer	300	—		
		Eusеb Anetsreiter	200	—		
	Schiltberg	Xaver Lannert	400	—		
	Tandern	Andrä Schwarz	600	—		
	Untermaurbach.	Georg Winter	16	40	3,291	40
		Martin Seeberger	11,660	40		
		Gottfried Menwart	200	—		
Augsburg, Stadtmagistrat.	Augsburg	Das Staats-Aerar	19	30		
		Reischlische Relikten	160	40		
		Joh. Georg Winter	16	45	12,071	55
		Kaspar Stölzle	2,350	—		
		Joseph Recher	900	—		
		Melchior Winter	375	—		
	Babenhausen	Johann Sauter	20	—		
		Anton Hampp	600	—		
		Witwe Höß	1,500	—		
Babenhausen-, Herrschaftsgericht.		Alois Binder	300	—		
		Viktoria Heinz	300	—		
		Xaver Hörmann	300	—		
	Boos	Wittwe Kaiser	350	—		
		Balthasar Miller	500	—		
		Andrä Weichsler	400	—		
	Kirchhaslach	Johann Grauen	40	—	7,815	—
		Seite I.	—	—	23,178	15

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden: Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Burgau, Landgericht.	Burtenbach	Anton Schnabel u. Cons	150	—		
			Michael Strehl	30	—		
		Haldenwang	Kaspar Oellmayer	600	—		
		Waldkirch	Johann Schieferle	800	—		
						1,580	—
	Dillingen, Landgericht.	Bergheim	Adam Kreis	400	—		
			Georg Häberle	13	20		
			Leonhard Buchele	14	—		
		Rechbergrenther	Joseph Schädle	500	—		
			Silvester Häfele	13	20		
			Egid Keis	1,000	—		
		Schretzheim	Georg Eberhard	1,200	—		
			Johann Klaus	000	—		
			Anton Wunder	11	15		
			Michael Kleinle	10	—		
			Georg Göttle	600	—		
			Mich. Bruggmaier	800	—		
			Xaver Lanzinger	150	—		
			Peter Mais	400	—		
			Michael Limmert	400	—		
			Martin Bader	400	—		
			Johann Wipfler	1,400	—		
			Mathäus Bauerschmid	10	—		
		Wittislingen	Georg Hurler	1,450	—		
			Kaspar Sandenstein	300	—		
			Franz Burger	23	20		
			Joseph Sing	743	45		
			Mathä Weibel	500	—		
			Peter Schmid	30	33½		
			Georg Dax	13	20		
			Michael Bayr	20	—		
			Johann Voß	12	30		
			Erasmus Sturm	10	—		
						11,025	23½
			Seite II.	—	—	12,605	23½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partials-Betrag. fl.	kr.	Totals-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Donauwörth, Landgericht.	Donauwörth	Johann Altheimer	280	—		
			Nik. Milchmaier	25	—	305	—
	Friedberg, Landgericht.	Anwalting	Johann Golling	1,800	—		
		Dasing	Martin Müller	50	—	1,850	—
	Füssen, Landgericht.	Fallenmühle	Wittwe Reinhard	100	—		
		Füssen	Herr Fürst v. Oettingen Wallerstein	67	48		
		Lechbruck	Daniel Waibel	400	—	567	48
	Göggingen, Landgericht.	Aysletten	Simon Biberacher	100	—		
		Bergheim	Philipp Hieber	450	—		
			Anton Zillmann	700	—		
		Reinhartshausen	Willibald Lieb	1,000	—		
			Urban Kögel	300	—		
			Veit Heiter	15	—		
			Joseph Kimmerle	10	—		
		Schönefeld	Leonhard Einmiller	300	—		
		Weiherhof	Michael Schön	500	—	3,375	—
	Grönenbach, Landgericht.	Dietmansried	Marx Steinhauser	1,700	—		
		Grönenbach	Jos. Anton Gropper	1,200	—		
		Hinterbremberg	Leonhard Winnhart	200	—		
			Hagenmüllerische Erben.	400	—		
		Schorren	Xaver Mayer	1,200	—	4,700	—
	Günzburg, Landgericht.	Bühl	Franz Probst	25	—		
			Tibor Ertle	300	—		
			Ignatz Eberle	400	—		
		Hochwang	Melchior Zimmermann	600	—		
		Leipheim	Jakob Balkheimer und Angelika Rösch	800	—		
			Martin und Andrä Jehle	600	—	2,725	—
	Illereichen, Herrschafts-gericht.	Kellmünz	Lorenz Löhle	250	—		
			Marianus Hut	133	20	383	20
			Seite III.	—	—	13,906	8

Kreise: Oberdonau-Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Illertissen, Landgericht.	Au	Georg Blank	700	—		
	Dieterehofen	Xaver Lurenhofer	400	—		
	Osterberg	Alois Bauer	40	—		
					1,140	—
Immenstadt, Landgericht.	Gnadenberg	Johann Abrdll	400	—		
	Wolfsried	Johann Eichele	300	—		
					700	—
Kaufbeuern, Landgericht.	Ketteröwang	Norbert Müller	1,200	—		
					1,200	—
Kempten, Stadtmagistr.	Kempten	Max Schachenmayr	1,300	—		
		Samuel Langenmayr	1,200	—		
		Michael Weilnauer	2,000	—		
		Leonhard Pfeiffer	500	—		
		Balthasar Wiedemann	3,000	—		
					8,000	—
Lauingen, Landgericht.	Landshausen	Karl Steidle	700	—		
	Lauingen	Balthasar Unsinn	100	—		
	Obermedlingen	Das Staats-Aerar	33	20		
					833	20
Memmingen, Stadtmagistrat.	Memmingen	Thomas Hörger	1,532	30		
					1,532	30
Mikhausen, Herrschaftsgericht.	Unterrethann	Hilar Egger	300	—		
		Georg Kränzle	500	—		
		Valentin Ruef	16	40		
		Bruno Kugelmann	24	—		
		Johann Maier	31	49		
		Martin Ertle	35	—		
		Michael Eisenschmid	25	—		
					932	29
Mindelheim, Landgericht.	Erlried	Michael Maier	200	—		
	Holdenried	Alois Ziegler	100	—		
					300	—
		Seite IV	,,	,,	14,038	19

Digitized by Google

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Totals- Betrag. fl.	kr.
		Andrä Gschmak	300	—		
	Bergheim	Nikolaus Hirmer	130	—		
		Der Ortspfarrer	25	—		
		Wittwe Weichard	45	—		
	Burgheim	Wittwe Beck	250	—		
		Leonhard Gutjahr	200	—		
	Ebenhausen	Joseph Baumann	300	—		
		Willibald Krbferl	150	—		
		Michael Beck	200	—		
		Bernhard Wittmann	500	—		
	Karlshuld	Urban Horntasch	300	—		
		Maria Hormasch	100	—		
		Thomas Mertl	250	—		
Neuburg, Landgericht.	Karlskron	Christian Schütz	600	—		
	Moos	Xaver Neff	5,000	—		
	Neuschwetzingen	Georg Schäfer	600	—		
	Obermarfeld	Wittwe Götzinger	867	51½		
		Johann Götz	600	—		
	Sturmfeld	Georg Schindelbek	600	—		
		Willibald Hierl	200	—		
		Jakob Martin	900	—		
	Untermarfeld	Mathias Eitelhuber	480	—		
		Johann Kraus	700	—		
		Das Staats-Aerar	60	—		
		Johann Lang	150	—		
	Zell	Johann Kaufer	500	—		
		Wittwe Stoll	250	—		
					14,257	51½
		Seite V	,,	,,	14,257	51½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Ober-Donaukreis.	Neuburg, Stadtmagistr.	Neuburg	Anton Forster	2,100	—		
			Theresia Eder	50	—		
			Joseph Hertel	30	—	2,180	—
	Oberdorf, Landgericht	Kohlhunden	Thomas Schneider	800	—		
		Oberdorf	Anton Roßle	800	—	1,600	—
	Obergünzburg, Landger.	Schellenberg	Mang Rothermel	1,200	—	1,200	—
	Ottobeuern, Landgericht	Darberg	Die Gemeinde	440	—		
		Eisenburg	Baron v. Pflummern	50	—		
		Frikenhausen	Joh. Georg Gäbele	1,010	—		
		Hawangen	Benedikt Braun	85	43		
		Lauben	Georg Stetter	900	—		
		Memmingerberg	Martin Zettler	2,000	—		
		Oberwarlins	Lachenmillerische Erben	600	20		
		Ottobeuern	Jos. Anton Osbild	83	—		
			Florian Geiger	105	13		
			Das Staats-Aerar	6	—½		
		Unterwestenheim	Ignaz Häbel	1,730	—		
		Rumaltshausen	Martin Biber	700	—		
			Karl Obrecht	20	—	7,730	16½
	Rain, Landgericht	Hemerten	Joseph Brettmeister	530	—		
		Niedheim	Andrä Schweiger	525	—	1,055	—
	Roggenburg, Landgericht	Biberachzell	Jakob Kothmeyer	200	—		
			Magdalena Merkle	300	—		
		Schießen	Math. Gerstlauer	400	—		
		Wattenweil	Lorenz Wölfle	40	—	940	—
			Seite VI.	—	—	14705	16½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Ober-Donaukreis.	Schrobenhausen, Landg.	Schrobenhausen	Andrä Kraus	375	—		
			Karl Harting	150	—		
		Weiloch	Philipp Faltinger	150	—		
			Adam Mettenbauer	150	—		
			Christoph Ruhsam	15	—	840	—
		Bobingen	Johann Wolfmüller	700	—		
			Kilian Höfle	60	—		
			Kapellstiftung	11	24		
		Großaitingen	Mathäus Renner	900	—		
			Wittwe Ragnes	10	30		
			Andrä Leimer	20	—		
			Georg Lauberer	16	—		
			Joseph Kästele	12	—		
			Joseph Küfner	10	—		
			Joseph Bruder	600	—		
			Wittwe Ports	14	—		
			Mathias Zech	25	—		
	Schwabmünchen, Landg		Andrä Schweiger	1,000	—		
		Langeneringen	Nikolaus Lehmann	1,800	—		
			Genofin Niberle	3,500	—		
			Benedikt Klink	1,057	8½		
			Johann Bessinger	500	—		
			Leonhard Georg	500	—		
			Thadäus Weh	66	40		
			Friedrich Ernst	7	—		
			Xaver Schäfer	60	—		
			Peter Götz	83	20		
			Benedikt Wiedemann	64	26½		
			Michael Weh	22	30		
			Nikolaus Socher	50	—		
			Seite	11089	59		
			Seite VII.	—	—	840	—

Digitized by Google

Kreise	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	11089	59		
	Schwabmünchen, Landg.	Schwabmünchen	Vinzenz Reiß	900	—		
		Straßberg	Mang Hagesipp	87	57¼		
			Johann Kantmann	500	—		
		Untermeitingen	Stephan Meyer	250	—		
			Mathias Dacher	600	—		
			Nikolaus Hosp	26	40		
		Wehringen	Franz Mayr	16	10½		
			Paul Donay	350	—		
			Alban Hafner	20	—		
						13840	46½
Oberdonau-Kreis.	Türkheim, Landgericht	Ettringen	Johann Jehle	700	—		
			Philipp Stork	600	—		
			Anton Stadler	5	36		
		Oberamingen	Alois Boos	600	—		
			Xaver Müller	3	40		
			Georg Löffle	400	—		
						2,309	16
	Ursberg, Landgericht	Aletshausen	Joseph Herz	300	—		
		Hagenried	Wittwe Maria Aman	150	—		
		Hohenraunau	Georg Bauer	1,000	—		
						1,450	—
	Weiler, Landgericht	Engenberg	Joseph Kleinhans	500	—		
		Jungensberg	Johann Knigg	600	—		
		Kargen	Ignaz Pfanner	200	—		
		Wolfratshausen	Bonrad Schmölzenbach	600	—		
						1,900	—
	Wertingen, Landgericht	Feigenhofen	Joseph Reiner u. Conf.	1,000	—		
		Lauterbron	Anton Kistler	500	—		
			Joseph Saule	350	—		
						1,850	—
	Zusmarshausen, Landger.	Altmünster	Johann Hiltmann	300	—		
		Bonstetten	Anton Stegmann	160	—		
			Wittwe Krammer	600	—		
						1,000	—
			Seite VIII.	—	—	22350	2¼

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberdonau-Kreis.			Seite VIII.			22,350	22
			„ VII.	—	—	840	—
			„ VI.	—	—	14,705	16½
			„ V.	—	—	14,257	51½
		Seitenübertrag.	„ IV.	—	—	14,638	19
			„ III.	—	—	13,906	8
			„ II.	—	—	12,605	23½
			„ I.	—	—	23,178	15
			Summe B.	—	—	116481	15½
			Summe A. und B.	—	—	124230	30½
		A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.					
Rezat-Kreis.	Erlangen, Landgericht	Bordorf . . .	Johann Rames . .	13	13	13	13
	Gunzenhausen, Landger.	Gunzenhausen .	Kaspar Sommer . .	400	—	400	—
	Heidenheim, Landgericht	Windsfeld . .	Joh. Leonh. Kirsch .	192	18	192	18
	Nürnberg, Landgericht	Lauf am Holz .	Johann Täuber . . .	250	—	250	—
	Pappenheim, Herrsch. G.	Langenaltheim .	Die Gemeinde . . .	150	29	150	29
	Pleinfeld, Landgericht	Ekersmühl . .	Michael Schöf . .	54	10	54	10
			Summe A.	—	—	1,060	10

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			B.				
			Vom Jahre $18\frac{31}{32}$.				
			Johann Karl . . .	1,500	—		
			Michael Müller . .	1,485	—		
			Johann Kolb . . .	475	—		
			Georg Maul . . .	1,300	—		
			Christoph Lorbel . .	1,200	—		
	Alidorf, Landgericht.	Kucha . . .	Die Gemeinde . .	20	—		
			Conrad Bloos . .	800	—		
			Conrad Prottengeyer	1,500	—		
			Michael Haas . .	1,400	—		
			Johann Kolb . . .	1,200	—		
		Unterheidelbach	Paul Schmidt . .	37	30		
			Ulrich Abraham . .	1,070	—		
	Ansbach, Landgericht.	Adelmansdorf .	Dorothea Förster . .	25	—	11,987	30
	Bibart, Landgericht.	Ulstadt . . .	Georg Wiegel . . .	200	—	25	—
		Willanzheim .	Georg Kohler . . .	67	$18\frac{1}{4}$	267	18.
	Bissingen, Herrschaftsger.	Leiheim . . .	Joseph Tischinger .	600	—	600	—
	Burghaslach, Herrschaftsger.	Sirenberg . .	Friedrich Häfner . .	100	—	100	—
	Dinkelsbühl, Landgericht.	Witzmausmühl	Georg Röck . . .	780	—	780	—
			Leonhard Föttinger .	248	—		
			Adam Heuförderer .	400	—		
			Thomas Steinbek .	600	—		
	Ellingen, Herrschaftsger.	Weimersheim .	Hr. Fürst v. Wrede .	800	—		
			Das Staats-Aerar	530	—		
			Adam Hausmaier .	20	—		
			Paul Reisinger . .	36	—		
						2,634	—
			Seite I.	—	—	16,393	$48\frac{1}{4}$

Rezat-Kreis.

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Erlangen, Landgericht.	Baiersdorf	Paul Huppmann	400	—		
		Bruk	Joh. Georg Gebert und Georg Memmert	1,454	13½		
			Georg Frey	20	13		
		Buch	Joh. Georg Schuster	306	27		
		Kleingründloch	Joh. Georg Riedinger	1,200	—		
			Joh. Friedr. Danner	500	—	4,386	53½
	Erlangen, Stadtmagistrat	Erlangen	Karl Henne	3,598	42	3,598	42
	Erlbach, Landgericht.	Unterreichenbach	Jakob Graf	400	—	400	—
	Feuchtwang, Landgericht.	Frondorf	Andrä Edelhauser	1,000	—		
		Gräbenwinden	Joh. Leonh. Niebler	280	45	1,280	45
	Fürth, Stadtmagistrat.	Fürth	Joseph Scheuerer	800	—		
			Conrad Fink	45	—	845	—
	Greding, Landgericht.	Bergen	Mathias Amelsdörfer	400	—		
			Michael Amler	300	—		
			Math. Fakelmaier	620	—		
			Christian Schmidkunz	400	—		
			Leonhard Dellinger	30	—	1,750	—
	Harburg, Herrschaftsger.	Mauren	Mathias König	200	—		
			Georg Fürnrohr	200	—		
			Gottfried Kurzmann	500	—		
			Elisabetha Spielberger	40	—		
			Johann Holzschuh	1,900	—		
			Georg Hertle	600	—		
			Georg Straß	1,200	—		
			Seite	4,640	—		
			Seite II.	—	—	12,261	20½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4,040	—		
			Georg Ankauf . .	900	—		
			Johann Seiler . .	650	—		
			Christoph Spielberger	350	—		
			Kaspar Hertle . .	400	—		
			Kaspar Gröninger .	200	—		
			Christian Müller . .	200	—		
			Kaspar Baumgartner	800	—		
	Harburg, Herrschaftsger.	Mauren . . .	Die Pfarrey . . .	66	40		
			Leonhard Eder . .	500	—		
			David Heumeder . .	700	—		
			Magdalena Hübel .	200	—		
			Katharina Albrecht .	200	—		
			Kaspar Unger . . .	600	—		
			Georg Hertle . . .	400	—		
			Kaspar Hertle . .	600	—		
			Melchior Faul . .	600	—		
						12,006	40
		Berolzheim . .	Johann Adam Glas .	266	40		
			Michael Frey . . .	100	—		
		Hainsfahrt . .	Xaver Schraup . .	166	30		
	Heidenheim, Landgericht.		Wittwe Lippmann .	32	30		
			Wittwe Mathes . .	10	—		
		Polsingen . .	Georg Kaspar Limmer	1,000	—		
			Johann Stegmaier .	700	—		
		Sammenheim .	Johann Kapeller . .	600	—		
						2,875	40
		Windsbach . .	Die Stadtgemeinde .	50	—		
	Heilsbron, Landgericht.	Wollersdorf . .	Joh. u. Michael Meyer.	600	—		
			Johann Michael Meyer	18	10$\frac{3}{4}$		
						668	10$\frac{3}{4}$
			Seite III.	,,	,,	15,550	30$\frac{3}{4}$

Rezat-Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Herrieden, Landgericht.	Arberg	Michael Gruber	450	—		
		Walburga Rittmeyer	700	—		
	Burgebrach	Joseph Eff	554	33		
	Gerersdorf	Willibald Ketz	21	25½		
	Velden	Johann Trommer	6	15		
		Anton Sand	537	30		
	Waffenmühle	Jakob Ramold	300	—		
	Weidendorf	Conrad Gögelein	150	—		
		Johann Sand	6	—		
					2,725	43½
Heersbruck, Landgericht.	Happurg	Johann Mertel	1,000	—		
		Peter Strobel	650	—		
					1,650	—
Herzogenaurach, Landg.	Röttenbach	Johann Gantz	1,000	—		
		Peter Amon	933	20		
					1,933	20
Hilpoltstein, Landgericht.	Kleinweingarten	Joseph Hofmann	300	—		
	Zell	Johann Meyer	800	—		
					1,100	—
Lauf, Langericht	Oedhof	Lorenz Heinlein	300			
		Sebastian Taufer	1,000	—		
		Georg Ruder	4	20		
		Stephan Ruder	4	40		
		Bernhard Grunner	500	—		
	Rollhofen	Georg Meindel	1,300	—		
		Georg Grimm	1,200	—		
		Conrad Ozmar	900	—		
		Johann Schneider, jun.	400	—		
		Johann Schneider, sen.	609	—		
					6,218	—
		Seite IV.	„	„	13,627	3½

Regierungsbl.

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis	Münchsdorf, Herrschafts-gericht.	Rühlingstetten .	Leonhard Lämmermeier	200	—	200	—
	Monheim, Landgericht.	Amerbach . .	Johann Häkel . . .	600	—		
			Wittwe Hänle . .	600	—		
			Lorenz Rauwolf . .	500	—		
		Fraidelheim . .	Franz Hänle . . .	25	—		
			Xaver Schmidt . .	279	40		
			Anna Maria Seel .	268	44½		
			Joseph Rupp . . .	11	30		
			Georg Stangelberger	150	—		
			Franziska Hekel . .	5	53		
		Huisheim . .	Michael Roller . .	3	45		
			Maria Betsch . . .	3	44		
			Joseph Rupp . . .	800	—		
			Xaver Kothmeyer .	600	—		
			Wittwe Strasser . .	425	—		
			Marx Knoll . . .	66	—		
		Taginersheim .	Joseph Lutz . . .	200	—		
			Stadtpfarrer Knogler	1,200	—		
			Walburga Schlocht .	14	24		
			Alois Schmidt . .	533	20		
		Wemding . .	Mittagspred. Benef.	430	7¾		
			Johann Nothhofer .	5	23½		
			Kreszenz Wohlwend .	223	8¼		
			Joseph Michael Läber	14	53½		
		Wolferstadt . .	Ferdinand Eigemann	4	20		
						6,964	59½
	Neustadt, Landgericht.	Arnshöchstädt .	Paul Pikel . . .	500	—		
		Linden . . .	Mathias Kanzler . .	600	—		
			Andreä Ziermann . .	400	—		
		Sichertshof . .	v. Schrödlin . . .	300	—		
						1,800	—
			Seite V.	„	„	8,964	59½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Nördlingen, Landgericht.	Reimlingen . .	Anton Maier . . .	800	—	800	—
	Nördlingen, Stadtmagistrat.	Nördlingen . .	Georg Friedr. Meier	400	—		
			Christoph Schmidt .	225	—	625	—
	Nürnberg, Landgericht.	Altenberg . .	Lorenz Eberhard . .	800	—		
			Conrad Lämermann .	1,810	—		
			Leonhard Bauer . .	800	—		
		Muggenhof . .	Joh. Georg Hofmann	1,200	—		
			Johann Hofmann .	100	—		
		Schnigling . .	Heinrich Brunner, und Stephan Riegler .	2,200	—		
		Zirndorf . . .	Georg Michael Hauk	600	—	7,510	—
	Nürnberg, Stadtmagistr.	Nürnberg . .	Johann Gsänger . .	400	—		
			Wittwe Keidel . .	56	40	456	40
	Oettingen-Spielberg, Herrschaftsgericht.	Munningen . .	Joseph Löfflath . .	400	—		
			Michael Seefried .	300	—		
			Georg Schwarzländer	500	—		
			Joh. Georg Schuler .	400	—		
			Georg Kirnberger .	400	—		
			Das Schulhaus . .	8	44½		
		Büchlingen . .	Joseph Müller . .	600	—	2,608	44½
	Pappenheim, Herrschaftsgericht.	Pappenheim .	Georg Biswanger .	540	—	540	—
	Pleinfeld, Landgericht.	Hainpfarrich .	Johann Baier . .	200	—		
		Roth . . .	Georg Hechtel . .	800	—	1,000	—
	Rothenburg, Landgericht.	Lohr	Mathias Engelhard .	100	—		
			Die Gemeinde . .	60	—	160	—
			Seite VI	,,	,,	13,700	24½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Schwarzenberg, Herrschaftsgericht.	Thierberg . .	Ignatz Heller . . .	196	—		
			Georg Holzleitner, und Georg Bauer . .	196	—		
						392	—
	Schwabach, Landgericht.	Albersreuth . .	Johann Groß . . .	40	—		
		Büchenbach . .	Joh. Andrä Nachtrab	500	—		
		Rauberbreith .	Paul Brunner . .	300	—		
		Rohr	Johann Georg Falkner	300	—		
			Georg Helmreich . .	250	—		
						1,390	—
	Uffenheim, Landgericht.	Rensch . . .	Joh. Georg Seuferlein	200	—		
		Wibelsheim . .	Georg Eutner . .	616	40		
			Peter Schuster . .	200	—		
			Georg Plaker . . .	700	—		
			Georg Adam Kilian .	33	20		
						1,750	—
	Wassertrüdingen, Landg.	Altentrüdingen .	Leonhard Fischer . .	300	—		
						300	—
			Seite VII.	—	—	3,832	—
			„ VI.	—	—	13,700	24½
			„ V.	—	—	8,964	59½
		Seiten-Uebertrag . .	„ IV.	—	—	13,627	3½
			„ III.	—	—	15,550	30½
			„ II.	—	—	12,261	20½
			„ I.	—	—	16,393	48½
			Summe B.	—	—	84,330	6¾
			Summe A. und B.	—	—	85,390	16¾

Digitized by Google

Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		A.				
		Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Culmbach, Landgericht.	Ludwigschorgast	Kaspar Hohner . .	33	20	33	20
Kemnath, Landgericht.	Neustadt . . .	Adam Birnbaum . .	15	—	15	—
Pegnitz, Landgericht.	Kreußen . . .	Jakob Rath . . .	100	—	100	—
Wunsiedel, Landgericht.	Vordorf . . .	Das Staatsärar . .	100	—	100	—
		Summe A.	,,	,,	248	20
		B.				
		Vom Jahre 18½				
Baireuth, Landgericht	Eremitage . .	Das Staatsärar . .	400	—	400	—
Baireuth, Stadtmagistr.	Baireuth . . .	Ferdinand Ritter . .	25	—	25	—
Bamberg I., Landger.	Hochstall . . .	Georg Baier . . .	200	—	1,666	40
		Karl Gunzelmann .	100	—		
		Johann König . .	116	40		
	Ketschendorf . .	Conrad Bauernschmid	150	—		
		Johann Kraus . .	100	—		
	Memmelsdorf .	Johann Hagen . .	1,000	—		
Bamberg II., Landger.	Tütschengereuth	Georg Schu . . .	240	—	240	—
Bamberg, Stadtmagistr.	Bamberg . .	Ernst Billmann . .	80	—	80	—
Burgebrach, Landgericht.	Hernsdorf . .	Die Gemeinde . .	75	—	75	—
		Seite I	,,	,,	2,486	40

Obermain-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Culmbach, Landgericht.	Neudroffendorf	Michael Preſtlein	425	—		
			Wolfgang Strobel	207	30		
		Willmersreuth	Johann Peſmel	250	—		
						882	30
	Ebermannſtadt, Landger.	Breitenbach	Martin Lochner	400	—		
			Georg Friedrich	166	40		
			Wilhelm Stern	100	—		
			Margaretha Dippold	100	—		
		Draiſendorf	Johann Bezold	500	—		
		Ruſſelbach	Die Gemeinde	200	—		
						1,466	40
	Forchheim, Landgericht.	Pinzberg	Johann Schwarzmann	80	—		
						80	—
	Gräfenberg, Landgericht.	Marloffſtein	Johann Lang	200	—		
		Oberachtel	Georg Leupold	3,700	—		
		Weiſenohe	Johann Wagner	200	—		
						4,100	—
	Guttenberg, Herrſchafts-gericht	Traindorf	Conrad Burger	500	—		
		Walberngrün	Katharina Söldner	1,000	—		
			Jakob Friedrich	37	30		
			Johann Will	31	15		
						1,568	45
	Höchſtadt, Landgericht.	Gereuth	Johann Roppelt	200	—		
			Adam Goller	50	—		
	Hof, Landgericht	Eiſenbühl	Johann Adam Narr	600	—		
						250	—
		Bärenwinkel	Wolfgang Bitterer	800	—		
			Jakob Weiß	2,000	—		
	Kemnath, Landgericht.	Erbendorf	Christoph Holzbauer	400	—		
			Die Commune	2,500	—		
			Die ſimultaniſche Kirche	166	40		
						600	—
			Seite	5,866	40		
			Seite II	„	„	9,007	55

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5,866	40		
			Dietrich Lehner	3,200	—		
			Christian Schultes	3,000	—		
			Valentin Kruppner	1,700	—		
			Anna Meister	1,466	40		
			Georg Zahn	1,891	40		
			Georg Reis	2,000	—		
			Johann Böhm	1,000	—		
			Johann Arnold	1,500	—		
			Rudolph Preiß	1,000	—		
			Johann Meier	7	30		
			Joseph Tröger	1,400	—		
			Simon Dütsch	1,000	—		
Obermain-Kreis.	Kemnath, Landgericht.	Erkendorf	Heinrich Schreiner	2,215	—		
			Johann Schreiner	1,283	20		
			Georg Frank	1,200	—		
			Georg Heideker	1,360	—		
			Stephan Herold	1,400	—		
			Friedrich Rose	6	—		
			Christoph Bauer	3	20		
			Martin Fauner	6	—		
			Michael Kammerer	12	—		
			Ignatz Arnold	500	—		
			Christoph Kellner	214	17½		
			Karl Gleißner	214	17½		
			Johann Treter	1,250	—		
			Jakob Multerer	1,000	—		
			Seite	36,896	44½		
			Seite III	„	„		—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	36,896	44¼		
			Magdalena Helmstädt	900	—		
			Eleonora Wolfram	1,200	—		
			Georg Lindner	6	—		
			Simon Bäumler	1,000	—		
			Johann Brunner	825	—		
			Anna Maria Götz	205	—		
			Christian Pauker	16	40		
			Gottlieb Pauker	16	40		
			Jakob Bauer	1,000	—		
			Johann Bergler	825	—		
			Gottlieb Moll	1,700	—		
			Conrad Deinlein	2,000	—		
			Christian Feil	1,030	—		
Obermain-Kreis.	Kemnath, Landgericht.	Erbendorf	Franz Wittmann	1,200	—		
			Georg Böhm	1,000	—		
			Joseph Schreiner	1,000	—		
			Margaretha Bulling	1,600	—		
			Christoph Arnold	600	—		
			Veit Zettelmair	1,000	—		
			Joseph Arnold	2,000	—		
			Theresia Krippner	83	—		
			Faustin Kreuzer	12	—		
			Magdalena Schraml	1,700	—		
			Georg Heimerl	1,200	—		
			Friedrich Pohlmann	1,000	—		
			Johann Zitzmann	1,500	—		
			Johann Meister	1,000	—		
			Jakob Klein	1,000	—		
			Seite	64,716	4¼		
			Seite IV.	„	„	—	—

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	64,716	4½		
		Thomas Lehner . .	2,250	—		
		Valentin Tretsch . .	2,000	—		
		Joseph Einweg . .	2,200	—		
		Erhard Winner . .	1,800	—		
		Johann Preßl . . .	1,350	—		
		Johann Behr . . .	3,000	—		
		Friedrich Kammerer .	3,000	—		
		Leonhard Tretsch . .	600	—		
		Rosina Wagenseil .	1,650	—		
		Katharina Oheim .	105	—		
		Georg Windisch . .	1,200	—		
		Andrä Kunz . . .	250	—		
		Barbara Schmidt .	10	—		
		Michael Thanner .	300	—		
Kemnath, Landgericht.	Erbendorf . .	Michael Feihl . . .	1,000	—		
		Lorenz Kraft und Margaretha Gbtzl . .	250	—		
		Christoph Weis . .	1,400	—		
		Johann Kammerer .	40	—		
		Wilhelm Kispert . .	2,000	—		
		Johann Hessenberger .	800	—		
		Gottfried Krinel . .	1,800	—		
		Johann Krinels Relicten	1,600	—		
		Lorenz Preuß . . .	8	53⅜		
		Heinrich Hirschmann	1,200	—		
		Simon Bäumler . .	1,300	—		
		Die Commune . .	1,525	—		
		Peter Schultes . .	1,450	—		
		Joseph Pühlmann .	1,200	—		
		Johann Preiß . .	700	—		
		Notarin Promberger	850	—		
		Seite	102154	57⅝		
		Seite V	,,	,,	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	102154	57½		
Obermain-Kreis.	Kemnath, Landgericht	Erbendorf . .	Philipp Hösel . .	4	—		
			Egid Hörl . . .	53	20		
			Anna Maria Schmuker	510	—		
			Gottlieb Arnold . .	85	—		
			Simon Bäumler .	1,600	—		
			Christoph Feil . .	25	—		
			Elisabetha Häller .	1,200	—		
			Heinr. Philipp Schreier	2,250	—		
			Joseph Kunst . .	1,350	—		
			Ferdinand Meister .	1,600	—		
		Grünlesmühle	Johann Besold . .	1,000	—		
		Thumsenreuth	Baron von Lindenfels	333	20		
						112165	38
	Kirchenlamitz, Landg.	Neuenhammer	Christoph Wächter .	833	20		
						833	20
	Kronach, Landgericht	Kronach . .	Lorenz Porzelt . .	1,900	—		
			Georg Eidelloth . .	133	20		
			Bürgermeist. Rimberger	100	—		
		Vogtendorf .	Johann Eidelloth .	50	—		
			Conrad Wich . .	378	—		
						2,561	20
	Lichtenfels, Landgericht	Löffelt . . .	Georg Frank . . .	50	—		
		Mönchkröttendorf	Peter Hetzel . . .	100	—		
		Neundorf . .	Andrä Popp . . .	100	—		
						250	—
	Münchberg, Landgrcht.	Neuensorg . .	Conrad Friedrich .	1,000	—		
		Stokenroth .	Nikolaus Rukdeschel	700	—		
		Sparnek . .	Johann Schneider .	500	—		
			Martin Baumann; .	1,200	—		
			Johann Schill . .	15	—		
			Johann Köppel . .	10	—		
						3,425	—
			Seite VI. .	—	—	119235	17½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Naila, Landgericht .	Hörwagen . .	Joh. Erhard Geiser	300	—		
			Karl Heinrich Geiser	300	—		
						600	—
			Joh. Simon Aichinger	500	—		
			Johann Reiner . .	500	—		
			Georg Riebl . . .	800	—		
			Balthasar Fleischmann	700	—		
			Georg Windschiegel	700	—		
			Nikolaus Jung . .	1,500	—		
			Georg Fleischmann	500	—		
			Thomas Kästner .	500	—		
			Andrä Biber . . .	600	—		
			Erhard Höllerer .	100	—		
			Paul Heldmann .	130	—		
		Floß . . .	Eva Beier . . .	1,600	—		
			Anna Beierl . .	1,000	—		
	Neustadt, Landgericht		Joh. Georg Wagner	1,200	—		
			Eva Lindner . . .	1,300	—		
			Margaretha Wagner	500	—		
			Paul Weiß . . .	100	—		
			Paul Reinhard . .	107	30		
			Margaretha Wappler	60	—		
			Georg Andreß . .	28	—		
		Oerd . . .	Leonhard Bergler .	1,600	—		
			Thomas Kropf . .	1,300	—		
			Samuel Lang . .	100	—		
		Schlotten . .	Johann Frisch . .	100	—		
			Adam Wiener . .	46	40		
			Johann Stauch . .	50	—		
			Die Gemeinde . .	120	—		
						15,142	10
			Seite VII. .	—	—	15,742	10

Obermain. Kreis.

Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Pegnitz, Landgericht.	Bernhek	Conrad Arnold	480	—		
		Wolfgang Laus	350	—		
		Willibald Schuster	62	30		
		Joh. Georg Dornisch	87	30		
					980	—
Pottenstein, Landgericht	Behringersmühle	Thomas Prütting	130	—		
	Gößweinstein	Friedrich Weisenberger	270	—		
		Johann Müller	280	—		
	Herzogenwind	Georg Singer	758	20		
		Georg Deinlein	500	—		
					1,938	20
Rehau Landgericht.	Oberkotzau	Karl Hertel	1,330	—		
		Joh Seifertische Kinder	6	—		
	Regnitzlosau	Katharina Merkel	33	20		
		Johann Georg Hendel	20	—		
		Joh Wilh. Sengenberger	1,000	—		
	Schwarzenbach	Johann Adam Raithel	750	—		
		Paulus Raithel	9	—		
		Friedrich Reinhardt	8	—		
					3,162	20
Schesslitz, Landgericht.	Laubend	Balthasar Wolf	220	—		
					220	—
Selb, Landgericht.	Königsmühl	Mathäus Otto	250	—		
	Rosenbühl	Lorenz Thoma	300	40		
	Sopoienreuth	Hauptmann v. Paschwitz	3,659	—		
					4,275	40
Tirschenreuth, Landger.	Rohenbach	Anton Schmeller	950	—		
					950	—
		Seite VIII.	„	„	11,526	20

Digitized by Google

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.						
Thurnau, Herrschaftsg.	Neudorf	Friedrich Genk	250	—		
		Heinrich Eber	130	—		
		Pongratz Müller	600	—		
		Albrecht Hösch	400	—		
		Johann Kolb	420	—		
		Johann Krauß	200	—		
		Margaretha Kolb	300	—		
		Johann Schmidt	200	—		
		Christoph Genk	112	30		
		Johann Harter	80	—		
		Johann Hofmann	90	—		
	Wiesentfels	Johann Harz	320	—		
		Johann Lang	550	—		
		Johann Lang	280	—		
		Peter Lang	90	—		
					4022	30
Waldsassen, Landgericht.	Frauenreuth	Margaretha Schultes	400	—		
	Pfaffenreuth	Georg Schwamberger	250	—		
		Joseph Riedel	100	—		
					750	—
Weischenfeld, Landger.	Drosendorf	Pangratz Ströber	230	—		
		Pangratz Dippolt	100	—		
	Scherleithen	Wittwe Förster	780	—		
					1110	—
		Seite IX.	—	—	5892	30
		„ VIII.	—	—	11526	20
		„ VII.	—	—	15742	10
		„ VI.	—	—	110235	17½
	Seiten-Uebertrag	„ V.	—	—	—	—
		„ IV.	—	—	—	—
		„ III.	—	—	—	—
		„ II.	—	—	9007	55
		„ I.	—	—	2486	40
		Summe B.	—	—	163880	52½
		Summe A. und B.	—	—	164129	12½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- fl.	
			A.				
		Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.					
	Amorbach, Herrschaftsg.	Amorbach . .	Franz Rohleder . .	75	—	75	—
	Kissingen, Landgericht.	Seehof . . .	Michael Reichert . .	20	50	20	5
	Rothenfels, Herrschaftsg.	Greußenheim .	Georg Keller . . .	29	—	29	—
	Schweinfurt, Landger.	Schonungen .	Das Staatsärar . .	37	16	37	1
			Summe A.	—	—	162	
			B.				
			Vom Jahre 18$\frac{3}{4}$				
	Amorbach, Herrschaftsg.	Amorbach . .	Joseph Eck	85	42½		
		Kirchzell . . .	Baptist Schwarz . .	200	—		
			Schwind und Scheppel	20	—		
			Margaretha Schretzmann	25	—		
			Michael Schell . .	15	—	345	4
	Aschaffenburg, Stadtmagistrat	Aschaffenburg .	Christoph Petermann	50	—		
			Emilia Maier . .	70	—	120	—
	Bischofsheim, Landger.	Silberhof . .	Heinrich Friedrich .	400	—		
			Johann Leipold .	350	—	750	—
	Brückenau, Landgericht.	Breitenbach . .	Johann Leipold . .	30	26		
		Brückenau . .	Friedrich Halbleib .	1,075	—		
		Kothen . . .	Wolfgang Kämpel .	200	—	1,305	2
	Dettelbach, Landgericht.	Mainstockheim .	Isak Altmann . . .	150	—		
			Albrecht Krbulein .	66	40	216	4
			Seite I	,,	,,	2,737	4

Untermain-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Elmann, Landgericht.	Elmann	Balthasar Lutz	15	—		
		Neuschleichach	Valentin Kaspar	188	—		
						203	—
	Euerndorf, Landgericht.	Fuchsstadt	Das Staatsärar	65	43		
			Georg Weisenberger	300	—		
			Johann Bek	60	—		
			Andrä Kippes	345	—		
			Adam Rhomer	120	—		
			Andrä Wahler	80	—		
			Menhild Kippes	285	—		
						1,255	43
	Gemünden, Landgericht.	Wolfsmünster	Brönerische Erben	433	30		
						433	30
	Geroldshofen, Landger.	Kirchschönbach	Michael Schmitt	370	—		
						370	—
	Gersfeld, Herrschaftsger.	Gersfeld	Johann Maul	400	—		
			Peter Hartmann	2	18		
			Peter Seifert	1,890	30		
			Bernhard Herbert	5	—		
			Johann Paul	9	—		
			Moses Hommel	1,500	—		
			Adam Wohlmacher	1,078	—		
		Schachen	Jakob Wohlmacher	1,200	—		
						6,090	48
	Gleusdorf, Landgericht.	Baunach	Georg Hoyer	287	30		
			Michael Boyer	100	—		
		Höfen	Andrä Baumgärtner	140	40		
		Lüeberg	Georg Steinel	10	—		
						664	10
	Hammelburg, Landger.	Diebach	Reusische Erben	66	40		
			Peter Marx	10	31½		
		Hetzlos	Johann Höfner	560	40		
			Georg Blumm	60	—		
			Seite	703	51½		
			Seite II.	,,	,,	9,557	11

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	703	51½		
Untermain-Kreis.	Hammelburg, Landger.	Oberaschenbach	Georg Reith	10	—		
			Johann Röser	67	30		
		Schwärzelbach	Michael Wirth	425	—		
			Johann Schubert	5	20		
						1,208	4
	Haßfurth, Landgericht.	Kleinsteinach	Bernhard Schnauß	16	40		
		Steinsfeld	Christoph Brönner	45	—		
						61	4
	Hilders, Landgericht.	Neulbach	Lorenz Wehner	90	—		
			Anton Pfeffermann	10	—		
			Johann Bay	600	—		
			Sebastian Müller	30	—		
			Joseph Römelt	20	—		
			Friedrich Drott	120	—		
			Valentin Gerhard	570	—		
			Peter Seelig	350	—		
			Kaspar Limpert	570	—		
			Lorenz Drott	20	—		
			Johann Kreuzer	150	—		
		Simershausen	Johann Zentgraf	630	—		
			Valentin Schafbek	30	—		
			Friedrich Kühold	20	—		
			Lorenz Gerhard	150	—		
			Adam Dach	520	—		
			Adam Knapp	640	—		
			Conrad Hofmann	640	—		
			Nikolaus Flek	10	—		
			Das Schulhaus	10	—		
			Die Gemeinde	630	—		
						5,810	
			Seite III.	,,	,,	7,081	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Hofheim, Landgericht.	Friesenhausen	Michael Weiß	400	—		
			Michael Eschenbach	30	—		
						430	—
	Karlstadt, Landgericht.	Karlstadt	Valentin Günkel	151	6½		
						151	6½
	Kissingen, Landgericht.	Aschach	Sebastian Burger	200	—		
		Burkhardroth	Margaretha Wehner	133	20		
						333	20
	Kitzingen, Landgericht.	Kleinlangheim	Feist Hirschberg	13	20		
						13	20
	Klingenberg, Landgericht.	Fechenbach	Das Staatsärar	14	5		
			Keller und Schuhmann	30	—		
		Klingenberg	Joseph Lindheimer	190	—		
			Alois Scholz	8	46		
			Peter Heßler	8	—		
			Sebastian Niklas	11	37		
		Oberaltenbuch	Anton Welzbach	4	30		
						266	58
	Kreutzwerthheim, Herrschaftsgericht.	Reitersheim	Johann Hoh	200	—		
			Johann Traub	90	—		
						290	—
	Lohr, Landgericht.	Rechtenbach	Eva Essert	200	—		
			Georg Gabel	140	—		
						340	—
	Wellerichstadt, Landger.	Mellerichstadt	Wilhelm Dietz	345	—		
			Eucher Hofmann	215	—		
			Kaspar Orlof	145	—		
			Kilian Link	180	—		
			Andrä Mältner	165	—		
			Johann Haid	21	25½		
						1,071	25½
			Seite IV.	,,	,,	2,866	10½

Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partials-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Miltenberg, Herrschafts-gericht.	Rüdenau	Joseph Jakob	360	—	360	—
Obernburg, Landgericht.	Obernburg	Heinrich Rohr	562	40	562	40
Orb, Landgericht.	Alsberg	Heinrich Staab	37	30	384	10
	Orb	Wittwe Müller	216	40		
		Philipp Neis	130	—		
Rothenbuch, Landgericht.	Heigenbrücken	Damian Hasenstab	50	—	3,366	24
		Engelbert Gunkel	100	—		
	Hinrichsthal	Lorenz Bachmann	60	—		
		Heinrich Heßler	150	—		
	Heimbuchenthal	Adam Fries	40	—		
	Laufach	Johann Schäfer	250	—		
		Michael Hock	200	—		
		Kaspar Schifer	270	—		
	Neudorf	Sebastian Schrek	450	—		
		Philipp Borst	187	30		
		Kaspar Kapara	373	20		
	Neuhütten	Martin Ausmann	200	—		
		Lorenz Groß	83	20		
	Waldschaff	Sebastian Völker	9	22½		
		Kaspar Roth	10	—		
	Weibersbrunn	Adam Noll	250	—		
		Anton Weidner	200	—		
		Adam Küppel	18	45		
		Georg Dam	25	—		
		Michael Amrein	15	9		
		Johann Schulz	229	10		
		Rosa Amrein	194	47½		
		Seite V.	,,	,,	4,073	14

Untermain-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Rothenfels, Herrschafts-gericht	Peter Schwab .	Peter Schwab . .	160	—	160	—
	Röttingen, Landgericht.	Stalldorf . .	Johann Betz . . .	1,050	—	1,050	—
	Thann, Herrschaftsger.	Schlitzenhausen .	Georg Fuß . . .	180	—	180	—
	Weyhers, Landgericht.	Hettenhausen .	Marx Miller . . .	950	—		
			Johann Krug . .	11	48		
		Poppenhausen .	Kaspar Reuert . .	350	—	1,311	48
	Boxberg, Badisch .	Langenrieden .	Georg Heninger . .	125	—	125	—
	Seiten-Uebertrag . .		Seite VI.	—	—	2,826	48
			„ V.	—	—	4,673	14
			„ IV.	—	—	2,896	10½
			„ III.	—	—	7,981	21½
			„ II.	—	—	9,557	11
			„ I.	—	—	2,737	48½
			Summe B.	—	—	29,772	33½
			Summe A. und B.	—	—	29,931	39½

Digitized by Google

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
24	Isar-Kreis	158,106	44½
34	Unterdonau-Kreis . . .	185,862	48½
50	Regen-Kreis	85,989	16½
68	Oberdonau-Kreis . . .	124,230	30½
82	Rezat-Kreis	85,390	16½
100	Obermain-Kreis . . .	164,129	12½
112	Untermain-Kreis . . .	29,934	39½
	Haupt-Summe .	833,643	28½

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg II.

Pensionen, und Functions-Remunerationen des Central- und Kreis-Personals.

Kreise.	Pensionen. fl.	kr.	hl.	Funktions-Remunerationen fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag fl.	kr.	hl.
Isar-Kreis	2422	—	—	700	—	—	3122	—	—
Unterdonau-Kreis . . .	—	—	—	175	—	—	175	—	—
Regen-Kreis	48	—	—	200	—	—	248	—	—
Oberdonau-Kreis . . .	—	—	—	325	—	—	325	—	—
Rezat-Kreis	—	—	—	250	—	—	250	—	—
Obermain-Kreis . . .	62	30	—	300	—	—	362	30	—
Untermain-Kreis . . .	183	20	—	300	—	—	483	20	—
Summe	2715	50	—	2250	—	—	4965	50	—

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten, und Obereinnehmer von den ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Kreise.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assecuranz-Kapitalien.			Einhebungs Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der						Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
							Ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds Beiträge.					
	fl	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Isar-Kreis	164,193	7	0	2,156	26	1	1,368	19	1	17	58	2	1,386	17	3
Unterdonau-Kreis . . .	84,681	54	5	1,358	20	7	705	41	—	11	19	2	717	—	2
Regen-Kreis	102,431	40	2	909	25	5	853	35	7	7	34	0	861	10	5
Oberdonau-Kreis . . .	145,587	30	5	2,584	41	—	1,213	13	0	21	32	3	1,234	46	1
Rezat-Kreis	172,704	39	5	1,024	11	0	1,439	12	3	8	32	1	1,447	44	4
Obermain-Kreis . . .	130,240	48	—	1,682	23	3	1,083	20	3	14	1	—	1,099	21	3
Untermain-Kreis . . .	135,653	15	5	1,069	56	1	1,130	26	5	8	55	—	1,139	21	5
Summe .	935,498	11	4	10,785	24	7	7,795	49	1	89	52	6	7,885	41	7

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg IV.

Summarische Darstellung

der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren: Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre. fl.	kr.	hl.	Vom Jahre $18\frac{31}{32}$. fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag der Schätzungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.	Kreise.	Geld-Lieferungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.
21	54	—	385	18	—	407	12	—	Isar-Kreis	257	51	—
7	—	—	169	50	—	176	50	—	Unterdonau-Kreis	134	59	2
—	—	—	149	36	—	149	36	—	Regen-Kreis	112	40	6
7	30	—	232	46	—	240	16	—	Oberdonau-Kreis	112	50	—
11	26	—	152	38	—	164	4	—	Rezat-Kreis	87	59	—
3	—	—	134	35	—	137	35	—	Obermain-Kreis	335	30	—
4	—	—	119	10	—	123	10	—	Untermain-Kreis	78	—	—
54	50	—	1,343	53	—	1,398	43	—	Summe .	1,119	45	—

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg V.

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Isarkreis.	Auf Revision der Brandversicherungs-Kapitalien	436	—	—			
	Auf Buchdruckerlöhne bey den äußern Aemtern	60	26	—			
	Auf Buchbinderlöhne	—	12	—			
	Dem Stadtmagistrate in München für Geldgefäße und Emballage	8	36	—			
	Dem Landgerichte Laufen für Beischaffung einer Geldkasse	18	—	—			
	Regiekosten bey der kgl. Regierung	66	16	—			
	Auf uneinbringliche Ausstände bei dem Stadtmagistrate in München	53	2	4			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Extrafonds-Beiträgen	2	40	—			
	Die aus der Kreis-Finanz-Kasse erhaltenen Vorschüsse sind dahin wieder zurück zu erstatten mit	80,000	—	—	80,645	12	4
Unterdonau-Kreis.	Rückersatz an zu viel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen bey dem Landgerichte Regen	13	59	—			
	Nachträgliche bezahlte Postporto-Auslagen von den Jahren $18\frac{28}{31}$	18	31	—			
	In dem Zacherschen Debitwesen sind auf Verlust abzuschreiben	2	—	—			
	Für lithographirtes Papier zu Aufnahms-Zeugnissen	15	—	—			
	Regiekosten bey der kgl. Regierung	43	27	—			
	Regiekosten bey den Distrikts-Kassen	10	16	—			
	Die aus der Kreis-Finanz-Kasse erhaltenen Vorschüsse sind dahin wieder zurück zu erstatten mit	65,000	—	—	65,103	13	—
Regenkreis.	Auf Schreibmaterialien	61	7	—			
	Auf Buchbinderlöhne	8	42	—			
	Auf Bureau-Requisiten und Beischaffung von Geldkassen	94	24	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	11	42	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen bei dem Landgerichte Pfaffenberg	57	54	—	233	49	—
	Seite I.	—	—	—	145982	14	4

Digitized by Google

Fortsetzung der besonderen Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberdonau-Kreis.	Regiekosten bey der kgl. Regierung . . .	40	5	—			
	Auf Erneuerung der Brandversicherungs-Grundbücher bey den Landgerichten Burgau und Neuburg	24	12	—			
	Geldverpackungskosten bey den äußern Aemtern	3	35	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	36	28	—			
					104	20	—
Rezatkreis.	Regiekosten bey der kgl. Regierung . . .	47	12	—			
	Regiekosten bey den äußern Aemtern . .	155	35	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen	35	17	—			
	Perzeptions-Gebühren von den nachträglichen erhobenen Konkurrenz-Beiträgen	—	30	3			
					238	34	3
Obermain-Kreis.	Dem Vorschußfonds-Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Für gedrucktes Katasterpapier	58	45	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen	23	2	1			
					181	47	1
Untermain-Kreis.	Für beigeschaffte Kassen zur Aufbewahrung der Brandversicherungs-Gelder . . .	24	36	—			
	Für Katasterpapier zur Erneuerung der Grundbücher	176	36	4			
	Auf Buchbinderlöhne	54	32	—			
	Regiekosten bey der königl. Regierung . .	84	0	—			
					338	50	4
	Seite II. .	—	—	—	803	32	—
	„ I. .	—	—	—	145982	14	4
	Summe der besondern Ausgaben .	—	—	—	146845	46	4

Digitized by Google

Digitized by Google

ſe.

.ltenen

Seite
153
289
17
713
60
33

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1833 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
10. Sept. 1832.	Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark	VIII.	158
15. Nov. 1832.	Beschluß der deutschen Bundesversammlung in Bezug auf den Redakteur der in Hildburghausen erschienenen Zeitung, „der Volksfreund.“	XIV.	289
— — —	K. Allerh. Ratifikation des Allianz-Vertrages mit Griechenland	II.	17
9. Dez. 1832.	Königl. Allerh. Ratifikation des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrags . .	XXIX.	715
— — —	Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel	IV.	60
21. — —	Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in eine Sexte	III.	33
10. Jänner 1833.	Königl. Allerh. Verordnung, die Errichtung von Medi-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
	zinal-Ausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen betr.	IV.	58
24. Jänner 1833.	Armeebefehl	VI.	89
3. Febr. —	Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen .	X.	193
11. Febr. —	Königl. Allerh. Entschließung, die Zusammensetzung des Obermedizinal-Ausschusses betr. . .	VIII.	157
12. Febr. —	— — — die Retrozession der Gerichtsbarkeit und Dominikalien des Fürstenthums Eichstädt betr.	VIII.	153
16. Febr. —	Königl. Allerh. Verordnung, die Gewerb- und Polytechnischen Schulen betr. . . .	IX.	177
9. März —	Königl. Allerh. Entschließung, die Uniform des Königl. Hoftheaterintendanten betr. . .	XII.	233
9. März. —	Königl. Allerh. Verordnung, die Ablieferung eines Exemplares von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek betr.	XXX.	753
2. März. —	Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg einerseits, dann Sr Maj. dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen: und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen andererseits. Ratifiz. d. 21. Mai 1833	XXXXII.	1023

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
29. März 1833.	Königl Allerh. Entschließung, die Aufnahme der Candidaten in die chirurgischen Schulen zu Landshut und Bamberg betr. . . .	XIV.	292
30. März 1833.	Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Bayern und Sr. Maj. dem Könige von Württemberg, dann Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits u. Sr. Maj. dem Könige u. Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Mitregenten v. Sachsen andererseits. Ratifiz. d. 23. Mai 1833	XLV.	1236
1. April —	Königl. Allerh. Verordnung, die Extrapost-Ordnung für das Königreich Bayern betr. . .	XV.	307
7. — —	Königl. Allerh. Entschließung, die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten betr. . .	XV.	305
29. — —	Königl. Allerh. Entschließung, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. . . .	XIX.	393
1. Mai —	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833 . .	XX.	425
1. — —	Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Febr. bis 6. März 1833 .	XXI.	449
1. — —	— — für den Landrath des Regenkreises über		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
	dessen Verhandl. in der Versammlung vom 21. Febr. bis 6. März 1833 . .	XXII.	481
1. Mai 1833.	Abschied, für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833 .	XXIII.	513
1. — —	— — für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Febr. bis 6. März 1833 . .	XXIV.	553
1. — —	— — für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Febr. bis 5. März 1833 . .	XXV.	593
1. — —	— — für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Febr. bis 3. März 1833 . .	XXVI.	633
1. — —	— — für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Febr. bis 3. März 1833 . . .	XXVII.	673
10. — —	Königl. Allerh. Entschließung, den §. 19 des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen vom Jahre 1810 betr. . . .	XXII.	510
11. — —	Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits; und den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. Ratifz. d. 22. Mai 1833. .	XLVI.	1303

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
11. Mai 1833.	Zollkartel, abgeschlossen zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen, und dem Großherzogthum Hessen, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits. Ratifiz. den 22. Mai 1833.	XLVII.	1343
18. — —	Königl. Allerh. Ratifikation des, die Auslegung des Artikels VIII. des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels .	XXXVIII.	967
21. — —	Königl. Allerh. Verordnung, die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	XXVIII.	705
14. Juni 1833.	Patent die Werbung eines griechischen Truppenkorps betr.	XXIX.	731
18. — —	Königl. Allerh. Stiftungsbrief, die Vermehrung der Stiftungsfonde der Kreishülfskassen betr.	XXXI.	777
27. — —	Erläuterung des griechischen Werbevertrages .	XXXI.	780
8. Sept. 1833.	Königl. Allerh. Entschließung, die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr. .	XXXV.	881
16. — —	— — Entschließung, die Errichtung eines vollständigen Lyceums zu Passau betr. . .	XXXV.	883
17. Oct. 1833.	Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen . .	XXXVIII.	975
26. — —	Armeebefehl	XXXVII.	921
31. — —	Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen		

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
	Bayern und Württemberg einerseits, und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833. mit der Zollordnung für die Königreiche Bayern und Württemberg. Ratifiz. d. 9. Nov. 1833	XLIII.	1063
31. Oktober 1833.	Vereinszolltarif zum Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1834 (Beilage zum Zusatzartikel.)	XLIV.	1175
30. Nov. 1833.	Königl. Allerh. Verordnung, die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr. . .	XLVIII.	1367
30. — —	— — — die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse betr.	XLVIII.	1374
30. — —	— — — den Fortbestand der Lyceen betr. .	XLVIII.	1378
17. Dezemb. 1833.	— — die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten betr.	XLVIII.	1390
18. — —	— — die Universitäts-Studienzeit betr. .	XLVIII.	1386
21. — —	— — die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lat. Schulen betr. . .	XLVIII.	1391
27. — —	— — den Vollzug des Art. 11 des Zollvereinigungsvertrages mit dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen vom 22. März, des Zollvereinigungsvertrags mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März, und des Vereinsvertrages mit den Thüringischen Staaten vom 11. Mai 1833 betr. .	XLIX.	1423

Digitized by Google

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite
28. Dezemb. 1833.	Königl. Allerh. Verordn. die zum Art. 2 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 vorbehaltene nähere Bezeichnung in Ansehung des Zollvereinsgebietes betr.	XLIX.	1425
28. — —	— — die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge betr. . . .	XLIX.	1430

Digitized by Google

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1833.

B. Sach-Register.

A.

Abgaben. (Zollwesen.)

— — Eingangs-Ausgangs-Durchgangsabgaben. S. 1047. Art. 21.

— — Vertheilung des Ertrages derselben. 1048. Art. 22.

— — Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben 1075 — 1092.

Ausgleichungs-Ergänzungsabgaben. (Zollwesen.)

werden erhoben:

in Preußen von ꝛc. S. . . . 1035. a.

» Bayern — — . . . . 1036. b.

in Württemberg von ꝛc. S. . . 1036. c.

» Kurfürstenth. Hessen — . . . 1037. d.

» Großherzogth. Hessen . . . 1036. e.

Ablieferung, die eines Exemplares von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek 753 — 756.

Abschied, für den Landrath des Isarkreises, über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Febr. bis 6. März 1833. 425 — 448.

— — für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Febr. bis 6. März 1833. 449 — 478.

Digitized by Google

Abschied, für den Landrath des Regenkreises, über dessen Verhandlungen in der Versammlung v. 21. Febr. bis 6. März 1833. 481 — 510.
— — für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 21. Febr. bis 6. März 1833. 513 — 548.
— — für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Febr. bis 6. März 1833. 553 — 592.
— — für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Febr. bis 5. März 1833. 593 — 630.
— — für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen v. 21. Febr — 6. März 1833. 633 — 671.
— — für den Landrath des Rheinkreises v. 21. Febr. — 6. März 1833. 673 — 700.
Adel. Einverleibungen in die Adelsmatrikel, Adelsverleihungen und Erhöhungen 84 — 86. 152. 350 — 351. 740. 1013 — 1014. 1420 — 1422.
Adoption. Kön. Genehmigung einer Adoption. 375.
Akademie der Wissenschaften. Bestätigung eines Vorstandes derselben. 348.
Amtstracht; die der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes 705 — 712.
Anlandung (Zollwesen) 1075. §. 24.
Anlehen. Staatslotterie Anlehen.
— — XIXte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens 813 — 814.
— — XIXte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens nebst dem Verzeichniß der Preis-Loose. 825 — 836.
Appellationsgerichte. Verlegung des Sitzes des Appellg. für den Untermainkreis. 221.
Armeebefehl; vom 21. Januar 1833. 90 — 128.
— — vom 31. Oktober 1833. 921 — 966.
Assekuranz (Brandassekuranz) Hauptrechnung für das Jahr 18$\frac{3}{34}$. 217 — 220.
Ausgangszoll; besondere Bestimmungen bei Erhebung desselben. 1111 — 1114. §. 104—108.
Ausgleichungs-Ergänzungsabgaben. Siehe Abgaben.
Ausland (Zollwesen.) Von dem Verkehr mit dem Auslande 1067. f. f.

B.

Baden. Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel 60 — 64.
Baudienst. Prüfung für den Staatsbaudienst. 35.
Bauten öffentliche; siehe Verakkordirung. 395 u. 415.
Bauwesen, die Leitung des Bauwesens betr. 221.
Bayern. Zollvereinigungsvertrag mit Würtemberg, Preußen u. s. w. 1023 — 1062.
— — Zollvereinigungsvertrag mit ꝛc. Sachsen 1263 — 1300.
— — mit ꝛc. den zu dem thüringischen Handelsverein verbundenen Staaten 1303 — 1342.
— — Zollkartel — 1343 — 1364.
— — Zolltarif — 1175 — 1262.
— — Zusatzartikel zum Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 nebst Zollordnung 1063 — 1174.

Digitized by Google

Begleitſcheine, 1087 — 1088. §. 49. f f.
Belobungen, öffentliche. 260.
Benefizien, ſiehe Pfarreien.
Binnenland. 1074 — 1076.
Binnenlinie. 1074.
Binnenzölle. 1060. §. 7.
Biſchöfliches Capitel; erzbiſchöfliches zu München S. 422. 702., erzbiſchöfliches zu Bamberg. 422., biſchöfliches zu Regensburg. 703. 1005. 1006., biſchöfliches zu Augsburg 821., biſchöfl. zu Eichſtädt. 1006.
Bisthum, Regensburg. 632.
Brandverſicherungsanſtalt, Hauptrechnung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt $18\frac{3}{4}$. S. 217 — 220. Beilage zum Rggsblatt Nro. XI.
Brandverſicherungsgeſellſchaften auswärtige, Verordnung hierüber. 1367—1373.
Bruttogewicht, 1071 — 1072. §. 13.
Bürgermeiſterwahlen, Beſtätigung der Bürgermeiſterwahl zu Würzburg. 303. 423., des zweiten Bürgermeiſters zu München. 1416.
Bundesverſammlung, Beſchluß derſelben in der 43. Sitzung vom 15. November 1832. die Zeitung „der Volksfreund" betr. 289.

C.

Capitalien, unerhoben gebliebene. 355.
Capitel, erzbiſchöfliches zu München 422. 702. erzbiſchöfl. zu Bamberg 422. biſchöfliches zu Regensburg 703. 1005. 1006. biſchöfl. zu Augsburg 821. biſchöfl. zu Eichſtädt. 1006.
Cartel. Vereinszollcartel 1343 — 1364.
Chauſſeegeld, 1041. Art. 13.
Conferenzbevollmächtigte (Zollweſen) 1036.
Conſulate, Königliche. Conſulat k. zu Marſeille. 232.
— — für die vereinigten Staaten von Nord-Amerika in München. 797.
— — in Moskau. 824.
— — zu London. 918.
— — zu Ankona. 1022.
Controlpoſten und Expeditionsſtellen (Zollweſen) 1051.

D.

Dänemark. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark. 153 — 161.
Deklaration, was ſie ſey 1095 §. 66.
— — was ſie enthalten müſſe 1095. §. 68. §. 69. §. 70.
— — wie ſie ausgefertigt werden müſſe 1097. §. 73.
— — wer ſie auszufertigen habe 1097 — 1100. Art. 74 u. 75.
Dekorationen. Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen 39. 216. 348. 389. 896. 1008.
Dienſtes-Nachrichten über Anſtellungen im Staatsdienſte, Verſetzungen, Beförderungen, Quieszirungen 5 — 16. 29 — 32.; 39 — 46.; 64; 69 — 85; 129 — 138.; 164 — 172; 205 — 208.; 222 — 226. 235 — 255. 285 — 288. 295 — 296. 341 — 347. 359 — 364. 380 — 388. 416 — 422. 478 — 480. 512. 549 — 550. 631. 701 — 702. 711 — 712. 733 — 740. 758 — 760. 785 — 792. 815 — 819.

Digitized by Google

835 — 843. 857 — 866. 884 — 891. 905 — 912. 978 — 982. 996 — 998. 999 — 1002. 1015 — 1019. 1399 — 1408.

Druckschriften; Ablieferung eines Exemplares von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an die K. Hof- und Staatsbibliothek 753. — 756.

E.

Ehrenzeichen Verleihungen 38. 39. 84. 216. 388. 550. 771. 796. 821. 896. 916. 988. 1419.

Eichstädt Fürstenthum; Retrocession der Gerichtsbarkeit und Dominikalien des Fürstenthums Eichstädt. 153 — 155.

Einverleibung der Ortschaft Lerchenhöchstadt in das Landgericht Markt Bibart. 54.

Einfuhr von Waaren zu Lande 1091 — 1096.

— — auf Flüssen 1095. §. 67.

Eingangszölle 1060. §. 8.

Ephorat, Errichtung eines solchen an einer jeden Landesuniversität. 1394.

Erhebung, in den Ritterstand. 152.

— — in den Freiherrnstand des Königreichs 1013.

Erhebungs- und Verwaltungskosten (Zollwesen) Grundsätze hierüber 1052 f. f.

F.

Familien-Fidei-Kommisse. Siehe Fidei-Kommisse.

Fideikommisse. Frhrl. v. Lotzbeck'sches Familien-Fideikommiß. Bestandtheile desselben. 261. — 285.

Forstfrevel. Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel 60 — 64.

Frankreich, Forderungen bayrischer Unterthanen dieß- und jenseits des Rheins an Frankreich 209 — 210.

Freihäfen. 1121. §. 129 u. 1083.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Dänemark. 158.

G.

Gemeindestellen. Allerhöchste Bestätigung der neuesten Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Bayreuth 986. Ansbach, 1414, Bamberg 1415, der Haupt- und Residenzstadt München, 1415 — 1416., der Stadt Passau 1416. d. Stadt Augsburg 1417., d. Stadt Nürnberg 1417.

Genehmigung Königliche, eines Legates für milde Stiftungen 174.

General-Conspect der in Bayern bestehenden, geistlichen Pfründen und Stiftungen gehörenden Zehenten. 783.

Getreidmaaß, das der ehemaligen Hofmark Raitenbuch 901 — 902.

Gewerb- und Polytechnische Schulen; Allerhöchste Verordnung hierüber 177 — 192.

Gewerbsprivilegien. Siehe Privilegien.

Gewerbsprivilegien-Taxen. Nachweis über die Verwendung der Gewerbspriv.-Taxen, in dem Zeitraume v. 1. Jänner bis letzten Dez. 1832. 1009 — 1012.

Gewicht. Brutto- und Nettogewicht 1071—1074.

— — wird bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken bei geringeren Zollsätzen berechnet 1075. §. 16.

Glückswünsche zu der Thronbesteigung Sr. Maj. des Königs Otto von Griechenland 156. 353 — 355.

Grenzbehandlung (Zollwesen) 1091 — 1114. 3ter Abschn.
Grenzbezirk (Zollordnung) 1075.
Grenzzollämter 1077 — 1078. 1093. 1095.
Griechenland. Allianzvertrag mit. 17 — 29.
— — Werbevertrag mit. 713 — 732.
— — Erläuterung des Werbevertrages mit. 780.
Großherzogthum Hessen. Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern u. Württemberg ꝛc. und dem Großherzogthum Hessen v. 22. März 1833. 1023 — 1060.
— — Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg ꝛc. u. Sachsen 1263 — 1300.
— — — — zwischen Bayern u. Württemberg und den zu dem thüringischen Zollvereinigungsvertrage verbundenen Staaten 1303 — 1340.
— — Zusatzartikel zum Zollvereinigungsvertrag v. 22. März nebst Zollordnung 1063 — 1174.
— — Vereinszolltarif . . 1175 — 1262.
— — Vereinszollkartel . . 1343 — 1364.
Gymnasien. Verordnung, die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse betr. 1374.
— — die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betr. 1392.

H.

Hagel-Assekuranz. Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis. Beylage zum Regierungs-Blatt Nr. 20. 1 — 32 nebst Tabellen, bei Regierungsblatt. Nro. 28.
— — Satzungen ꝛc. des Unterdonau-Kreises. Beylage zu Nr. 21. des Regierungs-Blattes, beygegeben der Nr. 29. 1 — 38.

Hagelassekuranz, für den Oberdonau-Kreis Beylage zu Nr. 23. des Regierungs-Blattes bey Nr. 30. des Regierungs-Blattes. 1 — 40.
— — für den Obermain-Kreis. Beylage zu Nr. 25. des Regierungs-Blattes bey Nr. 31. des Regierungs-Blattes. 2 — 40.
— — für den Untermain-Kreis. Beylage zu Nr. 26. des Regierungs-Blattes bei Nr. 32. des Regierungs-Blattes. 1 — 30.
Hallen (Packhöfe, öffentliche Lagerhäuser) 1113.
Handelsconsuln. Siehe Consulate.
Hessen. Großherzogthum Hessen. (Siehe Großherzogthum Hessen.) Kurfürstenthum Hessen. (Siehe Kurfürstenthum Hessen).
Hofagenten-Stelle. Verleihung einer ꝛc. zu Wien. 176.
Hoftheater-Intendant. Uniform desselben. 233.
Hof- und Staats-Bibliothek. Ablieferung eines Exemplares von jeder im Inlande erschienenen Druckschrift an dieselbe 753 — 756.

J.

Jahrmärkte; Verkehr auf denselben. (Siehe Messen.)
Indigenats-Verleihungen 52 — 54. 213 — 214. 349. 480.
— Bewilligung zur Annahme des griechischen Indigenats 989.
Instruction über die Verakkordirung öffentlicher Bauten 395 — 415.
Isarkreis. Abschied für den Landrath des Isarkreises 425.

Digitized by Google

K.

Konkurs-Prüfung. Königl. Entschließung, die Konkurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten betreffend 305.

Kreis-Hilfskassen 777.

Kurfürstenthum Hessen. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern und Würtemberg ꝛc. vom 22. März 1833 1025 — 1060.

— — — zwischen Bayern und Würtemberg ꝛc. und Sachsen 1263 — 1300.

— — — zwischen Bayern und Würtemberg ꝛc. und den zu dem thüringischen Zollvereinigungs-Vertrage verbundenen Staaten 1303 — 1340.

— — Zusatzartikel zum Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März nebst Zollordnung 1063 — 1174.

— — Vereins-Zolltarif . . 1175 — 1262.

— — Vereins-Zollcartel . 1343 — 1361.

L.

Lagerfrist, wie lange sie dauere. S. 1117. §. 119.

Lagerhäuser, öffentliche 1113. — 1114. §. 109 f. f.

— — Privatlager — S. 1119. §. 125 f. f.

Landrath, Ernennungen ꝛc. von Mitgliedern des Landrathes:

— — des Untermainkreises 151 — 152; 211, 212.

— — des Oberdonaukreises 212.

— — des Rezatkreises 151. 212. 227. 228. 822. 998.

Landrath des Rheinkreises 302.

— — des Unterdonaukreises 822.

— — des Regenkreises 851. 1418.

— — des Obermainkreises 917.

— — Abschied für den Landrath des Isarkreises, über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833. 325 — 448.

— — f. d. L. des Unterdonaukreises, über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 6. März 1833. 449 — 476.

— — f. d. L. des Regenkreises, über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 21. Februar bis 6. März 1833. 481 — 510.

— — f. d. L. des Oberdonaukreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833. 513 — 548.

— — f. d. L. des Rezatkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833. 553 — 592.

— — f. d. L. des Obermainkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 5. März 1833. 593 — 630.

— — f. d. L. des Untermainkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833. 633 — 671.

— — f. d. L. des Rheinkreises, über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833. 673 — 700.

Landungsplätze an Flüssen und Grenzbezirken 1075. §. 23.

Landwehr, Ernennungen und Beförderungen von Landwehr-Offizieren 86 174. 175 213. 228 — 231. 334. 335. 336. 374 — 375. 651 — 652. 797. 823. 824. 851. — 853. 875 — 876. 897. 896. 917. 1022.

Digitized by

Privilegienverleihungen.

Privilegienverleihungen.

— — ertheilt, dem Samson Ehrmbaud aus Fürth, auf dessen Erfindung alle Arten Siegel nach eigenthümlichen Verfahren auf einer Maschine zu verfertigen. 390.

— — dem Schreiner Simon Grabmaier zu München, auf sein eigenthümliches Verfahren in Anfertigung gemalter und Massakunstböden 352.

— — dem Isaak Heinemann aus Mellrichstadt auf Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel 390.

— — dem Bürger Joseph Traber zu München auf sein eigenthümliches Verfahren in Bereitung neuer wohlriechender Talgkerzen. 390.

— — dem Philipp Heinrich Amos zu St. Georgen bey Bayreuth auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Rauch- und Schnupftabakdosen aus Papier. 391.

— — dem Kistler Nikolaus Seitz zu München auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Strohsesseln und Flechtung des Strohes. 798.

— — dem Professor Allioli gegen den Nachdruck einer deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten u. neuen Testaments 801 — 804.

— — dem Bildhauer Jos. Hammer in Regensburg gegen Abformung und Abguß der von ihm verfertigten Büsten des Bischofs Wittmann. 804 — 806.

— — dem Professor Weitbrecht in Stuttgart gegen den Nachdruck eines Werkes, betitelt; „Ornamenten-Zeichnungs-Schule in hundert Blättern für Künstler, Manufakturisten und Gewerbsleute." 806.

— — dem Johann Gegenwart zu Kreuzwerthheim auf eine von ihm erfundene eigenthümlich construirte Malzdörre. 879.

— — dem Fabrikanten Joh. Joachim Tipp und Jos. Vigl zu München auf eine von ihnen erfundene Vorrichtung zur Entfuselung des Branntweins. 879.

— — dem Silberarbeiter Michael Wimmer auf sein eigenthümliches Verfahren in Gravirung der Formen zum gepreßten Leder und zu Verzierungen für Buchbinder- und Futteral-Arbeiter. 879.

— — dem Messerschmid Franz Vielweib zu München auf seine Erfindung eines Streichstahles für Rasir- und Federmesser 903.

— — dem Mechanikus Heinrich Rath in der Vorstadt Au bei München auf seine Verbesserung der von Alexius Luibl erfundenen Linir- und Rastrir-Maschine. 904.

— — dem Töpfer Friedr. Laubmann zu Hof, auf Verfertigung von Koch- und Zimmer-Spardsen. 918.

— — dem Handlungsdiener Georg Forstner zu Augsburg auf sein verbessertes Verfahren, Pflanzenöle zu reinigen. 919.

— — dem Schreibmaterialienhändler Johann Friedr. Junge zu Nürnberg auf Vereinfachung und Verbesserung seiner Linir-Maschine. 919.

— — dem Weingasgeber Alois Koch zu Straubing auf sein verbessertes Verfahren in Vorbereitung, Enthaarung, Geschmeidigmachen und Lohgarmachen der Häute und Felle. 1022.

— — dem Bleibüchsenfabrikanten Frz. Xav.

Deschler zu Augsburg auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Austrocknung feuchter Mauern, auf 6 Jahre verlängert, 1022.

Privilegien-Verleihungen.

— — dem Glaser Joseph Weitenhiller und dem Steingutfabrikanten Friedr. Steinlein zu Eichstädt auf ihre eigenthümliche Fabrikation von Wetz-, Schleif- und Abziehsteinen. 1422.

Auf die ihnen ertheilten Privilegien haben verzichtet:

— — der Kaufmann Frz. Wilh. Wolf, bezüglich der Verfertigung von Zündhütchen. 56.

— — der Musikhändler Jos. Aibl zu München, bezüglich der von ihm erfundenen Stein-Stereotypographie. 56.

— — der Gutsbesitzer von Stachelhausen, bezüglich der verbesserten Structur der Frachtwägen. 775.

— — Leopold Wollermann, bezüglich des von ihm erfundenen musikalischen Instrumentes. 799.

— — der Drechsler Mich. Edel zu München bezüglich der Einführung einer verbesserten Maschine zum Schleifen der Schneidinstrumente. 799.

— — der Buchhändler Michael Beyer und der Glaser Jos. Weitenhiller zu Eichstädt, bezüglich der Leptolithographie. 920.

— — der Lebzelter Joseph Gerhardinger zu Dingolfing, bezüglich dessen verbesserter Erzeugung des Syrups, Branntweins und Essigs. 1422.

— — die Wittwe des Mechanikus Frz. Xav. Schechner zu München, bezüglich der von demselben erfundenen Gersten-Schneid- und Ründel-Maschine. 1422.

Nachstehende Privilegien wurden für erlassen erklärt:

Das Privilegium des Eisenhändlers Seb. Sohn zu Würzburg, bezüglich der Verfertigung der Fenstergläser in Radform ohne Warze 56.

— — des Johann Jakob Braun von Nürnberg, bezüglich der Bereitung des Papieres aus Stroh 352.

— — des Alexand. Strecker zu Nilkheim, bezüglich der Verfertigung und des Verkaufs von Apparaten zur Fabrikation des Weingeistes. 775.

— — des Drechslers Edel zu München, bezüglich einer Dampfroad-Maschine 775.

— — des Oberappell. Rathes v. Schad, bezüglich dessen Maschine zur Bereitung aller Arten von Ziegelsteinen. 776.

— — des Glockengießers Nikolaus Regnault, bezüglich einer Verbesserung des Wasserzubringers in Verbindung mit dem Dampfapparate. 776.

— — des Büchsenmachers Alois Weber zu München, bezüglich der Sicherstellung der Schlösser an Perkussions-Gewehren. 776.

— — des Grafen von Hompesch, bezüglich der verbesserten Einrichtung Ziegelsteine zu brennen, und der Einführung verbesserter Feldöfen zur Ziegelbrennerei. 776.

— — des Georg Ludw. Stöhr, bezüglich einer neuen Art des Vergoldens. 798.

— — des Fabrikanten Ulrich Thierry zu Aichdorf, bez. eines neuerfund. Triebwerks. 800.

Privilegium des Dr. A Schmid zu Greifswalde, bezüglich eines von ihm erfundenen und Hirochard benannten musikalischen Instrumentes. 800.

— — des Michael Edel, bezüglich einer Zimmerräucherungs-Maschine. 800.

— — des Daniel Rothgeb zu München, bezüglich der von ihm erfundenen Brodkner-Maschine. 824.

— — des Friedr. Mayer zu München, bezüglich seiner Verbesserung der Laforestischen Flachs-Brechmaschine. 824.

— — des Peter Marx zu St. Martin bei Trier, bezüglich der Einführung einer neuerfundenen Oel-Mühle von Eisen. 880.

— — des königl. Oberberg- und Salinen-Rathes Jos. v. Baader und des königl. Hofbrunnenmeisters Franz Höß zu München, bezüglich der Einführung der Dietzischen Radpumpe. 880.

— — des Hutmachers Jos. Sembeck in der Vorstadt Au, bezüglich der Verfertigung von Bisamhüten. 880.

— — des Schlossers Alois Schberg zu München, bezüglich der Fabrikation von Holzschrauben. 880.

— — des Kistlers Jos. Kübler zu München, bezüglich einer von ihm erfundenen Fournir-Maschine oder Rundsäge. 998.

— — des Privatier Max Schrödl zu München, bezüglich der Erzeugung durchscheinender Kerzen aus einer Wallrathkomposition und aus Fettwachs. 998.

Preußen. Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Bayern und Sr. Maj. dem Könige von Württemberg ꝛc. und dem Großherzoge von Hessen. 1023 — 1062.

Preußen. Zusatzartikel zum Zollvereinigungsvertrag. vom 22. März 1833 nebst Zollordnung. 1063 — 1154.

— — Vereinszolltarif. 1175 — 1262.

— — Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern, Württemberg, Preußen ꝛc. ꝛc. und Sachsen. 1263 — 1302.

— — Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern und Württemberg, ferner Preußen ꝛc. und den Thüringischen Staaten. 1303 — 1340.

— — Vereins-Zollkartel. 1345 — 1366.

Preisaufgaben. Bekanntmachung der Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Jahr 1833. 870 — 878.

Q.

Quartabgabe. Umänderung derselben zur allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in eine Sexte. 33.

R.

Ratification des Allianz-Vertrages mit Griechenland. 17 — 29.

— — des mit Griechenland abgeschlossenen Werbevertrages nebst anliegendem Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ für das kgl. griech. Truppenkorps. 713 — 732.

— — des die Auslegung des Art. VIII. des Londoner-Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels. 967 — 974.

— — des Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Bayern und Württemberg, dann Preu-

Digitized by Google

ßen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen. 1061 — 1062.

Ratifikation des Zusatzartikels zum Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833. 1065 — 1066.

— — des Zollvereinigungs-Vertrages mit Sachsen. 1299 — 1300.

— — des Zollvereinigungs-Vertrages mit den Thüringischen Staaten. 1339 — 1342.

— — des Zollkartels. 1393 — 1364.

Regenkreis. Abschied für den Landrath des Regenkreises. 481 — 510.

Regulativ. Gage-Sold und Fourage-Regulativ für das königl. griech. Truppenkorps. Beilage zum Regierungsblatt Nro. 29.

Reichsrathswürde. Ernennung zur erblichen Reichsrathswürde. 388.

Rekognitionsgebühren. 1013. Art. 15.

Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reiß-Lobenstein und Ebersdorf. Siehe Thüringischen Handelsverein.

Ritterstand. Erhebung in denselben 152.

S.

Sachsen (Königreich) Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehörigen. 193 — 196.

— — Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg, dann Preußen ꝛc. und Sachsen andererseits. 1263 — 1300.

— — Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg ꝛc. sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. 1303. 1312.

— — Vereinszollcartel. 1313 — 1363.

Sachsen-Weimar-Eisenach — Sachsen-Meiningen; — Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha. Siehe Thüringischen Handelsverein.

Salz, Behandl. desselb. 1033 — 1035 Art. 10.

Schulen, chirurgische zu Landshut und Bamberg. 292.

— — lateinische. Verordnung die Vorbildung zum Lehramte an lateinischen Schulen betr. 1392.

Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt. Sieh Thüringischen Handelsverein.

Seehäfen preußische; 1046.

Spielkarten; Einfuhr derselben. 1033. Art. 9.

Staatsbaudienst. Prüfung für denselben. 35.

Staatslotterieanlehen; Verloosung des XIXten 825 — 836.

Staatsrathsausschuß. Durch denselben entschiedene Rekurse: in der Sitzung

vom	12. Jänner	1333.	65	— 69.
—	1. April	—	337	— 341
—	11. May	—	756	— 758.
—	11. u. 17. Oktbr.	—	991	— 996.
—	7. Dezember	—	1393	— 1399.

Staatsschulden. Mobilisirung der älteren Staatsschulden. 162 — 164.

Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa. Auflösung derselben zu Passau 294.

Stiftungen. Von Zwackh'sche zu Untersendling. 303.

— — der verwittibten Freyfrau von Kreß zu Kreßenstein. 377 — 379.

— — die des verstorbenen Negotianten Lbb. Isaak Schleißmann. 772 774.

Digitized by Google

Stiftungen, des zu Bayreuth verstorbenen Kaufmanns und Fabrikbesitzers Chr. Frdr. Leers u seiner Ehefrau Maria Katharina. 854—856.
— — des k. k. Hofkaplans Franz Sebast. Job in Wien zu einer Mädchenschule in Neunburg v. W. 856.
Stiftungsbrief, die Vermehrung der Stiftungsfonde der Kreishülfskassen betr. 777—780.
Stipendien; für die Lehramtskandidaten 1393. VII.
Stipendienerhöhungen für 18$\frac{33}{34}$ an der Universität München. 138 — 144.

T.

Tarif. Tarif, nach welchem die Königl Bayr. Handelskonsuln bei Handlungen, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, die Gebühren zu erheben haben 899.
— — Vereinszolltarif zwischen Bayern und Württemberg u. s. w. 1175 — 1262.
Titel-Verleihungen. 231 — 232. 392. 704. 824. 985. 1420.
Thüringischer Handelsverein. 1303 — 1342. Mitglieder desselben.
— — Sachsen-Weimar Eisenach. 1308.
— — Sachsen-Meinungen. 1309.
— — Sachsen-Altenburg. 1309.
— — Sachsen-Coburg-Gotha. 1310
— — Schwarzburg Sondershausen. 1310.
— — Schwarzburg Rudolstadt 1310.
— — Reuß-Schleitz. 1310.
— — Reuß-Greitz. 1310.
— — Reuß Lobenstein und Ebersdorf. 1310.
— — Vereinszollcartel zwischen Bayern und Würtemberg u. s. w. und den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten. 1343 — 1364.

U.

Uebereinkunft mit Baden wegen Forstfrevel. 57. Sieh Baden.
— — mit Sachsen. 193.
— — mit Oesterreich. 975.
Umänderung der Quartabgabe. Siehe Quartabgabe.
Uniformen, des Hoftheaterintendanten. 233.
— — der Beamten der innern Verwaltung. und des Landgerichtsdienstes 881 — 883. mit Beilage zum Rggb. Nro. 35.
Universitäten.
Königl. Bestätigung der Rektors u. Senatoren-Wahl an der Universität Würzburg für das Jahr 18$\frac{33}{34}$. 32.
— — der Prorektors Wahl an der Universität Erlangen. 52.
— — einer Senatorwahl zu Würzburg 304.
— — der Rektors- und Senatorenwahlen an den Universitäten Würzburg und München für das Jahr 18$\frac{33}{34}$. 892 — 893.
— — der Prorektorswahl an der Universität Erlangen f. d. J. 18$\frac{33}{34}$. 1021.
Universitätsstudienzeit. Verordnung hierüber. 1386. f. f.
Untermainkreis, Verlegung des Sitzes des Appell. Gerichts f. d. Untermainkr. 221. Abschied f. d. Landrath d. Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung v. 21. Febr. bis 6. März 1833. 633 — 700.
Unterstützung, v Zwack'sche Stiftung. 303.

V.

Verakkordirung öffentlicher Bauten. 393 — 395.

Digitized by Google

Verkehr, ins Ausland, 1067—1070. Art. 1—7.
— — im Inlande. 1060. §. 7.
Vermächtnisse. Vermächtniß des zu Neuerberg verlebten Beneficiaten Blaubut. 893.
Verordnungen Königl. Allerh. die Errichtung von Medizinalausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen betr. 4. 57—60.
— — die auswärtige Brandversicherungsgesellschaften betr. 1373 — 1378.
— — die Fortdauer der IV. Gymnasialklasse betr. 1373 — 1378.
— — den Fortbestand der Lyceen betr. 1378 — 1386.
— — die Universitätsstudienzeit betr. 1386 — 1390.
— — die theoretische Prüfung derzum Staatsdienst aspirirenden Rechts-Candidaten betr. 1390 — 1391.
— — die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien u. latein. Schulen betr. 1392 — 1397.
— — den Vollzug des Artikels II. des Zollvereinigungsvertrags ꝛc. betr. 1423 — 1425.
— — die zum Art. 2. des Zollvereinigungsvertrags ꝛc. verbehaltene nähere Bezeichnung des Zollvereinsgebietes betr. 1425 — 1426.
— — die Gebührenermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge betr. 1430.
Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger 193. Siehe Sachsen und Oesterreich.
Veterinär-Wesen. Allerhöchste Entschließung, den §. 19. des organischen Ediktes über das Veterinärwesen v. J. 1810 betr. 510—511.
Visitationen: (Zollwesen)
— — der Waarenlager, Hausvisitationen, körperliche Visitationen, 1141 — 1144. § 169.
— — der Fuhrwerke ꝛc. 1143 — 1146. §. 170.

Visitationen. Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen. 1145. §. 171.
Volksfreund der, Verbot der in Hildburghausen erschienenen Zeitung „der Volksfreund" durch Beschluß der Bundesversammlung in der Sitzung vom 15. Nov. 289.

W.

Waaren. Behandlung derselben 1091 — 1101. §. 79. f. f. 1105 u. 1106. 1107. §. 94. f. f.
— — die mit Posten ein- durch und ausgehen 1109 — 1112. §. 101. u. 102.
— — wie sie zu behandeln, wenn sie auf Flüssen ein- aus- und durchgehen, auf welche die Wiener-Congreßakte Anwendung findet 1111 — 1112. §. 103.
— — Beschlagnahme der Waaren ꝛc 1147. §. 175.
Waarenrevision 1085 — 1086. §. 46.
Waarentransport u. innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslands nicht statt findet. 1129. § 143. f. f.
Waarenverschluß. 1083. §. 40. f f.
Waffen, Gebrauch derselben (in Zollsachen) 1147. §. 176.
Wasserzölle. 1013. Art. 15.
Weggeldgebühren 1043 Art. 15.
Werbevertrag mit Griechenland 713 — 732.
— — griechischer; Erläuterung desselben 780 — 781.
Württemberg, Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Maj. d. König von Bayern u. Sr. Maj. d. Kön. von Württemberg einerseits; dann Sr. Maj. d. Könige von Preußen ꝛc. Berlin d. 22. März 1833. 1023 — 1062.

Digitized by Google

Württemberg, Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage v. 22 März 1833. nebst der Zollordnung für Bayern u. Württemberg 1063 — 1154.

— — Vereinszolltarif. 1175 — 1262.

Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg; dann Preußen ꝛc. und Sr. Majestät dem Könige v. Sachsen und dem Mitregenten von Sachsen. 1263 — 1302.

— — mit den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten. 1303 — 1342.

— — Vereinszollcartel. 1343 — 1364.

Z.

Zehent. Firation des Stiftungs- und Pfründezehenten. 782.

— — Generalkonspect der im Königreiche bestehenden, geistlichen Pfründen und Stiftungen zugehörenden Zehenten. 783 — 784.

Zehentfixung. Fortgang derselben bis zum Schlusse des Jahres 1832. 809 — 812.

Zeitung. Verbot 239. Siehe „Volksfreund der"

Zollämter, Eintheilung derselben 1077 — 1078.

Zollkartel, abgeschlossen zwischen Bayern u. Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. 1343 — 1364.

Zollordnung für die Königreiche Bayern u. Württemberg 1067 — 1174.

— — I. Abschnitt. Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und vom Zolltarif. 1067 — 1074.

Zollordnung. II. Abschnitt. Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben. 1073 — 1092.

— — III. Abschn. Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in so weit sie an der Grenze statt findet. 1091 — 1114.

— — IV. Abschn. Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern. 1118 — 1122.

— — V. Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen. 1123 — 1130.

— — VI. Control-Maßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen 1129 — 1140.

— — VII. Von den allgemein Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere. 1139 — 1148.

— — VIII. Abschn. Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen in Anwendung des Tarifs ꝛc. 1147 — 1150.

— — IX. Abschn. Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungsverträge abgeschlossen sind. 1149 — 1152.

— — X. Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung. 1153 — 1154.

Zollordnung. — Deklaration zum Eingange der Waaren. 1155 — 1174.
Zollschutzwache. 1081.
Zollstraßen. 1076.
Zolltarif- (Vereins.) 1175 — 1262.
— — I. Abtheilung. Gegenstände welche gar keiner Abgabe unterworfen sind. 1175 — 1180.
— — II. Abth. Gegenstände welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind. 1179 — 1236.
— — III. Abth. Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden. 1237 — 1250.
— — IV. Abth. Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen. 1249 — 1250.
— — V. Abth. Allgemeine Bestimmung 1249 — 1260.
— — Eingangszoll vom Getreide in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg. Siehe Beilage A. zum Vereinszolltarif. Rggsbl. Nr. 41.
— — Ausgangszoll vom Getreide in den Königreichen ꝛc. Beilage B. zu Nro. 44.
— — Ausgangszölle für Holz in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn, und dem Bodensee. Beilage C. zu Nro. 44.
Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Maj. d. K. von Bayern und Sr. Maj. d. K. von Württemberg einerseits, dann Sr. Maj. d. K. von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Hessen andererseits. 1023 — 1062.
Zollvereinigungsvertrag. Behandlung roher Produkte beim Verkehr. 1034.
— — der Spielkarten; des Salzes, Bieres, Branntweins, Tabacks, Traubenmost und Weins, geschroteten Malzes, 1033 — 1037.
— — Ausgleichungsabgaben und Rückvergütungen. 1037 — 1040.
— — Verbrauchsausgaben. 1040.
— — Wasserzölle und Weggeldgebühren 1043.
— — Ernennung der Zollbeamten. 1051.
Zollvereinigungsvertrag zwischen Sr. Majestät d. Könige von Bayern und Sr. Maj. d. Könige von Württemberg; dann Sr. Maj. dem Könige v. Preußen ꝛc. und Sr. Maj. d. Könige von Sachsen u. Se. k. Hoh. dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits. 1263 — 1300.
Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg ferner Preußen ꝛc. und den zu dem Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten. 1303 — 1342.
Zufriedenheitsbezeugungen, Königl. Allerhöchste. 379. 380. 810.
Zusammensetzung des Obermedizinalausschusses. 157.
Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits vom 22. März 1833. 1063 — 1066.
Zwack'sche Stiftung zu Unterfendling. 303.

C. Namen-Register.

A.

Abel, Carl Ritter von, geh. Legationsrath. 20.
Abel, Max, Unterlieutenant. 97. 956.
Abt, Joseph Florian, Appellationsrath. 242.
Achilles, Friedrich, Hauptmann. 938.
Ackermann, Carl Friedr. Wilh., Dekan u. Pfarrer. 985.
Adam, Franz Xav., Landwehr Major. 852.
Adler, Moses, Handelsmann. 993.
Aeffellner, Nepom., Regiments-Aktuar. 927.
Ahles, Carl Philipp, Dr. Stabsarzt. 91.
Ahorner, Dr, Hofrath. 172.
Aibl, Jos, Musikalienhändler. 56.
Aichinger von Aichsam, Wilh., Major. 961.
Albert, Ferdinand von, Oberstlieutenant. 95.
Albert, Dr. Landgerichtsarzt. 227.
Aldosser, Karl, Student d. Hochsch. z. M. 137.
Alexander, Professor. 791.
Alexandersohn Jakob, Baumwollenwaarenmanufakturist. 197.
Allioli, Aloys, L. Landgerichtsassessor. 70.
Allioli, Franz, Dr. Professor. 802.
Alwens, Joh., Landkommissariatsaktuar. 701.
Allweyer, Joh., Appellationsgerichtsdirektor. 891. 1405.
Amberger, Georg Paul, Kaufmann. 1418.
Amend, Joseph, Benefiziat. 146. Pfarrer. 370.
Amira, Jos. Joh. Nep. v., Stud d Hochsch. 350.
Ammer, Joh. Nepom., Pfarrer. 252.
Ammerl, Matthias, Stud. d. Hochsch. 143.
Amon, Franz, Professor. 884.
Amos, Philipp Heinrich. 391.

Digitized by Google

Amüller, Christian Phil., Wechselsensal. 841.
André, Carl, Dr. Med. Kantonsarzt. 1402.
Andrian, Eduard Frhr. v., Unterlieut. 957.
— — Emil Frhr. v., Junker. 113. Unterlieut. 943.
Andrian-Werburg, Anton Frhr. von, Landrichter. 137.
Angerbauer Joh. Evang., Pfarrer. 847.
Angerer, Michael, Oberlieutenant. 940.
Angerer, Thomas, Hufnagelschmied. 203.
Angstwurm, Jos. Oberaufschlagsbeamter. 384.
Anton, Georg, Unterlieutenant. 124.
Antoniades, Johannes, Junker. 124.
Anwander, Franz von Paula, Pfarrer. 367.
Appel, Christian Ritter von, k. k. Oberst und Generaladjutant Sr. Maj. d. Kaisers von Oesterreich. 987.
Arbeiter, Jos. Malachias. 252.
Arbinger, Thierarzt. 211.
Arco, Maxmil., Graf v, k. Kämmerer. 341. 958.
Aretin, Karl Frhr. v., Landrichter. 208.
— — Freiherr v., Major à la suite und Gutsbesitzer. 230.
Armansperg, Karl Graf von, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 838.
Arnold, Ludwig, Student. 137.
Artman, Thomas, Regimentsquartiermeister. 960.
Asch, Jos. Frh. v., Hauptmann. 92.
Asch, Frhr. v., Appellationsrath. 822.
Aschberg, August Frhr. v., Unterlieutenant. 964.
Aschenbrenner, Professor. 1403.
Ascher, Sigmund, Oberlieutenant. 942.

Asimont, Joh. Friedr., Pfarrer. 250.
Asmut Philipp, Hauptmann. 939.
Attenberger, Matthias, Pfarrer. 47. 365.
Attenkofer, Friedr., Registrator. 981.
Auberle, Michael, Großhändler. 201.
Auer, Adam, Pfarrer. 248.
— — Franz von, Oberlieutenant. 955.
— — Franz, Student. 137.
— — Mich. Ludw. von, grfl. v. Preysing. Rechtskonsulent. 85.
Auerweck, Ludwig, Unterlieutenant. 956.
Augustin, Joh. Bapt., Student. 143.
— — Friedrich, Unterlieutn. 956.
Aumayer, Joh. Baptist, Pfarrer. 253.
Aumüller, Andr. I. Landgerichtsassessor. 364.
Ausin, Alexander von, Landrichter 171.
— — Martin, Unterlieutenant. 963.
Arter, Frhr. v. Wechsel- und Merkantilgerichtsassessor. 907.

B.

Baader, Jos. von, Oberberg- und Salinen-Rath. 880.
Baal, Joseph, Pfarrer. 845.
Bach, Max von, Junker. 104. Unterlieut. 109.
Bacher Max Ernst, Zollunterinspektor. 512.
— — Sigmund, Quartiermeister. 102.
Bacherle, Nep., Oberlieutenant. 941.
Bachmaier, Joseph, Landwehrmajor. 852.
Bachmann, Ferdinand Dr., Unterarzt. 952.
— — Friedr. Georg Eduard, Pfarrer. 373.
Bachmayer, Magdalena von, Klosterbesitzerin. 340.
Bader, Andreas, Sensenschmied. 200.

Digitized by Google

Bader, Anton, Sensenschmied. 200.
— — Johann Xaver, Pfarrer. 1408.
Bächle, Karl, Sekretär. 939.
Bäumer, Wilh, Hauptmann. 939.
Bäumler v, Oberlieutenant à la suite. 374.
Baldauff, Ph. Ant. Adolph, Sprachlehrer. 349.
Ball, Peter, Junker. 947.
Balling, Georg, Pfarrer. 367.
Balling, Joh. Jos., Pfarrer. 846.
Balluffi, Jakob, b. Konsul. 1022.
Balthasar, Bernard, Pfarrer. 49.
Bandel, Joh. Leonhard, Advokat. 1019.
Banner, Benedikt. 1398.
Barlet, Conrad, rechtsk. Magistratsrath 349.
Barth, Karl Dr., Kanonikus. 1006.
Barthels, Wulf, Gutsbesitzer. 375.
Bartsch, Joh. Nepom., Landrichter. 240.
Bauberberger, Philipp. 843.
Bauer, Aloys, Revierförster. 909.
— — Anton, Appellationsgerichtsassessor. 238.
— — Anton, Student d. Hochsch. 143.
— — Franz, Unterlieutenant. 956.
— — Georg, Appellationsrath. 45.
— — Georg, Regimentsquartiermeister. 120.
— — Georg, Landger. Assessor. 419.
— — Georg, Hauptmann. 962.
— — Georg Christ., Banquier. 1417.
— — Gottlieb, Platzadjutant. 106.
— — Johann. 330.
— — Jos., Hallverwaltersstelleverweser. 512.
— — Joseph, Pfarrer. 1408.
Bauerreiß, K. J. Gottlieb, Pfarrer. 895.
Baugger, Franz, Pfarrer. 843.
Baumann, Andreas, Bataillonsquartiermeister. 117.

Baumann, Christ. Oberlieutenant. 941.
— — Thomas, Unterveterinärarzt. 116.
Baumgarten, Georg, Unterlieutenant. 958.
Baumgartner, Med. Dr., Landgerichtsphysikus 171.
— — Anton, Registrator. 857.
— — Michael, Pfarrer. 974.
Baumgratz, Bernh., Rechnungskommissär. 885.
Baumüller, Paul, Junker. 947.
Baumüller, Sebastian Dr., Regimentsarzt. 950.
Baunach, Adolph, Unterlieutenant. 956.
— — Friedrich, Unterlieutenant 111. 956.
Bauriedel, Heinrich, Landger. Aktuar. 419.
Bauriedl, Leopold Dr., Unterarzt. 951.
Bayer, Jakob, Pfarrer. 849.
Bayer, Mathias, Unterlieutenant. 960.
Bayer, Dr., Professor. 892.
Bechmann, Herrmann Jakob, Pfarrer. 1007.
Bechmann, Joh. G. W., Pfarrer. 49.
Bechtold, Carl, Major. 931.
— — Wilhelm, Junker. 947.
Beck, Christoph, Bierbrauer. 1398.
Beck, Joh. Friedr. Theod Pfarrer. 850.
— — Joh Friedr. Stud. d. Hochsch. 159.
— — Jos Pfarrer. 386.
Becker, Eduard, Unterlieutenant. 96.
— — Jakob, Pfarrer. 847.
— — Peter, Ingenieur Oberst. 37. 91. 351.
— — Sebastian, Administrationsrath. 38. 91.
Beckers, zu Wettersteten Karl Graf von, General der Infanterie 126.
Beckh, Oberst, 175.
— — Sebastian, Drahtfabrikant. 151.
Bedall, Heinrich Theodor, Landrichter. 69.

Digitized by Google

Beer, Benno, Drechslermeister. 68.
— — Thierarzt. 227.
— — Johann, Pfarrer. 869.
Behringer, Christoph, Hauptmann. 106.
— — Philipp Andreas Franz, Regierungsrath. 37.
Beichold, Gottfried Salomon, Dekan und Pfarrer. 51.
Becker, Franz Martin Revierförster. 815.
Benker, Joh. Friedrich, Pfarrer. 372.
Benkert, Sebastian, Ir. Bürgermeister in Würzburg. 304.
Bentner, Joh. Jakobi, Pfarrer. 49.
Benzel-Sternau, Ludwig Graf von, Hauptmann. 928.
Berchem, Carl, Stadtgerichtsprotokollist. 889.
— — Kaspar Graf von, Unterlieutenant. 959.
Berchtold, Anton, Pfarrer. 254. 366.
— — Georg Leonh., Realitätenbesitzer. 998.
Berganin, Anton, Unterlieutenant. 126.
Bergauer, Carl Jos. Hallamtskontroleur. 339.
Berg, Conrad von, Junker. 948.
Berger, Dr. Professor. 302.
Bergmaier, Balthasar, Wechselappellationsgerichts-Rath. 82.
Berks, Franz Dr., Hofrath. 46.
Bermuth, Matthä Dr., Bürgermeister. 424.
Bernhuber, Dr., praktischer Arzt. 211.
Berrath, Jos., Unterlieutenant. 950.
Berüff, Friedr., Junker 111. Unterlieutenant. 942.
— — Joseph, Major. 122.
— — Peter, Major. 937.
Berville, Max Graf von, Hauptmann. 106.
Berwein, Adolph Franz, Eisenhändler. 1415.
Besnard, Carl, geheimer Sekretär. 737.
Besserer von Thalfingen, Albrecht Freiherr von, Generalmajor. 654.
— — Sigmund, Hauptmann. 939.
— — Theodor von, Oberlieutenant. 128.
Bettinger, Fr. Mich. Regierungsassessor. 421.
Bettschard, Carl Frhr. von, Unterlieutenant. 97.
Betz, Franz Joseph, technisches Mitglied des Wechselgerichts zu Aschoffenburg. 839.
— — Georg Andreas, techn. Mitgl. des Wechselgerichts zu Aschaffenburg. 840.
— — Domkapitular. 258.
Betzel, Wilhelm, Regimentsarzt. 950.
Beulbach, Andr. Pfarrer. 867.
Beulwitz, Otto von, Postoffizial. 886.
Beust, Otto, Oberlieutenant. 108.
Beutler, Carl, Oberlieutenant. 758. 888.
Beyer, Michael, Buchhändler. 920.
— — Sebastian, Benefiziat. 764.
Beyschlag, Daniel Eberhard Dr., Gymnasial-Rektor. 704. 771.
Biaesch, Heinrich, Reg. Aktuar. 118.
Biberbach, Georg, Oberlieutenant. 128.
Bibra zu Adelsdorf Frhr. v., K. Kämmerer. 231.
Bickel, Professor. 892.
Bicking, Joh. Georg, Kammfabrikant. 1415.
Bieber, Conrad, Hauptmann. 953.
Bienenfeld, Herrmann, Junker. 926.
Bieringer, Wilhelm, Rath. 122.
Billing, Albert. 822.
Binder, Peter, Hufnagelschmied. 203.

Digitized by Google

Birett, Christoph, Oberlieutenant. 954.
Birnbach, Andr., Stadtgerichtsschreiber. 866.
Birnbaum, Joh. Friedr., Bezirksrichter. 222.
Birner, Friedr., Buchdrucker. 986.
Bischof, Joh. Albr., Pfarrer. 820.
Bischoff, Simon, Unterlieutenant. 96.
Bise, Joseph, Domvikar. 848.
Blank, Franz Xaver, Pfarrer. 848.
Blauhut, Benefiziat. 898.
Blersch, Christian, Pfarrer. 869.
Bleystein, Jos., Appellationsrath. 205. 753.
Bloner, Revierförster. 979.
Blum, Franz, Dompfarrer. 821.
Bobel, Jakob, Unterlieutenant. 726.
Böhe, Aug. Stephan, Revierförster. 54.
Böhner, Heinrich Thomas, Regierungsrath. 37.
— — Ludwig, Landger. Aktuar. 343.
Böffing, Heinrich, Unterlieutenant. 126.
Böttinger, Ignatz, Kaserninspektor. 125.
Bohonowsky, Jos., Regierungsrath. 74.
Bolder, Otto Joseph, Wechselgerichtsassessor. 840.
Bolle, Franz, Bataillons-Auditor. 103.
Bollermann, Joh. Bapt., Gold- und Silberarbeiter. 55.
— — Leopold. 799.
Bolongaro, Matthias, Rittmeister à la suite. 121. 962.
Bonn, Hermann, Bataillons-Auditor. 95.
— — Franz, Zollunterinspektor. 16.
Boos, Domvikar. 848.
Bothmer, Adolph Graf von, Unterlieutenant. 109. 930.
— — Carl Graf von, Junker. 104. 110.
Bothmer, Friedr. Graf v., Unterlieut. 956.
— — Max Graf v., Junker. 105. Unterl. 111.
Bothmer, Hippolyt Graf von, Unterlieutenant. 97.
Boulat, Ludwig, Hauptmann. 127.
Bourdillon, Benign., Hauptmann. 107. 932.
Borhammer, Georg, Stud. d. Hochsch. 143.
Bozzaris, Demetrius, Junker. 105. 124.
Braam, Stud. d. Hochsch. 139.
Bracker, Andreas Pfarrer. 847.
— — Friedrich, Oberlieutenant. 123.
Bräuhäuser, Martin, Pfarrer. 252.
Bräuning, August von, Junker. 112.
Branca, Frhr. v., Staatsrath. 5.
Brandenburg, Glasfabrikbesitzer. 203.
Braunstein, Ernst Wilh. v., Domherr. 85.
— — Friedrich v., Rittmeister. 230. 957.
Brandl, Joh. Evang. Pfarrer. 145.
Brandmayer, Carl, Rittmeister. 122.
Brauer, Conrad, Pfarrer. 254.
Braun, Christ., Pfarrer. 268.
— — Franz, Friedensrichter. 863.
— — Joh. Jak. 352.
— — Med. Dr., Stadtgerichts-Physikus. 737.
— — Sebast. v., Generallieutenant. 922.
— — Valentin, Rentbeamter. 70.
Brauser, Heinrich, Landwehrmajor. 175.
Bray, Otto Graf v., K. Kämmerer u. Legationssekretär. 886.
Bray, Hugo Camillo Graf von, K. Kämmerer und Legationssekretär. 30.
Brecht, Med. Dr. Carl, Cantonsphysikus. 737.
Bredauer, K. G., Stud. d. Hochsch. 139.
Breidenbach, Joh., Platzmajor. 104. 875. 923.
Breitenberger, Felix, Pfarrer. 365.
— — Maria. 352.
Brenner, Mich., Professor. 884.

Digitized by Google

Brenner, Christ. Theodor. 894.
Brentano, Joseph Edler von, Landwehr-Major. 823.
Brentano-Moretto, Ludwig von, Junker. 111. Unterl. 942.
Breuning, August v., Unterlieut. 943.
Briel, Philipp Dr., Regierungsassessor. 416. 861. 998.
Britzger, Frz. Xav., Cand. d. Theol. 876.
Brockdorff, Ludwig Graf von. 1420.
Brodeser, Carl, Hauptmann. 107.
Bronzetti, Heinrich, Unterlieut. 937. 946.
Bruckbräu, Friedr., Oberzollbeamter. 908.
Bruckmaier, Carl, Unterlieut. 100. 346.
Brück, Wilh. Frhr. v., Unterl. 100. 346.
Brückner, Carl von, Unterlieutenant. 101.
— — Joseph v. Oberst. 105.
— — Max v., Unterl. 933.
Brügel, Aug. Ferd. Heinr, Pfarrer. 859.
Brüssele, Albert von, Unterlieut. 123.
Brugger, Joh. Fr., Pfarrer. 764. 844.
Brunbauer, Jos. Revierförster. 861.
Brunnenmeyer, Kaspar. 67.
Brunner, Jos. Feldwebel. 92.
— — Jos. Junker. 105.
— — Jos. Unterlieutenant. 111. 964.
— — Lorenz Dr. Med. Landger. Arzt. 862.
— — Peter, Professor. 884.
Bucher, Joh. Carl Aug., Dekan und Pfarrer. 148.
— — Karl Dr. Professor. 52.
Buchinger, Ignatz, Rentbeamter 287. 384.
Buchner, Johann, Hufnagelschmied. 203.
— — Dr., Professor. 302.
Buckingham, Wilh., Stadtgerichtsrath. 785.
Bühler, Heinrich Graf v., Friedensrichter. 863.
Büllingen Carl von, Generalmajor. 128.
Bürger, Philipp, Hauptmann. 99.
Büschl, Aloys, Rechnungskommissär. 980.
Büttner, Franz, Registrator. 840.
— — Jakob Dr. Med., Unterarzt. 123.
— — Johann, Landgerichtsaktuar. 420.
— — Joseph, Hauptmann. 95.
Buhl, Werrhardt Friedr., Friedensrichter. 382.
Bullemer, Lorenz, Aktuar. 123.
Bullinger, Alois, Landwehr Major. 212.
Buonacorsi, Revierförster. 887.
Burgarz, Jos., Oberlieut. 941.
Burgau, Jos. Frhr. v., Oberlieutenant. 122.
Burger, Carl von, Landkommissariatsaktuar. 701.
Burger, Jos. Andr. Christ. Pfarrer. 796.
— — Karl, Unterlieutenant. 958.
— — Joh. Nep., Benefiziat. 984.
Buvenschön, Fr., Kreisschulrath. 421.
Butler, Carl Graf von, Unterlieutenant. 93.
Butterfaß, Joh, Unterlieut. 945.
Butz, Friedr., Junker. 935.

C.

Cämerer, Georg, Landrichter. 420.
Carl, Joseph, Canonikus. 423.
Caspers, Carl von, Oberst. 348. 923.
Caspers, Wilhelm, Major. 122.
Cella, Gustav, Unterlieutenant. 97.
Cetto, August Frhr. von, außerord. Gesandter. 286.
Chardoillet, Adolph, Oberlieutenant. 108.
Christmann, Carl, Landrichter. 852.
Clanner, Andr. von, Unterlieutenant. 96.

Digitized by Google

Clanner, Eberhard. Stadtgerichtsassessor. 889.
Claus, Heinrich, Hauptmann. 940.
Clemens, Daniel Johann, Untergerichtsschreiber. 45. 1404.
Clerikus, Karl Christ. Wilh, Landwehr-Major. 86.
Cnopf, Georg Ferd. Paul, Pfarrer. 48.
Conrad, Tüchnermeister. 216.
Contwig. Friedr. Jul. Math., Pfarrer. 50.
Cornet, Ignatz, Registratursgehülfe. 1405.
Coulon, Ludwig v., Reichsherold und Legationsrath. 207.
Crailsheim, Ludwig Frhr. v., Junker. 113.
Cramer, J. Stahldrahtfabrikbesitzer. 201.
Creistmann, Heinrich 209.
Crenville, Ludw. Carl, Graf Folliot von, K. K. wirklich geheimer Rath, Kämmerer und General der Cavallerie 987.
Cronegg, Nep. Frhr. v., Generalmajor. 94.
Cruickshank, Jak. Ignatz von, herz. Sachs. Meining. geh. Legationsrath. 1309. 1354.
Cucumus, Dr., Professor. 152.
Culmann, Bezirksrichter. 316.
— — Ludwig, Advokat. 816.
Cunibert, August Gottfried Frhr. v., Appellationsrath. 84
Curtius, Ludwig Dr., Unterarzt. 952.

D.

Daffert, Erasmus, General-Lotto-Controleur. 907.
Daffner, Max, Ingenieur-Conducteur. 114.
Daig, David, Aktuar. 954.
— — Heinrich, Pfarrer. 1411.

Dall'Armi, Joseph, Polizeikommissär. 418.
— — Max, Friedensrichter. 383.
Damadieu, Joh. Anton Greuzard Frhr. v., Generalmajor. 121.
Damberger, Jos. Ferd. Pfarrer. 255.
Damboer, Joh. Oberstlieutenant. 98.
Dannhauser, Max, Stud. d. Hochsch. 139.
Dapping, Heinrich Carl, Med. Dr. 1405.
Dauer, Professor. 888. 1404.
Debruyn, Peter, Oberst und Commandant zu Passau und Oberhaus. 925.
Decignis, Joseph, Landwehrmajor. 797. 897.
— — Martin, Landwehrmajor. 897.
Deindl, Andreas, Regiments-Veterinärarzt. 102.
Deinlein, Leonhard Friedr., Pfarrer. 51.
Deisch-Rosenberg, Bataillonsarzt. 955.
Deisenrieder, Max, Hoffischereischreiber. 311.
Deissenberger, Baptist, Hauptmann. 953.
Demling, Jos., Landgerichtsaktuar. 980.
Demper, Franz, Appell. Ger. Rath. 861.
Denefeld, Jos. Landgerichtsaktuar. 980.
Denerlein, Johann, Pfarrer. 371.
Denis, Paul, Bezirksingenieur. 302.
Denk, Andreas, Pfarrer. 149.
— — Jos. Stud. d. Hochsch. 139.
— — Xaver, Junker. 124.
Dennerl, Egid. Landger. Assessor. 345.
Deroy, Alois Graf v., K. Kämmerer. 12.
Derschau, Albrecht von, Hauptmann. 120.
Desch, Xav. Dr., Landrichter. 225.
Dessauer, Karl, Wechselgerichts-Suppleant. 839.
Deßloch, Heinrich, Junker. 112. Unterl. 944.

Dettenhofer, Joh. Xav., Oberapp. Rath. 363.
Detzel, Franz, Gendarmerie-Brigadier. 92.
Deutschbauer, Xav., Stud. d. Hochsch. 139.
Deyerler, Jos., Registrator. 1002.
Dietl, Ignatz, Unterlieut. 133.
Dietlen, Joh., Pfarrer. 873.
Dietmayer, Lorenz, Pfarrer. 793.
Dietrich, Edmund, Unterlieutenant. 100.
— — Stephan, Registrator. 1407.
— — Ulrich, Sergeant. 1419.
Dietsch, Joh. Nep. Wilhelm, Bezirksrichter. 75. 124.
Dietz, Anton von, Junker. 111. Unterl. 943.
— — von, Carl Freiherr, Generallieut. und Präsident des Generalauditoriats. 925.
— — Friedrich, Oberlieutenant. 942.
— — Joh. Simon Dr., Profess. der Medizin. 77.
Dingler, Gottfried, Friedensgerichtsschreiber. 243. Friedensrichter. 863.
Dippel, Andreas von, Bergrath. 75.
Dirnberger, Jos., Friedensgerichtsschreiber. 996.
Diruf, Dr. Kreismedizinalrath. 297.
Dobeneck, Carl Frhr. v, Regierungsassessor. 10. Konsistorialrath. 46, 222.
— — Ludwig von, Appellger. Assessor. 361. 786.
Dobler, Frz. Xav., Pfarrer. 793.
Dobmayer, Martin, Landger. Assessor. 342.
Dodell, Joh. Fr., Kanonikus u. Pfarrer. 1417.
Döderlein, Joh., Hauptmann. 939.
Döllinger, Dr. jun., Professor. 892.
— — sen., Professor. 992.
Dömling, Jos., Professor. 1402.

Dörrer, Friedrich, Kr. u. Stadtger. Assessor.
Dörrer, Joh. Georg, Regiments-Aktuar. 931.
Dösel, Leonhard, Ingenieur-Conducteur. 114. 957.
Doll, Nikolaus, Buchhändler. 1417.
Dollmann, Jos. Pfarrer. 1019.
Dollmann, Thaddä, Oberlieutenant. 941.
Dompierre, Gustav, Unterlieutenant. 945.
— — Dr. Theodor, Bataillonsarzt. 951.
Donauer, Heinrich, Bataillons Auditor. 103.
Donhof, Felix, Pfarrer. 768.
Dormor, Appellat. Ger. Kanzellist. 287.
Dorner, Heinrich, Aktuar. 957.
Doser, Adolph, Appell. Ger. Registrator. 982.
Dotzauer, Friedr., Dr. Med. 53.
Dotzer, Joseph, Advokat. 44.
— — Michael, Oberlieutenant. 108.
D'Outrepont, Kreismedizinalrath. 297.
Douwe, Friedr. v., Junker. 101. Unterlieutenant. 110.
Drachenfels, Frhr. v, großherz. hess. Kammerherr u. Major. 1008.
Drechsler, Christ. Moritz Dr., Professor. 737.
Dreisch, Adam, Pfarrer. 1003.
Drescher, Adolph, Ingenieur Conducteur. 123.
— — Ferdinand, Revierförster. 859.
Dreyer, Peter, Consul in Moskau. 824.
Drouin, Clemens v., Generalmajor. 955.
Duderstadt, Karl, Notar. 284.
Duponteil, Carl Graf v., Wechsel- und Merkantilgerichtsrath. 299.
Düprel, Friedr. Frhr. v., Regierungsassessor. 10.
Dürig, Jos. Dr., Regimentsarzt. 114.
Dürnhofer, Joh. Georg, Finanzrath. 1419.
Dürsch, Fr. v., Bezirkeinspektor der Landwehr. 230.

Dullinger, Jos., Pfarrer. 915.
Duschl, Franz. Xav., Bataill. Auditor. 95. 935.

E.

Eberdt, Christ. Carl, Civiladjunkt. 42.
Eberhard, Anton, Pfarrer. 1003.
Eberhardt, Ludwig Dr., Regimentsarzt. 114.
Ebermayer, Paul Kanut, Pfarrer. 252.
Ebersberg, Friedr. von, Unterl. 97.
Ebner, Leonhard, Pfarrer. 1019.
— — Wilhelm, Hauptmann. 126.
Ebnet, Simon, Kr.- u. Stadtger. Rath. 169.
Eccard, Dr. Med. pens. Gerichtsarzt. 815.
Eckert, Johann. 757.
Eckart, Friedr., Pfarrer. 873.
— — Goswin, Registrator. 244.
Eckert, Friedr. Wolfgang. Pfarrer. 1410.
Eckstein, Joh. Michael, Müller. 39.
Edel, Georg, Regierungsassessor. 10.
— — Konrad, Müller. 39.
— — von, Landger. Assessor. 734.
— — Michael, Drechsler. 799. 800.
Edelhard, Paul, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 41.
Eder, Friedr., Kr.- und Stadtgerichtsrath. 41.
— — Friedrich, Oberlieutenant 955.
— — Franz, Bataillons Auditor. 124.
Edleber, Philipp, Hauptmann. 127.
Eggelkraut, Franz von, Appellat.-Gerichts-Rath. 862.
Egger, Jos., quiesc. Kr. u. Stadtgerichts-Bothe. 837.
Egloffstein, Chr. Dietr. Frhr. v. 85.
Ehrensperger, Jakob, Hauptmann. 651.
Ehrhart, Valentin, Pfarrer, 873.
Eichele, Friedr. Dr. Med, Landgerichtsphysikus. 362.
Eichenheer, Carl, Regimentsquartiermeister. 116.
Eichensehr, Pfarrer. 255.
Eichheim, Anton, Junker, 048.
— — Theodor, Junker. 111. Unterl. 942.
Eichholz, Karl, Friedensgerichtsschreiber. 863.
Eichinger, Jakob, Gefreiter. 896. 923.
Eichhorn, Albrecht Friedr., K. preuß. w. geh. Legationsrath. 1027. 1267.
Eichthal, Simon, Frhr. v., Hofbanquier. 990.
Eilles, Wittwe. 339.
Einsele, Dr. Med., Physikus. 790.
Eisenhardt, Ignatz. Oberappellat. Rath. 237.
Eisenhofer, Jos., Advokat. 72.
Eisenreich, Florian, Dr. Med. Physikus. 384.
Eisenschmied, Gymnas. Professor. 318.
Eissenberg, Michael v., Generalmajor. 125.
Elgershausen, Karl, Unterlieut. 97.
Ellepeck, Franz und Anna. 853.
Ellersdorf, Gottfried, Junker. 947.
Ellerstorfer, Karl, Hauptmann. 106.
Ellgaß, Martin, Stud. d. Hochschule. 159.
Emmerling, Jos., Pfarrer. 762.
Emminger, Martin, Benefiziat. 761.
Enderlein, Peter Jos., Revierförster. 298.
Enders, Georg, Hauptmann. 953.
Endres, Philipp, pens. Actuar. 962.
Endl, Caspar, Pfarrer. 146.
Engel, Georg, Pfarrer. 146.
Engelhard, Bataillonsquartiermeister. 952.
Engelhardt, Johann, Pfarrer. 869.
Engerer, Wilhelm, Fiscalatsverweser. 860.

Digitized by Google

Ehrhardt, Dr. praktiſcher Arzt. 211.
Ernſt, Joh. Friedr. Pfarrer. 768.
— — Michael, Beneſiziat. 849.
Ertl, Traugott, Inhaber des math. Inſtituts. 215.
Eſebeck, Georg von, Junker 98. 104. Unterl. 945.
Esper, Heinrich Friedr., Pfarrer. 47.
Eßl, Aloys, Appellger. Rath. 979.
Eſtl, Joſeph, Pfarrer. 250.
Eyb, Fr. Xav. Regierungsaſſeſſor. 133.
— — Ludw. Frhr. v. Major. 654.
Eyberger, Joſ., Pfarrer. 820.
— — Joſ., Appellatger. Kanzelliſt. 236.
— — Joſ., Kreiskommando-Aktuar. 958.

F.

Fabrice, Conrad Wilhelm von, Landger. Arzt. 1405.
Fabris, Anton von, Major. 962.
Fackenhofen, Franz, Junker. 104. Unterl. 109.
Fahninger, Alois, Oberlieut. 942.
Fahrbeck, Georg von, Major. 938.
Falkenhauſen, Karl Frhr. v., Junker. 949.
Falkh, Gottlieb, Unterlieut. 959.
Falko, Dr., Stadtphyſikats-Aſſiſtent. 173.
Falter, Joſ., Pfarrer. 1020.
Fares, Carl Gottfried. Appellger. Rath. 80.
Farneſe, Peter Karl Anton Graf v., Franziskaner-Prieſter. 53.
Faßmann, Friedr. von, Unterlieut. 109.
Feder, Max, Unterl. 101. 957.
Fehr, Chriſtoph, Pfarrer. 250.
— — Peter Chriſtoph, Pfarrer. 868.

Fehr, Joh. Evang., Student. 143.
Feichter, Joh. Baptiſt, Protokolliſt. 245.
Feilitſch, Ernſt Heinr. Georg von, k. ſächſ. Kämmerer. 53.
— — Ferd. Heinr. v., königl. ſächſ. Kreis-Oberforſtmeiſter. 53.
— — Philipp Heinri, v., k. ſächſ. Oberſtlieutenant. 53.
— — Wilh. Heinr. Chriſtoph v., k. ſächſ. Rentamtmann. 53.
— — Ludw. Heinr. Chriſtian von, K. preuß. Premierlieutenant. 54.
— — Friedr. Heinr. Ernſt v., K. ſächſ. Kammerjunker. 54.
— — Friedrich von, Advokat. 223.
Feilitzſch, Auguſt, Junker. 937.
— — Edmund, Junker. 946.
Feldheim, Moritz Dr., Unterarzt. 951.
Fellner, Joſ., Landrichter. 738.
Femmel, Paul, Pfarrer. 145.
Fenk, Heinrich, Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 40.
Ferrary, Joſ. von, Landger. Aſſeſſor. 342.
Fertig, Franz Hugo, Appellger. Sekretär. 247.
Feuerbach, Karl Wilh. Dr. Profeſſor. 382.
Fexer, Joſ., Landgerichts-Aſſeſſor. 166.
Fey, Peter, Pfarrer. 249.
Fick, Joh. Adam, Kr. u. Stadtger. Schreiber 361.
— — Fidel Barthol. Kr. und Stadtgerichts-Rath. 363.
Fiedler, Dr. Martin, Bataill. Arzt. 102.
Fiegel, Andreas, Junker. 948.
Fink, Dionys, Pfarrer. 819.
Finkenauer, Franz, Hauptmann. 935.
Fiſcher, Friedrich, Rittmeiſter. 106.
— — Anton, Kr. u. Stadtger. Aſſeſſor. 237.

Fiſcher, Auguſt, Polizei-Aktuar. 413.
— — Dr. Med. Georg, Landgerichtsphyſikus. 480.
— — Xaver, Landger. Actuar. 736.
— — Alois, Pfarrer. 819.
— — Peter Paul, Pfarrer. 914.
— — Revierförſter. 997.
Fiſchern, K. A. Fr. Adolph von, Sachſ. Meining. Miniſterialrath. 4300.
Flach, Joſeph, Appellat. Gerichtsrath. 73.
Flacho, Dr. Landgerichtsphyſikus. 836.
Flad, Philipp v., geheimer Legationsrath. 348. 785.
Flamig, Max v., Student. 139.
Flechſel, Johann, Oberlieutenant. 954.
Fleiſchmann, Dr Ludw. Friedr., Proſector. 738.
— — Joh. Michael, Pfarrer. 895.
Fleſchuez, Dr. Thomas, Stabs-Arzt. 950.
Flieſen, Wilhelm, Regierungsrath. 9.
Fluck, Jakob, Hauptmann. 107.
Föhringer, Joſeph, Kanzlei-Actuar. 953.
Förtſch, Adam Landgerichts-Aſſeſſor. 166.
Foltermaier, Martin, Pfarrer. 868.
Forſter, Karl, Rittmeiſter. 106.
— — Georg Friedrich, Regierungsrath. 208.
— — Dekan und Kreisſcholarch. 759.
— — Johann, Pfarrer. 868.
— — Joh. Baptiſt, Landgerichtsaktuar. 910.
— — Paul, Magiſtratsrath. 1415.
— — Georg, Eiſengerichtsdiener. 75.
Forſtner, Georg, Handlungsdiener. 919.
Fortemps, Joſeph, Oberlieutenant. 120.
Fortenbach, Friedrich, Unterlieutenant. 96. 929.

Fortenbach, Karl, Unterlieutenant. 123.
Fraas, Karl, Student. 143.
Frank, Landwehr-Diſtrikts-Inſpektor. 230.
— — Jakob, Frhr. v., Stadtgerichts-Aſſeſſor. 382.
— — Joſeph, Regiments-Aktuar. 103.
— — Georg, Appellat. Gerichts-Expeditor. 73.
Frankel, Friedrich, Hallverwalter u. Wagenmeiſter. 512.
Frankl, Sebaſtian, Unterlieutenant. 961.
— — Georg, Salzoberfaktor. 169.
Fraunhofen, Carl Frhr. v., Kreisinſpektor der Landwehr. 852.
— — Frhr. v., Regierungsrath. 734.
Freyberg, Fr. v., Oberappellat. Ger. Director. 206.
Freyding, Victorian, Pfarrer. 48.
Freylinger, Joſeph, Regimentsquartiermeiſter. 128.
Freyſinger, Friedrich, Bataill. Arzt. 119.
Friedel, Joh. Wendelin, Appellat. Ger. Rathdiener. 222.
— — Chriſtoph, Unterlieutenant. 954.
Friedl, Joſeph, Magiſtratsrath. 1416.
Friedrich, Chriſtoph, Bataill. Quartiermeiſter. 116.
Frieß, Adam, Pfarrer. 1004.
Fröhlich, Profeſſor. 32.
— — Dr. Med., Landgerichtsphyſikus. 862.
— — et Comp., Cottonmanufacturiſten. 199. 204.
Frohnan, Wilhelm, Auditor. 95. 935.
Frohſchl, Thomas, Pfarrer. 766.
Frohm, Kaspar, Kriegskommiſſär. 934.
Frommel, Philipp Wilhelm, Pfarrer. 48.
Fuchs, Carl Friedr., Oberſt. 772.

Digitized by Google

Fuchs, Peter, Major. 962.
— — Dr. Med, Kreismedizinalrath. 1403.
— — Nepomuk, Unterlieutenant u. Adjutant. 93.
— — Paul, Unterzeugwart. 950.
— — Jakob, Oberlieutenant. 123.
— — Dr. Conrad Heinrich, Professor. 296.
Fürrer, Gottfried v., Major. 122.
Fürst, Anton, Student. 143.
Fugger, Jos. Graf v., Unterlieutenant. 100.
— — Hohenegg Graf von, Rittmeister. 96.
— — Graf v., Landwehr-Distrikts-Inspector. 230.
Fuhrmann, Friedr. Student. 130.
Funk, Dr. Michael, Assessor des Medizinalkomité in Bamberg. 550.
Furtner, Simon, Junker. 104. Unterlieutenant. 945.

G.

Gabler, Gottfried, Lieutenant. 930.
— — Joseph, 68.
Gademann, Georg Christian, Pfarrer. 48.
— — Johann Bernhard, Pfarrer. 895.
Gähler, Carl, Lieutenant. 110.
Gämmerler, Michael v., Junker. 947.
Gänsler, Landwehrmajor. 375.
Gahr, Georg, Pfarrer. 1409.
Galimberti, Paul, Realitätenbesitzer. 550.
Galler, Friedrich, Landgerichtsassessor. 702.
— — Joseph, Appellat. Ger. Rath. 894.
Gallinger, Joseph, Pfarrer. 767.
Gambs, Franz, Junker. 113. Unterlieutenant. 945.

Gambs, Ernst v., Oberst. 964.
Gampert, Philipp Friedrich, K. Kirchenrath. 232.
Gangkofer, Anton, Pfarrer. 913.
Garavetti, Franz v. Paula, Pfarrer. 793.
Gardill, Nikolaus, Rittmeister. 939.
Gaßner, Posterpeditor. 67.
Gast, Dr. Franz Xaver, Unterarzt. 102.
— — Franz Xaver, Benefiziat. 365.
Gattermann, Wilh., Bezirksgerichts-Präsident. 816.
Gaul, Müller. 994.
Gebhard, Xaver, Hauptmann. 959.
Gebler, Ludwig, Student. 143.
Gebsattel, Frhr. v., Erzbischof. 36.
— — Friedr. Frhr. v., Major. 964.
Gegenwart, Johann, Wirth. 879.
Gehm, Carl, Bataill. Auditor. 952.
Geib, Jakob Conrad, Pfarrer. 764.
Geigel, Peter, Oberlieutenant. 932.
— — Rentbeamter. 70.
Geiger, Dr. Carl, Gerichtsarzt. 347.
— — Dr. Landgerichtsarzt. 841.
— — Dr. Nepomuk, Bataill. Arzt. 951.
— — Franz Xaver, Kr. u. Stadtger. Rath. 1001.
— — K. Forstmeister. 991.
Geigl, Philipp, Landwehrmajor. 335.
Geil, Dr. Joh., Cantonsarzt. 344. 837.
Geiselbrecht, Joh. Wolfg., Regiments-Aktuar. 927.
Geispieler, Georg, Pfarrer. 765.
Geiß, Seraph, Lieutenant. 945.
Geißler, Georg, Pfarrer. 847.
Geldern zu Arcen, Ludw., Graf v., k. Kämmerer. 41.

Digitized by Google

Geminger, Ludwig, Oberlieutenant. 107.
Genser, Franz, Landgerichts-Aktuar. 166.
Gentil, Franz Jos., Wechselgerichts-Assessor. 840.
Gerber, Andreas, Appellat. Ger. Bote. 359. 389.
Gerhager, Benno, Pfarrer. 1020.
Gerhardinger, Dr. Stadtgerichtsarzt. 211.
— — Joseph, Lebzelter. 1422.
Gerlich, Heinrich, Lieutenant. 945.
Germann, Anton, Pfarrer. 253.
Gernert, Theodor, Kanzellist. 865.
Gerngroß, Simon v., Oberappellat. Ger. Direktor. 890.
Gerstner, Moritz, Junker. 104. Unterlieutenant. 945.
Geßner, Friedr., Kr.- u. Stadtger. Assessor. 43.
— — Joseph, Landrichter. 420.
Gett, Adam Friedr., Kr. u. Stadtgerichtsrath. 385.
Geuder, Alexander, Frhr. v., Unterlieutenant. 109.
— — Sigmund v., Junker. 948.
Geyer, Philipp Peter jun., Stadtger. Assessor. 346.
— — Michael, Kr. u. Stadtger. Assessor. 346.
— — Professor. 818.
— — Carl, Postoffizial. 880.
— — jun., Professor. 892.
Giech, Carl Graf v., Regierungsdirektor. 8.
Giel, Simon, Unterlieutenant. 942.
Gilardi, Nepomuk v., Junker. 947.
Gillitzer, Karl, Hauptmann. 107.
Gin, Jakob, Friedensgerichtsschreiber. 64.
Gise, Frhr. v., K. Staatsminister. 348. 1008.
Gläser, Dr. Joseph, Professor. 884.
Glaser, Dr. Heinrich August, Professor. 908.
— — Math., Revierförster. 711.
Gleisel, Kupferschmied. 202.
Gleitsmann, Franz, Landrichter. 225.
— — Landwehrmajor. 917.
Glockner, Joseph, Regimentsquartiermeister. 955.
Glony, Fr. Simon, Student. 139.
Gloßner, Melchior, Pfarrer. 768.
Godin, Bernh. Frhr. v., Regierungsrath. 974.
— — Elias Frhr. v., Oberlieutenant. 942.
Göhl, Ant., Pfarrer u. Kreisscholarch. 759. 818.
Gößmann, August, Hauptmann. 956.
— — Carl, Hauptmann. 122.
Gößwein, Dr., Landgerichts-Physikus. 841.
Görtner, Paul, Magistratsrath. 1416.
Götz, Johann Sebast., Landrichter. 787.
— — Friedrich, Revierförster. 712.
Golch, Adalbert, Auditor. 103.
Golsen, Carl Ludwig, Advokat. 382.
Gottstein, Anton, Pfarrer. 150.
Grabmaier, Simon, Schreiner. 390.
Grabner, Max, Student. 139.
Gradinger, Philipp, Hauptkriegskassier. 91.
Graf, Jos. Pfarrer. 148.
Grafenstein, Max v., Junker. 948.
Gramm, Carl, Kr.- u. Stadtger.-Assessor. 1408.
— — Benjamin, Landger. Assessor. 816.
— — Ernst, Landrichter. 69.
Grandaur, Georg v., Junker. 949.
Graser, Friedr., Junker. 947.
Gratz, Dr. Lorenz, Professor. 43.
Grauvogl, Ludw, v., Unterlieutenant. 100.
— — Mark Aurel v., Landgerichts-Assessor. 788.
— — von, Aufschlagsoberbeamte. 134.

Digitized by Google

Gravenreuth, Graf v., Landrathsmitglied. 851.
— — Casimir Frhr. v., Unterlieut. 110. 930.
— — Moritz Frhr. v., Unterlieutenant. 933.
Grebmer, Joseph v., Major. 105.
Greierz, Wallo v, Unterlieutenant.
Greiner, Friedrich, Klaviermacher. 351.
Greiner, Regierungs-Direktor. 76.
Grell, Zeugschmied. 200.
Gresbeck, Ernst, Landgerichtsassessor. 288.
Greßer, Johann Nep., Protocollist. 416.
Gretzmüller, Adolph von, K. Hofagent. 176.
Gritsch, Joh. Evangel., Pfarrer. 769.
Grdtsche, Friedr., Oberzollamtskontrolleur. 135.
Grohe, Revierförster. 979.
Groppper, Franz von, Auditor. 957.
Großmann, Friedr. Heinr., Pfarrer. 874.
Grottner, Michael, Hufnagelschmid. 204.
Gruber, Joseph, Pfarrer. 48.
— — Heinrich, Oberlieutenant. 108.
— — Carl Jos., Regimentsactuar. 118.
Grueber, Carl, Regimentsactuar. 935.
Grundler, Dr. Carl August, Professor. 41.
Grünler, Carl, Kriegskommissär. 934.
Grupen, Ernst, Kr. u. Stadtger. Assessor. 864. 1408.
Gugel, Georg, Bezirksrichter. 246.
Guggenberger, Norbert, Actuar. 789.
Gumpetzhaimer, Albrecht, Lieutenant. 945.
Gumppenberg, Carl Frhr. v., Kreis- und Stadtger. Direktor 891. Oberapp. Ger. Rath. 981.
— — Joseph Frhr. v., Landwehr-Bezirks-Inspektor. 229.
— — Wilhelm Frhr. v., Landwehrbezirks-Inspektor. 229.

Gumppenberg, Joseph Frhr. v., Adjutant. 91.
Gundelfinger, Ignatz, Oberlieutenant. 932.
Gundermann, Jos., Regimentsaktuar. 935.
Guttenberg, Wilhelm Frhr. v., Major. 931.
— — Joseph Frhr. v., Junker. 937.
Guttenberger, Max, Unterlieutenant. 101. 933.
Gylenstorm, Karl Gustav v., k. Kammerjunker. 712.

H.

Haag, Dominikus, Pfarrer. 761.
Haas, Christoph, Postverwalter. 1016.
— — Friedrich Wilh. von, Pfarrer 49. 894.
— — Friedrich, Unterlieutenant. 945.
— — Nikolaus, Pfarrer. 146.
— — Joseph, Ober-Apotheker. 937.
— — Peter, Pfarrer. 1409.
Haasy von, Landwehrbezirksinspektor. 230.
Hack, Thadd., Landrichter. 788.
Hackl, Dr. Med., Physikus. 208.
Hackenbuchner, Joseph, Landrathsmitglied. 822.
Hacker, Joseph, Sekretär. 786.
Häger, Gottfried, Pfarrer. 1020.
Häfner, Leonh. v., Wagmeister 1r. Klasse. 512.
Hänlein, August, Regierungsassessor. 11.
Häring, Friedrich, Regiments-Actuar. 927.
Häslein, Gemeindevorsteher. 66.
Häuslmayer, Eduard, Student. 139.
Häusler, Ignatz, Hauptmann. 939.
Häutle, Willibald, Ingenieur. 44.
Hafenbrädl, Franz Frhr. v., Unterlieutenant. 943.

Digitized by Google

Hafenbrädl, Xav. Frhr. v., Hauptm. 95.
Haffner, Bürger. 3. 41.
Hafner, Johann, Briegler. 757.
Hagen, Ch. Wilh. Heinr., Pfarrer. 794.
— — Gottlieb, Theod. Joh. Wilh., Pfarrer. 850.
Hahn, Georg, Protocolliſt. 14.
Haidenthaler, Caſpar, Bataillonsarzt. 98.
Haindl, Aloys, Unterlieutenant. 928.
— — Florian, Pfarrer. 147.
Haine, German, Actuar. 123.
Hajeck, Lorenz, Oberlieut. 107.
Halder, Korbinian von, Junker. 937. Unterlieut. 946
Hallberg, Theodor Frhr. v., Gen.-Lieut. 37. 90.
Haller, Alphons, Junker 104. Lieut. 109.
Hammer, Friedr., Bataill. Quart. Meiſter. 117.
— — Joſeph, Bildhauer. 804.
Hammerſchmied, Joſeph, Pfarrer. 151.
Hann, Heinrich, Dr., Bataill. Arzt. 102.
Hanſer, Anton, App. Ger. Kanzelliſt. 696.
— — Anton, Lieutenant. 95.
Happel, Adam, Junker. 112. Unterlieut. 944.
Happereberger, Carl, Oberlieutn. 955.
Harder, Ottmar, Pfarrer. 845.
Haren, Franz, Oberſt. 105.
Harl, Ehrenbart Dr., Aſſeſſor. 419.
Harlander, Jakob, Appellat. Ger. Rath. 43.
Harleß, G. Ch. Adolph Dr., Profeſſor. 77.
Harrach, Ludwig, Unterl. 945.
Harrucker, Philipp, Lieut. 96. Oberl. 107.
Harter, Paul, Appell. Ger. Aſſeſſor. 891.
Hartlieb, Eduard, Aſſeſſor. 343.
Hartmann, Carl Joſeph, Oberſtrechnungsrath. 78.
Hartmann, Fr. Conrad, Pfarrer. 869.
— — Joh. Michael. 1600.
— — Martin, Hammerſchmied. 196.
— — Nikolaus, Regim. Aktuar. 103.
— — Vital Karl, Hammerſchmied. 196.
— — und Schöppler, Cattondrucker. 198. 204.
— — Max, Bankendukteur. 352.
Hartter, Ignatz, geh. Regiſtrator. 116.
Harttung, Clemens von, Junker. 948.
— — Phil. Junker. 112. Unterl. 944.
Hattie, Jakob Mac, Prieſter. 55.
Haubenſchmied, Franz, Rittmeiſter. 107.
— — Joſ., Oberapotheker. 960.
Heuck, Franz, Rittmeiſter. 106.
— — Jakob, Oberlieutenant. 961.
— — Jak Lieut. u. Zeugwart. 120.
— — Killan, Landger. Aktuar. 1407.
Hauer, Joſ., Poſtofficial. 886.
Hauff, Ludw., Aktuar. 297.
Haug, Dominicus, Pfarrer. 761.
— — Joh. Dav. Pfarrer. 368.
Haus, Dr., Stadtger. Arzt. 295.
Hausladen, Max Ludwig, Student. 141.
Hausmann, Wilhelm, Hauptmann. 954.
Hayder, Alban, Hauptmann. 928.
— — Aloys, Pfarrer. 145.
— — Georg Anton. Aſſeſſor. 12.
— — Joſeph von, Junker. 949.
Hayler, Fr. Joſeph, Hofgärtner. 256.
Heckler, Pangratz, Pfarrer. 845.
Hederer, Aug., Staatsprokur. Subſtitut. 816.
Heerd, Friedr. Dr., Profeſſor. 1414.
Heerwagen, Andreas, Oberlieut. 953.
— — Ferdinand, Lieutenant. 109.
Heſſner, Ignatz, Aſſeſſor. 343.

Hegenauer, Anton Dr. Bataillons-Arzt. 115.
Heideck. genannt von Heidegger, von, Generalmajor. 104.
Heidenreich, Dr. prakt. Arzt. 227.
Heigel, Jos. Fortunat, Pfarrvikar. 251.
— — Lorenz, Regimentsakmar. 935.
Heiland, Franz Xav. Oberaufschlag-Amts-Controleur. 75.
Heitmann, Christian, Oberlieut. 108.
Heilmaier, Joseph, Student. 143.
Heiligenstein, Anton, Oberstlieutenant. 954.
Heimberger, Georg, Pfarrer. 795.
— — Philipp Jakob, Regierungsrath. 76.
Heindl, Jos. Dr. Regimentsarzt. 113.
Heine, Leonhard. 987.
— — Georg F. G. Dr., Medizinalassessor. 389.
Heinemann, Isaak. 390.
— — Mathias, Junker. 112. Unterl. 943.
Heinrichen, Arnold von, Appell. Ger. Direktor. 733. 740.
Heinrichmayer, Ludw. Fr. u. Stadtger. Schreiber. 238.
Heintz, Christ. Friedr, Pfarrer. 916.
Heinzelmaier, Georg, Aktuar. 417.
Heiser, Fr. Alois, Pfarrer. 793.
Heisler, Nep. Dr., Regim. Arzt. 113.
Helbild, Karl, Hauptmann. 939.
Helfreich, Friedr., Bataill. Quart. Meister. 116.
Hell, Dr. Med., Physikus. 226.
Helldorfer, Balthas., Oberstlieutenant. 953.
Heller, Martin, Pfarrer. 844.
— — Hofrath u. Professor. 892.
Hellingrath, Aug., Regim. Quart. Meister. 116.
Helm, Joseph, Subregens. 30.
Helmschrott, Joh. Ant., Reg. Sekretär. 1401.
Helmstädter, Heinr. Adalb., Pfarrer. 915.
Hemmauer, Georg, Nagelschmied. 199.
Hemmerth, Michael, Major. 960.
Hempfling, Johann, Magistratsrath. 1415.
Henke, Michael, Dr., Physikus. 815.
Henke, Dr. Med. Prorector. 1021.
Henkel, Joh. Nep., Pfarrer. 147.
Henle, Benedikt, Wechselsensal. 168.
Henne, Eduard, Dr., Bataill. Arzt. 115.
Henrici, Adolph, Junker. 112. Unterl. 943.
Hepp, Michael, Pfarrer. 870.
Herberger, Dr. Kreis-Medizinalrath. 343. 837. 1405.
Herbst, Georg, Veterinär-Arzt. 102.
Herche, Ernst Christ. Pfarrer. 386.
Herdegen, Joh. Nikol., Schullehrer. 772.
Hergenröther, Joh. Bapt., Pfarrer. 146.
Herrmann, Friedr., Oberst. 851. 923.
— — Philipp, Pfarrer. 1410.
Herp, Wilhelm v., Platzoberstlieut. 350.
Hertel, Joh. Bapt., Appellat. Ger. Rath. 733.
Herter, Valentin, Junker. 111.
— — Herrmann, Junker. 947.
Hertinger, Edmund, Pfarrer. 148.
Hertlein, Franz, Oberlieutenant. 942.
Hertling, Franz Frhr. v., Generalmajor. 84. 91. 92.
Heß, Bernhard von, Hauptmann. 955.
Heßler, Franz Dr., Physikus. 249.
Heßling, Elias Theod. v., fürstl. Thurn. u. Tax. geh. Rath. 1007.
Hessel, Andr. Carl, Pfarrer. 850.
— — Dr. Advokat. 887.
Hetterich, Joh., Junker. 112. Unterl. 944.
Hettich, Karl, Student. 139.

Heunisch, Pfarrer. 759.
Heyde, Apotheker. 227.
Heydel, Wilh., Junker. 112. Unterlieut. 944.
Heydenaber, Conrad, Junker. 948.
Heydenreich, Jos. Bapt., Student. 139.
Heyder, Karl, Magistratsrath. 1415.
Hildebrandt, Adolph Ritter von, k. Generalkonsul. 152. 350.
— — Mariane von. 152.
— — Joachim v., k. Resident. 174.
Hildenbrand, Philipp Karl, Unterlieut. 126.
Hiltner, Joseph, Assessor. 342. 909.
Hinkeldey, Wilh. Jak., Pfarrer. 766.
Hinsberg, Carl von, Assessor. 702. 887.
Himmelstoß, Friedr., Junker. 936.
Hipelius, Rentbeamter. 810.
Hipp, Benedikt, Student. 139.
Hirsch, Dr. v., Stadtgerichtsarzt. 173.
— — Dr. Cantonsarzt. 1402.
Hirschberg, Frhr. v. Landwehr-Bezirks-Inspektor. 231.
Hirschbichler, Thomas, Pfarrer. 764.
Hitzfeld, Conrad, Staats-Prokurator. 81.
Hocheder, Rektor u. Scholarch. 760.
Hock, Franz, Pfarrer. 845.
Hock, Jakob, Pfarrer. 1004.
Hoderlein, Max, Hauptmann. 99.
Höcht, Ernst, Lieutenant. 101.
Höck, Jos., Nagelschmied. 204.
Höfel, Jak. Clemens, Rentbeamter. 74.
Höfl, Karl August Landger. Assessor. 702. 817.
Höggenstaller, Adalbert, Junker. 94. Unterlieut. 943.
Höglauer, Dr. Med., Physikus. 45.
Högler, Max, Dr. Physikus. 383.
Hölzer, Joh. Martin, Pfarrer. 1004.

Höpfl, Ch. ist. Erh., Rentbeamter. 789.
Höpfl, Franz, Pfarrer. 369.
Höpfner, Philipp, Pfarrer. 369.
Höpraß, Lorenz, Unterl. 946.
Hörmann, Jos. v., Appellger. Präsid. 37. 90.
— — Franz Seraph, Student. 139.
Hörner, Mich., Regim. Aktuar. 927.
Hörr, Christian. 1399.
— — Heinrich. 1389.
Höschl, Mich. Aug., Pfarrer. 914.
Höß, Xav., Pfarrer. 846.
— — Xav., Bataillons Quart. Meister. 116.
Hößlein, Ed. Friedr. v. 350.
— — Wilh. Heinr. v. 350.
Hößlin, Moriz von, Junker. 949.
Hößlinger, Felix, Junker. 104. Lieut. 109.
— — Kaspar, Hauptmann. 954.
Hoffmann, Andreas Dr., Bataill. Arzt. 959.
— — Bapt, Oberlieut. 108.
— — Dr., praktischer Arzt. 172.
— — Franz, Lieutenant. 93.
— — Friedrich, Ingenieurconduktenr. 949.
— — Georg, Domkapitular. 1006.
— — Joh. Theodor, Pfarrer. 147.
— — Max, Bataill. Quart. Meister. 116.
— — Melchior, Regim. Auditor. 103.
Hoffnaaß, Ferdinand v., Generallieut. 93.
Hofmann, Andreas, Appellger. Rath. 92.
— — Dr. 208.
— — Erhard Friedrich, Magistratsrath. 986.
— — Franz, Oberlieut. 955.
— — Georg, Pfarrer. 983.
— — Ignatz, Rechnungsführer. 953.
— — Joh. Georg, Rentbeamter. 907.
— — Karl Friedr., Gerichtsschreiber. 996.
— — Peter, Friedensrichter. 242.

Digitized by Google

Hofmann, Thomas Aug., Appellger. Rath. 72.
Hofenfels, Friedr. von, Junker. 949.
Hofinger, Georg Dr., Kr. u. Stadtger. Direktor. 982.
Hofreiter, Joſ., Appell. Ger. Rath. 480.
Hofſtadt, Friedr., Aſſeſſor. 864.
Hofſtätter, Jakob, Director 963.
Hofſtetter, Ludw. von, Junker. 112. Unterlieut. 944.
Hoh, Theod., Kreis- u. Stadtger-Schreiber. 735.
Hohbach, Friedr. Ernſt, Pfarrer. 49.
Hohe, Guſtav, Polizeikommiſſär. 418.
Hohenberger, Nik., Junker. 112. Unterl. 943.
Hoheneſter, Nepomuk Protocolliſt. 45.
Hohenhauſen, Leonh. Frhr. v., Major. 98. Oberſtlieut. 957.
Hollner, Michael, Pfarrer. 843.
Hollweg, Georg, Regimentsaktuar. 927.
Helmer, Karl, Pfarrer. 249.
Holnſtein, Wilh. Graf v, Kr. u. Stadtger. Aſſeſſor. 136.
— — Xav. Graf v., Appell.-Ger.-Direkt. 930.
Holzapfl, Anton von, Unterlieut. 930.
Holzleitner, Joſ., Pfarrer. 1410.
Holzner, Profeſſor. 1403.
Holzſchuh, Joſ., Pfarrer. 370.
Holzſchuher, Friedr. Freiherr v., Aſſeſſor. 73.
Hompeſch, Graf von. 776.
Hopf, Joſ., Benefiziat. 386
— — Theodor, Appellg. Rath. 891.
Hoppichler, Herrmann, Zollrechnungskommiſſär. 134.
Horadam, Friedr., Unterlieut. 946.
Horlacher, Dr. Medizinalrath. 227.
Hormayer, Profeſſor. 888. 1404.
Horn, Karl, Oberlieut. 941.
Hornberger, Wilh. v., Regierungsrath, 44.
Horner, Dr., prakt. Arzt. 302.
Horſch, Georg, Unterveterinärarzt. 116.
Horſt, Michael. Student. 139.
Hoſemann, Ludw. Friedr., Friedensgerichtsſchreiber. 64.
Hoſeus, Philipp Friedr., Friedensrichter. 863.
Hoſp, Joſ., Sekretär. 94.
Hours, Leonh., Oberlieut. 108.
Huber, Georg, Pfarrer. 147.
— — Joſeph, Pfarrer. 844.
— — Joſ. Jak., Student. 139.
— — Kaſpar, Oberlieut. 941.
— — Sebaſtian, Magiſtratsrath. 1406.
— — Dr., Unterarzt. 115.
Hünger, Joh. Friedr. Dr., Profeſſor. 738.
Hüttlinger, Drathfabrikant. 198.
Hütz, Joſ., Oberlieut. 108. 955.
Hugo, Nikolaus, Pfarrer. 763.
Huhn, Kaſpar, Benefiziat. 769.
Humbſer, Michael, Bräuhausbeſitzer. 1398.
Hundsrucker, Joſ., Landg.-Aktuar. 788. 958.
Hunoldſtein, Otto, Oberlieut. 942.
Huttlinger, Sigm., Stahldrathfabr. 198.

J.

Jacoby, Carl, Junker. 114. Lieut. 946.
Iberl, Leonh., Kreis- u. Stadtger.-Rath. 786.
Ibſcher, Joſ. von, Junker. 948.
Jäger, Adam, Unterl. 930.
— — Franz, Handelsmann, Wechſelgerichts-Suppleant. 830.
— — Dr., Profeſſor. 301. 346.
Jakob, Joh., Phi ipp Chriſt., Pfarrer. 872.

Jann, Ludwig v. Dr., Professor. 418.
Jehlin, Dr., Gerichtsarzt. 14.
Jenisch, Eberhard von, Oberlieut. 108.
Jenison-Walworth, Heinr., Graf von, Junker. 105. Lieut 946.
Jennes, Otto, Pfarrer. 767.
Ihl, Joh. Bapt., Landrichter. 420.
Illing, Kaspar, Ingenieurconducteur. 949.
Imhof, Franz, Pfarrer. 708.
Iminger, Joh. Nepom. 139.
Job, Franz Seb., k. k. Hofkaplan. 856.
Joner, Clemens, Graf v., Unterlieut. 96.
Jost, Joh. Georg, Stadtger. Schreiber. 866.
Jouvin, Jos., Hauptmann. 99.
Ippisch, Michael, Pfarrer. 374.
Iselin, Jos., Unterlieut. 933.
Itzstein, Revierförster. 979.
Jüngling, Friedrich, Regimentsaktuar. 117.
Junge, Joh. Friedr., Schreibm.-Händler. 919.
Junker-Bigato, Sigmund Frhr. v., Rittmeister. 953.
Junker, Freiherr v., Distriktsinspektor der Landwehr. 374.
— — Wilhelm, Notar. 64.

K.

Kaden, Stephan, Wechselger. Assessor. 839.
Kadner, Joh. Christ. Carl, Revierförster. 842.
Käppel, Carl Christ. Leonh., Pfarrer. 984.
Käs, Joh. Bapt., Pfarrer. 845.
Käsbauer, Leonhard, Aktuar. 77.
Käser, Max Frhr. v., Landwehrdistriktsinspektor. 229.
Kainz, Joseph, Pfarrer. 252.
Kaiser, Carl, Oberlieut. 940.

Kaiser, Joh. Georg, Professor. 32.
Kalm, Andr., Pfarrer. 765.
Kammermayer, Anton, Landger. Aktuar. 205.
Kantakuzenos, Fürst, Unterlieut. 936.
Kapp, Dr. Christian, Professor. 30.
Karg, Dominikus Domvikar. 818.
Karl, Cajet., Pfarrer. 761.
Katzenberger, Balthasar, Pfarrer. 147.
— — Nikol, Appellger. Rath. 238. 298.
Katzenschwanz, Joh. Bapt., Lehrer. 336.
Katzensteiner, Pfarrer. 819.
Kausler, Michael, Regim. Aktuar. 103.
Kautner, Carl, Revierförster. 861.
Kayser, Christ. Heinrich, Regier. Assessor. 869.
Kefer, Fr. Xav., Pfarrer. 366.
Kegel, Willibald Dr., Bataill. Arzt. 965.
Keim, Christ., Unterlieut. 945.
Keller, Friedr., Revierförster. 861.
— — Jakob, Pfarrer. 252.
— — Joh., Revierförster. 862.
— — Joh., Unterlieut. 954.
— — Joh., Bapt., Student. 143.
— — Jos., Advokat. 786.
— — Kilian, Rechnungsführer. 935.
Kellermann, Bernhard, Kr. und Stadtger. Rath. 359.
Kempf, Friedr. Wilh., Revierförster. 297.
Keppel, Simon, Pfarrer. 1413.
Kerle, Georg, Pfarrer. 249.
Kern, Friedr., Lotto-Revisor. 859.
Kerp, Wilhelm von, Platzoberstlieut. 152.
Kesling, Heinr. Frhr. v., Junker. 128.
Keßler, Christoph. Pfarrer. 765.
Kestel, Pfarrer. 371.

Digitized by Google

Kettl, Michael, Pfarrer. 147.
Kienast, Anton Dr., Assessor. 788.
Kiesling, Christian, Landgerichtsaktuar. 42.
Kiliani, Heinrich, Appellat. Ger. Direktor. 740.
— — Dr., Universitäts Rektor. 32. 892.
Killinger, Alexander v, Kr.= u. Stadtgerichtsrath. 909.
Killinger, Christ., Advokat. 223.
Kirchhöffer, Carl Theod., Oberst. 771. 925.
Kirchmaier, Sebast., Revierförster. 887.
Kirmaier, Jakob. 992.
Kistenfeger, Georg Dr., Physikus. 71.
Kittel, Joseph, Wechselger. Assessor. 839.
Kladt, Alois, Major. 962.
Klam, Georg Carl, Appellat. Ger. Kanzellist, 297.
Klausner, Ignatz, Aktuar. 418.
Klee, Joh. Baptist, Pfarrer. 367.
— — Valentin, Steuerkontrolleur. 860.
— — Oberlieutenant. 96.
Kleemann, Aug. Conr. Peter, Pfarrer. 894.
Klemann, Rentbeamter. 810.
Kleinbub, Gottlieb, Rechnungskommissär. 906.
Klein, Andreas, Major. 122.
— — Anton, Oberlieutenant. 107.
— — August, Friedensrichter. 241.
Kleindienst, Friedensrichter. 241.
Kleindienst, Franz Xav., Regierungsdirektor. 78.
Kleinschrod, Carl Dr., Appellat. Ger. Assor. 909.
Klenze von, k. geh. Rath. 39. 740.
Klenze, Hippolyt, Junker. 104. Lieut. 109.

Kliebenschedel, Benedikt, Revierförster. 887.
Klinger, Heinr. Martin, Konsistorialrath. 46.
Klob, Barth., Benefiziat. 807.
Klockard, Georg, Pfarrer. 1410.
Klughammer, Steph., Pfarrer. 368.
Knab, Friedr., Civil=Adjunkt. 42.
Kneidinger, Joseph, Pfarrer. 915.
Knie, Anton, Pfarrer. 847.
Knieriem, Joh. Baptist, Pfarrer. 146.
Knidtlmaier, Baptist, Bataillonsarzt. 960.
Knittelmayer, Thomas, Kr.= und Stadtger. Bothe. 255.
Knoblauch, Karl, Junker. 113.
Knoll, Frz. Jos., Pfarrer. 913.
Knollmüller, Mathias, Prediger. 761.
Knopfmüller, Gastwirth. 995.
Knopp, Georg von, Staatsrath. 125.
Kobell, Wilhelm Ritter von, Professor. 1421.
Kober, Friedr., Magistratsrath. 1414.
Koch, Aloys, Weingastgeber. 1022.
— — Anton, Landrichter. 420.
— — Franz von, Kr. u Stadtger. Assessor. 382.
— — Jakob, Wechsel= und Waarensensal. 168.
— — Joh. Christ., Oberzoll= u. Hallbeamt. 135.
— — Joseph, Assessor. 788.
— — Sternfeld, Franz von, Hauptmann. 938.
Köberlein, Christ. Ludw., Pfarrer. 849.
Köchl, Joh. Nepom., Landrathsmitglied. 822.
Kögl, Mathias, Registrator. 1405.
König, Casimir, Domkapitular. 821.
Königer, August, Oberlieut. 108.
Königsacker, Rudolph. Hauptmann. 107.
Könlein, Georg, Oberlieut. 955.
— — Johann, Oberlieuten. 108.

Körner, Jos., Oberappellationsrath. 843.
Kolb, Herrmann, Advokat. 206.
— — Konrad, Kaufmann. 986.
— — Theodor, Lottorevisor. 859.
— — Wicterp, Pfarrer. 146.
Kolbeck, Anton, Rittmeister. 128.
— — Franz Xav., Benefiziat. 147.
Koll, Lorenz, Kr. u. Stadtger. Schreiber. 866.
Koller, Ernst, Rittmeister. 928.
Kollmann, Eustach, Pfarrer. 893.
Koplitz, Jakob, Steuerkontrolleur. 860.
Kopp, Joseph, Appell. Ger. Rath 245.
— — Wilhelm v., Großh. Hess. geh. Rath und Präsident. 1028.
Koppenstädter, Jos., Lieut. 954.
Koplitz, Jakob, Steuerkontrolleur. 860.
Korath, Jakob, Hauptmann. 939.
Korb, Carl von, Appell. Ger. Direktor. 890.
— — Georg, Unterlieut 930
Kornfelder, Ant., Krankenhaus-Inspekt. 953.
Kosack, Dr. Med., Landgerichtsarzt. 170.
Krach, Georg, Ober Veterinärarzt. 115.
Kraft, Albert von, Forstverwalter. 738.
— — Carl Christ v., Appellger Rath. 1017.
— — Christoph von, Forstkommissär. 385.
— — Wilhelm, Advokat. 362.
Kramer, Adam, Dr., Unterarzt. 963.
— — Franz Xav., Student. 143.
— — Heinrich Aug., Postoffizial. 885.
Kraus, Franz Xav., Professor. 997.
— — Friedr., Unterlieut 936.
— — Georg Michael, Pfarrer. 1020.
— — Georg. 339
— — Apotheker. 227.
— — Margaretha, Versatzkäuflerin. 68.
Krauß, Anton, Bataillons Quart. Meist. 117.
Krauß, Wolfgang, Bataill. Quart. Meist. 117.
Krebs, Joseph Anton, Pfarrer. 254.
Kreith, August Graf v., Unterl. 105. 946.
Krembs, Jos., Actuar. 419.
Kremer, Friedrich, Pfarrer. 373.
Kreß, Carl Jos., Actuar. 343. Assessor. 909.
— — Friedr Christ., Pfarrer. 794.
Kreutzer, Benedikt, Pfarrer. 368.
Krick, Joh. Adam, Pfarrer. 915.
Krieger, Ludwig, Student. 139.
Krist, Adam, Hauptmann. 938.
Kroder, Bauer. 757.
Kronning, Georg Friedr., Advokat. 861.
Kübler, Joseph, Kistler. 998.
Kühn, Dr. Friedr., Unterarzt. 951.
— — Mathias, Landwehr Major. 86.
Kühne, Ludw. Bogislaus, k. preuß. geh. Oberfinanzrath. 1307.
Kühner, Magnus, Bataill. Auditor. 98. 952.
Kültz, Paul, Rechnungskommissär. 818.
Künsberg, Wilhelm Frhr. v., 108. 118. Oberlieut. 929.
Küpach, Franz, Hauptmann. 106.
Küpferl, Jos., Pfarrer. 1020.
Küster, Georg Friedr., Pfarrer. 253.
Küstner, Karl Theodor, Hoftheater-Intendant. 214. 237.
Kuhlmann, Albrecht, Rentbeamter. 385.
Kuhn, Frz. Carl, Landger. Aktuar. 166.
Kumeth, Fr. Carl, Pfarrer. 867.
Kunst, Jos., Oberstlieutenant 960.
Kurz, Wechselger.-Assessor. 837.

L.

Labbé, Georg, Pfarrer. 47.

Digitized by Google

Lahm, Victor. Pfarrer. 250.
Lallinger, Joseph, Pfarrer. 867.
Lamberg, Graf von, Appellat. Ger. Präsident. 29.
Lamberger, Max, Student. 139.
Lamey, Joseph, Ingenieur Conducteur. 123.
Lamezan, Gustav Frhr. v, Unterlieut. 937.
Lamotte, Georg August Frhr. v., Unterl. 342.
— — Peter Frhr. von, Generallieutenant. 922.
Lamprecht, Landwehrmajor. 215.
Landgraf, Christ. von, Konsistorialrath. 288.
— — Carl von, Kr.- und Stadtgerichtsassessor. 361.
— — Wilhelm von, Oberlieut. 929.
— — Wilhelm, Landrichter. 788.
Landthaler, Joh. Bapt., Pfarrer. 254.
Lang, Karl, Junker. 205 Lieut. 946.
— — Franz, Zollbeamter. 239.
— — Dr, Bataillons-Arzt. 951.
— — Leonhard. 68.
Lange, Gottfried, Oberjäger. 1419.
Langen, Wihelm von, Kr.- und Stadtger. Protokollist. 31.
Langenmantel, Carl von, Junker. 947.
Langenmayer, Joh. Bapt., Pfarrer. 254.
Langer, Fr. Jos., Kr.- und Stadtger. Schreiber. 1017.
Larosee, Nepomuk von, Major. 937.
Laßberg, Leopold Frhr. von, Oberlieut. 1420.
Lau, Franz, Oberlieutenant. 940.
Laubmann, Christian, Gastwirth und Landrathsmitglied. 918.
— — Friedrich, Töpfer. 918.
Laucher, Joh. Nep. Dr., Physikus. 45. 138.
Lauerwald, Gerhard. 933.

Launer, Michael, Kr.- u. Stadtgerichtsrath. 346.
Laut, Martin, Pfarrer. 913.
Lechner, Anton, Kr.- und Stadtger. Rath. 1018.
Lederer, Joh., Nagelschmied. 294.
Leeb, Joh. Nep., Kr.- und Stadtgerichtsassessor. 43. 236.
Leers, Heinrich, Unterlieut. 109.
Lefebure, Alois, Filial-Lotto-Administrator. 859.
— — Joht Bapt., Rechnungskommissär. 906.
Lehmann, G. Gottlieb Benedikt, Appell. Ger. Rath. 982.
Lehner, Friedr., Sergeant. 91.
— — Georg, Hofprediger u. Offiziator. 761.
Leinauer, Eduard, Rechnungsführer. 125.
Leiner, Jos. Adam, Aktuar. 205. Landger.-Assessor. 381.
Lemercier, geh. Sekretär. 348.
Lenker, Kaspar, Major. 964.
Leo, Albert, Pfarrer. 795.
— — Dr., Vorstand der polytechnisch. Schule in Augsburg. 736.
Leonhard, Frhr. von, Appellat.-Ger.-Direktor. 228. Präsident. 890.
— — Karl Frhr. v., Junker. 936.
Leoprechting, Christ. Frhr. v., Junker. 104. Unterlieut. 110.
— — Wilh. Frhr. v., Oberlieut 954.
Leprieur, Ritter von, Obermünzdirekt. 1007.
Lerchenfeld, Anton Graf von, Kr.- und Stadtgerichtsdirektor. 1019.
— — Frhr. von, Staatsminister der Finanzen. 549.
— — Regierungsrath. 9.

Lerchenfeld, Ferdinand Frhr. v., Kreis- u. Stadtger. Rath. 165.
— — Gustav Frhr. v., Bezirksrichter. 40.
Lerchenmüller, Alois, Pfarrer. 1408.
Lermer, Anton, Kr.- u. Stadtger. Rath. 1406.
L'Estocq, Ludw. Heinrich von, Großherz. Sachs.-Weim.-Eisenach. Ministerresident am k. preuß. Hofe. 1306.
Lessel, Philipp, Ingenieurconducteur. 946.
Lesuire, Wilhelm von, Oberstlieutenant. 955.
Lettenbauer, Michael, 67.
Leublfing, Jos. Graf v., Major. 938.
Leuck, Anton Dr. Bataillonsarzt. 951.
Leutbecher, Lorenz, Assessor. 345.
Leyen, Fürst v. der, Kreiskommandant der Landwehr. 334. 924. 955.
Leykam, Jos., Major. 120.
Leykam, Heinr. Aug, Revierförster. 842.
Leythäuser, August, Junker. 947.
Lichtenstein, Ludw. Frhr. v., k. Kämmerer. 82. Regierungsrath. 246.
Lichtenstern, Ludwig Frhr. v., Junker. 947.
Liebeskind, Friedrich, Kreis- u. Stadtgerichtsrath. 346.
— — Johann Heinrich, Appellationsgerichts-Direktor. 42. 890.
Liebert, Heinrich Frhr. v., Oberstlieut. 961.
Limmer, Franz, Oberlieutenant. 100.
Linden, Franz von Paula Friedr. Frhr. v., k. württemb. Major und Gesandter am preuß. Hofe. 1026.
Linden, Jakob, Oberlieut. 940.
Lindhamer, Georg, Oberlieut. 941.
— — Dr., Regimentsarzt. 94.
Lindheimer, Anton von, Junker. 947.
Lindner, Conrad, Unterlieut. 109.

Lindner, Dionys, geistl. Rath. 824.
— — Georg, Pfarrer. 47.
— — Nikolaus, Kr.- und Stadtger. Assessor. 40. 342.
— — Dr., Legationsrath. 82.
Linhard, Kr.- und Stadtgerichtsprotokollist. 169.
Link, Anton von, Dr., Professor. 479.
— — Friedr. Arnold v., Revierförster. 133.
— — Karl von, Forstmeister. 385.
Linprun, Carl Dr., Bataill. Arzt. 115.
Lintl, Rep., Rechnungsführer. 118.
Lintner, Joh. Georg, Schneidermeister. 88.
Lipf, Jos., Chorvikar. 1005.
Lipp, Andr., Schullehrer. 38.
Lippert, Dr., Professor. 421. 772.
— — Germsieder. 757.
Liste, Jos., Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist. 43.
Lochner Adam Jos. Frhr. v., Postoffizial 886.
Lodermayer, Simon, Pfarrer. 368.
Loe, Heinrich, Oberlieut. 957.
— — Leopold, Oberlieut. 957.
Löfen, Carl Heinrich v., k. preuß. Hauptm. 214.
— — Franz Carl Wilhelm von, 214.
— — Friedr. Heinrich Carl von, k. preuß. Lieut. 214.
— — Otto Carl Ludwig von, königl. preuß. Hauptmann. 214.
Löfl, Georg, Pfarrer. 768.
Löhle, Jos., Kupferstecher. 292.
Löhr, Carl, Oberlieut. 107. Hauptmann. 952.
Löffl, Eduard, Unterlieut. 111.
— — Ludwig von, Ingenieurkondukteur. 123.
Löw, Joh. Friedr. Carl, Pfarrer. 365.
Lohberger, Joh. Evang., Pfarrer. 248.

Digitized by Google

Loichinger, Carl, Kr.= u. Stadtger. Assessor. 169.
Loidl, Joseph, Leibgarde Hartschier. 91.
Lonich, Andreas, Landger. Assessor. 736.
Lorch, Johann Phil., Friedensrichter. 383.
Lorenz, Joh., Regim. Aktuar. 103.
Loritz, Gregor, Kr.= und Stadtger.=Assessor. 164.
— — Joh. Nepom., Advokat. 786.
Lory, Theodor, Hauptmann. 939.
Lotter, Johann. 339.
Lotz, Heinrich Dr., Aktuar. 207.
Lotzbeck, Carl Ludwig Frhr. von, k. Kämmerer. 261.
— — Ferdin. Frhr. v., großherz. bad. Kammerherr. 996.
— — Carl Ludwig Frhr. v., erblicher Reichsrath. 888.
Louisenthal, Max, Oberlieut. 942.
Ludwig, Erbgroßherzog von Hessen, Oberst-Inhaber des 5. Lin. Inf. Regiments. 921.
Luft, Adolph, Konducteur. 123.
— — Adolph August, Landkommissariats-Aktuar. 417.
Lunkenheimer, Joh. Bernhard, Gesandschaftssekretär. 131.
Lupin, Ernst von, k. k. österr. Oberst. 1421.
— — Johann von, Appellat. Ger. Director. 13.
— — Ulysses Frhr. v., Kr.= und Stadtger. Assessor. 42.
Lutz, Karl, Unterlieut. 111.
— — Hedwig Conrad, Regierungsdirektor. 76.
Lutzenberger, Joseph, Landrichter. 787.
Luxburg, Friedr. Chr. Joh. Graf von, k. bevollmächtigter Minister an dem k. preuß. u. k. sächsisch. Hofe. 1309.

M.

Maassen, Carl Georg von, k. preuß. geh. Staats= und Finanzminister. 1026.
Mack, Apothekergehülfe. 958.
— — Joseph, Pfarrer. 369.
— — Joseph, Student. 143.
Mader von, Landrichter. 132.
Mändl, Jos., Unterlieut. 956.
Mändler, Friedrich, Hauptmann. 939.
Mässenhausen, Joh. Nep. v., Oberapp. Ger. Kanzellist. 237. 958.
Mager, Martin, Kriegskommissär. 934.
Mahir, Oskar, Student. 139.
Mahut, Fr. Jos., Assessor. 702.
Maier, Georg, Pfarrer. 49.
Maillinger, Jos., Obristlieutenant. 937.
Mair, Wilhelm, Student. 139.
Maißner, Joh., Kr.= und Stadtgerichts-Rath. 40.
Mall, Sebastian Dr., Prof. 31.
Mandl, Joh., Unterlieut. 954. 962.
Mang, Joh., Bureaudiener. 256.
Manhard, Joh. Bapt. Dr., Professor. 889.
Mann, Carl Christ. Ritter von, Staatsrath. 7.
— — Christian v., Unterlieut. 956.
— — Friedr. v., Junker. 936. Lieut. 946.
— — Joh. Bapt. v., Oberappell. Ger. Direktor. 206.
— — Ludwig Ritter von, k. Kammerjunker. 996.

Digitized by Google

Mannhart, Franz, Oberlieutenant. 107.
Manz, Wilh., Unterlieut. 123.
Markus, Dr., Professor. 301. 346.
Mark, Adam, Pfarrer. 983.
— — Heinrich, Rentamtsverweser. 76.
Markaedt, Peter, Hammerschmied. 196.
Marketsmühler, Jakob, Pfarrer. 1411.
Maroth, Joh. Franz, Pfarrer u. Dekan. 769.
Marsch, Anton Dr., Bataill. Arzt. 114. 962.
Martin, Franz, Oberforstrath 821.
— — Heinrich, Reg. Quartiermeister. 934.
— — Joh. Bapt., Professor. 883.
— — Martin, Schullehrer. 1419.
Martus, Xav., Pfarrer. 869.
Marx, Peter. 880.
Mattern, Friedr. Regier.= u. Fiscalrath. 789.
Maurer, Grg. Ldw. v., Staats= u. Reichsr. 86.
Mayer, Anaclet, Pfarrer. 762.
— — Anton von, Unterlieut. 97.
— — Christ. Friedr., Rechtsanwalt. 223.
— — Friedrich v., 824.
— — Eduard, Kr.= und Stadtger. Rath. 136.
— — Georg, Rechnungskommissär. 907.
— — Heinrich Wilh., Pfarrer. 50.
— — Ignatz, Magistratsrath. 1417.
— — Ignatz, Student. 143.
— — Jos. Rechnungskommissär. 167.
— — Joseph, Student. 143.
— — Klemens, Unterlieut. 934.
— — Hammerschmied. 197.
— — Philipp, Oberlieut. 941.
— — Pharmaceut. 301.
Mayerhöfer, Hugo, Bataillonsarzt. 102.
Mayerhofen, Heinrich von, Lieut. 933.
Mayerhofer, Georg, Hufnagelschmied. 203.
— — Gottfried, Unterlieut. 123.
Mayerwieser, Ferd. Dr., Bataillonsarzt. 102.
Mayr, Christ. Heinrich Ludw., Pfarrer. 372.
— — Ignatz, Pfarrer. 368.
— — Michael, Pfarrer. 368.
— — Philipp, Unterlieut. 961.
— — Xaver, Unterlieut. 962.
Mechl, August Dr., Landrichter. 285.
Meder, Jos., Pfarrer. 762.
Mehn, Max Jos.. Appell. Ger. Rath. 864.
Meier, Wilhelm, Oberappell. Ger. Rath. 247.
Meilhaus, Heinrich, Wechselger.=Suppleant. 938.
Meilinger, Dr. Professor. 893.
Meinel, Landrichter. 797.
— — Christ. Samuel. 369.
Meinzweig, Aloys, Regimentsauditor. 126.
Meisl, Jos., Pfarrer. 387.
Meisriemel, Jos., Oberlieutenant. 99.
Meißner, Johann, Kreis= und Stadtger. Rath. 164.
Meister, Xaver, Student. 139.
Meitinger, Georg, Pfarrer. 984.
Mejean, Moritz Graf von, Oberhofmeister. 996.
Meller, Felix, Actuar. 117.
Memler, Gr. Wilh., Rechnungskommissär. 79.
Memmel, Christoph, Pfarrer. 844.
— — Michael, Pfarrer. 150.
Mendel, Carl von, Hauptmann. 931.
Mengein, Anton, Domkapitular. 760.
Menges, Heinrich, Regim. Quartiermeist. 102.
— — Joh. Regimentsaktuar. 927.
Merk, Joh., Benefiziat. 1411.
— — Karl, Student. 143.
Merkel Friedr., Staatsprokurator. 81.

Digitized by Google

Merkel, Paul Carl, Pfarrer. 1006.
Merklin, Carl Aut., Landrichter. 132.
Merl, Joh. Ev. 365.
Merz, Reinhard, Pfarrer. 766.
Mettingk, Peter Friedr. Frhr. v., Oberst. 963.
Metz, Jos., Rechnungskommissär. 71.
— —. Rudolph, Stadtger.-Assessor. 978.
Metzger, Zeichnungsprofessor. 818.
Metzl, Adam, Rechnungsrath. 31.
Meuth, Karl Goswin, Substitut des Staatsprok. 734. 816.
— — Fr. Flamin, Subst. d. Staatsprok. 82.
Meyer, Gottfr., Landrichter. 344.
Michael, Max von, Landwehrmajor. 823.
Michaelis, Ernst, k. preuß. geheim. Legationsrath. 1307.
Michl, Georg Flor., Pfarrer. 387.
— — Wilh., Pfarrer. 760.
Mieg, Finanzminister. 31. 380. 1025. Bundestagsgesandter. 631.
Miehling, Joh., Kr.- u. Stadtg.-Schreib. 735.
Miller, Joh. Nepom., Regimentsarzt. 38. 92.
Mittel, Philipp, Bataill. Quartierm. 117.
Modelsche Reliken. 68.
Möllenthiel, Karl Aug., App.-Ger Rath 889.
Mölter, Georg von, Oberst. 771. 923.
Mönch, Christ. Friedr., Rechnungskommissär. 1001.
Mörtl, Joh. Ev., Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist. 245.
Moll, Philipp Jos., Friedensrichter. 381.
Molitor, Richard, Unterlieut. 956.
Molitor-Mühlheld, Carl, Unterlieut. 111.
Montgelas, Graf von. 851.
Morawitzky, Edmund Graf Topor, Hauptmann. 966.
Morgens, Jakob, Notar. 64. 1402.
Morigotti, Jos. v., Oberappell. Ger. Direktor. 206.
Moritz, Heinrich, Dr., Kr.- und Stadtgerichts-Assessor. 102.
Moser, Franz von Paula, Landrichter. 241.
Moy, Dr. von, Professor. 479.
Muck, von, Landw. Distr. Inspektor. 231.
— — Justina, Advokatenswittwe. 339.
Mühlen, Carl Graf von der, Unterl. 101.
— — Gustav Adolph, Graf von der, k. Kammerjunker. 760.
Mühlhofer, Joh. Bapt., Kr.- und Stadtger. Rath. 889.
Müller, Carl Dr., Physikus. 225.
Müller, Coelestin, Oberlieutenant. 940.
— — Daniel, Oberlieutenant. 955.
— — Ernst Daniel, Steingutfabrikant. 109.
— — Franz Seraph, Kr.- und Stadtger.-Direktor. 169.
— — Franz, Zollbeamter. 134. 958.
— — Friedrich u. Christian, Chemiker. 256.
— — Friedrich, Pfarrer. 874.
— — Gustav Karl, Landgerichtsassessor. 344.
— — Johann Friedrich Gottlob, Pfarrer. 894.
— — Jos., Pfarrer. 846.
— — Jos., Kr.- und Stadtgerichtsrath. 238.
— — Jos. Jakob, Appell. Ger. Registrator. 981.
— — Joseph, Nagelschmied. 198.
— — Max, Student. 139.
— — Nepomuk Frhr. v., Unterlieut. 111.
— — Philipp David Dr., Konsistorialrath. 759. 792. 849.
— — Rasso Bernardin, Pfarrer. 1409.
— — Xav., Rechnungsführer. 926.

Digitized by Google

Müllner, Friedr. Wilhelm, Rechnungskommissär. 980.
Münster, Adalbert Frhr. v., Kreisforstkommissär. 858.
Müssig, Joh., Hauptmann. 938.
Mulzer, Joh. Nep., Landwehr-Major. 552.
Mundig, Johann, Magistratsrath. 1417.
Mundorf, Andr., Kr.- u. Stadtg.-Rath. 1000.
Murr, Emeran, 216.
Mussinan, Regimentsquartiermeister. 934.
— — Sebast., Kr.- und Stadtger.-Rath. 297.

N.

Nachtigall, Carl, Oberlieutenant. 941.
Nagelschmied, Joh., Regim. Actuar. 102.
Nagler, Georg, Landrichter. 787.
Narziß, Joseph, Hauptmann. 938.
— — Ludwig, Major. 938.
Nassal, Jakob, Unterl. 930.
Naus, Jos., Hauptmann. 940.
Nebel, Joh., Junker. 112. Unterl. 943.
Neeser, Christoph, Junker. 112. Unterl. 944.
Negele, Franz, Regimentsaktuar. 118.
Neger, Alois von, Appellat. Ger. Direktor. 72.
Nehbauer, Alois Dr., Regimentsarzt. 960.
Neimanns, Friedr. von, Regier.-Rath. 38.
Nemmer, Joh. Ev., Kr.- und Stadtger.-Schreiber. 997.
Nesselrode-Huzenpoet, Max Frhr. v., Unterlieut. 930.
Neubauer, Philipp, Magistratsrath. 1414.
Neuber, Karl, Hauptmann. 938.
Neuberger, Philipp, Regimentsaktuar. 102.
Neudegger, Julius, Student. 143.
Neumann, Dr., Professor. 240.
Neumayer, Leonhard, Bataill. Quartiermeister. 116. 957.
— — Nepomuk, Lieut. 956.
Neuner, Johann, Hufnagelschmied. 204.
Neuschmied, Thomas, Hufnagelschmied. 204.
Ney, Georg, Georg, Oberlieut. 99.
— — Georg Ludwig, Pfarrer. 763.
— — Maximilian, Revierförster. 712.
Nibler, Landrathsmitglied. 1418.
Nickl, Bernhard, Zollamtskontrolleur. 239.
Niederauer, Max Jos., Appell. Ger. Registrator. 244.
Nieß, Balthasar, Landrichter. 225.
— — Erhard, Pfarrer. 765.
Nissel, Konstantin, Kr.- u. Stadtger.-Rath. 245.
Nöbl, Alois, Domvikar. 703.
Nöth, Heinrich, Hauptmann. 107.
Nopitsch, Dr. Med., Physikus. 790.
Notthaft, Ernst Frhr. von, Unterlieut. 110. 930.
— — - Weißenstein, Reinhard Frhr. v., Junker. 947.
Nürnberger, Gustav Adolph, Kr.- und Stadtger. Rath. 224.
— — Philipp, Junker. 948.
Nützel, Joh. Georg, Tropfoansbesitzer. 905.
Nusch, Christ. Dan. Gust., Kreis- u. Stadtgerichtsschreiber. 735.
Nusser, Georg, Pfarrer. 1020.

O.

Oberhauser, Joseph, Magistratsrath. 1416.
Oberkamp, Carl Aug. v., k. Legationsrath. 283.

Digitized by Google

Oberländer, Otto von, Junker. 948.
Obermayer, Georg, Unterzeugwart. 950.
— — Michael, Pfarrer. 984.
Obermüller, Mathias, Appell. Ger. Rath. 887.
Obitz, Alois, Pfarrer. 1003.
Och, Michael, Schullehrer. 256.
Ockl, Max v., Unterlieut. 930.
Oefele, Eduard Frhr. v., Kr.= u. Stadtger. Assessor. 40. Kr. u. Stadtger. Rath. 164.
Oehlschläger, Gymnas. Professor. 418.
Oehringer, Karl, Hauptmann. 939.
Oehrlein, Joh. Christoph, Schullehrer. 389.
Oehlberger, Michael, Unterlieut. 945.
Oertl, Wilhelm, Bau-Konducteur. 345.
Oesterreicher, Stadtpfarrer. 759.
Oettl, Georg, Rentbeamter. 910.
Oexler, Thaddäus, Kr.= und Stadtger. Assessor. 362.
Offenhäuser, Dr., Regimentsarzt. 98.
Ohlhaut, Dr., Landgerichtsphysikus. 301.
Ohm, Dr., Professor. 817.
Olivier, Ferdinand, Professor. 478. 480.
Onymus, Dr., Adam, Domdechant. 1006.
Opacher, Alois, Magistratsrath. 1416.
Opel, Wilhelm, Kr.= u. Stadtg.=Protokollist. 165. Kr.= und Stadtger. Assessor. 236.
Orth, Jakob, Friedensrichter. 839.
Osbild, Magnus, Lotto-Reviser. 859.
Osterheld, Veterinärarzt. 838.
Osterhuber, Max, Unterlieutenant. 929.
Ostler, Georg, Landger. Assessor 734.
Ott, Joh. Martin, Rechnungskommissär. 13
— — Johann von, Landger. Assessor. 417.
— — Max Frhr. von, Appell. Ger. Assesso. 43. 1001.

P.

Pabstmann, Mathias, Landwehrmajor. 917.
Panzer, Georg Ritter v., geh. Rath. 884.
Pappenheim, Ludw. Graf v., Junker. 94. Lieutenant. 946.
Pappius, Ferdinand, Appell. Ger. Assessor. 82.
— — Dr., Assistenz-Arzt, 301.
Paschwitz, Ernst v., Unterlieut. 956.
Pattberg, Wilh., Hauptmann. 95. 928.
Pauer, Franz Seraph, Landger.-Assessor. 417.
— — Joseph, Landrichter. 241.
Paul, Simon, Benefiziat. 761.
Paulfranz, Joseph, Revierförster. 15.
Pauli, Friedrich, Oberingenieur u. Professor. 247.
Paulus, Joseph, Appell. Ger. Assessor. 363.
— — Peter, Kr.= u. Stadtger. Protokollist. 137. 224.
Paur, Anton, Student. 139.
— — Joh. Bapt., Pfarrer. 762.
— — Theobald, Landger. Assessor. 205. 381.
Pausch, Carl, Regierungs-Assessor u. Fiskaladjunct. 860.
— — Chr. Heinr., Revierförster. 842.
— — Joh. Melchior, Pfarrer. 248.
Pawel, Heinr. Aug. Bernh. v., Herz. Sächs. Kob. Goth. Major. 1421.
Pechmann, Alois Frhr. v., Junker. 111. Unterlieut. 943.
— — Carl Frhr. v., Unterlieutenant. 111. 933.
— — Gottfried Frhr. v., Hauptmann. 938.
Pelletier, Franz Herrmann, Kr.= u. Stadtger. Protocoll. 360.
— — Joseph, Unterlieut. 101.

Digitized by Google

Pendele, Anton, Auditor. 95.
Penzing, Zeugschmied. 200.
Perganin, Balthasar, Oberlieutenant. 963.
Perzer, Bierbrauer. 994.
Perner, Dr. Advokat. 911.
Pesserl, Joseph, Zollunterinspector. 16.
Peter, Alois von, Junker. 111. Unterlieutenant. 943.
— — Carl, Pfarrer. 843.
— — von, Advokat. 887.
Peterbauer, Ignatz, Untermeßner. 255.
Petersen, August, Bezirkorichter. 75.
Petz, Wilhelm von, rechtskundiger Magistratsrath. 1417.
Petzel, Max Joseph, Auditor. 95.
Pfaff, Valentin Joseph, Pfarrer. 846.
Pfaller, Franz Xaver, Pfarrer. 249.
Pfeiffer, Nikolaus Anton, Regierungs-Registrator. 842.
Pfersdorf, Friedrich, Unterlieutenant. 959.
Pfetten, Ant. Jos. Maria Frhr. v., Kr.- u. Stadtger.-Rath. 130.
— — Jos. Marquard Frhr. v., Landwehr-Distriktsinspektor. 336.
— — Nepomuk Frhr. v., Junker. 112. Unt. Lieut. 943.
Pfeuffer, Dr. Med., Vorstand des Medizinalkomités in Bamberg. 449.
Pfister, Georg Walther v., Unterlieut. 120.
Pfisterer, Dr. Med., Landger. Physikus. 837.
Pflaum, Ferdinand, Kr.- und Stadtger. Rath. 865.
— — Georg, Junker. 112. Unterlieut. 944.
— — Gotefried, Kr.- u. Stadtger. Rath. 135.
— — Johann. Pfarrer. 369.
Pfretschner, Ludwig, Hauptmann. 938.
Pfreßschberg, Jonas, Hauptmann. 928.
Philipps, Dr. Georg, Professor. 1021.
Pichler, Ignatz, Oberlieutenant. 941.
Piegenot, Ignatz, Oberlieutenant. 941.
Piegenot, Thaddä v., Hauptmann. 957.
Piehler, Joh. Bapt., Pfarrer. 251.
Pierling, Franz, Oberlieuten. 941.
Pill, Joh. Nep., Student. 139.
Pillement, Carl, Unterlieutenant. 109.
— — Johann, Junker 114. Unterlieut 946.
Pini, Ludwig, Oberlieut. 940.
Pitzner, Carl, Landger. Assessor. 735.
Plank, Joseph, Chorvikar. 632.
Platten-Hallermünde, Alexander Graf v., Landwehr-Distrikts-Inspector. 851.
Plenninger, Johann, Kassa-Offiziant. 909.
Plener, Andreas, Hufnagelschmied. 203.
Plötz, Karl v., Junker. 104. Unterlieut. 109.
Pöell, Anton, Gemeindevorsteher. 796.
Pöhn, Simon, Pfarrer. 386.
Pölcher, Ludwig, Salzoberfactor. 169.
Pöllath, Max, Junker. 112.
Pöllnitz, Ernst Frhr. v., Junker. 917.
Pösl, Dr. Friedrich, Docent der Theologie. 884.
Pößenbacher, Joseph, Hofschreiner. 392.
Pollack, Franz Xav. Dr. 1403.
Pointner, Bapt., Reg. Quart. Meister. 952
Ponkratz, Anton, Pfarrer. 249.
Ponzelin, August v., Regim. Quartiermeister. 934.
Popel, Joh. Nep., Wenz. 53.
Popp, Anton, Landwehrdistriktsinspektor. 336.
— — Carl Ernst, Magistratsrath. 1418.
— — Carl, Landwehroberstlieutenant. 1022.
— — Friedrich von, Ober-Appell. Ger. Director. 200.

Popp, Heinrich, Unterlieutenant. 958.
— — Joseph, Regimentsaktuar. 103.
— — Joseph, Benefiziat 868.
— — Ludwig Heinrich, Oberst. 962.
Porsch, Joh. Karl Dr., Pfarrer. 859.
Porzelius, Friedr., Wechselgerichtsassessor 908.
Präntl, Michael, Pfarrer. 767.
Prankh, Friedr. Frhr. v., Unterl. 101.
Praun, Joseph, Advokat. 224.
— — Sigmund von, Forstmeister. 911.
Preising-Lichtenegg, Ant. Graf von, Junker. 113. Unterlieut. 943.
Prentner, Frz. Xav. von, Oberappellatger.-Direktor. 363.
— — Joh. Bapt., Domprobst. 703.
Prestele, Ernst, Student. 143.
Preuschen, G. Ernst Ludwig Frhr. v. 85.
Prielmayer, Jos. Frhr. v., Appellat. Ger. Sekretär. 243.
— — Ludolph Frhr. v., Appell. Ger. Canzellist. 1018.
Probstmaier, Thierarzt. 172.
Prößl, Anton, Major. 121.
Pruckner, Jos. Friedr., Regimentsaktuar 927.
— — Ludwig, Regimentsaktuar. 935.
Puck, Ignatz, Direktor und Vorstand der Rechnungskammer. 78.
Pückler, Gustav Graf v., Unterlieut. 101.
— — -Limburg, Graf v., Landwehr-Bezirksinspekt. 852. Kr.-Insp. d. Landw. 898.
Pünotner, Martin, Hauptmann. 99.
Pürkhauer, Dan. Philipp., Pfarrer. 873.
Pürner, Franz Xav., Hauptmann. 954.
Pusch, Max, Unterlieutenant. 929.
Pusch, Xav. Unterlieut. 100.
Puzzer, Maximilian, Domkapitular. 421.

R.

Raab, Apotheker. 173.
Rabus, Theodor, Hauptmann. 99.
Räsfeld, Ludw. Frhr. v., Forstmeister. 907.
Raffel, Joh. Bapt., Priester. 53.
Rager, Dismas Firmus, Pfarrer. 147.
Raglovich, Clemens von, General der Infanterie. 36. 89.
Raith, Barthol., Pfarrer. 387.
Raimer, Adalbert, Student. 141.
Ranninger, Joh. Adam, Regierungsregistrator. 840.
Rath, Dr., Landgerichtsphysikus. 170.
— — Christian, Appell.-Ger.-Rath. 1018.
Ruttinger, Kaspar, Bezirksrichter. 381.
Rauch, Jos. Ambros, Pfarrer. 249.
Rauchenberger, Schachtel- und Spielwaarenhändler. 68.
Rauegger, Jakob, Meßner. 389.
Raumer, Karl, Oberlieutenant. 941.
Rausch, Joh. Jos., Pfarrer. 251.
Rauß, Johann, Landgerichtsdiener. 875.
Rebeur, Ludwig Aug. von, Herz. Sachs. Meining. Ministerresident am k. preuß. Hofe. 1309.
Rechberg, Graf von, General-Kommissär. 8.
— — Ludwig Graf von, Unterlieut. 110.
Rechberg-Rothenlöwen, Jos. Graf von General der Infanterie. 951.
Rechenmacher, Jos., Regierungsregistrator. 1406.
Recker, Barth., Kr. u. Stadtger.-Protokollist 786.
Recknagl, Friedrich Dr., Unterarzt. 951.
Redenbacher, Erich, Junker. 113. 957.

Regelsberger, Landwehrmajor. 823.
Reger, Johann, Student. 141.
Regnault, Nikolaus, Glockengießer. 776.
Regnier, Ferd. von, Oberſtlieutenant. 119.
Rehlingen, Ludw. Frhr. v., Regierungsregiſtrator. 912.
Rehm, Chriſt. W., Aſſeſſor. 74.
Reichard, Bernhard, Friedensgerichtsſchreiber. 243.
— — Ludwig, Hauptmann. 106.
Reichel, Chriſtoph von, Hauptmann. 106.
— — Xaver, Oberlieut. 108.
Reichensperger, Regim.-Actuar. 102.
Reichert, Moritz von, Student. 143.
— — Peter von, Hauptmann. 99.
Reichling-Meldegg, Friedrich Frhr. v., Auditor. 118.
— — Joſ Frhr. v., Junker. 112. Unterl. 943.
— — Marquard Frhr. v., Generalmajor. 120.
Reigersberg, Friedrich Graf v., Junker. 112. Unterlieut. 944.
— — Joſ. Graf von, Appell.-Ger.-Rath. 363.
Reindl, Anton, Pfarrbenefiziat. 871.
Reinel, Johann, Pfarrer. 871.
Reinhardt, Georg, Pfarrer. 368.
Reininger, Valent., Pfarrer. 765.
Reiſch, Sebaſt. v., Landgerichtsaſſeſſor. 416.
Reiſerer, Joſeph, Oberlieutenant. 126.
Reiß, Ignatz, Reg.-Aktuar. 927.
Reißinger, Dr., Hofrath. 172.
Reitberger, Mich., Pfarrer. 386.
Reiter, Ignatz, Pfarrer. 767.
Reithmaier, Karl, Pfarrer. 367.
Reitmaier, Aug., Kr.- und Stadtger.-Protokolliſt. 839.
Reitmayer, Xaver, Regiſtraturgehülfe. 94.
Reitz, Anton, Wechſelgerichtsaſſeſſor. 840.
— — Joſ. Friedr., Pfarrer. 387.
Reitzenſtein, Albert Frhr. v., Appell.-Ger.-Aſſeſſor. 72.
— — Auguſt Frhr. v., Unterlieut. 97.
— — Friedr. Frhr. von, Unterlieut. 120.
— — Ludwig Frhr. v., Regierungsſekretär.
— — Sigmund Frhr. v., Spezialkaſſierfahrender Poſten. 885.
Remling, Fr. Xav., Pfarrer. 844.
Remond, Chriſtian, Landwehrmajor 335.
Renauld, Cajetan von, Aktuar. 42.
Rennebaum, Friedr. Advokat. 135.
Renz, Bernhard, Beneſiziat. 1019.
Peſchauer, Med. Dr., Phyſikus. 383.
Reſenberger, Carl, Student. 141.
Rettig, Ludw., Kreisforſtkommiſſär. 712.
Retzer, Georg, Pfarrer, 913.
Reulbach, Andreas, Pfarrer. 1412.
Reuß, Joſeph, Junker. 111. Unterlieut. 942.
— — Med. Dr., Landgerichtsarzt. 862.
Reuß-Köſtritz, Heinrich II. Graf von, Unterlieut. 958.
Reuther, Jakob, Soldat. 896. 924.
Reutelshofer, Friedr. 757.
Rhau, Landwehr-Oberſt. 988.
Rhee, Joſ, Curatbenefiziat. 793. Pfarrer. 869.
Rheinl von, Regierungsaſſeſſor. 79.
— — Martin von, Pfarrer. 913.
Richarz, Profeſſor. 32. 892.
Richter, Georg, geh. Sekretär. 1407.
Rickl, Bernh, Hallamts-Controlleur. 239.
Rieder, Frz. Seraph, Pfarrer, 1412.
Riederauer, Max Joſ., Appellat.-Ger.-Direktor. 244.
Riederer, Alois, Student. 141.

Riedesel-Deisenbach, Frhr. v., Großherzogl Hess. Kammerherr. 1008.
Riedl, Alois, Ober-Appell.-Ger.-Rath. 907.
Riegel, Fr. Mich. Dr., Landgerichtsarzt. 842.
Rieger, Jos., Pfarrer. 762.
Riemschneider, Friedrich, Junker. 948.
Riepertinger, Georg, Regimentsaktuar. 927.
Ries, Joseph, Student. 141.
Rietzler, Martin, Rechnungsführer. 119.
Rinecker v., Ministerialrath. 8.
Ring, Jos., Pfarrer. 387. 769.
Ringelmann, Dr., Professor. 32. 479.
Ringseis, Obermedicinalrath. 892.
Rink, Carl Ludw., Pfarrer. 894.
Ritter, Aug., Unterlieut. 97.
— — Frhr. v., Oberappellat.-Ger.-Rath. 739.
Rittmann, Martin, Junker. 936. Unterlieut. 942.
Ritzinger, Joh., Oberlieut. 911.
Rizo, Alexander, Unterlieut. 958.
Rochlitz von, Großherz. Bad. Oberbaudirektor. 38.
Roder, Georg, Student. 143.
Rodt, Carl, Postverwalter. 1016.
Röckl, Ignatz, Central-Staatskassa-Offiziant. 79.
Röder, Otto Wilh. Carl v., Herz. Sachs. Cob. Gothischer Kammerherr. 1310.
— — Lorenz, Pfarrer. 795.
Rohrer, Claudius, Dr. Med, Physikus. 138.
Röll, Alois, Bataill.-Arzt. 119.
Römer, Marm., Landrichter. 286.
Römhild, Joh. Robert., Pfarrer. 770.
Römich, Philipp, Pfarrer. 762.
Röser, Frz. Carl, Landgerichtsaktuar. 342.
Rösch et Consorten. 995.

Rösch, Professor. 32.
Röschlaub Dr., Professor. 892.
Röttger, Marm., Revierförster. 246.
Rogister, Franz v., Oberlieut. 929.
— — v., Kreishülfskasse-Rendant. 1001.
Rohrmüller, Anton, Regimentsauditor. 121.
Roppelt, Sebastian v., Major. 931.
Romayr, Max v., Major 964.
Rosenfeld, Jakob, Handelsmann. 67.
Rosner, Max, Oberlieut. 122.
Roßhirt, Eugen. Dr., Professor. 78.
Rotberg, Eouard von, Oberlieut. 96.
Rotermundt, Jakob Dr., Gerichtsarzt. 817. 227.
— — Dr., Professor. 884.
Roth, Albert, Junker. 936. Lieut. 943.
— — Joh. Georg, Pfarrer, 872.
— — Karl, Oberlieutenant. 954.
— — Martin, Landrichter. 344.
Rother, Karl Fried., Cottonmanufakturist. 197. 480.
Rothkopf, Constant., Appellat.-Ger.-Registrator. 888.
Rotthammer, Jos. Carl, Revierförster. 16.
Rousseau, Julius Dr., Aufschlagsoberbeamter. 83.
Rubner, Johann Heinrich, Pfarrer. 874.
Rudhart, Andr., Magistratsrath. 1415.
Rudolph, Heinrich, Hauptmann. 932.
Ruedorfer, Robert von, Consul. 798.
Rück, Jakob, Hallverwalter. 239.
Rudel, Jos. Mich., Kr.- und Stadtger.-Protokollist. 243.
— — Kaspar, Appell.-Ger.-Rath. 41.
Rühle, von Lilienstern Franz, Forstpraktikant. 854.

Rühr, Lorenz, Pfarrer. 795.
Rüß, Medizinalrath. 301.
Ruffertshofer, Christoph, Pächter. 757.
— — Elisabetha. 757.
Ruhwandel, Jos, Advokat. 861. 912.
Ruland, Professor und Hofrath. 32.
— — Anton, Bibliothekar. 360.
Rumpf, Dr. Med., Medizinal-Comité-Assessor. 449.
Rupp, Anton, Unterlieut. 97.
— — Johann, Bataillons-Arzt 954.
Rupprecht, Jakob, Regimentsaktuar. 927.
Rußwurm, Georg, Student. 141.
Rust, Isaak Dr., Consistorialrath. 871.
Rutta, Carl Dr, Domkapitular und Dompfarrer. 373.
Rutz, Stephan, Dr. Bataill.-Arzt. 951.

S.

Saalfrank, Heinrich, Prof. u. Rektor. 226.
Sabbadini, Nikolaus, Magistratsrath. 1414.
Sälzl, Xaver, Aktuar. 935.
Sämer, Fr. Anton, Oberzollbeamter. 235. Halloberbeamter. 908.
Safferling, Alois, Oberlieutenant. 123.
Sager, Jos. Anton, Pfarrer. 819.
Sahlender, Johann, Pfarrer. 870.
Sailer, Georg, Pfarrer. 761.
Saint George, Wilhelm, Unterlieut. 127.
— — — — Postrevisor. 883.
— — Symon, Franz, Junker. 936. Unterlieut. 943.
Salome, August, Rittmeister. 939.
Salomon, Joh. Baptist, Friedensrichter. 863.
Salzer, Salmiakfabrikant. 200.
Salzmann, Joseph, Kr.- und Stadtger.-Rath. 40.
Sammfaß, Johann, Pfarr-Curatus. 870.
Sandizell, Max Graf von, Junker. 925.
Saporta, Friedr. Graf von, Hauptmann. 924.
Sartorius, Anton, Aktuar. 421.
— — Christoph, Appell.-Ger.-Rath. 236.
— — Wolfgang, Oberlieutenant. 932.
Sauber, G. Ch. Friedr., Pfarrer. 820.
Sauernheimer, Dr., Landgerichtsarzt. 173.
— — et Cons. 994.
Sauerzapf, Alex. Frhr. v., Hauptmann. 121.
Sauter, Nepomuk, Oberlieut. 954.
Sax, Schulinspektor und Kreisscholarch. 760.
Sayn-Wittgenstein, Christ., Graf v., Unterl. 97.
Sazenhofen, Friedr. Frhr. von, Unterl. 119. 930.
Schab, Franz von, Oberappell.-Ger.-Rath. 776.
Schäf, Thierarzt. 227.
— — Mathias, Magistratsrath. 1414.
Schäfer, Adam, Landgerichts-Assessor. 13. 167.
— — Anton, Kr.- u. Stadtger.-Rath. 978.
— — Johann Ulrich, Landwehr-Distrikts-Inspektor. 824.
— — Peter, Curat-Benefiziat. 1004.
— — Wolfgang, Revierförster. 80.
— — Xaver, Regim. Veterinär-Arzt. 115.
Schäffer, Armee-Oberveterinärarzt. 302.
— — Georg, Oberlieutenant. 108.
— — Dr. Heinrich, Gerichtsarzt. 226. Stadtger.-Physikus. 817.
— — Ludwig, Regimentsaktuar. 927.
— — Michael, Rechnungskommissär. 789.
Schäßler, Christ. Friedr., Pfarrer. 873.

Digitized by Google

Schätzler, Friedr. Adolph, Consul. 918.
— — Karl Frhr. v., Landwehr-Distr.-Inspektor. 330.
— — Lorenz, Rittmeister. 923.
Schaky, Frhr. v., Landrathsmitglied. 822.
— — Frhr. v., Landwehr-Distr.-Inspekt. 230.
— — Max Frhr. v., Junker. 113.
Schaller, Joseph, Kupferschmied. 376.
— — Michael, Unterlieutenant. 110.
Schanzenbach, Max v., Postoffizial. 886.
Scharf, Dr. Med., Landger.-Physikus. 170.
Scharfenstein-Pfeil, Ferd. Frhr. von, Major. 106.
Scharl, Franz Borgia, Oberappell.-Ger.-Rath. 865.
Schatte, Jos. Frhr. v., Landrichter. 787.
Schauer, Eduard, Oberlieut. 955.
Schaumburg, Franz v., Unterlieut. 933.
Schauroth, Friedr. v., Unterlieut. 124.
Schauß, Dr. Anton, Advokat. 207.
Scheben, Frhr. v., Landwehrmajor. 335.
Schechner, Fr. Xav., Mechanikus. 1422.
Schedel, Clemens, Oberlieut. 942.
Schedl v., Landwehr-Distr.-Inspektor. 374.
Schell Christ. Anton, Landrichter. 241.
Schellerer, Ferdinand v., Oberstlieut. 937.
Schelling v., Vorstand der Akademie der Wissenschaften. 349. 896.
Schenk, Carl Friedr., Pfarrer. 763.
— — v. Geyern, Carl Frhr. Appell.-Ger.-Direktor. 890. Vicepräsident. 985.
— — Michael, Unterlieut. 111.
Schenkl, Anton v., Unterlieut. 954.
Schepppler, Franz Jos., Wechselgerichts-Suppleant. 840.
Scherber, Salomon, Revierförster. 79.

Scherer, Franz Xaver v., Wechselger.-Rath. 711. Oberappell.-Ger. Rath. 891.
— — Johann v., Apothekergehilfe. 926.
Schermbrucker, Christoph, Appellat.-Ger.-Assessor. 242.
Schertl, Franz Xaver, Benefiziat. 1410.
Scheuplein, Joseph, Pfarrer. 766.
Scheurel, Georg Christ., Landger Assessor. 910.
Scheurer, Franz, Aktuar. 420.
Schicker, Joseph, Landger-Assessor. 364.
Schieber, Joh. Bapt., Regierungsrath. 10. 171.
Schiffmann, Gallus, Hauptmann. 127.
Schilcher, Dr. Max Aug., Landwehr-Distr.-Inspekt. 823.
Schill, Christoph, Landrichter. 787.
Schilling, Erhard, Revierförster. 80.
— — Philipp, Pfarrer. 769.
Schimper, Carl Adolph, Friedensrichter. 381.
Schimpfle, Peter, Student. 143.
Schinal, Anton, Pfarrer. 1412.
Schindler, Anton, Landwehr-Oberst. 823. 853.
Schintling, Alois v., Junker. 105. Unterl. 111.
— — Herrmann v., Junker. 936. Unterlieut. 943.
Schirmer, Christian, Revierförster. 79.
— — Jos. Agrikola, Kuratbenefiziat. 371.
Schlägl, Jos., Junker. 948.
— — Michael, Unterlieut. 100.
Schlagbauer, Lorenz, Student. 141.
Schleicher, Jakob, Unterlieut. 119. 127.
Schlenke, Friedrich, Oberlieut. 955.
Schlicht, Lorenz, Landrathsmitglied. 998.
Schlimbach, August v., Junker. 113.
Schlörr, Franz, Hauptmann. 932.

Digitized by Google

Schmädl, Gustav v., Unterlieut. 111.
Schmalhofer, Franz Xaver, Postverwaltungs-Verweser. 856.
Schmalzbauer, Fr. v. Paula, Domkapitular. 704.
Schmauß, Mathäus, Oberlieutenant. 942.
Schmerl, Joh., Kr.- u. Stadtg.-Schreib. 361.
Schmerold, Ignaz, Landger.-Assessor. 13.
Schmid, Dr. Med., Hofrath u. Physikus. 211.
— — Dr, Anselm. 800.
— — Baptist. Regimentsaktuar. 125.
— — Cornel, Pfarrer. 251.
— — Franz Xav., Rentbeamter. 71.
— — Friedrich, Landrichter. 172.
— — Friedrich, Oberlieutenant 941.
— — Dr. Georg, Landger.-Physikus. 631.
— — Joseph, Pfarrer. 766.
— — Mathias, Pfarrer. 251.
— — Jos. Aktuar. 121.
— — Xav. v., Regiments Auditor. 118.
Schmidbauer, Johann, Student 141.
Schmidkonz, Conrad, Pfarrer. 254. 762.
Schmidt, Adam, Regierungsrath. 133.
— — Alexander, Pfarrer. 387.
— — Carl Ludw. Emanuel, Kr.- u. Stadtger.-Assessor. 982.
— — Carl v., Major. 125.
— — Christ. Gottlieb, Pfarrer. 367.
— — Friedrich, Landger.-Aktuar. 166.
— — Georg, Pfarrer. 792.
— — Gotthelf, Magistrats-Rath. 1414.
— — Jakob, Unterveterinärarzt. 115.
— — Johann, Bataill.-Quart.-Meister. 116.
— — Johann Friedr. Ludw., Wagmeister. 168.
— — Johann Nepomuk, Kr.- u. Stadtger.-Protokollist. 165.

Schmidt, Joseph. Hausarzt bei der Zwangsarbeitshaus-Anstalt in Kaisheim. 288.
— — Joseph, Postverwalter. 885.
— — Markus, Junker. 113. Unterl. 944.
— — Moritz, Magistratsrath. 1418.
— — Peter, Nagelschmied. 199.
Schmidtberger, Georg, Pfarrer. 365.
Schmidtmayer, Sebastian. 992.
Schmitner, Andreas, Unterl. 119.
Schmitt, Carl Wilh., Bezirksgerichts-Schreiber. 865.
— — Conrad, Pfarrer. 51.
— — David, Pfarrer. 914.
— — Gabriel, Regimentsarzt. 821 924.
— — Heinrich, Bataill. Quart.-Meister. 117.
— — Joh. Friedr., Bezirksger.-Präsident. 815.
— — Joh. Georg, Pfarrer. 819.
— — Joseph, Pfarrer. 846.
— — Dr. Joseph, fürstl. Thurn und Tax.-Gerichts-Arzt. 1021.
— — Joseph, Bataill. Auditor. 103.
— — Kaspar, Magistratsrath. 1415.
— — Ludwig, Pfarrer. 1004.
— — Professor. 884.
Schmitz, Carl, Pfarrer. 765.
— — Franz, Hauptmann. 939.
— — Georg, Oberlieutenant. 108.
Schmölger v., Lycealprofessor u. Conrektor. 226.
Schmölzl Baptist, Junker. 936.
Schneider, Andreas, Pfarrer. 1400.
— — Anton, Student. 143.
— — Conrad, Rechnungsführer 953.
— — Christoph, Oberlieutenant. 107.
— — Franz, Revierförster. 133.
— — Johann, Regiments-Aktuar. 98.
— — Martin, Pfarrer. 895.

Digitized by Google

Schneider, Valentin, Aktuar. 417.
— — Weinhändler. 338.
Schnellenbühel, Heinr. Otto., v., Bezirksger. Präsident. 245.
Schnerr, Joh. Jakob, Magistratsrath. 1418.
Schnitzlein, Friedr. Alex. Christ., Appellat.-Ger.-Assessor. 982.
— — Wilhelm, Oberlieutenant. 955.
Schnürlein, Andreas, Hospitalverwalter. 84.
— — Christ., Magistratsrath. 1414.
Schober, Joh. Nep., Pfarrer. 870.
Schödinger, Friedr., Ingenieur-Oberlieut. 960.
— — Johann, Junker. 947.
Schön, Max, Rittmeister. 960.
Schönburg-Glauchau, Gotthilf Graf v., Hauptmann. 924.
— — — — Heinrich Graf v., Hauptmann. 121.
Schönfeld, Friedr. Adolph v., Junker. 936. Unterlieut. 914.
Schönlein, Dr., Professor. 167.
Schöntag, Peter, Landger.-Assessor. 345.
Schöppler, Kottondruckereibesitzer. 198. 204.
Schörg, Alois, Schlosser. 800.
Scholz, Georg, Pfarrer. 145.
Schopf, Michael, Bataill.-Quart.-Meister. 117.
Schorn, Dr. Ludwig, Professor. 81.
Schramm, Gerhard, krollirender Amtsschreiber. 170.
Schrandenbach, Jos., Unterlieut. 110.
Schrank, Dr. Mar Ludw., Unterarzt. 115.
Schrauth, Carl, Kr.- und Stadtger.-Rath. 287.
— — Dr. Joh. Bapt., Unterarzt. 115.
Schreiber, Andreas, Pfarrer. 770.
Schreiber, Ludwig, Oberlieutenant. 941.
Schreiner, Eduard, Oberlieut. 942.
Schrenk, Ant. Frhr. v., Kr.- u. Stadtger.-Assessor. 40. 342.
— — Carl Frhr. v., k. Kammerjunker. 1400.
— — Eduard Frhr. v., k. Kammerjunker. 1400.
— — Sebastian Frhr. v., Staatsminister d. Justiz. 7.
Schreyer, Carl, Appell.-Ger.-Rath. 785.
— — Dr. Med., Kreismedizinalrath. 734.
— — Dr. Stadtger.-Arzt. 226.
Schricker, Franz, Regimentsaktuar. 927.
Schrodt, Wilhelm, Unterlieut. 111.
Schröder, Lehrer der Physik und Mathematik. 791.
Schröder, Alexander, Junker. 947.
Schrödl, Max, Privatier. 998.
— — Simon, Regimentsaktuar. 935.
Schroll, Joh. Kaspar, Magistratsrath. 1418.
Schrott, Joseph, Hauptmann. 932.
Schubert, Gotth. Heinrich, Hofrath. 37.
Schuderer, Alois, Pfarrer. 868.
— — Georg, Student. 143.
Schübl, Johann, Regiments-Aktuar. 103.
Schüll, Carl Philipp, Appell.-Ger.-Rath. 223.
Schüller, Heinrich, Landrathsmitglied. 302.
Schütz, Nikolaus, Hauptmann. 125.
Schuh, Joseph, Pfarrer. 844.
Schuhmacher, Barth., Feldwebel. 875. 924.
— — Heinrich, Oberkriegskommissär. 91.
— — Philipp, Unterlieut. 111.
Schuhmann, Alois, Pfarrer. 868.
Schuller, Dr., Landgerichtsarzt. 171.
— — Johann, Litograph. 449.

Schultes, Baptist, Kriegsministerial-Canzellist. 962.
Schultheis, Revierförster. 859.
— — Friedrich, Regim.-Quart.-Meister. 934.
Schurz, Johann, Student. 141.
Schuster, Friedrich, Oberlieut. 109.
— — Ignaz, Revierförster. 133.
— — Richard, Kr.- und Stadtger.-Assessor. 1000.
Schuyer, Johann Baptist, Pfarrer. 1409.
Schwab, Jakob, Junker. 124. Unterl. 946.
— — Johann Georg, Offizial. 886.
— — Paul, Sekretär. 934.
— — Dr., k. Rath. u. Professor. 157.
Schwade, Andreas, Pfarrer. 146.
Schwäbl, Fr. Xav., Bischof von Regensburg. 632.
Schwager, Joh. Georg, Hauptmann. 124.
— — Michael, Magistratsrath 1415.
Schwaiger, Joseph-Regiments-Aktuar. 926.
Schwanthaler, Ignatz, Pfarrer. 913.
Schwarz, Joh. Evang., Pfarrer. 149.
Schwedes, Heinr. Theod. Ludw., Großherz. Hess. Oberbergrath. 1028.
Schweitzenberger, Mathias, Hufnagelschmied. 203.
Schweitzer, Jos., Pfarrer. 150.
Schweizer, Friedr., Junker. 946.
Schroemmer, Jos., Appell.-Ger.-Registrator. 512.
Schwerin, Frhr. v., Landwehrmajor. 897.
Schwindl, Anton, Kr.- u. Stadtger.-Rath. 838.
Seckendorff, Adolph Frhr. v., Unterl. 93.
— — Ernst Frhr. v., Junker. 948.
— — Friedr. Frhr. v., Major. 916. 923.

Seckendorff, Philipp. Frhr. v., Junker. 98. Unterlieut. 110.
— — -Aberdar, Franz Friedr. Carl Frhr. v., k. Kämmerer. 129.
Sedelmaier, Revierförster. 711.
Sedlmaier, Michael, Oberaufschlagamts-Controlleur. 79.
Sedlmayer, Carl, Civiladjunkt. 70.
Seebacher, Georg, Hufnagelschmied. 203.
Seefried, Adolph Frhr. v., Unterlieut. 933.
— — Ludwig Frhr. v., Unterlieut. 110.
Seehan, Jos. Anton, Pfarrer. 248.
Seekirchner, Albert, Junker. 936. Unterl. 944.
— — Wolfgang, Major. 347. 923. Oberstlieut. 937.
Seibel, Carl, Junker. 104. Unterlieut. 109.
Seibolsdorf, Leopold Gr. v., Unterl. 93.
Seidenbusch, Carl, Kr.- und Stadtger.-Schreiber. 866.
— — Joseph, Landger.-Assessor. 345.
Seidenfuß, Balth., Pfarrer. 983.
Seifert, Dekan. 50.
Seinsheim, Max Erkinger Graf v., k. Kämmerer. 69.
Seitz, Franz, Student. 141.
— — Georg Wilhelm, Pfarrer. 872.
— — Joseph, Appell.-Ger.-Assessor. 346.
— — Joseph, Pfarrer. 386.
— — Nikolaus, Kistler. 798.
Sembeck, Jos., Hutmacher. 880.
Seydlbeck, Elisäus, Student. 141.
Senft, Carl, Magistratsrath. 986.
Sensburg, Carl, Stadtger.-Assessor. 224.
— — Franz Ludwig, Landrichter. 787.
— — Wilhelm, Junker. 948.

Digitized by Google

Serini, Phil. Martin, Friedensrichter. 381. 816.
Seubert, Georg, Hauptmann. 106.
Seufferheld, Alexander, Junker 113.
— — Dr. pract. Arzt. 227.
Seuffert, Carl, Kr. u. Stadtger. Rath. 296.
Seuß, Joh. Georg, Pfarrer. 872.
Seuter, Albr. Ludw. v., Vicepräs. u. Rggs.-Direktor. 76.
Seybold, Philipp., Pfarrer. 867.
Seyfried, Anton, Hauptmann. 938.
Sicherer, Friedr. v., Unterlieutenant. 109. 930.
— — Dr., Appell. Ger. Rath. 479.
— — Dr Franz, Unterarzt. 951.
Sichlern, Heinrich v., Polizei-Kommissär. 417.
Siebenkees, Joh. Georg, Appell. Ger. Sekretär. 982.
Sieber, Peter, Oberstlieutenant. 97.
— — Max, Regim. Actuar. 927.
— — Xav., Kriegskommissär. 934.
Siebold, Dr. Phil. Fr. v., Sanitätsdirect. 63.
Siegl, Joachim, Pfarrer. 371.
— — Joseph, Kaufmann. 202.
Siegert, Carl, Student. 143.
Sieveking, Wilhelm, k. b. Consul. 232.
Sievert, Ferdinand, Landgr. Assessor. 166.
Sigl, Johann, Unt. Lieutenant. 929.
Silberhorn, Kr. und Stadtger. Director. 891. 980.
— — Joseph, Pfarrer. 845.
Simler, Michael v., Oberlieutenant. 954.
Simon, Daniel, Rechnungsführer. 926.
— — Joseph Peter, Pfarrer. 253.
— — Rupert, Pfarrer. 367.
Singer, Leonhard, Student. 143.
Sinning, Joseph, Pfarrer. 764.
Sippel, Conrad, Oberlieutenant. 940.
— — Med. Dr. Friedr., Medizinal-Assessor. 550.
— — Med. Dr. Heinr., Medizinal-Assessor. 550.
— — Dr., Michael, Polizeikommissär. 417.
Sirch, Michael, Gefreiter. 925.
Sirt, Georg Phil., Kr. und Stadtger. Rath. 910.
Söllner, Bernh. Jos., Oberappell. Ger. Secretär. 247.
Spitzl, Joh. Conrad, Landrathsmitglied. 823.
Sohn, Sebastian, Eisenhändler. 56.
Solbrig, Dr. Med., Stadtger. Physicus. 300.
Soldan, Friedr., Appell. Ger. Rath. 286.
— — Gottlieb, Appell. Ger. Rath 1018.
Sommer, Carl Friedr. Gust., Actuar. 70.
Sonnemayer, G. Fr. Ferd., Pfarrer. 248.
Sonntag, Franz, Hallbeamter. 235.
Sonsburg, Karl, Landrichter. 69.
Sorg, Dr. Aug., Bataill. Arzt. 951.
Späth, Franz, Hauptmann. 119.
Sparapani, Jos. v., Unt. Lieutenant. 933.
Specht, Alois, Magistratsrath. 1416.
— — Joseph, Pfarrer. 1002.
Speck, Friedr. Hauptmann. 940.
Spegg, Leopold, Ingenieur-Konducteur. 114.
Spengl, Dr., Advokat. 842.
Spieß, Albert, Hauptmann. 107.
Spieß, Moritz v., Unt. Lieutenant. 123.
Spindler, Jos., Kr. und Stadtger. Assessor. 1407.
Spittler, Landwehrmajor. 213.
Spitzl, Franz v., Oberstlieutenant. 105.

Digitized by Google

Spitzl, Joseph v., Student. 141.
Sponsel, Johann, Pfarrer. 763.
Sporer, Joseph, Pfarrer. 48.
Sprengler, Joseph, Student. 141.
Spreti, Carl Graf v., Unt. Lieutenant. 123.
Staber, Adam, Nagelschmied. 199.
Stachelhausen, v., Gutsbesitzer. 775.
Stadelmaier, Georg, Pfarrkuratus. 983.
Stadler, Dr., Professor. 32.
— — Franz Xaver, Pfarrer. 252.
— — Joh. Bapt., Kr. u. Stadtger. Protocollist. 360.
Städele, Michael, Pfarrer 248.
Stahl, Ritter von, Apotheker. 172.
— — Dr. u. Professor. 304. 892.
— —. Franz Carl, Wagmeister. 359.
— — Johann, Schullehrer. 916.
Stangl, Weingastgeber. 1399.
Stark, Friedr., Kr. u. Stadtger. Protocollist. 14. 136.
— — Michael, Pfarrer. 1411.
Stauber, Joseph, Oberlieutenant. 940.
Stauch, Christian, Landwehrmajor. 54.
Staudinger, Carl Friedr., Landger. Assessor. 911.
Stecher, Sigmund, Sekretär beim Wechsel- u. Merkantilgericht. 30. 224.
Steffenelli, Anton v., Rentbeamter. 1002.
Steidenberger, Nikolaus, Sensenschmied. 201.
Steiger, k. k. österr. Vizepräsident. 1399.
Stein, Bernhard, Major. 953.
Steinbauer, Wolfg., Junker. 949.
Steinhauer, Nikolaus, Hauptmann. 821. 953.
Steininger, Heinr., Reg. Quart. Meister. 119.
Steinlein, Dr., Landger. Physikus. 790.
— — Friedr., Steingutfabrikant. 1422.
Steinling, Friedr. Frhr. v., Unt. Lieutenant. 101.
Stemmler, Balth., Pfarrer. 893.
Stempfle, Paul, Pfarrer. 249.
Stern, Faust Salomon. 853.
Sternfeld, Adolph, Appell. Ger. Kanzellist. 45.
Stephan, Baptist, Unt. Lieutenant. 96. 956.
Stettner, Gotthelf, Actuar. 419.
— — Joseph, Domvikar. 1006.
Steuber, Heinr. Wilh. v., Großh. Hess. Legationsrath ꝛc. 1027.
Steuer, Friedrich, Director an dem Landgestüte zu Zweibrücken. 168.
— — Friedr., Regim. Veterinärarzt. 124.
Stich, Andreas, Oberlieutenant. 956.
— — Wolfgang, Student. 141.
Stiegelmaier, Gerhard, Pfarrer. 364.
Stieß, Georg v., Major. 964.
Stobäus, Jakob, Landgerichts-Actuar. 364.
Stockhammern Dr. Carl Max, Unterarzt. 115.
— — Ferdinand, Unterlieutenant. 108.
Stockum-Sternfels Emil Frhr. v., Oberlieutenant. 122.
Stöber, Eduard, Oberlieutenant. 107.
— — Max, Junker. 113.
— — Wilhelm, Pfarrer. 1413.
Stöhr, Georg Ludwig, Vergolder. 798.
— — Jakob, Rechnungskommissär. 979.
— — Joseph, Landrichter. 285.
— — Dr., practischer Arzt. 227.

Digitized by Google

Stöß, Apotheker. 838.
Stoll, Carl, Unterlieutenant. 124.
Stonor, Heinrich, Generalmajor. 954.
Stoß, Joh. Nepomuk, Student. 141.
Strahlenheim, Carl Graf v., Unterlieutenant. 109. 123.
Strauch, Gustav Adolph v., Fürstl. Reuß. Kanzler, Regierungs- u. Consistorial-Präsident. 1310.
Strauß, Heinr., Bezirksingenieur. 344.
— — Joseph, Pfarrer. 1410.
Strebel, Joh. Leonh., Hauptkassier der General-Bergw- und Salin.-Kasse. 46.
Streber, Franz Ignaz v., Bischof und Dompropst. 875.
Strecker, Alexander. 775.
Streicher, Carl Leonhard, Magistratsrath. 1416.
Streitter, Wilhelm, Ingenieur-Conducteur. 114.
Strobel, Willibald, Unterlieutenant. 954.
Ströhl, Alois Frhr. v., Generallieutenant. 422. 923.
Strömsdörffer, Dr. Albrecht, Regiments-Arzt. 120.
Strohschneider, Lorenz, Triftmeister. 1419.
Stromayer, Jos., Pfarrer. 366.
Stromer, Heinr. Frhr. v., Junker. 124.
Strommer, Gottlieb Frhr. v., Junker. 947.
Stubenrauch, Carl v., Appell. Ger. Sekretär. 238.
Stümmer, Franz, Appellations-Gerichts-Assessor. 360.
Stuhlmüller, Jos., Kr. u. Stadtger. Schreiber. 1018.

Stummer, Georg, Curat-Schloßbenefiziat. 766.
Sturmband, Samson. 390.
Sturz, Christian, Hauptmann. 95. 120.
Süß, Joseph, Landgerichts-Assessor. 912.
Sukow, Adolph, Hauptmann. 99. 902.
Sundahl, Christian v., Oberstlieutenant. 92.
Sutzo, Carl, Unterlieutenant. 958.

T.

Tabakopoulos, Johann, Junker. 13. Unterlieutenant. 956.
Tann, Friedr., Frhr. v. der, Major. 121.
— — Ludwig Frhr. v. der, Junker. 925. Unterlieutenant. 946.
Tarnoczy, Aloys v., Oberlieutenant. 932.
Tascher, Eugen Graf v., Junker. 143. 964.
Tattenbach, Max Graf v., Unterlieutenant. 111.
Taufkirchen, Max Graf v., Unterlieutenant. 110. 942.
Tausch, Franz, Unterlieutenant. 123.
— — Georg v., Generallieutenant. 121.
Tautphöus, Frhr. v., Vicepräsident u. Regierungsdirektor. 8.
— — Cajetan Frhr. v., Landgerichts-Assessor. 70.
— — Friedr. Frhr. v., Oberlieutenant. 954.
— — Georg Frhr. v., Appell. Ger. Rath. 733.
Teng, Jos., Bürgermeister. 1416.
Teubner, Joh. Conr., Controleur. 235.
Teutsch, Georg, Appellations-Gerichts-Kanzellist. 298.

Digitized by Google

Teutschmann, Georg, Pfarrer 1411.
Terini, Phillipp Dr., Regimentsarzt. 120.
Thanner, Joh. Georg, Pfarrer. 845.
Then, Jos., Regierungsrath. 44.
Thiereck, Heinr. v., Junker. 113. Unterlieutenant. 944.
Thierry, Ulrich, Fabrikant. 800.
Thoma, August, Untergerichtsschreiber. 1401.
— — Franz Xav. v., Rechtsanwalt. 786.
Thome, Thomas Sigismund, techn. Mitglied des Wechselg. II. Instanz. 839.
Thon, Ottokar, Großherz. Sächs. Weim. Eisennach. Kammerrath. 1309.
Thünefeld, Max Frhr. v., Junker. 113. Unterlieutenant. 946.
Thüngen, Frhr. v., k. Kämmerer. 260.
Thurn, Franz, Student. 143.
Thurn und Taxis, Jos. Fürst v., Oberstlieutenant. 924.
Tiegel, Thierarzt. 173.
Tipp, Joh. Joachim, Fabrikant. 879.
Traber, Jos., Bürger. 390.
Trautmann, Paul, Benefiziat. 149.
Trautner, Georg Friedr., General-Lotto-Administrator. 1018.
Tremmel, Engelbert, Student. 141.
Tretter, Franz, Advokat. 362.
— — Jos., Oberlieutenant. 108.
Treuchtlingen, Ferdinand, Major. 126.
Trier, Bernhard, Dr. Unterarzt. 951.
Trinkler, Joh. Michael, Pfarrer. 387.
Trips, Clemens Graf v., Major. 931.
— — Heinrich, Magistratsrath. 1417.
Trott, Friedr. Wilh. Heinr. Dr., Professor. 757.
Tschusi, Rittmeister. 959.

Türkheim, Julius Alex. Graf v., k. preuß. Premierlieutenant. 351.
Turban, Mathias, Pfarrer. 847.

U.

Uebelacker, Andr., Unterlieutenant. 109.
Ueberacker, Wolfg. Jos. Alois Graf v., kgl. Kämmerer. 1422.
— — Wolf Otto Graf v., 1422.
— — Wolf Hieronimus Graf v., 1422.
Uebersezig, Phil., geh. Sekretär. 116.
Ugarte, Alois Graf v. und zu, k. k. wirklicher geh. Rath ꝛc. 987.
Uhl, Andr. Friedr. Pfarrer. 150.
— — Fr. Xav., Pfarrer. 1409.
— — Michael, Unterlieutenant. 110.
Ullrich, Joh. Georg, Pfarrer. 370.
Ulmer, Georg Friedr., Aufschlagsoberbeamter. 83.
Ulrich, Carl, Unterlieutenant 933.
Umrath, Salmiakfabrikant. 199.
Unertl, Andreas, Junker. 112. Unterlieutenant. 944.
Ungerland, Carl, Landrathsmitglied. 151. 212.
Unkelhäuser, Andreas, Oberstlieutenant. 954.
Unruh, Raimund, Professor. 127.
Uselmann, Jos. Revierförster. 80.

V.

Vachiery, Carl v., Unterlieutenant. 101.
Vallade, Lorenz, Major. 128.

Van der Monden, Phil., Unterlieut. 933.
Varikourt, Carl Frhr. v, kgl. Kammerjunker. 69.
— — Lambert Frhr. v, kgl. Kammerjunker. 236.
Veith, Kaspar, Regimentsarzt. 388. 923.
— — Kaspar, Unterlieutenant. 126.
Veningen, Carl Frhr. v., Oberlieutenant. 123. kgl. Kämmerer. 1015.
Venino, Joseph, Regim. Auditor. 119.
Verger, Ferd. Frhr. v., Legationssekretär. 131.
Verri, de la Bosia, Carl Graf v., Major. 937.
Versing, Heinrich, Oberappell. Ger. Registrator. 81.
Vetter, Johann Heinr., Pfarrer. 388.
Victorini, Apotheker. 211.
— — Vinzenz, Magistratsrath. 1416.
Vielweib, Franz, Messerschmied. 903.
Viereggg, Karl Graf v., Kreisinspektor der Landwehr. 797. 954.
Vigl, Joseph, Fabrikant. 879.
Villeneuve, Joseph, Hauptmann. 126.
Vilsmaier, Michael, Pfarrer. 145.
Vinzenti, Carl Theodor v., Oberst. 875. 923.
— — Carl v., Auditor. 95.
Virtung, v. Hartung, Raimund, Rittmeister. 99.
Vitzthum, Anton, Schullehrer. 988.
Vögler, Joseph, Oberstlieutenant. 95.
Völker, Conr., Pfarrer. 1002.
Vogel, Christ. Heinr., Pfarrer. 374.
— — Dr. Franz, Seminar-Inspektor. 72.
— — Ludwig, Junker. 114. Unterlieut. 946.
— — Dr., Zeichnungsprofessor. 818.

Vogel, Dr., prakt. Arzt. 173.
Vogt, Augustin, Actuar. 103.
Vogtherr, Ferdinand, Kasern-Hausmstr. 92.
Voigt, Friedr. Oberlieutenant. 99.
Voit, v. Salzburg Frhr. v, Rittmeister. 122.
— — Stephan von, Hauptmann. 127.
Waitheuberg, Michael Frhr. v., Unterlieutenant. 101.
Volk, Johann Jac., Pfarrer. 846.
— — Dr. Xav., Unterarzt. 952.
Voll, Friedr., Junker. 936. Unterlieut. 946.
Voraus, Joseph, Landger. Assessor. 364.
Vorbauer, Carl, Appell. Ger. Canzellist. 244.
Vorbeck, Joseph, Pfarrer. 764.
Vorhölzer, Ignatz, Oberpostamtskassier. 1015.
Vornberger, Aug., Appell. Ger. Direktor. 244.

W.

Waber, Christian, Unterlieut. 961.
Wack, Peter, Pfarrer. 1020.
Wäglein, Joh. Michael, Pfarrer. 1004.
Wagenseil, Kupferschmied. 202.
Wagler, Paul, Notar. 82.
Wagner, Andreas, Gymnasialprofessor. 1404.
— — Conrad, Lottobüreau-Direktor. 859.
— — Georg, Professor. 817. 958.
— — Dr. Joh. Andreas, Professor. 790.
— — Dr. Rudolph, Professor. 131.
Waldenfels, Carl Frhr. v., Wechselgerichtsrath. 841.
— — Ernst Frhr. v., Kreis- und Stadtger.-Rath. 15.
Waldmann, Ignaz, Hauptmann. 99.

Waller, v., Landrathsmitglied. 228.
Wallinger, Franz Friedrich. 376.
Waltenmayer, Mich., Kr.- und Stadtger.-Rath. 31. 224. Wechselgerichts-Assessor. 837.
Walter, Johann Paul, Pfarrer. 868.
— — Veit, Bierbrauer. 339.
Walther, Gottfried, Rechtskandidat. 877.
Walmenich, Clemens v., Junker. 949.
Wammetsberger, Joseph, Gendarmerie-Unterl. 125.
Wanner, Paul, Oberlieut. 955.
Warmuth, Franz, Landgerichtsassessor. 912.
Wasser, Carl, Unterlieut. 100.
Watzdorff, Carl Friedr. Ludw. v., k. sächs. Generallieutenant und bevollmächtigter Minister am k. preuß. Hofe. 1268.
Weber, Alois, Büchsenmacher. 776.
— — Amand Friedr., Pfarrer. 1005.
— — Gustav, Unterlieut. 344.
— — Joseph, Pfarrer. 371.
— — Michael Jos., Landger.-Physikus. 790.
— — Sebastian, App.-Ger.-Kanzellist. 1401.
Wechsung, Franz, Oberlieutenant. 107.
Weckbecker-Sternfeld v., Regierungs-Assessor. 9.
Weckmann, Carl, Regiments-Arzt. 114.
Wedel, Joh. Nepomuk, Pfarrer. 870.
Weech, Sigmund, Junker. 112.
— — von, Landwehr-Distrikts-Inspekt. 231.
Weicht, Dr., Kreismedizinalrath. 344.
Weickard, Georg Franz, Pfarrer. 251.
— — Ludwig, Aktuar. 420.
Weidenkeller, Jakob, Regiments-Veterinär-Arzt. 119.
Weidner, Franz, Regimentsaktuar. 926.
Weiglein, Jos. Valentin, Pfarrer. 370.
Weinberger, Georg, Pfarrer. 146.
— — Ignatz v., Rechnungskommissär. 71.
Weinersberger, Joh., Regim.-Aktuar, 927.
Weinmann, Nikolaus, Appell.-Ger.-Canzellist. 981. 1401.
Weingärtner, Michael, Kr.- und Stadtger.-Assessor. 136.
Weinig, Friedrich, Hauptmann. 931.
Weinrich, Georg von, k. Kriegsminister. 37. 91.
— — Ludwig v., Unterlieut. 100.
Weinstein, Ludolph, Pfarrer. 915.
Weise, Karl Frhr. Wilh. v., Fürstl. Schwarzburg-Sondersh. Kammerpräsident. 1310.
Weishaupt, Ernst, Hauptmann. 932.
— — Matthäus, Lehrer im griech. Erziehungsinstitute. 878.
Weiß, Carl, Benefiziat. 250.
— — Carl, Hauptmann. 960.
— — Carl, Unterlieut. 904.
— — Felix, Regiments-Actuar. 927.
— — Ferdinand, Wechselger.-Rath. 239.
— — Georg, Pfarrer. 1003.
— — Joh. Ev., Pfarrer. 147.
— — Joseph, Landrathsmitglied. 212.
— — Michael Leopold, Wagmeister. 168.
— — Wolfgang, Pfarrer. 847.
Weißacher, Georg, Hufnagelschmied. 203.
Weißenstein, Richard v., Oberlieutenant. 942.
Weissinger, Anton, Oberlieutenant. 119.
Weitbrecht, Professor. 807.
Weitenhiller, Joseph, Glaser. 920. 1422.
Welden, Alex. Frhr. v., Unterlieut. 123.
— — Leopold Frhr. v., Landger.-Assessor. 288.

Wendelberger, Michael, Pfarrer. 1003.
Wendland, Friedrich, Oberlieut. 933.
— — Heinrich, Oberlieutenant. 108.
Wendt, Max v., Junker. 113.
Wenner, Kaspar, Landger.-Assessor. 736.
Werndle, Karl Frhr. v., Oberstlieutenant. 126.
Werther, Friedrich, Rittmeister. 95.
Wessening, Bruno v., Junker. 101. 104. Unterlieut. 945.
Westermaier, Joseph, Advokat. 44.
Westernach, Ignaz Frhr. v., Landwehr-Oberstlieutenant. 336.
Wetzler, Georg, Oberlieutenant. 954.
Weveld, Frhr. v., Ministerialrath. 11 u. 12.
— — Anton Frhr. v., Junker. 948.
Widhalm, Martin, Kr.- und Stadtger.-Assessor. 838.
Widtmann, Joseph, Kandidat der Medizin. 878.
Wiedemann, Dr., Medizinalrath. 301.
Wiederspieck, Benedikt, Kreiskassa-Offiziant. 908.
— — Carl, Student. 141.
— — Johann, Kasern-Hausmeister. 821. 924.
Wiedmann, Karl, Sekretär der k. Hof- u. Staatsbibliothek. 1406.
Wieser, Ludwig, Landrichter. 241.
Wierthhaus-Fischer Carl, Rittmeister. 939.
Wigard, Karl, Unterlieut. 109.
Wild, Franz, Unterlieut. 944.
Wilhelm, Dr., Professor. 302.
Wilkens-Hohenau, Carl Friedr. v., churf. Hess. geh. Legat.-Rath u. bevollmächtigter Minister am k. preuß. Hofe. 1307.
Will, Ferdinand, Major. 122.
Wimmer, Franz Xaver, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 73. Wechselgerichts-Rath. 899.
Wimmer, Michael, Silberarbeiter. 879.
Winder, Dr., Kreis- und Stadtgerichts-Arzt. 172.
Wingerter, Joseph, Pfarrer. 253.
Winkelhofer, Sebastian, Pfarrer. 765.
Winkelmann, Johann, Professor. 884.
Winneberger, Christian, Hauptmann. 940.
Winter, Adalbert, Regimentsactuar. 964.
— — Kaspar Gottlieb, Magistratsrath. 1418.
Winterstein, Johann, Unterlieut. 944.
Winther, Carl, Hauptmann. 955.
Wintrich, Marquard, Landrichter. 300.
Wirschinger, Dr. Ludwig von, geheim. Rath. 1400.
Wirthmann, Burkhard, Bataill.-Quart.-Meister. 117.
Wissel, Bdries von, Junker. 936. Unterlieutenant. 944.
Witteuberger, Ignaz, Landwehrmajor. 336.
Wittmann, Dr., Conrad, Professor. 418.
— — Franz, Appell.-Ger.-Assessor. 164.
— — Franz Seraph, Pfarrer. 1003.
— — Georg Nikolaus, Pfarrer. 849.
Witzleben, Friedr. Wilh. v., Fürstl. v. Schwarzb.-Rudolst. Oberstallmeister. 1310.
Wohnlich, Frhr. v., Landrathsmitglied. 212.
Wolf, Adolph, Student. 141.
— — Anton, Zeugwart. 950.
— — Carl, Dr., Magistrats-Rath. 1416.
— — Christian Carl, Friedensrichter. 243.
— — Friedrich Wilhelm, Kaufmann. 85.
— — Jakob, Student. 141.
— — Michael, Pfarrer. 767.
— — Valentin, Pfarrer. 794.

Digitized by Google

Wolfhardt, Christian, Pfarrer. 368.
Wolfrum, Heinrich, Pfarrer. 368.
Wolfskehl, Frhr. v. 758.
Wolkenstein, Baptist, Gr. v., Ingenieur-Oberlieutenant. 108. 961.
Wrede, Carl Philipp Fürst v., Feldmarschall. 924.
Wrede, Carl Fürst v., Regierungsdirektor. 8. Kreiskommandant der Landwehr. 175.
— — Eugen Fürst v., Appellat.-Ger.-Rath. 299.
Wuska, Thaddäus, Oberlieut. 929.
Wurm, Dr. Alois, Bataill.-Arzt. 115.
Wurzer, Augustin, Rechnungskommissär. 167.
— — Franz Anton, Landrichter. 240.

X.

Xylander, Wilhelm v., Unterlieut. 956.

Y.

Ysenburg, Friedr. Graf von, Major. 105.
— — Wilhelm Graf v., Ingenieurkonducteur. 949.

Z.

Zahn, Johann Bernhard, Kirchner. 916.
Zandt, Friedr. Frhr. v., k. span. Oberst. 86.
Zanoni, Franz Alois, Pfarrer. 893.
Zech, Jos. Frhr. von, Junker. 104. Unterlieut. 109.
Zehler, Ferdinand, Unterlieut. 111.
Zeiler, Ignaz, Rechnungskommissär. 134.
— — Joseph, Landger.-Aktuar. 736.
— — Leonhard, Sekret. bei der Hauptkriegs-Kassa. 926.
Zeitler, Joh. Bapt., Student. 141.
Zeller, Leonhard, Unterlieut. 931.
Zellhofer, Martin, Magistratsrath. 986.
Zellner, Adam, Oberlieutenant. 108.
Zenetti, Joh. Bapt., Regierungsdirektor. 7.
Zenger, Anton, Pfarrer. 366.
— — Sebastian, Pfarrer. 914.
Zentner, Friedr. v., Unterlieut. 933.
Zeschau, Heinr. Anton v., k. sächs. Staats- und Finanzminister. 1268.
Zibelin, Johann, Baptist, Salzamtsoffiziant. 1017.
Ziegelwallner, Georg, Hauptmann. 928.
Ziegenhein, Friedrich, Regimentsaktuar. 935.
Ziegler, Anton, Kr.- und Stadtger.-Protokollist. 362.
— — Dr. Gregor Thomas, Bischof zu Linz. 987.
— — Melchior, Pfarrer. 765.
Ziehr, Johann Gottlieb, Revierförster. 41.
Zierl, Dr., Landgerichtsarzt. 383.
— — Dr. Professor. 892.
Zimmermann, Franz, Landwehr-Oberstlieutenant. 876.
— — Johann, Oberlieut. 940.
— — Wilhelm, Unterl. 97. Oberlieut. 941.
Zink, Adolph, Unterlieut. 111.
Zintl, Karl, Unterlieut. 954.
Zitzmann, Jos. v., Major. 91.
Zöller, Nikolaus, Schullehrer-Seminar-Direktor. 791.

Zoller, Alexander, Frhr. v., Kr. . und Stadtger. Assessor. 1406.
— — Otto, Frhr. v., Junker. 926.
Zollner, Joh. Jos., Sensenschmied. 200.
Zottmann, Adalbert, Major. 938.
Zürner, Carl Heinr., — — Heinr. Christ. } Ritterlehensbesitzer. 52.
Zuglacher, Simon, Hufnagelschmied. 204.
Zunner, Carl, Junker. 949.
— — Johann Heinr., Oberlieut. 99.
Zu Rhein, Kr. : und Stadtgerichts-Assessor. 786.
Zwack, Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 786.
Zwackh, Philipp, v., geheim. Rath. 303.
Zwanziger, Adolph von, Oberst. 653.
— — Georg, Rechnungsführer. 926.
— — Johann Heinrich, Pfarrer. 914.
Zweugauer, Johann, Oberlieut. 125.
Zwerens, Friedr., Bandwaaren-Manufakturist. 201.
Zwißler, Johann, Pfarrer. 253.

Digitized by Google

D. Orts-Register.

A.

Abensberg, Advocatie. 44.
Absberg, Pfarrei. 253.
Affalterbach, Pfarrei. 344.
Affecking, Pfarrei. 867.
Aichach, Physikat. 208.
— — Landgericht 736.
Aichkirchen, Pfarrcuratie. 983.
Alfertshausen, Pfarrei. 984.
Allershausen, Pfarrei. 766.
Alsleben, Pfarrei. 1003.
Altdorf, Pfarrei. 387.
— — Physikat. 1405.
Altkirchen, Benefizium. 386.
Altmannstein, Benefiziam. 253.
Altötting, Landgericht. 205. 381.
Alzgern, Pfarrei. 913.
Amberg, Kr. und Stadtgericht. 40. 164. 785.
— — Advocatie. 786.
— — Forstamt. 16.
— — Landgericht. 146. 419. 909.
Ankona, Konsulat. 1022.
Ansbach, Kr. und Stadtger. 31. 41. 42. 43. 224. 361. 982.
— — Appellationsgericht. 72.
— — Aufschlags-Oberamt. 83.
— — prot. Consistorium. 222.
— — Advokatenstelle. 223.
— — Medizinalausschuß. 227.
— — Wechselgericht. 837. 841.
— — Fiscalat. 860.
— — Landwehr. 213.
— — Bestätigung der Gemeindewahlen. 1414.

Anweiler, Friedensger. 243. 863.
— — Pfarrei. 764.
Anzing, Pfarrei. 146.
Arnstein, Landgericht. 148. 420.
Aschа, Pfarrei. 366.
Aschaffenburg, Appellations-Ger. 221.
— — Kr. u. Stadtger. 165. 206. 245. 786. 866. 888.
— — Hallverwaltersstelle. 512.
— — Wechselgericht. 733. 837. 839. 840.
— — Salzamt. 169.
— — Lyceum. 1403.
Aschbach u. Hohn, Pfarrei. 914.
Aspach, Pfarrei. 951.
Au, Advocatie. 842.
— — Landwehr. 86.
Aufenau, Pfarrei. 253.
Augsburg, Medizinalausschuß. 172.
— — Kr. und Stadtgericht. 31. 135. 245. 359. 888. 1018.
— — polytechn. Schule. 736. 791. 818.
— — Königl. Regierung. 11.
— — Wechsel-Appellat.-Ger. 239.
— — Pfarrey der Barfüßerkirche. 759.
— — Stadtpfarrei. 819.
— — Bischöfl. Kapitel. 821.
— — Hallamt. 168. Wagmeisterstelle. 168.
— — Bestätigung der Gemeindewahlen. 1417.
Aufhausen, Pfarrei. 847.
Aufstetten, Pfarrei. 846.

B.

Baaden, Uebereinkunft wegen Verhütung der Forstfrevel. 57.
Baierbach, Pfarrei. 1002.
Bamberg, Kreis- und Stadtgericht. 40. 164. 224. 243. 346. 360. 362.
— — Advokatie. 135.
— — Stadtpfarrei St. Martin. 146.
— — Stadtpfarrei U. L. Fr. 146. 149. 767.
— — chirurgische Schule. 292.
— — erzbischöfl. Kapitel. 422.
— — Medizinal-Comité. 549.
— — Dompfarrei. 763.
— — Wechselgericht. 786. 1017.
— — Landger. Physikat I. 170.
— — Bestätigung d. Gemeindewahlen. 1415.
Barthelmesaurach, Pfarrei. 48.
Batten, Forstrevier. 862.
Batzenhofen, Pfarrei. 1409.
Bayreuth, Kreis- und Stadtger. 15. 43. 45. 165. 236.
— — Medizinalausschuß. 173.
— — prot. Konsistorium. 46. 288.
— — Lotto-Revisionsamt. 859.
— — Stiftungen der Lees'schen Eheleute. 854.
Beilngries, Landwehr. 54.
— — Advokatie. 786.
— — Landgericht. 13. 342.
Bellheim, Pfarrei. 49.
Berbling, Pfarrei. 146.
Berchtesgaden, Landgericht. 208.
— — Physikat. 383.
Bergheim, Pfarrei. 762.
Bergzabern, Landkommissariat. 417.
— — Forstrevier. 979.
Berlin, k. Gesandtschaft. 131.
— — Zollvereinigungsvertrag vom 12. März 1833. 1023.
— — — vom 30. März 1833. 1263.

Digitized by Google

Berlin, Zollvereinigungsvertrag, v. 11. Mai 1833. 1343.
— — Zollkartel v. 11. Mai 1833. 1367.
Bernried, Pfarrei. 147.
Betwar, Pfarrei. 760.
Beuerbach, Pfarrei. 1408.
Biesingen, Pfarrei. 1020.
Birnbaum, Pfarrei. 371.
Bischofsheim, Landgericht. 345.
Bliensbach, Pfarrei. 1409.
Bliskastl, Friedensgericht. 96
Bliesmengen, Pfarrey. 763.
Bockenhausen, Kantonsphysikat II. Cl. 1402.
Bodenmais, Pfarrei. 792.
Bodenwöhr, Forstrevier. 133.
Böhl, Pfarrei. 147.
Bornheim, Pfarrei.
Boßweiler, Pfarrei. 847.
Bothl, Pfarrei. 147.
Breitenbach, Pfarrei. 1411.
Bruck, Landger. 788.
— — Pfarrei. 868.
Buch, am Burgbain, Pfarrei. 370.
Buch am Wald und Frommetshausen, Pfarrei. 872.
Buchdorf, Pfarrei. 869.
Buchloe, Landger. 147.
— — Landwehr. 213.
Büchlberg, Pfarrei. 150.
Büttbard, Pfarrei. 1020.
Burgebrach, Rentamt zu Burgwindheim. 70.
Burghausen, Oberzollamt. 908. 1435.
Burgheim, Pfarrei. 868.
Burgwindheim, Pfarrei. 868.
Burk, Forstrevier. 133.
Burkhardtroth, Pfarrei. 1003.

C.

Cadolzburg, Landgericht. 171.
Calw, 3433.
Cham, Landgericht. 205. 381.
— — Rentamt. 75.
Cronach, Landger. 42. 225. 345.
— — Landwehr. 917.

D.

Dachau, Landger. 49. 70.
Dänemark, Freizügigkeitsvertrag. 158.
Dahn, Friedensgerichtsschreiberstelle. 383.
Deggendorf, Landger. 145.
Deisenhofen, Benefizium. 984.
Derching, Pfarrei. 844.
Dettelbach, Landger. 207.
Detzenacker, Pfarrei. 868.
Dickenreishausen, Pfarrei. 849.
Dillingen, Lyceum. 43.
— — Schullehrerseminar. 72.
— — Landger. 147.
— — Kuratbenefiz. im Spitale. 371.
Dinkelsbühl, Pfarrei u. Decanat. 51. 372. 895.
— — Landger. 344.
— — Physikat. 841.
Dittenheim, Decanat u. Pfarrei. 873.
Dobra, Pfarrei. 49.
Donauwörth, Landger. 788.
— — Hall-Oberamt. 908.
Draxelsried, Forstrevier. 861.
Dürkheim, Friedensgericht. 381.

E.

Ebenhofen, Pfarrey. 367.
Ebermannstadt, Landger. 166. 241.
— — Physikat. 170.
Ebern, Landger. 420.
Ebernburg, Pfarrey. 250.
Ebersberg, Landger. 146. 735.
Ebrach, Forstrevier. 842.
Echenbrunn, Pfarrey. 913.
Ecknach, Pfarrey. 793.
Edenkoben, zweite Pfarrstelle. 50.
Edenried, Pfarrey. 242.
Egg, Pfarrey. 984.
Eggenfelden, Frühmeßbenefiz. 366.
Eggstetten, Anfangspfarrey. 47.
Eglfing, Pfarrey. 249.
Ehingen, Pfarrey. 253.
Eichstädt, Fürstenthum. 153.
— — Advokatie. 206.
— — Domkapitel. 848. 1006.
— — Landwehr. 852.
Eiselfing, Pfarrey. 252.
Eisersthal, Forstrevier. 979.
Eisbilden, Pfarrey. 248.
Elisabethzell, Pfarrey. 253.
Ellingen, Spitalbenefizium. 764.
Elmstein, Forstamt. 384.
— — Pfarrey. 50.
Eltmann, Physikat. 790
Endorf, Pfarrey. 766.
Englmansberg, Pfarrey. 248. 365.
Enheim, Pfarrey. 48.
Entrahing, Pfarrey. 868.
Erding, Landgericht. 240.
Ergolzheim, Pfarrey. 849.
Erlangen, Universität. 30. 41. 52. 77. 131. 737. 738. 1021.
— — Kr.- u. Stadtger. 136. 359.
— — Gymnasium. 382. 908.
— — Bestätigung der Gemeindewahlen. 1415.
Erlbach, Markt, Civiladjunktenstelle. 42.
Erling, Pfarrey. 845.
Ernsgaden, Pfarrey. 386.
Eschenau, Pfarrey. 770.
Eschelbach, Pfarrey. 913.
Eschenbach, Landger. 69.
— — Physikat. 362.
Eslarn, Zollamt. 134.
Ettenstadt, Pfarrey. 368.
Ettleben, Pfarrey. 251.
Euerdorf, Landger. 420.
Eurendorf, Forstrevier. 298.
Eussenhausen, Pfarrey. 870.

F.

Fahienbach, Pfarrey. 368.
Farchant, Schul-Benefizium. 151.
Feichten, Pfarrei. 769.
Fellen, Pfarrey. 367.
Feuchtwang, Advokatenstelle. 362.
Feuchtwangen, Dekanat und Pfarrey. 47.
— — Rentamt. 907.
Fichtlberg, Forstrevier. 80.
Fischbach, Forstrevier. 41.
Fischbachau, Forstrevier. 979.
Forth, Pfarrey. 770.
Frankenthal, Steuerkontrollamt. 860.
— — Landkommissariat. 147.

Frankenthal, Bezirksgericht. 245. 246.
— — Staatsprokurator. 816.
Frankfurt, k. Gesandtschaft. 131. 549. 631.
Freising, Blindeninstitut. 174.
Frickenhausen, Pfarrey. 765.
Frießenhausen, Pfarrey. 1005.
Frohnstockheim, Pfarrey. 895.
Fuchsstadt, Pfarrey. 1410.
Fünfbronn, Pfarrey. 894.
Fürth, Kreis- und Stadtgericht. 31. 136. 224. 238. 982.
— — Stadtgerichtsphysikat. 736.
— — Advokatenstelle. 1019.
Füßen, Salzoberfaktorei. 169.

G.

Gammersdorf, Pfarrei. 150.
Gangkofen, Pfarrey. 1409.
Gansheim, Pfarrei. 1409.
Garching, Pfarrey. 912.
Gaukönigshofen, Pfarrey. 764. 844.
Gefrees, Landgericht. 788.
Geiselbach, Pfarrey. 251. 914.
Geißfeld, Pfarrey. 1410.
Gemeinshausen, Pfarrey. 767.
Gennach, Pfarrey. 762.
Germersheim, Landkommissariat. 47.
Gersfeld, Advokatenstelle. 861.
Gleisdorf, Physikat. 790.
Gleisweiler, Pfarrey. 867.
Gödheim, Pfarrey. 819.
Göggingen, Physikat. 631.
Göllheim, Friedensgericht. 243. 382.
— — Notariat. 384.
Goßmannsdorf, Pfarrey. 867. 1409.
Graben, Pfarrei. 845.
Grafenheinfeld, Benefizium. 386.
Grassau, Pfarrei. 1408.
Greding, Rentamt 70.
— — Landwehr. 335.
Greinau, Benefizium. 792.
Greßthal, Pfarrei. 867.
Griechenland, Ratifikation des Allianzvertrages. 17.
— — kgl. Gesandtschaft. 288.
— — Ratifikation des Werbevertrages. 715.
Griesbach, Landger. 145. 149.
Griesmühle, Einverleibung in die Pfarrei Urtelshofen. 820.
Grohnenbach, Pfarrei. 368.
Großbritanien, kgl. Gesandtschaft. 295.
Grünlach, Schulbenefizium. 765.
Grünstadt, Pfarrei. 147. Notariat 1402.
Grünwald, Schulbenefizium. 366.
Gunzenhausen, Advokatenstelle. 223. 383.
— — Pfarrei. 766.
— — Landwehr. 823.
— — Forstamt. 907.

H.

Haag, Curat- Schloßbenefiz. 766.
Hain, Forstrevier. 246.
Hammelburg, Pfarrei. 370.
— — Landger. 1407.
Haunstetten, Pfarrei. 368.
Hausen, Pfarrei. 148. 366.
Hechendorf, Pfarrei. 367.
Heidenheim, Landger. 364.
Hemau, Landger. 342.
Heßlar, Pfarrei. 253.
Hipoltstein, Landger. 145.

Digitized by Google

Höchstadt, Landger. 420.
Höchstädt. Landger. 417. 912.
— — Physikat. 836.
Hof, Advokatie. 223. 416. 861. 911.
— — kgl. Postamt. 886.
Hofkirchen, Pfarrei. 365. 769.
Hollfeld, Landger. 225. 345.
Holzheim, Benefiz. 761. 867.
Holzkirchen, Pfarrei. 249.
Homburg, Landger. 148.
— — Postverwaltung. 1016.

J.

Jessendorf, Pfarrei. 893.
Iggensbach, Pfarrei. 768.
Illenschwang, Pfarrei. 873.
Illertissen, Landger. 132. 416.
— — Frühmeßbenefiz. 1409.
Illschwang, Pfarrei. 48.
Immeldorf, Pfarrei. 250.
Imsweiler, Pfarrei. 1002.
Ingolstadt, Landger. 145. 342.
— — Hallamt. 235.
Insingen, Dekanat u. Pfarrei. 794.
Irlbach, Pfarrei. 249.
Irschenberg, Pfarrei. 765.

K.

Kaisheim, Zwangsarbeitshaus-Anstalt. 288.
Kaiserslautern, Notariat. 64.
— — Bezirksgericht, 82. 222. 381.
— — Friedensgericht. 381.
— — Landkommissariat. 701.
Kaiserslautern, Schullehrerseminar. 791.
Kaltenbrunn, Pfarrei. 252. 369.
Kandel, Friedensgericht. 863.
Karsbach, Pfarrei. 765.
Kaubenheim, Pfarrei. 1004.
Kaufbeuern, Advokatie. 44.
Kellberg, Pfarrei. 914.
Kemnath, Landgericht. 42. 137.
Kempten, Kr. und Stadtger. 165.
— — Stadtgerichtsphysikat. 836.
— — Landgerichtsphysikat. 836.
Kerschbach, Pfarrei. 870.
Kipfenberg, Landwehr. 797.
Kirchenlaibach, Pfarrei. 1020.
Kirchenlamitz, Landgericht. 980.
Kirchensittenbach, Pfarrei. 820.
Kirchheim, Pfarrei. 770.
Kirchenheimboland, Landkommissrt. 701.
Kissingen, Rentamt. 70. 979.
Kitzingen, Hallamt. 239.
— — Landgericht. 738.
Kleinastheim, Pfarrei. 893.
Kleinsalvator, Pfarrei. 145.
Kleinweisach, Pfarrei. 770.
Klingenberg, Physikat. 842.
Klosterbeuern, Pfarrei. 761.
Königsfeld, Pfarrei. 914.
Königslarn, Pfarrei. 1020.
Kötzting, Landgericht. 205. 787.
— Physikat. 225.
Kohlberg, Pfarrei. 386.
Kolmberg, Pfarrei. 387. 872.
Konnersreuth, Pfarrei. 1409.
Kremlos, Ritterlehen. 52.
Kreusten, Pfarrei. 248.

Kreuzwerthheim, Zollamt. 239.
Krögelstein, Pfarrei. 373.

L.

Lalling, Pfarrei. 145.
Lambrecht, Pfarrei 50.
Lamerdingen, Pfarrei. 147.
Landau, im Rhkr., Bezirksgericht. 49. 734. 816.
— — Decanat. 50.
— — Oberzoll- und Hallamt. 105.
— — Advokatenstelle. 224. 1401.
— — Postverwaltung. 1016.
Landau, im U. D. Kr., Rentamt. 910.
Landsberg, Landger. 787.
Landshut, Wechsel- und Merkantilger. 42. 711. 887. 980.
— — Kr. und Stadtger. 14. 169. 363. 997.
— — Appell. Ger. 244. 733. 1403.
— — Chirurg. Schule. 292.
— — Landger. 188. 787.
— — Landwehr. 823.
— — Physikat. 862.
Landstuhl, Friedensger. 996.
Laugenau, Pfarrei. 871.
Langenberg, Forstrevier. 711.
Langenerringen, Kuratbenef. 793.
Langenprozelten, Forstrevier. 297.
— — Pfarrei. 846.
Larrieden, Pfarrei. 48.
Lauenham, Forstrevier. 133.
Lauenstein, Landger. 344.
Lauf, Landger. 167.
Laufen, Stadt-Pfarrei. 150.

Laufen, Landg. 150. 788.
Laurenzi, Forstamt. 41.
Laubereden, Pfarrei. 253.
Leeder, Pfarrei. 254.
Leimersheim, Pfarrei. 47.
Leinsweiler, Pfarrei. 873.
Lengfurt, Pfarrei. 148.
— — Oberzoll- und Hallamt. 239.
Lerchenhöchstädt, Einverleibung mit dem Landger. Markt Bibart. 54.
Leuchtenberg, Pfarrei. 761. 793.
Lichtenberg, Rentamt. 789.
Lichtenfels, Landwehr. 54.
— — Landgericht. 166.
Limbach, Pfarrei. 843.
Lindenhardt, Pfarrei. 871.
Lohr, Forstamt. 15.
Loitzendorf, Pfarrei. 847.
Loitzenkirchen, Pfarrei. 762.
London, Konsulat. 918.
Lüdenhausen, Pfarrei. 868.

M.

Markt Breit, Pfarrei. 820.
Markt Erlbach, Physikat. 815.
Markt Steft, Dekanat. 50.
— — Landgericht. 207. 285.
Markt Taschendorf, Pfarrei. 850.
Martinlamitz, Forstrevier. 79.
Marseille, k. Consulat. 232.
Mellrichstadt, Landgericht. 420.
Memmingen, Wechselgericht. 386.
— — Postverwaltung. 886.
Michelau, Dekanat. 49.

Miesbach, Landgericht. 146.
— — Physikat 286.
Miltenberg, Hallverwaltersstelle. 512.
Mindelau, Pfarrei. 914.
Mindelheim, Rentamt. 74.
— — Landgericht. 13. 300.
Mistendorf, Pfarrei. 1411.
Mittelberbach, Pfarrei. 370.
Mittelneufnach, Pfarrei. 846.
Mittelsinn, Pfarrei. 794.
Mitterfels, Landger. 145. 147.
— — Pfarrei. 983.
Mitterteich, Pfarrei. 253.
Mittig, Pfarrei. 145.
Mönning, Pfarrei. 847.
Mörsdorf, Pfarrei. 868. 1409.
Moskau, k. Consulat. 824.
Moosbach, Pfarrei. 148.
Moosburg, Landgericht. 150.
— — Physikat. 383.
— — Rentamt. 789.
Mühldorf, Advokatenstelle. 72.
— — Physikat. 170.
Mühldorferhardt, Forstrevier. 887.
Münchberg, Advokatenstelle. 223.
München, kgl. Kr. und Stadtgericht. 14. 73. 136. 237. 245. 295. 864. 866. 978. 1019.
— — Obermedizinalausschuß. 157.
— — Wechsel- und Merkantilger. 30. 132
— — erzbischöfl. Kapitel. 422. 702.
— — Universität. 31. 46. 240. 247. 479. 790. 892.
— — kgl. Polizeidirektion. 417.
— — General-Bergw.- u. Salin.-Kasse. 46. 71.
— — kgl. Regierung des Isarkreises 71.
München, protest. Oberkonsistorium. 46.
— — Strafarbeitsanstalt. 77.
— — ärztlicher Ausschuß. 301.
— — Akademie der bildenden Künste. 80. 478.
— — Advokatenstelle. 207. 887. 911.
— — Hallamt. 235. Taubstummeninstitut. 174.
— — Akademie der Wissenschaften. 349.
— — Hofkirche zu St. Cajetan. Predigerstelle 761.
— — Pfarrei St. Peter, Predigerstelle. 761.
— — Polytechnische Schule. 791. 818.
— — Landwehr. 335. 823. 853. 876.
— — Oberpostamt. 885.
— — Generaladministration der kgl. Posten. 885.
— — Bestätigung der Gemeindewahlen. 1415.
Mündlingen, Pfarrei. 761.
Münsterhausen, Pfarrei. 1020.

N.

Nesselwang, Pfarrei. 848.
Neubrunn, Forstrevier. 859.
Neuburg, a. d Donau, Landwehr 797. 897.
— — Fiscalat 860.
— — Postverwaltung. 885.
— — Landgericht, 146. 416. 417.
Neuensorg, Forstrevier. 711.
Neuhader, Benefizium. 845.
Neuhaus, Pfarrei. 1001.
Neuhofen, Pfarrei. 147.
— — Forstrevier. 815.
Neuhornbach, Friedensgericht. 839.
— — Pfarrei. 1004.

Digitized by Google

Neukirchen Balbini, Pfarrei. 47. 251.
Neukirchen am Brand, Pfarrei. 369.
— — Landger. Miesbach, Pfarrei. 764.
— — bei Hagn, Pfarrei. 1003.
Neumarkt im Regkr., Pfarrbenefizium 871.
Neunburg v. W., Mädchenschule. 856.
— — Landgericht. 48. 342.
— — Advokatie 362.
— — Pfarrei. 844.
Neustadt, Landger. Abensberg. Pfarrei. 870.
— — im Ob. Mainkr., Landger. 912.
— — an d. Aisch, Landger. 70.
— — — — Dekanat. 150.
— — an d. Hardt, Notariat. 64.
— — — — Dekanat. 50. 51.
— — — — Friedensger. 382.
— — an d. Saale, Landger. 145.
Niederhofen, Pfarrei. 47.
Niederrieden, Pfarrei. 249.
Nördlingen, Landger. 73.
— — Landwehr. 213.
Nordamerika, Konsulat. 798.
Nüdlingen, Pfarrei. 766.
Nürnberg, Kr. u. Stadtger. 40. 136. 359. 361.
— — Handelsger. 287. 416. 735. 911.
— — Stadtger. Physikat. 300.
— — polytechn. Schule. 817.
— — Filial-Lotto-Administration. 859.
— — Oberpostamt. 886. 1015.
— — Mittagpredigerstelle beim hlg. Kreuz. 1005.
— — Landwehr. 86. 1022.
— — Notariat in Wechselsachen. 82.
— — Bestättig. d. Gemeindewahl. 1417.

O.

Oberdorfen, Pfarrei. 847.
Oberelsbach, Pfarrei. 1002.
Oberfahlheim, Pfarrei. 983.
Oberhaching, Pfarrei. 254.
Oberhausen, Pfarrei. 915.
Oberlauringen, Pfarrei. 49. 763.
Oberleinach, Pfarrei. 1019.
Obermarbach, Pfarrei. 387.
Oberndorf, Pfarrei. 146. 254.
Oberngell, Zollunterinspektion. 16.
Oberpfaffenhofen, Pfarrei. 366.
Oberschaffenhofen, Pfarrei. 764.
Oberthölling, Pfarrei. 849.
Obristfeld, Pfarrei. 795.
Ochsenfurth, Landger. 420.
Oetting, Pfarrei. Landger. Ingolstadt. 794.
Oggersheim, Pfarrei. 849.
Orb, Landgericht. 146.
— — Forstamt. 835.
— — Hauptsalzamt. 1017.
Ortelfing, Pfarrei. 1020.
Osterberg, Pfarrei. 762.
Ottobeuern, Landgericht. 48.

P.

Painten, Pfarrei. 869.
Parkstein, Forstrevier. 711.
Parkstetten, Pfarrei. 849.
Partenkirchen, Pfarrei. 149.
— — Benefizium. 848.
Partenstein, Forstrevier. 15.

Passau, Kr. u. Stadtger. 73. 382. 838.
— — Oberaufschlagamt. 134.
— — Medizinalausschuß. 211.
— — Staatsschldtilggs.-Spezialkassa. 294.
— — Wechsel- u. Merkantilger. 299.
— — Lotto-Büreau-Direktion. 859.
— — Lyceum. 883.
— — Postamt. 886.
— — Gymnasium. 888, 1404.
— — Bestätigung d. Gemeindewahlen. 1416.
Pegnitz, Pfarrei. 369.
Perastorf, Pfarrei. 145.
Petersburg, kgl. Gesandtschaft. 887.
Pfaffenberg, Physikat in Mallersdorf. 45.
— — Landgericht in Mallersdorf. 342. 343. 909.
Pfaffenhofen, Landger. in Kastl. 12.
— — Landger. im Is. Kr. 147. 787.
— — Schul-, u. Frühmeßbenefizium 146.
— — Landwehr. 552.
Pfarrkirchen, Landger. 147.
Pfelling, Pfarrei. 147.
Pipinsried, Pfarrei. 367.
Pleinfeld, Landger. 74.
Poigenberg, Pfarrei. 1411.
Pommersfelden, Mediat-Pfarrei. 769.
Poppenlauer, Pfarrei. 48.
Poppenricht, Pfarrei. 146.
Prappach, Pfarrei. 894. 915.
Puchendorf, Pfarrei. 1412.
Puschendorf, Pfarrei. 894.

Q.

Queichheim, Pfarrei. 1412.

R.

Rain, Landgericht. 702.
Raistingen, Pfarrei. 249.
Raitenbuch, ehemal. hofmarkl. Getreidmaaß. 901. 902.
Raitenhaslach, Pfarrei. 764.
Ramsthal, Pfarrei. 795.
Rappershausen, Pfarrei. 895.
Rattelsdorf, Pfarrei. 1410.
Rauenzell, Pfarrei. 369.
Rechtis, Pfarrei. 913.
Redwitz, Pfarrei. 365.
Regen, Rentamt. 286.
— — Physikat. 862.
Regensburg, kgl. Oberpostamt. 886.
— — Oberaufschlagamt. 79.
— — Medizinalausschuß. 226. Gymnasialrektorat. 226.
— — Kr. u Stadtgericht. 238. 838. 1013.
— — Wechsel- u. Merkantilger. 299. 908.
— — Bauinspektion. 345.
— — Bisthum. 632.
— — Kollegiatstift zur alten Kapelle. 632.
— — Bischöfl. Kapitel. 703. 704. 1005. 1006.
— — Advokatie. 786.
— — Kr. u. Stadtger. Physikat. 817.
— — Lyzeum. 817.
— — Lehrstuhl für die oriental. Sprachen. 1413.
— — Lottobüreaudirektion. 859.
— — Landwehr. 175.
Regenstauf, Landwehr. 897.
Reichenhall, Bezirksingenieur-Stelle. 344.
Reichertshausen, Pfarrei. 1410.

Digitized by Google

Retzstadt, Pfarrei. 765.
Reundorf, Pfarrei. 869.
Reutern, Pfarrei. 149.
Reuth, Forstrevier. 841.
Rheinschanze, Oberzoll- u. Hallamt. 135.
Wagmeisterposten. 168.
Riedelhütte, Forstrevier. 861.
Rinchnach, Pfarrei. 249.
Rockenhausen, Friedensger. Schreiberstelle. 64. 863.
Roding, Physikat. 45. 138.
— — Landwehr. 335.
Rödelmaier, Pfarrei. 765. 846.
Röttingen, Landger. 286.
— — Frühmeßbenefizium. 1019.
Rosenheim, Landger. 343. 735.
Roth, Forstrevier. 887.
Rothenbuch, Landger. 420.
Rothenburg, Landger. 419.
— — Forstamt. 911.
Rott, Pfarrei. 254. 762.
Rottach, Curatbenefizium. 793.
Rottenbauer, Pfarrei. 1413.
Ruchheim, Pfarrei. 762.
Rügheim, Dekanat. 49.

S.

Sailauf, Forstamt. 246.
Sainbach, Pfarrei. 1408.
Salzburghofen, Pfarrei. 370.
Sattelbeilstein, Pfarrei. 387.
Scheppach, Pfarrei. 843.
Scheßlitz, Pfarrei. 372.
— — Landger. 702. 817.

Schiersfeld, Pfarrei. 763.
Schirnding, Pfarrei. 49.
Schleißheim, kgl. Staatsgüter-Administration. 997.
Schmalnau, Pfarrei. 1412.
Schmidgaden, Pfarrei. 248.
Schnaid, Pfarrei. 370.
Schöllnach, Pfarrei. 1412.
Schongau, Landger. 47. 789.
— — Physikat. 384.
Schottenstein, Pfarrei. 49.
Schwabach, Landger. 910. 911.
Schwabmünchen, Landger. 734.
Schwarzenbach, Pfarrei. 763.
Schwarzenhammer, Forstrevier. 79.
Schwebheim, Pfarrei. 894.
Schwennenbach, Pfarrei. 368.
Schweinfurt, Dekanat. 48.
— — Kr. u. Stadtger. 206. 999.
— — Gymnasium. 418.
Schwimbach, Pfarrei. 51.
Seebarn, Pfarrei. 984.
Seegringen, Pfarrei. 874.
Seibelsdorf, Dekanat u. Pfarrei. 985.
Selb, Zoll-Unterinspektion. 512.
— — Forstrevier. 842.
— — Landger. 166.
Seßlach, Zollunterinspekt. 16.
— — Landger. 241.
— — Pfarrei. 767.
Sigmarszell, Pfarrei. 1003.
Simbach, Landger. 47.
Simmershausen, Pfarrei. 915.
Sondersfeld, Kuratbenefizium. 1004.
Sonthofen, Landger. 734.

Digitized by Google

Speyer, protest. Consistorium 9. 421. 759. 792. 871.
— — Landkommissariat. 147.
— — Kantonsphysikat. 344.
— — Pfarrei. 871.
— — Kreishülfskassa. 1001.
— — Medizinalausschuß. 1405.
Stadelhofen, Pfarrei. 768.
Stadtamhof, Physikat. 817.
— — Rentamt. 1002.
Stadt-Lauringen, Frühmeßbenefizium. 768.
Stadtprozelten, Zollamt. 239.
Starnberg, Pfarrei. 49.
Steben, Dekanat. 49. 388.
Steinberg, Pfarrei. 371.
Steingaden, Pfarrei. 762.
Steinkirchen, Pfarrei. 768. 870.
Steinwiesen, Forstrevier. 80.
Stettwang, Pfarrei. 846.
Stoffen, Pfarrei. 368.
Straubing, Kr. u. Stadtger. 40. 43. 837.
— — Wechsel- und Merkantilger. 239.
— — Fiscalat. 860.
— — Stadtpfarrei zu St. Jakob. 867. 914.
Streitau, Pfarrei. 1412.
Streitheim, Pfarrei. 369.
Stübach, Pfarrei. 894.
Sulzbach, Landger. 48. 69.
Sulzschneid, Pfarrei. 251. 819.
Sulzthal, Pfarrei. 867. 983.

T.

Täckelhausen, Pfarrei. 845.
Taubenbach, Forstrevier. 16.
Tauberzell, Pfarrei. 367.
Tarbldern, Forstrevier. 997.
Teissing, Pfarrei. 249.
Teuschnitz, Landger. in Nordhalben. 69.
Thalmessingen, Dekanat. 51. 248.
— — Pfarrei zu St. Gotthardt. 148.
Thannhausen, Frühmeßbenefizium. 365.
— — Pfarrei. 873.
Thurmansberg, Pfarrei. 252.
Tiefenbach, Pfarrei. 254.
— — Benefizium. 365.
Tirschenreut, Landgericht. 240.
Tittmoning, Physikat. 138.
Tbging, Pfarrei. 820.
Traunstein, Physikat. 14. 226.
— — Landgericht. 70.
— — Advokatenstelle. 224.
— — Forstrevier. 979.
Trostberg, Landger. 787.
Trumsdorf, Pfarrei. 849.
Türkheim, Landger. 817.

U.

Uffenheim, Dekanat. 48. 250.
— — Landger. 364.
Ullstadt, Pfarrei. 151.
Unterbechingen, Pfarrei. 843.
Untereßfeld, Pfarrei. 371.
Untermeitingen, Pfarrei. 847.
Unternzen, Pfarrei. 895.
Unterfendling, von Zwackhsche Stiftung. 303.
Unterstall, Frühmeßbenefizium. 145.
Untersteinach, Pfarrei. 387.
Ursberg, Landger. 702.

W.

Wiechtach, Landger. 148.
Wierkirchen, Pfarrei. 248.
Willenbach, Pfarrei. 793. 869.
Wilshofen, Landger. 225. 788.
— — Pfarrei. 248.
— — Landwehr. 852.
Wohenstrauß, Landger. 419.
Vorderweidenthal, Pfarrei. 336.

W.

Wadendorf, Pfarrei. 893.
Waischenfeld, Pfarrei. 869.
Waizenbach, Dekanat. 50.
Wald, Forstrevier. 909.
Waldfischbach, Cantonsphysikat. 737.
Waldmohr, Friedensger. 243. 863.
Waldmünchen, Landwehr. 335.
Waldsassen, Physikat. 480.
Waltendorf, Pfarrei. 366.
Waltersberg, Pfarrei. 365.
Walting, Pfarrei. 844.
Wasserburg, Physikat. 170.
Wasserlos, Forstrevier. 859.
Weibersbrun, Pfarrei. 76.
Weidenberg, Landger. 242.
— — Pfarrei. 366.
Weiding, Pfarrei. 1020.
Weiler. Physikat. 71.
Weilheim, Landwehr. 823.
— — Physikat. 862.
— — Landgericht. 147.
Weißdorf, Pfarrei. 374.
Weissenbronn, Pfarrei. 850.
Weissenbrun, Pfarrei. 367.
Weissenburg, Landger. 172. 364. Advokatie. 887.
— — zweite Pfarrstelle. 1413.
Weissenhorn, Leprosenbenefizium. 250.
Weissingen, Forstamt. 788.
Welden, Forstrevier. 909.
Wemding, Mittagspredigerbenefiz. 145. 250. 761.
Wendelstein, Pfarrei. 763.
Werdenfels, Landger. 149. 151.
— — Physikat. 790.
Wermerichshausen, Pfarrei. 1003.
Wessiszell, Pfarrei. 983.
Westendorf, Pfarrei. 845.
Wettenhausen, Forstrevier. 909.
Wettstetten, Pfarrei. 768.
Weyarn, Pfarrei. 845.
Weyher, Pfarrei. 848.
Wien, k. Gesandtschaft. 30. 287.
— — Hofagentensstelle. 176.
Windheim, Pfarrei. 1004.
Windsbach, Dekanat. 48.
Winnweiler, Friedensgericht. 381. 863.
— — Forstamt. 384.
Winsweiler, Pfarrei. 874.
Winterbach, Pfarrei 147.
Wippenhausen, Pfarrei. 387.
Wörth, Pfarrei. 894.
Wössen, Kuratbenefizium. 250.
Wolfertschwenden, Pfarrei. 38. 248.
Wolfratshausen, Physikat. 171.
Wolfstein, Friedensgericht. 242.
— — Landgericht. 345.
— — Physikat. 383.
— — Kantonsphysikat II. Kl. 1402.

Wollbach, Pfarrei. 145.
Wollnzach, Benefizium. 252.
Woringen, Pfarrei. 366.
Würzburg, Klerikal-Seminar. 30.
— — Dompfarrei. 373.
— — Universität. 32. 296. 300. 304. 421. 892.
— — Appellationsgericht. 222. 223. 244 287. 297.
— — Wechselgericht. 1001.
— — k. Kreis-Regierung. 8. 133. 981.
— — Kreis- und Stadtgericht. 75. 785. 889.
— — Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes nach Aschaffenburg. 221.
— — Stadtgerichtsphysikat. 296.
— — ärztlicher Ausschuß. 300.
— — Bestätigung der Bürgermeisterwahl. 303. 423.
— — Juliushospital. 345. 346.
— — Oberzoll- und Hallamt. 359.
— — Landgericht r. d. Mains. 420.
Würzburg, Landgericht l. d. Mains. 738.
Wunsiedel, Dekanat. 49.

Z.

Zapfendorf, Pfarrei. 1411.
Zehentbechhofen, Forstamt. 133.
Zeilitzheim, Pfarrkuratie. 845.
Zeuln, Pfarrei. 843.
Ziegelhütte, Forstrevier. 80.
Zirndorf, Pfarrei. 251. 386.
Zorneding, Pfarrei. 1020.
Zusannzell, Pfarrei. 1020.
Zusmarshausen, Landgericht. 343.
Zweibrücken, Bezirksgericht. 75. 81. 865.
— — Friedensgericht. 816.
— — Steuerkontrollamt. 860.
— — Landgestütte. 167.
Zwisl, Rentamt. 384.
— — Forstrevier. 712.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google